

GROSSER RAT

25. November 2020

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 95. bis 99. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 einzuberufen auf

Dienstag, 8. Dezember 2020, 10:00 - 12:30 Uhr, 13:30 - 16:30 Uhr und 16:45 - max. 18:00 Uhr,

sowie

Dienstag, 15. Dezember 2020, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr, in die Umweltarena in Spreitenbach.

1 Mitteilungen

I Inpflichtnahmen I

2 (20.307) Inpflichtnahme eines Mitglieds des Bankrats AKB für den Rest der Amtsperiode 2019-2022; Kurt Bobst, Holziken

II Wahlen

3 (20.274) Befristete Wahl einer ausserordentlichen Stellvertretung der Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Bremgarten

Wahlvorschlag der Kommission für Justiz und des Büros
- Deborah Keller, Villmergen

Antrag auf stille Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung

4 (20.208) Ersatzwahlen am Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2019-2022 (2 Ersatzrichter/ Ersatzrichterrinnen am Verwaltungsgericht); Bericht und Antrag der Kommission JUS

Wahlvorschläge der Kommission für Justiz sowie des Büros
- Inka Tschudin, Aarau
- Jacqueline Dambeck, Baden

Antrag auf stille Wahlen gemäss § 62a der Geschäftsordnung

- 5 (20.219) Ersatzwahlen am Spezialverwaltungsgericht für den Rest der Amtsperiode 2019-2022 (2 Fachrichter/innen); Bericht und Antrag der Kommission JUS

Wahlvorschläge der Kommission für Justiz und des Büros
- Marco Senn, Asp (mit Einsatz Abteilung Steuern)
- Ueli Voegeli, Egliswil (mit Einsatz Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen)

Weiterer Kandidat (für beide Stellen)
- Fabian Brun, Merenschwand

III Inpflichtenahmen II

- 6 (20.313) Inpflichtenahme einer ausserordentlichen Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Bremgarten (Stellvertretung; befristet)

- 7 (20.314) Inpflichtenahme von zwei Ersatzrichterinnen beziehungsweise Ersatzrichtern am Obergericht mit Einsatz am Verwaltungsgericht

IV Departement Volkswirtschaft und Inneres

- 8 (20.271) Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referent SIK: Herbert H. Scholl, Zofingen)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

V Departement Bau, Verkehr und Umwelt

- 9 (20.281) Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020"; Verpflichtungskredit (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

- 10 (20.277) Stadt Aarau, Gemeinden Buchs und Suhr IO; K 242/K 210 Buchser-/Suhre-/Tramstrasse; Verpflichtungskredit (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

- 11 (20.235) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. September 2020 betreffend Paradigma Wechsel bei der Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der Überarbeitung des Submissionsdekretes, neu "Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen" (DöB) (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

- 12 (20.175) Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, (Sprecher), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin und Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 23. Juni 2020 betreffend Velowegnetz (Beantwortung)

VI Departement Bildung, Kultur und Sport

- 13 (20.272) Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung; Revision Löhne Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule; (Projekt ARCUS); Nachtragskredit (Referent AVW: Bruno Rudolf, Reinach)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 14 (20.118) Postulat Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm (Sprecher), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ausschüttung von Geldern aus dem aargauischen Lotteriefonds an lokal ansässige und durch das Coronavirus wirtschaftlich geschädigte Vereine (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

VII Departement Gesundheit und Soziales

- 15 (20.282) Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referent SIK: Herbert H. Scholl, Zofingen)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 16 (20.283) Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referent SIK: Herbert H. Scholl, Zofingen)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 17 (20.144) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Situation der Kinder mit Fluchterfahrung im Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)
- 18 (20.126) Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherung Pflegeleistungen, Anstellungsbedingungen Personal (Beantwortung)
- 19 (20.187) Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 30. Juni 2020 betreffend Besuchsverbot in den aargauischen Spitälern und Pflegeheimen aufgrund der Corona-Pandemie (Beantwortung)
- 20 (20.99) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemiekapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (Entgegennahme mit Erklärung)
- 21 (20.188) Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 30. Juni 2020 betreffend Erarbeitung und stufengerechte Umsetzung eines Konzeptes für Sars-CoV-2-Test (Entgegennahme mit Erklärung)

- 22 (20.173) Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Rahela Syed, SP, Zofingen, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Alfred Merz, SP, Menziken, vom 23. Juni 2020 betreffend Sicherstellung der nötigen Ressourcen zur Schuldenprävention und -beratung im Hinblick auf die absehbaren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise (Ablehnung)
- 23 (20.155) Postulat der EVP-BDP-Fraktion (Sprecherin Therese Dietiker, Aarau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einbindung von Betroffenen in Taskforces bei einer nächsten Krise (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)
- 24 (20.174) Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. Juni 2020 betreffend geschützte sanitätsdienstliche Anlagen im Kanton Aargau (Beantwortung)
- 25 (20.159) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 16. Juni 2020 betreffend Rückerstattungen aus durch Schuldnerinnen und Schuldnern bezahlten Verlustscheinen im Bereich der Krankenkassen (Beantwortung)
- 26 (20.194) Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, vom 30. Juni 2020 betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch (Ablehnung)
- 27 (20.101) Postulat David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Sander Mallien, GLP, Baden, und Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, vom 12. Mai 2020 betreffend Inkassohilfeverordnung (Ablehnung)
- 28 (20.124) Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe (Entgegennahme mit Erklärung)
- 29 (20.106) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau (Ablehnung)
- 30 (20.91) Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)

- 31 (20.171) Interpellation Rahela Syed, SP, Zofingen (Sprecherin), und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 23. Juni 2020 betreffend Alterspolitik im Kanton Aargau (Beantwortung)
- 32 (20.143) Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Situation in den aargauischen Schweinezuchtanstalten (Beantwortung)
- 33 (20.103) Postulat der Fraktion der Grünen vom 12. Mai 2020 (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) betreffend Schutz der Gewässer und des Trinkwassers vor giftigen Verunreinigungen (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)
- 34 (20.191) Motion Ralf Bucher, CVP, Mühldorf (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie (Entgegennahme mit Erklärung)

Hinweis für Besucherinnen und Besucher der Grossratssitzung: Es ist eine Anmeldung erforderlich (<https://www.ag.ch/grossrat>). Die Besucherzahl ist beschränkt. Interessierte können alternativ wenige Stunden nach der Grossratssitzung das strukturierte und durchsuchbare Audioarchiv nutzen.

Vorgesehene Traktanden für Dienstag, 15. Dezember 2020, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Inpflichtnahme

(20.315) Inpflichtnahme von zwei Fachrichterinnen beziehungsweise Fachrichtern am Spezialverwaltungsgericht

Kommissionen

(20.278) Einbürgerungen 2020; 4. Serie

Einbürgerungen durch die Einbürgerungskommission (EBK) vom 6. November 2020

- Kenntnisnahme

Akteneinsicht für die Ratsmitglieder im Regierungsgebäude Zimmer 17 bzw. am Sitzungstag in der Umweltarena Spreitenbach (bitte am Empfang melden)

(20.213) Standesinitiative zur Sicherung der Landesversorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten (Referent GSW: Dr. Ulrich Bürgi, Aarau)

a) Eintreten

b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.237) Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken (Referent GSW: Dr. Ulrich Bürgi, Aarau)

a) Eintreten

b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.275) Bericht der Geschäftsprüfungskommission; 18.A.1; Falsche Abrechnungen durch Chefärzte - Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat

Wahlaktenprüfungskommission

(20.285) Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsperiode 2021/2024; Genehmigung der Wahlprotokolle

(Referent/-in Wahlaktenprüfungskommission: Urs Plüss, Zofingen)

a) Eintreten

b) Detailberatung und Beschlussfassung

Departement Bildung, Kultur und Sport

(20.220) Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

(Referent/-in BKS: Tanja Primault-Suter, Gipf-Oberfrick)

a) Eintreten

b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.192) Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Maya Bally, CVP, Hendschiken, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozialauffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.104) Interpellation Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 12. Mai 2020 betreffend Tagesschulen im Kanton Aargau (Beantwortung)

(20.167) Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau (Beantwortung)

(20.153) Motion der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für Tagesschulen (Ablehnung)

(20.164) Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Colette Basler, SP, Zeihen, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend Massnahmenpaket zur Sicherung von Lehrstellen und zur nachhaltigen Minderung von Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Aargau und Teilnahme am Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" des Bundes (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.148) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Werner Müller, Wittnau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einberufung einer Task-Force zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Lehrstellenmarkt (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.102) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule auf der Sekundastufe II im Kanton Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.96) Motion der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.114) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung der Entwicklungsstrategie der Aargauer Mittelschulen – insbesondere Miteinbezug des Ausbaupotenzials von bestehenden Standorten in die Prüfung (Ablehnung)

Abschluss der Legislaturperiode 2017/2020 (Zeitangaben folgen mit der Traktandenliste für den 15. Dezember 2020)

(20.310) Verabschiedung von Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres

(20.311) Inpflichtnahme von Dieter Egli, Windisch, als Regierungsrat

(20.316) Verabschiedung der austretenden Mitglieder des Grossen Rats

(20.312) Schlussansprache von Grossratspräsidentin Edith Saner, Birmenstorf

Freundliche Grüsse

Edith Saner
Präsidentin des Grossen Rats

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(20.147) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Staates in einer ausserordentlichen Lage; Ablehnung

Departement Bildung, Kultur und Sport

(20.119) Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), und Ruth Muri, Grüne, Baden, vom 12. Mai 2020 betreffend Funktionsfähigkeit des Frauenhauses während der Corona-Krise; Beantwortung

(20.156) Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 16. Juni 2020 betreffend Einsatz einer Stellvertretung einer Schulleitung in der Volksschule; Beantwortung

(20.177) Motion Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen (Sprecher), Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Jürg Baur, CVP, Brugg, Roland Kuster, CVP, Wettingen, Rahela Syed, SP, Zofingen, Ruth Muri, Grüne, Baden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Milly Stöckli, SVP, Muri, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Sander Mallien, GLP, Baden, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Stefan Huwyler, FDP, Muri, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Michaela Huser, SVP, Wettingen, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 23. Juni 2020 betreffend Änderung der Schulgeldverordnung; Ablehnung

(20.120) Postulat Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Ruth Muri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Jürg Baur, CVP, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ursachenabklärung zum Anstieg von Neuauaufträgen und Langzeitfällen beim Schulpsychologischen Dienst SPD; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Departement Finanzen und Ressourcen

(20.87) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung einer Gesamtsicht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie

(20.108) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, und Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, vom 12. Mai 2020 betreffend Nutzung des Innovationspotenzials durch die von der COVID-19-Pandemie verursachte stärkere Nutzung von Homeoffice und Fernunterricht

(20.109) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg, vom 12. Mai 2020 betreffend "Kurzarbeit im Kantonsspital Aarau"

(20.60) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 3. März 2020 betreffend Auswahlkriterien AKB-Bankrat; Beantwortung

(20.123) Motion Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Michaela Huser, SVP, Wettingen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauische Pensionskasse / Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

(20.161) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) vom 16. Juni 2020 betreffend Ergänzung des Gesetzes über die die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) zwecks Einführung neuer Kennzahlen im Jahresbericht zur Beurteilung von Ausgaben und Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung; Ablehnung

(20.232) Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 8. September 2020 betreffend Entwicklung des Personalbestandes im Kanton Aargau auch im Hinblick auf Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der EU; Beantwortung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(19.217) Unterkulm IO; K 242 Hauptstrasse, WSB-Eigentrassierung (Richtplankapitel M 3.3, Beschluss 2.1, Nr. 22 und Beschluss 3.1, Nr. 55); Festsetzung im Richtplan; Verpflichtungskredit (Traktandierung ausgesetzt)

(20.198) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 30. Juni 2020 betreffend Regulierung beziehungsweise Sensibilisierung "Biker"; Entgegennahme mit Erklärung

(20.254) Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 15. September 2020 betreffend öffentlichen Verkehr in den Randregionen, am Beispiel des oberen Fricktals; Beantwortung

Geschäftsnummern der am Dienstag, 8. Dezember 2020 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

30	20.91	28	20.124	31	20.171	34	20.191	13	20.272	2	20.307
20	20.99	18	20.126	22	20.173	26	20.194	3	20.274	6	20.313
27	20.101	32	20.143	24	20.174	4	20.208	10	20.277	7	20.314
33	20.103	17	20.144	12	20.175	5	20.219	9	20.281		
29	20.106	23	20.155	19	20.187	11	20.235	15	20.282		
14	20.118	25	20.159	21	20.188	8	20.271	16	20.283		

GROSSER RAT

Kommission für Justiz (JUS)

11. November 2020

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Wahl einer ausserordentlichen Stellvertretung der Gerichtspräsidentin Corinne Moser am Bezirksgericht Bremgarten (Stellvertretung gemäss § 49 Abs. 3 GOG); Bericht der Kommission JUS

1. Ausgangslage

Corinne Moser ist seit Juli 2019 als Gerichtspräsidentin mit einem 85 %-Pensum am Bezirksgericht Bremgarten tätig. Zuzufolge Schwangerschaft und bevorstehender Mutterschaft (voraussichtlicher Geburtstermin im Februar 2021) beabsichtigt Frau Moser, sich nach der Geburt beurlauben zu lassen.

Für die Zeit ihrer Abwesenheit ist für die Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs des Bezirksgerichts Bremgarten eine langfristige Stellvertretung zu bestimmen. Beantragt wird daher die Wahl einer ausserordentlichen Gerichtspräsidentin (Pensum 85 %) für das Bezirksgericht Bremgarten für die Dauer von sechs Monaten (Februar bis Juli 2021).

Die Justizleitung unterbreitet dem Grossen Rat gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) den Antrag für die befristete Wahl.

2. Handlungsbedarf

Die Belastung des Gerichtspräsidenten und der Gerichtspräsidentinnen am Bezirksgericht Bremgarten ist hoch. Eine interne Kompensation der 85 % Gerichtspräsidentenstelle ist ausgeschlossen. Der Ausfall von Gerichtspräsidentin Corinne Moser kann nicht ohne externe Stellvertreterlösung aufgefangen werden.

Für die Aufrechterhaltung der geordneten Geschäftserledigung ist der befristete Einsatz einer ausserordentlichen Stellvertretung zwingend erforderlich; diese ist durch den Grossen Rat zu wählen (§ 49 Abs. 3 GOG).

Eine ordentliche Vertretung gemäss § 49 Abs. 1 und 2 oder § 51 GOG für sechs Monate ist nicht möglich, da die entsprechenden internen und externen Ressourcen nicht vorhanden sind.

3. Vorgehen und Wahlempfehlung Justizleitung

Die Justizleitung hat im Falle der Notwendigkeit einer ausserordentlichen Stellvertretung gemäss § 49 Abs. 3 GOG folgendes Vorgehen festgelegt:

1. *Bildung eines "Pools" mit interessierten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, die die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen als Gerichtspräsidentin bzw. Gerichtspräsident erfüllen und Interesse an der Wahl als a.o. Gerichtspräsidentin bzw. Gerichtspräsident haben.*
2. *Im Falle eines sich abzeichnenden Ausfalls erfolgt das interne Ausschreibungsverfahren.*
3. *Zusammen mit der Bewerbung ist eine Stellungnahme der entsprechenden Vorgesetzten einzureichen, insbesondere mit Ausführungen zu den betrieblichen Folgen (Berücksichtigung der Vakanz).*
4. *Bildung eines Auswahlgremiums – bestehend aus der bzw. dem betreffenden geschäftsführenden Gerichtspräsidenten/-in, einem Mitglied der Justizleitung sowie dem Generalsekretär –, das die eingegangenen Bewerbungen prüft und der Justizleitung einen entsprechenden begründeten Antrag unterbreitet.*

Im Rahmen dieses Prozesses haben sich acht Personen beworben, welche alle die erforderlichen formellen Wahlvoraussetzungen erfüllten. Davon wurden drei Personen zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Zwei Bewerberinnen konnten sich durch ihren überzeugenden und motivierten Auftritt deutlich hervorheben. Gestützt auf § 49 Abs. 3 GOG werden von der Justizleitung diese beiden Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen. Ohne den Entscheid vorwegnehmen zu wollen, wäre aus Sicht der Effizienz (nahtlose Einarbeitung, Fallübernahme, Dossierkenntnis sowie Kenntnisse der Organisation und Abläufe am Bezirksgericht Bremgarten) der Einsatz von Deborah Keller – aufgrund ihres langjährigen Einsatzes als Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht Bremgarten und der bisherigen Zusammenarbeit mit Gerichtspräsidentin Corinne Moser – als ausserordentliche Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Bremgarten von Vorteil.

Die Justizleitung bittet darum, den Beginn der ausserordentlichen Stellvertretung selber festlegen zu können.

4. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Die Kommission für Justiz hat den Antrag an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2020 geprüft. Beide Kandidatinnen sind für die Wahl als ausserordentliche Gerichtspräsidentin sehr gut geeignet. Aufgrund der Hinweise der Justizleitung empfiehlt die Kommission für Justiz Deborah Keller, Villmergen, zur befristeten Wahl als ausserordentliche Stellvertretung der Gerichtspräsidentin am Bezirksgericht Bremgarten für die Dauer von sechs Monaten. Die Kommission für Justiz unterstützt diesen Wahlvorschlag einstimmig (15 Anwesende). Beginn und Ende der ausserordentlichen Stellvertretung werden bei Antritt des Mutterschaftsurlaubs durch die Justizleitung festgelegt.

Für die ausserordentliche Stellvertretung wird gestützt auf § 49 Abs. 3 GOG Frau MLaw, Rechtsanwältin, Deborah Keller, Villmergen, zur Wahl als ausserordentliche Gerichtspräsidentin vorgeschlagen.

Die Kommission JUS beantragt dem Grossen Rat gemäss § 62a der Geschäftsordnung stille Wahl.

5. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro unterstützt den Wahlvorschlag der Kommission JUS an den Grossen Rat mit Beschluss vom 10. November 2020 einstimmig.

6. Anträge der Kommission JUS an den Grossen Rat

1. Gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird Frau MLaw **Deborah Keller, Villmergen**, als ausserordentliche Gerichtspräsidentin befristet auf die Dauer von sechs Monaten zur Stellvertretung der Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Bremgarten, Corinne Moser, zur Wahl vorgeschlagen.
2. Gemäss § 62a der Geschäftsordnung wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.

Adrian Bircher
Kommissionspräsident

Beilage (geht nur an Ratsmitglieder):

- Lebenslauf Deborah Keller

GROSSER RAT

Kommission für Justiz (JUS)

17. November 2020

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT**Ersatzwahlen am Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2019-2022 (2 Ersatzrichter/
Ersatzrichterrinnen am Verwaltungsgericht); Bericht und Antrag der Kommission JUS****1. Ausgangslage**

Folgende Ersatzrichter haben ihren Rücktritt bzw. ihren Altersrücktritt am Obergericht bekanntgegeben:

Name	Funktion	Abteilung	Rücktritt
Stoll Raphael	Ersatzrichter	Verwaltungsgericht	Rücktritt 6.8.2020
Gossweiler Martin	Ersatzrichter	Verwaltungsgericht	Altersrücktritt 22.4.2021

Raphael Stoll hat mit Schreiben vom 6. August 2020 seinen Rücktritt bekanntgegeben. Martin Gossweiler erreicht am 22. April 2021 die Altersgrenze und konnte bereits bei den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2018 nur bis zu diesem Datum gewählt werden. Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau hat der Kommission für Justiz mitgeteilt, dass die vorerwähnten Stellen zu besetzen und die entsprechenden Stellenprofile auszuarbeiten sind. Eine Stelle wurde mit dem Schwerpunkt Planungsrecht, die zweite Stelle mit den Schwerpunkten Sozialhilferecht, Schulrecht und Staatshaftung ausgeschrieben. Die beiden Ersatzrichterstellen wurden im August 2020 öffentlich publiziert.

Für die beiden Ersatzrichterstellen haben sich gesamthaft sechs Personen beworben. Davon haben sich drei Personen für beide Stellen beworben.

2. Evaluation der Kandidaturen

Im Auftrag der Kommission für Justiz (JUS) hat die Subkommission Richterwahlen (SubKR) die eingegangenen Bewerbungsdossiers auf ihre Vollständigkeit geprüft und am 17. September 2020 sechs Vorstellungsgespräche geführt. Die Gespräche wurden nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und dauerten je ca. 30 Minuten.

Sämtliche Bewerbungsdossiers der Kandidierenden entsprechen den Voraussetzungen. Die eingeholten Selbstdeklarationen (einfache Sicherheitsüberprüfung gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz vom 10. November 2017) ergaben keine Beanstandungen. Die Justizleitung erteilte zudem einer Kandidierenden, die als Gerichtsschreiberin tätig ist, auf Gesuch hin die Bewilligung zur nebenamtlichen Tätigkeit als Ersatzrichterin.

3. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Vorstellungsgespräche erstattete die Subkommission Richterwahlen der Kommission JUS Bericht und Antrag. Die Kommission JUS stimmte am 15. Oktober 2020 über folgende Anträge ab:

1. Als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Verwaltungsgericht; Schwerpunkt Planungsrecht) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Inka Tschudin, Aarau, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.
2. Als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Verwaltungsgericht; Schwerpunkt Sozialhilferecht, Schulrecht und Staatshaftungsrecht) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Jacqueline Dambeck, Baden, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.
3. Sofern alle nicht zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden ihre Kandidaturen zurückziehen, beantragt die Kommission JUS dem Grossen Rat gemäss § 62a der Geschäftsordnung stille Wahlen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 10 Abs. 1 der Richtlinien an seiner Sitzung vom 10. November 2020 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

5. Rückzüge von Kandidaturen

Die nicht zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden haben ihre Kandidaturen zurückgezogen. Nach Abschluss des Verfahrens liegen somit keine zusätzlichen Kandidaturen vor.

6. Anträge der Kommission JUS an den Grossen Rat

1. Als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Verwaltungsgericht; Schwerpunkt Planungsrecht) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird **Inka Tschudin, Aarau**, zur Wahl vorgeschlagen.
2. Als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Verwaltungsgericht; Schwerpunkt Sozialhilferecht, Schulrecht und Staatshaftungsrecht) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird **Jacqueline Dambeck, Baden**, zur Wahl vorgeschlagen.
3. Gemäss § 62a der Geschäftsordnung werden dem Grossen Rat stille Wahlen beantragt.

Adrian Bircher
Kommissionspräsident

Beilagen (gehen nur an Ratsmitglieder)

- Lebenslauf Inka Tschudin
- Lebenslauf Jacqueline Dambeck

GROSSER RAT

Kommission für Justiz (JUS)

18. November 2020

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT**Ersatzwahlen am Spezialverwaltungsgericht für den Rest der Amtsperiode 2019-2022
(2 Fachrichter/innen); Bericht und Antrag der Kommission JUS****1. Ausgangslage**

Folgende Ersatzrichter haben ihren Rücktritt am Spezialverwaltungsgericht bekanntgegeben:

Name	Funktion	Abteilung	Rücktritt
Hess Heinz	Fachrichter	Steuern	Altersrücktritt 10.7.2021
Kaufmann Jürg	Fachrichter	Kausalabgaben und Enteignungen	Rücktritt 25.8.2020

Heinz Hess erreicht am 10. Juli 2021 die Altersgrenze und konnte bereits bei den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2018 nur bis zu diesem Datum gewählt werden. Jürg Kaufmann hat mit Schreiben vom 25. August 2020 seinen Rücktritt bekanntgegeben. Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau hat der Kommission für Justiz mitgeteilt, dass die vorerwähnten Stellen zu besetzen sind und die entsprechenden Stellenprofile (Meisterlandwirt/Agronom ETH/FH) ausgearbeitet. Die Fachrichterstelle für die Abteilung Steuern wurde im August 2020 öffentlich publiziert. Die Stelle für die Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen konnte erst anfangs September öffentlich ausgeschrieben werden.

Für die beiden Ersatzrichterstellen haben sich gesamthaft drei Personen beworben. Davon hat sich eine Person für beide Stellen beworben.

2. Evaluation der Kandidaturen

Im Auftrag der Kommission für Justiz (JUS) hat die Subkommission Richterwahlen (SubKR) die eingegangenen Bewerbungsdossiers auf ihre Vollständigkeit geprüft. Ein Bewerbungsdossier wurde unvollständig eingereicht. Trotz Aufforderung wurde dieses nicht vervollständigt. Die übrigen Bewerbungsdossiers der Kandidierenden entsprechen den Voraussetzungen. Die eingeholten Selbstdeklarationen (einfache Sicherheitsüberprüfung gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz vom 10. November 2017) ergaben keine Beanstandungen.

Am 17. September 2020 bzw. am 21. September 2020 wurde je ein Vorstellungsgespräch geführt. Die Gespräche wurden nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und dauerten je ca. 30 Minuten.

3. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Vorstellungsgespräche erstattete die Subkommission Richterwahlen der Kommission JUS Bericht und Antrag. Die Kommission JUS stimmte am 15. Oktober 2020 über folgende Anträge ab:

1. Als Fachrichter am Spezialverwaltungsgericht (Abteilung Steuern) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Marco Senn, Asp, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.
2. Als Fachrichter am Spezialverwaltungsgericht (Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Ueli Voegeli, Egliswil, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 10 Abs. 1 der Richtlinien an seiner Sitzung vom 10. November 2020 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

5. Festhalten an Kandidatur

Der nicht zur Wahl vorgeschlagene Kandidat **Fabian Brun, Merenschwand**, hat seine Kandidaturen für beide Stellen als Fachrichter am Spezialverwaltungsgericht (Abteilung Steuern sowie Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen) innert der gesetzten Frist nicht zurückgezogen. Die Kommission JUS und das Büro des Grossen Rats schlagen ihn nicht zur Wahl vor.

6. Anträge der Kommission JUS an den Grossen Rat

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Als Fachrichter am Spezialverwaltungsgericht (Abteilung Steuern) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Marco Senn, Asp, zur Wahl vorgeschlagen.2. Als Fachrichter am Spezialverwaltungsgericht (Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Ueli Voegeli, Egliswil, zur Wahl vorgeschlagen. |
|---|

Adrian Bircher
Kommissionspräsident

Beilagen (gehen nur an Ratsmitglieder)

- Lebenslauf Marco Senn
- Lebenslauf Ueli Voegeli
- Lebenslauf Fabian Brun

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.271 (20.35)

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit
(Polizeigesetz, PolG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ergebnis der 1. Beratung	4
2. Prüfungsaufträge	5
2.1 Begriff und Legitimation	5
2.2 Polizeigewahrsam	6
2.2.1 Begriff der erheblichen Straftat	6
2.2.2 Regelung der Gewalt an Tieren	7
2.3 Präventive Observation und präventive verdeckte Fahndung	8
2.4 Meldeauflage	9
2.5 Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden	10
2.6 Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen	10
3. Änderungen für die 2. Beratung	11
3.1 Allgemeines	11
3.2 Erläuterungen zu Gesetzesbestimmungen	12
3.2.1 Begriff und Legitimation	12
3.2.2 Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei	12
3.2.3 Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden	12
3.2.4 Abgeltung der lokalen Sicherheit	13
3.2.5 Personenkontrolle und polizeiliche Anhaltung	14
3.2.6 Polizeigewahrsam	14
3.2.7 Präventive Überwachungsmaßnahmen	14
3.2.8 Durchsuchung von Personen	20
3.2.9 Meldeauflage	21
3.2.10 Zuwiderhandlung gegen polizeilichen Massnahmen und polizeilichen Zwang	21
3.2.11 Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht	22
3.2.12 Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden	22
3.2.13 Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen	23
4. Ergänzende Erläuterungen zu unveränderten Gesetzesbestimmungen	23
4.1 Gefangenentransporte durch private Sicherheitsdienste	23
4.2 Ordnungsbussenverfahren	25
4.2.1 Regelung von Übertretungstatbeständen im kantonalen Strafrecht	25
4.2.2 Ermächtigung der zuständigen Organe im kantonalen Recht	25
4.2.3 Kompetenzen der im kantonalen Recht ermächtigten Organe	26
4.3 Altersgrenzen bei polizeilichen Massnahmen	27
5. Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit	29
5.1 Allgemeines	29
5.2 Regelungsgegenstand	29
5.2.1 Bestehende Verordnungsbestimmungen	29
5.2.2 Neue Verordnungsbestimmungen aufgrund der Revision des Polizeigesetzes	30
6. Zur Abschreibung beantragte Vorstösse	31
7. Auswirkungen	31
8. Weiteres Vorgehen und Zeitplan	32
Antrag	33

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 am 30. Juni 2020 mit 118 zu 6 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt.

Er hat gleichzeitig sieben Prüfungsaufträge an den Regierungsrat überwiesen. Zur Umsetzung dieser Prüfungsaufträge sowie weiteren Themen mit Klärungsbedarf schlägt der Regierungsrat gegenüber dem Beschluss des Grossen Rats vom 30. Juni 2020 Anpassungen an den folgenden Bestimmungen des Polizeigesetzes vor:

- § 6 PolG betreffend Begriff und Legitimation
- § 12a PolG betreffend Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei
- § 12b PolG betreffend Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden
- § 23 PolG betreffend Abgeltung der lokalen Sicherheit
- § 29 PolG betreffend Personenkontrolle und polizeiliche Anhaltung
- § 31 PolG betreffend Polizeigewahrsam
- §§ 35a–d PolG betreffend Präventive Überwachungsmassnahmen
- § 38 PolG betreffend Durchsuchung von Personen
- § 46d PolG betreffend Meldeauflage
- § 47a PolG betreffend Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang
- § 48b PolG betreffend Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht
- § 51a PolG betreffend Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden
- § 61a PolG betreffend Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung des Polizeigesetzes beabsichtigt der Regierungsrat, die Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PolV) zu erlassen. In dieser sollen die gegenwärtig in diversen Verordnungen geregelten polizeirechtlichen Ausführungsbestimmungen zusammengezogen werden. Zudem sollen die aufgrund der Polizeigesetzänderung notwendigen neuen Ausführungsbestimmungen in die Polizeiverordnung aufgenommen werden. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres wird der grossräthlichen Kommission für öffentlichen Sicherheit (SIK) im Rahmen der 2. Beratung der Änderung des Polizeigesetzes eine Übersicht über die vom Departement Volkswirtschaft und Inneres geplante Polizeiverordnung zur Kenntnis bringen. Im 1. Quartal 2021 ist im Zusammenhang mit dem Erlass der Polizeiverordnung geplant, bei den Gemeindeverbänden und dem Polizeipersonal eine beschränkte Anhörung durchzuführen.

Die vorgesehenen Änderungen des Polizeigesetzes und die vorgeschlagenen Fremdänderungen sollen am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

1. Ergebnis der 1. Beratung

An seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 stimmte der Grosse Rat der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 mit 118 zu 6 Stimmen (1 Enthaltung) zu.

Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020 beschloss der Grosse Rat die folgenden Änderungen:

Bestimmung	Änderung
§ 3 Abs. 1 lit. b PolG	die Verhinderung <u>und Erkennung</u> von Straftaten,
§ 3 Abs. 1 lit. m PolG	die <u>Ergreifung von beratenden</u> und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.
§ 12b Abs. 2 PolG	² Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen.
§ 31 Abs. 2 ^{bis} PolG	^{2bis} Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.
§ 31 Abs. 4 ^{bis} PolG	^{4bis} Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Angehörige informieren zu lassen, sofern dies dem Zweck des Gewahrsams nicht zuwiderläuft.
§ 33a Abs. 1 lit. b PolG	auf der Suche nach der Person ~~oder Angaben über ihren Aufenthaltsort~~ Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich die gesuchte Person darin aufhält <u>oder dort Angaben über ihren Aufenthaltsort zu finden sind</u> ,
§ 36 Abs. 4 PolG	Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise <u>vor Ort</u> auf den Einsatz der Bildaufnahmegeräte aufmerksam zu machen.
§ 40 Abs. 1 lit. a PolG	¹ Die Polizei kann ~~Sachen~~ <u>Tiere oder Gegenstände</u> sicherstellen zur
§ 61 Abs. 1 PolG	¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für ~~bauliche oder technische~~ Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.

Neben diesen Änderungen beschloss der Grosse Rat zudem eine Änderung von § 35a E-PolG betreffend präventive Observation. Konkret betraf die beschlossene Änderung den präventiven Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung von Personen und Sachen im Rahmen einer präventiven Observation. Es wurde vom Grossen Rat folgender § 35a PolG beschlossen:

§ 35a Präventive Observation

¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn

- a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und
- b) andere polizeiliche Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

² Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und schweren Vergehen kann die Kantonspolizei bei der präventiven Observation technische Hilfsmittel einsetzen.

³ Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Bild- und Tonaufnahmen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, aus technischen Gründen aber nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

⁴ Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, so bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

^{4bis} Werden bei einer präventiven Observation technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen eingesetzt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Art. 274 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, wobei an Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.

⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss den Absätzen 4 und 4bis der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss den Absätzen 4 und 4bis der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁷ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven Observation mit, dass sie observiert worden sind.

⁸ Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Die Ergänzung von § 35a mit dem Absatz 4^{bis} wurde von der grossrätlichen Kommission für öffentlichen Sicherheit (SIK) aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 betreffend Polizeigesetz des Kantons Bern vorgenommen. Dieses Urteil lag zum Zeitpunkt der Beratung in der SIK noch nicht in begründeter Form vor. Wie der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres im Rahmen der Debatte des Grossen Rats vom 30. Juni 2020 bereits mitgeteilt hat, liegt zwischenzeitlich die begründete Ausfertigung dieses Urteils vor. Aufgrund der mittlerweile im Detail bekannten Erwägungen des Bundesgerichts zur Zulässigkeit des präventiven Einsatzes von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung ist aus Sicht des Regierungsrats eine Anpassung gegenüber der vom Grossen Rat in 1. Beratung beschlossenen Bestimmung notwendig. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Änderung vor, welche vom Beschluss des Grossen Rats abweicht (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.7).

Es wurden vom Grossen Rat zudem sieben Prüfungsaufträge an den Regierungsrat überwiesen (vgl. nachfolgend, Kapitel 2). Die vom Regierungsrat aufgrund der überwiesenen Prüfungsaufträge sowie wegen weiteren Themen mit Klärungsbedarf vorgesehenen Änderungen gegenüber der 1. Beratung werden unter Kapitel 3 ausführlich erörtert. Schliesslich finden sich unter Kapitel 4 ergänzende Erläuterungen, die aus Sicht des Regierungsrats aufgrund der Debatte im Grossen Rat angezeigt sind.

2. Prüfungsaufträge

2.1 Begriff und Legitimation

Der Prüfungsauftrag im Zusammenhang mit § 6 PolG betreffend Begriff und Legitimation lautet folgendermassen:

"Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, wie § 6 zu ergänzen ist, damit nicht nur die Bezeichnung "Polizei", sondern auch die Verwendung eines Hoheitszeichens auf der Uniform privater Sicherheitsdienstleister verboten ist."

Der Gebrauch der Kantonswappen ist im Bundesrecht, konkret im Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG) vom 21. Juni 2013, geregelt. Das Wappenschutzgesetz stützt sich auf Art. 122 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Der im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Kantonswappens relevante Art. 8 WSchG besagt, dass das Kantonswappen und die charakteristischen Bestandteile des Kantonswappens nur von demjenigen Gemeinwesen gebraucht werden dürfen, zu dem sie

gehören (Art. 8 Abs. 1 WSchG). Absatz 4 dieser Bestimmung sieht diverse Ausnahmen vor, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen. Der Gebrauch des Kantonswappens durch private Sicherheitsdienste erlaubt das Wappenschutzgesetz nicht. Art. 8 Abs. 5 WSchG ermöglicht den Kantonen, den Gebrauch ihres Wappens für weitere Fälle vorzusehen. Der Kanton Aargau hat bislang keine diesbezüglichen Bestimmungen erlassen.

Gemäss dem geltenden § 6 Abs. 1 PolG ist es den privaten Sicherheitsdiensten ausdrücklich verboten, das Wort "Polizei" in der deutschen oder in einer anderen Sprache zu verwenden. Zudem darf die Uniform der privaten Sicherheitsdienste nicht zu Verwechslungen mit der Polizei führen. Es ergibt sich somit bereits aus dem geltenden Recht, dass private Sicherheitsdienste das Aargauer Wappen weder auf ihrer Uniform noch in anderem Zusammenhang, beispielsweise als Logo auf dem Briefpapier, verwenden dürfen. Zudem dürfen die Uniformen bereits nach geltendem Recht nicht zu Verwechslungen mit der Polizei führen.

Gleichwohl erachtet der Regierungsrat eine Präzisierung des geltenden § 6 PolG für sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass die Verwendung der Bezeichnung "Polizei" nicht nur den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten ist, sondern dass die Verwendung dieser Bezeichnung durch Dritte verboten ist. Zum anderen erachtet es der Regierungsrat für geboten, nicht mehr einzig die Verwendung einer Uniform, die zur Verwechslung mit der Polizei führen könnte, zu verbieten, wie dies im geltenden § 6 Abs. 1 PolG der Fall ist. Auch die Verwendung von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die zu einer solchen Verwechslung führen könnten, sollte aus Sicht des Regierungsrats für private Sicherheitsdienste ausdrücklich verboten werden (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.1).

2.2 Polizeigewahrsam

2.2.1 Begriff der erheblichen Straftat

Der Prüfungsauftrag 1 im Zusammenhang mit § 31 Abs. 1 lit. c E-PolG betreffend Polizeigewahrsam lautet folgendermassen:

"Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, ob die Terminologie "erhebliche Straftat" umformuliert werden kann und was es bedeuten würde, wenn "Vergehen und Verbrechen" eingesetzt würden."

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung lautet wie folgt (§ 31 Abs. 1 lit. c):

¹ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn

(...)

- c) aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar eine erhebliche Straftat begehen werden,

Von den Vergleichskantonen verwendet das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997 des Kantons Bern die Terminologie "Vergehen und Verbrechen". Art. 91 des Polizeigesetzes [PolG] vom 10. Februar 2019 lautet:

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

(...)

- b) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich ist,

Art. 221 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 regelt die strafprozessuale Präventivhaft. Demnach ist Haft zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen. Der Schutzzweck dieser Norm ist rein präventiver Natur. Es handelt sich um eine Präventivhaft zwecks Verhinderung eines möglichen schweren Verbrechens. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber seine Kompetenzen im Bereich der Rechtssetzung überschritten. Zuständig für die Re-

gelung einer ausschliesslichen Präventionshaft wären gemäss Art. 3 in Verbindung mit Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft allein die Kantone. Wegen der derogatorischen Kraft des Bundesrechts kann im kantonalen Polizeirecht gleichwohl kein Polizeigewahrsam für Fälle geschaffen werden, bei denen eine Präventivhaft gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO angeordnet werden könnte. Als schwere Verbrechen im Sinne der Strafprozessordnung fallen insbesondere die Fälle, in welchen mit der Tötung einer Drittperson gedroht wird.

Hingegen haben die Kantone weiterhin die Kompetenz, in ihren Polizeigesetzen den Polizeigewahrsam zur Verhinderung von nicht schweren Verbrechen und generell von Vergehen vorzusehen. Zulässig ist demnach eine Regelung im Polizeigesetz, wonach Personen in Gewahrsam genommen werden dürfen, welche ernsthaft mit nicht als schwer, jedoch gleichwohl als erheblich einzustufenden Verbrechen oder Vergehen drohen. Aus diesen Gründen kann in Art. 31 Abs. 1 lit. c E-PolG die Terminologie "erhebliche Verbrechen oder Vergehen" verwendet werden.

Mit der Terminologie "Verbrechen und Vergehen" (ohne Einschränkung "erheblich") würde der Anwendungsbereich von § 31 Abs. 1 lit. c E-PolG erheblich erweitert und es könnte auch bei Bagatellfällen ein Gewahrsam angeordnet werden. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, Vergehen solche, die mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Unter Vergehen fallen zum Beispiel Tatbestände wie fahrlässige Körperverletzung (Art. 123 Schweizerischen Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937), falscher Alarm (Art. 128^{bis} StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Zechprellerei (Art. 149 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Nötigung (Art. 181), Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB), Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB), Begünstigung (Art. 305 StGB) oder Geldwäscherei (Art. 305 StGB). Hinzu kommen diverse Straftatbestände des Nebenstrafrechts wie zum Beispiel grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, Verteilung der Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit gemäss Art. 91a SVG, Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 SVG, aber auch diverse Delikte gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 wie Anbau, Herstellung, Lagern, Versenden, Veräussern oder Besitzen von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG.

Mit der Formulierung "erhebliche Verbrechen und Vergehen" ist die Anordnung von Gewahrsam nur bei Gefahr von erheblichen Verbrechen und Vergehen möglich, nicht bei allen, womit der Gewahrsam bei Bagatellfällen ausgeschlossen werden kann. Der Begriff "erheblich" bezieht sich dabei sowohl auf Verbrechen als auch auf Vergehen. Erheblich ist eine Straftat, welche noch nicht zwingend als schwerwiegend einzustufen ist und von welcher eine erhöhte Gefährdung von erheblichen Rechtsgütern ausgeht. Dazu gehören beispielsweise Straftaten gegen Leib und Leben, gegen den öffentlichen Frieden oder gegen die öffentliche Gewalt. Bagatellfälle hingegen sollen keinen Polizeigewahrsam erlauben. Entsprechend beantragt der Regierungsrat, in Art. 31 Abs. 1 lit. c E-PolG die Terminologie "erhebliche Straftat" mit "erhebliche Verbrechen oder Vergehen" zu ersetzen (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.6).

2.2.2 Regelung der Gewalt an Tieren

Der Prüfungsauftrag 2 im Zusammenhang mit § 31 Abs. 1 lit. c E-PolG betreffend Polizeigewahrsam lautet folgendermassen:

"Ist eine Regelung zur Gewalt gegen Tiere im Polizeigesetz erforderlich?"

Gemäss Art. 641a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 sind Tiere keine Sachen. Stellt jedoch eine strafrechtliche Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so finden sie entsprechende Anwendung auch auf Tiere (Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB). Entsprechend ist das Verletzen oder Töten eines Tiers als Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB strafbar, wenn der Täter nicht Eigentümer des Tiers ist. Bei der Verletzung oder Tötung eines Tiers kann eine erhebliche Straftat vorliegen, was im Einzelfall zu beurteilen ist. Dies hängt massgeblich von der Art des Tiers

und von den Qualen, denen das Tier ausgesetzt wird, ab. Eine Person kann deshalb gemäss dem vorgeschlagenen § 31 Abs. 1 lit. c PolG in Gewahrsam genommen werden, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sie unmittelbar ein Tier verletzen oder töten wird, und diese Verletzung oder Tötung im konkreten Einzelfall als eine erhebliche Straftat zu qualifizieren wäre.

Der Tatbestand der Tierquälerei ist in Art. 26 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 geregelt. Die Bestimmung lautet folgendermassen:

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst und Schrecken versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Auch hier muss im Einzelfall beurteilt werden, ob eine erhebliche Straftat vorliegt. Ist dies der Fall, kann auch in diesen Fällen gestützt auf Art. 31 Abs. 1 lit. c E-PolG ein Polizeigewahrsam angeordnet werden.

Zusammengefasst kann demnach Gewahrsam gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. c E-PolG angeordnet werden, wenn bei der Art des bevorstehenden Delikts gegen ein Tier eine erhebliche Straftat vorliegt. Dies ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Dabei sind der Aspekt des Eigentums, die Art des Tiers sowie die Qualen, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden soll, zu berücksichtigen. Es bedarf aus Sicht des Regierungsrats aus den genannten Gründe im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag 2 keiner Anpassung von § 31 Abs. 1 lit. c E-PolG.

2.3 Präventive Observation und präventive verdeckte Fahndung

Der Prüfungsauftrag im Zusammenhang mit §§ 35a und 35b E-PolG betreffend präventive Observation und präventive verdeckte Fahndung lautet folgendermassen:

"Wie kann bei §§ 35a und 35b ein Verhältnismässigkeitsprinzip analog zu § 35c eingefügt werden?"

Im Zusammenhang mit der Regelung der präventiven Observation gemäss § 35a E-PolG ergibt sich aufgrund des aktuellen Urteils des Bundesgerichts zum Polizeigesetz des Kantons Bern weiterer Anpassungsbedarf, welcher zum Zeitpunkt der 1. Beratung in der SIK noch nicht bekannt gewesen ist. Es ist aus diesem Grund aus Sicht des Regierungsrats erforderlich, die Bestimmungen zur präventiven Observation im Rahmen der 2. Beratung anzupassen. Darauf wies der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres bereits im Rahmen der Debatte des Grossen Rats vom 30. Juni 2020 hin (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.7).

Zudem ist im Zusammenhang mit diesem Prüfungsauftrag darauf hinzuweisen, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip bei jedem staatlichen Handeln zu beachten ist. Dies gilt selbstverständlich auch im Bereich der Polizeiarbeit. Bereits im geltenden § 25 Abs. 1 PolG ist entsprechend ausdrücklich festgehalten, dass die Polizei ihre Aufgaben stets nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfüllen muss.

Im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss den vorgeschlagenen §§ 35a–d E-PolG gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip im besonderen Massnahme, weil diese Massnahmen verdeckt durchgeführt werden. Entsprechend rechtfertigt es sich bei diesen Massnahmen, besondere Anforderungen

an die Verhältnismässigkeit zu stellen. Gemäss dem Entwurf für die 1. Beratung erfordern die präventive Observation gemäss § 35a E-PolG und die präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35b Abs. 1 E-PolG, dass andere polizeiliche Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären. Diese Voraussetzungen entsprechen denjenigen der Polizeigesetze der Kantone Bern, Solothurn und St. Gallen. Der Kanton Zürich stellt demgegenüber keine solche Anforderungen an die Verhältnismässigkeit. Die im Entwurf für die 1. Beratung vorgeschlagene Regelung entspricht somit den Standards im interkantonalen Vergleich.

Am 12. Juni 2020 hat das Bundesgericht das Urteil 1C_181/2019 vom 29. April 2020 veröffentlicht. Im Rahmen dieses Urteils hat das Bundesgericht das neue Polizeigesetz des Kantons Bern einem abstrakten Normenkontrollverfahren unterzogen. Unter anderem wurde darin auch die Regelung der präventiven Observation im Rahmen des Berner Polizeigesetzes überprüft. Wie bereits in älteren Urteilen zu den Polizeigesetzen der Kantone Genf und Zürich hat das Bundesgericht hervorgehoben, dass im kantonalen Polizeirecht Bestimmungen zu verdeckten Überwachungsmassnahmen erlassen werden dürfen. Das Bundesgericht legt jedoch Wert darauf, dass die Regelungen in den kantonalen Polizeigesetzen dieselben Verfahrensgarantien wie die entsprechenden Regelungen in der StPO beinhalten müssen. Aufgrund der Erkenntnisse des Urteils des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 werden einige Anpassungen an den §§ 35a–c E-PolG vorgeschlagen, mit welchen auch dem Prüfungsauftrag des Grossen Rats Rechnung getragen werden kann (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.7).

2.4 Meldeauflage

Der Prüfungsauftrag im Zusammenhang mit § 46d E-PolG betreffend Meldeauflage lautet folgendermassen:

"Wie können die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Meldeauflage klarer geregelt werden?"

Gemäss dem Entwurf des Polizeigesetzes zur 1. Beratung soll eine Meldeauflage verfügt werden können, wenn die betroffene Person Anlass zur Annahme gibt, dass sie eine schwere Straftat begehen wird.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) sieht vor, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 mit der Möglichkeit der Anordnung einer Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht zu ergänzen. Mit dieser sollen terroristische Gefährderinnen und Gefährder gemäss Art. 23k E-BWIS verpflichtet werden können, sich regelmässig bei einer Stelle zu melden und mit Fachpersonen Gespräche zu führen. Als terroristische Gefährderin oder terroristischer Gefährder gilt eine Person gemäss Art. 23e Abs. 1 E-BWIS, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er eine terroristische Aktivität ausüben wird. Als terroristische Aktivität gelten gemäss Art. 23e Abs. 2 E-BWIS Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.

Zur Wahrung der Kohärenz innerhalb der Rechtsordnung erweist es sich aus Sicht des Regierungsrats für angezeigt, dass eine Meldeauflage nicht bereits bei Annahme der Begehung einer schweren Straftat angeordnet werden kann. Der mit dieser Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte rechtfertigt es, dass die Anordnung einer Meldeauflage das Vorliegen von konkreten und aktuellen Anhaltspunkten einer schweren Straftat voraussetzt. Eine blosser Annahme soll für eine solch einschneidende Massnahme nicht genügen. Es wird folglich eine Änderung von § 46d vorgeschlagen, die sich am Entwurf der entsprechenden Bestimmung im BWIS orientiert (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.9). Keine diesbezügliche Anpassung ist aus Sicht des Regierungsrats im Zusammenhang mit § 46c E-PolG betreffend Gefährderermahnung erforderlich. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist bei der Gefährderermahnung weniger weitgehend als bei der Meldeauflage. Entsprechend soll eine Gefährderermahnung verfügt werden können, wenn die betroffene Person

Anlass zur Annahme gibt, dass sie eine schwere Straftat begehen wird. Das Vorliegen von konkreten und aktuellen Anhaltspunkten einer schweren Straftat soll für eine solche Massnahme nicht erforderlich sein.

2.5 Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden

Gemäss dem Prüfungsauftrag ist aufzuzeigen, ob Absatz 1 von § 51a E-PolG betreffend Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden folgendermassen geändert werden kann:

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von Delikten zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit Bundesbehörden [Aufzählung unverändert]

Es ist somit konkret zu prüfen, ob der Begriff "Seriendelikte" durch den Begriff "Delikte" ersetzt werden kann. Dadurch wäre der Datenaustausch mit anderen Kantonen sowie mit Bundesbehörden nicht nur zwecks Verhinderung und Erkennung von Seriendelikten, sondern für sämtliche Delikte möglich. In der Botschaft zur 1. Beratung wurde diesbezüglich ausgeführt, dass die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene abzuwarten sind. Auf Bundesebene wurde die (18.3592) Motion Corina Eichenberger-Walther vom 14. Juni 2018 betreffend Nationaler polizeilicher Datenaustausch am 21. Juni 2019 vom Nationalrat und am 9. Dezember 2019 vom Ständerat angenommen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, eine zentrale nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken zu schaffen, mittels welcher die Polizeikörper der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können. In der Motion ist die Beschränkung des Datenaustauschs auf Seriendelikte nicht vorgesehen.

Es erscheint sinnvoll, die Regelung im kantonalen Polizeigesetz den Bestrebungen auf Bundesebene anzupassen. Der Begriff "Seriendelikte" in § 51a E-PolG soll aber nicht durch "Delikte" ersetzt werden. Dieser Begriff ist zu weitgehend und wird auch sonst nicht verwendet im Polizeigesetz. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Terminologie "Verbrechen und Vergehen" zu verwenden. Zudem soll § 51a E-PolG dahingehend angepasst werden, dass die gemeinsame Datenhaltung und der automatische Austausch statt mit "Bundesbehörden" mit "Polizeiorganen des Bundes" möglich sein sollen. Damit wird eine Angleichung an den Auftrag der (18.3592) Motion betreffend Nationaler polizeilicher Datenaustausch erreicht, welche auch die Polizeiorgane des Bundes nennt. Davon umfasst sind sämtliche polizeilichen Organe des Bundes, inklusive Grenzwachkorps (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.12).

2.6 Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Der Prüfungsauftrag im Zusammenhang mit § 61a E-PolG betreffend finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen lautet folgendermassen:

"Im Hinblick auf die 2. Beratung sei zu prüfen, durch welche zusätzliche Bestimmung der Bezug der Minderheit zum Aargau sichergestellt werden kann."

Im Rahmen der 1. Beratung wurde vom Grossen Rat folgende Formulierung von § 61a E-PolG beschlossen:

§ 61a Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.

² Als Minderheiten gemäss Absatz 1 gelten Gruppen von Personen im Kanton, die

- a) gegenüber dem Rest der Bevölkerung in der Schweiz in der Minderzahl sind;
- b) insbesondere eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder sexuelle Orientierung aufweisen;

- c) eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten haben; und
- d) ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.

³ Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.

⁴ Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren Liegenschaften im Kanton Aargau Schutz bedürfen.

Im Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020 war vorgesehen, dass in Absatz 1 von § 61a E-PolG die finanzielle Unterstützung auf "bauliche und technische Massnahmen" eingeschränkt wird. Entsprechend wurde in Absatz 4 die Voraussetzung aufgenommen, dass eine Liegenschaft der Organisation im Kanton Aargau Schutz bedarf, wobei diese Liegenschaft nicht im Eigentum der Organisation stehen muss, sondern diese auch gemietet sein kann. Im Rahmen der 1. Beratung wurde vom Grossen Rat der Antrag angenommen, in Absatz 1 den Passus "bauliche oder technische" zu streichen, womit eine finanzielle Unterstützung auch für andere Massnahmen ermöglicht wird. In Bezug auf Absatz 4 der Bestimmung wurde sodann der Antrag gestellt, dass "Liegenschaften" durch "Aktivitäten" ersetzt werden soll. Damit wäre dem Umstand Rechnung getragen worden, dass keine Einschränkung mehr auf bauliche oder technische Massnahmen in Absatz 1 vorgesehen ist und entsprechend auch andere Massnahmen, wie zum Beispiel Weiterbildungen von Sicherheitspersonal oder Sensibilisierungsmassnahmen, finanziert werden können. Der entsprechende Antrag wurde vom Grossen Rat jedoch abgelehnt. Demnach ist in Absatz 4 immer noch die Anbindung an die Liegenschaft im Kanton Aargau enthalten.

Aus Sicht des Regierungsrats ist mit der offeneren Formulierung in Absatz 1 die Anknüpfung an das Vorhandensein einer Liegenschaft im Kanton Aargau in Absatz 4 nicht mehr sinnvoll. Entscheidend soll sein, dass die betroffene Organisation regelmässig Aktivitäten im Kanton ausübt. Diese sollen sowohl in einer Liegenschaft oder im Freien ausgeübt werden (zum Beispiel in Form eines Umzugs oder eines Rituals). Entsprechend schlägt der Regierungsrat vor, § 61a Abs. 4 E-PolG folgendermassen auszugestalten: *"Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren regelmässige Aktivitäten im Kanton Aargau Schutz bedürfen"* (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.13). Damit wird nicht mehr auf die Liegenschaft, sondern auf die Aktivitäten der Organisation abgestellt. Eine weitergehende Einschränkung im Gesetzestext erscheint nicht sinnvoll. Der Regierungsrat muss im Einzelfall bei Vorliegen eines Gesuchs aufgrund der konkreten Umstände entscheiden können, ob die Gefährdung der Aktivitäten der Organisation im Kanton Aargau derart hoch ist, dass die finanzielle Unterstützung für entsprechende Massnahmen unter dem Aspekt der Gewährleistung der Sicherheit gerechtfertigt erscheint.

3. Änderungen für die 2. Beratung

3.1 Allgemeines

Der Entwurf für die 2. Beratung entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis der 1. Beratung. Änderungen ergeben sich aufgrund der Prüfungsaufträge des Grossen Rats und aufgrund von verschiedenen Klarstellungen und Präzisierungen, welche aus Sicht des Regierungsrats erforderlich sind. Die inhaltlichen Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung werden nachfolgend erläutert.

Neben den inhaltlichen Änderungen werden einige redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen an der Systematik vorgeschlagen. Diese Änderungen, welche keine inhaltlichen Änderungen der Bestimmungen zur Folge haben, werden im Rahmen der Botschaft nicht weiter erläutert. Sie sind jedoch der beiliegenden Synopse zu entnehmen.

3.2 Erläuterungen zu Gesetzesbestimmungen

3.2.1 Begriff und Legitimation

§ 6 Begriff und Legitimation

¹ Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» durch Dritte ist verboten. Uniformen privater Sicherheitsdienste dürfen nicht zu Verwechslungen führen.

^{1bis} Private Sicherheitsdienste dürfen keine Uniformen, Fahrzeuge oder andere Gegenstände verwenden, die zur Verwechslung mit der Polizei führen können. Die Verwendung des Aargauer Wappens durch private Sicherheitsdienste ist verboten.

² Korpsangehörige in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung aus, falls dies die Umstände zulassen. Uniformierte Korpsangehörige weisen sich auf Verlangen aus.

Diese Anpassung ergibt sich aufgrund der Umsetzung des Prüfungsauftrags zu § 6 PolG (vgl. oben Kapitel 2.1).

3.2.2 Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei

§ 12a Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei

¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:

- a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,
- b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert,
- c) präventive Observation gemäss § 35a Abs. 1,
- d) präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b Abs. 1,
- e) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35c Abs. 1,
- f) präventive verdeckten Ermittlung gemäss § 35d Abs. 1,
- g) Optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1,
- h) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen polizeilichen Kaderfunktionen durch Verordnung.

§ 12a Abs. 1 lit. d:

Die Ergänzung von § 12a Abs. 1 mit Litera d wird vom Regierungsrat vorgeschlagen, damit auch die präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss dem neu vorgeschlagenen § 35b (vgl. nachfolgend, Kapitel 3.2.7) den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten wird.

3.2.3 Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden

§ 12b Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden

¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten:

- a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,
- b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert.

² Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen in einem Reglement.

§ 12b Abs. 2:

Der Regierungsrat schlägt zur Präzisierung dieser Bestimmung vor, dass die Kaderangehörigen vom für die jeweilige Regionalpolizei zuständigen politischen Organ in einem gemeinderechtlichen Reglement bezeichnet werden müssen.

3.2.4 Abgeltung der lokalen Sicherheit

§ 23 Abgeltung

¹ Gemeinden, die für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit die Dienste der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, leisten dem Kanton eine Vergütung.

² Der Regierungsrat ~~bestimmt nach Anhörung der Gemeinden die Vergütungsansätze durch Verordnung. Diese decken die Kosten der Kantonspolizei und bemessen sich nach dem Umfang der Leistungen, der Siedlungsform sowie der Einwohnerzahl. legt die Kriterien für die Höhe der Abgeltung durch Verordnung fest. Der Umfang des Kostenersatzes entspricht den Vollkosten des Aufwands.~~

³ Ausserordentliche Dienstleistungen stellt die Kantonspolizei nach Aufwand in Rechnung.

§ 23 Abs. 2:

Die Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden im Bereich der Polizeiarbeit ist im Wesentlichen in den §§ 3 f. PolG sowie im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PoID) vom 6. Dezember 2005 geregelt. Weder diese Aufgabenteilung noch anderweitige Aspekte der dualen Polizeiorganisation sind Gegenstand der vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Art. 3 Abs. 2 PolG sieht vor, dass die Kantonspolizei im Rahmen von mehrjährigen Vereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung polizeiliche Aufgaben der Gemeinden erfüllt. In diesem Sinne bestimmt Art. 19 Abs. 1 lit. c PolG, dass eine Gemeinde die lokale Sicherheit nebst anderen Möglichkeiten auch durch Einkauf bei der Kantonspolizei gewährleisten kann. In § 23 Abs. 1 PolG ist geregelt, dass die Gemeinden, die für die Gewährleistung der lokalen Sicherheit die Dienste der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, dem Kanton eine Vergütung leisten müssen. Gemäss geltendem § 23 Abs. 2 PolG bestimmt der Regierungsrat die Vergütungsansätze durch Verordnung. Diese müssen die Kosten der Kantonspolizei decken und bemessen sich nach dem Umfang der Leistungen, der Siedlungsform sowie der Einwohnerzahl. Gestützt auf § 23 Abs. 2 PolG hat der Regierungsrat die Verordnung über die Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei durch die Gemeinden (Polizeiabgeltungsverordnung, PAV) vom 27. September 2006 erlassen, welche ein komplexes und aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemässes Punktesystem zur Berechnung der Abgeltung der lokalen Sicherheit beinhaltet.

Im Zusammenhang mit dem Erlass der allgemeinen Polizeiverordnung (vgl. nachfolgend, Kapitel 5) ist vorgesehen, dass die Berechnung der Abgeltung nach einfacheren Kriterien erfolgen soll, als dies heute gemäss der Polizeiabgeltungsverordnung der Fall ist. Diese Vereinfachung erfordert eine entsprechende Änderung von § 23 Abs. 2 PolG. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung dieser Bestimmung ist aus Sicht des Regierungsrats der Klarheit halber darauf hinzuweisen, dass gemäss § 3 Abs. 2 PolG zwischen den interessierten Gemeinden und der Kantonspolizei eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss. Es steht den interessierten Gemeinden somit im Grundsatz frei, auf den Abschluss einer Vereinbarung mit der Kantonspolizei zu verzichten, wenn sie mit der Höhe der zu leistenden Abgeltung nicht einverstanden sind. Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 23 Abs. 2 PolG soll neu ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kostenersatz die Vollkosten des Aufwands der Kantonspolizei nicht übersteigen darf.

Der Regierungsrat wird die Gemeinden vor Erlass der entsprechenden Verordnungsbestimmung anhören (vgl. nachfolgend, Kapitel 5).

3.2.5 Personenkontrolle und polizeiliche Anhaltung

§ 29 Personenkontrolle und polizeiliche Anhaltung

¹ In begründeten Fällen kann die Polizei Personen zur Verhinderung und Erkennung ~~oder Aufdeckung~~ von Straftaten und zur Gefahrenabwehr ~~Abwehr von Gefahren~~ kontrollieren. Sie kann ihre Personalien überprüfen und abklären, ob nach ihnen oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Die kontrollierten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse sowie Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Polizei kann die kontrollierten Personen auf den Polizeiposten führen, wenn

- a) die Identität an Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist oder
- b) Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen, ~~oder~~
- c) ~~ein Anfangsverdacht vorliegt.~~

⁴ Die notwendigen Abklärungen sind rasch vorzunehmen. Die angehaltenen Personen müssen nach erfolgter Abklärung unverzüglich, spätestens aber nach 5 Stunden, entlassen werden.

§ 29 Abs. 1 und Abs. 3:

Die gegenüber der 1. Beratung neu vorgeschlagene Änderung von § 29 Abs. 1 und 3 PolG dient zum einen der Einheitlichkeit der im Polizeigesetz verwendeten Begriffe. Zum anderen besteht bei dieser Bestimmung noch Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der klaren Abgrenzung der präventiven Polizeiarbeit und der Strafverfolgung. Der in Absatz 1 verwendete Begriff "Aufdeckung von Straftaten" und die in Abs. 3 lit. c geregelte Voraussetzung "wenn ein Anfangsverdacht vorliegt" könnten den Eindruck erwecken, dass die polizeirechtliche Personenkontrolle und Anhaltung auch zur Klärung einer bereits begangenen Straftat dient. Dies ist nicht der Fall. Wenn eine Person aufgrund eines bestehenden Anfangsverdachts betreffend eine begangene Straftat angehalten und kontrolliert werden soll, richtet sich dies nach Art. 215 StPO. Gemäss Art. 215 Abs. 1 lit. c StPO sind eine polizeiliche Anhaltung und die Zuführung auf den Polizeiposten unter anderem zulässig, um abzuklären, ob die betroffene Person eine Straftat begangen hat.

3.2.6 Polizeigewahrsam

§ 31 Polizeigewahrsam

¹ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn

- c) aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar eine erhebliches Verbrechen oder Vergehen ~~Straftat~~ begehen werden,

Diese Anpassung ergibt sich aufgrund der Umsetzung des Prüfungsauftrags zu § 31 E-PolG (vgl. oben, Kapitel 2.2.1)

3.2.7 Präventive Überwachungsmaßnahmen

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat das Bundesgericht das neue Berner Polizeigesetz am 29. April 2020 einem abstrakten Normenkontrollverfahren unterzogen (vgl. oben, Kapitel 2.3). Unter anderem hat sich das Bundesgericht im Rahmen dieses Urteils mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen einer präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Standortfeststellung eingesetzt werden dürfen. Das Bundesgericht hat dabei ausgeführt, dass dies im Polizeirecht zwar vorgesehen werden dürfe. Bereits im Rahmen der Debatte des Grossen Rats vom 30. Juni 2020 hat der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht zum Schluss gekommen ist, dass ein solcher Einsatz nur zulässig ist, wenn das Polizeigesetz dieselben Verfahrensgarantien beinhaltet wie die Strafprozessordnung. Konkret erachtet es das Bundesgericht als erforderlich, dass der Einsatz von GPS-Trackern im Rahmen der präventiven Polizeitätigkeit von denselben Voraussetzungen abhängig gemacht wird wie ein solcher Einsatz im Rahmen eines Strafverfahrens (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 E. 17). Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung dürfen Überwachungsgeräte zur Standortfeststellung nur zur Verfolgung einer Katalogtat gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO eingesetzt werden. Zudem muss die Schwere einer solchen Katalogtat die Überwachung rechtfertigen und es müssen die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben oder die Ermittlungen sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert sein (Art. 269 Abs. 1 lit. b und c StPO).

Aufgrund der mittlerweile im Detail vorliegenden Erwägungen im Rahmen des Urteils des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 werden die nachfolgenden Änderungen vorgeschlagen. Mit diesen kann auch dem Prüfungsauftrag betreffend verbesserte Verankerung des Verhältnismässigkeitsprinzips bei der präventiven Observation und der präventiven verdeckten Fahndung Rechnung getragen werden (vgl. oben, Kapitel 2.3).

Präventive Observation

§ 35a Präventive Observation; Allgemeines

¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn

- a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und
- b) ~~andere polizeiliche Massnahmen weniger Erfolg versprechen die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert wären würden.~~

~~² Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und schweren Vergehen kann die Kantonspolizei bei der präventiven Observation Bild- und Tonaufnahmen erstellen.~~
² Die Kantonspolizei kann im Rahmen einer präventiven Observation Bild- und Tonaufnahmen erstellen.

³ Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist unzulässig. Entsprechende Bild- und Tonaufnahmen, die ~~der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind~~, aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

⁴ Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, ~~so~~ bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

~~^{4bis} Werden bei einer präventiven Observation technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen eingesetzt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Art. 274 der StPO, wobei an Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.~~

⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss ~~den Absätzen Absatz 4 und 4^{bis}~~ der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss ~~den Absätzen Absatz 4 und 4^{bis}~~ der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁷ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven Observation mit, dass sie observiert worden sind.

⁸ Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 35a Abs. 1 lit. a und b:

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen der besseren Kohärenz der Bestimmungen des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung sowie der Kohärenz innerhalb des Polizeigesetzes selber dienen. Art. 282 Abs. 1 lit. b StPO setzt für die Durchführung einer Observation voraus, dass die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder diese unverhältnismässig erschwert würden. Der Klarheit

halber soll im Polizeigesetz nicht der Begriff "Ermittlungen", sondern der Begriff der polizeilichen Vorermittlungen verwendet werden.

§ 35a Abs. 2:

Im Rahmen einer präventiven Observation sollen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten weiterhin Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden können. Dies sieht bereits der geltende § 35 PolG vor. Da die Erstellung von Bild- und Tonaufzeichnungen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten keinen besonders schweren Grundrechtseingriff darstellt, bedarf es keiner Einschränkung auf die Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und schweren Vergehen, wie dies im Entwurf zur 1. Beratung noch vorgesehen war. Diese Einschränkung wurde damals vorgeschlagen, weil gemäss dem damaligen Entwurf auch der Einsatz weiterer technischer Hilfsmittel in § 35a E-PolG geregelt werden sollte. Der Einsatz dieser weitergehenden Hilfsmittel im Rahmen der präventiven Observation soll neu im vorgeschlagenen § 35b geregelt werden. Auch Art. 282 Abs. 1 lit. a StPO betreffend die strafprozessuale Observation erlaubt die Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen bei allen Verbrechen und Vergehen.

§ 35a Abs. 4^{bis}, 5 und 6:

Was den präventiven Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung betrifft, soll in § 35b eine separate Bestimmung geschaffen werden, weshalb § 35a Abs. 4^{bis} nicht in Kraft gesetzt und die Absätze 5 und 6 entsprechend angepasst werden sollen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Polizeigesetzes mit dieser Bestimmung hat zur Folge, dass die nachfolgenden Bestimmungen anders beziffert werden müssen, als dies noch im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung vorgeschlagen worden ist. Die §§ 35b–d gemäss Botschaft zur 1. Beratung werden neu als §§ 35c–e vorgeschlagen.

Präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung

§ 35b Präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung

¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen einer präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen einsetzen, wenn

- a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass eine Straftat gemäss Art. 269 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 vor der Ausführung steht,
- b) die Schwere der Straftat den Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung rechtfertigt, und
- c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehältlich der Absätze 3 und 4 richtet sich das Genehmigungsverfahren sinngemäss nach Art. 274 StPO, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt.

³ Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss Absatz 2 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 2 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁵ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens im Rahmen der Mitteilung gemäss § 35a Abs. 7 ausdrücklich mit, ob bei der präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen eingesetzt worden sind.

⁶ Die Mitteilung gemäss Absatz 5 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 35b:

Wie in der Strafprozessordnung soll mit der Aufteilung in verschiedene Bestimmungen besser zum Ausdruck gebracht werden, dass der Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung im Rahmen einer präventiven Observation einen stärkeren Grundrechtseingriff zur Folge hat als die präventive Observation, bei der allenfalls Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden. Zudem soll der präventive Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung von denselben Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche auch bei der Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung gelten. Der vorgeschlagene § 35b entspricht hinsichtlich den Voraussetzungen und der verfahrensrechtlichen Garantien den Bestimmungen betreffend Einsatz von technischen Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung im Rahmen eines Strafverfahrens (Art. 280 lit. c und Art. 281 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 269–279 StPO). Mit diesen Anpassungen wird den Erwägungen des Bundesgerichts im Urteil 1C_181/2019 vom 29. April 2020 vollumfänglich Rechnung getragen.

Präventive verdeckte Fahndung

§ 35c Präventive verdeckte Fahndung

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen, wenn

a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und

b) andere polizeiliche Massnahmen ~~weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.~~

² Als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps eingesetzt werden.

a) ~~Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,~~

b) ~~Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.~~

³ Die Durchführung der präventiven verdeckten Fahndung richtet sich nach Art. 298c Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.

⁴ Hat eine präventive verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, bedarf die Fortsetzung einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. ~~Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Fortsetzung der präventiven verdeckten Fahndung der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis.~~

⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Fortsetzung gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zu Kenntnis.

⁷ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Fahndung mit, dass nach ihnen verdeckt gefahndet worden ist.

⁸ Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und

b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 35c Abs. 1 it. a und b:

Auch diese Anpassungen sollen der besseren Kohärenz zur Bestimmung der Strafprozessordnung sowie innerhalb des Polizeigesetzes dienen.

§ 35c Abs. 2:

Im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung wurde noch vorgeschlagen, dass die Kantonspolizei neben Angehörigen von schweizerischen und ausländischen Polizeikorps auch weitere Personen als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder einsetzen kann. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde darauf hingewiesen, dass eine verdeckte Fahndung durch Angehörige von Polizeikorps in gewissen Milieus nahezu unmöglich ist, weil nur bestimmte Personengruppen überhaupt Zugang zu solchen Milieus haben (vgl. Botschaft zur 1. Beratung vom 12. Februar 2020, Seite 57). Unter diesem Aspekt würde es sich aus Sicht des Regierungsrats auch weiterhin als sinnvoll erweisen, neben Polizeiangehörigen auch vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellte Personen als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder einzusetzen.

Gemäss der neuesten Praxis (Urteil des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020 betreffend Polizeigesetz des Kantons Bern) müssen die Bestimmungen im Bereich der präventiven verdeckten Massnahmen in den kantonalen Polizeigesetzen mit den entsprechenden Bestimmungen in der Strafprozessordnung kompatibel sein (vgl. oben, Kapitel 2.3). Art. 298c Abs. 1 in Verbindung mit Art. 287 Abs. 1 lit. b StPO sieht betreffend verdeckte Fahndung im Rahmen eines Strafverfahrens vor, dass nur Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps als verdeckte Fahnderinnen oder Fahnder eingesetzt werden dürfen. Sollen im Rahmen eines Strafverfahrens vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellte Personen eingesetzt werden, ist dies gemäss Art. 287 StPO nur im Rahmen einer verdeckten Ermittlung zulässig. Eine solche muss vom Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden seit ihrer Anordnung genehmigt werden. Im Rahmen des Genehmigungsentscheids muss sich das Zwangsmassnahmengericht gemäss Art. 289 Abs. 4 lit. c StPO auch zur Frage äussern, ob Personen ohne polizeiliche Ausbildung im Rahmen der verdeckten Ermittlung eingesetzt werden dürfen.

Es muss zum heutigen Zeitpunkt, insbesondere aufgrund der Erkenntnisse aus dem aktuellen Urteil zum Polizeigesetz des Kantons Bern, davon ausgegangen werden, dass der Einsatz von Personen, die keinem schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps angehören, im Rahmen einer präventiven verdeckten Fahndung nicht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Einklang gebracht werden kann. Der Regierungsrat schlägt deshalb neu vor, dass einzig Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps als präventive verdeckte Fahnderinnen beziehungsweise Fahnder eingesetzt werden können. Vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellte Personen sollen einzig bei Vorliegen der Voraussetzungen einer präventiven verdeckten Ermittlung gemäss § 35d PolG eingesetzt werden können.

§ 35c Abs. 3:

Diese Anpassung ist notwendig, weil die Strafprozessordnung gemäss dem vorliegenden Vorschlag bereits in § 35b Abs. 1 lit. a ins Polizeigesetz eingeführt wird.

§ 35c Abs. 4:

In der Synopse, welche der Botschaft zur 1. Beratung beigelegt war, wurde in § 35b Abs. 4 E-PolG versehentlich ein Satz aufgeführt, welcher einzig in Absatz 5 gehört hätte. Dieser Kanzleifehler wird im Rahmen dieser Botschaft berichtigt.

Präventive verdeckte Ermittlung

§ 35d Präventive verdeckte Ermittlung

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kann die Kantonspolizei präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

² Eine präventive verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass eine Straftat ~~en~~ gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO ~~kurz~~ vor der Ausführung stehen,
- b) die Schwere ~~dieser~~ Straftat ~~en~~ eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und
- c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder ~~die präventive Ermittlung~~ die polizeilichen Vorermittlungen aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können eingesetzt werden:

- a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,
- b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.

⁴ Die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung richtet sich nach den Art. 291–294 StPO, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.

⁵ Die Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 gilt für das Verfahren Art. 289 StPO sinngemäss, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt.

⁶ Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁷ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.

⁸ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Ermittlung mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.

⁹ Die Mitteilung gemäss Absatz 8 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn

- a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und
- b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

¹⁰ Unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung kann die Kantonspolizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten Legenden gemäss Absatz 1 erstellen lassen. ~~Die Kantonspolizei kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung auch im Hinblick auf spätere Ermittlungstätigkeiten Legenden gemäss Absatz 1 erstellen lassen.~~

§ 35d Abs. 2 lit. a und b:

Dabei handelt es sich um sprachliche Anpassungen zur Schaffung der Kohärenz zu § 35b Abs. 1 lit. a E-PolG.

§ 35d Abs. 2 lit. c:

Diese Bestimmung wird sprachlich korrigiert, nachdem die im Entwurf für die 1. Beratung gewählte Formulierung sprachlich nicht überzeugend gewesen ist.

§ 35d Abs. 10:

Diese Anpassung soll einzig der Verbesserung der Lesbarkeit dienen. Es ergibt sich daraus keine Änderung des normativen Gehalts.

3.2.8 Durchsuchung von Personen

§ 38 Durchsuchung

a) von Personen

¹ Die Polizei kann Personen in oder an der Kleidung von Personen sowie an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren durchsuchen, wenn

- a) dies zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erforderlich erscheint,
- b) dies zur Identitätsfeststellung notwendig erscheint,
- c) der Verdacht besteht, dass sie die Personen Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind,
- d) Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,²
- e) die Personen sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilfsbedürftigen Lage befinden und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

² Die Durchsuchung ist nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.

³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Im Rahmen der 1. Beratung des Entwurfs in der zuständigen Kommission wurde vom Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Aussicht gestellt, eine Änderung von § 38 PolG betreffend Durchsuchung von Personen zu prüfen. Das in der Kommission geäusserte Anliegen betraf insbesondere die Durchsuchung von nicht einsehbaren Körperöffnungen, welche etwa bei Ermittlungen im Bereich der Betäubungsmitteldelikte notwendig sein kann. Es wurde eine Präzisierung im Polizeigesetz angeregt, wonach die Polizei nur an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen darf. Für die Durchsuchung der nur mit Hilfsmitteln einsehbaren Körperöffnungen soll im Polizeigesetz bestimmt werden, dass die Polizei Ärztinnen, Ärzte oder weiteres medizinisches Personal damit beauftragen kann. Eine solche Regelung sieht etwa das Polizeigesetz (PolG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007 vor. Die Bestimmungen im Zürcher Polizeigesetz lauten folgendermassen:

§ 35 Durchsuchung von Personen

¹ Die Polizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn

(...)

³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass Durchsuchungen in nicht ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen einzig von Ärztinnen und Ärzten oder anderem medizinischen Fachpersonal durchgeführt werden sollen. Einerseits handelt es sich dabei um Durchsuchungen, die medizinisches Fachwissen und Feingefühl voraussetzen. Andererseits können solche Durchsuchungen den Polizistinnen und Polizisten nicht zugemutet werden. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass eine polizeirechtliche Durchsuchung von nicht ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen in der Praxis eher selten vorkommen dürfte. Zu den nicht ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen gehören einzig die Vagina und der Anus (vgl. HANS MAURER, in: Andreas Donatsch/Tobias Jaag/Sven Zimmerlin [Hrsg.], Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich 2018, § 35 N 3). Soweit es um Betäubungsmitteldelikte geht, erweist sich die Durchsuchung eines Anus aus Sicht des Regierungsrats nur dann als verhältnismässig, wenn bereits ein konkreter Tatverdacht hinsichtlich des Vorliegens eines Betäubungsmitteldelikts besteht. Bei blossen Anhaltspunkten lässt sich eine solche Massnahme nicht rechtfertigen. Bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts richtet sich die Durchsuchung einer Person nach Art. 251 f. StPO (vgl. Hans Maurer, a.a.O.,

§ 35 N 19). Gleichwohl sind Konstellationen denkbar, bei denen weitergehende körperliche Untersuchungen gemäss § 35 Abs. 3 PolG des Kantons Zürich notwendig sein könnten. Zu denken ist etwa an das Auspumpen des Magens bei einem Suizidversuch durch Einnahme von Gift oder die Blutentnahme bei Bestehen einer Infektionsgefahr (vgl. Hans Maurer, a.a.O., § 35 Fn 56). Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, § 38 im Sinne der genannten Bestimmung des Zürcher Polizeigesetzes anzupassen.

Die Durchsuchung einer Person nach Spuren gemäss der vorgeschlagenen Neuformulierung soll es der Polizei erlauben, eine hilfsbedürftige Person gemäss § 38 Abs. 1 E-PolG nach Spuren von Verletzungen zu durchsuchen. Zudem soll auch eine Durchsuchung etwa nach Explosiv beziehungsweise Betäubungsmitteln oder anderen Substanzen möglich sein, welche nach allgemeinem Sprachverständnis nicht als Gegenstände bezeichnet werden (vgl. Hans Maurer, a.a.O., § 35 Fn 2).

3.2.9 Meldeauflage

§ 46d Meldeauflage

~~1 Geben Personen Anlass zur Annahme, Muss bei einer Person aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass sie eine schwere Straftat begehen werden wird,~~ kann die Kantonspolizei sie verpflichten, sich für eine bestimmte Dauer, zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde zu melden.

² Die Dauer der Massnahme ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden.

³ Kann die betroffene Person der Verpflichtung nicht nachkommen, hat sie die betreffende Behörde unverzüglich darüber zu informieren und unter Angabe der Gründe um eine Befreiung von der Meldepflicht zu ersuchen. Die betreffende Behörde gewährt die Befreiung nur, wenn wichtige und belegte Gründe vorliegen.

Diese Anpassung ergibt sich aufgrund der Umsetzung des Prüfungsauftrags zu § 46d E-PolG (vgl. oben, Kapitel 2.4).

3.2.10 Zuwiderhandlung gegen polizeilichen Massnahmen und polizeilichen Zwang

§ 47a Zuwiderhandlungen gegen ~~polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang~~ polizeiliche Wegweisungen und Fernhaltungen

~~1 Wer bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen der Anordnung oder der Durchführung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung gemäss § 34 zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.~~

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.

Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat im Rahmen der Debatte des Grossen Rats am 30. Juni 2020 die Überprüfung in Aussicht gestellt, ob und in welcher Form Anpassungen am vorgeschlagenen § 47a E-PolG vorgenommen werden müssen.

Der in der Botschaft zur 1. Beratung der Änderung des Polizeigesetzes vorgeschlagene Tatbestand betreffend Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang wurde zur Umsetzung der vom Grossen Rat am 26. Mai 2015 überwiesenen (15.72) Motion der CVP-Fraktion (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) vom 5. Mai 2015 betreffend wirkungsvolle gesetzliche Grundlagen im Einsatz gegen Randalierer und Hooligans in den Entwurf des Polizeigesetzes aufgenommen. Diese Motion zielte im Wesentlichen darauf ab, dass Personen, die sich nicht an polizeiliche Anordnungen halten, bereits vor Ort auf eine schnelle unbürokratische Weise gebüsst werden können. Der Regierungsrat hatte im Rahmen der Entgegennahme erklärt, dass die Ahndung von solchen Zuwiderhandlungen im Ordnungsbussenverfahren voraussetzt, dass im Polizeigesetz ein entsprechender Tatbestand geschaffen wird. Zudem muss der kantonale Ordnungsbussenkatalog gemäss Anhang 1 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 mit diesem Tatbestand ergänzt werden.

Anlässlich der Debatte im Grossen Rat am 30. Juni 2020 wurde die Frage aufgeworfen, ob und wie der Anwendungsbereich von § 47a E-PolG eingeschränkt werden kann.

Im Rahmen des bereits erwähnten Urteils 1C_181/2019 vom 29. April 2019 betreffend neues Polizeigesetz des Kantons Bern hat das Bundesgericht geprüft, ob es verhältnismässig ist, dass jede polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung unter der Strafdrohung gemäss Art. 292 StGB ergeht, wie dies im Berner Polizeigesetz geregelt worden ist. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die im Berner Polizeigesetz vorgesehene Regelung, wonach eine Wegweisung oder Fernhaltung stets unter der Strafdrohung gemäss Art. 292 StGB ergeht, unverhältnismässig ist. Die entsprechende Bestimmung des Berner Polizeigesetzes wurde wegen der Unverhältnismässigkeit der Bestimmung aufgehoben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2019 E. 10.4). Aufgrund der Erwägungen in diesem Urteil kann der im Rahmen der 1. Beratung vorgeschlagene § 47a E-PolG aus Sicht des Regierungsrats nicht mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip in Einklang gebracht werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 47a E-PolG anzupassen. Mit der vorgeschlagenen Einschränkung auf Wegweisungen und Fernhaltungen, welche im Rahmen von bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen angeordnet werden, wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip besser Rechnung getragen, indem nicht jegliches Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung unter Strafe gestellt wird. Es würde mit dieser Ausgestaltung gleichwohl der überwiesenen Motion Rechnung getragen, welche sich auf das Nichtbefolgen von Wegweisungen und Fernhaltungen durch Randalierer und Hooligans im Umfeld von Kundgebungen und Sportveranstaltungen bezogen hatte. Strafbare ist eine Zuwiderhandlung selbstverständlich nur, wenn die Voraussetzungen der Wegweisung oder Fernhaltung im konkreten Einzelfall gegeben waren. Eine Widerhandlung gegen eine unrechtmässig verfügte Wegweisung oder Fernhaltung ist hingegen nicht strafbar.

3.2.11 Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht

§ 48b Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht

¹ Betroffene Personen können bei der Verfahrensleitung der zuständigen Kammer des Obergerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen und Entscheide erheben:

- a) Anordnung eines Polizeigewahrsams gemäss § 31,
- b) Fahndungsmassnahmen gemäss § 33a Abs. 1 lit. b–f,
- c) präventive Observation gemäss § 35a,
- d) präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b,
- e) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35c,
- f) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 396 und 397 StPO.

§ 48b Abs. 1 lit. d:

Auch die vorgeschlagene Ergänzung von § 48 Abs. 1 mit Litera d ergibt sich aus der Ergänzung des Polizeigesetzes mit § 35b betreffend präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung.

3.2.12 Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden

§ 51a Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von Serien-Verbrechen und Vergehen zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit Bundesbehörden Polizeiorganen des Bundes

- a) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben,
- b) polizeiliche Daten automatisch austauschen.

² Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie die Zugriffsrechte durch Verordnung.

Die Anpassungen in § 51a Abs. 1 PolG ergeben sich aufgrund der Umsetzung des Prüfungsauftrags zu § 51a E-PolG sowie aufgrund der Angleichung an den Auftrag der (18.3592) Motion betreffend Nationaler polizeilicher Datenaustausch (vgl. oben, Kapitel 2.5).

3.2.13 Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

§ 61a Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten.

² Als Minderheiten gemäss Absatz 1 gelten Gruppen von Personen im Kanton, die

- a) gegenüber dem Rest der Bevölkerung in der Schweiz in der Minderzahl sind;
- b) insbesondere eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder sexuelle Orientierung aufweisen;
- c) eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten haben; und
- d) ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.

³ Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.

⁴ Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren regelmässige Aktivitäten Liegenschaften im Kanton Aargau Schutz bedürfen.

Diese Anpassung ergibt sich aufgrund der Umsetzung des Prüfungsauftrags zu § 61a E-PolG (vgl. oben, Ziffer 2.6).

4. Ergänzende Erläuterungen zu unveränderten Gesetzesbestimmungen

Im Rahmen der 1. Beratung der SIK am 20. April 2020 und am 27. Mai 2020 sowie der Debatte im Grossen Rat vom 30. Juni 2020 hat der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres diverse Anliegen entgegengenommen und in Aussicht gestellt, dass die entsprechenden Themen in der Botschaft zur 2. Beratung abgehandelt werden. Soweit sich aus dieser Prüfung aus Sicht des Regierungsrats kein Anlass für eine Anpassung des Erlassentwurfs ergeben hat, werden sie nachfolgend erörtert.

4.1 Gefangenentransporte durch private Sicherheitsdienste

Im Rahmen der Beratungen der SIK und des Grossen Rats wurden die vorgeschlagenen Bestimmung betreffend Möglichkeit von Gefangentransporten an private Sicherheitsdienste ausführlich diskutiert. Es erweist sich aus Sicht des Regierungsrats der Klarheit halber als angezeigt, die vorgeschlagenen § 27 Abs. 3 und 4 E-PolG im Rahmen der vorliegenden Botschaft ergänzend zu erläutern.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Gewaltmonopol des Staats nicht ohne wichtigen Grund eingeschränkt werden soll. Eine Delegation von hoheitlichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste soll entsprechend nur in sehr eingeschränktem Masse und in klar umschriebenen Bereichen möglich sein. Dies gilt sowohl bei den Gefangentransporten als auch beim Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in den kantonalen Vollzugsanstalten gemäss der vorgeschlagenen Fremdänderung von § 16 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010. Der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in diesen Bereichen entspricht einer langjährigen und unbestrittenen Praxis und ist zudem erforderlich, um die Personalressourcen der Kantonspolizei beziehungsweise der Vollzugsanstalten zu schonen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die langjährige und unbestrittene Praxis auf Gesetzesstufe verankert werden.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) schloss am 14. April 2000 mit der Arbeitsgemeinschaft JTS, bestehend aus der Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB) und der Securitas AG, eine Rahmenvereinbarung betreffend interkantonale Häftlingstransporte ab. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der gesamtschweizerischen Koordination und Durchführung von interkantonalen Häftlingstransporten von den Kantonen an die Arbeitsgemeinschaft JTS. Es handelt sich konkret um den Transport von Personen, deren Freiheit behördlich eingeschränkt worden ist. Mitumfasst sind Transporte auf Strasse und Schiene von und zu Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Behörden, medizinischen Einrichtungen, Flughäfen, diplomatischen Vertretungen etc. Diese Transporte erfolgen jeweils im Rahmen von Weisungen der Polizei (vgl. Rahmenvereinbarung betreffend Häftlingstransporte vom 14. April 2000 mit Änderungen vom 7. April 2005 und Juni 2010). Dieser Vertrag ermächtigt die Arbeitsgemeinschaft JTS zwar, im Auftrag der Kantone Häftlinge zu transportieren. Für eine solche Delegation polizeilicher Aufgaben bedarf es jedoch zusätzlich einer Rechtsgrundlage im kantonalen Polizeirecht.

Weder der Transport von Gefangenen mit dem Jail-Train noch anderweitige Gefangentransporte, beispielsweise ins Spital oder zum Zahnarzt, welche bereits in der Vergangenheit von privaten Sicherheitsdiensten durchgeführt worden sind, haben bisher zu Problemen oder Beanstandungen geführt. Gleiches gilt im Zusammenhang mit dem Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in den Vollzugsanstalten. Zu nennen sind beispielsweise die Unterstützung des Personals im Jugendheim Aarburg oder zeitintensive Einsätze zur Beobachtung eines suizidgefährdeten Insassen in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, welche durch das Vollzugspersonal alleine nicht hätten bewältigt werden können.

Da Gefangenentransporte in der Regel mit hoheitlichen Aufgaben (Fesselung, Einsperrung) verbunden sind, schlägt der Regierungsrat vor, diese unbestrittene Praxis auf Gesetzesstufe sauber zu verankern. Mit der Einführung der vorgeschlagenen § 27 Abs. 3 und 4 E-PolG sollen den privaten Sicherheitsdiensten keine neuen Rechte eingeräumt werden. Es geht bei dieser Änderung darum, die geltende Praxis auf Gesetzesstufe abzustützen und zu verhindern, dass in einem Rechtsmittelverfahren entschieden werden könnte, dass Gefangenentransporte mangels einer genügenden Rechtsgrundlage nicht mehr von privaten Sicherheitsdiensten durchgeführt werden dürfen.

Im Rahmen der Diskussionen in der SIK am 27. Mai 2020 und im Grossen Rat am 30. Juni 2020 wurde diskutiert, ob die Delegation der Gefangenentransporte von Bedingungen abhängig gemacht werden soll. Diskutiert wurde die Beschränkung "auf Ausnahmefälle" oder auf "Fälle, bei denen keine Fluchtgefahr besteht". Solche Bedingungen erachtet der Regierungsrat als nicht sinnvoll. Die Einschränkung auf Ausnahmefälle hätte gravierende Auswirkungen auf die Praxis. Im Zusammenhang mit dem Jail-Train müsste jeweils geprüft werden, ob auch diejenigen Gefangenen, die den Kanton einzig mit dem Jail-Train durchfahren sollen, einen zulässigen Ausnahmefall darstellen. Sollten sie keinen Ausnahmefall im Sinne des Aargauer Polizeigesetzes darstellen, dürften diese Personen den Kanton Aargau nicht durchfahren beziehungsweise müsste der Jail-Train den Kanton Aargau umfahren. Auch das Kriterium der Fluchtgefahr stellt im vorliegenden Zusammenhang kein taugliches Kriterium dar. Alle Personen, die gemäss des vorgeschlagenen § 27 Abs. 3 E-PolG festgenommen oder inhaftiert sind, sind potenziell fluchtgefährlich. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass der vorgeschlagene Art. 27 Abs. 3 E-PolG als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist. Die Kantonspolizei soll jeweils im Einzelfall prüfen, ob sie für einen Transport die Hilfe der privaten Sicherheitsdienste in Anspruch nehmen kann oder sie ihn selbst ausführen muss. Entscheidende Kriterien für diesen Entscheid sind die Gefährlichkeit des Gefangenen und die Gefahr von allfälligen Befreiungsversuchen. Die eingesetzten Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste sollen zudem gemäss § 27 Abs. 4 E-PolG stets der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Kantonspolizei unterstehen.

4.2 Ordnungsbussenverfahren

4.2.1 Regelung von Übertretungstatbeständen im kantonalen Strafrecht

Im Rahmen der Debatte im Grossen Rat am 30. Juni 2020 wurde die vorgesehene Fremdänderung von § 38 EG StPO betreffend Bussenerhebung durch die Polizei diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob der Kanton überhaupt berechtigt sei, kantonalrechtliche Übertretungstatbestände zu schaffen und diese dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen. Im Sinne eines Beispiels wurde die Widerhandlung gegen das Litteringverbot genannt.

Gemäss Art. 335 Abs. 1 StGB ist den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand des Bundesgesetzes ist. Das kantonale Strafrecht hat ergänzenden Charakter. Die Kantone können Übertretungstatbestände schaffen, soweit es nicht bereits Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (vgl. BGE 125 I 369 E. 4a). Zudem sind die Kantone berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren auf Übertretungstatbestände des kantonalen und kommunalen Rechts für anwendbar zu erklären (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, in Bundesblatt [BBl] 2015, Seite 975). Nachdem die Widerhandlung gegen das Litteringverbot nicht im Bundesrecht geregelt ist, war der Kanton Aargau berechtigt, in § 38 Abs. 1 lit. b^{bis} des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 diesen Übertretungstatbestand zu schaffen und ihn im Anhang der Ordnungsbussenverfahrenverordnung dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen.

4.2.2 Ermächtigung der zuständigen Organe im kantonalen Recht

Im gleichen Zusammenhang wurde im Rahmen der Debatte im Grossen Rat das (20.160) Postulat Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Christian Glur, SVP, Murgenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend Ausdehnung des Personenkreises bei Litteringbussen angesprochen.

Art. 2 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016 bestimmt, dass die Kantone die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe festlegen. Der Begriff des zuständigen Organs gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG ist dabei weit auszulegen. Der Bundesgesetzgeber erachtet auch eine Delegation der Ordnungsbussenkompetenz an Private für zulässig (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, a.a.O., Seite 961 und 983 f.).

Die als Fremdänderung des Polizeigesetzes vorgeschlagene Änderung vom § 38 EG StPO sieht vor, dass der Regierungsrat neben den Polizeiorganen auch weitere Behörden zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen das Litteringverbot ermächtigen kann. Die entsprechenden Bestimmungen plant der Regierungsrat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Fremdänderung von § 38 EG StPO in der Ordnungsbussenverfahrenverordnung zu erlassen. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung vom 12. Februar 2020 ausgeführt, dass er die Übertragung der Ordnungsbussenkompetenz an rein private Akteure nicht als sinnvoll erachtet, auch wenn eine solche Delegation gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG grundsätzlich möglich wäre. Es ist aus seiner Sicht nach wie vor notwendig, dass Personen, welche Ordnungsbussen erheben dürfen, einer staatlichen Aufsicht unterstehen. Als einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sieht der Entwurf von § 38b Abs. 2 EG StPO vor, dass die Gemeinden im Bereich der Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr private Sicherheitsdienste beiziehen können. In diesem klar eingeschränkten Bereich soll die in einigen Gemeinden bereits seit einiger Zeit ohne Probleme geübte Praxis betreffend Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten weitergeführt werden können. Bei Verstössen gegen Parkierverbote handelt es sich um leicht feststellbare Verfehlungen, zu deren Beurteilung keine polizeiliche Ausbildung erforderlich ist. Auch die Voraussetzungen für den Beizug von privaten Sicherheitsdiensten durch Gemeinden im Bereich von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr sollen in der Ordnungsbussenverfahrenverordnung geregelt werden. Aus Sicht des Regie-

rungsrats ist erforderlich, dass die berechtigten Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsdienste vom Chef der zuständigen Regionalpolizei in Pflicht genommen werden. Zudem sollen diese Personen den Nachweis einer ausreichenden Ausbildung im Ordnungsbussenbereich erbringen müssen. Weiter soll vorausgesetzt werden, dass diese Personen stets dem Weisungsrecht sowie der Aufsicht der jeweiligen Regionalpolizei unterstehen. Zulässig soll weiter einzig das Verteilen der Bussenzettel sein. Es sind dafür die Bussenformulare und die Einzahlungsscheine der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise Regionalpolizei zu verwenden. Allfällige weitere Schritte, wie beispielsweise das Inkasso oder die Verzeigung bei Nichtbezahlung der Ordnungsbusse, ist der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder Regionalpolizei vorbehalten. Bereits heute macht die Kantonspolizei die Erteilung einer Bewilligung zur Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr durch private Sicherheitsdienste von diesen Voraussetzungen abhängig (vgl. Botschaft zur 1. Beratung vom 12. Februar 2020, Seite 105 ff.).

Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, dass die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Personenkategorien einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Sie müssen deshalb in einem haupt- oder nebenamtlichen Anstellungsverhältnis mit Kanton oder Gemeinden stehen und dadurch in die kantonale oder eine kommunale Verwaltungsorganisation eingegliedert sein.

Eine Eingliederung in die kantonale Verwaltungsorganisation sieht beispielweise § 22 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 für den Einsatz von Hilfskräften vor. Gemäss dem gestützt auf diese Bestimmung erlassenen § 16 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt freiwillige Hilfskräfte ausbilden und einsetzen, welche die Idee und Informationen über den Biotop- und Artenschutz verbreiten sowie im Vollzug der Vorschriften und bei der Kontrolle über die Entwicklung der einheimischen Pflanzen und Tiere mitwirken. Sie erhalten einen Ausweis des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Aus Sicht des Regierungsrates wäre es deshalb denkbar, diese Personen namentlich für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss der heutigen Ziffer 5 des Anhangs 1 der OBVV (Widerhandlung gegen diverse Naturschutzdekrete) zu ermächtigen, sofern sie vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder einer Gemeinde als haupt- oder nebenamtliche Hilfskräfte angestellt werden.

Der Regierungsrat wird in der OBVV festlegen, welche Personenkategorien neben den Polizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt werden. Wie bereits erwähnt, setzt eine solche Ermächtigung aus Sicht des Regierungsrates voraus, dass diese Personenkategorien in die kantonale oder eine kommunale Verwaltungsorganisation eingegliedert sind und eine staatliche Aufsicht über sie gewährleistet ist. Dazu müssen diese Personen vom Kanton oder von einer Gemeinde angestellt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen gelten diese Personenkategorien als Behörden im Sinne von §§ 38b Abs. 1 und 38c Abs. 2 lit. a des Entwurfs für die Änderung des EG StPO. Dies betrifft auch die im Postulat genannten Ranger, welche bislang nicht vom Kanton oder einer Gemeinde angestellt sind und deshalb keine Behörden im Sinne des Gesetzes sind. Der Regierungsrat wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Ordnungsbussenverfahrens (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.2.3) sowie der Eigenheiten der verschiedenen Ordnungsbussentatbestände in der OBVV festlegen, welche Personenkategorien zur Erhebung welcher Ordnungsbussen ermächtigt werden.

4.2.3 Kompetenzen der im kantonalen Recht ermächtigten Organe

Schliesslich wurde im Rahmen der Diskussion im Grossen Rat die Frage aufgeworfen, wie die Ermächtigung von nichtpolizeilichen Organen zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens mit dem Gewaltmonopol gemäss § 27 PolG vereinbart werden kann. Konkret wurde die Frage gestellt, ob ein Vertreter eines nichtpolizeilichen Organs jemanden zwingen kann, den Ausweis zu zeigen, oder ob er eine Person festhalten darf.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens dem Strafverfahrensrecht und nicht dem Polizeirecht zuzurechnen ist (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, a.a.O., Seite 964 f.). Es stellt sich somit nicht die Frage, ob Vertreterinnen und Vertreter von nichtpolizeilichen Organen Massnahmen des Polizeigesetzes ergreifen dürfen, da diese einzig der Erkennung sowie der Verhinderung von Straftaten und gerade nicht der Verfolgung und Beurteilung von begangenen Straftaten dienen. Die im Zusammenhang mit der Verfolgung und Beurteilung von begangenen Straftaten relevanten Massnahmen sind in der Strafprozessordnung geregelt.

Die Durchführung von strafprozessualen Massnahmen, wie etwa die polizeiliche Anhaltung gemäss Art. 215 oder die vorläufige Festnahme gemäss Art. 217 StPO, bleiben der Polizei vorbehalten, auch wenn im kantonalen Recht nichtpolizeiliche Organe zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt werden. Eine vorläufige Festnahme durch Privatpersonen ist in diesem Zusammenhang auch nicht zulässig, da eine solche gemäss Art. 218 Abs. 1 StPO nur bei Verbrechen oder Vergehen erlaubt ist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Vertreterinnen und Vertreter nichtpolizeilicher Organe, welche zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigt sind, im Fall der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens durch die betroffene Person einzig berechtigt sind, die fehlbare Person gemäss Art. 301 StPO bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Weitergehende Kompetenzen, etwa im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität einer fehlbaren Person (Ausweiskontrolle) oder der Festhaltung dieser Person bis zum Eintreffen der Polizei, kommen Vertreterinnen und Vertretern solcher Organe nicht zu.

4.3 Altersgrenzen bei polizeilichen Massnahmen

Im Rahmen der 1. Beratung der Änderung des Polizeigesetzes am 30. Juni 2020 wurde im Zusammenhang mit der Regelung des Polizeigewahrsams die Frage aufgeworfen, ob die in § 31 Abs. 2 E-PolG vorgesehene Altersgrenze, wonach Minderjährige erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr in Polizeigewahrsam genommen werden, mit der Regelung des im Entwurf vorliegenden PMT in Einklang steht. Es wurde weiter die Frage aufgeworfen, ob betreffend weitere Massnahmen Altersgrenzen eingeführt werden müssen. Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat in Aussicht gestellt, diesen Themenbereich in der Botschaft zur 2. Beratung abzuhandeln.

Das PMT sieht unter anderem eine Änderung von Art. 24f BWIS vor. Diese von beiden eidgenössischen Räten ohne Differenz beschlossene Bestimmung lautet folgendermassen:

Art. 24f Altersgrenze

¹ Die Massnahmen nach den Artikeln 23k–23n sowie 23q und 24c können nur gegen eine Person verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet hat.

² Die Massnahme nach Artikel 23o kann nur gegen eine Person verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.

Es wird in dieser Bestimmung zwischen Massnahmen, die erst ab dem vollendeten 12. Altersjahr verfügt werden können, und solchen, die erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr verfügt werden können, unterschieden. Mit dieser Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch von minderjährigen Personen eine terroristische Gefahr ausgehen kann und dass auch gegenüber Minderjährigen präventive Massnahmen erforderlich sein können. In der Botschaft des Bundesrats werden Fälle aus Frankreich genannt, bei denen Personen im Alter von 13–16 Jahren dem Islamischen Staat (IS) die Treue geschworen haben beziehungsweise bereits in diesem Alter als terroristisch motivierte Reisende aufgefallen sind (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus [PMT] vom 22. Mai 2019, in Bundesblatt [BBl] 2019, Seite 4802). Diese Bestimmung stellt klar, dass die Massnahmen bereits gegenüber Personen unter 18 Jahren angeordnet werden dürfen.

Konkret soll bei den folgenden Massnahmen des BWIS eine Altersgrenze gelten:

ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	ab dem vollendeten 15. Altersjahr
Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, Art. 23k	Eingrenzung auf eine Liegenschaft, Art. 23o
Kontaktverbot, Art. 23l	
Ein- und Ausgrenzung, Art. 23m	
Ausreiseverbot (generell), Art. 23n	
Elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung, Art. 23q	
Ausreisebeschränkung (in ein bestimmtes Land), Art. 24c	

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung dieser Massnahmen im BWIS nicht zur Folge hat, dass die Kantone keine davon abweichenden Bestimmungen im kantonalen Polizeirecht regeln dürfen oder die Kantone im Polizeirecht dieselben Altersgrenzen vorsehen müssen. Den Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Erlass des PMT geschaffen werden, kommt einzig im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus Geltung zu. Zudem sollen die neuen präventiv-polizeilichen Massnahmen des PMT nur subsidiär zu kantonalen Massnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr und unter möglichst weitgehender Berücksichtigung und Schonung kantonomer Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche zum Einsatz kommen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus [PMT] vom 22. Mai 2019, a.a.O., S. 4766 f.). Es ergibt sich daraus klar, dass im kantonalen Recht weitere präventive Massnahmen erlassen werden dürfen und diese von den Bestimmungen des BWIS abweichen dürfen.

Von den oben erwähnten Massnahmen des Entwurfs des BWIS sieht der Entwurf des Polizeigesetzes die folgenden vergleichbaren Massnahmen vor:

Bezeichnung im PMT	Bezeichnung im E-PolG
Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, Art. 23k	Meldeauflage, § 46d
Kontaktverbot, Art. 23l	Kontakt- und Annäherungsverbot, § 34b
Ein- und Ausgrenzung, Art. 23m	Wegweisung und Fernhaltung, § 34

Die Massnahmen des Polizeigesetzes sind als Kann-Vorschriften ausgestaltet. Dies bedeutet, dass eine solche Massnahme nicht im Sinne eines Automatismus in jedem Fall verfügt werden muss, bei dem die Voraussetzungen vorliegen. Die Polizei hat bei der Anordnung all dieser Massnahmen gemäss § 25 Abs. 1 PolG das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit einer solchen Massnahme im konkreten Einzelfall ist auch dem Alter der betroffenen Person angemessene Rechnung zu tragen.

Das Kontakt- und Annäherungsverbot gemäss § 34b E-PolG setzt voraus, dass eine Person einer anderen Person wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht. Die Meldeauflage gemäss § 46d E-PolG setzt voraus, dass bei einer Person aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie eine schwere Straftat begehen wird (vgl. oben, Kapitel 3.2.9). Es erscheint unwahrscheinlich, dass bei einer Person, welche das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat, die Voraussetzungen für eine dieser beiden Massnahmen je erfüllt sein wird. Was die Anordnung einer Wegweisung oder Fernhaltung betrifft, ist selbstverständlich dem Alter der betroffenen Person Rechnung zu tragen. Eine Wegweisung und Fernhaltung einer noch nicht das 12. Lebensjahr vollendeten Person dürfte nur in sehr seltenen Fällen angemessen sein. Zudem müsste dem Alter der betroffenen Person bei der konkreten Ausgestaltung der Wegweisung beziehungsweise Fernhaltung Rechnung getragen werden.

Auch dem Rechtsvergleich mit den Polizeigesetzen der anderen Kantone ist nicht zu entnehmen, dass Handlungsbedarf betreffend Ergänzung der polizeilichen Massnahmen mit Altersgrenzen besteht. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht für erforderlich, neben dem Polizeigewahrsam weitere polizeiliche Massnahmen mit Altersgrenzen zu versehen.

5. Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

5.1 Allgemeines

Wie bereits im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung ausgeführt worden ist, beabsichtigt der Regierungsrat, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Polizeigesetzes die Polizeiverordnung zu erlassen (vgl. Botschaft zur 1. Beratung vom 12. Februar 2020, Seite 111).

In dieser Verordnung sollen die gegenwärtig in diversen Verordnungen geregelten polizeirechtlichen Ausführungsbestimmungen in einem übersichtlichen Erlass zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang werden die bestehenden Verordnungsbestimmungen, soweit dies erforderlich ist, überarbeitet und die heute nicht mehr benötigten beziehungsweise nicht mehr zeitgemässen Bestimmungen aufgehoben. Zudem werden die aufgrund der Änderung des Polizeigesetzes notwendigen neuen Bestimmungen in die Polizeiverordnung aufgenommen (vgl. nachfolgend, Kapitel 5.2).

Vor Erlass der Polizeiverordnung wird bei den Gemeindeverbänden und dem Verband Kantonspolizei Aargau (VKA), voraussichtlich im 1. Quartal 2021, eine beschränkte Anhörung durchgeführt.

5.2 Regelungsgegenstand

5.2.1 Bestehende Verordnungsbestimmungen

Die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Polizeirechts sind Polizeigesetz und dem Polizeidekret geregelt. Darüber hinaus finden sich in diversen Verordnungen polizeirechtliche Ausführungsbestimmungen. Konkret finden sich entsprechende Bestimmungen in den nachfolgenden Verordnungen, welche gestützt auf das Polizeigesetz ergangen sind:

SAR-Nr.	Bezeichnung	Regelungsgegenstände
531.111	Verordnung über den Dienst des Polizeikorps (Dienstreglement) vom 11. Oktober 1976	• Dienstplichten • Disziplinarwesen • Ausrüstung • Waffengebrauch und Zwangsmittel
531.116	Verordnung über die Dienstgrade bei der Kantonspolizei (Dienstgradverordnung) vom 26. September 2012	• Bezeichnung der Dienstgrade • Zuweisung Dienstgrade zu Funktionen • Gradeinstufung und Gradanstieg
531.117	Verordnung über die Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei durch die Gemeinden (Polizeiabgeltungsverordnung, PAV) vom 27. November 2006	• Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei im Bereich der lokalen Sicherheit • Abgeltung der Unterstützungsleistungen der Kantonspolizei
533.111	Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. März 2013	• Bewilligungsverfahren gemäss Hooligan-Konkordat
661.135	Verordnung über die von der Kantonspolizei zu beziehenden Gebühren vom 24. April 1996	• Gebühren für besondere polizeiliche Leistungen gemäss § 55 PolG

Neben diesen Verordnungen stehen zudem folgende Verordnungen in einem engen Zusammenhang mit dem Polizeirecht, stützen sich jedoch auf andere Gesetze. Es wird als sinnvoll erachtet, auch diese Verordnungen in die allgemeine Polizeiverordnung zu integrieren:

SAR-Nr.	Bezeichnung	Regelungsgegenstände
150.713	Verordnung über die Datenbanksysteme der Kantonspolizei vom 15. März 2017	• Betrieb und Benützung der Datenbanksysteme der Kantonspolizei • Datenbearbeitung • Aufbewahrungsfristen von Daten • Archivierung
560.111	Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 25. November 1998	• Vollzug der Waffengesetzgebung des Bundes • Zuständigkeit des Polizeikommandos
565.113	Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe vom 20. August 2003	• Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung des Bundes • Zuständigkeit des Polizeikommandos

Schliesslich soll eine Bestimmung der Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr vom 5. November 1984, konkret § 32 betreffend Gebühren für Verkehrsgutachten, in die Polizeiverordnung übernommen werden, damit alle von der Kantonspolizei zu beziehenden Gebühren übersichtlich in der Polizeiverordnung geregelt sind.

5.2.2 Neue Verordnungsbestimmungen aufgrund der Änderung des Polizeigesetzes

Im Entwurf des Polizeigesetzes wird dem Regierungsrat in verschiedenen Bestimmungen die Kompetenz eingeräumt, Verordnungsbestimmungen zu erlassen:

Paragraf	Themenbereich	Regelungsbedarf
§ 7a Abs. 1	Vollzugsbestimmungen	• allgemeine Delegationsnorm
§ 12a Abs. 2	Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei	• Bezeichnung der für Massnahmen mit besonderer Tragweite zuständigen Kaderfunktionen
§ 43a Abs. 2	Berichterstattung an den Regierungsrat gemäss § 43a Abs. 1	• Ausgestaltung der Berichterstattung der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden über die angeordneten polizeilichen Massnahmen
§ 46a Abs. 3	Bezeichnung der Zielgruppen und Regelung der Kostenpflicht im Zusammenhang mit Schutzmassnahmen gemäss § 46a	• Bezeichnung der Zielgruppen, welche erweiterte beratende Dienstleistungen in Anspruch nehmen können • Regelung der Kostenpflicht
§ 51a Abs. 2	Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden	• Regelung der Grundsätze der Datenverarbeitung sowie Zugriffsrechte

Zudem erweist es sich als erforderlich, im Zusammenhang mit den folgenden neuen Bestimmungen des Polizeigesetzes neue Verordnungsbestimmungen zu erlassen beziehungsweise bestehende Verordnungsbestimmungen anzupassen:

Paragraf	Themenbereich	Regelungsbedarf
25 Abs. 4	Einsatz von "Body Cams"	Regelung der Bearbeitung und der Aufbewahrungsfristen der im Rahmen der präventiven Polizeiarbeit erstellten Aufzeichnungen
35a ff	Präventive verdeckte Massnahmen	
36a	Optisch-elektronische Überwachung	
36b	Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	
35d	Präventive verdeckte Ermittlung	Regelung des Anstellungsverhältnisses der vorübergehend als präventiv verdeckte Ermittlerinnen beziehungsweise Ermittler angestellten Personen
§ 36a Abs. 1	Optisch-elektronische Überwachung	Bestimmung im Sinne von § 11 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 sowie Regelung der Publikation im Amtsblatt

6. Zur Abschreibung beantragte Vorstösse

Die folgenden Vorstösse werden mit der vorgeschlagenen Änderung des Polizeigesetzes umgesetzt:

Ges.-Nr.	Bezeichnung	Vorgeschlagene Regelung
15.12	Motion Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 13. Januar 2015 betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine Fachstelle Personalsicherheit bei der Kantonspolizei	§§ 3 und 46a ff. E-PolG
15.72	Motion der CVP-Fraktion (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) vom 5. Mai 2015 betreffend wirkungsvolle gesetzliche Grundlagen im Einsatz gegen Randalierer und Hooligans	§ 47a E-PolG
15.73	Motion der CVP-Fraktion (Sprecherin Theres Lepori, Berikon) vom 5. Mai 2015 betreffend Erweiterung des § 47 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)	§ 47 E-PolG
16.95	Motion der BDP-Fraktion (Sprecher Roland Basler, Köllikon) vom 10. Mai 2016 betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Einsatz von Body Cams bei Mitgliedern der Polizeikorps	§ 25 Abs. 4 E-PolG

Der Regierungsrat beantragt mit dieser Botschaft die Abschreibung dieser Vorstösse.

7. Auswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen kann auf die Ausführungen im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen werden (vgl. Botschaft zur 1. Beratung vom 12. Februar 2020, Seite 113 ff.). Aufgrund der Anpassungen für die 2. Beratungen ergeben sich keine relevanten Änderungen.

Wie in der Botschaft zur 1. Beratung ausgeführt, sind für die Verbesserung des Rechtsschutzes bei den polizeilichen Massnahmen zusätzliche Stellen bei den Gerichten Kanton Aargau notwendig. Der gesamte finanzielle Mehrbedarf für den Personalaufwand (Oberrichterin beziehungsweise Oberrich-

ter, Obergerichtsschreiberin beziehungsweise Obergerichtsschreiber, Gerichtspräsidentin beziehungsweise Gerichtspräsident, Gerichtsschreiberin beziehungsweise Gerichtsschreiber, Kanzlei) beläuft sich auf Fr. 232'250.–. Hinzu kommen Inkonvenienzen, Arbeitgeberbeiträge sowie der Aufwand für Anwaltshonorare. Insgesamt beträgt der finanzielle Mehraufwand rund Fr. 345'000.– pro Jahr. Der finanzielle Mehraufwand ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 aufgenommen.

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011 legt der Grosse Rat das Gesamtpensum an hauptamtlichen Richterinnen und Richtern für das Obergericht, das Spezialverwaltungsgericht und die Gesamtheit der Bezirksgerichte fest. Die Verbesserung des Rechtsschutzes führt dazu, dass 0,25 zusätzliche Obergerichtspräsidentinnen- beziehungsweise Obergerichtspräsidentenstellen sowie 0,20 zusätzliche Gerichtspräsidentinnen- beziehungsweise Gerichtspräsidentenstellen notwendig sind (vgl. Botschaft zur 1. Beratung vom 12. Februar 2020, Seite 114).

Mit Beschluss des Grossen Rats vom 18. September 2012 (GRB Nr. 2012-2118) wurden folgende Gesamtpensen an hauptamtlichen Richterinnen und Richtern für das Obergericht und die Gesamtheit der Bezirksgerichte beschlossen:

Gericht	Volle Stellen
Obergericht	26,45 Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten
Gesamtheit der Bezirksgerichte	33,90 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Aufgrund obiger Ausführungen ist per Inkrafttreten des geänderten Polizeigesetzes folgende Anpassung an den Gesamtpensen notwendig, welche mit der vorliegenden Botschaft dem Grossen Rat beantragt wird:

Gericht	Volle Stellen gemäss GRB Nr. 2020-2118	Zusätzliche benötigte Stellen aufgrund Revision PoIG	Antrag: Volle Stellen ab Inkrafttreten revidiertes PoIG
Obergericht	26,45 Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten	0,25 Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten	26,70 Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten
Gesamtheit der Bezirksgerichte	33,90 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten	0,20 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten	34,10 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

8. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Was	Wann
Kommissionssitzung 2. Beratung	Oktober 2020
Beschluss Grosser Rat 2. Beratung	Dezember 2020
Redaktionslesung	Dezember 2020
Referendumsfrist	1. Quartal 2021
Inkraftsetzung (ohne Referendum)	1. Juli 2021

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (15.12) Motion Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, vom 13. Januar 2015 betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine Fachstelle Personalsicherheit bei der Kantonspolizei
- (15.72) Motion der CVP-Fraktion (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) vom 5. Mai 2015 betreffend wirkungsvolle gesetzliche Grundlagen im Einsatz gegen Randalierer und Hooligans
- (15.73) Motion der CVP-Fraktion (Sprecherin Theres Lepori, Berikon) vom 5. Mai 2015 betreffend Erweiterung des § 47 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)
- (16.95) Motion der BDP-Fraktion (Sprecher Roland Basler, Kölliken) vom 10. Mai 2016 betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Einsatz von Body Cams bei Mitgliedern der Polizeikorps

3.

Per Inkrafttreten des geänderten Polizeigesetzes werden folgende Gesamtpensen an hauptamtlichen Richterinnen und Richtern für das Obergericht sowie für die Gesamtheit der Bezirksgerichte beschlossen:

Gericht	Volle Stellen
Obergericht	26,70 Obergerichtspräsidentinnen und Obergerichtspräsidenten
Gesamtheit der Bezirksgerichte	34,10 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung, 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)		Anträge Seiten 18 und 65	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Aufgaben der Kantonspolizei ¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind b) die Verhinderung von Straftaten,	§ 3 Abs. 1 ¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind b) (geändert) die Verhinderung <u>und Erkennung</u> von Straftaten,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
l) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ¹⁾ .	l) (geändert) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ²⁾ [...] ₁ m) (neu) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.			
§ 4 Aufgaben der Gemeinden ³ Die Kantonspolizei kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.	§ 4 Abs. 3 (geändert) ³ Die Kantonspolizei kann [...] durch Vereinbarung [...] <u>den einzelnen</u> Polizeikorps der Gemeinden [...] kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, [...] <u>wenn</u> die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.			

¹⁾ SAR [533.100](#)

²⁾ SAR [533.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 6 Begriff und Legitimation ¹ Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. Uniformen privater Sicherheitsdienste dürfen nicht zu Verwechslungen führen.		§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu) ¹ Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» in der deutschen oder in einer anderen Sprache ist den berechtigten Bundesstellen, der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten. [...] <u>Die Verwendung der Bezeichnung «Polizei» durch Dritte ist verboten.</u> ^{1bis} Private Sicherheitsdienste dürfen keine Uniformen, Fahrzeuge oder andere Gegenstände verwenden, die zur Verwechslung mit der Polizei führen können. Die Verwendung des Aargauer Wappens durch private Sicherheitsdienste ist verboten.		
	§ 7a (neu) Vollzugsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die für dieses Gesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Er hört vor Erlass der Vollzugsbestimmungen die Gemeinden an, soweit ein Bezug zur Tätigkeit der Polizeikräfte der Gemeinden besteht.			
1.3. Organisation und Dienstrecht der Kantonspolizei	Titel nach § 11 (geändert) 1.3. Organisation und Dienstrecht [...]			
	§ 12a (neu) Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei ¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten: a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4, b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert, c) präventive Observation gemäss § 35a Abs. 1,	§ 12a Abs. 1 (geändert) ¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten: d) (neu) präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b Abs. 1		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35b Abs. 1, e) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35c Abs. 1, f) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1, g) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4. ² Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen polizeilichen Kaderfunktionen durch Verordnung.	<u>e</u>) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35<u>c</u> Abs. 1, <u>f</u>) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35<u>d</u> Abs. 1, <u>g</u>) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1, <u>h</u>) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4.		
	§ 12b (neu) Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden ¹ Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten: a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,	§ 12b Abs. 2 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert. ² Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen.	² Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen <u>in einem Reglement</u>.		
§ 16 Ausbildung ¹ Die Ausbildung für Angehörige des Polizeikorps erfolgt in der aargauischen oder einer gleichwertigen Polizeischule. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung der Polizeischule gleichsetzen.	§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) [...] <u>Polizeiausbildung</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Ausbildung [...] <u>der Angehörigen</u> des Polizeikorps erfolgt in [...] <u>einem regionalen Polizeiausbildungszentrum</u>. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann für bestimmte Funktionen eine andere Ausbildung [...] <u>derjenigen in einem regionalen Polizeiausbildungszentrum</u> gleichsetzen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Polizistinnen und Polizisten ausbilden zu lassen, um ihren Personalbedarf sicherstellen zu können.			
§ 17 Aufnahme in die Polizeischule ¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. ² Über die Zulassung zur Polizeischule entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.	§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [...] <u>Zulassung zur Polizeiausbildung</u> (Überschrift geändert) ¹ [...] <u>Zur Polizeiausbildung</u> kann [...] <u>zugelassen</u> werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. ² Über die Zulassung zur [...] <u>Polizeiausbildung</u> entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 18 Rückerstattung von Ausbildungskosten ¹ Das zuständige Departement fordert die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten bei a) einem freiwilligen Austritt aus der Polizeischule, b) einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der Polizeischule, c) einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der Polizeischule, sofern die Ausbildung durch den Kanton finanziert worden ist.	§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [...] <u>Rückforderung der Ausbildungskosten der Kantonspolizei</u> (Überschrift geändert) ¹ Das zuständige Departement fordert <u>von der ausgebildeten Person oder der Person in Ausbildung</u> die Rückerstattung eines angemessenen Teils der Ausbildungskosten <u>der Kantonspolizei</u> bei a) (geändert) einem freiwilligen [...] <u>Abbruch der [...] Polizeiausbildung</u>, b) (geändert) einem freiwilligen Verzicht auf den Übertritt ins Polizeikorps nach Abschluss der [...] <u>Polizeiausbildung</u>, c) (geändert) einem freiwilligen Austritt aus dem Polizeikorps innerhalb von drei Jahren seit Abschluss der [...] <u>Polizeiausbildung</u>, <u>wenn diese</u> durch den Kanton finanziert worden ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
² Als Ausbildungskosten gelten die Aufwendungen für das Lehrpersonal, die Ausrüstung und das Material.	² [...] <u>Die Ausbildungskosten [...] entsprechen dem von der Konkordatsbehörde der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) aktuell festgelegten Pauschalbetrag.</u>			
	§ 18a (neu) Rückerstattung von Ausbildungskosten durch aufnehmendes Polizeikorps ¹ Kommt es innert fünf Jahren seit Abschluss der Polizeiausbildung zu einem Korpswechsel zwischen der Kantonspolizei und einem Polizeikorps der Gemeinden oder zwischen verschiedenen Polizeikorps der Gemeinden, hat das die wechselnde Person aufnehmende Polizeikorps dem abgebenden Polizeikorps die Ausbildungskosten gemäss § 18 Abs. 2 zurückzuerstatten. ² Der Rückerstattungsbetrag reduziert sich um a) 1/60 der Ausbildungskosten für jeden im abgebenden Polizeikorps bereits vollständig geleisteten Monat und			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) den Betrag, den die ausgebildete Person dem abgebenden Polizeikorps bereits gemäss § 18 oder aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung zurückerstattet hat.			
§ 23 Abgeltung ² Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden die Vergütungsansätze durch Verordnung. Diese decken die Kosten der Kantonspolizei und bemessen sich nach dem Umfang der Leistungen, der Siedlungsform sowie der Einwohnerzahl.		§ 23 Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat [...] <u>legt die [...] Kriterien für die [...] Höhe der [...] Abgeltung durch Verordnung fest. Der Umfang [...] des Kostenersatzes entspricht den Vollkosten des Aufwands.</u>		
§ 25 Aufgabenerfüllung	§ 25 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) Aufgabenerfüllung und Dokumentationspflicht (Überschrift geändert) ³ Die Polizei dokumentiert ihr Handeln nachvollziehbar.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Zur Dokumentation von Einsätzen kann die Polizei mobile Bild- und Tonaufnahmegeräte verwenden. Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.			
§ 27 Gewaltmonopol	§ 27 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) ³ Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen können an private Sicherheitsdienste delegiert werden. ⁴ Private Sicherheitsdienste, die Aufgaben gemäss Absatz 3 wahrnehmen, unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Kantonspolizei und sind von dieser auszubilden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
2.2. <i>Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang</i>	Titel nach § 27 (geändert) 2.2. <i>Polizeiliche Massnahmen [...] „polizeilicher Zwang und Bedrohungsmanagement“</i>			
§ 28 Geltung ¹ Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.	§ 28 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang gelten für jede polizeiliche Tätigkeit der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden. <u>Die Anordnungs- beziehungsweise Ausübungszuständigkeit richtet sich nach den §§ 12a und 12b und den nachfolgenden Bestimmungen.</u>			
	§ 28a (neu) Polizeiliche Vorermittlungen ¹ Die Polizei tätigt aufgrund von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder zu erkennen sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 29 Personenkontrolle und polizeiliche Anhaltung ¹ In begründeten Fällen kann die Polizei Personen zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren kontrollieren. Sie kann ihre Personalien überprüfen und abklären, ob nach ihnen oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. ³ Die Polizei kann die kontrollierten Personen auf den Polizeiposten führen wenn b) Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen oder c) ein Anfangsverdacht vorliegt.		§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ In begründeten Fällen kann die Polizei Personen zur Verhinderung oder [...] <u>Erkennung</u> von Straftaten und zur [...] <u>Gefahrenabwehr</u> kontrollieren. Sie kann ihre Personalien überprüfen und abklären, ob nach ihnen oder nach Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. ³ Die Polizei kann die kontrollierten Personen auf den Polizeiposten führen, wenn b) (geändert) Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen [...] . c) Aufgehoben.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 31 Polizeigewahrsam ¹ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, die a) andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann, b) sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen oder öffentliches Ärgernis erregen.	§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (neu) ¹ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, [...] <u>wenn</u> a) (geändert) <u>diese</u> andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann, b) (geändert) <u>diese</u> sich in einem Zustand befinden, in dem sie für sich oder andere eine ernsthafte Gefährdung darstellen [...] <u>;</u> c) (neu) aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar eine erhebliche Straftat begehen werden,	§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4^{bis} (wird zu Abs. 5), Abs. 5 (wird zu Abs. 6) ¹ Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn c) (geändert) aufgrund konkreter Umstände ernsthaft zu befürchten ist, dass diese unmittelbar [...] <u>ein erhebliches Verbrechen oder Vergehen</u> begehen werden,		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
² Die zuständige Untersuchungsbehörde ist über die Massnahme zu informieren. Beim Gewahrsam von Minderjährigen ist die Jugendanwaltschaft zu benachrichtigen. ³ Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die vorübergehende Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.	d) (neu) diese eine Wegweisung, eine Fernhaltung, ein Kontaktverbot oder ein Annäherungsverbot missachten, e) (neu) dies für deren Vor-, Zu- und Rückführungen erforderlich ist. ² [...] <u>Minderjährige dürfen erst ab dem vollendeten 15. Altersjahr in Gewahrsam [...] genommen werden. Die Jugendanwaltschaft ist zu benachrichtigen.</u> ^{2bis} Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen. ³ Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die [...] Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.	^{2bis} [...] <u>Bei Minderjährigen oder [...] Personen unter umfassender Beistandschaft [...] sind die [...] gesetzlichen Vertretungen zu benachrichtigen.</u> ³ Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die Einschliessung zulässig, [...] <u>wenn</u> dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
⁴ Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden.	⁴ Die in Gewahrsam genommenen Personen sind über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. [...] ^{4bis} Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Angehörige informieren zu lassen, sofern dies dem Zweck des Gewahrsams nicht zuwiderläuft. ⁵ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, jedoch längstens 24 Stunden.	⁵ Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Angehörige informieren zu lassen, sofern dies dem Zweck des Gewahrsams nicht zuwiderläuft. ⁶ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, jedoch längstens 24 Stunden.		
§ 33 Ausschreibung ¹ Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn c) sie aus einer Anstalt entwichen sind,	§ 33 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu) ¹ Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn c) (geändert) sie aus einer Anstalt <u>oder Einrichtung</u> entwichen sind, <u>in der sie sich aus strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen aufhalten müssen</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
d) sie vermisst werden.	c^{bis} (neu) sie sich einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahme entziehen, d) (geändert) sie vermisst werden [...] ¹ e) (neu) ihnen ein amtliches Dokument polizeilich zugestellt werden muss. ^{1bis} Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 ¹⁾ zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben.			

¹⁾ SR [362.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 33a (neu) Fahndung nach entwichenen oder vermissten Personen ¹ Wenn andere Fahndungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind, kann die Polizei für die Suche nach einer entwichenen oder vermissten Person a) eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen, b) auf der Suche nach der Person Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich die gesuchte Person darin aufhält oder dort Angaben über ihren Aufenthaltsort zu finden sind, c) Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über ihren Aufenthaltsort vorhanden sind,	§ 33a Abs. 1 ¹ Wenn andere Fahndungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind, kann die Polizei für die Suche nach einer entwichenen oder vermissten Person b) (geändert) [...] Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich <u>dort</u> die gesuchte Person darin aufhält oder [...] Angaben über [...] <u>deren</u> Aufenthaltsort zu finden sind, c) (geändert) Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über [...] <u>deren</u> Aufenthaltsort [...] <u>zu finden</u> sind,	§ 33a Abs. 1 b) (geändert) Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten und durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass sich dort die gesuchte Person [...] aufhält oder Angaben über deren Aufenthaltsort zu finden sind,	Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen, e) Daten erheben, die Aufschlüsse über den Zahlungsverkehr der Person geben können, oder f) die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb eines Strafverfahrens gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. Oktober 2016 ¹⁾ anordnen. ² Als vermisst gilt eine Person, deren Aufenthalt unbekannt oder unverhältnismässig schwer zu ermitteln ist und bei der begründete Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.			

¹⁾ SR [780.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Daten gemäss Absatz 1 lit. e dürfen bei Drittpersonen nur erhoben werden, wenn konkreter Verdacht besteht, dass sie eine entwichene oder vermisste Person finanziell unterstützen. ⁴ Die Massnahmen gemäss Absatz 1 lit. b–f bedürfen der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.			
§ 34 Wegweisung und Fernhaltung ¹ Die Polizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören,	§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 1^{quinquies} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Wegweisung und Fernhaltung: <u>Allgemeines</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Polizei kann Personen [...] von einem [...] <u>bestimmten Gebiet</u> wegweisen oder fernhalten, wenn [...] a) (geändert) <u>diese</u> die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören,	§ 34 Abs. 1^{quinquies} (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
b) den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern, c) andere Personen ernsthaft gefährden.	b) (geändert) <u>diese</u> den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern, c) (geändert) <u>diese</u> andere Personen <u>oder sich selbst</u> ernsthaft gefährden [...] ₁ d) (neu) dies zur Wahrung der Rechte anderer Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, erforderlich ist, e) (neu) diese sich in verbotener Weise verhalten. ^{1bis} Eine Wegweisung oder Fernhaltung darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert die Massnahme länger als 24 Stunden, ist sie durch Verfügung zu eröffnen. ^{1ter} Das für die Wegweisung oder Fernhaltung bestimmte Gebiet darf nur so gross sein, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
² Sie kann insbesondere Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.	^{1quater} Die Polizei kann eine Person auf den Polizeiposten verbringen, um ihr dort die Wegweisung oder Fernhaltung durch Verfügung zu eröffnen. ^{1quinquies} Anstelle einer Wegweisung oder Fernhaltung kann die Polizei als mildere Massnahme die Ausübung einer bestimmten Verhaltensweise in einem bestimmten Gebiet verbieten. ² <i>Aufgehoben.</i>	^{1quinquies} Anstelle einer Wegweisung oder Fernhaltung kann die Polizei als mildere Massnahme [...] einer [...] <u>Person bestimmte Verhaltensweisen</u> in einem bestimmten Gebiet verbieten.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird schriftlich eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
	§ 34a (neu) Wegweisung und Fernhaltung; Häusliche Gewalt ¹ Die Polizei kann Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtig werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Die Wegweisung und Fernhaltung bei häuslicher Gewalt wird durch Verfügung eröffnet und dauert bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.			
	§ 34b (neu) Kontakt- und Annäherungsverbot ¹ Die Polizei kann gegenüber einer Person, die einer anderen Person wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht, ein Kontakt- oder Annäherungsverbot aussprechen. ² Ein Kontakt- und Annäherungsverbot darf nur so lange dauern, als dies zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich ist, längstens aber drei Monate. Dauert es länger als 24 Stunden, ist die Massnahme durch Verfügung zu eröffnen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 35 Observation und verdeckte Ermittlung ¹ Die Polizei kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten Personen beobachten und diese sowie deren Äusserungen aufzeichnen, wenn a) dies zur Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten dient und b) andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären. ² Hat die Observation insgesamt 10 Tage gedauert, ist die Oberstaatsanwaltschaft zu informieren. Die Fortsetzung der Massnahme bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. ³ Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, wenn der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.	§ 35 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
⁴ Gegen die durchgeführte Observation kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden. ⁵ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur polizeilichen Gefahrenabwehr vor Eröffnung eines Strafverfahrens den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen anordnen, sie mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern. Die Oberstaatsanwaltschaft ist über die Anordnung der verdeckten Ermittlung zu informieren. Im Übrigen gelten Art. 286–298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ sinngemäss. Der Regierungsrat kann für die verdeckten Ermittlungspersonen besondere Dienstvorschriften durch Verordnung festlegen.				

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 35a (neu) Präventive Observation ¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und b) andere polizeiliche Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.	§ 35a Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (gelöscht), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert) Präventive Observation; <u>Allgemeines</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr Personen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten präventiv observieren, wenn a) (geändert) ernsthafte [...] <u>Anhaltspunkte</u> bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und b) (geändert) [...] <u>die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert [...] würden.</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und schweren Vergehen kann die Kantonspolizei bei der präventiven Observation technische Hilfsmittel einsetzen. ³ Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Bild- und Tonaufnahmen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, aus technischen Gründen aber nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten. ⁴ Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, so bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. ^{4bis} Werden bei einer präventiven Operation technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen eingesetzt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Art. 274 der StPO, wobei an Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.	² [...] <u>Die Kantonspolizei kann [...] im Rahmen einer präventiven Observation [...] Bild- und Tonaufnahmen erstellen.</u> ³ Die präventive Observation von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist [...] <u>unzulässig. Entsprechende</u> Bild- und Tonaufnahmen, die [...] aus technischen Gründen [...] nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten. ⁴ Hat eine präventive Observation 30 Tage gedauert, [...] bedarf die Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. ^{4bis} ~~Werden bei einer präventiven Operation technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen eingesetzt, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Art. 274 der StPO, wobei an Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.~~		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss den Absätzen 4 und 4^{bis} der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis. ⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss den Absätzen 4 und 4^{bis} der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis. ⁷ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven Observation mit, dass sie observiert worden sind. ⁸ Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und	⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag <u>auf Genehmigung</u> gemäss [...] Absatz 4 [...] der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis. ⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss [...] <u>Absatz 4</u> [...] der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) der Aufschiebung oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.			
		§ 35b (neu) Präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung ¹ Die Kantonspolizei kann im Rahmen einer präventiven Observation Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen einsetzen, wenn a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass eine Straftat gemäss Art. 269 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 vor der Ausführung steht, b) die Schwere der Straftat den Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung rechtfertigt, und		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
		c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Der Einsatz von Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 richtet sich das Genehmigungsverfahren sinngemäss nach Art. 274 StPO, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt. ³ Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Genehmigung gemäss Absatz 2 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungs- rats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
		⁴ Das Zwangsmassnahme- gericht bringt den Genehmi- gungsentscheid gemäss Ab- satz 2 der Oberstaatsanwalt- schaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendan- waltschaft zur Kenntnis. ⁵ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätes- tens im Rahmen der Mitteilung gemäss § 35a Abs. 7 aus- drücklich mit, ob bei der prä- ventiven Observation Überwa- chungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen eingesetzt worden sind. ⁶ Die Mitteilung gemäss Ab- satz 5 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmege- richts aufgeschoben oder un- terlassen werden, wenn a) die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden, und b) der Aufschub oder die Un- terlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 35b (neu) Präventive verdeckte Fahndung ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und dabei Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen, wenn a) ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und b) andere polizeiliche Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.	§ 35c (Bezifferung geändert), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), a) ernsthafte <u>Anhaltspunkte</u> bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und b) andere polizeiliche Massnahmen [...] <u>erfolglos geblieben sind oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können eingesetzt werden: a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps, b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen. ³ Die Durchführung der präventiven verdeckten Fahndung richtet sich nach Art. 298c Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) ¹⁾ vom 5. Oktober 2007, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.	² Als verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können <u>Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps</u> eingesetzt werden. ~~a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps,~~ ~~b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.~~ ³ Die Durchführung der präventiven verdeckten Fahndung richtet sich nach Art. 298c Abs. 2 ~~der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)~~ ²⁾ vom ~~5. Oktober 2007~~, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.		

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Hat eine präventive verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, bedarf die Weiterführung einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei bringt den Antrag auf Fortsetzung der präventiven verdeckten Fahndung der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis. ⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis. ⁶ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis. ⁷ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Fahndung mit, dass nach ihnen verdeckt gefahndet worden ist.	⁴ Hat eine präventive verdeckte Fahndung 30 Tage gedauert, bedarf die <u>Fortsetzung</u> einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. [...] ⁵ Die Kantonspolizei bringt den Antrag <u>auf Fortsetzung</u> gemäss Absatz 4 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁸ Die Mitteilung gemäss Absatz 7 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 35c (neu) Präventive verdeckte Ermittlung ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kann die Kantonspolizei präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. ² Eine präventive verdeckte Ermittlung kann angeordnet werden, wenn a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass Straftaten gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kurz vor der Ausführung stehen, b) die Schwere dieser Straftaten eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und	§ 35d (Bezifferung geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 10 (geändert) a) ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass <u>eine Straftat</u> gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO [...] vor der Ausführung <u>steht</u>, b) die Schwere <u>der</u> Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die präventive Ermittlung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ³ Als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können eingesetzt werden: a) Angehörige schweizerischer oder ausländischer Polizeikorps, b) Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen. ⁴ Die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung richtet sich nach den Art. 291–294 StPO, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei tritt.	c) andere polizeiliche Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die [...] <u>polizeilichen Vorermittlungen</u> sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁵ Die Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Vorbehältlich der Absätze 6 und 7 gilt für das Verfahren Art. 289 StPO sinngemäss, wobei die Einholung der Genehmigung der Kantonspolizei obliegt. ⁶ Die Kantonspolizei bringt den Antrag gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis. ⁷ Das Zwangsmassnahmengericht bringt den Genehmigungsentscheid gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis. ⁸ Die Kantonspolizei teilt den betroffenen Personen spätestens mit Abschluss der präventiven verdeckten Ermittlung mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.	⁶ Die Kantonspolizei bringt den Antrag <u>auf Genehmigung</u> gemäss Absatz 5 der Oberstaatsanwaltschaft beziehungsweise bei Minderjährigen der Jugendanwaltschaft zur Kenntnis.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁹ Die Mitteilung gemäss Absatz 8 kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn a) die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden, und b) der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. ¹⁰ Die Kantonspolizei kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung auch im Hinblick auf spätere Ermittlungstätigkeiten Legenden gemäss Absatz 1 erstellen lassen.	¹⁰ <u>Unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung kann die Kantonspolizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten Legenden gemäss Absatz 1 erstellen lassen.</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 35d (neu) Polizeiliche Massnahmen im Internet ¹ Die Kantonspolizei kann polizeiliche Massnahmen gemäss den §§ 35a–35c unter denselben Voraussetzungen auch in elektronischen Datennetzen (Internet) durchführen.	§ 35e (Bezifferung geändert), Abs. 1 (geändert) ¹ Die Kantonspolizei kann polizeiliche Massnahmen gemäss den §§ 35a, 35c und 35d unter denselben Voraussetzungen auch in elektronischen Datennetzen (Internet) durchführen.		
	§ 36a (neu) Optisch-elektronische Überwachung ¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr bestimmte öffentlich zugängliche Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, optisch-elektronisch überwachen oder zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen.	§ 36a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Die Überwachung mit Bildaufnahmegeräten von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Bildaufnahmen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, aus technischen Gründen aber nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten. ³ Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss Absatz 1 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ durchzuführen und die Überwachung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation zur Kenntnis zu bringen.	² Die Überwachung mit Bildaufnahmegeräten von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist [...] <u>unzulässig</u>. <u>Entsprechende</u> Bildaufnahmen, die [...] aus technischen Gründen [...] nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten. ³ Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss Absatz 1 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ²⁾ durchzuführen [...] <u>Sind</u> die [...] Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG <u>erfüllt</u>, <u>ist die vorgesehene Überwachung</u> der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation [...] <u>vorzulegen</u>.		

¹⁾ SAR [150.700](#)

²⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise vor Ort auf den Einsatz der Bildaufnahmegeräte aufmerksam zu machen. ⁵ Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.			
	§ 36b (neu) Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ¹ Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen. ² Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern, b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. ³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht: a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank, b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltung- oder Strafverfahrens. ⁴ Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen, b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 38 Durchsuchung a) von Personen ¹ Die Polizei kann Personen durchsuchen, wenn c) der Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind, d) Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind.	§ 38 Abs. 1 ¹ Die Polizei kann Personen durchsuchen, wenn d) (geändert) Gründe für den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind [...] ₁ e) (neu) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilfsbedürftigen Lage befinden und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.	§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ Die Polizei kann <u>in oder an der Kleidung von</u> Personen [...] <u>sowie an deren Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen</u>, wenn c) (geändert) der Verdacht besteht, dass [...] <u>die Personen</u> Sachen in Gewahrsam haben, die sicherzustellen sind, e) (geändert) [...] <u>die Personen</u> sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilfsbedürftigen Lage befinden und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
		³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.		
§ 39 b) von Sachen ¹ Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn c) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.	§ 39 Abs. 1 ¹ Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn c) (geändert) der Verdacht besteht, dass sich im Fahrzeug oder in der beweglichen Sache ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist [...] ¹ d) (neu) dies zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erforderlich erscheint.			
§ 40 Sicherstellungen a) Gründe und Durchführung ¹ Die Polizei kann eine Sache sicherstellen zur	§ 40 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Polizei kann [...] <u>Tiere oder Gegenstände</u> sicherstellen zur			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse.	c) (geändert) Abklärung der Eigentumsverhältnisse [...] d) (neu) Abklärung der Berechtigung zum Waffenbesitz und zum Waffentragen gemäss der Waffengesetzgebung des Bundes.			
	§ 43a (neu) Berichterstattung ¹ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden erstatten dem Regierungsrat regelmässig Bericht über die durch sie angeordneten polizeilichen Massnahmen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Berichterstattung durch Verordnung.			
§ 45 Fesselung ¹ Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht,	§ 45 Abs. 1, Abs. 2 (neu) ¹ Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht,	§ 45 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Polizei darf Personen fesseln, wenn sie polizeilich angehalten, in polizeilichem Gewahrsam, vorläufig festgenommen oder verhaftet sind und der Verdacht besteht, <u>dass</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
a) dass sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden oder b) dass sie fliehen wollen oder befreit werden sollen.	a) (geändert) dass sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden [...] ² b) (geändert) dass sie fliehen [...] oder befreit werden [...] <u>oder</u> c) (neu) dass sie sich selbst töten oder verletzen. ² Auf polizeilichen Transporten dürfen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.	a) (geändert) [...] sie Menschen angreifen oder Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen werden, b) (geändert) [...] sie fliehen oder befreit werden, oder c) (geändert) [...] sie sich selbst töten oder verletzen.		
	Titel nach § 46 (neu) 2.2.2^{bis} <i>Bedrohungsmanagement</i>			
	§ 46a (neu) Schutzmassnahmen ¹ Die Kantonspolizei ergreift bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen.	§ 46a Abs. 2		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch a) Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht, b) Schlichtung im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen, c) fallbezogenen Einbezug von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben,	² Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch b) (geändert) [...] <u>Schlichten</u> im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen, c) (geändert) [...] <u>fallbezogenes Einbeziehen</u> von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben,		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) Information weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostenpflicht fest.	d) (geändert) [...] <u>Informieren</u> weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 46b (neu) Gefährdungsmeldung ¹ Kantonale, regionale und kommunale Behördenmitglieder und Mitarbeitende dürfen der Polizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen eine erhöhte, gegen Drittpersonen gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte. ² Das Melderecht gemäss Absatz 1 steht auch Personen zu, die gemäss § 19 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ¹⁾ dem Berufsgeheimnis unterstehen. ³ Die Polizei prüft die Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.			

¹⁾ SAR [301.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 46c (neu) Gefährderermahnung ¹ Geben Personen Anlass zur Annahme, dass sie eine schwere Straftat begehen werden, kann die Kantonspolizei sie auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Zu diesem Zweck kann sie Personen unter Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ vorladen. ² Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen. ³ Über die Gefährderermahnung wird ein Protokoll erstellt.			

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 46d (neu) Meldeauflage ¹ Geben Personen Anlass zur Annahme, dass sie eine schwere Straftat begehen werden, kann die Kantonspolizei sie verpflichten, sich für eine bestimmte Dauer, zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde zu melden. ² Die Dauer der Massnahme ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden. ³ Kann die betroffene Person der Verpflichtung nicht nachkommen, hat sie die betreffende Behörde unverzüglich darüber zu informieren und unter Angabe der Gründe um eine Befreiung von der Meldepflicht zu ersuchen. Die betreffende Behörde gewährt die Befreiung nur, wenn wichtige und belegte Gründe vorliegen.	§ 46d Abs. 1 (geändert) ¹ [...] <u>Muss bei einer Person aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden</u>, dass sie eine schwere Straftat begehen [...] <u>wird</u>, kann die Kantonspolizei sie verpflichten, sich für eine bestimmte Dauer, zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde zu melden.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 46e (neu) Personenschutz ausserhalb eines Strafverfahrens ¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Massnahmen zum Schutz von Personen treffen. ² Sie kann schutzbedürftige Personen insbesondere mit einer Legende gemäss Art. 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. ³ Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die gefährdete Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahme auf. Sie teilt dem Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme gemäss Absatz 2 mit.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 47 Vermummungsverbot ¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.	§ 47 Abs. 1 (geändert) ¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen [...] <u>Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen</u> auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, <u>um sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen</u>, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.			
	§ 47a (neu) Zu widerhandlungen gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang ¹ Wer der Anordnung oder der Durchführung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichen Zwang zu widerhandelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts.	§ 47a Abs. 1 (geändert) Zu widerhandlungen gegen polizeiliche [...] <u>Wegweisungen</u> und [...] <u>Fernhaltungen</u> (Überschrift geändert) ¹ Wer [...] <u>bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder [...] bei sonstigen Menschenansammlungen einer polizeilichen [...] Wegweisung oder Fernhaltung gemäss § 34 zu widerhandelt</u>, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 48a (neu) Rechtsschutz; Beschwerde an das Verwaltungsgericht ¹ Betroffene Personen können bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen erheben: a) Massnahmen gemäss den Art. 3b–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, b) Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss den §§ 34 und 34a, c) Kontakt- und Annäherungsverbote gemäss § 34b, d) Meldeauflagen gemäss § 46d.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Die Beschwerde ist bei der anordnenden Behörde einzureichen. Diese stellt dem Verwaltungsgericht ihre Stellungnahme mit den Verfahrensakten innert drei Werktagen seit Eingang der Beschwerde zu. ³ Die Beschwerde hat unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird verzichtet. ⁵ Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen. ⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VRPG.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 48b (neu) Rechtsschutz; Beschwerde an das Obergericht ¹ Betroffene Personen können bei der Verfahrensleitung der zuständigen Kammer des Obergerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen und Entscheide erheben: a) Anordnung eines Polizeigewahrsams gemäss § 31, b) Fahndungsmassnahmen gemäss § 33a lit. b–f, c) Präventive Observation gemäss § 35a, d) Präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35b, e) Präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35c.	§ 48b Abs. 1 (geändert) ¹ Betroffene Personen können bei der Verfahrensleitung der zuständigen Kammer des Obergerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz Beschwerde gegen folgende polizeiliche Massnahmen und Entscheide erheben: c) (geändert) [...] <u>präventive</u> Observation gemäss § 35a, d) (geändert) [...] <u>präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung</u> gemäss § 35b, e) (geändert) [...] <u>präventive verdeckte</u> [...] <u>Fahndung</u> gemäss § 35c [...] ₁ f) (neu) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 396 und 397 StPO.			
§ 48^{bis} Rechtsschutz; Besonderes ¹ Gegen Massnahmen gemäss den Art. 3b–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann die betroffene Person Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonalen Instanz erheben.	§ 48^{bis} Aufgehoben.			
§ 50 Datenbearbeitungssysteme ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Datenbearbeitungssysteme betreiben.	§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert) [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme (Überschrift geändert)</u> ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenthaltung</u> betreiben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
^{1bis} Die Hauptverantwortung für Datenbearbeitungssysteme, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die in den Datenbanksystemen zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck.	^{1bis} Die Hauptverantwortung für [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</u>, die von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei. ^{1ter} Für den Betrieb von Datenbearbeitungs- und Informationssystemen durch Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weiterer beteiligter Behörden mit gemeinsamer Datenhaltung gilt § 55d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 ¹⁾. ³ Der Regierungsrat regelt [...] die in den [...] <u>Datenbearbeitungs- und Informationssystemen</u> zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck <u>durch Verordnung</u>.			

¹⁾ SAR [251.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 51 Bekanntgabe von Daten ² Der Zugriff auf polizeiliche Daten ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.	§ 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{ter} (neu) <i>Aufgehoben.</i> ^{2ter} Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.	§ 51 Abs. 2^{ter} (geändert) ^{2ter} Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, [...] <u>soweit</u> diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.		
	§ 51a (neu) Datenaustausch mit anderen Kantonen und Bundesbehörden ¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von Serielikten zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit Bundesbehörden	§ 51a Abs. 1 (geändert) ¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Verhinderung und Erkennung von [...] <u>Verbrechen und Vergehen</u> zusammen mit Polizeiorganen anderer Kantone sowie mit [...] <u>Polizeiorganen des Bundes</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	a) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben, b) polizeiliche Daten automatisch austauschen. ² Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie die Zugriffsrechte durch Verordnung.			
§ 54a Datenschutzberatung ² Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben: b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾ vor,	§ 54a Abs. 2 ² Die für den Datenschutz zuständige Person hat folgende Aufgaben: b) (geändert) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 17a [...] <u>IDAG</u> vor,			

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 59 Verhältnis zur Polizei ¹ Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.	§ 59 Abs. 1 (geändert) ¹ Private Sicherheitskräfte verfügen <u>vorbehältlich § 27 Abs. 3</u> über keine hoheitlichen Befugnisse.			
	Titel nach § 61 (neu) <i>^{3bis} Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen</i>			
	§ 61a (neu) Finanzielle Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen ¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten leisten. ² Als Minderheiten gemäss Absatz 1 gelten Gruppen von Personen im Kanton, die a) gegenüber dem Rest der Bevölkerung in der Schweiz in der Minderzahl sind,	§ 61a Abs. 4 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) insbesondere eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder sexuelle Orientierung aufweisen, c) eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten haben, und d) ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen. ³ Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren Liegenschaften im Kanton Aargau Schutz bedürfen.	⁴ Finanzielle Unterstützung können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erhalten, die nicht gewinnorientiert sind und deren [...] <u>regelmässige Aktivitäten</u> im Kanton Aargau Schutz bedürfen.	⁵ <u>Im Rahmen der Gesuchstellung haben die Organisationen ihre Finanzen vollumfänglich offen zu legen. Ausgeschlossen sind finanzielle Unterstützungen für Organisationen, die unter massgeblichem Einfluss anderer Staaten, ausländischer Organisationen oder Personen stehen.</u>	Zustimmung
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Titel nach § 61a (geändert) 4. [...] <u>Schlussbestimmungen</u>			
§ 65 Übergangsbestimmung	§ 65 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungs- rats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
¹ Polizeikräfte der Gemeinden, welche die Anforderungen gemäss § 20 nicht erfüllen, müssen die notwendige Ausbildung innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes beziehungsweise Aufnahme der Tätigkeit absolvieren. Das zuständige Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn die nachträgliche Absolvierung der Ausbildung wegen des Alters der betroffenen Polizeikraft unverhältnismässig wäre, sofern die Qualität der Polizeiarbeit auf Grund der langen Berufserfahrung gewährleistet ist. ² Gemeinden ohne eigene Polizeikräfte oder mit noch nicht ausreichenden Strukturen leisten dem Kanton ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vergütung gemäss § 23 beziehungsweise im Umfang der für die Übergangszeit notwendigen zusätzlichen Leistungen der Kantonspolizei.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Mit den Mitteln gemäss Absatz 2 wird der Bestand der Kantonspolizei bis zum Aufbau ausreichender kommunaler Strukturen zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit vorübergehend erhöht. ⁴ Der Mindestbestand des Kantonspolizeikorps gemäss § 13 Abs. 2 ist innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorerst auf 580 Korpsangehörige zu erhöhen. Der nach der personellen Verhältniszahl errechnete Mindestbestand des Kantonspolizeikorps muss jedoch längstens sukzessive innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht werden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	1. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
§ 45 IV. Der Gemeindeammann 1. Aufgaben ² Der Gemeindeammann c) steht der örtlichen Polizei vor,	§ 45 Abs. 2 ² Der Gemeindeammann c) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	2. Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
	§ 21b (neu) Mitteilung an Dritte ¹ Das Gericht kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 183–189 ZPO erstattet hat.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	3. Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 16 Anstalten und Einrichtungen	§ 16 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu) ⁴ Zur Bewachung und Betreuung von Personen in den kantonalen Vollzugsanstalten können private Sicherheitsdienste beigezogen werden. ⁵ Private Sicherheitsdienste, die Aufgaben gemäss Absatz 4 wahrnehmen, unterstehen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Vollzugsbehörde gemäss § 14 Abs. 1 und sind von dieser auszubilden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 24 Mitteilung an andere Behörden	§ 24 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu) Mitteilung an andere Behörden und Dritte (Überschrift geändert) ⁴ Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat. ⁵ Die Staatsanwaltschaft kann medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.	§ 24 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (gelöscht) ^{2bis} Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat. ⁴ Die [...] <u>Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die [...] das Gutachten [...] betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 30 Zuständigkeit der Polizei ¹ Folgende Zwangsmassnahmen sind den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten: e) Führung einer verdeckt ermittelnden Person gemäss Art. 291 StPO.	§ 30 Abs. 1 ¹ Folgende Zwangsmassnahmen sind den Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten: e) Aufgehoben. f) (neu) Anordnung einer verdeckten Fahndung im Ermittlungsverfahren gemäss den Art. 298a–298d StPO.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 38 Bussenerhebung durch die Polizei ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Polizeior-gane ermächtigen, bei be-stimmten, geringfügigen Über-tretungen von Polizeivorschrif-ten eine Busse von maximal Fr. 300.– unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, so-fort gegen Quittung zu erhe-ben. ² Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmun-gen von kommunalen Regle-menten einen Bussenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorga-ne ermächtigt, die festgesetz-ten Bussen unter Einräumung einer Bedenkfrist zu verhängen, oder, wenn die betroffene Person einverstanden ist, so-fort gegen Quittung zu erhe-ben. Die maximale Bussenhö-he beträgt Fr. 300.–.	§ 38 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Sind mehrere geringfügige Übertretungen gleichzeitig zu ahnden, beträgt die maximale Bussenhöhe für alle Übertretungen höchstens Fr. 600.–. ⁴ Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.				
	§ 38a (neu) Ordnungsbussenverfahren; Allgemeines ¹ Die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016 ¹⁾. ² Die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bleibt in allen Fällen vorbehalten.			

¹⁾ SR [314.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 38b (neu) Übertretungstatbestände des Bundesrechts ¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Polizeiorgane und Behörden fest, die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die bundesrechtlichen Übertretungstatbestände gemäss Art. 2 Abs. 1 OBG zuständig sind. ² Er legt zudem durch Verordnung fest, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden private Sicherheitsdienste zur Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr beziehen können.			
	§ 38c (neu) Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts ¹ Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer eine Übertretung begeht, die a) in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	1. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 ¹⁾, 2. Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011 ²⁾, 3. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ³⁾, 4. Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 ⁴⁾, 5. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ⁵⁾,			

¹⁾ SAR [301.100](#)

²⁾ SAR [393.400](#)

³⁾ SAR [531.200](#)

⁴⁾ SAR [585.100](#)

⁵⁾ SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 ¹⁾, 7. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 ²⁾. b) in einem Dekret oder einer Verordnung aufgeführt ist, das beziehungsweise die sich auf ein Gesetz gemäss Absatz 1 lit. a Ziff. 1–7 stützt. ² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest: a) die zur Erhebung von Ordnungsbussen für die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände zuständigen Polizeiorgane und Behörden,			

¹⁾ SAR [781.200](#)

²⁾ SAR [970.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) die kantonalrechtlichen Übertretungstatbestände, die gemäss Absatz 1 mit Ordnungsbusse zu belegen sind, und c) die Bussenhöhe.			
	§ 38d (neu) Übertretungstatbestände des kommunalen Rechts ¹ Die Gemeinderäte können im Bereich der Strafbestimmungen der kommunalen Reglemente einen Ordnungsbussenkatalog erlassen, der ihre Polizeiorgane ermächtigt, die festgesetzten Ordnungsbussen zu erheben.			
	§ 55d (neu) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme ¹ Die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weitere beteiligte Behörden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung betreiben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Die beteiligten Behörden können dabei Daten und Prozessinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, elektronisch austauschen. ³ Die Oberstaatsanwaltschaft trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz gemäss § 29 Abs. 2 IDAG. ⁴ Die Löschung der Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach den Aktenaufbewahrungsvorschriften gemäss Art. 103 StPO. ⁵ Der Regierungsrat regelt Betrieb, Organisation, Datenbearbeitung, Datenzugriff und Aufbewahrung durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	4. Der Erlass SAR 251.300 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:			
	Titel nach § 18 (neu) <i>4^{bis} Bearbeitung von Personendaten</i>			
	§ 18a (neu) Datenbearbeitungs- und Informationssysteme ¹ § 55d EG StPO gilt auch für die Jugendanwaltschaft.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 22. Oktober 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

REGIERUNGSRAT

21. Oktober 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.281

Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch
Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020";
Verpflichtungskredit

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020"; Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Winterstürme vom Januar 2018 und die Trockenheit in den Jahren 2018 und 2019 haben viele Waldbestände geschädigt oder zerstört. Die Sturmereignisse und die Trockenheit führten zu Folgeschäden durch Borkenkäferbefall. Mitte 2019 waren rund 1'900 ha Waldfläche von deutlichen Vitalitätseinbussen wie frühzeitigem Blattfall bis hin zum Absterben ganzer Kronenteile betroffen. Per Ende 2019 ist eine Schadholzmenge von 210'000 m³ angefallen. Anfang 2020 hat eine weitere Serie von Sturmtiefs den Aargauer Wald in Mitleidenschaft gezogen.

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie hat sich die Situation für die von Borkenkäfern, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignissen 2020 betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern weiter verschlechtert. Neben den direkten Schäden an den Waldbeständen sind sowohl die Absatzmöglichkeiten von Holz im Inland sowie die Exportmöglichkeiten von Holz stark eingebrochen. WaldAargau, der Verband der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, geht deshalb für das Jahr 2020 von einem doppelt so hohen Defizit in der Waldbewirtschaftung wie im Vorjahr aus (2019: 2,8 Millionen Franken).

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2020 das (19.237) Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Waldschäden und das (19.238) Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 27. August 2019 betreffend besorgniserregender Zustand des Waldes und notwendige Massnahmen dem Regierungsrat überwiesen. Dieser hatte sich bereit erklärt, neben den bereits ergriffenen Sofortmassnahmen weitere Massnahmen mit der Wald- und Holzwirtschaft zu prüfen und zu unterstützen.

Der Regierungsrat hat in der Folge ein Massnahmenpaket "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" erarbeitet.

Das Massnahmenpaket unterstützt die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Wiederbewaldung der Schadenflächen. Der Fokus des Massnahmenpakets liegt dabei auf der Waldbewirtschaftung beziehungsweise der Nutzfunktion des Waldes. Durch die konkrete Ausgestaltung der Module wird den gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen an eine nachhaltige und an die veränderten Klimabedingungen angepasste Waldbewirtschaftung Rechnung getragen.

Das Massnahmenpaket umfasst vier Module:

- **Modul Wiederbewaldung:** Durch die Unterstützung der Wiederbewaldungsmassnahmen von Schadenflächen sollen stabile Waldbestände entstehen, die auch unter veränderten Klimabedingungen ihre Funktionen nachhaltig erfüllen können. Auf den Schadenflächen soll in erster Linie die Naturverjüngung gefördert werden. Stellt sich diese nicht oder nur spärlich ein, wird der natürliche Wiederbewaldungsprozess durch Ergänzungspflanzungen unterstützt. Die Nachzucht von trockenheitstoleranten Baumarten in Pflanzgärten ist sichergestellt. Diesem Modul kommt mit einem Finanzbedarf von 7,7 Millionen Franken das finanziell grösste Gewicht zu.

- **Modul Holzverwendung:** Bauherrschaften sollen rechtzeitig über die Möglichkeiten des Holzbaus informiert und zur Holzherkunft sensibilisiert werden.
- **Modul Entscheidungsgrundlagen:** Die für die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung bei steigenden Temperaturen und sich akzentuierender Sommertrockenheit notwendigen Entscheidungsgrundlagen werden aufgearbeitet. Damit auf den Schadenflächen mit sich ausbreitenden Neophyten wieder Waldbäume aufwachsen können, sind Methoden zur Eindämmung dieser Problempflanzen zu entwickeln. Durch die Wiederbesiedlung des Kantons Aargau durch das Rotwild ist mit Schäden an der Waldverjüngung zu rechnen. Es sind effektive Schutzmassnahmen zu entwickeln. Die Erkenntnisse und Resultate aus dem Massnahmenpaket werden aufgearbeitet und fliessen in die bestehenden Förderinstrumente des Kantons (Jungwaldpflegeprogramm) sowie die waldbauliche Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der Forstbetriebe ein.
- **Modul Weiterbildung und Beratung:** Die Mitarbeitenden der Forstbetriebe werden im Bereich Arbeitssicherheit weiter sensibilisiert und in Fragen zum Waldbau unter veränderten Klimabedingungen weitergebildet.

Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket können die Auswirkungen des Klimawandels, die zur grossen Herausforderung für den Wald und die Waldbewirtschaftung werden, vorübergehend gemindert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die schrittweise Anpassung der Waldbewirtschaftung an die sich ändernden Klimabedingungen zur permanenten Herausforderung für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wird.

Dem Grossen Rat wird die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto 9,3 Millionen Franken für den Zeitraum 2021–2024 beantragt.

Im Rahmen der Anhörung wurde die Kreditvorlage im Grundsatz positiv aufgenommen. Während das Modul 1 (Wiederbewaldung) weitgehend unbestritten ist, äussern verschiedene Parteien Vorbehalte gegenüber einzelnen weiteren Modulen. Die Umweltverbände sind dem Massnahmenpaket gegenüber kritisch eingestellt. Gestützt auf die Resultate der Anhörung wird das Modul 2 (Holzverwendung) auf die Sensibilisierung der Bauherrschaften zum Rohstoffeinsatz und dessen Herkunft (Interventionsmanagement) beschränkt.

1. Ausgangslage

Die Winterstürme vom Januar 2018 und die Trockenheit der Jahre 2018 und 2019 haben viele Waldbestände geschädigt oder zerstört. Die Sturmereignisse und die Trockenheit führten zu Folgeschäden durch Borkenkäferbefall. Gemäss einer Auswertung von Satellitendaten war per Mitte 2019 eine Waldfläche von rund 1'900 ha von Vitalitätseinbussen wie frühzeitigem Blattfall bis hin zum Absterben ganzer Kronenteile betroffen. Ob sich diese Bestände erholen und/oder zumindest teilweise absterben, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen. Eine Umfrage bei den Förstern ergab für 2019 eine Schadenmenge von 210'000 m³. Dies entspricht rund einer halben Jahresnutzung. Es ist von einer Schadenfläche von 600–800 ha auszugehen. Anfang 2020 hat eine weitere Serie von Stürmen den Aargauer Wald in Mitleidenschaft gezogen. Gemäss Umfrage bei den Forstrevieren des Kantons Aargau ist durch die Sturmtiefs Petra, Sabine und Bianca eine Schadholzmenge von 40'000 m³ angefallen. Es hat sich insbesondere um Streuschäden gehandelt. Auf rund 24 ha sind flächige Waldschäden entstanden. Die durch die Stürme 2018, den anschliessenden Borkenkäferbefall sowie die Trockenheit geschwächten Wälder haben viele Angriffsflächen für die Stürme dieses Jahres geboten. Weiter bedroht die seit 2008 in der Schweiz vorkommende, durch einen Pilz verursachte Eschenwelke den Eschenbestand massiv, Eschenbestände sterben teilweise flächig ab.

Der Regierungsrat hat das am 27. August 2019 eingereichte (19.237) Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Waldschäden sowie das (19.238) Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 27. August 2019 betreffend besorgniserregender Zustand des Waldes und notwendige Massnahmen am 27. November 2019 mit Erklärung entgegengenommen. Die Postulate wurden an der Grossratssitzung vom 16. Juni 2020 dem Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, neben den bereits ergriffenen Sofortmassnahmen weitere Massnahmen mit der Wald- und Holzwirtschaft zu prüfen und zu unterstützen. Insbesondere die Finanzierung folgender Massnahmen erschien dem Regierungsrat als zweckmässig: Wiederbewaldung, Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen und kantonaler Infrastrukturbauten, Förderung der Holzvermarktung und Holzverwendung, Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen, Weiterbildung und Beratung.

In der Beantwortung der am 12. November 2019 eingereichten (19.330) Interpellation Daniel Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), und Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 12. November 2019 betreffend wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Zusammenspiel mit Biodiversität im Wald langfristig sicherstellen nimmt der Regierungsrat auf die Postulate 19.237 und 19.238 Bezug und verweist auf ein geplantes Massnahmenpaket und den dafür notwendigen Verpflichtungskredit, der dem Grossen Rat bis Ende 2020 zur Beschlussfassung unterbreitet werden soll.

Einige Elemente des Massnahmenpakets haben einen engen Bezug zum Entwicklungsschwerpunkt 600E003 'Klimaschutz und Klimaanpassung'. Diese werden als Bestandteile des kantonalen Aktionsplans Klimaanpassung für den Themenbereich Wald und zum Aktionsplan Klimaschutz beitragen.

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie hat sich die Situation für die von Borkenkäfern, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignissen 2020 betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern weiter verschlechtert. Neben den direkten Schäden an den Waldbeständen sind sowohl die Absatzmöglichkeit von Holz im Inland sowie die Exportmöglichkeiten von Holz stark eingebrochen. WaldAargau, der Verband der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, geht deshalb für das Jahr 2020 von einem doppelt so hohen Defizit in der Waldbewirtschaftung wie im Vorjahr aus (2019: 2,8 Millionen Franken).

Der zu beantragende Verpflichtungskredit ist dem fakultativen Referendum unterstellt und unterstand damit der Anhörungspflicht. Die Anhörung dauerte vom 26. Juni 2020 bis 28. September 2020.

2. Handlungsbedarf

Der Klimawandel wird zur grossen Herausforderung für den Wald und die Waldbewirtschaftung. Seit 2003 waren die Sommer oft überdurchschnittlich heiss und trocken, was zu einer Schwächung der Wälder und daraus folgenden Schäden führte. Die beiden Sommer 2018 und 2019 haben konkret gezeigt: Der Klimawandel wird deutliche Auswirkungen auf den Wald haben. Die aktuellen Schäden infolge Trockenheit und Borkenkäfer sind Beweis dafür. Witterungsverläufe wie in den beiden Sommer 2018 und 2019 können in Zukunft als Folge des Klimawandels gehäuft auftreten. Neben der Erwärmung wird die zunehmende Sommertrockenheit für heute gut mit Wasser versorgte Waldstandorte – dies sind rund 80 % der gesamten Aargauer Waldfläche – zu Defiziten im Wasserhaushalt führen. Dies wiederum beeinflusst die Nährstoffkreisläufe. Die Erwärmung wird weitere Einflüsse auf ökophysiologische Prozesse, die genetische Variation der Bäume, das Wachstum von Einzelbäumen, die Mortalität, die Baumartenverbreitung, die Standorteignung usw. haben.

All diese durch die Klimaerwärmung induzierten Veränderungsprozesse haben Auswirkungen auf die verschiedenen Waldfunktionen, insbesondere die Walderhaltung und die Holznutzung. Aber auch die aktuelle Baumartenzusammensetzung und die Verjüngung des Waldes werden sie stark prägen. Wie stark sich der Klimawandel auf den Wald, die einzelnen Baumarten und die Waldfunktionen auswirken werden, ist schwierig vorherzusagen und Prognosen sind mit Unsicherheit behaftet. Diese Unsicherheit verlangt ein adaptives Waldmanagement. Hierfür gilt es Strategien zu entwickeln, wie die Waldbewirtschaftung auf diese Veränderungen schrittweise angepasst werden kann.

Das Massnahmenpaket unterstützt die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Wiederbewaldung der Schadenflächen. Der Fokus des Massnahmenpakets liegt dabei auf der Waldbewirtschaftung beziehungsweise der Nutzfunktion des Waldes. Durch die konkrete Ausgestaltung der Module wird den gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen an eine nachhaltige und an die veränderten Klimabedingungen angepasste Waldbewirtschaftung Rechnung getragen.

Dem Wald kommt im Zusammenhang mit den sich immer konkreter abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels eine Schlüsselrolle zu: Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen werden weiter an Bedeutung gewinnen. Wald mit seinem Rückhaltevermögen bei Starkniederschlägen oder seiner kühlenden Wirkung im dicht besiedelten Raum Aargau seien dazu beispielhaft erwähnt. Dem Wald als temporärem Kohlenstoffspeicher kommt zudem eine wichtige Funktion im Klimaschutz zu. Im Bereich der Nutzfunktion leistet die Produktion des Rohstoffs Holz in dreierlei Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, indem er CO₂ aus der Luft im Holz der nachwachsenden Bäume bindet, dieses CO₂ durch die kaskadenartige Nutzung von Holz als Bau- und Werkstoff über längere Zeit der Atmosphäre entzieht (und dabei andere CO₂-intensive Materialien wie zum Beispiel Beton substituiert) und sich am Schluss der Nutzungsdauer als Energieträger CO₂-neutral energetisch verwerten lässt. Gemeinden und Kanton als wichtigste Holzproduzenten können hier einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger unter Einbezug von wirtschaftlichen und vermehrt ökologischen Kriterien bei eigenen Vorhaben einsetzen.

Als Sofortmassnahmen wurden 2018 und 2019 die Wiederbewaldung der infolge Trockenheit und Borkenkäferbefall neu entstandenen Schadenflächen über die bestehenden Instrumente (Begründung Projektflächen seltene und wertvolle Baumarten) unterstützt. An Massnahmen gegen die weitere Vermehrung der Borkenkäfer wurden pauschale Beiträge gewährt. Diese Massnahmen werden bis 2024 weiterhin unterstützt.

Für die Wiederbewaldung neu entstehender Schadenflächen, die Förderung der Holzverwendung, die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen sowie die Weiterbildung und Beratung wird dem Grossen Rat ein vierjähriger Verpflichtungskredit zur Genehmigung unterbreitet.

3. Ziele des Massnahmenpakets

Mit der Umsetzung des Massnahmenpakets werden folgenden Zielsetzungen verfolgt:

- **Modul Wiederbewaldung:** Durch die Unterstützung der Wiederbewaldungsmassnahmen von entstandenen Schadenflächen durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020 sollen arten- und strukturreiche und somit anpassungsfähige und stabile Waldbestände entstehen, die auch unter veränderten Klimabedingungen ihre Funktionen nachhaltig erfüllen können und weniger risikofähig sind. Die Nachzucht von trockenheitstoleranten Baumarten ist sichergestellt. Der Schutz der Jungwaldflächen gegen übermässigen Wildverbiss – auch gegen das häufiger auftretende Rotwild – ist gewährleistet.
- **Modul Holzverwendung:** Durch den Aufbau eines Interventionsmanagements von Pro Holz Aargau sollen die Bauherrschaften rechtzeitig über die Möglichkeiten des Holzbaus informiert und über die Holzherkunft sensibilisiert werden.

- **Modul Entscheidungsgrundlagen:** Die für die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung bei steigenden Temperaturen und sich akzentuierender Sommertrockenheit notwendigen Entscheidungsgrundlagen sollen erhoben, aufgearbeitet und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere Methoden zur Erhebung der Schadenflächen und fachliche Grundlagen zu trockenheitstoleranten Baumarten. Es werden Methoden zur Eindämmung und Bekämpfung von Neophyten auf Verjüngungsflächen entwickelt und Massnahmen zur Wildschadenverhütung gegen Rotwild getestet. Die Umsetzung des Massnahmenpakets wird begleitet und ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen in die bestehenden Förderinstrumente des Kantons (Jungwaldpflegeprogramm) sowie die waldbauliche Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der Forstbetriebe ein.
- **Modul Weiterbildung und Beratung:** Die Mitarbeitenden der Forstbetriebe werden im Bereich Arbeitssicherheit auf die Gefahren dürerer Bäume sensibilisiert. Mit Waldbaukursen wird das Wissen der Forstbetriebsleitenden im Bereich Standortkunde, Waldpflege, Baumartenansprüche sowie in Sicherheits- und Haftungsfragen erweitert.

4. Module des Massnahmenpakets

Das Massnahmenpaket "Bewältigung der Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" umfasst insgesamt vier Module, die im Folgenden erläutert werden.

4.1 Modul Wiederbewaldung

4.1.1 Allgemeines

Die Wiederbestockung der durch Trockenheit, Borkenkäferbefall, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020 entstandenen Schadenflächen soll gemäss der "Haltung der Abteilung Wald zur Waldbewirtschaftung im Klimawandel" (2019)¹ in erster Linie durch Naturverjüngung erfolgen. Diese bietet mit ihren unzähligen genetischen Rekombinationen und den meist sehr hohen Stammzahlen beste Voraussetzungen dafür, dass sich die Waldbäume an veränderte Klimabedingungen anpassen können. Durch die ablaufenden evolutiven Prozesse werden diejenigen Individuen die zukünftigen Waldbestände bilden, die sich am besten an die veränderten Klimabedingungen anpassen können. Auch von wissenschaftlicher Seite wird empfohlen, waldbauliche Strategien zu wählen, die die natürlichen Prozesse fördern und so genetische Vielfalt erhalten und Genfluss begünstigen. Dadurch wird die lokale Anpassung weiterhin ermöglicht.

Erst in zweiter Linie und ergänzend sollen Schadenflächen mit jungen Bäumen bepflanzt werden. Ergänzungspflanzungen können zum Beispiel bei starker Konkurrenzvegetation oder fehlenden geeigneten Samenbäumen dazu beitragen, dass auf den Schadenflächen möglichst rasch wieder Waldbestände aufwachsen, die Waldfunktionen ausüben können. Mit Pflanzungen sind immer hohe Kosten (je nach Baumart und Pflanzabstand bis zu Fr. 40'000.– pro ha) und grosse Risiken verbunden. Im Moment ist zudem unklar, wie weit der Klimawandel gehen wird, und welche Baumarten und Provenienzen unter veränderten Klimabedingungen überhaupt geeignet sein werden. Mit gezielten Ergänzungspflanzungen geht es darum, die natürlich ablaufenden Prozesse zu unterstützen, beziehungsweise ungünstige Entwicklungen oder Blockaden zu vermeiden.

¹ https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/wald/waldbewirtschaftung_1/Waldbewirtschaftung-Klimawandel~1.pdf

4.1.2 Umsetzungsmassnahmen und Vorgehen

Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzungen

Auf Schadflächen mit mindestens 20 Ar Grösse wird die Förderung der Naturverjüngung unterstützt. Ergänzend ist die Pflanzung zukunftsfähiger, standortgerechter Baumarten möglich. Durch den Ansatz von Fr. 4'000.–/ha und dem Primat der Naturverjüngung wird ein gezielter Anreiz gesetzt, die natürlich ablaufenden Prozesse zuzulassen und die aufkommende Verjüngung zu fördern. Die Methode weist im Vergleich mit herkömmlichen, flächigen Pflanzungen ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die Beitragspauschale umfasst neben allfälligen Begründungskosten auch die Pflegekosten bis ins Stangenholzalter (das heisst bis zu einem Durchmesser von 20 cm). In der Beitragspauschale sind auch die Kosten allfällig notwendiger Wildschadenverhütungsmassnahmen enthalten.

Wie die Erfahrungen nach dem Sturm Lothar (1999), dem Gewittersturm Zofingen (2011) und dem Sturm Burglind (2018) zeigen, hat sich die Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzungen bewährt. Dies dokumentiert unter anderem die Fallstudie Müseren in Baden, die im Rahmen des Projekts "Klimawandel" des Bundesamts für Umwelt durch die Fachstelle Waldbau des Bildungszentrums Wald (Lyss) erstellt wurde. Auf der durch Lothar geschaffenen Kahlfläche von 7,5 ha sind heute – 20 Jahre nach dem Sturmereignis – 20 verschiedene Baumarten zu finden. Gepflanzt wurden nur einzelne Erlen und zwei Wildbirnen. Durch die gezielte, minimale Pflege der Jungwaldbestände konnten insbesondere die Lichtbaumarten, die sich natürlich eingestellt haben, gefördert und damit erhalten werden. Mit wenig Aufwand sind gesunde, arten- und strukturreiche sowie anpassungsfähige Jungwaldbestände mit einem hohen Anteil an Pioniergehölzen wie Weiden, Erlen und Birken sowie Sträuchern entstanden. Diese Flächen sind auch aus Sicht Biodiversität wertvoll.

Die zu pflanzenden und zu fördernden Baumarten müssen standortgerecht sein. Je nach Standort (sauer bis basisch, nass bis trocken) sind unterschiedliche Baumarten geeignet. Von den einheimischen Baumarten weisen insbesondere Eichen, Hagebuche, Feld- und Schneeballblättriger Ahorn, Kirsche, Walnuss, Linden, Vogelbeere, Elsbeere, Mehlbeere, Speierling, Edelkastanie, Waldföhre und Eibe eine erhöhte Toleranz gegenüber Trockenheit auf.

Der minimale Laubholzanteil gemäss der standortkundlichen Kartierung ist einzuhalten, damit die Bodenfruchtbarkeit langfristig gewährleistet bleibt. Auf Schadenflächen in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung im Wald gemäss Richtplan sind ausschliesslich standortsheimische Baumarten zu fördern.

Im Rahmen der Ergänzungspflanzungen können weitere ausgewählte, klimaangepasste und standortgerechte Baumarten eingebracht werden. Als mögliche Gastbaumarten können Douglasien, Roteichen, Baumhasel, Orientbuchen, Atlaszedern oder Libanonzedern gepflanzt werden. Diese Arten bieten die Möglichkeit, die Risiken eines Ausfalls einzelner Arten auf mehrere Baumarten zu verteilen. Die zur Auswahl stehenden Gastbaumarten decken einerseits das Spektrum der möglichen Standorte ab. Andererseits wurden mit den genannten Baumarten bereits Erfahrungen gesammelt, so dass diese auch von Seite Wissenschaft empfohlen werden. Die Empfehlungen basieren auf einer Bewertung jeder Baumart auf die Kriterien Wachstum, Holzwert, Hitze- und Trockenheitstoleranz, Risiken durch Pathogene und Schädlinge, Beeinflussung des Standorts, Reproduktionsrate, Ausbreitungsvermögen, Fähigkeit zur Verdrängung anderer Arten, Eignung als Lebensraum und Steuerungsmöglichkeiten. Die mit Gastbaumarten bepflanzbare Fläche wird auf 10 % der Schadenfläche pro Waldeigentümerin/ Waldeigentümer beschränkt, korrespondierend mit den Vorgaben für den naturnahen Waldbau. Bei der angenommenen Schadenfläche von 1'600 ha ist das Einbringen von Gastbaumarten damit auf 160 ha möglich. Diese Fläche macht 0,32 % der Gesamtwaldfläche des Kantons Aargau aus. Aktuell beträgt der Anteil der Gastbaumarten rund 4 % des Vorrats im Aargauer Wald. Steigt der Anteil der Gastbaumarten über 10 %, wird von einer Beeinträchtigung der Ha-

bitatqualität der Wälder ausgegangen. Die Pflanzung von ausgewählten Gastbaumarten soll ermöglichen, zusätzliche Erfahrungen mit diesen klimatoleranten Baumarten zu sammeln. Die Pflanzungen werden erfasst und im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Vorgehen: Mit den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern werden nach Genehmigung des vorliegenden Verpflichtungskredits Wiederbewaldungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Umsetzung erfolgt ab dem 1. Januar 2021. Die Beiträge werden nach Abnahme der Wiederbewaldungsprojekte ausbezahlt. Es können auch Massnahmen, welche 2020 in Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) ausgeführt wurden, rückwirkend unterstützt werden.

Zusätzliche Eichenflächen

Es ist davon auszugehen, dass die ordentlichen finanziellen Mittel für das Jungwaldpflegeprogramm 2020–2024 nicht ausreichen, um die Nachfrage nach Eichenprojektf lächen zu decken. Es werden deshalb Mittel eingestellt, um weitere 50 ha Eichenjungwaldflächen begründen zu können. Diese Projekte werden gemäss den normalen Projektablaufen umgesetzt (Projekte seltene und wertvolle Baumarten).

Nachzucht trockenheitstoleranter Baumarten

Damit die Verfügbarkeit geeigneter Pflanzen gewährleistet ist, soll die Nachzucht trockenheitstoleranter Baumarten gefördert werden und die Nachzucht der Baumarten besser auf die Nachfrage der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer abgestimmt werden.

Vorgehen: Mit dem einzigen im Kanton Aargau verbliebenen Forstbetrieb mit Pflanzgarten wird eine Leistungsvereinbarung für die Bereitstellung von Pflanzmaterial und die Erweiterung des Angebots mit trockenheitstoleranten Baumarten abgeschlossen. Zudem sollen Forstbetriebe mit einem finanziellen Anreiz motiviert werden, langfristige Vereinbarungen mit den Produzenten von forstlichen Jungpflanzen einzugehen, damit diese die Nachzucht zielgerichtet und effizient vornehmen können.

4.1.3 Finanzbedarf

Massnahme	Ansatz	Menge	Finanzbedarf (in Millionen Franken)	Finanzierung
Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzung (inklusive Wildschadenverhütung) und anschliessender Pflege bis Stangenholz	4'000.–/ha	1'600 ha ²	6,4	Verpflichtungskredit 2021–2024
Zusatzbedarf Projekte Eiche Trupp (inklusive Wildschadenverhütung)	16'000.–/ha	50 ha	0,8	Verpflichtungskredit 2021–2024
Förderbeiträge zur Nachzucht trockenheitstoleranter Baumarten			0,5	Verpflichtungskredit 2021–2024
Total Verpflichtungskredit 2021–2024			7,7	

Dem Modul Wiederbewaldung kommt mit einem Finanzbedarf von 7,7 Millionen Franken das grösste Gewicht zu.

² Dabei handelt es sich um eine grobe Schätzung. Die Fläche kann je nach Witterung sehr viel grösser oder geringer sein.

4.2 Modul Holzverwendung

4.2.1 Allgemeines

Die Verwendung des Rohstoffs Holz als Bau- und Werkstoff leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz (vgl. Kapitel 2). Damit Holz aus der Region vermehrt verwendet wird, sollen die Bauherrschaften über die Einsatzmöglichkeiten von Holz informiert und über die Holzherkunft sensibilisiert werden.

4.2.2 Umsetzungsmassnahmen und Vorgehen

Interventionsmanagement

Durch den Aufbau eines Interventionsmanagements von Pro Holz Aargau sollen die Bauherrschaften rechtzeitig über die Möglichkeiten des Holzbaus informiert und über die Holzherkunft sensibilisiert werden.

Vorgehen: In Zusammenarbeit mit Pro Holz Aargau wird eine Leistungsvereinbarung zum Aufbau eines aktiven Interventionsmanagements zur Förderung der Verwendung von Schweizer Holz bei bedeutenden Bauprojekten von öffentlichen und privaten Institutionen im Kanton Aargau entwickelt.

Leistungen des Kantons Aargau im Bereich Holzvermarktung und Holzverwendung

Der Kanton Aargau fördert bei seinen Tätigkeiten konsequent die stoffliche Verwendung des nachwachsenden und ökologischen Rohstoffs Holz.

Vorgehen: Der Rohstoff Holz wird in der Umweltstrategie des Kantons (UmweltAARGAU) konkreter positioniert und in der Immobilienstrategie wird das Bauen mit Holz verankert. Dies erfolgt im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 'Klimaschutz und Klimawandel'.

Ein kantonales Leuchtturmprojekt im Bereich Hochbau, wie zum Beispiel der Neubau des Amts für Verbraucherschutz des Departements Gesundheit und Soziales in Unterentfelden, soll dabei als Vorzeigeprojekt dienen.

Zur Unterstützung der regionalen Holzvermarktungsorganisationen sollen ungenutzte Flächen im Eigentum des Kantons ausserhalb Wald als Rundholzlagerplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

4.2.3 Finanzbedarf

Bei den Förderbeiträgen im Bereich Holzverwendung handelt es sich um eine Anschubfinanzierung. Diese sollen einen späteren eigenwirtschaftlichen Betrieb des Interventionsmanagements ermöglichen.

Massnahme	Finanzbedarf (in Millionen Franken)	Finanzierung
Sensibilisierung der Bauherren zum Rohstoffeinsatz und dessen Herkunft (Interventionsmanagement)	0,2	Verpflichtungskredit 2021–2024
Total Verpflichtungskredit 2021–2024	0,2	

4.3 Modul Entscheidungsgrundlagen

4.3.1 Allgemeines

Die für die Walderhaltung und -bewirtschaftung bei steigenden Temperaturen und sich akzentuierenden Sommertrockenheit notwendigen Entscheidungsgrundlagen sollen erhoben, aufgearbeitet und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere Methoden zur Erhebung der Schadenflächen und fachliche Grundlagen zu trockenheitstoleranten Baumarten.

Wegen fehlender Beschattung werden sich auf den neu entstandenen Schadenflächen im Wald fremdländische Pflanzenarten (Neophyten) ausbreiten können (drüsiges Springkraut, Goldrute, Armenische Brombeere usw.). Diese Krautschicht kann das Aufkommen der sich natürlicherweise ansammlenden Baumarten stark beeinflussen oder sogar ganz verhindern. Allfällige Ergänzungspflanzungen sind ebenfalls betroffen.

Durch die Wiedereinwanderung des Rotwilds in den Kanton Aargau entstehen neue Herausforderungen für den Schutz von Pflanzungen im Wald. Während gegen das Rehwild und die Gämse mit den klassischen Präventionsmassnahmen (Zäune, Einzelschutz) ein hinreichender Schutz gegen Wildverbiss sichergestellt werden kann, sind für den Verbisschutz der jungen Bäume gegen Rotwild neue Methoden notwendig.

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer respektive die Forstbetriebe profitieren 1:1 von den aufbereiteten Grundlagen. Die Umsetzung des Massnahmenpakets wird begleitet und ausgewertet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in einem Schlussbericht zusammengefasst. Die Resultate fliessen in die bestehenden Förderinstrumente des Kantons (Jungwaldpflegeprogramm) sowie die waldbauliche Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie der Forstbetriebe ein.

4.3.2 Umsetzungsmassnahmen und Vorgehen

Im Rahmen einer auf vier Jahre befristeten Projektstelle werden die folgenden Themen bearbeitet:

- Verbesserung der Grundlagen zur Erhebung der Schadenflächen und der Erfolgskontrolle der ausgeführten Wiederbewaldungsmassnahmen.
- Aufarbeitung von fachlichen Grundlagen zu vermutlich trockenheitstoleranten Baumarten.
- Begleitung und Auswertung der Ergänzungspflanzungen mit vermutlich trockenheitstoleranten Baumarten (einheimische und ausgewählte Gastbaumarten).
- Wissensvermittlung: Organisation und Durchführung von Waldbaukursen (Standortkunde, Baumartenwahl, Pflege, Arbeitssicherheit) in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.
- Beratung von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie Forstbetrieben in Klimafragen.
- Schlussbericht mit Erkenntnissen und Empfehlung für bestehende Förderinstrumente und die waldbauliche Beratung

Auf Schadenflächen mit sich rasch ausbreitenden fremdländische Pflanzenarten müssen die aufkommenden beziehungsweise gepflanzten Bäume ausserhalb der Brut- und Setzzeit mit viel Aufwand ausgetrichert werden. Es sind kostengünstige Methoden zu entwickeln, wie das Aufkommen der Verjüngung auf Flächen mit starken Neophytenvorkommen gefördert werden kann. Die Entwicklung von kostengünstigen Methoden zur Neophytenbekämpfung erfolgt nicht im Rahmen der "Neobiota strategie – Ziele und Handlungsbedarf zweite Projektphase 2015–2018" des Kantons, da diese nicht auf den bewirtschafteten Wald fokussiert.

In Forstrevieren, in welchen Rotwildschäden an Pflanzungen auftreten, soll im Rahmen von Pilotprojekten die Wirksamkeit verschiedener teilweise bereits in anderen Kantonen eingesetzten Präventionsmassnahmen gegen Rotwildschäden getestet werden. Getestet werden sollen insbesondere hohe Einzelschütze sowie Klein- und Lattenzäune. Um einen wirksamen Schutz gegen das Rotwild sicherzustellen, müssen die Präventionsmassnahmen eine Höhe von mindestens 1,8 m aufweisen. Die Erfahrungen der Pilotprojekte – diese werden in enger Zusammenarbeit mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern realisiert – werden ausgewertet (Kosten, Wirksamkeit usw.) und in die Weisungen zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden integriert.

4.3.3 Finanzbedarf

Massnahme	Finanzbedarf (in Millionen Franken)	Finanzierung
Projektstelle Entscheidungsgrundlagen Massnahmenpaket	0,6	Verpflichtungskredit 2021–2024
Methoden zur Bekämpfung von verjüngungshemmenden Problempflanzen, Pilotprojekte Verbissschutz gegen Rotwild	0,5	Verpflichtungskredit 2021–2024
Total Verpflichtungskredit 2021–2024	1,1	

4.4 Modul Weiterbildung und Beratung

4.4.1 Allgemeines

Die steigende Anzahl dürre- und absterbender Bäume im Wald stellt die Forstbetriebe und Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vor neue Herausforderungen im Bereich der Arbeitssicherheit während der Holzerei. Die Mitarbeitenden der Forstbetriebe sind entsprechend zu sensibilisieren und praktisch auszubilden. Gemäss § 21 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) trägt der Kanton die Kosten der Aus- und Weiterbildung der Försterinnen und Förster, fördert die Aus- und Weiterbildung des übrigen Forstpersonals und stellt die Schulung von forstlich ungelernten Arbeitskräften sicher.

Die Klimaerwärmung wird insbesondere Auswirkungen auf die Waldstandorte, die geeigneten Baumarten und die Pflegemassnahmen haben. Die im Rahmen des Moduls "Entscheidungsgrundlagen" erarbeiteten Kenntnisse werden im Rahmen von Weiterbildungskursen an die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die Forstbetriebsleitenden sowie die Mitarbeitenden der Forstbetriebe vermittelt.

4.4.2 Umsetzungsmassnahmen und Vorgehen

Um das Personal der Forstbetriebe zu schulen, sollen spezielle Holzerei-Weiterbildungskurse zusammen mit WaldSchweiz (Verband der Schweizer Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer) angeboten werden. Zentrale Kursinhalte sind die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Forstbetriebe auf die infolge der Trockenheit entstehenden Gefahren bei Fällarbeiten sowie die Ausbildung in praktischen Methoden der Fälltechnik für Dürrständer.

Im Rahmen von waldbaulichen Weiterbildungsanlässen werden auf die einzelnen Zielgruppen abgestimmte Informationen vermittelt.

Trotz den aufbereiteten und zur Verfügung gestellten Entscheidungsgrundlagen werden viele Unsicherheiten bestehen bleiben. Mit fortschreitendem Klimawandel werden sich zudem neue Fragestellungen ergeben. Deshalb kommt der Beobachtung der laufenden Entwicklungen grosse Bedeutung

zu. Hier sind neben den Forstbetrieben auch wissenschaftliche Institutionen und der kantonale Forstdienst gefordert. Gemachte Erfahrungen sind auszutauschen und zu dokumentieren. Es sollen deshalb regelmässige Anlässe zum Erfahrungsaustausch durchgeführt werden.

4.4.3 Finanzbedarf

Massnahme	Finanzbedarf (in Millionen Franken)	Finanzierung
Sicherheitskurse Holzerei	0,15	Verpflichtungskredit 2021–2024
Weitere Kurse (Waldbau, Standort, Pflege, Baumartenansprüche, Kommunikation, Baumbewertung etc.)	0,15	Verpflichtungskredit 2021–2024
Total Verpflichtungskredit 2021–2024	0,3	

5. Kreditbedarf

Der Mittelbedarf für das Massnahmenpaket beträgt gesamthaft brutto 9,3 Millionen Franken.

Modul	Finanzbedarf Verpflichtungskredit	Bereits eingestellte Mittel 2020–2024	Bemerkungen
Wiederbewaldung	7,7 Millionen Franken	2,0 Millionen Franken	Projekte seltene und wertvolle Baumarten
Holzverwendung	0,2 Millionen Franken	-	
Entscheidungsgrundlagen	1,1 Millionen Franken	-	
Weiterbildung und Beratung	0,3 Millionen Franken	-	
Waldschutz	-	1,6 Millionen Franken ³	Rücklagen Waldrodung
Sicherheitsholzerei	-	0,7 Millionen Franken	Budget ATB
Total	9,3 Millionen Franken	4,3 Millionen Franken	

Neben den ausgewiesenen Modulen werden die bestehenden Waldschutzmassnahmen (Massnahmen gegen die Vermehrung des Borkenkäfers), die Wiederbewaldung durch Neubegründung von Projektflächen seltene und wertvolle Baumarten sowie die Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen ausserhalb des vorliegenden Verpflichtungskredits weitergeführt beziehungsweise umgesetzt. Die entsprechenden Kosten belaufen sich auf 4,3 Millionen Franken.

Folgeaufwand

Die Kreditvorlage verursacht keine Folgeaufwände. Nach Abschluss des Massnahmenpakets werden die Flächen des Moduls 1 (Wiederbewaldung) in die ordentliche Jungwaldpflege überführt. Die übrigen Module werden abgeschlossen. Sollte nach Abschluss des Massnahmenpakets weiterer Handlungsbedarf bestehen, so ist dem Regierungsrat beziehungsweise dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten respektive im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) über eine allfällige weitere Unterstützung der Massnahmen zu entscheiden.

³ 2018 und 2019 wurden bereits 1,37 Millionen Franken an die Bekämpfung des Borkenkäfers ausbezahlt.

6. Rechtsgrundlagen

Art. 28a des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) hält fest, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können.

Für die Verhütung und Behebung von Waldschäden bilden die folgenden Paragraphen im Waldgesetz des Kantons Aargau die Grundlage:

§ 19 Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ ...

² Die zuständige kantonale Behörde kann Massnahmen gegen Ursachen und Folgen von ausserordentlichen Schäden anordnen, welche die Walderhaltung oder eine Waldfunktion gefährden.

...

§ 21 Ausbildung

¹ Der Kanton trägt die Aus- und Weiterbildung der Försterinnen und Förster allein oder gemeinsam mit anderen Kantonen oder Dritten.

² Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung des übrigen Forstpersonals und stellt die Schulung von forstlich ungelernten Arbeitskräften sicher.

§ 25 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

a) ...

b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2

c) ...

Das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) hält betreffend Beiträge an Waldschäden fest:

§ 3 Beiträge an die Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Die Beiträge an vertraglich vereinbarte oder gemäss § 19 Abs. 2 AWaG angeordnete Massnahmen zur Verhütung und Behebung von ausserordentlichen Waldschäden decken unter Einschluss der von Bundesbeiträgen und nach Abzug allfälliger Erlöse maximal 70 % der Kosten.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ ...

Der neue Kreditbeschluss für das Massnahmenpaket "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" richtet sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF). Es handelt sich folglich um einen Verpflichtungskredit. Im AFP 2021–2024 sind die jährlichen Tranchen unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Verpflichtungskredits eingestellt.

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 5) ist für das Massnahmenpaket "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits gemäss § 24 Abs. 1 GAF erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 und 3 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 9,3 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Da die Kreditkompetenzsumme für diese neue Ausgabe über 5 Millionen Franken liegt, ist das Vorhaben dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten und der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau.

7. Auswirkungen, Kosten-Nutzen-Beurteilung

7.1 Wirtschaft

Die Unterstützung der Wiederbewaldungsmassnahmen erlaubt den stark geschädigten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, ihr Forstpersonal mit der Begleitung des Wiederbewaldungsprozesses zu beauftragen. Dies stellt eine Investition in zukünftig stabile und klimaangepasste Waldbestände dar und hat einen positiven Einfluss auf die regionale Wirtschaft. Die Förderung der Holzverwendung kann wichtige Impulse für die Verwendung von Schweizer Holz bei öffentlichen und privaten Bauherrschaften auslösen.

7.2 Gesellschaft

Durch die Wiederbewaldungsmassnahmen wird sichergestellt, dass auf den Waldschadenflächen möglichst rasch wieder Wälder entstehen, die die gesellschaftlich gewünschten Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) erfüllen können.

7.3 Umwelt

Durch die Wiederbewaldungsmassnahmen wird sichergestellt, dass zukünftig stabile und weniger risikoanfällige Waldbestände entstehen, die auch bei veränderten Klimabedingungen ihre Funktionen erfüllen können.

Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket können die Auswirkungen des Klimawandels, die zur grossen Herausforderung für den Wald und die Waldbewirtschaftung werden, vorübergehend gemindert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die schrittweise Anpassung der Waldbewirtschaftung an die sich ändernden Klimabedingungen zur permanenten Herausforderung für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wird.

Durch die neu entstehenden Waldflächen werden grosse Mengen CO₂ gebunden (Klimaschutzmassnahme). Durch eine vermehrte Verwendung von Schweizer Holz bei Bauvorhaben können Transportwege für Rundholz und verarbeitete Produkte reduziert werden. Durch die Verarbeitung des Holzes in hochwertige Produkte findet zudem eine Sequestrierung von CO₂ statt.

7.4 Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkungen. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes am Massnahmenpaket ist zurzeit noch offen.

7.5 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Durch die Beiträge an die Wiederbewaldungsmassnahmen werden gezielte Anreize gesetzt, die ablaufende, natürliche Wiederbewaldung der entstandenen Schadenflächen zuzulassen. Wie die Erfahrung nach Lothar und weiteren Sturmereignissen zeigen, entstehen mit moderatem Mitteleinsatz gesunde, arten- und strukturreiche und anpassungsfähige Jungwaldbestände. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der eingesetzten Mittel ist – im Vergleich mit herkömmlichen Pflanzungen – als sehr gut zu bezeichnen. Können durch die Förderung der Holzverwendung (Interventionsmanagement) Impulse eingesetzt werden, resultieren daraus vielfach höhere Investitionen öffentlicher und/oder privater Trägerschaften. Die Beiträge weisen entsprechend eine gute Hebelwirkung auf.

8. Vergleich mit Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024

Im AFP 2021–2024 wird der Verpflichtungskredit für das Massnahmenpaket im Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingestellt. Die Jahrest tranchen im AFP 2021–2024 entsprechen dem aktuellen Finanzbedarf.

in Franken	2019	Bu 2020	P 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
AFP 2020–2023							
Globalbudget (FB 150)							
Aufwand	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0	0	0
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Globalbudget (FB 150)							
Aufwand	0	0	3'610'200	1'861'600	1'863'900	1'964'300	9'300'000
Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	3'610'200	1'861'600	1'863'900	1'964'300	9'300'000
Abweichung Global- budget (FB 150)							
Aufwand	0	0	3'610'200	1'861'600	1'863'900	1'964'300	9'300'000
Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	3'610'200	1'861'600	1'863'900	1'964'300	9'300'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Da die Forstbetriebe bereits im 2020 mit der Wiederbewaldung der Schadenflächen beginnen – dies erfolgt auf eigenes Risiko – ist im 2021 eine doppelt so hohe Kredittranche wie in den übrigen Jahren eingestellt. Wird der vorliegende Verpflichtungskredit genehmigt, so werden 2021 die bereits 2020 realisierten Massnahmen rückwirkend ausbezahlt.

9. Auswertung des Anhörungsverfahrens

9.1 Eingaben und konsolidierte Antworten pro Frage

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 26. Juni 2020 bis 28. September 2020 wurden politische Parteien, betroffene Verbände und Organisationen sowie Städte und Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen.

Insgesamt sind 47 Stellungnahmen eingegangen. An der Anhörung teilgenommen haben sieben politische Parteien (CVP, EDU, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP, SVP), 11 Gemeinden (Ammerswil, Arni, Ehrendingen, Elfingen, Klingnau, Remigen, Rietheim, Rüfenach, Untersiggenthal, Veltheim, Wohlenschwil), 4 Ortsbürgergemeinden (Freienwil, Koblenz, Lengnau, Aarburg), 2 Regionalplanungsverbände (Oberes Freiamt, Zurzibiet Regio), 19 Verbände und Organisationen (Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau, WaldAargau, Aargauer Ortsbürgergemeindevorband, Aargauischer Försterverband, Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), BirdLife Aargau, WWF Aargau, JagdAargau, Pro Bözberg, Forst Oberaargau, Forstbetrieb Region Aarau, Forstbetrieb Region Zofingen, Forstbetrieb Siggenberg, Forstbetrieb Studenland, Forstbetriebsgemeinschaft Region Seon, Forstverwaltung Kaisten, Forstbetrieb Suhr-Buchs, Wald Freiamt-Lenzburg, Forstrevier Oberfreiamt), 2 Firmen (Barmelweid Gruppe AG, ANL Beratungen Bözberg West) sowie 2 Privatpersonen.

Nachfolgend wird für jede Frage des Fragebogens einzeln eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben.

Zur Frage 1

"Sind Sie damit einverstanden, dass die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Wiederbewaldung der Schadenflächen unterstützt werden und dafür ein Verpflichtungskredit von brutto 9,6 Millionen Franken für den Zeitraum 2021-2024 gesprochen wird?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, FDP.Die Liberalen, Grüne, SP, SVP) mit Ausnahme der GLP, sämtliche Organisationen (mit Ausnahme von BirdLife Aargau, Pro Bözberg, WWF Aargau und ANL Beratungen Bözberg West) sowie alle Gemeinden und Privatpersonen sind völlig oder eher einverstanden, dass die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Wiederbewaldung der Schadenflächen unterstützt werden und dafür ein Verpflichtungskredit von 9,6 Millionen Franken gesprochen wird.

Die CVP ist mit der Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Wiederbewaldung der Schadenflächen völlig einverstanden und unterstützt den Verpflichtungskredit.

Die EDU ist mit der Vorlage eher einverstanden und weist darauf hin, dass je nach aktualisierter finanzpolitischer Lagebeurteilung eine Kreditvorlage mit einem differenzierten Antrag verabschiedet werden soll.

Die FDP.Die Liberalen sind damit einverstanden, wenn die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Wiederbewaldung der Schadenflächen unterstützt werden. Mit den übrigen drei Modulen sind die FDP.Die Liberalen nicht einverstanden.

Die GLP anerkennt den Handlungsbedarf, hegt jedoch Zweifel betreffend des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und damit der Höhe des beantragten Kredits.

Die Grünen anerkennen den Handlungsbedarf. Sie hinterfragen, ob das Programm ein Maximum einer möglichst hohen Biodiversität erreichen und ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis garantieren kann. Sie weisen auf die grossen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel hin.

Für die SP ist ein guter Zustand des Waldes auch für zukünftige Generationen essenziell. Die angekündigte Strategie sei deshalb richtig und brauche entsprechende Mittel.

Die SVP ist grundsätzlich für das Angehen der Bewältigung der Waldschäden. Sie erachtet das Modul 2 sowie teilweise das Modul 4 als nicht zielführend und beantragt deshalb eine Kürzung um 0,45 Millionen Franken des beantragten Verpflichtungskredits von brutto 9,6 Millionen Franken.

Praktisch alle Gemeinden und die meisten Organisationen sind der Meinung, dass der Wald dringend Hilfe benötige. Nach den Winterstürmen der letzten Jahre, dem Borkenkäferbefall und den Schwierigkeiten von Hauptbaumarten habe der Aargauer Wald Mühe. Der Wald müsse an die veränderten Bedingungen angepasst werden. Mit dem Holzerlös des geräumten Schadholzes könne teilweise nicht einmal das Räumen finanziert werden, geschweige denn die Wiederaufforstungen. Um der nächsten Generation aber wieder Wälder zu übergeben, die all die erwarteten Funktionen erfüllen, sei eine zeitnahe Unterstützung unerlässlich. Um die auftretenden Probleme langfristig zu lösen, sei aber ein lokaler Absatz des Rohstoffs Holz in Bau und Energiebereich zwingend nötig.

WWF Aargau und BirdLife Aargau sind eher gegen das Massnahmenpaket. Viele Punkte im Massnahmenpaket seien normale Aufgaben der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. WWF Aargau befürwortet zwar grundsätzlich die Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Förderung einer nachhaltigen Waldentwicklung. Den einseitigen Fokus auf Behebung der Schäden und die Wiederbewaldung der Schadenflächen lehnen sie jedoch ab. Das Geld solle eingesetzt werden, um die Resistenz, Resilienz und Biodiversität der Aargauer Wälder zu fördern. Der Umstieg auf Naturverjüngung und eine Bewirtschaftung als Dauerwald mit vielfältigen, ökologisch wertvollen Strukturen und Altholzbestand solle finanziell und mittels Bildungsangeboten unterstützt werden.

Pro Bözberg ist völlig gegen das Massnahmenpaket. Das Problem sei nicht der Borkenkäfer, sondern die Art der Waldbewirtschaftung (Flächenhiebe, Einsatz schwerer Maschinen, Bodenverdichtung), dies insbesondere in Schutzgebieten.

Die Barmelweid Gruppe AG ist mit dem Massnahmenpaket völlig einverstanden.

Die ANL Beratungen Bözberg West kritisiert das postulierte Primat der Holzproduktion. Die Bewirtschaftung als Nutzfunktion des Waldes sei angesichts des Holzpreises und den Klimazielen zu hinterfragen und anzupassen.

Schliesslich ist eine Privatperson mit der Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Wiederbewaldung völlig und eine zweite eher einverstanden.

Zur Frage 2

"Sind Sie mit den ausgeführten Herausforderungen und der Einschätzung zum Handlungsbedarf in Bezug auf die ablaufenden Entwicklungen im Wald einverstanden (Kapitel 2 des Anhörungsberichts)?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP, SVP), sämtliche Organisationen (mit Ausnahme von BirdLife Aargau, Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West) sowie alle Gemeinden und Privatpersonen sind völlig oder eher einverstanden, dass die ausgeführten Herausforderungen und die Einschätzung zum Handlungsbedarf in Bezug auf die ablaufenden Entwicklungen im Wald zutreffen.

Gemäss der FDP, Die Liberalen leidet der Wald sichtbar unter den trockenen Sommern der letzten Jahre sowie dem Borkenkäferbefall.

Die GLP anerkennt den Handlungsbedarf und hält fest, dass sich dieser zu einem ansehnlichen Teil auf Versäumnissen der Vergangenheit beruht.

Die Grünen weisen darauf hin, dass die Wissenschaft schon seit Jahrzehnten auf den Klimawandel und seine Auswirkungen hingewiesen habe. Nun erkenne der Regierungsrat, dass der Klimawandel zur grossen Herausforderung für den Wald und die Waldbewirtschaftung wird.

Praktisch alle Gemeinden und die meisten Organisationen sind der Meinung, dass es ein Massnahmenpaket braucht, damit die wichtigen Waldfunktionen sichergestellt werden können. Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion könne nur durch einen stabilen Wald erhalten bleiben.

Die Umweltverbände vertreten die Ansicht, dass ein kurzfristiges Massnahmenpaket mit Fokus auf die Schäden der letzten Jahre nicht zielführend sei. Der Fokus des Massnahmenpakets müsse stattdessen auf einer nachhaltigen Förderung der Resistenz, Resilienz und Biodiversität der Wälder liegen.

Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West sind mit den ausgeführten Herausforderungen und dem aufgezeigten Handlungsbedarf nicht einverstanden. 75 % der gefällten Holzmenge gehe direkt in die Verbrennung, was alles andere als klimaneutral sei.

Zur Frage 3

"Sind Sie mit den Zielsetzungen des Massnahmenpakets und den vorgesehenen vier Modulen zur Bewältigung der auftretenden Waldschäden einverstanden (Kapitel 3 des Anhörungsberichts)?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, GLP, Grüne, SP, SVP) mit Ausnahme der FDP, Die Liberalen, sämtliche Organisationen (mit Ausnahme von BirdLife Aargau, Pro Bözberg, WWF Aargau und ANL Beratungen Bözberg West) sowie sämtliche Gemeinden und Privatpersonen sind mit den Zielsetzungen des Massnahmenpakets und den vorgesehenen vier Modulen zur Bewältigung der auftretenden Waldschäden völlig oder eher einverstanden.

Die FDP.Die Liberalen ist mit dem Modul Wiederbewaldung einverstanden, mit den anderen drei Modulen hingegen nicht. Aus ihrer Sicht sei es nicht die Aufgabe des Kantons, die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der Holzvermarktung und Holzverwendung im vorgeschlagenen Sinne zu unterstützen. Der Kanton Aargau habe diesbezüglich die Aufgabe, bei eigenen Bauprojekten oder Energieversorgungsprojekten einheimisches Holz in die Evaluation einzubeziehen. Es sei auch nicht Aufgabe des Kantons, Entscheidungsgrundlagen zu erheben, aufzuarbeiten und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Verfügung zu stellen. Hierzu gäbe es hervorragende Hochschulen, die hierfür besser geeignet seien als der Kanton. Auch das Modul "Weiterbildung und Beratung" gehöre nicht zur Aufgabe des Kantons, sondern liege in der Aufgabe und Verantwortung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ihre Mitarbeitenden entsprechend weiterzubilden.

Die SVP erachtet das Modul 2 sowie teilweise das Modul 4 als nicht zielführend.

Die GLP hingegen beurteilt das Modul 1 kritisch und hätte sich grundsätzlich innovativere Ansätze gewünscht.

Die Grünen fordern ein konsequentes Umdenken und damit ausschliesslich Ursachen- statt Symptombekämpfung. Sie bezweifeln, ob mit den angestrebten Regulierungen innerhalb der Holzvermarktung und dem Interventionsmanagement nachhaltige Verbesserungen gewährleistet werden können.

Für die Umweltverbände ist die Zielsetzung des Massnahmenpakets falsch. Statt den Fokus auf die kurzfristige Beseitigung von Schäden zu richten, sollten die Mittel verwendet werden, um die Aargauer Wälder für die Zukunft zu rüsten. Dabei müssen Resistenz, Resilienz und Biodiversität im Vordergrund stehen. BirdLife Aargau spricht sich ausserdem gegen die Förderung der Holzvermarktung und Holzverwendung aus. Dies sei Aufgabe der Branche und nicht des Kantons. Weiter sei die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen Aufgabe der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft. Auch das Modul Weiterbildung und Beratung lehnt BirdLife Aargau eher ab. Kurse sollten im bestehenden Weiterbildungsprogramm integriert werden können.

Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West lehnen die Zielsetzungen des Massnahmenpakets völlig ab. Es könne nicht Sache des Staats sein, die defizitäre Holzproduktion und den globalen Handel zu subventionieren.

Zur Frage 4

Modul 1: Wiederbewaldung

"Sind Sie mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen im Modul 1 "Wiederbewaldung" einverstanden (Kapitel 4.1.2 des Anhörungsberichts)? Ist aus Ihrer Sicht die grosse finanzielle Gewichtung dieses Moduls gerechtfertigt?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, FDP.Die Liberalen, Grüne, SP, SVP) mit Ausnahme der GLP, sämtliche Organisationen (mit Ausnahme von BirdLife Aargau, Pro Bözberg, WWF Aargau und ANL Beratungen Bözberg West) sowie die Gemeinden und Privatpersonen sind mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen des Moduls 1 sowie der finanziellen Gewichtung dieses Moduls völlig oder eher einverstanden.

Die FDP.Die Liberalen ist mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen im Modul Wiederbewaldung mit der grossen finanziellen Gewichtung einverstanden.

Die GLP stellt die Frage, ob nicht mit anderen Massnahmen ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden könnte, zum Beispiel einer entsprechenden Bestimmung in der Verordnung, indem bei Sturm- oder Borkenkäferflächen weitgehend die Naturverjüngung angeordnet werden kann. Es fehlen Überlegungen zur Eigenverantwortung von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und Forstunternehmungen, indem sie durch die Anpflanzung von nicht an den Klimawandel angepassten Baumarten in einigen Jahren die ökonomischen und ökologischen Folgen spüren würden. Die Faktenlage sei klar und sollte auch den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern klar sein.

(ansonsten seien die Mittel in Modul 3 zu erhöhen). Die GLP wünscht keine Verteilung der Mittel mit der Giesskanne, diese seien an klare Anforderungen/Bedingungen/Auflagen zu knüpfen, die auch kontrolliert werden. Sie stellt deshalb den Antrag, in der Botschaft an den Grossen Rat deutlich ausführlichere Angaben und Belege zu Kosten und Nutzen zu machen.

Die Grünen sind der Ansicht, dass mit dem kostenintensivsten Modul vor allem der Grundsatz zur Förderung einer möglichst hohen Biodiversität erreicht werden und auch ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis garantiert werden soll. Zudem stellen die Grünen die Frage nach der Möglichkeit einer intensiven Kooperation mit dem Naturschutzprogramm Wald.

Sämtlichen Gemeinden und praktisch allen Organisationen erscheinen die vorgesehenen Massnahmen zweckmässig und durchdacht – inklusive Nachzucht von geeignetem einheimischen Baumarten, welche mit der Trockenheit zurechtkommen. Das Massnahmenpaket dürfe aber nicht zu einer Kürzung der Jungwaldpflegebeiträge führen.

Kontrovers beurteilt werden die möglichen Gastbaumarten. Verschiedene Organisationen sind der Meinung, die Auflistung der Baumarten dürfe nicht abschliessend sein. Um den zukünftigen Klimabedingungen entgegenzutreten zu können, sollte die Baumartenpalette möglichst breit abgestützt sein. Eine Begrenzung auf lediglich 10 % der Schadenfläche sei viel zu restriktiv. Die Umweltverbände sind hingegen strikt gegen das Einbringen von Gastbaumarten. Es seien – bei Problemen mit der Naturverjüngung – ausschliesslich zukunftsfähige, standortsgerechte, einheimische Baumarten zu pflanzen. Zusätzliche Eichenjungwaldflächen an geeigneten Standorten werden von den Umweltverbänden hingegen begrüsst.

BirdLife Aargau ist der Ansicht, dass die Nachzucht trockenheitstoleranter Baumarten nicht unterstützt werden soll. Dies sei Sache der Branche. Das Modul 1 soll deshalb auf 6 Millionen Franken gekürzt werden.

Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West scheint es wenig sinnvoll, Naturverjüngung zu fördern, da sie schon vorhanden ist. Es sei die Art der Bewirtschaftung, welche Probleme verursache. Zur Gesunderhaltung der Bäume und zur Förderung der Naturverjüngung müsse endlich die altbekannte, aber viel zu hohe Nitratbelastung wirksam reduziert werden.

Zur Frage 5

Modul 2: Holzvermarktung und -verwendung

"Sind Sie mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen einverstanden (Kapitel 4.2.2 des Anhörungsberichts)?"

Rund die Hälfte der Parteien (namentlich CVP, EDU, GLP, SP), dreiviertel der Organisationen (mit Ausnahme von BirdLife Aargau, Forstbetriebsgemeinschaft Region Seon, Ortsbürgergemeindeverband, Pro Bözberg, WWF Aargau und ANL Beratungen Bözberg West) sowie die meisten Gemeinden und die beiden Privatpersonen sind mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen im Modul 2 "Holzvermarktung und -verwendung" völlig oder eher einverstanden.

Die CVP sieht die geplanten Unterstützungsleistungen im Modul Holzvermarktung und Holzverwendung im Sinne einer Initialisierung und Impulsgebung.

Die FDP. Die Liberalen sind gegen dieses Modul. Es sei Aufgabe der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, für ihr Produkt zu werben, neue Geschäftsmodelle zu finden, Bauherren auf die Möglichkeiten mit Holz aufmerksam zu machen oder regionale Holzvermarktungsorganisation zu schaffen.

Die SVP erachtet die vorgesehenen Massnahmen nicht als erfolgsversprechend. Das Aufzeigen der Möglichkeiten des Holzbaus an die Bauherrschaften wird als zielführend taxiert.

Die GLP hingegen unterstützt die vorgesehenen Massnahmen und verweist auf gute Beispiele solcher Organisationen in anderen Kantonen zum Beispiel ZürichHolz AG.

Mit Ausnahme einer Gemeinde unterstützen sämtliche Gemeinden das Modul 2. Dieses biete die grössten Chancen, dass die Holzproduktion längerfristig, im Sinne des besten und ökologischsten Bau- und Rohstoffs der im Kanton Aargau wächst, aufrecht erhalten bleibt. Bestehende Kanäle und Organisationen sollen unterstützt und ausgebaut werden. Die Bündelung von Holz mache vor allem in Zusammenhang mit Holzschnitzelheizungen Sinn. Die restliche Vermarktung müsse überregional/kantonal erfolgen. Die Bauherren müssten über den Einsatz von Holz als Baustoff und Energieträger besser informiert werden.

Die meisten Organisationen unterstützen das Modul 2. Mit der Umsetzung könnten geschädigte Bäume sinnvoll verwertet werden und der Umbau des Waldes zu einem klimaresistenteren Ökosystem werde beschleunigt. Zur pragmatischen Verbesserung der Situation sollte mit den Fachleuten das Gespräch gesucht werden. Einzelne Organisationen sprechen sich insbesondere dafür aus, dass die Mittel für das Interventionsmanagement zugunsten der Verwendung von Schweizer Holz bei geplanten Bauten verwendet werden. Es solle kein durch den Staat unterstützter Aufbau von Vermarktungs- und Produktionskapazitäten gefördert werden.

In mehreren Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass der Kanton eine Vorreiterrolle in der Holzvermarktung und Holzverwendung bei öffentlichen Bauten oder Holzschnitzelheizungen einnehmen soll.

Verschiedene Organisationen sind der Meinung, dass das Modul 2 eine Aufgabe der Wald- und Holzbranche sei. So beantragt BirdLife Aargau, dass die Mittel für Modul 2 von 0,5 Millionen Franken gestrichen werden sollen. Weiter wird befürchtet, dass mit der Bündelung der Holzvermarktung durch öffentliche Organisationen eine Konkurrenzierung der privaten Holzvermarkter entsteht. Die Kosten von reinen Vermarktungsorganisationen seien zudem hoch.

Die Privatpersonen weisen darauf hin, dass die Bauherrschaften nicht nur in der Verwendung von Holz als Baustoff, sondern auch in der Verwendung als Energieträger informiert und unterstützt werden sollen. Die Holzherkunft sei dabei wichtig und der Rohstoff solle aus der Region kommen sowie nachhaltig produziert werden (Forest Stewardship Council (FSC), Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) und Schweizer Holz).

Zur Frage 6

Modul 3: Entscheidungsgrundlagen

"Sind Sie mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen einverstanden (Kapitel 4.3.2 des Anhörungsberichts)?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, GLP, Grüne, SP, SVP) mit Ausnahme der FDP. Die Liberalen, sämtliche Organisationen (mit Ausnahme von Repla Oberes Freiamt, BirdLife Aargau, Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West) sowie mit einer Ausnahme alle Gemeinden und eine Privatperson sind mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen im Modul 3 "Entscheidungsgrundlagen" völlig oder eher einverstanden.

Die CVP erachtet dieses Modul als sehr wichtig. Auch für die SP ist es zentral, über die richtigen Entscheidungsgrundlagen zu verfügen.

Die FDP. Die Liberalen ist gegen die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen. Es sei nicht Aufgabe des Kantons, Entscheidungsgrundlagen zu erheben, aufzuarbeiten und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Verfügung zu stellen. Die FDP. Die Liberalen kann sich aber vorstellen, dass sich der Kanton Aargau an den Pilotprojekten der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Umfang der Fr. 500'000.– beteiligt. Die FDP. Die Liberalen lehnt aber die Schaffung einer Projektstelle ab (Fr. 600'000.–).

Die GLP unterstützt die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, hätte im Bereich Neophyten jedoch eine gesamtheitliche Strategie erwartet, anstelle den Fokus nur auf den Wald zu legen.

Für die Grünen sind diese Entscheidungsgrundlagen überfällig. Betreffend Neophyten müsse ein kantonales Pflanz- und Verkaufsverbot für invasive Arten erlassen werden.

Die Gemeinden unterstützen grossmehrheitlich die geplanten Umsetzungsmassnahmen im Modul Entscheidungsgrundlagen. Die Entscheidungsgrundlagen seien praxisnah und mit dem notwendigen Handlungsspielraum zu formulieren.

Auch die meisten Organisationen unterstützen die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen vorbehaltlos. Die Waldbesitzer erhalten so Entscheidungsgrundlagen zu waldbaulichen Massnahmen angesichts des Klimawandels.

Die Repla Oberes Freiamt und Wald kommunal+ stehen der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen kritisch gegenüber. So wird darauf hingewiesen, dass die Thematik Trockenheit gesamtschweizerisch angegangen werden müsse. Viele Waldbesitzer in verschiedenen Kantonen hätten ähnliche Probleme, die Arbeit müsse daher kantonsübergreifend erfolgen. Die Forschungsinstitutionen lieferten genügend Grundlagen. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen des Mittellands und des Jura bogens sei zu intensivieren. BirdLife Aargau ist der Ansicht, dass durch die Zusammenarbeit der Kredit für dieses Modul auf 0,4 Millionen Franken gekürzt werden kann.

Nach Ansicht von Pro Bözberg gibt es kaum Neophyten, welche die Waldbewirtschaftung beziehungsweise den Nachwuchs beeinträchtigen. Nach Ansicht der ANL Beratungen Bözberg West suche man einfach wieder Arbeit für Forstmitarbeiter und pflanze gleichzeitig ungeniert und auch subventioniert "exotische" Baumarten zur Lösung irgendwelcher Probleme. Eine Privatperson ist der Ansicht, Neophytenbekämpfung sei bereits eine Aufgabe der Waldbewirtschaftung.

Zur Frage 7

Modul 4: Weiterbildung und Beratung

"Sind Sie mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen einverstanden (Kapitel 4.4.2 des Anhörungsberichts)?"

Die meisten Parteien (namentlich CVP, EDU, GLP, Grüne, SP) mit Ausnahme der FDP. Die Liberalen und der SVP, die meisten Organisationen (mit Ausnahme von BirdLife Aargau, Pro Bözberg, WWF Aargau und ANL Beratungen Bözberg West) sowie alle Gemeinden und Privatpersonen sind mit den geplanten Umsetzungsmassnahmen und dem Vorgehen im Modul 4 "Weiterbildung und Beratung" völlig oder eher einverstanden.

Die FDP. Die Liberalen spricht sich gegen das Modul Weiterbildung und Beratung aus. Es liege in der Aufgabe und Verantwortung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ihre Mitarbeitenden weiterzubilden. In anderen Berufen sei es auch nicht der Kanton, der die Weiterbildung organisiere und durchführe.

Die SVP hält fest, dass der Schutz der Mitarbeitenden im Zentrum stehe. Die Gefahren im Wald lernen die Forstleute jedoch im Rahmen ihrer Ausbildung kennen. Die stetige Weiterbildung im Bereich Sicherheit ist für die SVP eine Selbstverständlichkeit und soll nicht vom Kanton finanziert werden.

Die GLP beantragt, dass die Themen Naturschutz, Biodiversität, Nährstoffproblematik und Waldrand in das Modul aufgenommen werden.

Die Grünen gehen davon aus, dass die Mitarbeitenden der Forstbetriebe schon heute über den nötigen Wissensstand verfügen. Die Anzahl Unfälle zeige aber, dass es scheinbar noch nicht reiche.

Für die Gemeinden ist zentral, dass bei Weiterbildungsangeboten neben den Forstbetriebsleitern auch das übrige Personal und die Mitarbeitenden der Forstunternehmungen mit einbezogen werden.

Die meisten Organisationen sind der Ansicht, dass Weiterbildung auf allen Ebenen ein Muss ist. Der Ortsbürgergemeindeverband begrüsst es, dass der Kanton diese Weiterbildung anbiete, hinterfragt jedoch, ob der Kanton diese auch finanzieren müsse.

Die Umweltverbände sind der Ansicht, die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Forstbetriebe sei eine Daueraufgabe und hätte schon immer den veränderten Bedingungen angepasst werden müssen. Die Themen Waldbau unter veränderten Klimabedingungen, Arbeitssicherheit etc. sollen in das laufende Weiterbildungsprogramm integriert werden. BirdLife Aargau fordert den Kredit von 0,3 Millionen Franken zu streichen.

Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West vertreten die Ansicht, Weiterbildung und Arbeitssicherheit seien Themen, die gelöst sind.

Zur Frage 8

"Sind Sie mit dem beantragten Verpflichtungskredit von 9,6 Millionen Franken brutto für vier Jahre einverstanden (Kapitel 5 des Anhörungsberichts)?"

Die meisten Parteien (namentlich CVP, EDU, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP) mit Ausnahme der SVP, die meisten Organisationen (mit Ausnahme von Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West) sowie alle Gemeinden und Privatpersonen sind mit dem beantragten Verpflichtungskredit von 9,6 Millionen Franken völlig oder eher einverstanden.

Die FDP, Die Liberalen beantragen Anpassungen am Verpflichtungskredit: 7,7 Millionen Franken für Modul 1 und 0,5 Millionen Franken für Modul 3 (Beteiligung des Kantons an Pilotprojekten der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer). Es wird insgesamt eine Kürzung des Verpflichtungskredits auf 8,2 Millionen Franken beantragt.

Die SVP erachtet das Modul 2 sowie teilweise das Modul 4 als nicht zielführend und beantragt deshalb eine Kürzung des beantragten Verpflichtungskredits von brutto 9,6 Millionen Franken um 0,45 Millionen Franken.

Die GLP ist bereit, einen Verpflichtungskredit und Massnahmen zu unterstützen, macht aber in Bezug auf die notwendige Höhe im Bereich Naturverjüngung grosse Fragezeichen.

Die Grünen unterstützen den Einsatz von zusätzlichen finanziellen Mitteln. Der Kredit von 9,6 Millionen Franken sei zwar viel Geld, aber in dieser Komplexität wohl bloss ein Tropfen auf den heissen Stein.

Sämtliche Gemeinden unterstützen den Verpflichtungskredit. Nach Ansicht einer Gemeinde dürfte dieser noch höher ausfallen.

Die meisten Organisationen sind der Ansicht, der Verpflichtungskredit sei ein guter Anfang und sinnvoll investiertes Geld.

Die Repla Oberes Freiamt unterstützt zwar den Verpflichtungskredit, findet jedoch die Verwendung der Mittel sei nicht optimal. Von staatlicher Seite solle nicht in die Privatwirtschaft eingegriffen werden. Das Geld sei lediglich für die Wiederbewaldung und die Holzwerbung zu verwenden.

Wald Freiamt-Lenzburg beantragt betreffend Verwendung von Holz als Energieträger eine Erhöhung des Kredits. Der zusätzliche Finanzbedarf wird auf Fr. 100'000.– über vier Jahre geschätzt.

BirdLife Aargau fordert die Kürzung des Verpflichtungskredits um 3,2 Millionen Franken auf 6,4 Millionen Franken. WWF Aargau ist mit dem Kredit grundsätzlich einverstanden. Dieser sei jedoch anders einzusetzen.

Pro Bözberg und ANL Beratungen Bözberg West lehnten den Verpflichtungskredit vollständig ab. Priorität habe ein korrekter Vollzug des Waldgesetzes und die Einhaltung der Schutzbestimmungen von eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten. Kurzfristige "Pflasterlipolitik" sei gemessen an der Lebensdauer der Bäume und des Waldes weder angebracht noch zielführend.

Weitere Bemerkungen

Die AIHK teilt die Ansicht, wonach Massnahmen gegen die klima- und unwetterbedingten Waldschäden ergriffen werden sollen. So diene ein vitaler Wald denn auch der Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet und werte damit die Standortqualität des Kantons Aargau auf. Die AIHK fordert, dass die durch den Verpflichtungskredit freigegeben Steuergelder zweckmässig, zurückhaltend und effizient eingesetzt werden. Dies gelte besonders, da die Covid-19-Pandemie bereits zu ausserordentlichen Staatsausgaben geführt habe und noch führen werde. Die AIHK fordert, dass mindestens ein Teil des Verpflichtungskredits noch nicht zur Auszahlung gelangt respektive zurückgestellt wird. Sollte es pandemiebedingt zu erheblichen Steuerausfällen sowie stark steigenden Staatsausgaben kommen, so sei der Verpflichtungskredit auf ein angemessenes Mass zu kürzen. Mögliche Einsparungen seien dabei bei sämtlichen Modulen vorzunehmen.

Die GLP bemängelt, die Botschaft sei relativ mager an relevanten Grundlagen. Sie hätten folgende Punkte erwartet: Wo bestehen die grössten Probleme in Bezug auf Sturm-, Käferflächen, Trockenheit, allgemeinen Klimawandelschäden und worin liegen die Ursachen, dass die Probleme genau dort auftreten?

BirdLife Aargau äussert sich kritisch zu den gebietsfremden Baumarten. Diese seien oft "ökologische Wüsten", das heisst sie würden von der einheimischen Fauna kaum genutzt. Auch könnten sich die Baumarten in Zukunft eventuell invasiv verhalten und unsere einheimische Biodiversität verdrängen. Es sei nicht abschliessend geklärt, wie sich die möglichen Gastbaumarten Douglasien, Roteichen, Baumhasel, Orientbuchen, Atlaszedern oder Libanonzedern bei uns verhalten. Darum sei auf gebietsfremde Baumarten zu verzichten.

Pro Bözberg setzt sich für die ungeschmälerte Erhaltung der Landschaft ein. Dies gelte auch zugunsten einer schonenden Waldbewirtschaftung und gegen Flächenhiebe und rüden Maschineneinsatz in eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten auf dem Bözberg. Das vorgelegte Massnahmenpaket trage zur schonenden Waldbewirtschaftung kaum etwas bei – insbesondere werde den Flächenhieben und dem rüden Maschineneinsatz verbunden mit Bodenverdichtung keinerlei Einhalt geboten. Pro Bözberg verlangt die Respektierung und Einhaltung der vorhandenen eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zum Schutz des Waldes.

JagdAargau stimmt dem Massnahmenpaket im Grundsatz zu. Die Anträge zum Modul Wiederbewaldung in der vorliegenden Form werden abgelehnt respektive es werden Erläuterungen zu den Folgekosten bezüglich Wildschadenschutz erwartet. Die mit dem Schutz von Gastbaumarten verbundenen Mehrkosten seien über das Massnahmenpaket und nicht über die allgemeine Wildschadenskasse zu finanzieren.

9.2 Zusammenfassung

Die Kreditvorlage wird im Grundsatz positiv aufgenommen (Frage 1). Die FDP, Die Liberalen und die SVP äussern bereits im Rahmen der grundsätzlichen Beurteilung des Massnahmenpakets sowie des dafür notwendigen Verpflichtungskredits ihre Vorbehalte gegenüber einigen Modulen. Dem Massnahmenpaket gegenüber eher bis vollständig ablehnend eingestellt sind die Umweltverbände sowie Pro Bözberg und die ANL Beratungen Bözberg West.

Die klimabedingten Herausforderungen für den Wald sowie die Einschätzung des Handlungsbedarfs werden grossmehrheitlich geteilt (Frage 2).

Die Ziele des Massnahmenpakets werden nicht einheitlich beurteilt (Frage 3). Die FDP, Die Liberalen unterstützt die Zielsetzungen des Moduls 1 und lehnen die Module 2–4 ab, die SVP unterstützt die Zielsetzung des Moduls 1 und setzt Fragezeichen hinter die Module 2 und teilweise 4. Die GLP beurteilt die Zielsetzungen des Moduls 1 kritisch. Die Umweltverbände erachten die Ziele als falsch.

Das Modul 1 (Wiederbewaldung) wird grossmehrheitlich unterstützt. Kontrovers beurteilt wird die Frage der Gastbaumarten.

Das Modul 2 (Holzvermarktung und Holzverwendung) wird kritisch beurteilt. Während zwei Parteien und verschiedene Organisationen das Modul ablehnen, wird von einigen Akteuren das Interventionsmanagement zur besseren Information der Bauherrschaften begrüsst.

Das Modul 3 (Entscheidungsgrundlagen) wird überwiegend positiv beurteilt. Ablehnend äussert sich die FDP, Die Liberalen sowie einige Organisationen. Es sich nicht Aufgabe des Kantons, Entscheidungsgrundlagen zu erheben, aufzuarbeiten und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Verfügung zu stellen.

Das Modul 4 (Weiterbildung und Beratung) wird kritisch beurteilt. Fokussiert wird insbesondere auf die Weiterbildung im Bereich Arbeitssicherheit. Diese sicherzustellen ist gemäss verschiedenen Stellungnahme Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und nicht des Kantons.

Zur Höhe des Kredits (Frage 8) werden verschiedene Anträge gestellt. Die FDP, Die Liberalen beantragt eine Kürzung auf 8,2 Millionen Franken, die SVP eine Kürzung auf 9,15 Millionen Franken und BirdLife Aargau eine solche auf 6,4 Millionen Franken.

9.3 Erläuterungen zu ausgewählten Schwerpunkten der Anhörungsergebnisse

In verschiedenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass viele Massnahmen, die gemäss der Kreditvorlage unterstützt werden sollen, Aufgaben der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer seien. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage, den klimabedingten neuen Herausforderungen und dem hohen öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Waldfunktionen sollen die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in den nächsten vier Jahren deshalb bei der schrittweisen Anpassung der Waldbewirtschaftung unterstützt werden. Mit der Umsetzung des Massnahmenpakets kann sichergestellt werden, dass die Unterstützung zeitlich auf vier Jahre beschränkt bleibt.

Die von Seite der Umweltverbände gestellte Forderung, dass anstelle der kurzfristigen Beseitigung von Schäden die Mittel dazu verwendet werden sollen, um die Aargauer Wälder für die Zukunft zu rüsten, wird mit dem vorliegenden Massnahmenpaket vollumfänglich umgesetzt. Mit dem beantragten Massnahmenpaket wird nicht die Aufrüstung von Schadholz finanziell unterstützt, sondern Beiträge an die Entstehung arten- und strukturreicher und somit anpassungsfähiger und stabiler Waldbestände geleistet, die auch unter veränderten Klimabedingungen ihre Funktionen nachhaltig erfüllen können und weniger risikofähig sind.

Von verschiedener Seite werden Fragen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis des Moduls 1 (Wiederbewaldung) gestellt. Durch den Ansatz von Fr. 4'000.– pro ha Schadenfläche und dem Primat der Naturverjüngung wird ein gezielter Anreiz gesetzt, die natürlich ablaufenden Prozesse zuzulassen und die aufkommende Verjüngung zu fördern. Im Vergleich mit Pflanzungen, die je nach Baumart und

Pflanzabstand Investitionskosten von Fr. 30'000.– bis Fr. 40'000.– pro Hektare verursachen, weist die Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzungen deshalb ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Die Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzungen erlaubt im Übrigen, dass zahlreiche Pionierbaumarten auf den Schadenflächen aufkommen können, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen.

Die Frage der möglichen Gastbaumarten wird in verschiedenen Stellungnahmen aufgegriffen und kontrovers diskutiert. Während die Umweltverbände das Einbringen von Gastbaumarten strikte ablehnen, fordern verschiedene Organisationen, die viel zu restriktiven Anforderungen (nur 6 Baumarten möglich, nur auf 10 % der Schadenflächen) aufzuheben. Mit der gewählten Strategie können auf der einen Seite die potenziellen Risiken, die durch das Einbringen von Gastbaumarten entstehen, auf einem tragbaren Niveau gehalten werden, andererseits können die Gastbaumarten die Risiken eines Ausfalls einzelner Arten auf mehrere Baumarten verteilen. Mit den möglichen Gastbaumarten wurden bereits Erfahrungen gesammelt, so dass diese auch von Seite Wissenschaft empfohlen werden. Die mit Gastbaumarten bepflanzbare Fläche wird auf 10 % der Schadenfläche pro Waldeigentümerin/Waldeigentümer beschränkt. Dies korrespondiert mit den Vorgaben für den naturnahen Waldbau. Die Pflanzung von ausgewählten Gastbaumarten ermöglicht, zusätzliche Erfahrungen mit diesen klimatoleranten Baumarten zu sammeln. Die Pflanzungen werden erfasst und im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Das Modul 2 (gemäss Anhörungsvorlage: Holzvermarktung und Holzverwendung; neu: Holzverwendung) wird in verschiedenen Stellungnahmen kritisch beurteilt. Dieses wird deshalb auf die Sensibilisierung der Bauherrschaften zum Rohstoffeinsatz und dessen Herkunft (Interventionsmanagement) beschränkt. Das Interventionsmanagement verspricht die beste Hebelwirkung zur Förderung der Verwendung von Schweizer Holz bei bedeutenden Bauprojekten von öffentlichen und privaten Institutionen im Kanton Aargau und ist nicht über bestehende Förderinstrumente finanzierbar. Auf die in der Anhörungsvorlage vorgesehenen Leistungsvereinbarungen mit regionalen Holzvermarktungsorganisationen (Finanzbedarf 0,1 Millionen Franken) und die Mitfinanzierung von Machbarkeitsstudien zur regionalen Produktion von Leimholz sowie die Mitfinanzierung der Erarbeitung eines Geschäftsmodells zur Verwendung von Holz schlechter Qualität (Finanzbedarf 0,2 Millionen Franken) wird verzichtet. Die Mitfinanzierung allfälliger Projekte in den genannten Bereichen soll über bestehende Förderinstrumente (NRP, NFA-Leistungsvereinbarung, Aktionsplan Holz) verfolgt werden.

Um die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei der schrittweisen Anpassung an die veränderten Klimabedingungen unterstützen zu können, braucht es eine Aufarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Kanton Aargau relevant sind. Weiter ist eine Begleitung der Wiederbewaldung der Schadenflächen (mit der Pflanzung von Gastbaumarten) sicherzustellen, um laufend Erkenntnisse gewinnen und umsetzen zu können. Daneben sind im Bereich der Neophytenbekämpfung sowie der Wildschadenverhütung Methoden zu entwickeln und zu testen, wie den anstehenden Herausforderungen begegnet werden kann. Da die Neobiota-Strategie des Kantons den bewirtschafteten Wald nicht umfasst, bildet die Entwicklung kostengünstiger Methoden, um das Aufkommen der Verjüngung auf Flächen mit starken Neophytenvorkommen zu sichern, ein Element des Massnahmenpakets. Bei einer allfälligen Streichung der Projektstelle ist das Aufbereiten der Grundlagen, der Begleitung der Pflanzungen der Gastbaumarten sowie die Entwicklung der Methoden im Bereich Neophytenbekämpfung und Wildschadenverhütung wegen fehlender personeller Ressourcen nicht möglich. An der Projektstelle zur Umsetzung des Moduls 3 wird deshalb festgehalten.

Die kritischen Stellungnahmen zum Modul 4 (Weiterbildung und Beratung) betreffen insbesondere die Sicherheitskurse Holzerei. Es wird mehrfach erwähnt, dass die Ausbildung in Fragen der Arbeitssicherheit Aufgabe der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sei. Infolge der auf grossen Flächen verstärkt absterbenden Bäume stellen sich für die Forstbetriebe und Unternehmungen in Fragen der Arbeitssicherheit jedoch neue Herausforderungen. Die Beherrschung von Fälltechniken, um abgestorbene Bäume sicher entfernen zu können, ist aus Sicherheitsgründen zentral. Gemäss § 21 AWaG trägt der Kanton die Kosten der Aus- und Weiterbildung der Försterinnen und Förstern,

fördert die Aus- und Weiterbildung des übrigen Forstpersonals und stellt die Schulung von forstlich ungelernten Arbeitskräften sicher. Entsprechend sind sowohl die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer wie auch der Kanton in der Pflicht, die Ausbildung in Fragen der Arbeitssicherheit mitzutragen.

Aufgrund der wertvollen Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung und den vorangehenden Ausführungen wurden im Botschaftstext gegenüber der Anhörungsvorlage in den betreffenden Abschnitten verschiedene inhaltliche Ergänzungen und Erläuterungen vorgenommen, insbesondere zu folgenden Themen:

- Kosten-Nutzen-Verhältnis der Methode Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzungen
- Präzisierung Beitragspauschale (inklusive allfällige Kosten Wildschadenverhütungsmassnahmen)
- Naturverjüngung mit Ergänzungspflanzungen aus Sicht Förderung Biodiversität
- Entwicklung Methoden zur Neophytenbekämpfung und kantonale Neobiotastrategie 2015–2018
- Rechtliche Grundlagen im Bereich Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals
- Der bisherige Kreditrahmen wird von 9,6 Millionen Franken auf 9,3 Millionen Franken reduziert.

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Für das Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttouaufwand von 9,3 Millionen Franken beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020"; Verpflichtungskredit

Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission UBV vom 6. November 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
Antrag		
Für das Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 9,3 Millionen Franken beschlossen.	<u>Minderheitsantrag 1</u> Für das Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von <u>9,1</u> Millionen Franken beschlossen. <u>Minderheitsantrag 2</u> Für das Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von <u>9,6</u> Millionen Franken beschlossen.	Festhalten Festhalten

REGIERUNGSRAT

14. Oktober 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.277

Stadt Aarau, Gemeinden Buchs und Suhr IO; K 242/K 210 Buchser-/
Suhrer-/Tramstrasse; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage und Handlungsbedarf.....	4
2. Zielsetzung	5
3. Projekt und Ausführung	6
3.1 Übersicht Gesamtprojekt	6
3.2 TP 1: Buchserstrasse, Aarau IO	7
3.3 TP 2: Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr IO.....	9
3.4 TP 3: Tramstrasse, Südallee–Steinfeld, Suhr/Buchs IO	11
3.5 TP 4: Tramstrasse, Steinfeld–Winkelweg, Suhr IO.....	12
4. Rechtsgrundlagen.....	13
5. Kosten und Finanzierung.....	14
5.1 Investitionskosten	14
5.2 Wirtschaftlichkeit	14
5.3 Folgekosten	15
5.4 Werkbeiträge/Kostenteilung.....	15
5.4.1 Beiträge der Gemeinden.....	15
5.4.2 Finanzierung des Kantonsanteils	15
5.4.3 Kostenteilung und Finanzierung des Gesamtprojekts	16
5.4.4 Beitrag des Bundes	18
5.4.5 Beschlussfassung über Beiträge der Gemeinden.....	18
5.5 Ausgabenreferendum	18
5.6 Höherverschuldungsreferendum.....	19
5.7 Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan (AFP).....	19
6. Auswirkungen	20
6.1 Auswirkungen auf die Umwelt.....	20
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden.....	20
7. Anhörung der Gemeinden	21
8. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung	21
9. Weiteres Vorgehen.....	24
Antrag	25

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für die Neugestaltung der Kantonsstrassen K 242/K 210 Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse in Aarau, Buchs und Suhr zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Verlegung des Trassees der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB; heute ein Teil von Aargau Verkehr AG [AVA]) zwischen Aarau und Suhr weg von der Kantonsstrasse K 242 eröffnet Handlungsspielraum für gestalterische und betriebliche Optimierungen. Dazu gehören die Aufwertung der Strassenräume, die Förderung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs (öV), Verbesserungen für den Langsamverkehr sowie betriebliche Optimierungen für den motorisierten Individualverkehr. Weil der bauliche Zustand im gesamten Projektperimeter ungenügend ist und sich die alte Geleisanlage der WSB noch immer in der Fahrbahn befindet, muss die in die Jahre gekommene Strassenanlage erneuert werden. Das Verkehrssystem Knoten Kreuzplatz – Kreisel Gais in Aarau ist während der Spitzenstunden stark belastet. Es bilden sich am Kreisel Gais in den Zufahrten Hintere Bahnhofstrasse und Buchserstrasse regelmässig längere Rückstaus. In der Zufahrt Buchserstrasse reicht der Rückstau teilweise bis über den Knoten Bavaria zurück. Aufgrund der Rückstaus entstehen im Verkehrssystem auch für den öV Verlustzeiten mit wesentlichem negativem Einfluss auf die Fahrplanstabilität und die Gewährleistung der Anschlüsse am Bahnhof Aarau.

Gemäss Strategie mobilitätAARGAU soll der Anteil Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr erhöht werden. Es stehen daher die Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie ein attraktiver öV mit gutem Angebot im Vordergrund. Für den Fuss- und Veloverkehr sind direkte, durchgehende und sichere Verbindungen vorgesehen. Generell soll die Verkehrssicherheit erhöht werden. Im Rahmen des Verkehrsmanagements Region Aarau sind im Projektperimeter auf der Achse K 242 Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse diverse Massnahmen zur Entlastung der Zentren sowie zur Busbevorzugung geplant (Netzschutz/Staumanagement, Busbevorzugung), welche teilweise mit vorliegendem Projekt umzusetzen sind. Die Verlässlichkeit der Reisezeiten und die Anschlusssicherheit auf den Buslinien 1, 4 und 6 soll verbessert werden. Die Standorte und die Ausgestaltung der Bushaltestellen werden optimiert und auf die Vorschriften für hindernisfreies Bauen ausgerichtet. Der Strassenraum an der Kantonsstrasse wird aufgewertet mit dem Ziel, die Siedlung trotz Verkehrsbelastung als attraktiven Ort bei optimierter Funktionalität für alle Benutzenden erlebbar zu machen. Die klare Hierarchie des Strassennetzes wird beibehalten. Der Verkehr soll auf den Hauptachsen kanalisiert bleiben. Im Kanton Aargau werden zur aktiven Lärmbekämpfung an der Quelle spezielle lärmarme Asphaltbeläge eingesetzt, die auch in diesem Projekt vorgesehen sind. Die Haupterschliessung des Areals der Kantonsspital Aarau AG (KSA) erfolgt heute und auch gemäss aktuellem Neubauprojekt "Dreiklang" über die Südallee. Dies gilt auch für die Zu- und Wegfahrt von Notfallfahrzeugen der Kantone Aargau und Solothurn. Sie sollen im Projektperimeter bei den Lichtsignalanlagen bevorzugt werden. Im Zusammenhang mit den umfangreichen Bauarbeiten ist eine vollständige Erneuerung der Strassenanlage mit Verstärkung des Strassenoberbaus vorgesehen. Das Gesamtprojekt weist eine Länge von ca. 2,3 km auf und ist aufgeteilt in vier Teilprojekte. Der grösste Teil der neuen Verkehrsanlage kann auf der heutigen Strassenfläche und dem alten Trasse der WSB realisiert werden.

Die Kosten sind auf 34,09 Millionen Franken veranschlagt. Davon entfallen 6,86 Millionen Franken auf die Stadt Aarau, 4,57 Millionen Franken auf die Gemeinde Buchs und 6,85 Millionen Franken auf die Gemeinde Suhr. Der verbleibende Anteil des Kantons von 15,81 Millionen Franken teilt sich auf in 1,61 Millionen Franken zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur und 14,20 Millionen Franken zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung. In diesen Beträgen nicht berücksichtigt ist ein erwarteter Beitrag des Bundes von rund 4 Millionen Franken. Der effektiv vom Bund geleistete Beitrag wird den Kostenanteilen der Gemeinden und des Kantons angerechnet werden.

Während der Anhörung vom 8. Mai 2020 bis zum 7. August 2020 gingen insgesamt 18 Eingaben ein. Der Handlungsbedarf wurde grundsätzlich anerkannt. Anhand des Fragebogens haben sich mit dem Projekt (Frage 1) alle Parteien mit Ausnahme der SVP, alle Verbände, der Gemeinderat Suhr und eine Privatperson einverstanden erklärt. Völlig dagegen ausgesprochen haben sich die SVP und eine Privatperson. Mit dem Verpflichtungskredit (Frage 2) haben sich alle Parteien mit Ausnahme der SVP, alle Verbände, der Gemeinderat Suhr und eine Privatperson einverstanden erklärt. Völlig dagegen ausgesprochen hat sich die SVP. Mit der Beitragsleistung der Gemeinden (Frage 3) haben sich die Parteien CVP, EDU, FDP, Die Liberalen, Grüne, GLP und SP, der Verein Aarau Mobil, der Gemeinderat Suhr und eine Privatperson einverstanden erklärt. Völlig dagegen ausgesprochen hat sich die SVP. Die in den Eingaben formulierten Forderungen und die Stellungnahmen dazu sind nach Themen gegliedert im Kapitel 8 ausgewiesen. Angesprochen wurden die Themen Ausrichtung der vorgesehenen Massnahmen auf die Verkehrsträger, Tempo 30, Boulevardgestaltung, Wirtschaftlichkeit, Beiträge der Gemeinden, Anliegen von Privatpersonen und Revision der Strassengesetzgebung.

Für die Neugestaltung der Kantonsstrassen K 242/K 210 Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse in Aarau, Buchs und Suhr wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 34,09 Millionen Franken (Preisstand 2020) beantragt. Die Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 eingestellt.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

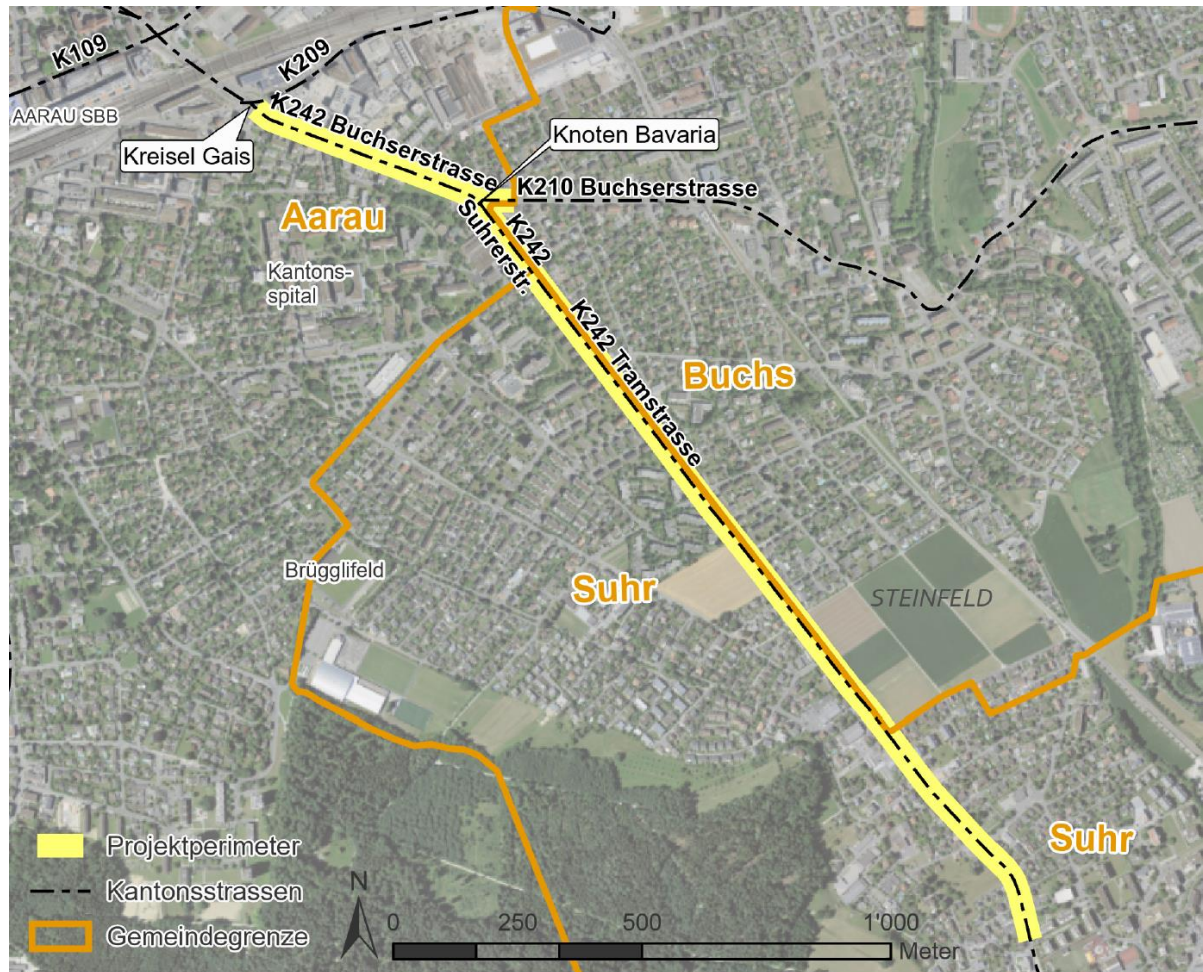
Im Jahr 2006 genehmigte der Grosse Rat die Verlegung des Trassees der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB; heute ein Teil von Aargau Verkehr AG [AVA]), welches im Abschnitt Aarau bis Suhr auf oder neben der Kantonsstrasse K 242 verläuft, auf das alte Trasse der Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB) von Aarau über Buchs nach Suhr. Am 22. November 2010 wurde das neue Trasse in Betrieb genommen.

Die Verlegung der WSB weg von der K 242 eröffnet Handlungsspielraum für gestalterische und betriebliche Optimierungen. Dazu gehören die Aufwertung der Strassenräume, die Förderung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs (öV), Verbesserungen für den Langsamverkehr sowie betriebliche Optimierungen für den motorisierten Individualverkehr (MIV).

Der bauliche Zustand ist im gesamten Projektperimeter ungenügend, und die alte Geleisanlage der WSB befindet sich noch immer in der Fahrbahn. Die letzten grösseren Belagsarbeiten liegen 20–40 Jahre zurück. Daher muss die in die Jahre gekommene Strassenanlage erneuert werden.

Das Verkehrssystem Knoten Kreuzplatz – Kreisel Gais in Aarau ist während der Spitzenstunden stark belastet. Es bilden sich am Kreisel Gais in den Zufahrten Hintere Bahnhofstrasse und Buchserstrasse regelmässig längere Rückstaus. In der Zufahrt Buchserstrasse reicht der Rückstau teilweise bis über den Knoten Bavaria zurück. Aufgrund der Rückstaus entstehen im Verkehrssystem auch für den öV Verlustzeiten mit wesentlichem negativem Einfluss auf die Fahrplanstabilität und die Gewährleistung der Anschlüsse am Bahnhof Aarau.

Abbildung 1: Projektperimeter K 242/K 210 Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse



2. Zielsetzung

Die Strategie mobilitätAARGAU (13. Dezember 2016) fordert die flächeneffiziente Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse in Kernstädten, ländlichen Zentren und urbanen Entwicklungsräumen. Entsprechend soll der Anteil Fuss- und Veloverkehr am Gesamtverkehr erhöht werden. Es stehen daher die Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie ein attraktiver öV mit gutem Angebot im Vordergrund.

Für den Fuss- und Veloverkehr sind direkte, durchgehende und sichere Verbindungen vorgesehen. Das Querungsangebot erfolgt nutzungsorientiert, und bei den Übergängen wird nach Möglichkeit eine Mittelinsel angeboten. Generell soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Im Rahmen des Verkehrsmanagements (VM) Region Aarau sind im Projektperimeter auf der Achse K 242 Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse diverse Massnahmen zur Entlastung der Zentren sowie zur Busbevorzugung geplant (Netzschutz/Staumanagement, Busbevorzugung), welche teilweise mit vorliegendem Projekt umzusetzen sind. Die Verlässlichkeit der Reisezeiten und die Anschlusssicherheit auf den Buslinien 1, 4 und 6 soll verbessert werden.

Die Standorte und die Ausgestaltung der Bushaltestellen werden optimiert und auf die gesetzlichen Vorschriften für hindernisfreies Bauen ausgerichtet.

Der Strassenraum an der Kantonsstrasse wird aufgewertet mit dem Ziel, die Siedlung trotz Verkehrsbelastung als attraktiven Ort bei optimierter Funktionalität für alle Benutzenden erlebbar zu machen. Dazu wurde als erster Schritt in der Planung gemeinsam mit einer breit abgestützten Begleitgruppe ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) als Basis für die weitere Planung erstellt.

Die klare Hierarchie des Strassennetzes wird beibehalten. Der Verkehr soll auf den Hauptachsen kanalisiert bleiben.

Im Kanton Aargau werden zur aktiven Lärmbekämpfung an der Quelle spezielle lärmarme Asphaltbeläge eingesetzt, die auch in diesem Projekt vorgesehen sind.

Die Haupterschliessung des Areals der Kantonsspital Aarau AG (KSA) erfolgt heute und auch gemäss aktuellem Neubauprojekt "Dreiklang" über die Südallee. Dies gilt auch für die Zu- und Wegfahrt von Notfallfahrzeugen. Die Notfallfahrzeuge der Kantone Aargau und Solothurn sollen im Projektperimeter bei den Lichtsignalanlagen (LSA) bevorzugt werden.

Im Zusammenhang mit den umfangreichen Bauarbeiten ist eine vollständige Erneuerung der Strassenanlage mit Verstärkung des Strassenoberbaus vorgesehen.

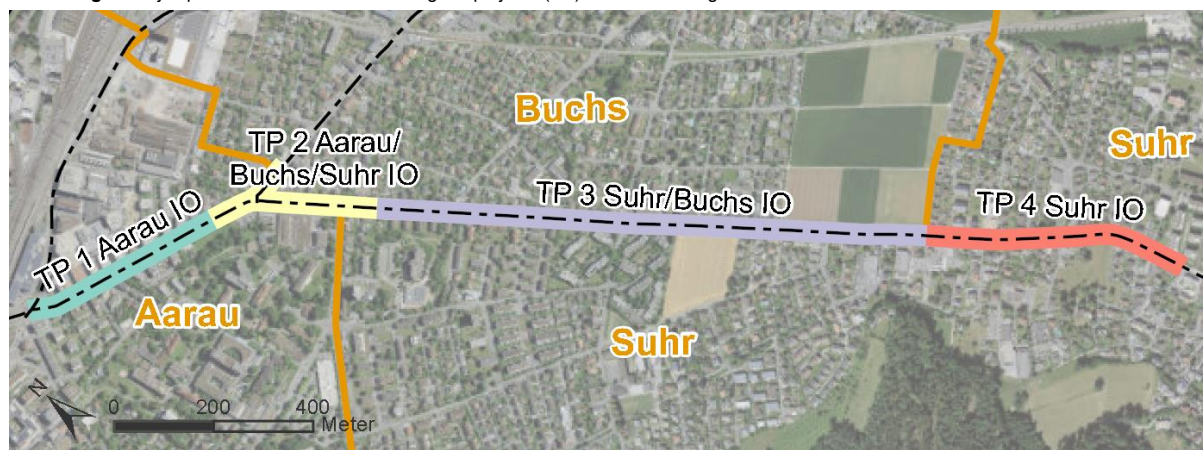
3. Projekt und Ausführung

3.1 Übersicht Gesamtprojekt

Das Gesamtprojekt weist eine Länge von ca. 2,3 km auf und ist aufgeteilt in die vier Teilprojekte (TP)

- TP 1: Buchserstrasse, Aarau IO (Länge 395 m)
- TP 2: Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr IO (Länge 346 m)
- TP 3: Tramstrasse, Südallee–Steinfeld, Suhr/Buchs IO (Länge 1'119 m)
- TP 4: Tramstrasse, Steinfeld–Winkelweg, Suhr IO (Länge 473 m)

Abbildung 2: Projektperimeter K 242 mit Einteilung Teilprojekte (TP) und Gemeindegrenzen



Mit dem Gesamtprojekt werden wesentliche Massnahmen aus dem VM Region Aarau umgesetzt. Die neue Busspur stadteinwärts auf der K 242 im Projektperimeter der TP 3–1 mit mehreren LSA ermöglicht die Busbevorzugung. Dieselben LSA dienen ebenfalls zur Dosierung des MIV stadteinwärts und teilweise auch in Richtung Suhr Zentrum. Velofahrende sind von der Dosierung in der Regel nicht betroffen.

Die K 242 ist als Hauptverkehrsstrasse klassifiziert, befindet sich durchgehend im Innerort und wird nach dem Strassenausbau durchgehend mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h signalisiert. Die Fahrspurbreiten richten sich nach dem BGK und sind aufgrund der örtlich gegebenen Platzverhältnisse generell knapp bemessen.

Der grösste Teil der neuen Verkehrsanlage kann auf der heutigen Strassenfläche und dem alten Trasse der WSB realisiert werden. An der Buchserstrasse (TP 1) ist der Landerwerb, der für den Boulevard mit separater Busspur, Baumreihe und breitem Gehweg auf der Seite Torfeld Süd notwendig ist, bereits erfolgt. Im TP 2 liegt der zusätzliche Landbedarf für die neue Bushaltestelle an der

Buchserstrasse, den neuen Kreisel Bavaria und die Anpassung des Knotens Südallee (Haupterschliessung Kantonsspital Aarau) zum überwiegenden Teil auf den Parzellen der Kantonsspital Aarau AG. Im Weiteren beschränkt sich der Landerwerb im Allgemeinen auf eher kleine Flächen.

An der Suhrer-/Tramstrasse, K 242, Seite Buchs, vom Knoten Bavaria bis anfangs Landwirtschafts-parzelle Steinfeld, hat der Kanton 2018/19 eine neue Lärmschutzwand (LSW) erstellen lassen (Projektperimeter TP 2+3). Die Lage der LSW ist auf das Strassenprojekt ausgerichtet. Der für den Strassenausbau notwendige Landerwerb erfolgt mit dem Strassenprojekt.

Gemäss Konzept im BGK sind die Einmündungen der Gemeindestrassen mehrheitlich als Gehwegüberfahrten projektiert. Die heutigen privaten Zufahrten und Vorplätze werden soweit nötig angepasst. Bestehende Parkplätze, die ein Sicherheitsproblem darstellen, müssen aufgehoben werden und sind in den Plänen entsprechend dargestellt. Das heutige Parkierungsangebot bleibt weitgehend erhalten.

Gemäss Art. 8 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 841.41) stellt das vorliegende Bauvorhaben keine wesentliche Änderung dar; eine Zunahme der Emissionen ist mit dem Bauprojekt nicht verbunden, und das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht. Es ist somit keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zuge der Realisierung des vorliegenden Projekts gegeben. Zur aktiven Lärmbekämpfung an der Quelle ist im gesamten Projektperimeter ein spezieller lärmarmen Asphalt-Deckbelag vorgesehen. Der Kreisel Bavaria wird mit einer Betonfahrbahn erstellt.

3.2 TP 1: Buchserstrasse, Aarau IO

Abbildung 3: Projektabschnitt K 242 Buchserstrasse, Aarau



Das TP 1 beginnt kurz nach dem Kreisel Gais und endet vor der Einmündung des Barbarawegs beim Übergang zum TP 2.

Abbildung 4: K 242 Buchserstrasse Aarau, Blick vom Kreisel Gais Richtung Knoten Bavaria



Abbildungen 5 und 6: K 242 Buchserstrasse Aarau, Blick von Höhe Villa Oeler Richtung Kreisel Gais, heute und Visualisierung



Abbildungen 7 und 8: K 242 Buchserstrasse Aarau, Blick von Höhe Nordallee Richtung Kreisel Gais, heute und Visualisierung



Im ersten Abschnitt bis zur Florastrasse konnte auf der Nordseite bereits mit dem Gestaltungsplan Torfeld Süd der Platzbedarf für den Strassenausbau im Sinne eines städtischen Boulevards gesichert werden. Der südliche Gehweg bleibt in der Lage bestehen, die angrenzende Verkehrsfläche mit einer Breite von 12,50 m ist aufgeteilt in einen Radstreifen, eine Fahrbahn für den MIV, einen Mehrzweckstreifen, eine Fahrbahn für den MIV stadteinwärts und eine Busspur, die auch den Velofahrenden zur Verfügung steht. Anschliessend dient eine Baumreihe mit angrenzendem Fussgängerbereich der Strassenraumgestaltung.

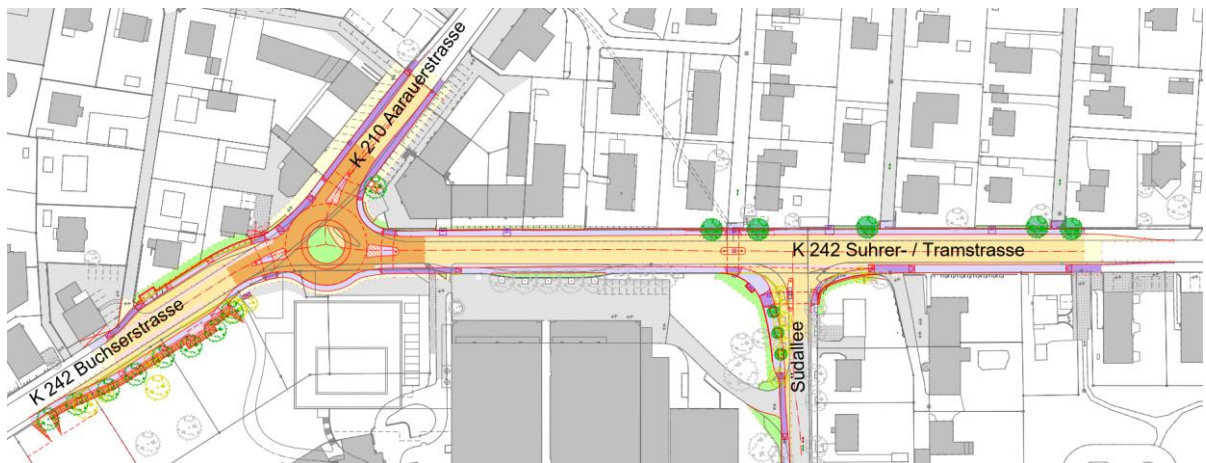
Die mächtige ca. 110 Jahre alte Hängebuche im früheren Garten der Villa Oeler (Parzelle 700) bleibt erhalten. Die Einengung der Verkehrsfläche wird für eine ungesteuerte Fussgängerquerung mit Mittelinsel und als Dosieranlage für den MIV genutzt. Für den Bus ist eine Busbevorzugung mit LSA vorgesehen.

Im zweiten Abschnitt von der Florastrasse bis zum Barbaraweg fehlt auf der Nordseite aufgrund der bestehenden Bebauung der Platz für den Ausbau als Boulevard. Die Variante einer Verbreiterung/Verschwenkung auf die Südseite wurde aus städtebaulichen Gründen verworfen. Daher ist bis zum geplanten Kreisel Bavaria der Ausbau als Kernfahrbahn mit beidseitigem Gehweg im bestehenden Strassenraum vorgesehen. Langfristig ist der Ausbau mit dem Boulevard-Querschnitt bis zum Kreisel Gais anzustreben. Die entsprechende Anpassung der Baulinie ist bei der Stadt Aarau in Arbeit.

Die im BGK vorgeschlagene zusätzliche Bushaltestelle bei der Nordallee wurde auf ausdrückliches Begehren der Stadt Aarau aus dem Projekt entfernt.

3.3 TP 2: Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr IO

Abbildung 9: Projektabschnitt K 242/K 210 Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr



Hauptelement im TP 2 ist der neue gesteuerte dreiarmlige Kreisels Bavaria (Durchmesser 28 m) anstelle der bestehenden Kreuzung mit LSA. Die Buchserstrasse wird bis an die Grenze Aarau/Buchs ausgebaut. In Richtung Suhr befindet sich das Projektende 100 m nach der Einmündung der Südallee.

Abbildungen 10 und 11: K 242 Suhrerstrasse Aarau, Blick Richtung Knoten Bavaria, heute und Visualisierung



Der Anschluss in Richtung Buchs ist auf den geplanten Innerortsausbau der Aarauerstrasse in Buchs abgestimmt. Von Aarau her wird der Kernfahrbahn-Querschnitt aus TP 1 übernommen. Auf der Suhrer-/Tramstrasse steht das ehemalige Trasse der WSB zur Verfügung. Dies ermöglicht auf der Seite Buchs neu einen Gehweg und in Richtung Aarau Zentrum eine Busspur (Linie 4). Die Busspur auf der Tramstrasse wird bei der Einmündung der Südallee zugunsten einer Linksabbiegespur unterbrochen. Die heutige und gemäss Neubauprojekt "Dreiklang" auch künftige Hauptzufahrt zum Kantonsspital Aarau erfolgt über die Südallee. Die Ausfahrt aus der Südallee wird zur Optimierung des Betriebs neu auf zwei eigenständigen Spuren geführt.

Im Kreisels Bavaria und beim Knoten Südallee werden Busbevorzugungs- und Dosieranlagen eingerichtet. Aufgrund der fehlenden Busspur in der Aarauerstrasse (Linie 1 von Buchs her) muss die Dosierung bei einer Busanmeldung aufgehoben werden. Die Fussgängerstreifen beim Kreisels sind ungesteuert.

Zwischen Ende TP 1 und dem Kreisels Bavaria sind in beiden Fahrtrichtungen Busbuchten für die Haltestelle Bavaria (Linien 1+4) geplant. Die bestehende Busbucht in Fahrtrichtung Aarau wird an die neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst. Für die neue Busbucht auf der Gegenseite und für den neuen Kreisels ist Landerwerb auf Parzellen des Kantonsspitals Aarau nötig. Am Standort des abgebrochenen Restaurants Bavaria und der früheren Autogarage baut das Kantonsspital Aarau momentan sein neues Laborgebäude. Zusammen mit der neuen Umgebungsgestaltung wird eine ideale Anbindung der Bushaltestelle Bavaria ans Fusswegnetz im Areal des Kantonsspitals Aarau möglich.

3.4 TP 3: Tramstrasse, Südallee–Steinfeld, Suhr/Buchs IO

Abbildung 12: Projektabschnitt K 242 Tramstrasse, Südallee–Kreuzung Gönhardweg/Bühlstrasse, Suhr/Buchs



Abbildung 13: Projektabschnitt K 242 Tramstrasse, Kreuzung Gönhardweg/Bühlstrasse–Steinfeld, Suhr/Buchs



Das längste Teilprojekt befindet sich zwischen Aarau und Suhr entlang der Gemeindegrenze zu Buchs. Auf die gesamte Länge ist eine Busspur vorgesehen. Für die Velofahrenden stehen in beide Fahrtrichtungen Rad-/Gehwege oder Radstreifen zur Verfügung. Bei der Einmündung Waldhofweg ist die LSA und die Knotengeometrie neu so ausgelegt, dass die Velofahrenden die Tramstrasse einfach und sicher queren können und direkt zum Rad-/Gehweg auf der Seite Steinfeld gelangen. Zwischen Buchsermarchweg und Sagiweg verbessert die vorgesehene Lösung mit Mehrzweckstreifen die Verkehrssicherheit. Die Verbindung des Suhrer Dorfteils Feld mit dem Schulareal Dorf/Zentrum und dem Freibad Suhr/Buchs wird mit diesen beiden Massnahmen für den Langsamverkehr wesentlich attraktiver. Neu ist auch auf der Seite Buchs eine durchgehende Verbindung für den Fussverkehr geplant.

Abbildungen 14 und 15: K 242 Tramstrasse Suhr/Buchs, Blick Richtung Kreuzung Gönhardweg/Bühlstrasse, heute und Visualisierung



Abbildungen 16 und 17: K 242 Tramstrasse Suhr/Buchs, Blick Richtung Steinfeld, heute und Visualisierung



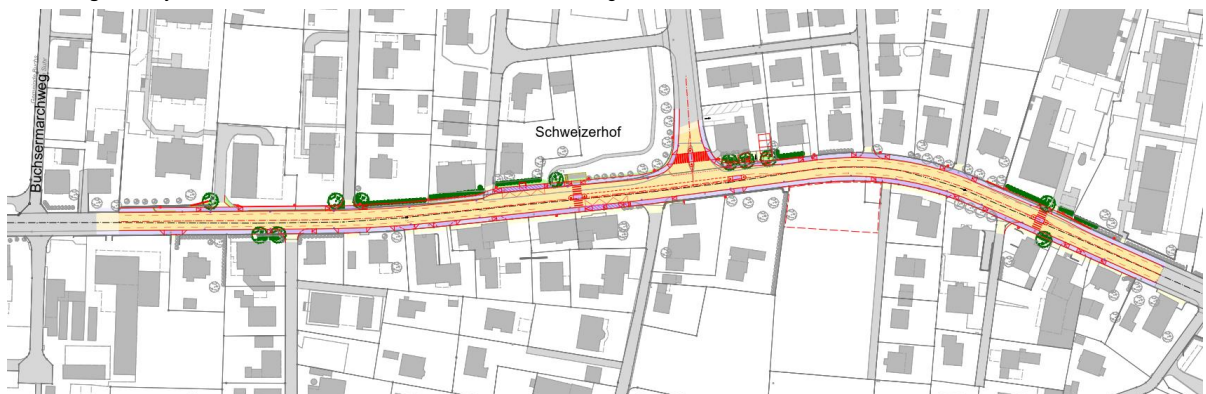
Ab der Kreuzung Gönhardweg/Bühlstrasse bis zum Buchsermarchweg, auf der Seite Buchs, ermöglichen die vorhandenen Platzverhältnisse eine durchgehende Begrünung mit Bäumen. Beim Steinfeld kann der Platz der alten Ausweichstelle der WSB für eine Baumreihe mit regelmässigen Abständen und Versatz bei der Bushaltestelle genutzt werden. Auf der Südseite bietet die Parzelle der Ortsbürgergemeinde Suhr (Parzelle 82, Suhr) die Möglichkeit für eine Baumreihe. Die Grünflächen werden extensiv begrünt (Ruderal-Saat, niedere Blumenwiesen, Stauden). Der Rad-/Gehweg wird hinter der Baumreihe geführt.

Im Projektperimeter sind bei der Fussgängerquerung Brummelstrasse/Lindenweg, bei der Kreuzung Bühlstrasse/Gönhardweg und bei der Einmündung Waldhofweg LSA geplant. Diese dienen zur Verkehrsregelung, Dosierung und Busbevorzugung und sind Teil des VM Region Aarau. Zwischen Bühlstrasse/Gönhardweg und Waldhofweg wird auf der Tramstrasse eine Busspur in der Fahrbahnmitte eingerichtet. Diese kann vom Bus (Linie 4) in beide Richtungen befahren werden und wird mit einer speziellen LSA gesteuert. Damit stehen auch in Richtung Suhr Zentrum ca. 220 m Stauraum mit einer Busbevorzugung zur Verfügung.

Die Bushaltestellen Brummelstrasse, Bühlstrasse und Waldhofweg sind ungefähr an bestehender Lage vorgesehen, werden erneuert und an die neuen Vorschriften angepasst. Im Projektperimeter verkehren die Buslinie 4 und die Buslinie 6 von Suhr bis zur Abzweigung Waldhofweg.

3.5 TP 4: Tramstrasse, Steinfeld–Winkelweg, Suhr IO

Abbildung 18: Projektabschnitt K 242 Tramstrasse, Steinfeld–Winkelweg, Suhr



Das letzte Teilprojekt befindet sich im Siedlungsgebiet von Suhr, ist beidseitig durchgehend bebaut und schliesst am Projektende an den 2018/19 ausgebauten Kantonsstrassenabschnitt an. Neu wird eine 8,00 m breite Kernfahrbahn (beidseitig 1,25 m Radstreifen, Kernfahrbahn 5,50 m) mit durchgehend beidseitigem Gehweg erstellt.

Abbildungen 19 und 20: K 242 Tramstrasse Suhr, beim Schweizerhof, Blick Richtung Aarau, heute und Visualisierung



Eine grössere Veränderung ist im Bereich Schweizerhof geplant. Einerseits werden die beiden Bushaltestellen an die neuen Vorschriften angepasst. Andererseits wird als Abbiege- und Querungshilfe ein 2,00 m breiter Mehrzweckstreifen mit zwei Fussgängerquerungen an den Enden eingefügt. Damit wird mehreren Projektzielsetzungen gebührend Rechnung getragen.

Im übrigen Teil verändern sich die heutigen Fahrbahnränder nur unwesentlich. Auf der Westseite bleibt der Gehweg in Lage und Breite bestehen; es ist kein Landerwerb notwendig. Auf der Ostseite wird vom Buchsermarchweg bis zur Bushaltestelle Schweizerhof neu ein Gehweg erstellt. Dieser Landstreifen und der Flächenbedarf für die Anpassungen im Bereich Schweizerhof müssen erworben werden.

Die Fussgängerquerung bei der katholischen Kirche wird angepasst und erhält eine Mittelinsel; entsprechend ist der Strassenraum in diesem Bereich zu verbreitern.

Aufgrund der bestehenden Bebauung ist eine durchgehende Begrünung nicht möglich. Einzelbäume und Kleingruppen sollen den Strassenraum strukturieren und Einmündungen und Querungsstellen betonen. Im Bereich Schweizerhof plant die Gemeinde Suhr eine Platzgestaltung, und auf der Parzelle 2445 wird im Rahmen der Erarbeitung eines Gestaltungsplans die Aufwertung des Strassenraums angestrebt.

VM-Massnahmen und LSA sind in diesem Projektabschnitt keine geplant.

Im Perimeter von TP 4 verkehren die Buslinie 6 Bahnhof Aarau – Bahnhof Suhr und die Buslinie 4 von Aarau her bis zur Abzweigung Buchserstrasse beim Schweizerhof.

4. Rechtsgrundlagen

Zuständig für den Bau von Kantonsstrassen ist der Kanton gemäss § 86 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) beziehungsweise § 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 (SAR 751.100). Verpflichtungskredite für die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten, wenn sie neue einmalige Nettoausgaben von über 5 Millionen Franken enthalten und somit dem Ausgabenreferendum unterstehen (§ 2 Abs. 2 und 4 StrG). Die Kostenbeteiligung der Gemeinden richtet sich nach § 2a StrG sowie nach dem Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120). Gemäss § 2a Abs. 1 StrG erlässt der Grosse Rat durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften über die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Gemäss § 15 Abs. 1 Kantonsstrassendekret haben die Gemeinden an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten. Gemäss § 2 Abs. 2 lit. d StrG beschliesst der Grosse Rat bei der Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts, wenn ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag fehlt.

Mit der Einführung der Ausgaben- und Schuldenbremse per 1. Januar 2005 wird verlangt, dass neue Ausgaben mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats beschlossen werden (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012 [SAR 612.300]). Wird beim Verpflichtungskreditbeschluss die absolute Mehrheit verfehlt, ist das Geschäft abgelehnt.

Bei der Vorbereitung einer Vorlage an den Grossen Rat, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegt, war gemäss § 66 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) eine Anhörung durchzuführen.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Investitionskosten

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers auf den Preisen von 2020 und sind wie folgt veranschlagt (inklusive MwSt.). Das Kreditrisiko besteht aus einem Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes. Zusätzlich wird für die Teilprojekte 1 und 2 ein Risikozuschlag von ca. 5 % berücksichtigt, welcher allfällige zurzeit noch nicht abschätzbare Mehraufwendungen für Einbahnsysteme und öV-Massnahmen während der Bauphasen abdeckt.

Kosten Gesamtprojekt	TP 1	TP 2	TP 3	TP 4	Total
	in Franken	in Franken	in Franken	in Franken	in Franken
Kostenvoranschlag					
• Baukosten	4'470'000	5'510'000	9'750'000	3'020'000	22'750'000
• Honorare	955'000	1'210'000	1'970'000	800'000	4'935'000
• Landerwerb	450'000	590'000	710'000	390'000	2'140'000
• Übrige Kosten	105'000	140'000	240'000	80'000	565'000
• Total	5'980'000	7'450'000	12'670'000	4'290'000	30'390'000
Kreditrisiko	900'000	1'100'000	1'270'000	430'000	3'700'000
Gesamtkosten	6'880'000	8'550'000	13'940'000	4'720'000	34'090'000

Die Freigabe von Geldern aus dem Kreditrisiko erfolgt ausschliesslich auf einen entsprechend begründeten Antrag des Lenkungsausschusses und fällt in die Kompetenz des Leiters Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

5.2 Wirtschaftlichkeit

Der Projektperimeter liegt im dicht besiedelten urbanen Raum von Aarau, Buchs und Suhr. Die Kombination von Anlagen für den MIV, den öV und den Langsamverkehr erfordern zusammen mit der Umsetzung der Massnahmen des VM Region Aarau besonders aufwändige bauliche Massnahmen. Hinzu kommt der Rückbau der alten Gleisanlagen aus der Zeit, als die WSB noch als Strassenbahn auf der Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse verkehrte.

Die im Projekt aufgenommene Aufwertung des Strassenraums entspricht den Projektzielen und den hohen Ansprüchen hinsichtlich umweltschonender Ausgestaltung.

Die Kantonsstrasse ist im Projektperimeter stark frequentiert und wird zudem von drei Buslinien befahren. Sie dient auch der Haupteinschliessung des Kantonsspitals und als Notfallzufahrt. Dies erfordert aufwendige Massnahmen für Provisorien und Verkehrslenkung während der Bauphasen.

Kostenmindernd wirkt sich die Umnutzung des alten WSB-Trassees entlang der Suhrer-/Tramstrasse als Busspur aus. Zudem kann die erforderliche Begrünung der bereits erstellten Lärmschutzwand mit der Strassenraumgestaltung kombiniert werden.

Die Kosten sind mit ähnlich gelagerten Kantonsstrassenprojekten mit Ortsdurchfahrten vergleichbar.

Daneben erfüllt das Projekt die Minimalanforderungen in Bezug auf die Sanierung und eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

5.3 Folgekosten

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsanlagen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Bauwerke ab. Die für die Strassenverkehrsanlagen notwendigen Mittel werden im Rahmen des Werterhalts und Betriebs von Kantonsstrassen zulasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur' eingestellt.

5.4 Werkbeiträge/Kostenteilung

5.4.1 Beiträge der Gemeinden

Gemäss §§ 15 ff. Kantonsstrassendekret haben die Gemeinden an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten. Die Beitragssätze hat der Regierungsrat für Aarau auf 60 %, für Buchs auf 51 % und für Suhr auf 50 % festgelegt (Steuerperiode 2015/16).

Basierend auf diesen Beitragssätzen und der geltenden Abgrenzung der Innerortsstrecken wurden für jedes der vier Teilprojekte die Beiträge der Gemeinden ermittelt. In einigen Abschnitten verlaufen die Gemeindegrenzen Aarau/Buchs und Buchs/Suhr in den Kantonsstrassen; deshalb werden die Kosten in diesen Abschnitten je hälftig auf die beiden territorial betroffenen Gemeinden aufgeteilt und halbieren sich somit die obgenannten Beitragssätze. Die Kosten für den Abschnitt Südallee im TP 2 werden je hälftig auf die Gemeinden Aarau und Suhr aufgeteilt.

Daraus ergeben sich für die vier Teilprojekte Beiträge der Gemeinden gemäss Übersicht im Kapitel 5.4.3.

Das Anpassen von Gemeindestrassen, soweit es nicht durch den Ausbau der Kantonsstrassen bedingt ist, geht voll zulasten der Gemeinden. Auch das Anpassen allfälliger Werkleitungen wie Wasser, Gemeindekanalisationen, Elektrisch, Gas, Telefon usw. geht aufgrund der Reversbestimmungen (§§ 104 und 106 BauG) zulasten der Werkeigentümer beziehungsweise der Gemeinden. Die Strassenbeleuchtung beziehungsweise deren Veränderungen gehen ebenfalls zulasten der Gemeinden (§ 99 BauG). Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren einer Gemeinde entstehen, gehen ganz zu deren Lasten (§ 19 Kantonsstrassendekret). Wenn vorgenannte Bauteile oder von Dritten bestellte Bauteile gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt realisiert werden, sind die entsprechenden Kosten nicht zulasten dieses Kredits zu finanzieren. Sie werden von der Unternehmung direkt den Bestellern in Rechnung gestellt.

Darunter fallen auch die Buswartehäuser und deren Ausstattung. Die entsprechenden Kosten sind nicht im Kostenvoranschlag enthalten und sind direkt durch die Gemeinden zu finanzieren. Das Eigentum wird an die Gemeinden übertragen.

5.4.2 Finanzierung des Kantonsanteils

An Investitionen für Bahn- und Businfrastrukturen von regionaler Bedeutung kann der Kanton einmalige Beiträge leisten (§§ 1 und 2 Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG] vom 2. September 1975 [SAR 995.100]). Diese Investitionsbeiträge werden zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur finanziert (§ 8a Abs. 3 lit. a ÖVG).

Zu diesen Investitionsbeiträgen zählen insbesondere auch Aufwendungen für die Businfrastruktur wie Beiträge an Verkehrsmanagementmassnahmen, einschliesslich Busspuren, im Rahmen von regionalen Verkehrsmanagementprojekten (vgl. [16.221] Botschaft vom 28. September 2016 betreffend Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur; Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG); Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (StrG); Änderung; 1. Beratung, Kapitel 6, Seiten 20 ff.).

Bei Verkehrsmanagementprojekten, einschliesslich Busspuren, werden die Kosten entsprechend dem Nutzen für den öV beziehungsweise für den MIV zwischen der Strassenrechnung und der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur hälftig aufgeteilt. Als Grundlage für diese Aufteilung dient der Grossratsbeschluss (GRB Nr. 2010-0803) vom 7. September 2010 über das Verkehrsmanagementprojekt Region Baden-Wettingen. Der Grosse Rat kann bei Grossprojekten eine andere Kostenaufteilung beschliessen (vgl. zum Ganzen [17.123] Botschaft vom 24. Mai 2017 betreffend Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur; Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG); Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (StrG); Änderung; 2. Beratung", Kapitel 2.1.3, Seite 4).

Aus Sicht des öV besteht ein grosses Interesse, die VM-Massnahmen umzusetzen. Ausgewiesenes Ziel des VM Region Aarau ist das Reduzieren von Behinderungen und Verlustzeiten des öffentlichen Busverkehrs. Alle Massnahmen sind entsprechend auf den öV ausgerichtet. Dementsprechend ist ein Beitrag aus Mitteln der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur von 50 % an den Kantonsanteil für die im vorliegenden Projekt vorgesehenen VM-Massnahmen gerechtfertigt.

Daraus ergibt sich für die vier Teilprojekte eine Aufteilung der Kantonsanteile gemäss Übersicht im nachfolgenden Kapitel 5.4.3.

5.4.3 Kostenteilung und Finanzierung des Gesamtprojekts

Mit den Beiträgen der Gemeinden (vgl. Kapitel 5.4.1) und der Finanzierung des Kantonsanteils (vgl. Kapitel 5.4.2) resultiert die folgende Kostenteilung des Gesamtprojekts.

Kostenteilung TP 1: Buchserstrasse, Aarau IO	Gesamt- kosten	Anteil Aarau		Anteil Buchs		Anteil Suhr		Anteil Kanton ÖVG		Anteil Kanton StrG	
	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.
K242 Buchserstrasse, Aarau											
- Fahrbahn	5'220	60.0%	3'132							40.0%	2'088
- VM inkl. Busspur	1'660	60.0%	996					20.0%	332	20.0%	332
Total Kosten	6'880		4'128		0		0		332		2'420
Total Kosten in Prozent	100.0 %	60.0 %		0.0 %		0.0 %		4.8 %		35.2 %	

Kostenteilung TP 2: Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr IO	Gesamt- kosten	Anteil Aarau		Anteil Buchs		Anteil Suhr		Anteil Kanton ÖVG		Anteil Kanton StrG	
	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.
K242 Aarau											
- Fahrbahn	1'620	60.0%	972							40.0%	648
- VM inkl. Busspur	420	60.0%	252					20.0%	84	20.0%	84
K242/K210 je 1/2 Aarau/Buchs											
- Fahrbahn	3'110	30.0%	933	25.5%	793					44.5%	1'384
- VM inkl. Busspur	820	30.0%	246	25.5%	209			22.3%	183	22.2%	182
K242 je 1/2 Buchs/Suhr											
- Fahrbahn	1'110			25.5%	283	25.0%	278			49.5%	549
- VM inkl. Busspur	370			25.5%	94	25.0%	93	24.7%	91	24.7%	92
Anp.Südallee je 1/2 Aarau/Suhr											
- Fahrbahn	770	30.0%	231			25.0%	193			44.9%	346
- VM	330	30.0%	99			25.0%	83	22.5%	74	22.4%	74
Total Kosten	8'550		2'733		1'379		647		432		3'359
Total Kosten in Prozent	100.0 %	32.0 %		16.1 %		7.6 %		5.1 %		39.2 %	

Kostenteilung TP 3: Tramstrasse, Südallee- Steinfeld, Suhr/Buchs IO	Gesamt- kosten	Anteil Aarau		Anteil Buchs		Anteil Suhr		Anteil Kanton ÖVG		Anteil Kanton StrG	
		1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%
K242 Tramstr. je 1/2 Suhr/Buchs											
- Fahrbahn	7'560			25.5%	1'928	25.0%	1'890			49.5%	3'742
- VM inkl. Busspur	2'210			25.5%	564	25.0%	553	24.7%	547	24.7%	546
K242 Tramstrasse, Suhr											
- Fahrbahn	1'765					50.0%	882			50.0%	883
- VM inkl. Busspur	1'025					50.0%	513	25.0%	256	25.0%	256
K242 Tramstrasse, Buchs											
- Fahrbahn	1'315			51.0%	671					49.0%	644
- VM inkl. Busspur	65			51.0%	33			24.5%	16	24.5%	16
Total Kosten	13'940				3'196		3'838		819		6'087
Total Kosten in Prozent	100.0 %		0.0 %		22.9 %		27.5 %		5.9 %		43.7 %

Kostenteilung TP 4: Tramstrasse, Steinfeld- Winkelweg, Suhr IO	Gesamt- kosten	Anteil Aarau		Anteil Buchs		Anteil Suhr		Anteil Kanton ÖVG		Anteil Kanton StrG	
		1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%
K242 Tramstrasse, Suhr											
- Fahrbahn	4'600					50.0%	2'300			50.0%	2'300
- VM inkl. Busspur	120					50.0%	60	25.0%	30	25.0%	30
Total Kosten	4'720		0		0		2'360		30		2'330
Total Kosten in Prozent	100.0 %		0.0 %		0.0 %		50.0 %		0.6 %		49.4 %

Kostenteilung Gesamtprojekt	Gesamt- kosten	Anteil Aarau		Anteil Buchs		Anteil Suhr		Anteil Kanton ÖVG		Anteil Kanton StrG	
		1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%
Teilprojekt 1	6'880	60.0%	4'128					4.8%	332	35.2%	2'420
Teilprojekt 2	8'550	32.0%	2'733	16.1%	1'379	7.6%	647	5.1%	432	39.2%	3'359
Teilprojekt 3	13'940			22.9%	3'196	27.5%	3'838	5.9%	819	43.7%	6'087
Teilprojekt 4	4'720					50.0%	2'360	0.6%	30	49.4%	2'330
Total Kosten	34'090		6'861		4'575		6'845		1'613		14'196

Die Anteile der Gemeinden an die vier Teilprojekte werden auf die folgenden Prozentanteile der Gesamtkosten festgelegt. Auf eine detaillierte Kostenausscheidung innerhalb der vier Teilprojekte wird verzichtet, um eine komplexe und aufwendige Kostenstrukturierung und Abrechnung zu vermeiden.

Teilprojekt 1, Buchserstrasse, Aarau IO:

- Anteil Aarau: 60 %

Teilprojekt 2, Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr IO:

- Anteil Aarau: 32,0 %
- Anteil Buchs: 16,1 %
- Anteil Suhr: 7,6 %

Teilprojekt 3, Tramstrasse Südallee–Steinfeld, Suhr/Buchs IO:

- Anteil Buchs: 22,9 %
- Anteil Suhr: 27,5 %

Teilprojekt 4, Tramstrasse, Steinfeld–Winkelweg, Suhr IO:

- Anteil Suhr: 50 %

Für die Finanzierung des Beitrags aus Mitteln der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'613'000.– beantragt. Der Beitrag wird auf die folgenden Prozentanteile der Gesamtkosten an die vier Teilprojekte, unter Verzicht auf eine detaillierte Kostenausscheidung, festgelegt:

Teilprojekt 1, Buchserstrasse, Aarau IO:

- Anteil Kanton ÖVG: 4,8 %

Teilprojekt 2, Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr IO:

- Anteil Kanton ÖVG: 5,1 %

Teilprojekt 3, Tramstrasse Südallee–Steinfeld, Suhr/Buchs IO:

- Anteil Kanton ÖVG: 5,9 %

Teilprojekt 4, Tramstrasse, Steinfeld–Winkelweg, Suhr IO:

- Anteil Kanton ÖVG: 0,6 %

5.4.4 Beitrag des Bundes

Die Massnahme "Aarau/Buchs/Suhr; Betriebs- und Gestaltungskonzept Buchser- und Tramstrasse" wurde dem Bund zur Mitfinanzierung im Rahmen des Agglomerationsprogramms AareLand, 2. Generation angemeldet. Gemäss Leistungsvereinbarung kann ein Bundesbeitrag von maximal 3,88 Millionen Franken (Preisstand 2005, exklusive MwSt.) erwartet werden. Mit dem Bund werden voraussichtlich für die Teilprojekte einzelne Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen; die erste kann erst abgeschlossen werden, wenn der Kreditbeschluss erfolgt und das erste Teilprojekt rechtskräftig genehmigt ist. Weil der Bundesbeitrag zurzeit noch nicht feststeht, kann er nicht in den vorliegenden Finanzierungsbeschluss einbezogen werden. Der effektive Bundesbeitrag wird in den vier Teilprojekten den Kostenanteilen der Gemeinden und des Kantons angerechnet werden.

5.4.5 Beschlussfassung über Beiträge der Gemeinden

Das Gesamtprojekt ist von regionalem Interesse und entfaltet seine volle Wirkung erst als Ganzes. Damit ist es nicht sinnvoll, das Projekt von Finanzierungsbeschlüssen der einzelnen Gemeinden abhängig zu machen. Gemäss § 2 Abs. 2 lit. d StrG beschliesst der Grosse Rat bei der Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts, wenn ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag fehlt. Gestützt auf diese Bestimmung sowie § 2a Abs. 1 StrG und §§ 15 ff. Kantonsstrassendekret entscheidet der Grosse Rat über die Beiträge der Gemeinden an die Innerortsstrecken. Dieses Vorgehen wurde mit dem Stadtrat Aarau sowie den Gemeinderäten Buchs und Suhr abgestimmt.

5.5 Ausgabenreferendum

Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken für die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau. Massgebend für die Unterstellung eines Vorhabens unter das Ausgabenreferendum ist der Betrag der Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter (§ 31 Abs. 1 GAF). Da die gesamte Nettoausgabe einschliesslich Anteil neue Ausgabe mehr als 5 Millionen Franken beträgt, kommt das Ausgabenreferendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau zur Anwendung.

5.6 Höherverschuldungsreferendum

Gemäss § 8a Abs. 4 ÖVG unterliegen Beschlüsse des Grossen Rats über Vorhaben, die zu einer Erhöhung der Verschuldung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur führen, der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau. Gemäss aktueller Finanzplanung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur mit Berücksichtigung des vorliegenden Projekts decken die jährlichen Einnahmen die jährlichen Aufwände; ein Höherverschuldungsantrag ist nicht notwendig. Somit untersteht der vorliegende Beschluss über die Finanzierung des Kostenanteils zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur nicht dem Höherverschuldungsreferendum.

5.7 Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Realisierung des Projekts ist in den Jahren 2022–2027 vorgesehen. Die Aufwendungen gehen zulasten des Aufgabenbereichs 640 'Verkehrsinfrastruktur', Leistungsgruppe 64010 Strassenbau. Bisher sind Projektierungskosten in der Höhe von Fr. 1'582'278.– aufgelaufen. Der Finanzbedarf ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 wurden die jährlichen Finanzmittel im geplanten Verpflichtungskredit 'Aarau/Buchs/Suhr IO K242, Umsetzung BGK' (640-203665) gemäss nachfolgender Tabelle eingestellt.

in 1'000 Franken	Vor-jahre*	Bu 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Folge-jahre	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 (FB 350)								
Aufwand		297	1'147	2'258	3'458	4'937		
Ertrag**		-200	-608	-1'534	-2'439	-3'571		
Saldo		97	539	724	1'019	1'366		
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand (FB 350)								
Aufwand	1'146	620	1'134	2'245	3'425	4'923	20'597	34'090
Ertrag**	-630	-297	-591	-1'613	-2'338	-3'524	-14'781	-23'774
Saldo	516	323	543	632	1'087	1'399	5'816	10'316
Abweichung (FB 350)								
Aufwand		323	-13	-13	-33	-14		
Ertrag**		-97	17	-79	101	47		
Saldo		226	4	-92	68	33		

* Vorlaufkosten/Vorprojekte

** Beiträge Gemeinden und Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur; erwarteter Beitrag Bund (Fr. 3'880'000.–)

Die neuen Kreditjahrestranchen werden im AFP entsprechend der aktuellen Realisierungsplanung in der Leistungsgruppe 64010 Strassenbau eingestellt. Der abweichende Finanzmittelbedarf wird im Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur' innerhalb der vorgenannten Leistungsgruppe kompensiert.

Im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' wurden die jährlichen Finanzmittel für den Beitrag aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur gestützt auf die Finanzplanung des Vorhabens im Aufgabenbereich 640 'Verkehrsinfrastruktur' gemäss nachfolgender Tabelle eingestellt respektive werden wie folgt budgetiert:

in 1'000 Franken <i>Angaben bitte von AVK</i>	Vor- jahre*	Bu 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Folge- jahre	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 (FB 350)								
Aufwand		18	48	89	139	152		
Ertrag		0	0	0	0	0		
Saldo		18	48	89	139	152		
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand (FB 350)								
Aufwand	53	22	47	86	140	153	1'112	1'613
Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	53	22	47	86	140	153	1'112	1'613
Abweichung (FB 350)								
Aufwand		4	-1	-3	1	1		
Ertrag**		0	0	0	0	0		
Saldo		4	-1	-3	1	1		

Für die Vorlaufkosten wurden bisher Kredite gemäss nachfolgender Aufstellung bewilligt. Die Vorlaufkosten sind in der Kreditsumme des vorliegenden Kreditantrags enthalten. Sie werden mit den entsprechenden Aufwendungen in den Verpflichtungskredit gemäss vorliegendem Antrag integriert.

Ausweis bisherige Kredite			Brutto Franken
Kreditbeschluss von	Datum	Nr.	
- Leiter Abteilung Tiefbau	01.01.2018	2018-999999	1'224'106.00
- Leiter Abteilung Tiefbau	20.09.2019	2019-000088	1'501'109.00
Kredit Total			2'725'215.00
Teuerung			12'782.00
Kredit indexiert			2'737'997.00
Beanspruchter Kredit per	11.09.2020		1'582'278.00

6. Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das vorliegende Bauvorhaben untersteht nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011).

Die Randbedingungen im Umweltbereich wurden im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Gemeinden

Mit dem vorliegenden Strassenprojekt werden wichtige Elemente des VM Region Aarau umgesetzt. Die geplante Infrastrukturanlage entspricht dem Mobilitätsbedürfnis des urbanen Entwicklungsraums und unterstützt die Förderung von Fuss- und Veloverkehr optimal. Mit den Massnahmen zur Busbevorzugung und dem Ausbau der Bushaltestellen nach den neusten Vorschriften wird die Attraktivität des öV erheblich gesteigert und die Fahrplanstabilität sowie die Anschlusssicherheit verbessert.

Die Hierarchie des Strassennetzes wird beibehalten und durch die VM-Massnahmen mit Netzschutz und Staumanagement ergänzt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung trägt dem Anliegen der umweltschonenden Ausgestaltung und Aufwertung des Strassenraums Rechnung. Baumreihen und Einzelbäume verbessern zusammen mit weiteren Begrünungselementen die Aufenthaltsqualität.

Im gesamten Projektperimeter ist ein lärmarmer Deckbelag vorgesehen. Dadurch erfolgt die effiziente Lärmbekämpfung direkt an der Quelle.

Der geplante Ausbau mit gleichzeitiger Sanierung der Strassenanlage entspricht den dringenden Bedürfnissen in angemessener Weise und schafft beste Voraussetzungen für die Zukunft. Gleichzeitig werden die heute ungenutzten störenden Schienen der WSB abgebrochen und die Verkehrssicherheit erhöht.

7. Anhörung der Gemeinden

Gemäss § 2a Abs. 2 StrG sind die Gemeinden bei der Projektierung und Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Dem Bauprojekt und der Kostenteilung zugestimmt haben der Stadtrat Aarau am 20. April 2020, der Gemeinderat Buchs am 22. Januar 2019 und der Gemeinderat Suhr am 5. Februar 2019. Die in diesem Zusammenhang beantragten Projektanpassungen wurden im vorliegenden Auflageprojekt bereits umgesetzt beziehungsweise werden in der weiteren Projektentwicklung berücksichtigt; die damit verbundenen Mehraufwendungen im Rahmen von rund 8 % sind in den Investitionskosten (vgl. Kapitel 5.1) berücksichtigt.

8. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der Anhörung vom 8. Mai 2020 bis zum 7. August 2020 beteiligt haben sich mit insgesamt 19 Eingaben

- die Parteien CVP, EDU, EVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, GLP, SP, SVP
- die Verbände Aargauischer Gewerbeverband (AGV), Aargauische Verkehrskonferenz (AVK), Automobil Club der Schweiz (ACS) Mitte, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG) Sektion Aargau, Planungsverband Aarau Regio, Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Aargau und Touring Club Schweiz (TCS) Sektion Aargau sowie der Verein Aarau Mobil
- der Gemeinderat Suhr
- drei Privatpersonen (zwei Eingaben)

Der Handlungsbedarf wurde grundsätzlich anerkannt.

Anhand des Fragebogens haben sich mit dem Projekt (Frage 1) alle Parteien mit Ausnahme der SVP, alle Verbände, der Gemeinderat Suhr und eine Privatperson völlig (6 Eingaben) oder eher (10 Eingaben) einverstanden erklärt. Völlig dagegen ausgesprochen haben sich die SVP und eine Privatperson.

Mit dem Verpflichtungskredit (Frage 2) haben sich alle Parteien mit Ausnahme der SVP, alle Verbände, der Gemeinderat Suhr und eine Privatperson völlig (11 Eingaben) oder eher (5 Eingaben) einverstanden erklärt. Völlig dagegen ausgesprochen hat sich die SVP. Eine Privatperson hat zu dieser Frage keine Angabe gemacht.

Mit der Beitragsleistung der Gemeinden (Frage 3) haben sich die Parteien CVP, EDU, FDP, Die Liberalen, Grüne, GLP und SP, der Verband Aarau Mobil, der Gemeinderat Suhr und eine Privatperson völlig (4 Eingaben) oder eher (5 Eingaben) einverstanden erklärt. Völlig dagegen ausgesprochen hat sich die SVP. In acht Eingaben wurden zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

Die in den Eingaben formulierten Forderungen und die Stellungnahmen dazu lassen sich nach Themen gegliedert wie folgt zusammenfassen:

A Ausrichtung der vorgesehenen Massnahmen auf die Verkehrsträger

ACS, AGV, ASTAG, AVK und TCS sehen den Schwerpunkt des Projekts auf der Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öV, während der MIV lediglich eine betriebliche Optimierung erhalte. Sie fordern daher, dass ausgewiesen wird, welchen Einfluss die Massnahmen auf sämtliche Verkehrsträger haben und dass die Verbesserungen nicht zulasten der Erreichbarkeit mittels MIV gehen dürfe. Dem gegenüber begrüssen CVP, EDU, EVP, SP, der Regionalplanungsverband Aarau Regio und Aarau Mobil den Ansatz mit öV-, Fuss- und Radverkehrsförderung. Gemäss SVP wird mit dem vorliegenden Projekt der MIV zu stark behindert und künstlich verlangsamt. Sie fordert eine gleichberechtigte Behandlung aller Verkehrsträger.

Der Grosse Rat hat am 13. Dezember 2016 den Planungsbericht Mobilitätsstrategie (mobilitätAARGAU) ohne Gegenstimmen genehmigt. Darin ist unter der Stossrichtung I "Verkehrsangebot mit dem Raumkonzept Aargau abstimmen" als Zielsetzung definiert, dass in Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen die Anteile von Fuss-, Radverkehr und öV am gesamten Verkehr zunehmen sollen, während der Anteil MIV abnehmen soll. Dies bezogen auf die Verkehrszunahme aufgrund der wachsenden Bevölkerungsanzahl. Der Anteil von Fuss- und Radverkehr am Gesamtverkehr soll erhöht werden, um Kapazitätsengpässen im öV und im MIV zu begegnen sowie die Ortskerne zu entlasten (Strategie I a 1). Ein leistungsfähiges Basisnetz mit Hauptverkehrsstrassen (HVS) soll die Erreichbarkeit auf der Strasse sicherstellen, und zur Sicherstellung des Verkehrsflusses werden Verkehrsmanagement-Systeme eingesetzt (Strategie I a 2). Diese Zielsetzung und strategische Ausrichtung gemäss mobilitätAARGAU deckt sich mit dem Zweck der Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des Agglomerationsprogramms.

Die im vorliegenden Projekt vorgesehenen Massnahmen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öV fördern deren Attraktivität und unterstützen die bezweckte Erhöhung des Anteils am Gesamtverkehr. Beim Verkehrsmanagement geht es nicht darum, MIV zu verhindern, sondern der Verkehr soll im Zentrum optimiert und flüssig gehalten werden. Die Reisezeiten sollten für den MIV, ausgehend vom heutigen Verkehrsaufkommen, auch nach der Realisierung der im vorliegenden Projekt vorgesehenen Massnahmen ungefähr gleichbleiben. Insgesamt ist der Nutzen ausgewogen sowohl für den Fuss- und Veloverkehr und öV als auch für den MIV.

B Tempo 30

Die Parteien Grüne und GLP regen die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 an, um damit eine höhere Verkehrssicherheit und zusätzliche Lärmreduktion zu erzielen.

Betroffen ist eine Hauptverkehrsstrasse, welcher im Kantonsstrassennetz hohe Bedeutung zukommt. Tempo 30 birgt das Risiko einer Verkehrsverlagerung von der Kantonsstrasse auf Quartierstrassen, auch wenn auf Letzteren Teilfahrverbote herrschen. Dies widerspricht der Zielsetzung, wonach der Verkehr auf den Hauptachsen kanalisiert bleiben soll. In den Spitzenzeiten wird die Geschwindigkeit durch das hohe Verkehrsaufkommen beschränkt.

C Boulevardgestaltung

Die GLP regt an, zur Realisierung eines durchgehenden Boulevards statt einer Verengung im Bereich Bavaria eine Verschwenkung auf das unbebaute Areal Schäferwiese oder eine Lösung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der anstossenden Grundstücke zu prüfen.

Die Stadt Aarau strebt eine Arealentwicklung mit Anpassung der Baulinien für die zukünftige Weiterführung des Boulevards an. Diesbezüglich erfolgte 2014 eine Information der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die sofortige Umsetzung eines durchgehenden Boulevards muss aus heutiger Sicht als unverhältnismässig taxiert werden, nachdem die Funktionalität mit dem

vorliegenden Projekt gegeben ist. Sie wird aber mittelfristig angestrebt. Würde nun das Projekt zurückgestellt, bis der Boulevard einbezogen werden kann, wäre dies mit dem Risiko verbunden, dass der Bundesbeitrag nicht mehr geltend gemacht werden kann. Gemäss Vorgaben des Bundes muss die Finanzierungsvereinbarung bis spätestens Ende 2027 abgeschlossen werden; Voraussetzung dafür ist, dass das Projekt rechtskräftig genehmigt und baureif ist. Die vorgeschlagene Alternative mit einer Achsverschiebung wurde geprüft, aber aus städtebaulichen Gründen verworfen.

D Wirtschaftlichkeit

CVP und SP bezeichnen die Kosten angesichts der Gesamtlänge von 2,3 km als sehr hoch, während die GLP die Kosten als plausibel erachtet. Die SVP fordert eine pragmatische und zweckmässige Umsetzung; nicht zwingende Ausbauten, wie beispielsweise teure Inseln zur Behinderung des MIV, beziehungsweise lediglich Wünschenswertes sei zwingend wegzulassen.

Der Projektperimeter befindet sich auf einer innerstädtischen Hauptverkehrsstrasse mit drei Buslinien, einer Verkehrsbelastung zwischen 12'000 und 17'000 Fahrzeugen pro Tag und dem Kantonsspital in direkter Nachbarschaft. Entsprechend aufwendig und kostenintensiv gestalten sich die provisorischen Massnahmen zur Verkehrsführung und die Vorkehrungen für das Bauen unter fahrendem Verkehr. Das VM-System mit den sieben LSA, der neue Kreisel Bavaria mit Betonfahrbahn, die zwölf neuen Buskanten mit 22 cm Haltekante und die umfangreichen Begrünungsmassnahmen mit mehreren Baumreihen sind einige der kostentreibenden Elemente. Weiter sind auch die hohen Entsorgungskosten für den Ausbauphosphat und der Rückbau des alten Gleisstrassensees der WSB in der Strasse eingerechnet. Die durchschnittliche Strassenbreite ist aufgrund der Busspuren, Busbuchten, Boulevard-Gestaltung, überbreiten Gehwegen usw. bedeutend grösser als üblich, was den Preis pro Laufmeter Strasse wesentlich beeinflusst. Unter Berücksichtigung der erwähnten speziellen Aufwendungen sind die Baukosten mit ähnlich gelagerten Kantonsstrassenprojekten mit Ortsdurchfahrten vergleichbar.

Das vorliegende Projekt wurde gemeinsam mit den drei Gemeinden entwickelt. Die Massnahmen orientieren sich daran, was notwendig ist, um die Projektziele erreichen zu können (vgl. Kapitel 2). Es soll auch die Siedlungsverträglichkeit und Wohn-/Aufenthaltsqualität sicherstellen. Die vorgesehene Bepflanzung leistet zudem einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas in der städtischen Umgebung.

E Beiträge der Gemeinden

Die Grünen erachten es als sinnvoll, für Strassenprojekte möglichst viel aus der Strassenkasse zu entnehmen und diese nicht mit den Steuergeldern der Gemeinden zu finanzieren und beantragt eine Reduktion der Gemeindeanteile. Die GLP fordert, im Sinne der Planungssicherheit und entsprechend dem Realisierungszeitpunkt zu prüfen, ob der Kostenteiler bereits entsprechend dem neuen Gesetz festzulegen wäre. Die Gemeinde Suhr erwartet, dass ihre Belastung gemäss Anhörungsvorlage reduziert wird, weil die verschiedenen kantonalen Strassenprojekte die Gemeindefinanzen extrem belasten. Die SVP fordert, die beteiligten Gemeinden entsprechend den Beteiligungs-Prozentsätzen in die Pflicht zu nehmen, weil absolute Zahlen bei einem derart langen Umsetzungshorizont niemals korrekt sein können.

Sofern die Revision der Strassengesetzgebung gemäss Anhörungsvorlage beschlossen und umgesetzt wird (vgl. nachfolgend Ziffer G), reduzieren sich die Beitragssätze aller drei Gemeinden an den Aufwand, welcher ab dem Datum der Inkraftsetzung anfällt, auf 35 % (heute Aarau 60 %, Buchs 51 %, Suhr 50 %). Der Kostenteiler entspricht den heutigen Rechtsgrundlagen (Kantonsstrassendekret) mit den Beitragssätzen gemäss Steuerperiode 2015/16. Das allenfalls revidierte Gesetz kann aktuell nicht als Grundlage für die Beitragsfestsetzung vorweggenommen werden. Die Beiträge sollen nicht in absoluten Zahlen, sondern in Prozentanteilen, bezogen auf die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten, festgelegt werden (vgl. Ziffer 2 des Antrags). Die daraus resultierenden

voraussichtlichen Beiträge in Zahlen (vgl. vorstehend Kapitel 5.4.3) sind lediglich aus Transparenzgründen ausgewiesen.

F Anliegen von Privatpersonen

Ein Anwohner regt an, die Anlagen im Bereich seines Grundstücks so zu belassen, wie sie sind. Wäre eine Verbreiterung unabdingbar, gebe es vis à vis genügend Platz im Bereich der Schäferwiese, wo keine Gärten gestraft werden müssten. Zwei Privatpersonen bemängeln, dass zur Sicherung der Überquerung der Buchserstrasse keine Ampel vorgesehen ist.

Die Spurbreiten respektive der Querschnitt der Strasse entsprechen den minimalen Anforderungen; eine Reduktion ist nicht möglich. Bei der Projektierung wurde auf eine ausgeglichene Lastenverteilung beidseits der Strasse geachtet und ein gerader Strassenverlauf als Fortsetzung des Boulevards angestrebt. Das beim fraglichen Grundstück vorgesehene Buswartehaus entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis. Zur Überquerung der Buchserstrasse ist ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel vorgesehen, sodass jeweils nur eine Fahrspur zu überqueren ist. Dies ist eine sichere Anlage, welche den Normen entspricht. Eine LSA würde die Fussgängerinnen und Fussgänger jeweils zum Warten zwingen.

G Revision der Strassengesetzgebung

Zurzeit ist – wie in einigen Eingaben angesprochen – eine Revision der Strassengesetzgebung geplant, zu welcher bis Ende September 2020 die Anhörung stattfand¹. Darin ist eine Reduktion der Beitragssätze für die Gemeindebeiträge auf neu einheitlich 35 % vorgesehen. Die Übergangsbestimmungen sehen folgende Regelungen vor: Die Beiträge der Gemeinden richten sich ab Inkrafttreten des Gesetzes nach neuem Recht. Bis zum Inkrafttreten sind Gemeindebeiträge im bisherigen Umfang zu leisten. Bei noch nicht abgeschlossenen Projekten wird per Ende des Jahrs vor dem Inkrafttreten eine Zwischenabrechnung nach Massgabe der tatsächlich erbrachten Leistungen erstellt und die Beitragshöhe festgelegt. Die Beschlussfassung des Grossen Rats über das revidierte Strassengesetz ist im Jahr 2021 vorgesehen, das Inkrafttreten im besten Fall per 1. Januar 2022.

9. Weiteres Vorgehen

Das Projektgenehmigungsverfahren gemäss § 95 BauG wurde parallel zum Kreditgenehmigungsverfahren eingeleitet. Dazu wurden die vier Teilprojekte vom 17. August 2020 bis zum 15. September 2020 in den Gemeinden öffentlich aufgelegt. Es gingen 26 Einwendungen sowie eine Stellungnahme ein. Die darin geäusserten Begehren werden geprüft und soweit möglich in der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt. Unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat die Kreditgenehmigung beschliesst und dass dagegen nicht das Referendum ergriffen wird, kann der Regierungsrat anschliessend zeitnah über die Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und über die Bauprojekte entscheiden.

Nach Rechtskraft dieser Entscheide können der Landerwerb, die Ausschreibung der Bauarbeiten und die Ausführung erfolgen.

¹ vgl. Anhörungsvorlage "Revision der Strassengesetzgebung" unter www.ag.ch/anhörungenen

Für die Beschlussfassung über das vorliegende Projekt und die Umsetzung der vier Teilprojekte ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

Ende 2020	Beschluss über Kredit und Kostenteilung durch Grossen Rat
Januar 2021 bis März 2021	Referendumsfrist
Ab 2. Quartal 2021	Beschluss über Einwendungen und Bauprojekt durch Regierungsrat (etappiert nach vier Teilprojekten)
Ab 3. Quartal 2021	Landerwerb, Submission, Arbeitsvergabe (etappiert nach vier Teilprojekten)
2022–2027	Bauausführung (etappiert nach vier Teilprojekten)

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Für das Bauprojekt "Aarau, Buchs und Suhr IO; K 242/K 210 Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse" wird zu lasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 34'090'000.– (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2020; Indexstand von 239,0) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Die Beiträge der Gemeinden an die vier Teilprojekte werden auf folgende Prozentanteile, bezogen auf die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten, festgelegt:

2.1

Teilprojekt 1, Buchserstrasse, Aarau IO:

- Anteil Aarau: 60 %

2.2

Teilprojekt 2, Knoten Bavaria, Aarau/Buchs/Suhr:

- Anteil Aarau: 32,0 %
- Anteil Buchs: 16,1 %
- Anteil Suhr: 7,6 %

2.3

Teilprojekt 3, Tramstrasse Südallee–Steinfeld, Suhr/Buchs IO:

- Anteil Buchs: 22,9 %
- Anteil Suhr: 27,5 %

2.4

Teilprojekt 4, Tramstrasse, Steinfeld–Winkelweg, Suhr IO:

- Anteil Suhr: 50 %

3.

Für die Finanzierung des Beitrags an das Bauprojekt "Aarau, Buchs und Suhr IO; K 242/K 210 Buchser-/Suhrer-/Tramstrasse" wird zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 1'613'000.– (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2020; Indexstand von 239,0) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.235

VORSTOSS

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. September 2020 betreffend Paradigma Wechsel bei der Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der Überarbeitung des Submissionsdekretes, neu "Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen" (DöB)

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen nach Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), im neuen Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit Art. 41 (IVöB) auch zur Anwendung kommt. Insbesondere Art. 12 und Art. 29 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) müssen vollständig umgesetzt werden.

Begründung:

Mit der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird die Grundlage geschaffen, die Beschaffungsverordnungen von Bund und Kantonen einander inhaltlich soweit möglich und sinnvoll anzugleichen und zu harmonisieren. Mit dem Paradigmenwechsel erhält neu das "vorteilhafteste" Angebot den Zuschlag, nicht mehr das "wirtschaftlich" günstigste Angebot, wie bisher. Im neuen kantonalen "Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB)" müssen die entsprechenden Parameter angepasst und überarbeitet werden. Insbesondere die im Bundesgesetz verankerten Art. 12 Leistungsortprinzip und Art. 29 Kriterium der "Verlässlichkeit des Preises" und "Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz" sind im kantonalen neuen Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) noch einzufügen, da diese in der momentanen Fassung des neuen Dekretes nicht enthalten sind. Beim Leistungsortprinzip sollen vor allem die Kriterien: Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts berücksichtigt werden. Die im Art. 29 aufgeführte "Verlässlichkeit des Preises" muss im neuen Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) klar beschrieben werden. So kann beispielsweise für die Berechnung der Maximalnote der Medianpreis aller eingereichten Angebote als Ausgangsgrösse genommen werden (früher wurde das niedrigste und das höchste Angebot gestrichen). Der Fokus darf nicht mehr nur auf den Preis gerichtet sein, sondern auch auf die Qualität. Die unter Art. 29 Abs. 1 IVöB "Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz". Nach heutigem Beschaffungsrecht werden in der Schweiz produzierende Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz diskriminiert. Bietet ein ausländisches Unternehmen ein Produkt zu einem tieferen Preis an, erhält es bei sonst gleichen Bewertungen den Zuschlag. Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass die Produktionskosten im Ausland teils sehr viel tiefer sind als in der Schweiz.

Der konsequente Einsatz neuer Zuschlagskriterien soll dazu beitragen, dass bei Vergaben nicht mehr nur das wirtschaftlichste, sondern neu auch das volkswirtschaftlichste, ökologisch sinnvollste oder sozial nachhaltigste Angebot berücksichtigt wird. Dies bedeutet in Zukunft nicht mehr der kostengünstigste Anbieter, sondern neu das Unternehmen mit dem vorteilhaftesten Angebot, den Zuschlag erhält. Hinsichtlich der Bewertung müssen Angebote deshalb neu auch auf ihre Nachhaltigkeit, ihre Innovationskraft sowie ihre Plausibilität, in preislicher wie auch in qualitativer Hinsicht, geprüft werden. Diese Umsetzung fördert den Wettbewerb und sorgt für gleiche Bedingungen für alle. Dadurch erhalten Firmen, die in der Schweiz ansässig sind, die Möglichkeit bei Ausschreibungen mit gleich langen Spiessen beurteilt zu werden. Wie vom Bund verlangt: Weg vom Preis, hin zum Qualitätswettbewerb.

REGIERUNGSRAT

14. Oktober 2020

20.235

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. September 2020 betreffend Paradigma Wechsel bei der Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der Überarbeitung des Submissionsdekretes, neu "Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen" (DöB); Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Allgemeines

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit der (20.199) Botschaft betreffend Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB); Totalrevision; Beitritt Kanton Aargau; Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) vom 1. Juli 2020 den Beitritt des Kantons Aargau zur totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen unterbreitet.

Mit dem revidierten Konkordat wird eine praktisch vollständige Harmonisierung des Beschaffungsrechts unter den Kantonen angestrebt, im Weiteren sind Bestimmungen des revidierten GPA 2012 auf Stufe Kantone umzusetzen. Mit dem Beitritt des Kantons Aargau zur revidierten IVöB kann die Umsetzung der revidierten GPA-Bestimmungen sichergestellt werden und er unterzieht sich den Harmonisierungsbestrebungen. Mit dem Beitritt zum Konkordat wird der Inhalt integral anerkannt, Abänderungen sind nicht möglich. Gestützt auf Art. 63 Abs. 4 IVöB bleibt den Kantonen bezüglich des materiellen Inhalts die Möglichkeit zu Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Art. 10, 12 und 26 IVöB. Nicht zulässig ist es jedoch beispielsweise, auf dem Weg des Ausführungsrechts neue (generell-abstrakte) Zuschlagskriterien zu normieren.

Vollständige Umsetzung der Art. 12 und 29 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) im Kanton Aargau

Das Bundesparlament hat das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) am 21. Juni 2019 beschlossen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen ergaben sich verschiedene Anpassungen des BöB gegenüber dem von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeiteten Entwurf. Die Kantone übernahmen in der totalrevidierten IVöB nicht alle diese Änderungen.

Art. 12 BöB

Art. 12 IVöB entspricht mit Ausnahme einer Anpassung in Abs. 1 dem Wortlaut von Art. 12 BöB.

*"Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die (BöB: **am Ort der Leistung**) im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, (...)"*

Absatz 1 statuiert eine besondere Form der Inländerbehandlung, indem für alle in der Schweiz zu erbringenden Leistungen die schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu respektieren sind. Ausländische Anbieter werden damit gleich wie ihre inländischen Konkurrenten behandelt. Ausländische Anbieter, welche eine Leistung in der Schweiz erbringen, müssen immer die am Leistungsort geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten, während die Anbieter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz wie bisher diejenigen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten müssen, die an ihrem Sitz- oder Niederlassungsort Geltung haben. Dies entspricht der Regelung im Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM), welches für Kantone und Gemeinden gleichermassen gilt (Herkunftsortsprinzip). Auf diese Weise wird der administrative Aufwand für schweizweit tätige Anbieter verringert, indem sie nicht je nach Auftragsort unterschiedliche Arbeitsbedingungen anwenden müssen.

Im Rahmen der Differenzvereinbarung hat sich das Bundesparlament entgegen der Vorlage des Bundesrats generell für das Leistungsortsprinzip entschieden und ist damit von einer harmonisierten Lösung mit den Kantonen abgekommen. Anders als beim Bund hat für die Kantone weiterhin der Grundsatz des Herkunftsorts gemäss BGBM Geltung. Eine Harmonisierung im Sinne einer Angleichung an den Bund wäre folglich in diesem Punkt nur möglich gewesen, wenn gleichzeitig das BGBM angepasst worden wäre. Das Bundesparlament hat aber auf eine solche Anpassung verzichtet.

Art. 29 BöB

Dieser Artikel regelt die Zuschlagskriterien. Das Bundesparlament hat gegenüber dem Antrag des Bundesrats die beiden Kriterien "Verlässlichkeit des Preises" und "die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird" zusätzlich beschlossen. Die Anwendung der Zuschlagskriterien hat unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfolgen. Damit soll der Qualitätswettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen zusätzlich gefördert werden.

In der IVöB wurden die beiden oben erwähnten Kriterien nicht übernommen. Die Kantone befürworteten selbstverständlich den gegenüber heute ausgeprägteren Paradigmenwechsel weg vom Preis- hin zum Qualitätswettbewerb. Aus ihrer Sicht sind jedoch die beiden Kriterien in der Praxis kaum umsetzbar. Wie lässt sich im Voraus die Verlässlichkeit des Preises bewerten? Hier stehen nach Auffassung der Kantone und des Regierungsrats andere Instrumente und Kriterien zur Verfügung, die in die gleiche Richtung zielen. So müssen bspw. ungewöhnlich niedrige Angebote durch die Vergabestelle überprüft werden (Art. 38 Abs. 3 IVöB), mit der Möglichkeit solche Angebote vom Verfahren auszuschliessen. Zusätzlich besteht die Option, das neu eingeführte Zuschlagskriterium "Plausibilität des Angebots" anzuwenden. Damit kann die angebotene Leistung plausibilisiert und bewertet werden. Eine Vergabestelle kann demnach einen Abzug bei einem Angebot vornehmen, wenn ein Anbieter den mit der Leistung verbundenen Aufwand signifikant unterschätzt und/oder die Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkennt. Dieses Kriterium wurde im Übrigen auch vom Schweizerischen Bundesgericht als zulässig beurteilt.

Die Preisniveau-Klausel hat zum Ziel, Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Anbietern besserzustellen und damit Vergaben ins Ausland zu verhindern. Die Anwendung eines solchen Zuschlagskriteriums ist von vornherein auf den Nichtstaatsvertragsbereich beschränkt, dies macht im BöB der Zusatz "unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz" deutlich. Ausser-

dem macht ihre Anwendung nur in offenen/selektiven Verfahren Sinn, in Einladungsverfahren bestimmt die Vergabestelle die einzuladenden Anbieter. Der Anwendungsbereich ist somit einigermaßen überschaubar. Festzuhalten ist auch, dass im Kanton Aargau in den letzten fünf Jahren jeweils nur ca. 0,1 % aller Aufträge überhaupt ins Ausland vergeben wurden. Die konkrete Anwendung dieses Kriteriums würde sich zudem als sehr aufwendig erweisen und zu einem bürokratischen Mehraufwand führen. So müssten beispielsweise alle Anbieter für ihre angebotenen Leistungen den Herkunftsort sowie den Anteil an der Leistung angeben, die Vergabestelle müsste dann jedes Angebot entsprechend den unterschiedlichen Preisniveaus für jedes Land neu aufrechnen.

Mit dem Beitritt zur IVöB soll künftig nicht mehr das "wirtschaftlich günstigste" Angebot den Zuschlag erhalten, sondern das "vorteilhafteste Angebot". Damit will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die Qualität und die anderen in der IVöB aufgeführten Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten bzw. auf die gleiche Stufe gestellt werden. Neben dem Preiskriterium sind also stets auch zweckmässige Qualitätskriterien festzulegen. Dies hat der Kanton Aargau bereits seit Inkrafttreten des Submissionsdekrets für seine Arbeitsvergaben praktiziert.

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die schweizerischen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufgrund höherer Kosten im Vergleich mit ausländischen Anbietenden nicht benachteiligt werden. Dieses Ziel kann aber mit anderen Massnahmen besser verfolgt werden, als mit einem Zuschlagskriterium, dessen praktische Umsetzung in der Praxis noch mit vielen offenen Fragen verbunden ist. So können qualitative oder ökologische Kriterien stärker gewichtet werden (zum Beispiel bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei Bauaufträgen mit Blick auf die Rohstoffe). In diesem Zusammenhang ist die Definition und Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien sehr wichtig. Von einer Aufteilung von grösseren Aufträgen in Lose profitieren etwa KMU.

Hinsichtlich der Evaluation der Angebote soll von den Vergabestellen im Rahmen der neuen Vergabekultur und des gesetzgeberischen Willens vermehrt verlangt werden, dass die im revidierten Recht ausdrücklich genannten Zuschlagskriterien der Nachhaltigkeit, des Innovationsgehalts und der Plausibilität des Angebots (qualitativ und kommerziell) breit eingesetzt werden. Damit eröffnen sich den Vergabestellen neue Schnittstellen zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen: Die Spielräume sind bei der Umsetzung des revidierten Rechts zu nützen und die Interessenlagen im Sinne der angestrebten Ziele gegeneinander abzuwägen. Der Regierungsrat wird die Vergabestellen entsprechend dazu aufrufen und ihnen die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Wie eingangs ausgeführt, ist es den Kantonen bei einem Beitritt zur IVöB verwehrt, zusätzliche Zuschlagskriterien in ihren Ausführungserlassen festzulegen. Der Regierungsrat unterstützt das Ziel der Motionärin, Vergaben an ausländische Anbieter weitgehend zu verhindern. Im Hinblick auf die 2. Beratung des Dekrets über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) im Grossen Rat wird er deshalb prüfen, wie dem Anliegen der Motion ohne die Einführung zusätzlicher Zuschlagskriterien entgegengekommen werden kann. Er lehnt die Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.175

VORSTOSS

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin (Sprecher), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, und Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 23. Juni 2020 betreffend Velowegnetz

Text und Begründung:

Der Bundesbeschluss Velo wurde am 23. September 2018 von 73,6 Prozent des Volkes (Kanton Aargau 70,2 Prozent) und von allen Ständen angenommen. Somit ist die Velo-Infrastruktur in Art. 88 der Bundesverfassung verankert und den Wegen für das Wandern und das Zufussgehen gleichgestellt. Die Kantone werden weiterhin für Planung und Bau zuständig sein, können sich zukünftig jedoch auf übergeordnete Grundsätze abstützen, um das Velofahren einheitlich und über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg zu fördern.

Der Bau von Velowegen bleibt Aufgabe der Kantone. Sie haben künftig aber die Pflicht, Velowege verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Auf der Grundlage des Veloartikels 88 in der Bundesverfassung hat der Bundesrat im Mai 2020 einen Entwurf für ein Veloweg-Gesetz in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Diese läuft bis zum 10. September 2020. Der Gesetzesentwurf orientiert sich am Fuss- und Wanderweggesetz, enthält jedoch auch velospezifische Inhalte wie die Abstellanlagen.

- Velowege helfen, Mobilität zu bewältigen: Fast 80 Prozent aller Fahrten in Bus und Tram und jede zweite Autofahrt sind kürzer als fünf Kilometer. Je besser das Velowegnetz ist, desto attraktiver ist es, für kürzere Fahrten das Velo zu nehmen. Da die Mobilität in der Schweiz wächst, lohnt es sich, das Potenzial des Veloverkehrs besser zu nutzen.
- Unfälle vermeiden: Die Zahlen der bei Unfällen getöteten und verletzten Velofahrerinnen und Velofahrer ist in den letzten Jahren gestiegen. Wo es durchgehende Velowege hat und der Verkehr entflochten wird, kommen sich Auto-, Velo- und Fussverkehr weniger ins Gehege. Das hilft, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
- Technische und gesellschaftliche Entwicklung: In vielen Städten und Agglomerationen gewinnt das Velofahren dank E-Bikes und Veloverleihsystemen an Bedeutung. Daher lohnt sich ein verstärktes Engagement für Velowege.
- Umwelt wird geschont: Wer mit dem Velo statt mit dem Auto oder dem öffentlichen Verkehr fährt, senkt den Energieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen und verursacht weder Lärm noch Abgase. Und wer Velo fährt, bewegt sich. Das ist gut für die Gesundheit.
- Tourismus fördert Velofahren: Viele Städte und Ferienregionen fördern Angebote für Velo-Ausflüge und Mountainbike-Touren. Dafür braucht es gute Velowege.
- Für sichere und attraktive Velowege: Aufgrund der wachsenden Mobilität ist es sinnvoll, dass sich der Bund für Velowege engagiert. Mit dem Bundesbeschluss über die Velowege kann er die Arbeiten der Kantone und Gemeinden auf bewährte Weise unterstützen.

- Ein Ausbau des Velowegnetzes bringt mehr Leute dazu, aufs Velo umzusteigen und entlastet damit die übrigen Verkehrsmittel.

Der Kanton Aargau hat bereits einiges zur Förderung des Radverkehrs im Sinne des neuen eidgenössischen Veloweggesetzes in die Wege geleitet. Uns interessiert nun der konkrete Umsetzungsstand, auch im Hinblick auf den Alltags-Pendler und Schulverkehr und wo Handlungsbedarf besteht.

Fragen

1. Wie lautet die Stellungnahme des Regierungsrats zum Entwurf des neuen eidgenössischen Veloweggesetzes?
2. Der Kanton Aargau hat im Richtplan Kanton Aargau, Kapitel M 4.1 (vom Grossen Rat am 20. September 2011 genehmigt) bereits Planungsgrundsätze für die Förderung des Veloverkehrs formuliert und ein kantonales Radroutennetz mit dem Fokus auf die übergeordneten Verbindungen zwischen Gemeinden für den Alltags-Pendler und Schulverkehr festgesetzt. Dies entspricht der Forderung von Art. 3 und 5 des Entwurfs des eidgenössischen Veloweggesetzes. Bis wann werden diese umgesetzt? (Gemäss Planungsgrundsatz B war Ziel Umsetzung bis 2015)
3. Falls nein, welche Abschnitte sind noch offen und warum?
4. Gemäss Webseite des Kantons werden Velovorzugsrouten (Velo-Highway") als neue Netzelemente genannt, die Sicherheit, Komfort und konstantes und dadurch schnelleres Vorwärtskommen mit dem Velo ermöglichen. Wie ist der Stand der Planung bei den Velovorzugsrouten? Wo sind solche Velovorzugsrouten geplant respektive wann werden diese realisiert?
5. Wäre eine überregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Anbindung einer Velo-Vorzugsroute gerade für wirtschaftliche Entwicklungsregionen wie das Fricktal (Möhlin/Rheinfelden, Sisslerfeld, etc.) denkbar?
6. E-Bikes sind mit einer deutlich höheren Geschwindigkeit als normale Fahrräder unterwegs. Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf bei den kantonalen Radrouten (Verbreiterungen zum besseren Überholen, Anpassung der Kurvenradien, höhere Anforderungen an den Belag, etc.?)
7. Gibt es eine Übersicht über den Stand der Velowege in den Gemeinden?
8. In den Gemeinden sind die Velowege oft nicht sehr gut ausgebaut. Bis wann werden die Gemeinden die Standards, die der Kanton Aargau den Gemeinden zur Verfügung stellt, umgesetzt haben?
9. Mit Art. 4 des eidgenössischen Veloweggesetzes wird auch ein Velowegnetz für die Freizeit gefordert, welches ebenfalls in behördenverbindliche Pläne festgehalten wird. Wann und wie wird der Regierungsrat dies angehen.
10. Es besteht eine kantonale Fachstelle, es gibt Arbeitshilfen und in der Mobilitätsstrategie 2016 wird auf ein Umsetzungskonzept Fuss- und Radverkehr verwiesen. Genügt die Kapazität der kantonalen Fachstelle Fuss- und Radverkehr für die anstehenden Umsetzungsaufgaben oder ist eine personelle Aufstockung geplant?

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.175

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, (Sprecher), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin und Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 23. Juni 2020 betreffend Velowegnetz; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie lautet die Stellungnahme des Regierungsrats zum Entwurf des neuen eidgenössischen Veloweggesetzes?"

Das Bundesamt für Strassen hat den Kantonen einen Fragebogen zum Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) unterbreitet. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen zur Planungspflicht für Velowegnetze und zu den Planungsgrundsätzen zustimmend. Ergänzend äussert sich der Regierungsrat zum Begriff "Veloweg" (Vorschlag: Veloroute) und zu den Fristen für die Erstellung von Velonetzplänen. Kritisch äussert er sich zum Flächenverbrauch bei der Erstellung oder Anpassung von Veloinfrastrukturen.

Die detaillierte Stellungnahme ist einsehbar unter: www.ag.ch/vernehmlassungen > Vernehmlassungsverfahren des Bundes.

Zur Frage 2

"Der Kanton Aargau hat im Richtplan Kanton Aargau, Kapitel M 4.1 (vom Grossen Rat am 20. September 2011 genehmigt) bereits Planungsgrundsätze für die Förderung des Veloverkehrs formuliert und ein kantonales Radroutennetz mit dem Fokus auf die übergeordneten Verbindungen zwischen Gemeinden für den Alltags-Pendler und Schulverkehr festgesetzt. Dies entspricht der Forderung von Art. 3 und 5 des Entwurfs des eidgenössischen Veloweggesetzes. Bis wann werden diese umgesetzt? (Gemäss Planungsgrundsatz B war Ziel Umsetzung bis 2015)"

Das kantonale Radroutennetz wurde durch den Grossen Rat am 16. Januar 2001 im Richtplan festgesetzt. Das Netz im Umfang von rund 965 km soll bis 2015 umgesetzt sein. Per Ende 2019 präsentiert sich die Statistik der kantonalen Radrouten wie folgt:

Führungsart	Bestehend (km)	Geplant (km)	Geplant, davon in Projektie- rung (km)	Total (km)	Umsetzungs- stand
Radwege	289,1	18,3	14,9	307,4	94 %
Radstreifen	168,8	29,4	18,8	198,2	85 %
Mischverkehr	459,1	0,6	0	459,7	99,9 %
Total	917,0	48,3		965,3	95 %

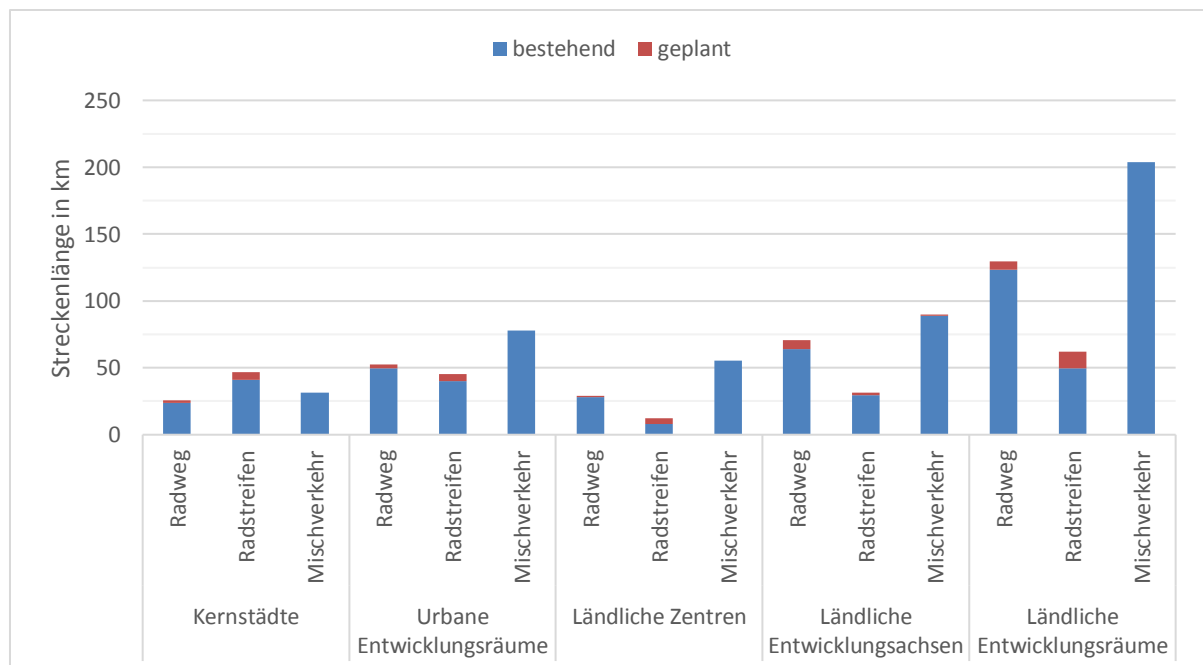
Das kantonale Radroutennetz ist per Ende 2019 zu 95 % realisiert. Von den letzten 5 % sind 14,9 km Radwege und 18,8 km Radstreifen bereits in der Projektierung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau). 1,5 % des kantonalen Radroutennetzes verbleiben noch für die Projektierung und bauliche Realisierung.

Bis zur Fertigstellung des heute im Richtplan festgesetzten kantonalen Radroutennetzes rechnet die Abteilung Tiefbau nach jetzigen Kenntnisstand mit fünf Jahren.

Die Analyse des kantonalen Radroutennetzes auf Basis der Raumtypen zeigt (vgl. Abbildung 1), dass in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen und den ländlichen Zentren noch ca. 15 km Radstreifen zu erstellen sind. In den ländlichen Entwicklungssachsen und ländlichen Entwicklungsräumen sind noch ca. 13 km Radwege zu realisieren. In den ländlichen Entwicklungsräumen sind zudem noch ca. 12 km Radstreifen zu erstellen.

Bei den nicht realisierten Abschnitten stehen Ersatzrouten zur Verfügung.

Abbildung 1: Umsetzungsstand der kantonalen Radrouten nach Raumtyp und Führungsart



Zur Frage 3

"Falls nein, welche Abschnitte sind noch offen und warum?"

Wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, ist die Realisierung von 48,3 km Radrouteninfrastruktur noch offen. Signalisiert ist unter Miteinbezug von Ersatzrouten das ganze kantonale Radroutennetz.

Die bauliche Realisierung von *Radstreifenprojekten* erfolgt in der Regel im Rahmen des Werterhalts. Die Projekte folgen dem Erneuerungszyklus der Abteilung Tiefbau. Dadurch können Synergien mit der periodischen Instandsetzung der Kantonsstrassen (alle 20–30 Jahre) ausgeschöpft werden. Von 29,4 km noch zu erstellenden Radstreifenprojekten sind 18,8 km bereits in der Projektierung.

Die bauliche Realisierung von *Radwegen* erfolgt über eigenständige Radwegprojekte oder ebenfalls im Rahmen des Werterhalts. Von 18,3 km noch zu erstellenden Radwege sind 14,9 km bereits in der Projektierung.

Eine kurze Strecke im Mischverkehr von 0,6 km ist abhängig von der Realisierung einer kommunalen Erschliessung.

Die noch zu erstellenden Radinfrastrukturprojekte (Radwege, Radstreifen) sind im Aargauer Geoportal (AGIS) einsehbar: www.ag.ch > Verwaltung > Departement Finanzen und Ressourcen > Geoportal > [Online Karten](#) – Fachkarte "Radrouten (kantonal)".

Zur Frage 4

"Gemäss Webseite des Kantons werden Velovorzugsrouten (Velo-Highway") als neue Netzelemente genannt, die Sicherheit, Komfort und konstantes und dadurch schnelleres Vorwärtskommen mit dem Velo ermöglichen. Wie ist der Stand der Planung bei den Velovorzugsrouten? Wo sind solche Velovorzugsrouten geplant respektive wann werden diese realisiert?"

Im Kanton Aargau können vier Velorouten-Kategorien unterschieden werden:

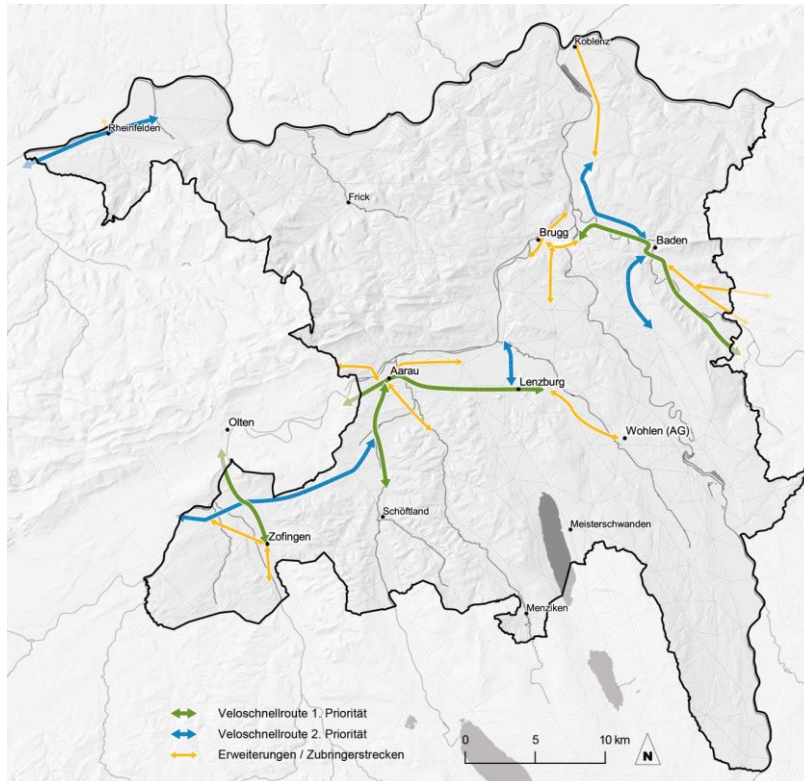
- Velovorzugsrouten (VVR)
- Kantonale Radrouten (kantonale RR)
- Kommunale Velorouten (kommunale VR)
- Freizeitrouten Veloland (SchweizMobil)

Die kantonalen Radrouten bilden ein Netz von 965 km Umfang. Sie verbinden Gemeinden und Regionen des Kantons Aargau untereinander und binden an die Velonetze der Nachbarkantone an. Die kantonalen Velorouten bieten Raum für herkömmliche Velos, langsame E-Bikes und schnelle E-Bikes. Sie richten sich an alle Nutzergruppen, vom Schulkind zur Seniorin, von der Pendlerin hin zum Sportler. Die angestrebte, gefahrene Geschwindigkeit orientiert sich an den Velos und den E-Bikes 25 und beträgt 15–25 km/h.

Velovorzugsrouten (VVR) sind geplante "Premiumprodukte" für den Veloverkehr. Sie sollen *zukünftig integrierter Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes* sein. Sie werden in Räumen mit sehr hohem Velopotenzial realisiert und stehen ebenfalls allen Nutzergruppen offen. Beim Veloverkehr ist die Direktheit, Sicherheit und der ungestörte Fahrfluss wichtig. Auf den Velovorzugsrouten soll es möglichst wenig Hindernisse, wie zum Beispiel Kreuzungen mit langen Wartezeiten, unnötige Halte, Engstellen oder zu hohe Randsteine geben. Velofahrende werden auf dieser Route verkehrlich bevorzugt. Velovorzugsrouten bieten mehr Sicherheit.

Im Jahr 2016 wurde eine erste Modellierung (vgl. Abbildung 2) durchgeführt, um festzustellen, wo im Kanton Aargau das Velopotenzial hoch genug sein könnte, um eine VVR einzurichten.

Abbildung 2: Resultate der Potenzialanalyse – Verbindungen mit Potenzial für Veloschnellrouten



Aufgrund dieser Modellierung wurden erste Vorstudien in den Räumen Wiggertal (Zofingen-Oftringen-Aarburg-Olten) und Limmattal (Brugg-Baden-Spreitenbach-Zürich) ausgelöst. Gemäss Modellierung können weitere Verbindungen geprüft werden, zum Beispiel Rheinfelden-Basel, Aarau-Olten, Aarau-Lenzburg, Aarau-Muhlen. Da die Verbindungen teilweise die Kantonsgrenze zu den Nachbarkantonen überschreiten, erfolgt die Entwicklung der VVR in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen und Ländern.

Der Kanton Aargau ist derzeit dabei, ein permanentes Zählsystem für den Veloverkehr an ausgewählten Standorten einzurichten. Diese Zählraten werden helfen, die abgeschätzten Potenziale mit konkreten Zählraten zu verifizieren.

Für die Realisierung der Velovorzugsrouten braucht es eine Rechtsgrundlage. Der Kanton Aargau plant, diese Rechtsgrundlage mittels eines Richtplanverfahrens zu realisieren. Im Hinblick auf die nächste Gesamtüberprüfung des Richtplankapitels Mobilität, werden Velovorzugsrouten in den Richtplan aufgenommen, je nach Planungsstand als Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung. Das neue Richtplankapitel M 4.1 Veloverkehr soll voraussichtlich gegen Ende 2021 dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausnahme bilden die im regionalen Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK OASE) ausgewiesenen Veloinfrastrukturmassnahmen, welche voraussichtlich Ende 2020 durch den Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet werden.

Die Realisierung der Velovorzugsrouten ist erst nach Vorliegen eines Rechtstitels möglich. Erste Etappen im Wiggertal und im Limmattal sind in den Agglomerationsprogrammen als A-Massnahme der 4. Generation erfasst. Die Umsetzung kann im Zeitraum zwischen 2023–2026 erfolgen. Weitere Etappen im Limmattal sind als B-Massnahmen erfasst. Ihre Realisierung könnte zwischen 2027–2030 erfolgen.

Zur Frage 5

"Wäre eine überregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Anbindung einer Velo-Vorzugsroute gerade für wirtschaftliche Entwicklungsregionen wie das Fricktal (Möhlin/Rheinfelden, Sisslerfeld, etc.) denkbar?"

Das Agglomerationsprogramm Basel hat sich im Rahmen der Velonetzplanung für das Programm der 4. Generation intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Auch hier wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt und die drei Länder Schweiz (mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn), Frankreich und Deutschland haben gemeinsam für die ganze Region ein Velonetz erarbeitet.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Velonetzplan des Agglomerationsprogramms Basel, 4. Generation



Dieses Velonetz ist ein Zielbild für das Jahr 2050. Es beinhaltet in einer ersten Etappe zwei Velovorzugsrouten zwischen Rheinfelden und Basel. Die eine Verbindung verläuft südlich des Rheins innerhalb der Schweiz. Die zweite Verbindung führt auf der nördlichen Seite durch Deutschland.

In einer zweiten Etappe soll die Realisierung einer Vorzugsroutenverbindung zwischen Rheinfelden und Stein geprüft werden. Eine überregionale, interkantonale und grenzüberschreitende Anbindung der wirtschaftlichen Entwicklungsregion Fricktal ist somit im Zielbild 2050 des Agglomerationsprogramms Basel enthalten.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Realisierung von Velovorzugsrouten vom Ausmass des vorliegenden und zukünftigen Velopotenzials abhängt. Nur auf Verbindungen mit sehr hohem Velopotenzial ist ein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine bevorzugte Führung des Veloverkehrs gegeben. Auf den übrigen Verbindungen stellen die kantonalen Radrouten für die regionalen Verbindungen und die kommunalen Velorouten für die kommunalen Verbindungen ein sinnvolles und gutes Infrastrukturangebot für den Veloverkehr dar.

Zukünftige Velozählungen werden zeigen, ob beispielsweise auf der Route zwischen Rheinfelden und Stein ein sehr hohes Velopotenzial vorliegt, so dass sich der Bau einer Velovorzugsroute lohnt.

Zur Frage 6

"E-Bikes sind mit einer deutlich höheren Geschwindigkeit als normale Fahrräder unterwegs. Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf bei den kantonalen Radrouten (Verbreiterungen zum besseren Überholen, Anpassung der Kurvenradien, höhere Anforderungen an den Belag, etc.?)"

Vor rund zehn Jahren begann der Boom der E-Bikes. Seither sind die Verkaufszahlen stetig angestiegen. In der Schweiz werden zwei Kategorien E-Bikes unterschieden: das langsame (E-Bike 25) und das schnelle E-Bike (E-Bike 45).

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) (Art. 18 VTS) nimmt bei E-Bikes die folgende Einteilung vor:

- Langsame E-Bikes: Leicht-Motor-Fahrrad, Motorenleistung maximal 500 Watt, Geschwindigkeit inklusive Tretunterstützung maximal 25 km/h.
- Schnelle E-Bikes: Motorfahrrad mit Elektromotor, Motorenleistung maximal 1'000 Watt, Geschwindigkeit inklusive Tretunterstützung maximal 45 km/h.

Die Schweizer Gesetzgebung teilt das schnelle E-Bike 45 in die Kategorie (Motor-)Fahrrad ein. In den umliegenden Ländern gelten E-Bikes 45 jedoch als (Klein-)Motorräder. In diesen Ländern bewegen sich die E-Bikes 45 mit dem motorisierten Individualverkehr zusammen auf der Strasse. Die Nutzung der Radinfrastrukturen ist den Velos und den E-Bikes 25 vorbehalten. Zudem müssen die Lenkenden sowohl einen Führerausweis besitzen als auch beim Fahren der E-Bikes einen Motorradhelm tragen. Die Schweizer Gesetzgebung stellt mit ihrer Zuteilung der E-Bike 45 in die Kategorie "Velo" im mitteleuropäischen Vergleich eine Ausnahme dar.

Statistische Angaben liegen zu den Verkäufen von Velos und E-Bikes vor. Im Jahr 2018 wurden 67 % normale Velos, 28 % E-Bikes 25 und 5 % E-Bikes 45 verkauft. Das heisst etwa jedes zwanzigste neu gekaufte Velo im Jahr 2018 war ein schnelles E-Bike 45. Nur punktuell bekannt ist, wie hoch der Anteil der tatsächlich gefahrenen normalen Velos, E-Bike 25 und E-Bike 45 ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich beim überwiegenden Anteil der gefahrenen Zweiräder um normale Velos – neugekaufte oder ältere – oder um E-Bikes 25 handelt.

Der Kanton Aargau orientiert sich bei der Veloförderung an der breiten Bevölkerung und deren Velonutzung. Kantonale Radrouten wie auch Velovorzugsrouten sind für diese Nutzergruppen ausgelegt. Velos und E-Bikes 25 lassen sich gut auf der heute bestehenden, gemeinsamen Infrastruktur führen. Beide Fahrzeugkategorien bewegen sich in einem ähnlichen Geschwindigkeitsbereich von 15–25 km/h.

Aus kantonaler Sicht ergibt sich die Notwendigkeit, das E-Bike 45 auf gemeinsam genutzter Radinfrastruktur mit Velos und E-Bike 25 in die tiefere Durchschnittsgeschwindigkeit einzubinden, um Konfliktsituationen zu vermeiden – insbesondere auf Strecken mit hohem Veloaufkommen. Dies kann jedoch in Einzelfällen dazu führen, dass Anpassungsbedarf bei bestehenden beziehungsweise bei neuen Veloinfrastrukturanlagen besteht.

Abschliessend ist festzuhalten, dass eine Lösungsfindung nur auf nationaler Ebene erfolgen kann. Da es sich um eine gesamtschweizerische Frage und um eine Bundesgesetzgebung (Einteilung der E-Bike 45 als Motor-Fahrrad gemäss Art. 18 VTS) handelt.

Zur Frage 7

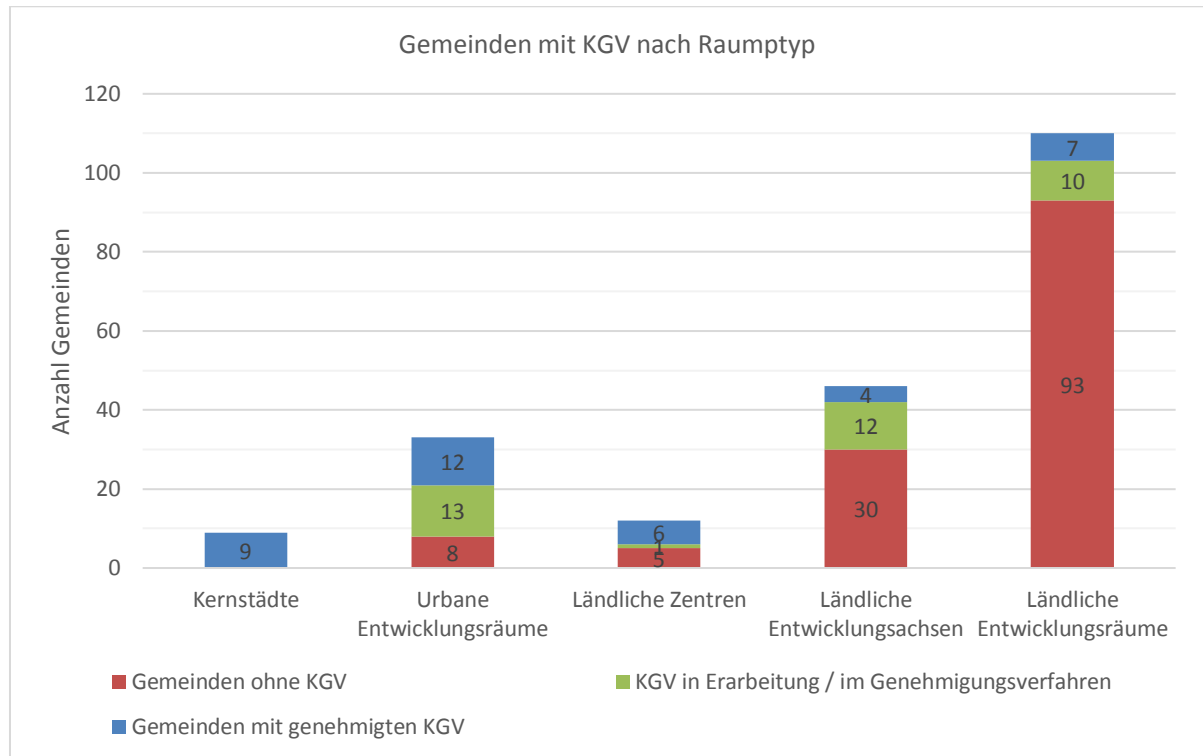
"Gibt es eine Übersicht über den Stand der Velowege in den Gemeinden?"

Der kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) ist seit 2010 das wichtigste Instrument der Aargauer Gemeinden zur kommunalen Verkehrsplanung. Die Rechtsgrundlage für den KGV ist § 54a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

Im Rahmen der Erstellung der KGV erarbeiten die Gemeinden Teilpläne für den Fuss- und Veloverkehr. Entsprechend verfügen diejenigen Gemeinden, welche über einen genehmigten KGV verfügen, über entsprechende Pläne zum kommunalen Veloroutennetz.

Bis Ende Januar 2020 verfügen 38 (18 %) von 210 Gemeinden über einen genehmigten KGV (Zielsetzungen). Bei 36 (17 %) der Gemeinden ist der KGV in Bearbeitung, vorläufig beurteilt oder zur Genehmigung eingereicht. Die Analyse der KGV-Gemeinden nach Raumtyp zeigt ein sehr positives Bild. Alle Kernstädte verfügen über genehmigte KGV. Die Mehrheit der urbanen Entwicklungsräume und ländlichen Zentren haben ebenfalls einen genehmigten KGV oder stehen kurz davor.

Abbildung 4: Gemeinden mit KGV nach Raumtyp



Bis Ende 2020 dürften somit rund 35 % aller Aargauer Gemeinden über einen kommunalen Veloroutenplan verfügen. In den verkehrlich strategischen Gemeinden, das heisst in den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Zentren, liegt der Anteil der genehmigten KGV bei 50 % (27 von 54 Gemeinden). In absehbarer Zeit werden rund 75 % dieser Gemeinden über einen Veloroutenplan verfügen.

Zur Frage 8

"In den Gemeinden sind die Velowege oft nicht sehr gut ausgebaut. Bis wann werden die Gemeinden die Standards, die der Kanton Aargau den Gemeinden zur Verfügung stellt, umgesetzt haben?"

Die bauliche Realisierung des kantonalen Radroutennetzes erfolgt auf Basis von Standards für Radwege und Radstreifen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt verfügt über das Merkblatt "Leichter Zweiradverkehr" (Integrales Management System [IMS], Dokument 408_101 vom 18. Februar 2015). Das Merkblatt ist öffentlich und somit auch für die Gemeinden zugänglich.

§ 92 Abs. 3 BauG hält fest, dass der Regierungsrat durch Verordnung die Beschaffenheit von Strassen, Wegen und Plätzen näher umschreibt. In § 41 der Bauverordnung (BauV) sind zahlreiche Normen beziehungsweise Richtlinien des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) aufgeführt. Ein VSS-Richtlinie zum Veloverkehr ist noch nicht enthalten. Entsprechende Normen sind aktuell in Erarbeitung. Ob eine VSS-Richtlinie zum Veloverkehr zusätzlich in die BauV aufgenommen wird, kann erst nach Vorliegen und materieller Prüfung durch die kantonalen Fachstellen diskutiert werden.

Grundsätzlich sind die Gemeinden vollumfänglich verantwortlich für die Ausbildung der kommunalen Veloinfrastrukturen. Der Kanton hat keinen unmittelbaren Prüfauftrag gegenüber den kommunalen Bauprojekten. Er kann einzig im Rahmen der kantonalen Vorprüfung von Sondernutzungsplänen entsprechende Hinweise bei offensichtlichen Standardabweichungen abgeben. Kantonale Fachstellen beurteilen kommunale Veloinfrastrukturen in Verbindung mit Rechtsverfahren.

Die Frage 8 kann deshalb nicht abschliessend beantwortet werden.

Zur Frage 9

"Mit Art. 4 des eidgenössischen Veloweggesetzes wird auch ein Velowegnetz für die Freizeit gefordert, welches ebenfalls in behördenverbindliche Pläne festgehalten wird. Wann und wie wird der Regierungsrat dies angehen."

Der Kanton Aargau ist öffentlicher Träger der Stiftung SchweizMobil und unterstützt diese mit jährlichen Beiträgen. Der Kanton pflegt seit Anbeginn die Zusammenarbeit mit SchweizMobil und unterstützte den Aufbau der nationalen und regionalen Veloland-Freizeitrouten. In der nächsten Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, dass für den Freizeitveloverkehr von kantonomer Bedeutung – basierend auf dem nationalen und regionalen Velolandnetz von SchweizMobil – im Kapitel M 4.1 sowohl Planungsgrundsätze zur Sicherung und Erhaltung der Attraktivität des Freizeitvelonetzes als auch Planungsanweisungen zur Zusammenarbeit mit Projektträgern aufgenommen werden. Der Kanton verpflichtet sich zudem, weiterhin die Signalisation der Freizeitvelorouten von kantonomer Bedeutung zu übernehmen.

Zur Frage 10

"Es besteht eine kantonale Fachstelle, es gibt Arbeitshilfen und in der Mobilitätsstrategie 2016 wird auf ein Umsetzungskonzept Fuss- und Radverkehr verwiesen. Genügt die Kapazität der kantonalen Fachstelle Fuss- und Radverkehr für die anstehenden Umsetzungsaufgaben oder ist eine personelle Aufstockung geplant?"

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Verkehr, Sektion Verkehrsplanung) behandelt integral alle Fragen zu den verschiedenen Verkehrsträgern und deren Abstimmung untereinander. Für spezifische Fragen zum Veloverkehr stehen innerhalb der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr 120 Stellenprozent zur Verfügung. Eine Aufstockung ist zurzeit nicht geplant. Sollten weitere Aufgaben auf die Fachstelle zukommen, müssen die personellen Ressourcen entsprechend erhöht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'011.–.

Regierungsrat Aargau

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.272

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung

Revision Löhne Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule (Projekt ARCUS); Nachtragskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Glossar	6
1. Ausgangslage	8
2. Handlungsbedarf.....	8
2.1 Aktuelle Position der Lohnkurven.....	8
2.2 Mangelnde Konkurrenzfähigkeit.....	10
2.2.1 Unterdurchschnittliche Löhne im interkantonalen Vergleich.....	10
2.2.1.1 Lehrpersonen Kindergarten	11
2.2.1.2 Lehrpersonen Primarschule	11
2.2.1.3 Lehrpersonen Sekundarstufe I	12
2.2.1.4 Lehrpersonen Mittelschulen	12
2.2.1.5 Weitere Funktionen.....	12
2.2.1.6 Fazit Salärvergleich	13
2.2.2 Vergleich der Systemparameter.....	13
2.2.3 Lehrpersonenmangel.....	14
2.3 Handlungsbedarf Vektorenmodell.....	15
2.4 Handlungsbedarf Erfahrungsjahre	15
2.5 Anforderungen an ein neues Lohnsystem	16
3. Umsetzung	16
3.1 Abgrenzung zu Normalpensen	16
3.2 Grundkomponenten des künftigen Lohnsystems.....	17
3.3 Funktionsstruktur.....	17
3.3.1 Anwendung einer analytischen Funktionsbewertungsmethodik	17
3.3.2 Aufbau Funktionsstruktur	20
3.3.3 Beschreibung von Funktionsunterschieden	21
3.4 Lohnskala.....	23
3.4.1 Lohnverlauf in Erfahrungsstufen	25
3.4.1.1 Konzept des Lohnverlaufs in Erfahrungsstufen	25
3.4.1.2 Anzahl Erfahrungsstufen bis zum Erreichen des Maximums.....	25
3.4.1.3 Spektrumsbreite	26
3.4.2 Steigung des Normverlaufs.....	27
3.5 Bestimmung der Erfahrungsstufe.....	28
3.6 Überführung des aktuell zählenden Lebensalters ins Konzept der anrechenbaren Erfahrung.....	30
3.7 Marktvergleich Lohnverläufe zukünftiges Lohnsystem	32
3.7.1 Lehrpersonen Kindergarten (mit Klassenverantwortung)	33
3.7.2 Lehrpersonen Primarschule (mit Klassenverantwortung).....	33
3.7.3 Sekundarstufe I (mit Klassenverantwortung)	34
3.7.4 Lehrpersonen Mittelschule.....	35
3.7.5 Marktzulagen Sekundarstufe II	35
3.8 Finanzbedarf neues Lohnsystem	36
3.9 Projektaufwand (einmaliger Aufwand).....	36
3.10 Finanzbedarf für die Pflege des Lohnsystems.....	37
3.11 Aufwände für die Umsetzung des Konzepts der anrechenbaren Erfahrung (wiederkehrend)	38
3.12 Einführung des neuen Lohnsystems	38
3.13 Übergangsregelung (Besitzstandswahrung).....	38
3.14 Fazit Umsetzungsvorschlag.....	40

4. Rechtsgrundlagen	40
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	40
6. Auswertung des Anhörungsverfahrens	41
6.1 Teilnehmende	41
6.2 Übersicht über die Rückmeldungen	41
6.3 Rückmeldungen zu den einzelnen Themen	42
6.4 Anpassungen nach Anhörung	44
6.4.1 Anpassungen an der Funktionsstruktur	45
6.4.2 Anpassung Konzept der anrechenbaren Erfahrung im Bereich Sekundarstufe II	45
6.4.3 Marktkorrektur	45
6.4.4 Allfällige generelle Lohnerhöhungen auch für Lehrpersonen mit Besitzstandswahrung	45
6.4.5 Aktualisierung Lohntabelle	46
6.5 Beibehaltung Vorschlag Anhörung	46
6.5.1 Unterschiedliche Einstufungen Lehrpersonen Primarschule – Lehrpersonen Kindergarten	46
6.5.2 Einmalige Einführung	46
6.6 Aktualisierung Finanzbedarf nach Anhörung	47
7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	47
7.1 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)	47
7.2 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) v om 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)	50
8. Auswirkungen	51
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	51
8.2 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024	51
8.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft	51
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt	52
8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	52
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	52
9. Weiteres Vorgehen	52
Antrag	53

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung; Revision Löhne Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule (Projekt ARCUS); Nachtragskredit zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das aktuelle Lohnsystem der Lehrpersonen wurde mit dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) geschaffen und ist seit 2005 in Kraft. Im Jahr 2011 wurde dieses Lohnsystem geändert, um die Löhne der Aargauer Lehrpersonen wettbewerbsfähiger zu gestalten. Durch die finanziellen Rahmenbedingungen der vergangenen Jahre, welche zu Spar- und zu Lohnnullrunden führten, verloren die Löhne im Vergleich zu den umliegenden Kantonen, die im Gegensatz zum heutigen Aargauer Lohnsystem einen automatischen Lohnanstieg kennen, jedoch erneut an Wettbewerbsfähigkeit (siehe Kapitel 2).

Der Regierungsrat schlägt mit vorliegender Botschaft die Elemente und Eckwerte eines neuen Lohnsystems für die Lehrpersonen aller Schulstufen sowie für die Schulleitungen der Volksschule vor. Dieses neue Lohnsystem löst das bisherige Vektorenmodell ab und erfüllt die Anforderungen an Transparenz, Wettbewerbsfähigkeit, Umsetzbarkeit und Diskriminierungsfreiheit gegenüber den Geschlechtern. Es schafft Anreize, damit die Lehrpersonen im Schulsystem verbleiben, beispielsweise durch einen schnelleren Lohnanstieg in der ersten Berufsphase (siehe Kapitel 2.5).

Der Regierungsrat führte zur vorgesehenen Revision des Lohnsystems vom 21. Februar 2020 bis zum 30. April 2020 eine Anhörung durch. Der Bedarf zur Ablösung des Vektorenmodells und der Einführung eines auf einer Systematik basierenden Lohnsystems wird grossmehrheitlich anerkannt. Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüsst die Stossrichtungen des neuen Lohnsystems. Der Hauptkritikpunkt liegt in der mangelnden Konkurrenzfähigkeit der Sekundarstufe II und in geringerem Masse der Sekundarstufe I. Zudem sind zahlreiche Hinweise zur Bewertung und zur Systematik eingegangen. Die Überprüfung der Hinweise haben zu einzelnen Anpassungen sowie zu einer Marktzulage der Funktionen der Sekundarstufe II geführt. Der Einführungszeitpunkt wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie unterschiedlich beurteilt. Aufgrund des unveränderten Handlungs- und Nachholbedarfs soll die Einführung des neuen Lohnsystems in einem Schritt auf den 1. Januar 2022 erfolgen (siehe Kapitel 3.12 und 6.5.2).

Das neue Lohnsystem basiert auf einer analytischen Funktionsbewertung für die Lehrpersonen aller Schulstufen sowie die Schulleitenden der Volksschule. Dabei hat das Departement Bildung, Kultur und Sport unter Einbezug externer Experten eine wissenschaftlich fundierte Methodik angewendet. Die Funktionsbewertung wurde unter Einbezug von Lehrpersonen aller Schulstufen und aller Funktionen sowie verschiedenen Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule erstellt. Die auf dieser Basis definierten und bewerteten Funktionen wurden in eine Funktionsstruktur eingeordnet, die auf Basis der Lohnstruktur des kantonalen Personals erstellt wurde.

Der Normverlauf der Löhne erfolgt nicht mehr anhand des Lebensalters, sondern entlang festgelegter Erfahrungsstufen in einem modellierten Verlauf, vergleichbar mit den Lohnmodellen anderer Kantone. Die Lohnkurve von jüngeren Lehrpersonen und Schulleitenden steigt relativ stark an und flacht dann mit zunehmenden Erfahrungsjahren ab. Das Lohnspektrum steigt über 28 Erfahrungsstufenanstiege im Lauf des ganzen Berufslebens um 54,6 %. Das heisst, dass im Normverlauf des Positionslohns das Maximum um 54,6 % höher liegt als das Minimum derselben Funktion. Eine weitere Neuerung betrifft die Berufs- und Lebenserfahrung, die beim Eintritt in den Schuldienst respektive beim Antritt einer bestimmten Funktion angerechnet werden. Nicht mehr das Lebensalter ist massgeblich, sondern die berufsrelevante Erfahrung, die entweder in einer Funktion im Schuldienst oder in einem anderen beruflichen oder im privaten Umfeld angeeignet worden ist (siehe Kapitel 3.2–3.5).

Die Einführung des neuen Lohnsystems verursacht beim Kanton und den Gemeinden einen zusätzlichen jährlichen Finanzbedarf von 68,7 Millionen Franken. Inklusive Arbeitgeberbeiträge beträgt der Nettoaufwand für den Kanton 50,6 Millionen Franken und für die Gemeinden 18,1 Millionen Franken. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Ausrichtung der künftigen Lohnskala auf den Markt, dem zukünftig steileren Normverlauf, basierend auf der Verkürzung des aktuellen altersbedingten Lohnanstiegs, sowie dem Korrekturbedarf des Lohns von jüngeren Lehrpersonen, der sich in den vergangenen Nullrunden übermässig verminderte. Zudem wird für Funktionen der Sekundarstufe II, welche trotz neuem Lohnsystem deutlich vom Marktdurchschnitt entfernt sind, eine Marktzulage ausgerichtet. Für die zukünftige Pflege des Lohnsystems sind Mittel im Umfang von rund 1,0 % der Lohnsumme notwendig (siehe Kapitel 3.8 und 3.10). Die Finanzierung der Systempflege erfolgt über den Rotationseffekt sowie die jährlich mit dem Budget vom Grossen Rat bewilligte durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne.

In praktisch allen Funktionen gibt es Mitarbeitende, deren Lohn als Besitzstand auf gleicher Höhe weitergeführt werden soll, bis er mit der aktuellen Position auf der neuen Lohnkurve zusammenfällt oder das Anstellungsverhältnis endet. Für diesen statischen Besitzstand fallen für den Kanton im Jahr 2022 Kosten von 2,2 Millionen Franken an, die in den Folgejahren sukzessive abnehmen (siehe Kapitel 3.13).

Für die Umsetzung des neuen Lohnsystems ist eine Anpassung des LDLP sowie der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211) notwendig (siehe Kapitel 7).

Die Umsetzung des neuen Lohnsystems erfordert Anpassungen an den IT-Systeme PULS und ALSA (Administration Lehrpersonen Schule Aargau) sowie an den Schnittstellen. Weil diese Anpassungen umfangreicher sind als ursprünglich angenommen, sind sie in der Investitionsrechnung zu führen, und es müssen Mittel vom Globalbudget in die Investitionsrechnung verschoben werden. Dies liegt in der Kompetenz des Grossen Rats. Entsprechend wird im Budget 2021 für die Investitionsrechnung im Aufgabenbereich 310 'Volksschule' ein Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 580'000.– mit saldoneutraler Kompensation im Globalbudget beantragt (siehe Kapitel 3.9).

Die Schweiz und somit auch der Kanton Aargau entwickeln sich zunehmend zu einer Wissensgesellschaft. Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Wissensgesellschaft sind motivierte und qualifizierte Lehrpersonen und Schulleitungen. Ein konkurrenzfähiges und zeitgemässes Lohnsystem unterstützt das Aargauer Bildungswesen bei der Rekrutierung des notwendigen Personals, insbesondere auch in Zeiten des Fachkräfte- beziehungsweise Lehrpersonenmangels. Mit dem neuen Lohnsystem Lehrpersonen ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

Glossar

Begriff	Erklärung, Verwendungszusammenhang
Anforderungsniveau, Lohnstufe (Lohnklasse)	Ein Anforderungsniveau beziehungsweise eine Lohnstufe repräsentiert einen bestimmten Schwierigkeitsgrad. Unterschiedliche Funktionen mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sind gleichwertig und befinden sich daher in demselben Anforderungsniveau beziehungsweise in derselben Lohnstufe.
Besitzstandskosten	Eine Besitzstandssituation ergibt sich dann, wenn sich der "Ist-Lohn" vor dem Systemwechsel oberhalb des neuen Normverlaufs befindet und der bisherige "Ist-Lohn" weiterhin garantiert wird. Die Besitzstandskosten entsprechen der Differenz zwischen dem realen "Ist-Lohn" und dem Lohn gemäss neuem Normverlauf.
Positionslohn, Funktionsanteil	Der Positionslohn oder Funktionsanteil ist der für ein bestimmtes Anforderungsniveau beziehungsweise für eine bestimmte Lohnstufe definierte Lohn ohne zusätzliche Elemente wie Erfahrungs- und Leistungsanteil.
Funktionsbewertung	Anforderungen und Beanspruchungen von beruflichen Tätigkeiten werden mit einem einheitlichen Massstab personenunabhängig erfasst, um anforderungsgerechte Löhne zu ermitteln. Je anspruchsvoller eine Arbeit, desto höher ist die resultierende Bewertung (sogenannter Arbeitswert). Der Arbeitswert ist die Basis für die Zuordnung zu einem Anforderungsniveau beziehungsweise zu einer Lohnstufe und damit für die Festlegung des Positionslohns.
Funktionsbewertungs-instrument, Funktionsbewertungsmethodik	Eine bestimmte Methodik der Funktionsbewertung, die in einem oder mehreren Unternehmen angewendet wird, und die ein bestimmter Anbieter für den Markt entwickelt hat.
Funktionsstruktur	Systematische, nach Funktionen respektive Funktionsgruppen und Schwierigkeitsgraden (Anforderungsniveaus) gegliederte Darstellung, die zur Zuordnung aller in einer Organisation vorkommenden konkreten Stellen benötigt wird.
Lebenslohn	Der Lebenslohn ist die maximal mögliche Lohnsumme bei einer ununterbrochenen Beschäftigung in einer bestimmten Funktion, welche nach Abschluss der erforderlichen Ausbildung bis zum Pensionierungsalter erzielt werden kann.
Lohnkurve, Lohnverlauf (aktuelles System)	Verlauf der Lohnentwicklung auf Basis der Erfahrungsjahre oder des Alters. Das Lohnsystem legt einen Normverlauf fest. Die Entwicklung der Löhne orientiert sich an diesem "Soll-Lohnkurvenverlauf".
Lohnskala	Bezeichnung für die Abfolge vom Lohnminimum/Lohnmaximum der untersten Lohnstufe bis zum Lohnminimum/Lohnmaximum der obersten Lohnstufe. Die Lohnskala umfasst eine festgelegte Anzahl von Lohnstufen.
Lohnspektrum	Bezeichnung für die Spanne zwischen Lohnminimum und Lohnmaximum innerhalb einer Lohnstufe. Für jedes Anforderungsniveau beziehungsweise für jede Lohnstufe ist ein Lohnspektrum definiert.
Mutationseffekt	Der Mutationseffekt setzt sich aus dem Lückeneffekt (Effekt durch Nichtbesetzung von budgetierten Stellen, etwa durch das Herausschieben einer Neubesetzung nach einem Abgang) und dem Rotationseffekt (Effekt bei Neubesetzungen von Stellen, wenn Mitarbeitende mit vielen Erfahrungsjahren und höherem Lohn durch jüngere Personen mit weniger Erfahrungsjahren und tieferem Lohn ersetzt werden) zusammen.
Normverlauf	Der für die maximal mögliche Anstellungsdauer einer Person festgelegte ideale Verlauf der Lohnentwicklung. Er bildet die idealtypische Lohnentwicklung eines Mitarbeitenden ab.
Systemunterhalt, Systempflege, Systemfinanzierung	Mit der Systempflege wird dafür gesorgt, dass sich die individuellen Löhne von Mitarbeitenden entsprechend der Absicht des Lohnkonzepts entwickeln können (im Dekret vorgesehener Verlauf im Lohnband). Für den Systemunterhalt ist pro Jahr ein bestimmter Prozentsatz an finanziellen Mitteln notwendig, damit die Zunahme des Lohns aufgrund der um ein Jahr höheren Erfahrungstufe gewährt werden kann.

Begriff	Erklärung, Verwendungszusammenhang
Vektorenmodell	Das Vektormodell setzt sich zusammen aus den Komponenten "Ist-Anfangslohn" (= Positionslohn) der alten Lohnklasse, Marktwert aufgrund des interkantonalen Vergleichs (Durchschnitt der Löhne der Lehrpersonen aller angrenzenden Kantone sowie der Kantone Basel-Stadt und St. Gallen) und Ergebnissen der Arbeitsplatzbewertung ABAKABA. Ausgangswert ist der "Ist-Anfangslohn", dessen Differenz zum ABAKABA-Lohn in einem ersten Schritt ermittelt wird. 25 % davon werden als erster Vektor definiert, der den "Ist-Anfangslohn" entweder nach oben oder unten anpasst. In einem zweiten Schritt wird die Differenz zwischen diesem Resultat und dem Marktwert berechnet. 50 % davon werden als zweiter Vektor bestimmt, der das erste Resultat entsprechend erhöht oder reduziert. Die Ergebnisse der Berechnung werden sodann zum nächstliegenden Positionslohn gemäss Lohnstufenplan auf- oder abgerundet. Daraus ergibt sich folgende Gewichtung: 37,5 % bisheriger Positionslohn, 12,5 % ABAKABA-Lohn, 50 % Marktlohn.

1. Ausgangslage

Das aktuelle Lohnsystem der Lehrpersonen wurde mit dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) geschaffen und ist seit 2005 in Kraft. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau auf dem Lehrpersonenmarkt erfolgten 2011 verschiedene Anpassungen im Lohnsystem der Lehrpersonen. Insbesondere die Einstiegsgehälter und die Gehälter der jüngeren Lehrpersonen wurden im Durchschnitt über alle Schulstufen erhöht.

Seit mehreren Jahren steht das Lohnsystem der Lehrpersonen unter zunehmendem Druck. Im Jahr 2014 beurteilte das Aargauische Verwaltungsgericht das für die Festlegung der Positionsgehälter von Lehrpersonen angewandte Vektorenmodell¹ als kritisch, da es allenfalls zu einer Perpetuierung diskriminierender Gehälter führen könne. Es ist gemäss Verwaltungsgericht nicht nachgewiesen, dass zwei von drei Vektoren (namentlich die Vektoren "Ist-Anfangslohn" und "Marktlohn") keinerlei Lohn-diskriminierungen beinhalten. Ausserdem hatten die starren Steuerungsmechanismen im Lohnsystem der Lehrpersonen und mehrere ausgesetzte Lohnrunden Verzerrungen im Lohnsystem zur Folge, so dass die Gehälter der Lehrpersonen im Kanton Aargau gegenüber den umliegenden Kantonen, welche in ihrem Lohnsystem über einen Automatismus verfügen, nicht mehr konkurrenzfähig sind.

Der Regierungsrat hat das Departement Bildung, Kultur und Sport beauftragt, ein neues Lohnsystem und eine neue Funktionsbewertung für die Lehrpersonen aller Schulstufen sowie die Schulleitenden der Volksschule zu erarbeiten, um das bisherige Lohnsystem (Vektorenmodell) zu ersetzen. Ziele der Revision sind die Implementierung eines gegenüber den umliegenden Kantonen wieder konkurrenzfähigen Lohnsystems, die Einhaltung der Grundsätze der Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter, eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Lehrpersonenfunktionen sowie die Berücksichtigung der für die Funktion relevanten beruflichen und ausserberuflichen Erfahrung (und nicht mehr ausschliesslich des Lebensalters) bei der Festlegung des individuellen Gehalts. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 wurde im Aufgabenbereich 'Volksschule' ein entsprechender Entwicklungsschwerpunkt aufgenommen (Entwicklungsschwerpunkt 310E016).

Auch beim Lohnsystem des kantonalen Personals besteht Erneuerungsbedarf. Die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten für das kantonale Personal hat ergeben, dass punktuelle Verbesserungen nicht mehr zielführend sind und eine ganzheitliche Überarbeitung des gesamten Lohnsystems angezeigt ist. Der Regierungsrat wird im Verlauf des nächsten Jahres über das weitere Vorgehen entscheiden.

2. Handlungsbedarf

In den nachfolgenden Kapiteln 2.1–2.4 werden die kritischen Elemente des aktuellen Lohnsystems erläutert, aus denen sich der Handlungsbedarf und die Anforderungen an ein neues Lohnsystem ergeben.

2.1 Aktuelle Position der Lohnkurven

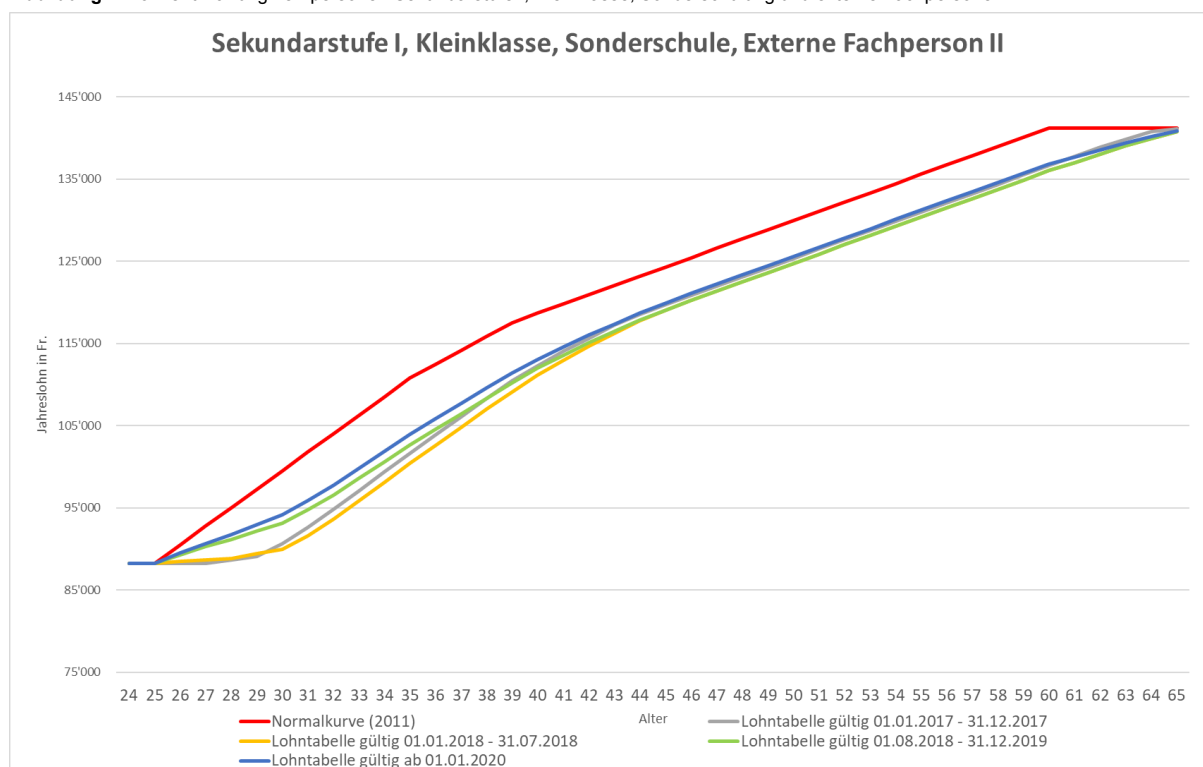
Die aktuelle Lohnkurve liegt deutlich unter der im Lohndekret Lehrpersonen definierten Normalkurve. Gründe dafür sind zum einen die zwischen 2013 und 2018 nicht in genügendem Umfang gesprochenen Mittel für die Systempflege (Abschöpfung des Mutationsgewinns bei der Budgetierung), die 1,15 % der Lohnsumme erfordert. Zum anderen sind es die sogenannten Null-Lohnrunden der Jahre 2014, 2016 und 2017, in welchen der Anstieg der gesamten Lohnsumme sowohl des kantonalen Personals als auch der Lehrpersonen 0 % betrug. Zudem wurde die Lohnsumme mit der Abschöpfung des Mutationsgewinns bei der Budgetierung systematisch um 0,7 % pro Jahr reduziert. In der

¹ vgl. Glossar

Konsequenz gilt für Lehrpersonen heute ein tieferer altersspezifischer Lohn als per 1. August 2013 (Zeitpunkt Anpassung Rechtsgrundlagen infolge Stärkung Volksschule): Hatte eine 36-jährige Primarlehrperson im Jahr 2013 einen Jahreslohn von Fr. 99'754.–, verdient eine 36-jährige Primarlehrperson im Jahr 2020 noch Fr. 98'151.–. Das sind Fr. 1'603.– oder 1,6 % weniger als im Jahr 2013. Bei den Sekundarlehrpersonen beträgt die Differenz im 36. Lebensjahr Fr. 5'155.– oder 4,6 %. Eine 36-jährige Mittelschullehrperson verdient heute gar Fr. 6'502.– oder 5,1 % weniger als eine 36-jährige Mittelschullehrperson im Jahr 2013 verdiente.

Für die Systempflege beziehungsweise Beibehaltung des Lohnniveaus von Jahr zu Jahr sind im heutigen System jährlich rund 1,15 % der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen notwendig. Stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, reduziert sich der Anstieg der Lohnkurve gegenüber dem Vorjahr. Auf die Lohnkurve der Kindergarten- und Primarschullehrpersonen hat sich das so gravierend ausgewirkt, dass per Januar 2019, zusätzlich zum ordentlichen Altersanstieg, die zur Verfügung stehenden Mittel für strukturelle Lohnerhöhungen gezielt dazu verwendet wurden, die Differenz zur Normalkurve beziehungsweise zu den Löhnen in den Nachbarkantonen auf diesen beiden Schulstufen zu reduzieren. Für die meisten Lehrpersonenfunktionen gilt im Jahr 2020 die Lohnkurve, welche seit August 2019 gültig ist. Das bedeutet, dass alle Lehrpersonen per 1. Januar 2020 den ordentlichen Altersanstieg erhalten haben. Das nachstehende Diagramm zeigt die Lohnkurve gemäss LDLP (Anhang I, Stand 1. August 2013) und die Lohnkurven für die Jahre 2017–2020 für die Lehrpersonen Sekundarstufe I, Kleinklasse, Sonderschulung und externe Fachpersonen II.

Abbildung 1: Lohnentwicklung Lehrpersonen Sekundarstufe I, Kleinklasse, Sonderschulung und externe Fachpersonen



Aufgrund der vergangenen Nullrunden und der daraus resultierenden Verformung der Lohnkurve verläuft die Lohnentwicklung der jüngeren Lehrpersonen im Kanton Aargau relativ flach. Dadurch ist der Kanton Aargau insbesondere für junge Lehrpersonen im Vergleich zu anderen Kantonen nicht attraktiv. Dies ist doppelt unerwünscht: Zum einen wäre ein höherer Anteil an jungen Lehrpersonen finanziell günstiger. Zum anderen ist es wünschenswert, dass ein möglichst grosser Teil der Aargauer Lehrpersonen, die an der eigenen Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) ausgebildet werden, auch im Kanton Aargau bleibt, um den Bedarf an Lehrpersonen im Kanton Aargau decken zu können.

Die Differenz zwischen den aktuellen Löhnen der Lehrpersonen und Schulleitungen und der Normalkurve gemäss § 6 LDLP beträgt rund 25 Millionen Franken² (Berechnungsbasis: Personalbestand Februar 2020). Gegenüber den umliegenden Kantonen liegen die Löhne der Lehrpersonen sämtlicher Stufen im 11. Dienstjahr um zwischen 11 und 17 Prozentpunkte tiefer.

2.2 Mangelnde Konkurrenzfähigkeit

Aufgrund der fehlenden Lohnentwicklung der vergangenen Jahre ist der Kanton Aargau gegenüber einem Grossteil der umliegenden Kantone in den meisten Lehrpersonen-Funktionen nicht mehr konkurrenzfähig. Der nachfolgende Vergleich zeigt auf, wo der Kanton Aargau hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit steht. Entscheidend ist nicht nur der Vergleich der effektiven Löhne (siehe Kapitel 2.2.1), sondern auch der Vergleich der einzelnen Systemparameter des Lohnsystems, die Auswirkungen darauf haben, wie schnell der Lohn während der Laufbahn ansteigt und wie hoch der Lebenslohn ist (siehe Kapitel 2.2.2).

2.2.1 Unterdurchschnittliche Löhne im interkantonalen Vergleich

Beim Vergleich der Lohnverläufe von Lehrpersonen werden die aktuellen Lohnverläufe im Kanton Aargau den Marktwerten gegenübergestellt. Angezeigt werden die Werte für das Lohnminimum, das 11. Dienstjahr und das Lohnmaximum. Dies sind die einzigen national erhobenen und verfügbaren Werte. Der jeweilige Marktwert wird aus den Angaben der Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich als einfacher Mittelwert gebildet. Die Markt-Vergleichsdaten stammen aus der Publikation der Geschäftsstelle der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)³ und beziehen sich auf das Jahr 2020.⁴

In den untenstehenden Tabelle 1–4 erfolgt die Gegenüberstellung der aktuellen Spektrumswerte des Kantons Aargau für die einzelnen Funktionen. Verglichen werden das Minimum, das Maximum sowie das 11. Dienstjahr. Ein Marktvergleich anhand dieser drei Grössen gibt eine gute Übersicht. Ein Vergleich nicht nur im 11. Dienstjahr, sondern auch in weiteren Dienstjahren während der Laufbahn wäre wünschenswert; solche Daten sind jedoch nicht verfügbar. Aufgrund mangelnder Daten ist auch ein Vergleich der sogenannten Lebenslöhne nicht möglich. Verfügbar sind lediglich die Daten zu den Minimallöhnen, den Löhnen im 11. Dienstjahr sowie den Maximallöhnen. Es sind keine Angaben verfügbar, wie sich die Löhne in den umliegenden Kategorien in den anderen Jahren entwickeln.

Nachfolgend werden die vier Hauptfunktionen dargestellt, in denen 78 % aller Lehrpersonen vertreten sind. Für diese Funktionen ist auch ein Marktvergleich möglich. Bei anderen Funktionen, wie beispielsweise Logopädie oder Schulleitungen, fehlen verlässliche Daten für einen Marktvergleich.

² 32,8 Millionen Franken entspricht dem Bruttoaufwand (Anpassung Löhne der einzelnen Lehrpersonen, Arbeitgeberbeiträge und indirekt finanzierte Löhne im Bereich Berufsbildung und Sonderschulung). Abzüglich Gemeindebeiträge wäre der Nettoaufwand Kanton rund 24,7 Millionen Franken.

³ Die BKZ Geschäftsstelle erhebt im Auftrag der drei Regionalkonferenzen Nordwestschweizerischer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK), Ostschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK-Ost) und BKZ jährlich Daten zu den Lohnsystemen und den Unterrichtspensen der Lehrkräfte in den Deutschschweizer Kantonen.

⁴ Die Lohndatenerhebung der Lehrkräfte 2020 ist abrufbar unter: https://regionalkonferenzen.ch/sites/default/files/2020-04/Auswertung%20Lohn-datenerhebung_def_2020-04-22.pdf

2.2.1.1 Lehrpersonen Kindergarten

Tabelle 1: Übersicht Ergebnisse Salärvergleich für Lehrpersonen Kindergarten

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	77'008	96'645	125,5 %	121'481
Kanton Basel-Landschaft	79'618	105'927	133,0 %	118'490
Kanton Basel-Stadt	76'755	101'787	132,6 %	120'140
Kanton Luzern	78'358	<i>Keine Angabe</i>	–	117'319
Kanton Solothurn	81'462	109'974	135,0 %	122'193
Kanton Zug	69'438	100'016	144,0 %	113'427
Kanton Zürich	86'413	104'753	121,2 %	133'127
Durchschnitt Markt*	78'436	103'184	131,6 %	120'882
Kanton Aargau	77'680	93'650	120,6 %	124'127
Differenz AG aktuell und Ø Markt	-756	-9'534	-11,0 %	3'245

*Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug, Zürich (EDK 2020)

Das Lohn-Minimum liegt leicht tiefer als der Marktdurchschnitt. Beim Lohnmaximum liegt der Kanton Aargau rund Fr. 3'200.– über dem Durchschnitt der Vergleichskantone. Hingegen liegt der Vergleichswert im 11. Dienstjahr mit minus Fr. 9'534.– beziehungsweise minus 11 Prozentpunkten deutlich unterhalb des Markts.

2.2.1.2 Lehrpersonen Primarschule

Tabelle 2: Übersicht Ergebnisse Salärvergleich für Lehrpersonen Primarschule

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	77'008	96'645	125,5 %	121'481
Kanton Basel-Landschaft	79'618	105'927	133,0 %	118'490
Kanton Basel-Stadt ⁵	76'755	101'787	132,6 %	120'140
Kanton Luzern	78'358	<i>Keine Angabe</i>	–	117'319
Kanton Solothurn	81'462	109'974	135,0 %	122'193
Kanton Zug	78'191	111'266	142,3 %	125'523
Kanton Zürich	92'212	111'863	121,3 %	142'229
Durchschnitt Markt*	80'515	106'244	132,1 %	123'911
Kanton Aargau	77'680	93'650	120,6 %	124'127
Differenz AG aktuell und Ø Markt	-2'835	-12'594	-11,5 %	216

*Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug, Zürich (EDK 2020)

Der Lohn der Lehrperson Primarschule im 1. Jahr liegt im Marktvergleich rund Fr. 2'800.– tiefer. Der Maximumslohn liegt im Durchschnitt der Referenzkantone. Der Vergleichswert im 11. Dienstjahr liegt jedoch mit minus Fr. 12'594.– beziehungsweise minus 11,5 Prozentpunkten deutlich unterhalb des Markts.

⁵ Basel-Stadt unterscheidet zwei Lohnstufen: 4.–6. Primar sowie 1.–3. Primar plus Kindergarten; hier ist die tiefere Stufe abgebildet

2.2.1.3 Lehrpersonen Sekundarstufe I

Tabelle 3: Übersicht Ergebnisse Salärvergleich für Lehrpersonen Sekundarstufe I

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	86'732	108'850	125,5 %	136'821
Kanton Basel-Landschaft	93'300	128'047	137,2 %	145'298
Kanton Basel-Stadt	88'374	117'192	132,6 %	138'326
Kanton Luzern	90'882	<i>Keine Angabe</i>	–	136'071
Kanton Solothurn	94'451	127'509	135,0 %	141'676
Kanton Zug	93'508	129'296	138,3 %	145'946
Kanton Zürich	97'713	122'435	125,3 %	152'136
Durchschnitt Markt*	92'137	122'222	132,7 %	142'325
Kanton Aargau	88'263	103'986	117,8 %	140'857
Differenz AG aktuell und Ø Markt	-3'874	-18'236	-14,9 %	-1'468

*Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug, Zürich (EDK 2020)

Der Lohn der Lehrperson Sekundarstufe I im 1. Jahr liegt Fr. 3'874.– tiefer als der Marktdurchschnitt, der Maximallohn liegt Fr. 1'468. – tiefer. Der Vergleichswert im 11. Dienstjahr liegt jedoch mit minus Fr. 18'236.– beziehungsweise minus 14,9 Prozentpunkten wiederum deutlich unterhalb des Markts.

2.2.1.4 Lehrpersonen Mittelschulen

Tabelle 4: Übersicht Ergebnisse Salärvergleich für Lehrpersonen Mittelschule (ohne Instrumentallehrpersonen)

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	102'939	129'188	125,5 %	162'386
Kanton Basel-Landschaft	99'979	135'195	135,2 %	156'280
Kanton Basel-Stadt	102'264	135'613	132,6 %	160'066
Kanton Luzern	101'323	<i>Keine Angabe</i>	--	157'393
Kanton Solothurn	104'128	140'573	135,0 %	156'192
Kanton Zug	118'016	156'438	132,6 %	172'025
Kanton Zürich	112'366	146'145	130,1 %	181'673
Durchschnitt Markt*	105'859	140'525	132,7 %	163'716
Kanton Aargau	103'080	119'278	115,7 %	164'485
Differenz AG aktuell und Ø Markt	-2'779	-21'247	-17,0 %	769

*Kantone BE, BL, BS, LU, SO, ZG, ZH (EDK 2020)

Für die Mittelschullehrpersonen (ohne Instrumentallehrpersonen) liegt der Lohn im 1. Jahr im Marktvergleich Fr. 2'779.– tiefer. Der Maximumslohn liegt leicht höher als der Markt. Insbesondere der wichtige Vergleichswert im 11. Dienstjahr unterschreitet jedoch mit Fr. 21'247.– beziehungsweise 17 Prozentpunkten den Markt deutlich.

2.2.1.5 Weitere Funktionen

Die Salärvergleiche der weiteren Funktionen sind im Anhang III zusammengestellt.

2.2.1.6 Fazit Salärvergleich

Mit Ausnahme der Anfangslöhne der Lehrpersonen Kindergarten liegen die Anfangslöhne aller Lehrpersonen im Kanton Aargau zwischen rund Fr. 2'500.– bis knapp Fr. 4'000.– tiefer als der Durchschnitt der Vergleichskantone. Wegen der grösseren Spektrumsbreite liegen die Maximallöhne der Lehrpersonen Primarschule sowie Sekundarstufe I nahe beim Markt. Bei den Lehrpersonen Mittelschule respektive Kindergarten wird das Markt-Maximum überschritten (Kindergarten Fr. 3'245.–, Mittelschule Fr. 769.–). Das Maximum der Lohnklasse (160 %) wird jedoch erst nach rund 40 Dienstjahren erreicht, also unmittelbar vor Erreichen des Pensionsalters. Im interkantonalen Vergleich ist diese Anzahl von Dienstjahren bis zum Erreichen des Maximums sehr hoch. Dies beeinflusst die Höhe des Lebenslohns einer Lehrperson negativ.

Aufgrund des flachen Lohnanstiegs im Kanton Aargau ergibt sich beim Marktvergleich des Lohns im wichtigen 11. Dienstjahr bei allen Funktionen eine hohe Differenz. Sie liegt zwischen Fr. 11'346.– und Fr. 21'247.–. Bei allen Funktionen beträgt dabei die Abweichung zum Markt mindestens 11 Prozentpunkte. Aufgrund der Entwicklung der Löhne in den umliegenden Kantonen hat sich der Salärvergleich im Vergleich zu den 2018er Daten, wie sie im Anhörungsbericht dargestellt wurden, aus Aargauer Perspektive verschlechtert. So waren die Anfangslöhne 2018 noch zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 3'000.– tiefer und die Löhne im 11. Dienstjahr lagen zwischen Fr. 6'800.– und Fr. 13'800.– tiefer.

2.2.2 Vergleich der Systemparameter

Beim Systembenchmark werden die nachfolgenden Parameter des Lohnsystems mit aktuellen Systematiken der Vergleichskantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, Luzern, Zug und Zürich verglichen. Basis des Vergleichs ist die offizielle Statistik der Lohndatenerhebung der Lehrkräfte, welche jährlich im Auftrag der drei Regionalkonferenzen NW EDK, EDK-Ost und BKZ durchgeführt wird.

Breite der Lohnspektren

Der Kanton Aargau hat heute ein Lohnspektrum für die Lehrpersonen von 100–160 % (kantonales Personal: 100–140 %).⁶ Im Service Public sind Lohnspektren von 100 % bis 155 % üblich. Der Funktionsanteil beträgt somit rund 2/3 (100 %). Der Lohnentwicklungsanteil beträgt rund 1/3 (50 %). Bei den Lehrpersonen liegt die Spektrumsbreite üblicherweise bei rund 55 %. Die kleinste Spektrumsbreite hat der Nachbarkanton Solothurn mit 50 %. Die Aargauer Spektrumsbreite von 60 % ist im Vergleich zu anderen Kantonen gross.

Position im 11. Dienstjahr

Der Lohn im 11. Dienstjahr zeigt auf, wie die Lohnentwicklung zu Beginn der Lehrtätigkeit ist. Er ist ein guter Indikator der Marktattraktivität für jüngere Lehrpersonen mit Erfahrung. Zudem wird dieser spezifische Wert im Marktvergleich bei allen Kantonen erhoben. Aufgrund der unterschiedlichen Anrechnung von funktionsrelevanter Berufs- und Lebenserfahrung der Lehrpersonen respektive der unterschiedlichen Handhabung des Stufenaufstiegs in den Vergleichskantonen weist dieser Vergleichswert jedoch gewisse Unschärfen auf. Auch unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkungen lässt sich jedoch klar erkennen, dass der Kanton Aargau in der heutigen Situation beim Lohn im 11. Dienstjahr deutlich hinter den Vergleichskantonen zurückliegt. Wie in den Tabellen 1–4 ersichtlich, liegen die Löhne im Kanton Aargau im 11. Dienstjahr zwischen Fr. 11'000.– und Fr. 21'000.– unter dem Marktdurchschnitt. Diese Problematik besteht nicht nur im 11. Dienstjahr, sondern auch in den Jahren davor und danach. Mit mehr als Fr. 1'000.– weniger pro Monat sind die Löhne der Primar-, Sekundar- und Mittelschullehrpersonen nicht konkurrenzfähig.

⁶ Im Vergleich zum kantonalen Personal liegt das Spektrum der Lehrpersonen zwischen 87,5 und 140 %, das heisst, die Einstiegsgehälter der Lehrpersonen sind rund 10 % tiefer und die Maximallöhne ungefähr auf demselben Stand wie die Maximallöhne des kantonalen Personals.

Anzahl Erfahrungsstufen bis zum Erreichen des Maximums

Die durchschnittliche Anzahl der Erfahrungsstufen liegt in den Nachbarkantonen bei rund 30. Der Kanton Solothurn verfügt mit 21 Stufen über die geringste, die Kantone Zürich mit 34 (Lehrpersonen Sekundarstufe I) respektive Basel-Stadt mit 33 Stufen über die höchste Ausprägung. Der Kanton Aargau kennt keine Erfahrungsstufen, sondern referenziert indirekt⁷ auf das Alter der Lehrperson. Faktisch bestehen – je nach Schulstufe – 39–45 Stufen (beziehungsweise Altersjahre).

Bei der Setzung der Anzahl Erfahrungsstufen spielen Überlegungen bezüglich der Dauer des Anstiegs vom Minimum bis ins Maximum sowie Überlegungen bezüglich der Kosten eine Rolle. Je weniger Lohnstufen vorhanden sind, desto steiler ist der Anstieg in den ersten Berufsjahren. Dies entspricht der Annahme, dass der Erfahrungszuwachs in den ersten Berufsjahren ebenfalls am grössten ist. Eine zu hohe Anzahl Erfahrungsstufen lässt besonders gegen Ende der Berufstätigkeit keinen vernünftigen Lohnzuwachs mehr zu und wirkt demotivierend auf die betroffenen Mitarbeitenden. Viele Erfahrungsstufen sind hingegen kostengünstiger, da der Erfahrungszuwachs über einen längeren Zeitraum verteilt werden kann.

Tabelle 5: Marktvergleich Systemparameter⁸

Marktbetrachtung	Ø Spektrumsbreite	Position im 11. Dienstjahr	Ø Anzahl Stufen
Aargau (aktuelles Lohnsystem)	60 %	ca. 120 %	39–45 (je nach Funktion)
Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug, Zürich	55 %	ca. 132 %	29

2.2.3 Lehrpersonenmangel

Die oben genannte Problematik mangelnder Konkurrenzfähigkeit wird durch den Lehrpersonenmangel noch verstärkt. Angehörige der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und frühen 1960er-Jahre, die sogenannte "Babyboomergeneration", gehen in diesen und den nächsten Jahren in den Ruhestand. Zugleich steigen an der Volksschule die Schülerzahlen an. Dies führt zu einer doppelten strukturellen Lehrpersonenknappheit. Diese wird im Kanton Aargau dadurch verschärft, dass die Löhne der Lehrpersonen aller Stufen, mit Ausnahme des Kindergartens, im Kantonsvergleich nicht konkurrenzfähig sind. Rund zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahrs 2020/21 waren im Kanton Aargau an der Volksschule noch rund 251 Stellen (135 Vollzeitäquivalente) ausgeschrieben. Die dies- und letztjährigen Zahlen und der Umfang der offenen Stellen vor Schuljahresbeginn sind merklich höher als in den vergangenen Jahren. Nur dank ausserordentlichen Bemühungen der Anstellungsbehörden sowie durch Anstellung nicht adäquat ausgebildeter Lehrpersonen oder aufgrund Klassenzusammenlegungen konnten alle Stellen besetzt werden. Der Lehrpersonenmangel ist jedoch nicht nur im Kanton Aargau, sondern auch in den umliegenden Kantonen, wie beispielsweise Zürich oder Bern spürbar. Gerade weil sich die Lehrpersonenknappheit auch in den anderen Kantonen akzentuiert, ist es für den Kanton Aargau wichtig, gute und konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen bieten zu können, damit motivierte und qualifizierte Lehrpersonen und Schulleitungen für die Volksschule gefunden werden. Konkurrenzfähige Löhne sind dabei ein relevanter Faktor.

Der im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittliche Lohn schafft auch an den Mittelschulen Probleme, die sich besonders akzentuiert bei Lehrpersonen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zeigen. Der Anstellung an einer Kantonsschule stehen oft Jobofferten im Life Science- und Pharmabereich, im Ingenieurwesen und im Dienstleistungssektor (unter anderem Versicherun-

⁷ Referenziert wird auf die so genannten Praxisjahre, die sich aus der Differenz zwischen dem individuellen Alter der Lehrperson und dem Lebensjahr ergeben, in welchem gemäss Anhang III LDLP die für die Funktion erforderliche Ausbildung abgeschlossen werden kann (§ 7 LDLP).

⁸ Quelle: Lohndatenerhebung der Lehrkräfte D-EDK, Auswertung vom 8. Mai 2018.

gen, Banken) gegenüber, die mit einem besseren Salär verbunden sind. Aber auch die Lehrpersonen der anderen Fachbereiche finden in den Mittelschulen der meisten umliegenden Kantone bessere Anstellungsbedingungen und werden, wenn sie über einige Jahre Berufserfahrung verfügen, zunehmend aktiv abgeworben.

2.3 Handlungsbedarf Vektorenmodell

Den teilweise bis vor Bundesgericht getragenen Klagen der Aargauer Kindergarten- und der Primarlehrpersonen beziehungsweise den daraus ergangenen Gerichtsurteilen lässt sich unter anderem entnehmen, dass das heutige Vektorenmodell in dieser Form nicht mehr haltbar ist. Wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, sind vor allem die beiden Komponenten "Ist-Anfangslohn" und "Marktlohn" problematisch, weil der Nachweis der Nichtdiskriminierung nicht einwandfrei erbracht werden könne. So legt denn auch die herrschende Rechtslehre in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung dar, dass für die Überprüfung von Gleichwertigkeiten und für den Vergleich zweier oder mehrerer Tätigkeiten grundsätzlich nur zwei Analysemethoden zur Verfügung stünden: Die arbeitswissenschaftliche analytische Arbeitsbewertung (siehe Kapitel 3.3.1) und die statistische Lohnanalyse.⁹ Während die bisher verwendete ABAKABA-Methode (Analytische Bewertung von Arbeitstätigkeiten nach Katz und Baitsch¹⁰), welche allerdings im Kanton Aargau nicht mehr weiter gepflegt wird, zwar allein für sich betrachtet noch den vorgenannten Anforderungen zu genügen vermochte, entspricht das Aargau-spezifische Vektorenmodell demgegenüber keiner dieser anerkannten Methoden. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewinnen, ist bei der Neubewertung der vorhandenen Funktionen wieder auf einer anerkannten Analysemethode aufzubauen.

2.4 Handlungsbedarf Erfahrungsjahre

Im aktuellen Lohnsystem ist einzig das Lebensalter für die Einreihung einer Lehrperson auf der Lohnentwicklungskurve massgebend. Gründe für die Wahl dieses Systems waren einerseits das Vermeiden eines grösseren Administrationsaufwands bei der Bewertung der unterschiedlichsten Erfahrungen. Andererseits herrschte die Auffassung vor, dass jede Art von Erfahrung für eine Berufslaufbahn wichtig und eine diesbezügliche exaktere Differenzierung in den meisten Fällen schwierig sei. Ausserdem trägt dieses System zur Gleichstellung der Löhne zwischen Frau und Mann bei, weil dadurch Frauen, trotz durchschnittlich weitaus längerer familiärer Auszeit im Vergleich zu Männern, bei der Lohnentwicklung keinerlei Nachteile erfahren. Ein weiterer Vorteil ist die uneingeschränkte Nachvollziehbarkeit der Lohneinstufung für Lehrpersonen. Ausserdem ist das System auch für Quer- und Wiedereinsteigende attraktiv, was insbesondere in Situationen des Lehrpersonenmangels ein Vorteil ist.

Nichtsdestotrotz bringt dieses System Nachteile mit sich, die aus personalpolitischer Sicht problematisch sind. Die Regelung gewichtet die tatsächlich erworbene Berufserfahrung von langjährig im angestammten Beruf tätigen Lehrpersonen nicht direkt. Berufserfahrung und berufliche Leistungsausweise werden dadurch zu wenig honoriert und der Faktor "Alter" erhält bei der Festlegung des Lohns und bei der Lohnentwicklung gegenüber der Berufserfahrung ein Gewicht, das weder – was die Qualifikation für die Berufsausübung anbelangt – gerechtfertigt, noch personalpolitisch angezeigt, noch marktüblich ist. Der Faktor Lebensalter geht immer von einer maximalen Berufserfahrung aus. Dies führt dazu, dass der Kanton Aargau insbesondere für ältere Lehrpersonen attraktiv ist, die nicht während ihrer gesamten Karriere im Lehrberuf tätig waren. Im Hinblick auf die Lohnsumme liegt es jedoch nicht im Interesse des Kantons Aargau, für ältere Lehrpersonen – unabhängig von ihrer tatsächlichen Berufserfahrung – deutlich attraktiver zu sein als für jüngere Lehrpersonen, die es in ihrer Berufslaufbahn zu fördern gilt.

⁹ siehe: E. FREIVOGEL, Rz 119 ff. zu Art. 3 GIG in: C. KAUFMANN/S. STEIGER-SACKMANN [Hrsg.], Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, 2. Auflage, Basel 2009.

¹⁰ Siehe <https://www.abakaba.ch/de/>

2.5 Anforderungen an ein neues Lohnsystem

Das neue Lohnsystem muss zahlreichen Anforderungen genügen: Solchen, die sich aus der Rechtsgleichheit der Lohnbezügerinnen und Lohnbezüger und aus dem interkantonalen Vergleich ergeben sowie solchen, die der systemimmanenten Kohärenz geschuldet sind:

- Das neue Lohnsystem muss diskriminierungsfrei sein. Es gilt: Gleicher Lohn für die gleiche Funktion bei gleicher Qualifikation und Berufserfahrung.
- Die Rangreihe der Funktionen respektive deren Setzung in den Anforderungsniveaus muss mit den gesellschaftlichen Normen, die der Akzeptanz eines Lohnsystems zugrunde liegen, übereinstimmen. Allgemein anerkannt ist, dass Funktionen mit einer anspruchsvolleren Ausbildung, komplexeren Aufgaben und mehr Verantwortung zu höheren Löhnen führen, und dass ältere Mitarbeitende bei gleicher Funktion einen höheren Lohn erhalten als jüngere.
- Die Zuordnung einer Funktion zu einem Anforderungsniveau muss erklärbar und nachvollziehbar sein.
- Das neue Lohnsystem muss einem Marktvergleich standhalten können, auch wenn die Attraktivität einer Lehrpersonenstelle nicht nur auf der Konkurrenzfähigkeit des Lohns basiert.
- Die Konstruktion des Lohnverlaufs soll jungen Lehrpersonen einen Anreiz bieten, über die Einstiegsphase hinaus im Schulsystem zu verbleiben. In den ersten Berufsjahren wird das eigene fachliche und methodisch-didaktische Repertoire konkretisiert und weiter ausgebaut. In dieser Berufsphase fordert beispielsweise der Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Fachpersonen das persönliche und berufliche Lernen besonders heraus. Der Lohnverlauf soll die anspruchsvolle Berufseinstiegsphase und ihre Bedeutung für den Verbleib im Beruf anerkennen.
- Die zur Ausübung der Funktion nutzbare Berufs- und Lebenserfahrungen sollen angemessen und für die Lehrpersonen verständlich berücksichtigt werden.
- Die individuelle Einstufung der einzelnen Lehrpersonen (Ermittlung der Berufs- und Lebenserfahrung) soll für die kommunalen Anstellungsbehörden und für den Personaldienst Lehrpersonen des Departements Bildung, Kultur und Sport mit einem vertretbaren administrativen Aufwand verbunden sein.
- Die individuelle, bei angemessener Systempflege zu erwartende Lohnentwicklung muss transparent, verlässlich und verständlich sein.
- Das neue Lohnsystem muss so angelegt sein, dass bei angemessener Systempflege die vorgesehene Lohnentwicklung realisiert werden kann.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Revision des Lohnsystems des kantonalen Personals gewünscht wird, soll das Lohnsystem Lehrpersonen als strukturelle Basis für die Entwicklung von dessen analogem Aufbau genutzt werden können.

3. Umsetzung

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die einzelnen Bestandteile des künftigen Lohnsystems erläutert.

3.1 Abgrenzung zu Normalpensen

Die Normalpensen, also die Lektionenverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen-Funktionen, sind nicht Teil des Lohnsystems. Sie sind in Anhang I der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211) festgelegt und bleiben grundsätzlich unverändert. Es gilt überdies für alle Lehrpersonen eine unveränderte Jahresarbeitszeit, die gleich hoch ist wie die Jahresarbeitszeit des kantonalen Personals.

3.2 Grundkomponenten des künftigen Lohnsystems

Generell definiert sich ein Lohnsystem als ein umfassendes Konzept, das alle lohnwirksamen Elemente miteinander verknüpft. Die Eckwerte zu den Löhnen der Lehrpersonen sind grösstenteils im LDLP festgelegt. Diese Eckwerte, welche gleichzeitig auch die Steuerungshebel des Lohnsystems sind, werden in den Kapiteln 3.2–3.13 beschrieben.

Gemäss § 5 Abs. 3 LDLP muss der Regierungsrat eine periodische Überprüfung des Gesamtgefüges anordnen. Ergeben sich daraus Änderungen des Lohnstufen- oder Einreihungsplans, ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Die letzte Überprüfung des Gesamtgefüges wurde 2011 im Rahmen der Änderung des LDLP durchgeführt (GR 11.40).

Ein Lohnsystem als Ganzes umfasst im Wesentlichen zwei Hauptelemente:

- Funktion: Die Bewertung der einzelnen Funktionen (Berufe) ergibt eine *Funktionsbewertung*. Diese bildet das Fundament für die Zuordnung der Funktionen zu den jeweiligen *Lohnstufen* und damit für die *Positionslöhne*. Die bewerteten Funktionen ergeben in ihrer Gesamtheit die *Funktionsstruktur*.
- Lohn: Die *Lohnskala* definiert die jeweiligen *Positionslöhne* und die *Maximallöhne pro Lohnstufe*. Die Spanne zwischen dem Lohnminimum und dem Lohnmaximum pro Lohnstufe ist das *Lohnspektrum*. Der Verlauf der Lohnentwicklung wird im sogenannten *Normverlauf der Lohnkurve* abgebildet.

3.3 Funktionsstruktur

Die Funktionsstruktur ist eine systematische, nach Funktionen respektive Funktionsgruppen und Anforderungsniveaus (Schwierigkeitsgraden) gegliederte Darstellung der unterschiedlichen Funktionen, die zur Zuordnung aller in einer Organisation vorkommenden Stellen benötigt wird.

3.3.1 Anwendung einer analytischen Funktionsbewertungsmethodik

Für die Erarbeitung der Funktionsstruktur wurden sämtliche Funktionen anhand einer analytischen Funktionsbewertung beschrieben und beurteilt. Für die Bewertung der Funktionen hat das Departement Bildung, Kultur und Sport auf die Funktionsbewertungssystematik der GFO Unternehmensberatung zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um eine wissenschaftlich fundierte Methodik, die auch in anderen Kantonen sowohl für Lehrpersonen als auch für Verwaltungsangestellte angewendet wird.

Vorgehen

Lehrpersonen aller Funktionen und Schulleitungsmitglieder aller Stufen wurden für die Beschreibung der einzelnen Funktionen mit einbezogen: Ausgehend von einer Ausschreibung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport konnten sich die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder als Referenzpersonen zur Verfügung stellen. Um ein möglichst breites Bild zu erhalten, wurden die Referenzpersonen so ausgewählt, dass die unterschiedlichen Eigenschaften der Schullandschaft Aargau vertreten sind (kleine, mittelgrosse und grosse Schulstandorte; Schulen mit geringer und starker sozialer Belastung; Schulen aus allen Regionen/Bezirken des Kantons; Lehrpersonen mit und ohne Klassenlehrfunktionen). Die Form der freiwilligen Mitwirkung hat sich bewährt. Das Engagement und die Motivation der ausgewählten Referenzpersonen war entsprechend gross.

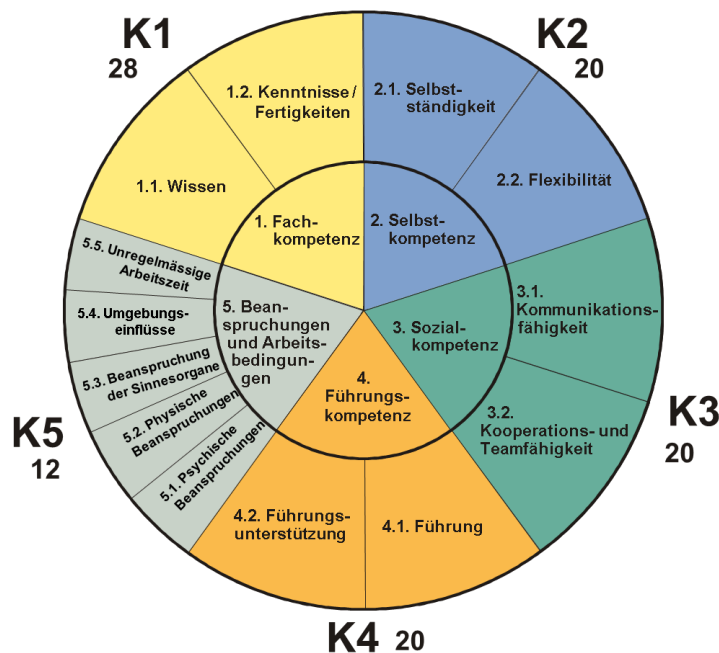
In einem ersten Schritt machten die Referenzpersonen mittels strukturiertem Fragebogen Angaben zu den Hauptaufgaben und Haupttätigkeiten der Funktion. In einem zweiten Schritt wurden diese Angaben in einem persönlichen Interview geklärt, präzisiert und vervollständigt. Ergänzend wurden relevante Unterlagen zur Beschreibung der Funktion beigezogen (Organigramme, Stellenbeschreibung, Weisungen, Arbeitspläne, Unterlagen zur Ausbildung, etc.). Mit den so gewonnenen Basisdaten zu den Funktionen erfolgte danach die Funktionsbewertung durch ein Expertenteam entlang aller Beurteilungskriterien (vgl. Abbildung 2). Die Ergebnisse wurden mit ausgewählten Funktionen des kantonalen Personals plausibilisiert, und es wurden Quervergleiche mit Anforderungsprofilen von Lehrpersonen anderer Kantone vorgenommen.

Kompetenzbasierte Anforderungsprofile

Grundlage des verwendeten Ansatzes bilden kompetenzbasierte Anforderungsprofile. Auf der Basis der sogenannten Kompetenzkriterien Fachkompetenz (K1), Selbstkompetenz (K2), Sozialkompetenz (K3) sowie Führungskompetenz (K4) – und mit Einbezug der Beanspruchungen/Arbeitsbedingungen (K5) – lässt sich mit Hilfe eines Bewertungsrasters der Schwierigkeitsgrad jeder Funktion ermitteln (siehe Abbildung 2). Der Kriterienkatalog setzt sich aus 5 Haupt- (innerer Kreis) und 13 Unterkriterien (äusserer Kreis) zusammen.

Der nachfolgend abgebildete Kriterienkatalog wird im Service Public und insbesondere auch bei der Berufskategorie der Lehrpersonen bereits in mehreren Kantonen angewendet.

Abbildung 2: Bewertungskriterien und Gewichtung der Hauptkriterien



Bei der Gewichtung der Kriterien werden realitätsnahe und nachvollziehbare Relationen zwischen den Bewertungskriterien hergestellt. Die Gewichtung ist somit keine idealistische Grösse, sondern sie orientiert sich an den realen Gegebenheiten. Bei der Gewichtung sind die Gewichtung der Hauptkriterien und die Gewichtung der Unterkriterien innerhalb eines Hauptkriteriums massgebend.

Gewichtung der Hauptkriterien

Die analytische Bewertung der Funktionen auf der Grundlage von Kompetenzen führt konsequenterweise zu einer kompetenzbasierten Entlohnung. Im Vordergrund steht somit die Vergütung von "Wissen, Können, Fähigkeiten und Fertigkeiten" der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen, welche sich unangenehm, belastend oder gar gesundheitsgefährdend auswirken, sind vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin so weit wie möglich zu beseitigen. In einer Organisation wie einer kantonalen Verwaltung mit "Multibranchen-Charakter" ist eine komplette Eliminierung dieser Faktoren nicht möglich. Allerdings sind die physischen Arbeitsbedingungen und Beanspruchungen auch nicht gleichermassen gewichtig wie beispielsweise bei einem Industriebetrieb.

Innerhalb der vier Kompetenzen wird der Fachkompetenz eine höhere Bedeutung zugemessen als der Selbst-, Sozial- und Führungskompetenz. In der heutigen Wissensgesellschaft sind Wissensvermittlung, Wissenserhaltung und Wissenserneuerung Themen, welche noch bedeutungsvoller werden. Erforderliches Wissen hat in der Arbeitswelt von heute und morgen hohe Priorität und schlägt sich daher im Vergleich zu den übrigen Kompetenzen in einer höheren Gewichtung nieder. Tabelle 6 zeigt die Standardgewichtung der Methodik GFO. Diese Standardgewichtung wird in zahlreichen öffentlichen und privaten Unternehmen angewendet.

Tabelle 6: Kriterien und Gewichtung einer Funktion

Kriterium	Gewichtung
Fachkompetenz	28 %
Selbstkompetenz	20 %
Sozialkompetenz	20 %
Führungskompetenz	20 %
Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen	12 %
Total	100 %

Die durch das Bewertungsteam durchgeführte Funktionsbewertung erfolgte schrittweise anhand mehrerer Referenzfunktionen entlang den Unterkriterien des Kriterienkatalogs. Die Aggregation der Bewertungen der Unterkriterien führte zu einem Gesamtwert je Funktion.

Im nachfolgenden Kapitel 3.5 wird auf die aus der Bewertung resultierenden Unterschiede zwischen den einzelnen Funktionen eingegangen. Eine vollständige Veröffentlichung der Detailergebnisse ist jedoch aus zwei Gründen nicht möglich: Einerseits handelt es sich bei der vorliegenden Systematik um ein "Expertensystem", und die Ergebnisse sind das Resultat eines intensiven Bewertungsprozesses. Die Detailergebnisse wären dementsprechend für Aussenstehende nur schwer nachvollziehbar. Andererseits ist aus der Gesamtdokumentation der Detailergebnisse das Expertenwissen der GFO Unternehmensberatung ersichtlich. Dieses ist als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren und kann nicht veröffentlicht werden. Zur Verifizierung der Sachlogik konnten Mitglieder des externen Reviewteams einen vollständigen Einblick in die Methodik nehmen.

3.3.2 Aufbau Funktionsstruktur

Die durchgeführte Bewertung führte zur Einstufung der einzelnen Funktionen in der nachfolgenden Funktionsstruktur (siehe Abbildung 3). Enthalten sind alle Funktionen sämtlicher Schulstufen sowie der Schulleitungen der Volksschule (die Schulleitungen der Sekundarstufe II gehören zum Personal der zentralen Verwaltung und sind daher nicht in der neuen Funktionsstruktur integriert):

Abbildung 3: Funktionsstruktur Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule (dargestellt ist nur der Bereich zwischen Anforderungsniveaus 11 und 33, da nur dieser Bereich für die Funktionen im Schulbereich zur Anwendung kommt)

heutige Lohnstufe	Funktionsbezeichnung	Anforderungsniveaus	...	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	...
G	Assistenzpersonen																										
KG	Externe Fachpersonen I																										
10	Externe Fachpersonen II																										
5	LP Kindergarten (LP mit Klassenverantw. / ohne Klassenverantw.)																										
5	LP Primarstufe (LP mit Klassenverantw. / ohne Klassenverantw.)																										
10	LP Sekundarstufe I (Real/Sek/Bez; LP mit / ohne Klassenverantw.)																										
7	LP Instrumental Volksschule																										
10	LP Sonderschule Primarstufe (Fach-LP/KLP)																										
10	LP Sonderschule Sekundarstufe I (Fach-LP/KLP)																										
9	LP SHP Kindergarten/Primarstufe/EK/Kleinklasse Primar																										
10	LP SHP Sekundarstufe I/Kleinklasse Sek I																										
7	LP Sprachheilunterricht																										
12	LP Kantonale Schule für Berufsbildung																										
14	LP Berufsfachschule - Berufskunde (BKU)																										
14	LP Berufsfachschule - BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen																										
14	LP Berufsfachschule - Allgemeinbildend (ABU)																										
17	LP Berufsmittelschule																										
17	LP Mittelschule																										
	LP kantonale Schulen Sek II mit erweitertem Aufgabenportfolio																										
16	LP Höhere Fachschule																										
12	Bereichsverantwortliche/-r Schulleitung Volksschule																										
14	SL Stufen-, Standort- od. Hauptschulleitung Volksschule																										
16/18	SL Gesamtschulleitung Volksschule																										

Legende

- Hauptfunktionen / Lehrpersonen mit Klassenverantwortung
- Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung (Differenzierung ggü LP mit Klassenverantwortung)
- Lehrpersonen im Nebenamt

Aus Gründen der Vergleichbarkeit basiert die künftige Funktionsstruktur der Lehrpersonen auf den 22 Lohnstufen der Kantonalen Verwaltung (gemäss Anhang I LDLP). Da 22 Anforderungsniveaus für die relativ eng beieinanderliegenden Funktionen der Lehrpersonen zu wenig differenzieren, wurde die Abstufung verfeinert, indem die Anzahl Anforderungsniveaus quasi verdoppelt wurde. Somit resultiert eine Struktur mit insgesamt 43 Anforderungsniveaus. Für die Funktionen der Lehrpersonen wird daraus nur der Ausschnitt zwischen den Niveaus 21 und 29 benötigt, zusätzlich für die Assistenzfunktion das Niveau 12 und für die Schulleitungen die Niveaus 26, 30 und 32. Von den 43 Lohnstufen werden insgesamt somit 12 Lohnstufen genutzt (9 Stufen für die Lehrpersonen, 3 Lohnstufen für die Schulleitungen sowie 1 Lohnstufe für die Assistenzpersonen). Diese Anzahl genutzter Niveaus entspricht ungefähr dem heutigen System.

Mit der Orientierung an den 22 Lohnstufen der kantonalen Verwaltung kann eine grosse Vergleichbarkeit zwischen dem kantonalen Personal und den Lehrpersonen erreicht werden.¹¹ Mit der Verdoppelung der Anzahl Anforderungsniveaus können die spezifischen Anforderungen an ein Lohnsystem für die Lehrpersonen erfüllt werden.¹²

Die Position in der Funktionsstruktur ist das Ergebnis der Bewertung der Funktion entlang dem Kriterienkatalog. Die einzelnen Kompetenzen stehen in einem Gleichgewicht. Wurden noch bei ABAKABA die Ausbildungsvoraussetzungen für die Ausübung der Funktion sehr hoch gewichtet, so sind dies in der angewendeten Systematik 15 Punkte von insgesamt 100. Dies basiert auf der verbreiteten Wahrnehmung, dass es im Lehrberuf quer über alle Funktionen mehr verbindende respektive gleiche als trennende respektive unterscheidende Faktoren gibt. Die Gemeinsamkeiten des Unterrichts und der pädagogischen Aufgabe werden als wichtiger erachtet und daher stärker

¹¹ Für die Vergleichbarkeit siehe Übersetzungstabelle in Anhang II.

¹² In anderen Kantonen sind für die Lehrpersonen Funktionsstrukturen mit 25–35 Stufen in Anwendung.

gewichtet als die unterschiedlichen Ausbildungsvoraussetzungen für den Unterricht auf den einzelnen Stufen. In diesem Sinn rücken die Funktionen in ihren relativen Positionen zusammen.

Im Vergleich zur heutigen Funktionsstruktur weist die künftige Funktionsstruktur ein paar Neuerungen auf:

Aus der Bewertung der einzelnen Funktionen resultierte auf Stufe Volksschule eine Differenzierung zwischen Lehrpersonen mit und Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung. Es zeigte sich, dass die Anforderungen, welche an die Lehrpersonen mit Klassenverantwortung gestellt werden, sich von jenen unterscheiden, welche an die Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung gestellt werden. Aus diesem Grund sind künftig für die Lehrpersonen Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I Funktionen in zwei unterschiedlichen Lohnstufen vorgesehen.

An den Schulen der Sekundarstufe II wurde für Lehrpersonen, die im Auftrag der Schulleitung besondere Aufgaben übernehmen und damit besondere Verantwortung tragen, eine gesonderte Funktion "Lehrpersonen mit erweitertem Aufgabenportfolio" festgelegt. Diese Lehrpersonen betreuen ein betriebliches Fachgebiet und übernehmen darin die Themenführerschaft (zum Beispiel Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen, etc.). Sie können die Schulleitung bei der Entscheidungsfindung in schulübergreifenden Querschnittsthemen unterstützen, in diesem Aufgabenportfolio gegenüber anderen Lehrpersonen weisungsbefugt sein, eine entsprechende finanzielle Kompetenz haben und zuständig für die Kommunikation mit externen Organisationen und externen sowie internen Ansprechpersonen sein. Heute sind diese Lehrpersonen gleich entlohnt wie die anderen und erhalten Entlastungen in ihrer Unterrichtsverpflichtung. Da eine solche Funktion auch eine Förderung für besonders fähige Lehrpersonen mit grosser Expertise im Hinblick auf Führungsaufgaben in der Schulleitung sein kann, ist im Sinn einer Laufbahnentwicklung eine eigene Funktion sinnvoll.

Im Bereich des berufskundlichen Unterrichts an den Berufsfachschulen wird künftig differenziert zwischen Lehrpersonen Berufskunde und Lehrpersonen Berufskunde mit qualifizierten Ausbildungsanforderungen. In letzterer Funktion sind Lehrpersonen eingestuft, die aufgrund des zu unterrichtenden Fachs über eine Ausbildung auf Hochschulebene (Fachhochschule oder Universität) verfügen müssen. Die Lehrpersonen Berufskunde, im Gegensatz dazu, verfügen üblicherweise über eine Ausbildung auf dem Niveau der höheren Berufsbildung. Die Funktionen unterscheiden sich dabei lediglich in den Ausbildungsanforderungen. Die Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) ist bei beiden Funktionen gleichermassen verlangt.

3.3.3 Beschreibung von Funktionsunterschieden

Die Differenzierung der einzelnen Funktionen ergibt sich aus der Funktionsbewertung. Nachfolgend wird anhand von einigen Funktionen beispielhaft dargestellt, welche Unterschiede zwischen diesen aus der Funktionsbewertung resultieren.

- *Kindergarten – Primarstufe*

Die Ausbildungsanforderungen an die Lehrpersonen Kindergarten sind identisch mit den Ausbildungsanforderungen an die Lehrpersonen der Primarstufe. In der kriterienbasierten Bewertung ist die Fachkompetenz eines von fünf Kriterien (vgl. Kapitel 3.3.1). Die Unterschiede zwischen der Lehrperson Kindergarten (mit Klassenverantwortung) und der Lehrperson Primarschule (mit Klassenverantwortung) von einer Lohnstufe ergeben sich dementsprechend aus den weiteren Bewertungskriterien.

Beispielsweise unterscheiden sich die zu vermittelnden Lerninhalte. Diese sind im Kindergarten einfacher. Der Auftrag einer Lehrperson der Primarschule ist gemäss Lehrplan fächerspezifischer und mit mehr theoretischen Aspekten versehen als der Lehrplan einer Lehrperson des Kindergartens. Im Kindergarten wird eher auf das Phänomenologische (Einordnen und Erklären der Erlebniswelt) fokussiert, das heisst, die Behandlung realer Begebenheiten steht im Vordergrund.

Ein weiterer Unterschied besteht im Bereich der Beurteilung. Diese besteht im Kindergarten aus Beobachtungen und Einschätzungen. Der Übertritt in die Primarschule erfolgt auf Empfehlung. In der Primarschule müssen die Lehrpersonen als Grundlage für ein selektives Notenzeugnis verbindlich Leistungsbeurteilungen in allen Fachbereichen vornehmen. Die Promotions- und Übertrittsentscheide in der Primarschule bekommen zunehmende Tragweite für die Laufbahn der Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung der Lehrpersonen zur Begründung dieser Entscheidung ist entsprechend gross.

Die physische Belastung ist bei Lehrpersonen vergleichsweise gering. Die Kindergartenlehrperson muss jedoch auf die geringe Körpergrösse der Kinder reagieren, indem sie oft gebückt, kauend oder am Boden sitzend unterstützen muss.

- *Primarstufe – Sekundarstufe I*

Die unterschiedliche Einstufung der Lehrperson Sekundarstufe I (mit Klassenverantwortung) gegenüber der Lehrperson Primarstufe (mit Klassenverantwortung) ergibt sich aufgrund der höheren Ausbildungsanforderung an die Lehrperson Sekundarstufe I, aufgrund der fachlichen Tiefe des zu vermittelnden Schulstoffs (Kriterium "Kommunikationsfähigkeit") sowie aufgrund des steigenden Gestaltungs- und Handlungsfreiraums, der mit älteren Schülerinnen und Schülern zu nutzen ist.

Lehrperson mit Klassenverantwortung – Schulische Heilpädagogik

Die höhere Einstufung der Lehrperson Schulische Heilpädagogik gegenüber der jeweiligen Lehrpersonen mit Klassenverantwortung derselben Schulstufe begründet sich zum einen durch die höheren Ausbildungsanforderungen und durch das vertiefte Wissen, welches sie als Fachperson mitbringen muss, um ihre Expertenfunktion zu erfüllen. Zum andern unterstützt sie ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen vor besondere Herausforderungen gestellt sind, und hat besondere Ansprüche hinsichtlich der Kooperation und der fachlichen Beratung unterschiedlicher Anspruchsgruppen wie Lehrpersonen, Eltern, externe Fachstellen usw. zu erfüllen. Die Konzentration von schwierigen Situationen führt zu einer erhöhten psychischen Belastung.

Demgegenüber führt die Lehrperson Schulische Heilpädagogik in der Regel nicht ganze Klassen, sondern kleinere Gruppen oder sie unterrichtet im Einzelsetting. Die Führungsspanne ist geringer als bei den anderen Lehrpersonen.

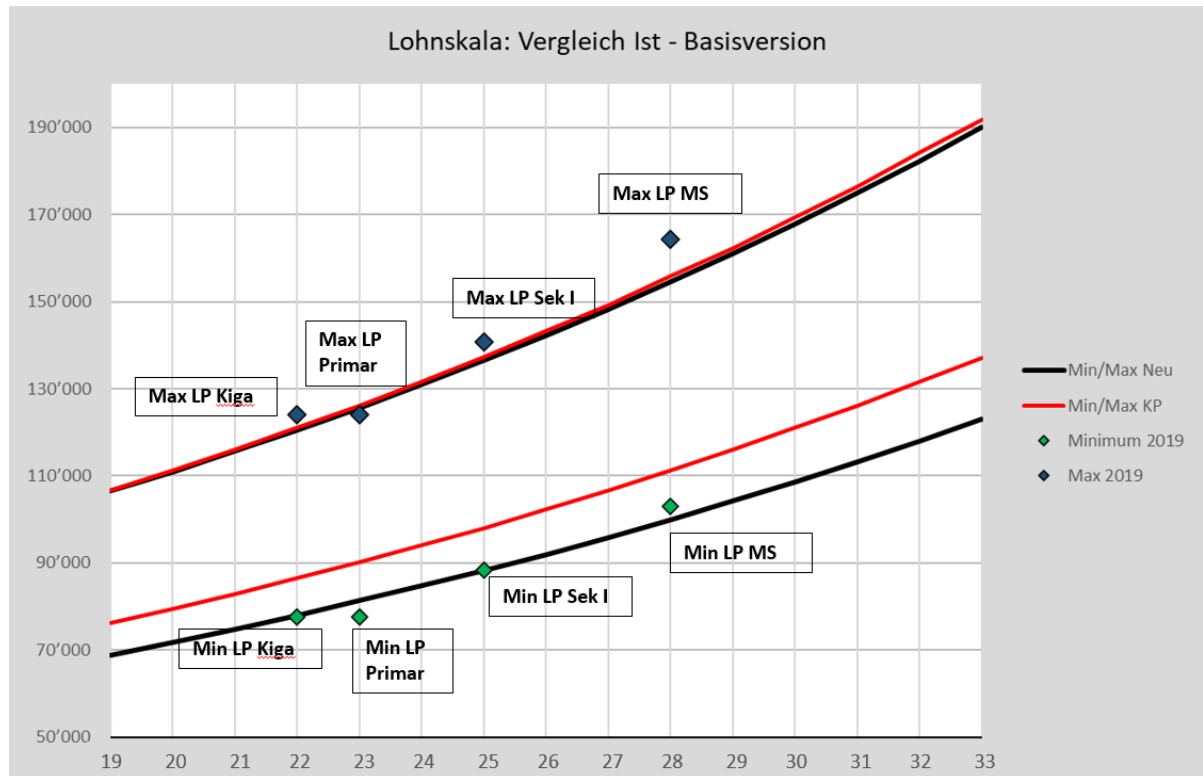
- *Lehrperson mit Klassenverantwortung – Lehrperson ohne Klassenverantwortung*

Die Differenzierung von Klassenlehrpersonen und Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung erklärt sich durch die Verantwortung für eine Klasse, welche bei letzteren wegfällt. Dadurch hat die Lehrperson ohne Klassenverantwortung auch weniger Elternkontakte sowie weniger Kontakte zu Dritten wie zum Beispiel Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit usw. Durch den Wegfall der Aufgaben einer Klassenlehrperson ist auch die Aufgabenvielfalt etwas geringer, was ein kleineres Mass an Flexibilität bedingt

3.4 Lohnskala

Im Zusammenhang mit einer kohärenten Systematik verlangt der Grundsatz des "gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit", dass sich die Anzahl Anforderungsniveaus der Funktionsstruktur und diejenige der Lohnstufen im Lohnsystem entsprechen. Als Grundlage für die neue Lohnskala dienen die Ergebnisse des Salärvergleichs (siehe Kapitel 2.2.1), die Funktionsstruktur, deren Anzahl Stufen im Wesentlichen auf der Gliederung des Lohnsystems des kantonalen Personals basieren, sowie die heutigen Lohnspektren der Lehrpersonen im Kanton Aargau. Die Lohnskala folgt einer mathematischen Funktion mit einer konstanten Steigung von Stufe zu Stufe, die einen moderaten progressiven Verlauf ergibt.

Abbildung 4: Konstruktion Lohnskala Lehrpersonen mit Ausrichtung Lohnskala am Kantonalen Personal



Die konkrete frankenmässige Lage der Lohnskala sowie deren Verlauf sind somit das Ergebnis eines Optimierungsprozesses zwischen dem heutigen Lohnniveau und Lohnverlauf im Kanton Aargau und demjenigen des berücksichtigten Markts. Ausgehend von der definierten Lohnskala auf Basis der Minimum-Löhne ergeben sich damit sämtliche entsprechenden Lohnspektren (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Künftige Lohnstufentabelle, Angaben in Franken

Lohnstufe	Minimum	Maximum	Spektrum	Funktion
1	32'800	50'709	17'909	
2	34'186	52'851	18'665	
3	35'630	55'084	19'454	
4	37'136	57'412	20'276	
5	38'704	59'837	21'133	
6	40'340	62'365	22'026	
7	42'044	65'000	22'956	
8	43'820	67'746	23'926	
9	45'672	70'609	24'937	
10	47'602	73'592	25'990	
11	49'613	76'701	27'089	
12	51'709	79'942	28'233	Assistenzperson
13	53'894	83'319	29'426	
14	56'171	86'840	30'669	
15	58'544	90'509	31'965	
16	61'017	94'333	33'315	
17	63'595	98'318	34'723	
18	66'282	102'472	36'190	
19	69'083	106'802	37'719	
20	72'001	111'314	39'313	
21	75'043	116'017	40'974	Externe Fachperson I Lehrperson Kindergarten ohne Klassenverantwortung
22	78'214	120'919	42'705	Lehrperson Kindergarten mit Klassenverantwortung Lehrperson Primar ohne Klassenverantwortung
23	81'518	126'027	44'509	Lehrperson Primar mit Klassenverantwortung LP Sprachheilunterricht LP Instrumental Volksschule
24	84'963	131'352	46'390	Externe Fachperson II Lehrperson Sek I ohne Klassenverantwortung Lehrperson Sonderschule Primar ohne Klassenverantwortung
25	88'552	136'902	48'350	Lehrperson Sek I mit Klassenverantwortung Lehrperson Sonderschule Primar mit Klassenverantwortung Lehrperson Sonderschule Sek I ohne Klassenverantwortung LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten/Primar/EK/Kleinklasse Primar LP Kantonale Schule für Berufsbildung (+ Marktzulage 3%) LP Berufsfachschule - Berufskunde i.N. (+ Marktzulage 3%)
26	92'294	142'686	50'392	Lehrperson Sonderschule Sek I mit Klassenverantwortung LP Schulische Heilpädagogik Sek I / Kleinklasse Sek I LP Berufsfachschule - Berufskunde (+ Marktzulage 3%) LP Berufsfachschule - BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen i.N. (+ Marktzulage 3%) LP Berufsfachschule - ABU (+ Marktzulage 3%) Bereichsverantwortliche/-r Schulleitung Volksschule
27	96'193	148'714	52'521	LP Berufsfachschule - BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen
28	100'257	154'998	54'740	LP Mittelschule (+ Marktzulage 3%) LP Berufsmittelschule (+ Marktzulage 3%) LP Höhere Fachschule
29	104'493	161'546	57'053	LP kantonale Schule Sek II mit erw. Aufgabenportfolio
30	108'908	168'371	59'464	Stufen-, Standort od. Hauptschulleitung Volksschule
31	113'509	175'485	61'976	
32	118'305	182'899	64'594	Gesamtschulleitung
33	123'303	190'627	67'324	
34	128'513	198'681	70'168	
35	133'943	207'075	73'133	
36	139'602	215'824	76'222	
37	145'500	224'943	79'443	
38	151'647	234'447	82'799	
39	158'054	244'352	86'298	
40	164'732	254'676	89'944	
41	171'692	265'436	93'744	
42	178'946	276'650	97'704	
43	186'506	288'339	101'833	

Als weiteres Element bei der konkreten Ausgestaltung wird der Bezug zur heutigen Lohnskala des kantonalen Personals hergestellt. Aufgrund der gewählten Funktionsstruktur mit 43 Anforderungsniveaus, welche sich aus der heutigen Struktur des kantonalen Personals ableitet, lässt sich die neue Lohnskala für die Lehrpersonen mit der aktuellen Lohnskala des kantonalen Personals vergleichen. Aufgrund der wesentlich kleineren Dimensionierung des Lohnspektrums beim kantonalen Personal (Spektrumsbreite von 40 % im Vergleich mit den knapp 55 % bei den Lehrpersonen [siehe Kapitel 3.4.1.3]) erfolgt der Vergleich der Lohnskalen bei den jeweiligen Maximum-Werten. Die Maximallöhne der jeweiligen Lohnskalen differieren je Stufe um weniger als +/-1 %. Dies bedeutet, dass der Maximalwert der Lohnstufe 23 (Lehrperson Primarstufe mit Klassenverantwortung) dem Maximalwert der Lohnstufe 12 des kantonalen Personals entspricht (siehe Übersetzungstabelle Lohnfunktionen Lehrpersonen – kantonales Personal in Anhang II). Diese Parallelität ist wichtig und entspricht § 12 LDLP.

Die Vergleichbarkeit der Lohnstufen des kantonalen Personals und der Lehrpersonen bei den Maximallöhnen bedeutet, dass aufgrund der unterschiedlichen Spektrumsbreiten die Minimallöhne bei den Lehrpersonen tiefer ausfallen als die Minimallöhne der vergleichbaren Lohnklassen beim kantonalen Personal. Anders als die Mitarbeitenden des kantonalen Personals können die Lehrpersonen mit einem jährlichen Lohnanstieg bis zum Maximum rechnen. Sie beginnen zwar mit einem tieferen Lohn, erreichen jedoch bestenfalls nach 28 Jahren¹³ das Maximum. Beim kantonalen Personal hingegen ist ein Erreichen des Maximums keineswegs garantiert und wird nur in wenigen Fällen erreicht.

In einigen Funktionen liegen die Minimallöhne künftig etwas tiefer als im aktuellen Lohnsystem. Aufgrund des bedeutend steileren Lohnverlaufs in den ersten Jahren sind die Löhne in den meisten Funktionen jedoch bereits nach zwei bis drei Berufsjahren höher als heute.

3.4.1 Lohnverlauf in Erfahrungsstufen

3.4.1.1 Konzept des Lohnverlaufs in Erfahrungsstufen

Der Lohnverlauf wird im künftigen Lohnsystem nicht mehr durch das Lebensalter bestimmt, sondern durch Erfahrungsstufen. Bei diesem Konzept folgt die Lohnentwicklung einem fix vorgegebenen Verlauf. Dieser beginnt beim Minimum und endet beim Maximum. Da alle Löhne diesem Verlauf folgen, kann nicht nach unterschiedlicher Leistung¹⁴ differenziert werden. Das gewählte Modell orientiert sich somit leistungsunabhängig am Erfahrungszuwachs der Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule. Grundsätzlich wird bei genügend vorhandenen Mitteln der festgelegte Betrag der nächsten Erfahrungsstufe als fixe Erhöhung gewährt. Bei zu wenig verfügbaren Mitteln können Lohnstufen für alle Lehrpersonen ausnahmsweise ausgesetzt werden. Eine Verformung der Lohnkurve (siehe Kapitel 2.1) wie in der aktuellen Situation findet damit nicht mehr statt. Es kann lediglich zu einem verzögerten Erreichen der höchsten Erfahrungsstufe und des Maximallohns kommen.

Die konkrete Festlegung des Normverlaufs erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl Erfahrungsstufen und bestimmt innerhalb der Spektrumsgrenzen die Erhöhung des Lohns von einer Erfahrungsstufe zur nächsten. Dabei nimmt die Rate der Lohnerhöhung mit fortschreitender Erfahrungsstufe ab, der Normverlauf wird somit in degressiver Form ausgestaltet, was bedeutet, dass der Lohn zu Beginn des Karriereverlaufs deutlich stärker zunimmt als in den späteren Jahren. Diese Form bildet damit den Umstand ab, dass der Erfahrungszuwachs in den ersten Jahren nach Übernahme einer Funktion am stärksten ist und dann über die Zeit abnimmt.

- Vergleich des heutigen und des künftigen Lohnverlaufs in Erfahrungsstufen:

Der Lohnverlauf des aktuellen Lohnsystems erfolgt heute aufgrund des Lebensalters und enthält somit maximal 45 Stufen (entspricht 45 Altersjahren: Maximalalter minus Minimalalter). Sämtliche Lehrpersonen mit dem gleichen Alter und in der gleichen Funktion erhalten denselben Lohn. Der Lohnverlauf des künftigen Lohnsystems erfolgt in Erfahrungsstufen. Der individuelle Lohn ist abhängig von der bisher gesammelten beruflichen Erfahrung sowie der Lebenserfahrung (siehe Kapitel 3.5).

3.4.1.2 Anzahl Erfahrungsstufen bis zum Erreichen des Maximums

Die Anzahl der Erfahrungsstufen wirkt sich direkt auf die Gestaltung des Normverlaufs aus, welche den ordnungsgemässen Lohnanstieg vom Anfangslohn bis zum Erreichen des Maximallohns vorgibt. Dabei gilt: Je tiefer die Erfahrungsstufe, desto höher der Lohnanstieg pro Erfahrungsstufe. Für die

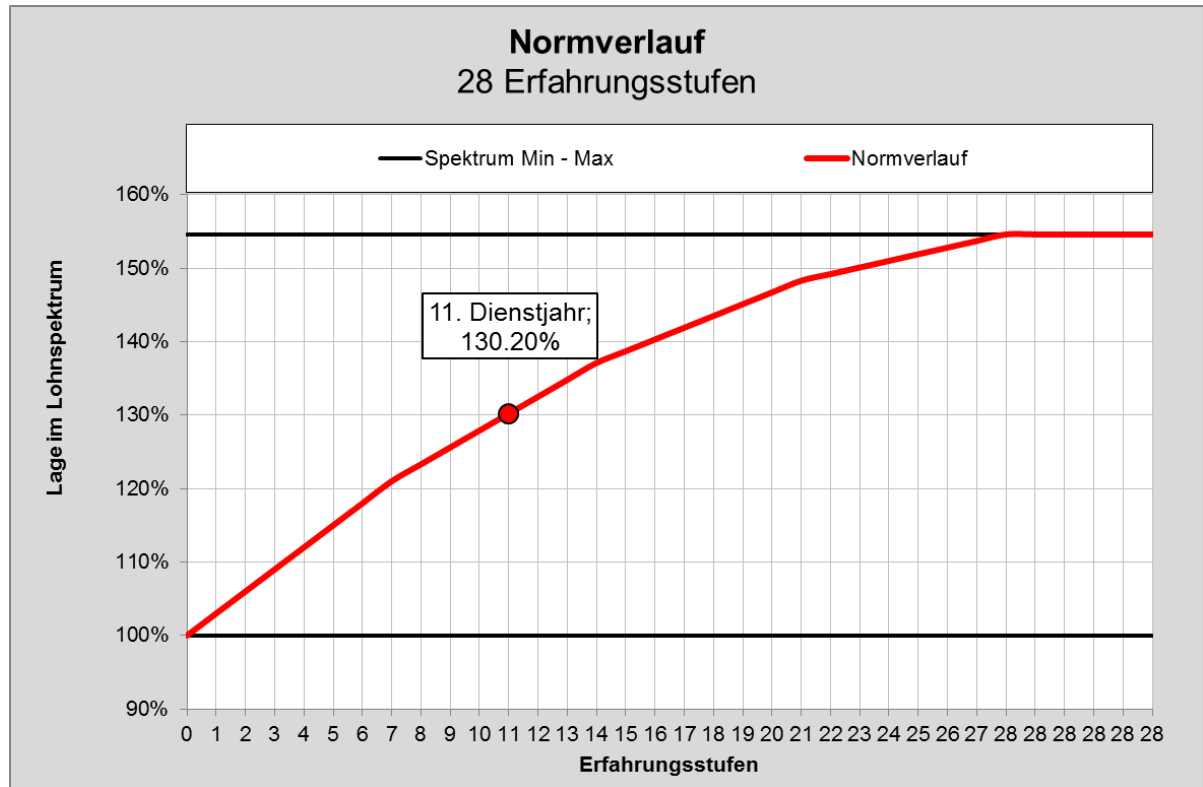
¹³ Unter der Bedingung, dass der Stufenanstieg jedes Jahr umgesetzt wird und eine Lehrperson ab Berufseinstieg lückenlos im Aargauer System tätig ist.

¹⁴ Das Konzept von Leistungslöhnen ist im schulischen Bereich zum aktuellen Zeitpunkt nicht umsetzbar: Zum einen fehlen valide Kriterien zur Beurteilung der pädagogischen Leistung von Lehrpersonen im Jahresrhythmus, zum anderen verunmöglicht die grosse Führungsspanne der Schulleitungen (teils mehrere Dutzend Lehrpersonen pro Schulleitung) eine fundierte Beurteilung.

Bestimmung der Anzahl Erfahrungsstufen im neuen Lohnsystem des Kantons Aargau wurde wiederum der Benchmark der Vergleichskantone berücksichtigt. Dementsprechend erfolgt der künftige Lohnanstieg über 28 Stufenanstiege.

In der folgenden Übersichtsgrafik ist der Normverlauf über 28 Erfahrungsstufenanstiege abgebildet. Der Anstieg erfolgt in vier Anstiegszonen zu je sieben Jahren. Durch die konkrete Ausgestaltung der Steigungszonen bei 28 Erfahrungsstufenanstiegen ergibt sich eine Spektrumsbreite von 54,6 %.

Abbildung 6: Künftiger Normverlauf über 28 Erfahrungsstufen



Das bedeutet, dass beispielsweise eine Primarlehrperson, die in direktem Anschluss an ihre Ausbildung mit 22 Jahren ins Aargauer Lohnsystem eintritt und ohne Unterbruch während 28 Jahren im Kanton Aargau arbeitet, die 28. Erfahrungsstufe (und somit das Lohnmaximum) frühestens mit 50 Jahren erreicht.¹⁵ Der jährliche Anstieg einer Erfahrungsstufe erfolgt für alle Lehrpersonen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Ist die höchste Erfahrungsstufe erreicht, erhöht sich das Lohnniveau nur noch dann weiter, wenn eine generelle Lohnerhöhung erfolgt.

- Vergleich des heutigen und des künftigen Normverlaufs:
Im heutigen Lohnsystem erfolgt der Lohnanstieg über das Lebensalter und somit über rund 40 Stufen, wobei jede Stufe einem Altersjahr entspricht (Berechnung: Rentenalter 65 minus Minimalalter gemäss Funktion; Range von 39–45 Stufen). Das Lohnmaximum wird dementsprechend erst am Ende der Laufbahn, respektive vor Erreichen des Pensionsalters erreicht. Im künftigen Lohnsystems erfolgt der Lohnanstieg über 28 Erfahrungsstufenanstiege. Das Lohnmaximum wird vor Ende der Laufbahn erreicht.

3.4.1.3 Spektrumsbreite

Aufgrund des formulierten Ziels, das Lohnsystem an den Marktverhältnissen auszurichten, ist bei der Festlegung der Spektrumsbreite eine entsprechend marktkonforme Zielgrösse anzuvizieren. Die durchschnittliche Spektrumsbreite in den Vergleichskantonen liegt bei rund 55 %. Die Breite der

¹⁵ Unter der Bedingung, dass der Stufenanstieg jedes Jahr umgesetzt wird. Falls der Grosse Rat in einzelnen Jahren zu wenig Mittel für die Umsetzung des Stufenanstiegs gewährt, kann dies das Erreichen des Lohnmaximums verzögern.

Lohnspektren ergibt sich aus dem Verlauf der Normalkurve respektive aus der Summe des prozentualen Stufenanstiegs über alle Lohnstufen hinweg. Für das neue Lohnspektrum der Lehrpersonen wurde – in Abhängigkeit der Anzahl Erfahrungsstufen respektive der Gestaltung des Anstiegs des künftigen Normverlaufs – eine marktkonforme Spektrumsbreite im Umfang von 54–55 % gewählt.

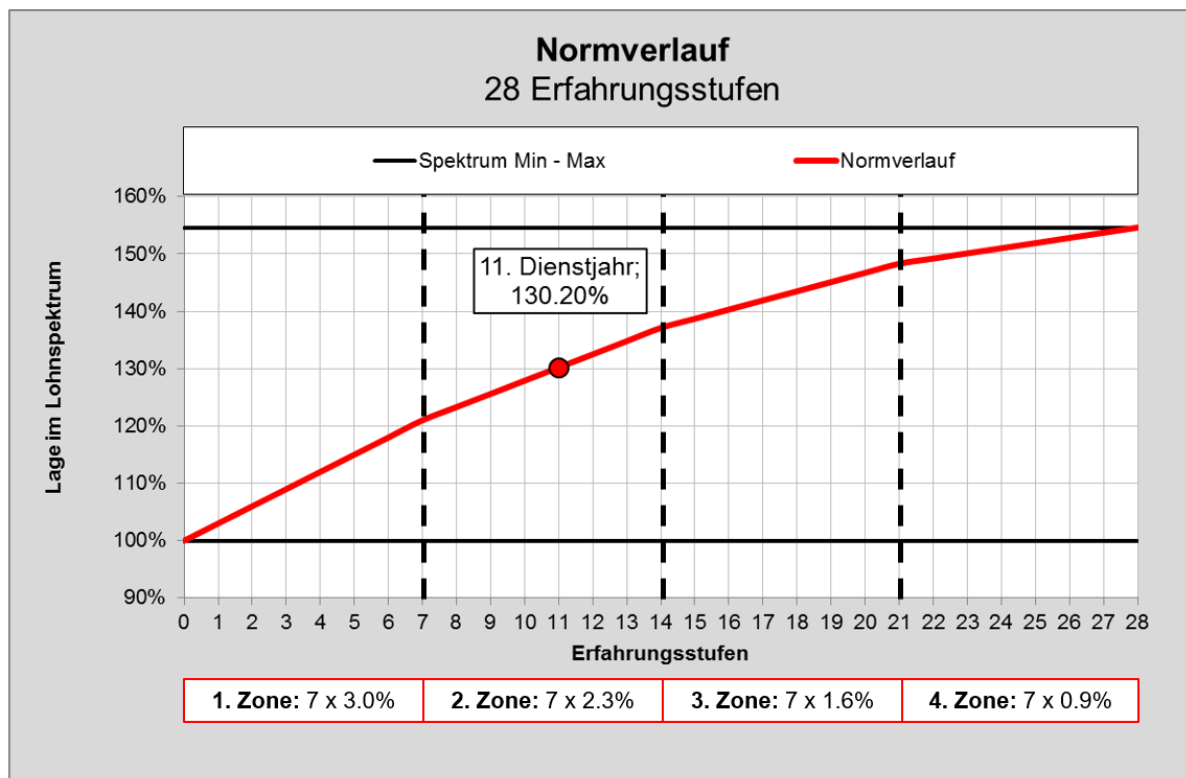
Da die Lehrpersonen üblicherweise ohne Leistungsbeurteilung bis ins Lohnmaximum aufsteigen (im Durchschnitt der Vergleichskantone nach 29 Jahren) ist das Lohnspektrum bei den Lehrpersonen vergleichsweise etwas grösser als in der Verwaltung oder Privatwirtschaft üblich.

- Vergleich der heutigen und der künftigen Spektrumsbreite:
Im heutigen Lohnsystem beträgt der Erfahrungsanteil maximal 60 % – der Maximallohn beträgt 60 % des Positionslohns. Im künftigen Lohnsystem beträgt der Maximallohn rund 55 % des Positionslohns.

3.4.2 Steigung des Normverlaufs

Der Verlauf der Lohnkurve hängt von der Steigung in den einzelnen Anstiegszonen ab. Die Steigung des künftigen Lohnverlaufs erreicht eine ähnliche Charakteristik wie die Verläufe in den Nachbarkantonen.¹⁶ Als Zielgrösse wird der durchschnittliche Abstand zum Anfangslohn beim Erreichen des 11. Dienstjahres anvisiert. Dieser liegt in den Vergleichskantonen bei ca. 32 %. Die angewendete akzentuierte Steigung des Normverlaufs führt im 11. Dienstjahr zu einem Lohnanstieg von gut 30 % und hält damit demjenigen der Vergleichskantone stand.

Abbildung 7: Künftiger Normverlauf, unterteilt in vier Anstiegszonen



¹⁶ Die Vergleichskantone sind die Nachbarkantone Bern, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn, Zug, Zürich sowie Basel-Stadt.

Dabei erfolgt der Lohnanstieg in vier Zonen¹⁷ zu je sieben Jahren mit 3,0 % (1. Zone), 2,3 % (2. Zone), 1,6 % (3. Zone) und 0,9 % (4. Zone). Dieser Verlauf führt in dieser Ausprägung zu einer Spektrumsbreite von 54,6 % und liegt damit genau im anvisierten Marktdurchschnitt. Der Lohn im 11. Dienstjahr liegt bei 130,2 % und ist damit in unmittelbarer Nähe zum Durchschnittswert der Vergleichskantone positioniert (siehe Abbildung 7).

3.5 Bestimmung der Erfahrungsstufe

Bei Neueintritten ins System und bei Funktionswechseln wird für die individuelle Lohneinstufung künftig die Erfahrungsstufe bestimmt. Dabei soll die für die Funktion relevante Berufserfahrung angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der Erfahrungsstufe wird folgendermassen differenziert:

- Für die Funktion relevante Berufserfahrung wird mit 0,8 Punkten 80 % angerechnet: Dies bezeichnet die Berufserfahrung, die zur Ausübung der Funktion nützlich ist. Bei den Lehrpersonen aller Funktionen ist dies die Unterrichtserfahrung an der Volksschule, an der Sekundarstufe II sowie auf der Tertiärstufe. Dabei wird auch Unterrichtserfahrung in anderen Kantonen, im Ausland, an einer anderen Schulstufe sowie an Privatschulen berücksichtigt.¹⁸ Bei den Lehrpersonen der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe wird neben der Unterrichtserfahrung auch die ausser schulische, jedoch fachspezifische relevante Berufserfahrung mit 80 % angerechnet. Bei den Schulleitenden wird sowohl die Berufserfahrung als Schulleitende als auch die Berufserfahrung als Lehrperson angerechnet. Das Mindestpensum für eine anrechenbare Anstellung liegt bei 30 %.¹⁹
- Lebenserfahrung respektive Jahre ohne Lehrtätigkeit: Die Jahre, in denen die Lehrperson hauptsächlich andere Tätigkeiten als Unterrichten ausgeübt hat, werden zu 0,4 Punkten 40 % angerechnet. Darunter fallen sämtliche ausser schulischen Tätigkeiten (zum Beispiel Berufserfahrung ausserhalb der Lehrtätigkeit, Betreuung eigener Kinder, Weiterbildung etc.). Bei Quereinsteigenden wird die ausser schulische Erfahrung zu 0,6 Punkten 60 % angerechnet.

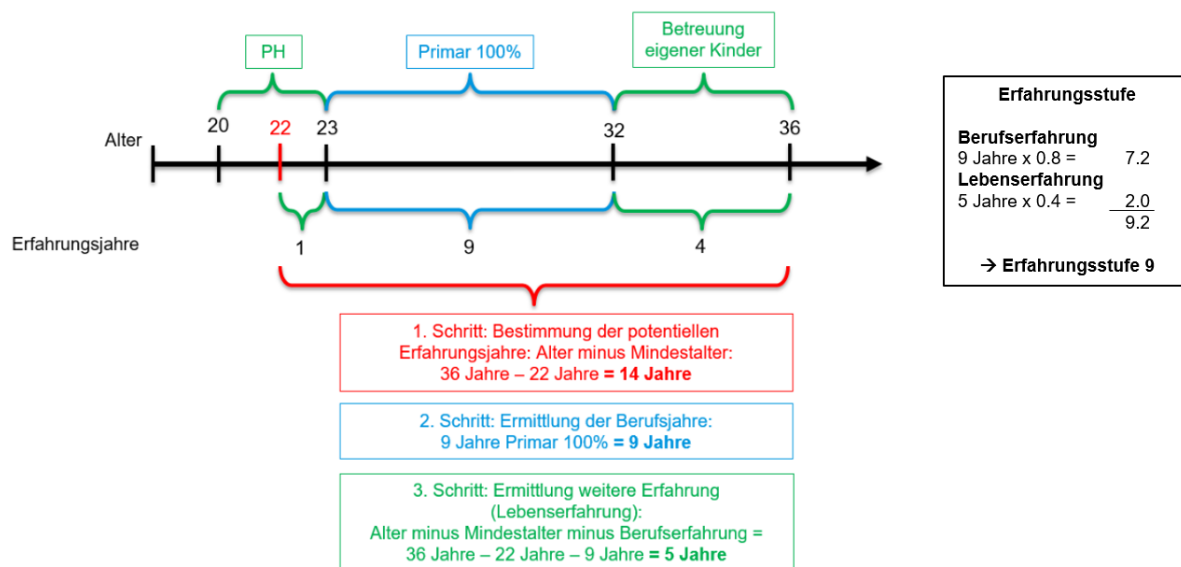
¹⁷ Der Lohnverlauf über die Erfahrungsstufen ist in Zonen einzuteilen, da ein degressiver Verlauf marküblich ist. Dabei haben sich vier Zonen als sinnvoll ergeben, auch aufgrund der bestehenden Verläufe in anderen Kantonen (zum Beispiel Anstieg bis zum 11. Dienstjahr). Ausserdem unterteilt sich auch die Normalkurve des aktuellen Lohnsystems in vier Entwicklungsphasen (§ 6 LDLP). Zur Anzahl Erfahrungsstufen siehe Kapitel 3.4.1.

¹⁸ Nicht berücksichtigt werden Unterrichtserfahrungen der eigenen Kinder (Private Schulung), an Volkshochschulen respektive im Bereich der Erwachsenenbildung.

¹⁹ Bei mehreren Anstellungen an verschiedenen Schulen werden die einzelnen Pensen für die Berechnung addiert.

Die Berechnung der Erfahrungsstufe wird am nachfolgenden Beispiel aufgezeigt.

Abbildung 8: Beispielrechnung zur Bestimmung der Erfahrungsstufe



Nachfolgend wird die Berechnung des obigen Beispiels beschrieben: Eine 36-jährige Lehrperson bewirbt sich an einer Primarschule. Für die Lehrpersonen Primarschule wurde das Mindestalter für den Berufseintritt von 22 Jahren festgelegt. Als erstes werden die potenziell möglichen Erfahrungsjahre ermittelt, indem das Mindestalter vom effektiven Alter abgezogen wird (im Beispiel Schritt 1: 14 Jahre). Danach wird in einem zweiten Schritt geprüft, wie viele der 14 Jahre den Kriterien der Berufserfahrung entsprechen, das heisst: wie lange die Lehrperson mit einer Anstellung von mindestens 30 % unterrichtet hat. Im Beispiel hat die Lehrperson ab dem Alter 23–32 als Lehrperson gearbeitet. Dies ergibt neun Berufsjahre. Im dritten Schritt werden die Jahre ohne Berufserfahrung im schulischen Bereich berechnet. Dabei werden die Jahre addiert, in welchen eine Person zwischen Mindestalter und heutigem Alter nicht oder mit weniger als 30 Stellenprozent im Schulbereich tätig war. Darunter fallen beispielsweise Berufserfahrung in einem anderen Bereich, Kinderbetreuung oder eine Weltreise. Im Beispiel ergibt dies fünf Jahre, wobei das erste Jahr an der Pädagogischen Hochschule und die vier Jahre währende Betreuung der eigenen Kinder als Lebenserfahrung angerechnet werden. Für die Berechnung der Erfahrungsstufe wird nun die Anzahl der Berufsjahre zu 0,8 berücksichtigt (= 7,2). Dieser Wert wird mit der Berücksichtigung der zu 0,4 angerechneten Lebenserfahrung addiert (= 2,0). Dies ergibt die Summe 9,2, wobei dieser Wert mathematisch gerundet wird und die Erfahrungsstufe 9 für die 36-jährige Lehrperson ergibt.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass sehr unterschiedliche Modelle für die Berücksichtigung der Berufserfahrung angewendet werden. Der Kanton Basel-Landschaft zum Beispiel wendet ein stark differenziertes Modell an, in welchem unterschiedliche Erfahrungen je nach Relevanz für den Lehrberuf ganz oder teilweise angerechnet werden. Der Kanton Solothurn hingegen rechnet den Schuldienst an anderen Schulen (gleicher Schulstufe), auch ausserkantonale, zu 100 % an. Dies in der Regel vom Zeitpunkt an, da eine Lehrperson die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat.

Das aktuell angewendete Modell mit Einstufung gemäss Lebensalter ist sehr einfach in der Handhabung und attraktiv für Quereinsteigende. Das Ziel einer zukünftigen individuellen Lohnfestlegung war, dass trotz individueller Berücksichtigung der Berufserfahrung eine möglichst geringe Komplexität entsteht. Ausserdem soll die ausserberufliche Erfahrung weiterhin berücksichtigt werden, um auch in Zukunft für Quereinsteigende attraktiv zu sein. Sodann soll die Einstufung an allen Schulen möglichst gleich erfolgen, so dass sie niemanden benachteiligt oder bevorteilt. Der administrative Aufwand für Schulen beziehungsweise für Anstellungsbehörden sowie den Kanton Aargau soll dabei möglichst

gering bleiben. Um diese Ziele zu erreichen, sind klare und eindeutige Kriterien für die Anrechnung der für die Funktion relevanten beruflichen Erfahrung notwendig.

Das Konzept der stärkeren Anrechnung der beruflichen Erfahrung gegenüber der restlichen Erfahrung berücksichtigt, dass dienstältere Lehrpersonen dank ihrer Erfahrung einen höheren Selbständigkeitsgrad haben, breitere Einsatzfähigkeit im Tätigkeitsfeld Schule ausweisen sowie auch in ihrer Unterstützungsfunktion für weniger erfahrene Lehrpersonen angemessen honoriert werden.

Die Anrechnung der beruflichen Erfahrung zu 0,8 auf der Erfahrungsstufen-Skala steht im Gleichgewicht mit der Anrechnung der ausserschulischen Lebenserfahrung zu 0,4 (Ausnahme Quereinsteigende). Sollen ausserberufliche Erfahrungen weiterhin gewichtet werden können, ist die Anrechnung der Berufserfahrung zu 0,8 Punkten angemessen. Würde die berufliche Erfahrung höher gewichtet, wäre dies – zusammen mit der Anrechnung der Lebenserfahrung – weder marktüblich noch mit anderen Kantonen vergleichbar. Es ist sowohl in Organisationen der öffentlichen Verwaltung als auch der Privatwirtschaft üblich, dass nicht jegliche Berufserfahrung eins zu eins angerechnet wird. Vielmehr wird angenommen, dass die um viele Jahre zurückliegende Berufserfahrung weniger relevant ist als die kürzlich erworbene. Zudem ist das Modell auch in der Überführung transparent anwendbar (siehe Kapitel 3.6). Bei der Überführung müssen die heutigen 39–44 Erfahrungsstufen (Alter) auf 28 Erfahrungsstufen komprimiert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass beispielsweise bei einer Lehrperson, die ab Minimalalter seit 28 Jahren berufstätig ist, gut 20 % der erworbenen Erfahrung nicht berücksichtigt wird. Mit dem Modell 80/40 wird vermieden, dass neu ins System eintretende Lehrpersonen (zum Beispiel aus einem anderen Kanton) höher eingestuft würden als im System überführte Lehrpersonen.

- Vergleich der heutigen und der künftigen Bestimmung der Erfahrungsstufe:
Im aktuellen Lohnsystem erfolgt die individuelle Lohneinstufung einzig auf Basis des Lebensalters und somit automatisch. Im künftigen Lohnsystem werden bei der individuellen Lohnfestlegung sowohl die relevante berufliche Erfahrung als auch das Lebensalter berücksichtigt. Dementsprechend wird die berufliche Erfahrung bei Neuanstellungen individuell geprüft.

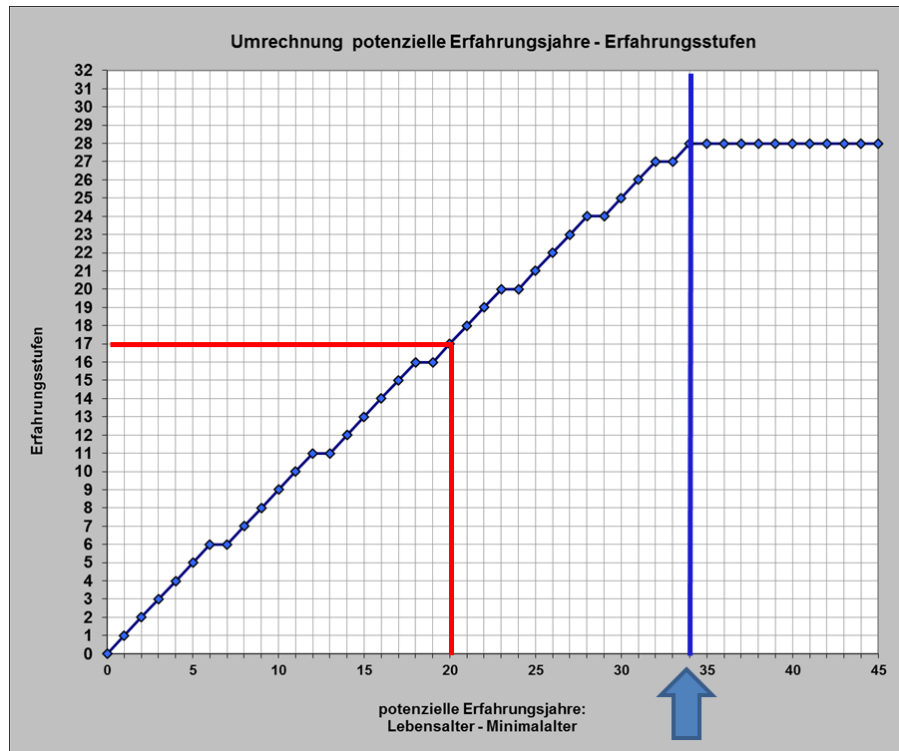
3.6 Überführung des aktuell zählenden Lebensalters ins Konzept der anrechenbaren Erfahrung

Im künftigen Lohnsystem erfolgt die Zuweisung der Erfahrungsstufen nach dem Konzept der anrechenbaren Erfahrung (siehe Kapitel 3.5). Relevant für die Lohnfestlegung ist damit nicht mehr das Lebensalter, sondern die für die zu übernehmende Funktion bereits erworbene relevante Erfahrung. In der Umsetzung dieses Konzepts in der Überführungssituation ist eine Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden in Bezug auf die Festlegung der nutzbaren Erfahrung sicherzustellen.

Im aktuellen Lohnsystem erfolgt der Lohnverlauf über 39–44 Altersstufen. Im künftigen Lohnsystem wird das Lohnmaximum bereits nach 28 Stufenanstiegen erreicht. Aufgrund der geringeren Anzahl der Erfahrungsstufen muss bei den Lehrpersonen, welche vom alten ins neue Lohnsystem überführt werden, die Anzahl Erfahrungsstufen komprimiert werden. Dies geschieht indem die potenziellen Erfahrungsjahre für jedes Vertragsverhältnis berechnet werden. Dabei wird in einem ersten Schritt vom aktuellen Lebensalter das gemäss ausgeübter Funktion definierte Mindestalter²⁰ abgezogen. Das Mindestalter ergibt sich aus den Anforderungen an die erforderliche Ausbildung respektive den bei Funktionsantritt notwendigen Kenntnissen. Der verbleibende Rest an Jahren wird auf die neu geltenden 28 Jahre nutzbarer Erfahrung übersetzt. Die Übersetzung erfolgt in degressiver Weise, indem die ersten sechs Jahre im Verhältnis 1:1 angerechnet werden. Danach folgen zwei Intervalle mit einem Stufenaufschub nach jeweils fünf Jahren, zwei Intervalle mit einem Stufenaufschub nach vier Jahren, ein Intervall mit einem Stufenaufschub nach drei Jahren sowie für das letzte Jahr ein Stufenanstieg bis zum Maximum (siehe Abbildung 9).

²⁰ Mindestalter gemäss Anhang III LDLP.

Abbildung 9: Umrechnung der potenziellen Erfahrungsjahre in nutzbare Erfahrungsjahre



Am Beispiel einer Lehrperson Sekundarstufe I wird die obige Übersetzung der potenziellen Erfahrungsjahre in nutzbare Erfahrungsjahre erläutert:

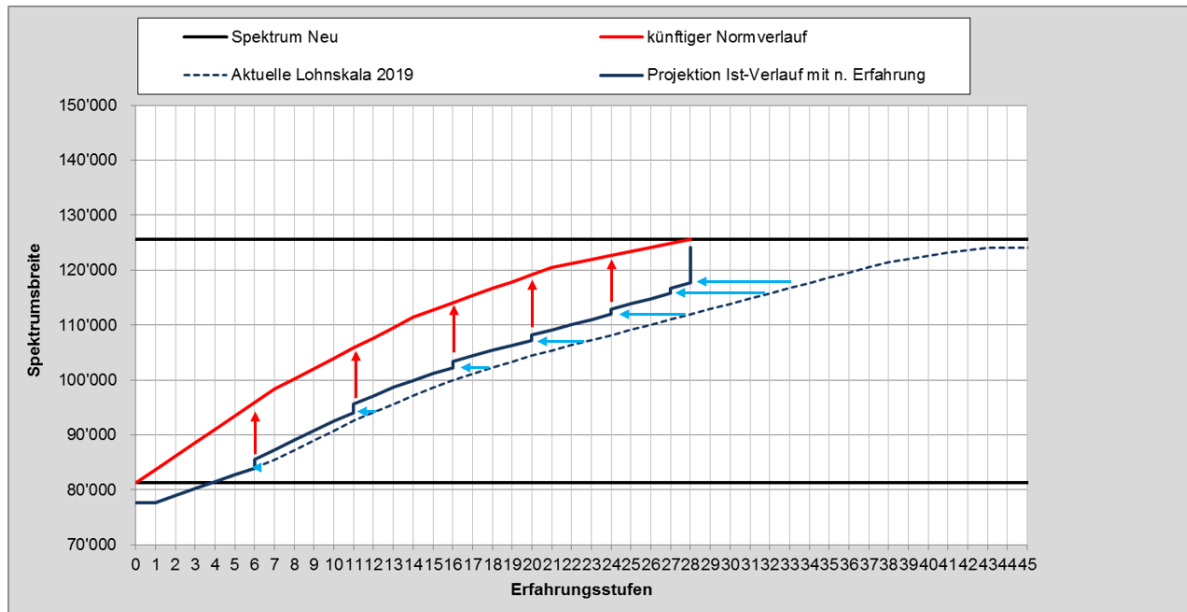
- Lebensalter: 44 Jahre
- Mindestalter der Funktion "LP Sekundarstufe I": 24 Jahre
- Potenzielle Erfahrungsjahre = 20 Jahre (44 Lebensjahre – 24 Jahre Mindestalter)

So ergibt sich beispielsweise bei 20 potenziellen Erfahrungsjahren (X-Achse) die Gesamtanzahl an nutzbaren Erfahrungsjahren von 17 (Y-Achse).

Eine Komprimierung der nutzbaren Erfahrung im Vergleich zum Lebensalter ist aus mehreren Gründen angezeigt: Zum einen haben die wenigsten Lehrpersonen das Maximum an rechnerisch möglichen Erfahrungsjahren, da viele nicht mit dem Minimalalter eingestiegen sind (aufgrund von Zwischenjahren, längerer Studiendauer, absolviertem Militärdienst, etc.) oder Phasen ausserhalb des Lehrberufs hatten (zum Beispiel aufgrund von Elternschaft). Zum anderen bildet dies Sparjahre ab, die im Kanton Aargau mit Nullrunden und in anderen Kantonen über das Aussetzen des Erfahrungsanstiegs vorgenommen wurden.

Mit der untenstehenden Abbildung wird anhand des Beispiels der Primarschullehrpersonen dargestellt, wie die bestehende Lohnkurve nach Lebensalter in die neue Lohnkurve nach Erfahrungsstufen überführt wird. Dabei wird die aktuelle Lohnkurve (dunkelblau gestrichelte Linie) jeder zu überführenden Lehrperson auf die Übersetzungslinie (dunkelblau gezackte Linie) "verschoben" (blaue Pfeile). Die Differenz zwischen dieser gezackten Linie und dem neuen Normverlauf (rote Linie) ergibt den Anpassungsbedarf der Löhne bei der Überführung in das neue System (rote Pfeile).

Abbildung 10: Überführung der bisherigen Lohnverläufe Lehrperson Primarschule (mit Klassenverantwortung) ins neue System



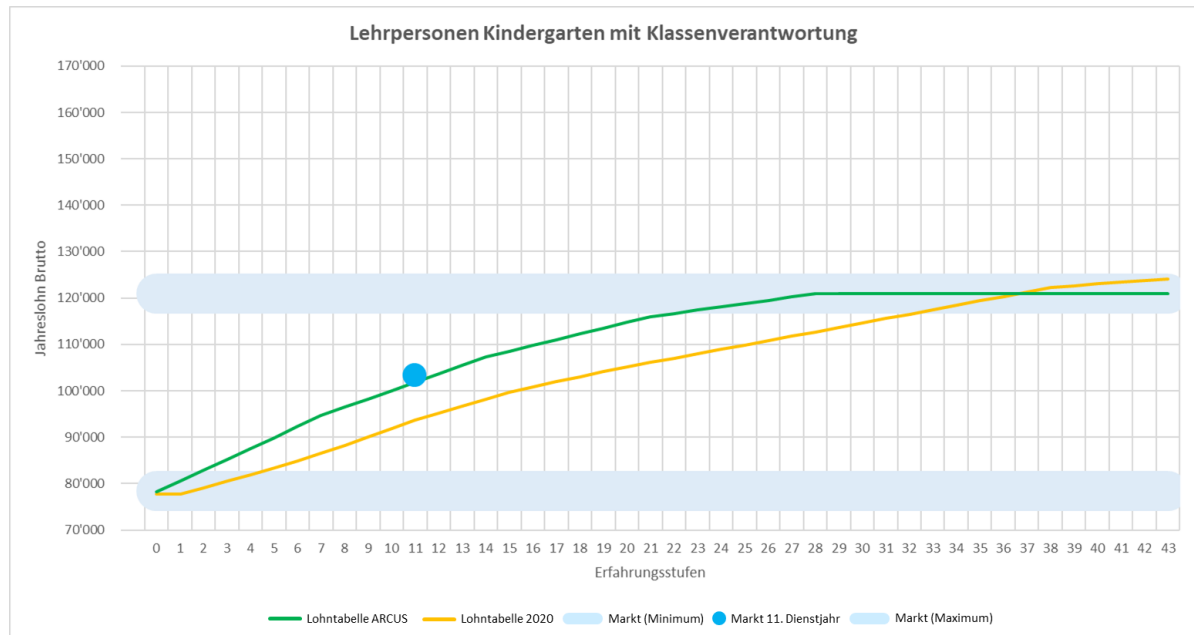
3.7 Marktvergleich Lohnverläufe zukünftiges Lohnsystem

Die nachfolgenden Marktvergleiche werden für die vier Hauptfunktionen dargestellt, die 78 % aller Lehrpersonen umfassen: die Lehrpersonen Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I sowie Mittelschulen (analog Kapitel 2.2.1). Marktvergleiche für weitere Funktionen sind im Anhang IV dargestellt. Bei wenigen Funktionen, wie beispielsweise den Instrumentallehrpersonen oder den Schulleitungen der Volksschule, fehlen verlässliche Daten für einen Marktvergleich.

In den Abbildungen 11–14 werden die aktuellen Lohnverläufe 2020 dem künftigen Normverlauf sowie den Marktwerten, dem Minimum, Maximum und Lohn im 11. Dienstjahr gegenübergestellt. Der neue Normverlauf ist als grün ausgezogene Linie abgebildet. Die Marktwerte sind mit blauen Balken – durchschnittliches Lohnminimum und Lohnmaximum – sowie einem blauen Punkt – Lohn im 11. Dienstjahr – abgebildet. Die Marktwerte werden aus den Angaben der Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich als einfacher Mittelwert gebildet.

3.7.1 Lehrpersonen Kindergarten (mit Klassenverantwortung)

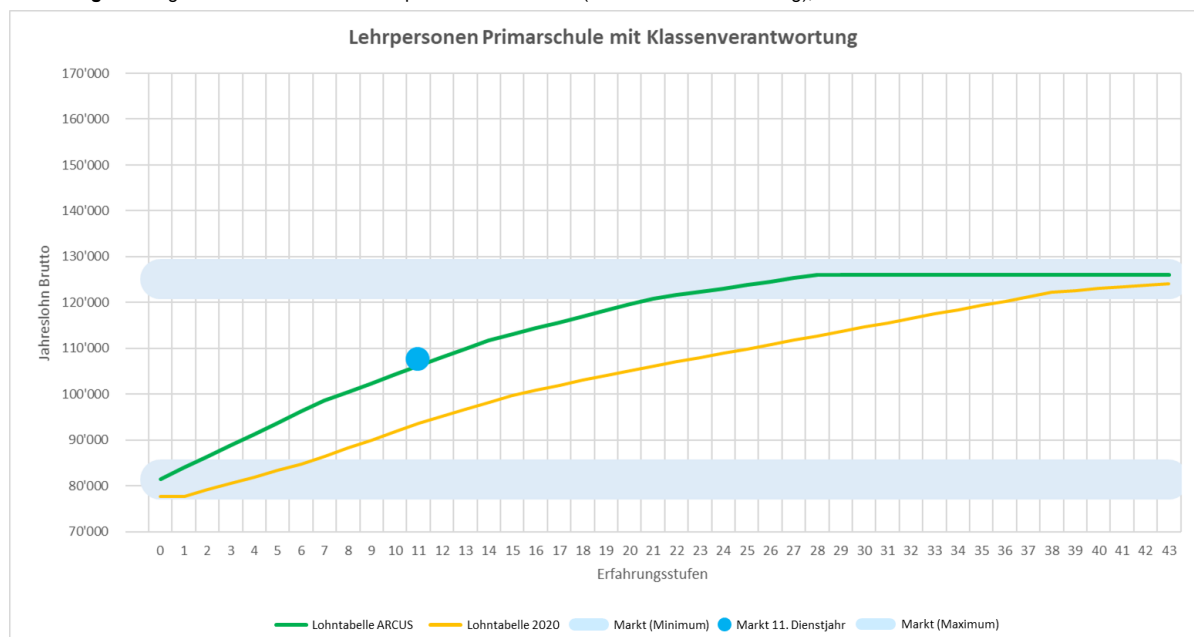
Abbildung 11: Vergleich der Lohnverläufe Lehrperson Kindergarten (mit Klassenverantwortung), Jahreslohn in Franken



Der aktuelle Lohnverlauf (gelbe Linie) liegt nahe beim Marktminimum (blauer Balken) und übertrifft das Marktmaximum am Ende deutlich. Jedoch wird ersichtlich, dass der aktuelle Lohnverlauf bereits am Anfang der Erfahrungsstufen vom Marktverlauf abgekoppelt und im 11. Jahr deutlich unter dem Markt liegt. Der Marktverlauf wird erst sehr spät wieder eingeholt und dann sogar übertroffen. Dies bedeutet, dass trotz der Marktkonformität des aktuellen Einstiegssalärs der aktuelle "S-förmige" Verlauf relativ rasch eine Differenz zum Markt erzeugt. Der neue Normverlauf (grüne Linie) liegt insgesamt über dem aktuellen Lohnverlauf sowie den entsprechenden Marktwerten.

3.7.2 Lehrpersonen Primarschule (mit Klassenverantwortung)

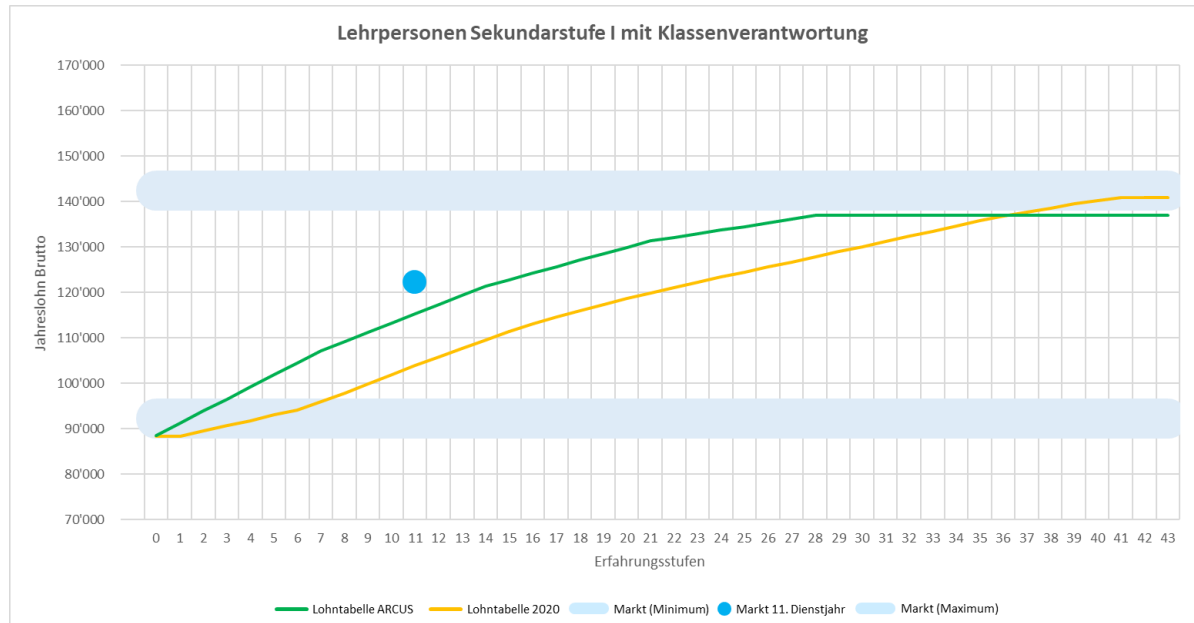
Abbildung 12: Vergleich der Lohnverläufe Lehrperson Primarschule (mit Klassenverantwortung), Jahreslohn in Franken



Der aktuelle Lohnverlauf (gelbe Linie) liegt unter dem Marktminimum (blauer Balken) und liegt leicht unter dem Marktmaximum. Der gesamte Lohnverlauf ist bis auf ein paar Jahre in den höchsten Erfahrungsstufen vom Marktverlauf abgekoppelt und liegt tiefer. Der Marktverlauf wird erst in den letzten Jahren eingeholt. Dies bedeutet, dass bereits das aktuelle Einstiegssalär unterhalb des Markts liegt und durch den aktuellen "S-förmigen" Verlauf relativ rasch eine grössere Differenz zum Markt entsteht. Der neue Normverlauf (grüne Linie) liegt ziemlich genau beim Marktminimum und Marktmaximum und nahe beim Markt im 11. Jahr.

3.7.3 Sekundarstufe I (mit Klassenverantwortung)

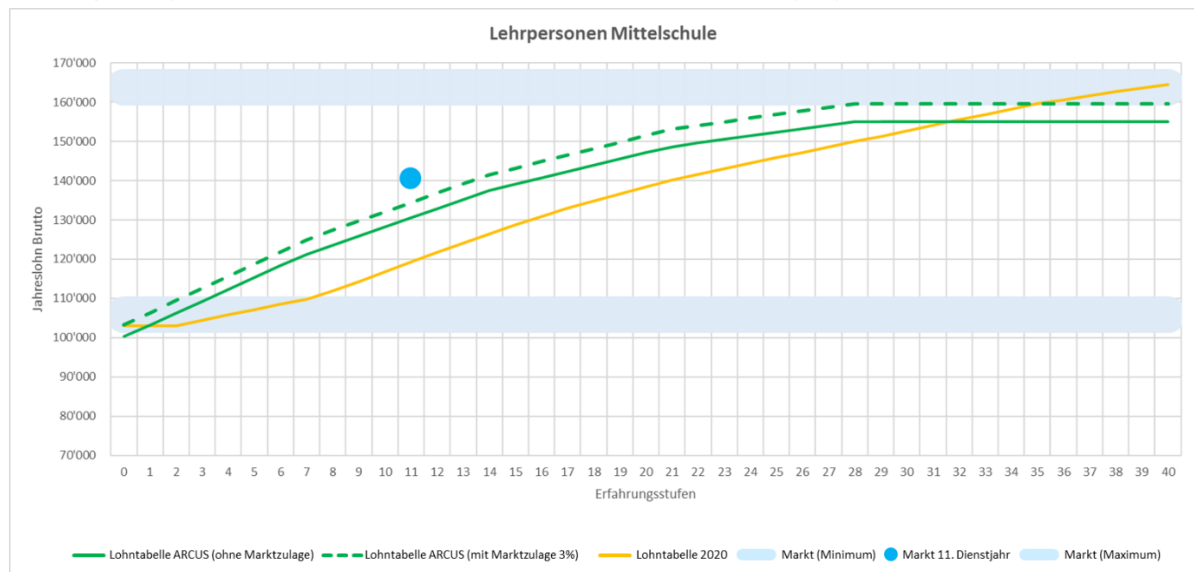
Abbildung 13: Vergleich der Lohnverläufe Lehrperson Sekundarstufe I (mit Klassenverantwortung), Jahreslohn in Franken



Der aktuelle Lohnverlauf (gelbe Linie) liegt unter dem Marktminimum (blauer Balken). Auch beim Maximum liegt er leicht unter dem Markt. Der gesamte Lohnverlauf ist vom Markt abgekoppelt, er liegt tiefer. Insgesamt besteht über fast die ganze Laufbahn hinweg eine bedeutende Abweichung zum Markt. Der neue Normverlauf (grüne Linie) liegt insgesamt deutlich über dem aktuellen Lohnverlauf und unter den entsprechenden Marktwerten. Das zukünftige Maximum liegt unterhalb vom heutigen Maximallohn. Der wesentlich steilere Anstieg der Lohnkurve in den ersten Berufsjahren und das frühere Erreichen des Maximums wirken sich jedoch positiv auf den Lebenslohn aus.

3.7.4 Lehrpersonen Mittelschule

Abbildung 14: Vergleich der Lohnverläufe Lehrpersonen Mittelschule (mit und ohne Marktzulage, vgl. Kap. 3.7.5), Jahreslohn in Franken



Der aktuelle Lohnverlauf (gelbe Linie) liegt leicht unter dem Marktminimum (blauer Balken) und übertrifft das Marktmaximum leicht. Jedoch ist der aktuelle Lohnverlauf bereits am Anfang der Erfahrungsstufen vom Markt abgekoppelt, er liegt tiefer. Der Marktverlauf wird erst in den höchsten Erfahrungsstufen wieder eingeholt. Dies bedeutet, dass trotz der Marktkonformität des aktuellen Einstiegsaltärs der aktuelle "S-förmige" Verlauf relativ rasch eine Differenz zum Markt erzeugt. Der neue Normverlauf (grüne Linie) liegt insgesamt deutlich über dem aktuellen Lohnverlauf jedoch unter den entsprechenden Marktwerten. Das zukünftige Minimum und Maximum liegen unterhalb von den heutigen Minimal- und Maximalwerten. Dank dem wesentlich steileren Anstieg der Lohnkurve in den ersten Berufsjahren und dem früheren Erreichen des Maximums steigt der Lebenslohn jedoch um rund 3 %.

3.7.5 Marktzulagen Sekundarstufe II

Mit dem neuen Lohnsystem erreichen die Funktionen der Sekundarstufe II nur eine ungenügende Konkurrenzfähigkeit. Dies wurde auch in der Anhörung stark kritisiert. Für die Mittelschulen und die Berufsfachschulen wird befürchtet, dass die Aargauer Schulen auch mit dem revidierten Lohnsystem lohnmassig mit den ausserkantonalen Schulen nicht mithalten können und weiterhin Mühe haben werden, genügend qualifizierte Lehrpersonen zu rekrutieren.

Die ungenügende Konkurrenzfähigkeit soll für jene Funktionen der Sekundarstufe II, welche trotz neuem Lohnsystem gegenüber dem Marktdurchschnitt über einen deutlich unterdurchschnittlichen Lohn verfügen, mit einer Marktzulage von generell 3 % korrigiert werden. Dies betrifft alle Funktionen der Sekundarstufe II ausser der Funktion Lehrpersonen Berufskunde mit qualifizierten Ausbildungsanforderungen (siehe Abbildung , Anhang IV). Grundlagen für die Ausrichtung von Arbeitsmarktzulagen sind die §§ 15 LDLP sowie 49 VALL. Die Zulagen sind zeitlich befristet und werden periodisch überprüft.

Mit den Marktzulagen kann direkt die ungenügende Konkurrenzfähigkeit korrigiert werden, ohne dass das ganze Lohnsystem übersteuert werden muss. Das System bleibt somit in sich konsistent und diskriminierungsfrei.

3.8 Finanzbedarf neues Lohnsystem

Die Kostenentwicklung aufgrund der Einführung des neuen Lohnsystems Lehrpersonen sieht gesamthaft betrachtet wie folgt aus:

Tabelle 7: Finanzbedarf ab 2020

Kosten Total in Millionen Franken	Bis 2020	2021	2022	2023 ff.
Neue Positionslöhne kantonal besoldete Lehrpersonen (inklusive Marktzulage bei ausgewählten Funktionen)			62,6	62,6
Besitzstandskosten von kantonal besoldeten Lehrpersonen (auslaufend)			2,2	< 2,2
Lohnentwicklung von Lehrpersonen an privatrechtlichen Sonderschulen (indirekt beziehungsweise über die Restkosten finanzierter Personalaufwand)			2,8	2,8
Lohnanpassungen bei Lehrpersonen an nicht kantonal geführten Berufsfachschulen (indirekt beziehungsweise über die Pflichtlektionenpauschale finanzierter Personalaufwand)			0,9	0,9
Projektaufwand (Verpflichtungskredit, Globalbudget)	0,5			
Investitionsaufwand und Betrieb Systemanpassungen und Systemerweiterungen (Verpflichtungskredit, Investitionsrechnung)	0	0,6	0,0	0,0
Erhöhung Stellenplan Personaldienst Lehrpersonen		0,2	0,2	0,2
Total Mehraufwand (Kanton und Gemeinden)	0,5	0,8	68,7	< 68,7
Beitrag Gemeinden an Personalaufwand Lehrpersonen Volksschule			-16,5	< -16,5
Beitrag Gemeinden an Restkosten Sonderschulung			-1,6	-1,6
Nettoaufwand Kanton	0,5	0,8	50,6	< 50,6

Gemessen am Lohnaufwand von rund 811,1 Millionen Franken²¹ der Löhne für Lehrpersonen und Schulleitungen beträgt der Mehraufwand für den Kanton 6,2 %.

Die Besitzstandskosten werden nach dem Einführungsjahr des neuen Lohnsystems Lehrpersonen sinken. Wie stark die Besitzstandskosten in den Folgejahren sinken, ist abhängig von den finanziellen Mitteln, welche für die Lohnrunden zur Verfügung stehen.

3.9 Projektaufwand (einmaliger Aufwand)

Für die Erarbeitung einer neuen Funktionsbewertung und eines neuen Lohnsystems für die Lehrpersonen und Schulleitungen Volksschule hat der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit von Fr. 450'000.– bewilligt. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lohnsystems per 1. Januar 2022 fallen einmalige Aufwendungen an für die Überführung der Löhne aller Lehrpersonen sowie die

²¹ Voraussichtlicher Personalaufwand Lehrpersonen netto (ohne Mehraufwand ARCUS, inklusive Arbeitgeberbeiträge abzüglich Gemeindebeiträge) im Planjahr 2022.

notwendigen Systemanpassungen und Zusatzprogrammierungen in den IT-Systemen PULS und ALSA (Administration Lehrpersonen Schule Aargau) (inklusive Schnittstellen).

Die einmaligen Zusatzaufwendungen aufgrund der Einführung des neuen Lohnsystems Lehrpersonen sieht gesamthaft betrachtet wie folgt aus:

Tabelle 8: Projektaufwand (einmaliger Aufwand)

Kosten Total in Franken	Bis 2020	2021	2022	Total
Erarbeitung Funktionsbewertung und neues Lohnsystem (Globalbudget)	450'000			450'000
Investitionsaufwand und Betrieb Systemanpassungen und Systemerweiterungen (Investitionsrechnung)	0	580'000	0,0	580'000
Total einmaliger Projektaufwand	450'000	580'000	0	1'030'000
Bewilligter Verpflichtungskredit				450'000
Notwendiger Zusatzkredit (Investitionsrechnung)				580'000

Für die Systemanpassungen und Systemerweiterungen der IT-Systeme PULS und ALSA (inklusive Schnittstellen) wurden bei der Erarbeitung des AFP 2021–2024 Fr. 240'000.– im Globalbudget berücksichtigt. Die Richtofferten aufgrund des Grobkonzepts für die notwendigen Systemanpassungen zeigten, dass die Auswirkungen auf die bestehenden Systeme und Schnittstellen umfangreicher sind als erwartet; aktuell muss mit rund Fr. 580'000.– gerechnet werden.

Eine einmalige Ausgabe über Fr. 250'000.– mit mehrjähriger betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer wird finanzrechtlich als Investitionsaufwand deklariert. Entsprechend sind die notwendigen Systemanpassungen und Systemerweiterungen in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Da im Aufgabenbereich 310 'Volksschule' im Budgetjahr 2021 keine entsprechenden Mittel in der Investitionsrechnung eingestellt sind, muss dem Grossen Rat ein Nachtragskredit beantragt werden. Die für den Nachtragskredit benötigten Mittel werden saldoneutral im Globalbudget kompensiert.

3.10 Finanzbedarf für die Pflege des Lohnsystems

Für die Pflege des Lohnsystems, also für die Finanzierung der Lohnentwicklung gemäss Normverlauf, besteht ein regelmässiger Finanzbedarf²² von jährlich rund 1,0 % der Lohnsumme.²³ Nur wenn diese Mittel regelmässig bereitgestellt werden, kann das Lohnsystem dauerhaft stabil gehalten werden.

Die Finanzierung der Systempflege soll so weit wie möglich aus den Mitteln des sogenannten Rotationseffekts²⁴ erfolgen. Die Verwendung der Mittel aus dem Rotationseffekt führt zu keiner Erhöhung der Lohnsumme. Durchschnittlich beträgt der Rotationseffekt für die Lehrpersonen rund 0,7 % der Lohnsumme.²⁵ Da diese Mittel nicht vollständig ausreichen, ist jeweils jährlich mit dem Budget eine individuelle Lohnsummerhöhung von aktuell rund 0,3 % zu beantragen.

²² Dies gilt auch für das aktuelle Lohnsystem. Wird die Pflege vernachlässigt, entsteht über die Zeit ein Nachholbedarf.

²³ Aktuell entspricht dies einem jährlichen Mittelbedarf von rund 8,8 Millionen Franken. Der Bedarf ist einerseits abhängig von der Altersstruktur der Lehrerschaft und andererseits von der absoluten Lohnsumme.

²⁴ Der Rotationseffekt entsteht durch unterschiedliche Lohnniveaus bei Personalwechseln (zum Beispiel ist der Lohn einer pensionierten Person in der Regel höher als derjenige der Nachfolge).

²⁵ Der Rotationseffekt ist abhängig von den Anzahl Pensionierungen und kann von Jahr zu Jahr leicht schwanken. Für das Jahr 2018 liegt er bei rund 0,74 Prozent der Lohnsumme beziehungsweise 6,8 Millionen Franken.

Die Verwendung des Rotationseffekts für die Pflege des Lohnsystems sowohl für die Lehrpersonen wie auch für das Verwaltungspersonal soll mit der aktuell laufenden Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) ²⁶ geregelt werden. Bis zum geplanten Inkrafttreten des geänderten GAF per 1. Januar 2024 soll die Pflege des Lohnsystems der Lehrpersonen wie bisher gemäss dem Beschluss des Grossen Rats über die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne gemäss § 13 Abs. 2 GAF finanziert werden.

3.11 Aufwände für die Umsetzung des Konzepts der anrechenbaren Erfahrung (wiederkehrend)

Die individuelle Analyse der Lebensläufe bei Neuanstellung, Wiedereintritt oder Funktionswechsel führt zu administrativem Aufwand, der bei der Einstufung nach Alter nicht notwendig ist. Der administrative Aufwand kann durch systemunterstützende Tools für alle am Einstufungsprozess beteiligten Personen und Instanzen (Lehrpersonen, Anstellungsbehörden und Kanton) wesentlich verringert werden. Die Systemunterstützung hat auch den Vorteil, dass die Dokumentation sowie die spätere Nachvollziehbarkeit der Einstufung gewährleistet werden können.

Um den Mehraufwand bei den Anstellungsbehörden und Schulsekretariaten möglichst klein zu halten, wird den Lehrpersonen und den Anstellungsbehörden ein intelligentes Einstufungsformular zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, dass die Lehrpersonen selber das Formular mit den relevanten Angaben ausfüllen, die Schulleitung die Angaben überprüft und ergänzt. Das Einstufungsformular sowie die ermittelte Erfahrungsstufe wird danach in ALSA als Grundlage für die Erstellung der Lohnverfügung übernommen.

Für die Abwicklung der Lohneinstufung, die Schulung und Beratung der Anstellungsbehörden, Auskunftserteilung sowie laufende Aktualisierung der Systemanpassungen/Systemerweiterungen fallen im Personaldienst Lehrpersonen des Departements Bildung, Kultur und Sport neue Aufgaben an. Zusätzlich muss die kantonsweite Einheitlichkeit der Lohneinstufung sichergestellt werden. Für diese zusätzlichen Aufgaben muss der Stellenplan im Personaldienst Lehrpersonen leicht erhöht werden.

3.12 Einführung des neuen Lohnsystems

Aufgrund des bestehenden Handlungsbedarfs soll das neue Lohnsystem in einem Schritt eingeführt werden. Bei einer einmaligen Einführung erfolgt die Anhebung der Löhne in einem Schritt gemäss aktuellem Zeitplan per 1. Januar 2022.

3.13 Übergangsregelung (Besitzstandswahrung)

Die Einführung eines neuen Lohnsystems ohne die Gewährung von Besitzständen würde nicht als gerecht empfunden. Mit dem neuen Lohnsystem steigt die Lohnkurve insbesondere in der ersten Hälfte der Berufslaufbahn steiler an als heute. In den meisten Funktionen liegt das künftige Lohnmaximum unter dem heutigen, allerdings wird es deutlich früher erreicht, was eine Erhöhung des sogenannten Lebenslohns zur Folge hat. Das tiefere Lohnmaximum führt jedoch in den meisten Funktionen dazu, dass insbesondere ältere Lehrpersonen im neuen Lohnsystem einen tieferen Lohn erhalten würden. Dies betrifft jene Lehrpersonen, die während ihrer Laufbahn in den ersten Berufsjahren einen flachen Anstieg hatten und die letzten Jahre die Nullrunden mittragen mussten. Ohne Besitzstandsregelung wären genau diese Lehrpersonen kurz vor dem Ende ihrer Laufbahn noch von einer Lohnsenkung betroffen, was der Regierungsrat als ungerecht erachtet. Deshalb soll den Lehrpersonen, deren bisheriger Bruttolohn über dem neu ermittelten Bruttolohn liegt, eine statische Besitzstandsgarantie gewährt werden: Löhne über dem Normverlauf sollen "eingefroren" werden, bis

²⁶ Siehe dazu den Entwicklungsschwerpunkt 410E017 im AFP 2020–2023.

sie durch die allgemeine Lohnentwicklung wieder "eingeholt" werden, beziehungsweise bis zur ordentlichen Pensionierung, da vor allem ältere Lehrpersonen davon betroffen sind. Da in gewissen Funktionen bereits Lehrpersonen ab Mitte 50 im Besitzstand sind, soll die generelle Lohnerhöhung auch an jene Personen, welche sich im Besitzstand befinden, ausgerichtet werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Besitzstandskosten im Überführungsjahr sowie sechs Jahre nach Einführung des neuen Lohnsystems. Die Berechnungen erfolgten aufgrund der Anstellungen aller Lehrpersonen im Februar 2020. Für die Prognose der Besitzstandskosten nach sechs Jahren wurde von einem jährlichen Erfahrungsstufenanstieg ausgegangen (dies entspricht der ordentlichen Systempflege). Stehen in den Jahren nach der Einführung des neuen Lohnsystems mehr Mittel zur Verfügung (zum Beispiel aufgrund zusätzlicher genereller Lohnerhöhungen), nehmen die Besitzstandskosten stärker ab.

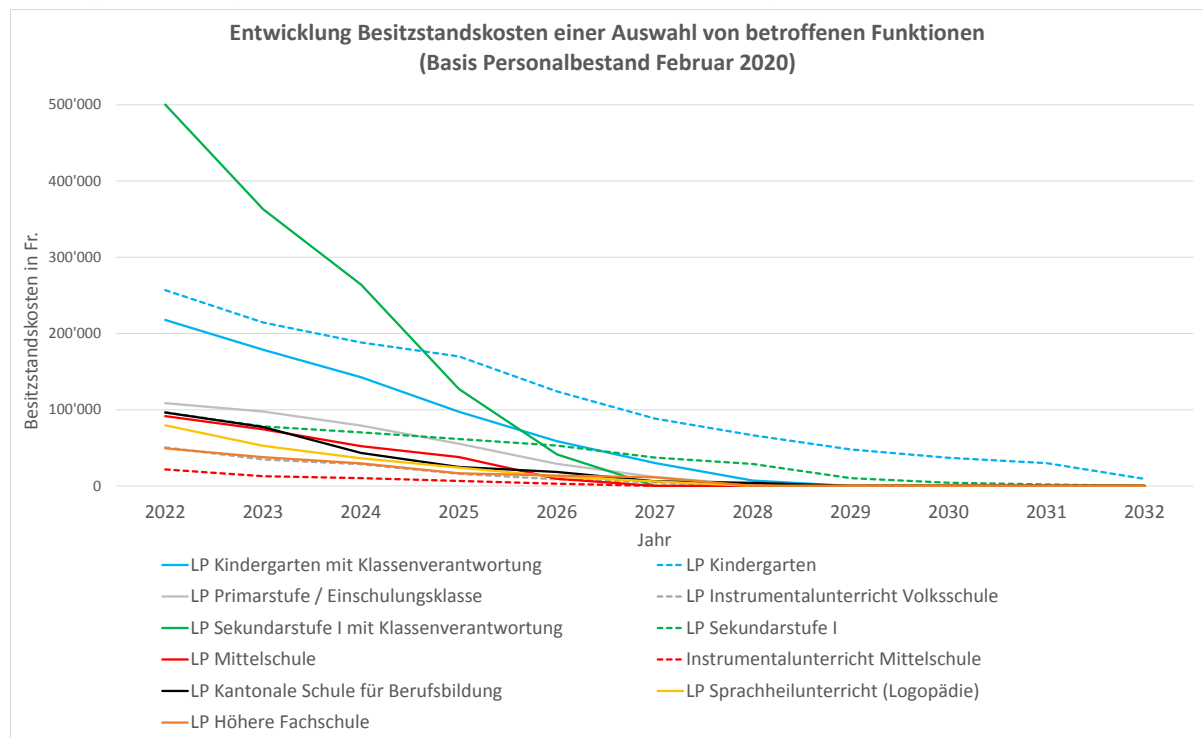
Tabelle 9: Entwicklung Besitzstandskosten

in Millionen Franken	Besitzstandskosten im Überführungsjahr	Besitzstandskosten nach 6 Jahren
Besitzstandskosten	1,9	0,5
17,5 % Arbeitgeberbeiträge	0,3	0,1
Total Kosten pro Kalenderjahr (Kanton und Gemeinden)	2,2	0,6

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Beim Einführungszeitpunkt werden alle Besitzstandssituationen aus der Umstellung von 5 zu 6 Primarschuljahre respektive 4 zu 3 Sekundarstufenjahre ausgelaufen sein. Ab Schuljahr 2020/21 befinden sich keine Lehrpersonen mehr im Besitzstand.

Abbildung 15: Entwicklung der Besitzstandskosten in den ersten 10 Jahren nach Einführung



3.14 Fazit Umsetzungsvorschlag

Mit dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag wird das angestrebte Ziel der Konkurrenzfähigkeit für die meisten Funktionen weitgehend erfüllt. Die Marktfähigkeit im Vergleich zum Durchschnitt der umliegenden Kantone kann nicht in allen Anforderungsniveaus erreicht werden. Bei den Lehrpersonen der Sekundarstufe II wird sie ohne Marktzulagen nicht erreicht (siehe Kapitel 3.7). Jedoch erhöht sich der Lebenslohn bei allen Funktionen gegenüber der Lohntabelle 2020. Bei den Lehrpersonen Kindergarten mit Klassenverantwortung erhöht sich der Lebenslohn um ca. Fr. 270'000.–, bei den Lehrpersonen Primarstufe mit Klassenverantwortung um rund Fr. 480'000.–, bei den Lehrpersonen Sekundarstufe I mit Klassenverantwortung um gut Fr. 330'000.– und bei den Mittelschullehrpersonen um knapp Fr. 400'000.–²⁷.

Auch wird der Lohnanstieg bei den dienstjüngeren Lehrpersonen künftig weitgehend marktkonform verlaufen. Entsprechend wird die Konkurrenzfähigkeit auch im für Lohnvergleiche relevanten

11. Dienstjahr erreicht.

Die finanziellen Auswirkungen des Umsetzungsvorschlags ergeben sich hauptsächlich aus der Kombination der folgenden Aspekte:

- Konsequente Umsetzung der Ergebnisse der Funktionsbewertung und damit die Abschaffung des bisherigen Vektorenmodells. Die Anzahl Anforderungsniveaus in der Funktionsstruktur entspricht im Sinne eines konsistenten Systems den neuen Lohnstufen. Damit wird die Vergleichbarkeit zwischen Lohn- und Anforderungsniveau hergestellt.
- Verkürzung des aktuellen altersbedingten Lohnanstiegs im Umfang von 39–45 Jahren auf marktkonforme 28 Jahre. Dies führt zu einem steileren Lohnverlauf respektive einem schnelleren Aufstieg vom Minimum zum Maximum.
- Durch den aktuellen "S-förmigen" Lohnverlauf ergibt sich insbesondere bei den jüngeren Lehrpersonen ein sehr grosser Korrekturbedarf gegenüber dem Markt. In allen Varianten fallen knapp die Hälfte der Überführungskosten in der Altersgruppe der 22- bis 40-Jährigen an.

4. Rechtsgrundlagen

Für die Revision des Lohnsystems der Lehrpersonen sowie der Schulleitungen Volksschule sind Änderungen von Rechtserlassen notwendig. Betroffen sind das Lohndekret Lehrpersonen, das sich weitgehend direkt auf die Verfassung des Kantons Aargau stützt (§ 82 Abs. 1 lit. e Verfassung des Kantons Aargau), und die VALL, welche die Detailregelungen zum Lohndekret Lehrpersonen und zum Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) enthält.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Gemäss Entwicklungsleitbild 2017–2026 soll die Volksschule dank sinnvollen und verbindlichen Rahmenbedingungen ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot bereitstellen und die Schülerinnen und Schüler in ihren persönlichen Stärken und Interessen fördern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Schulen vor Ort genügend qualifizierte Lehrpersonen anstellen können.

Folgende mittelfristigen Planungselemente mit Bezug zur Revision des Lohnsystems Lehrpersonen sind im AFP festgehalten:

- Eine neue Methodik zur Funktionsbewertung ermöglicht eine transparente Bewertung der Lehrpersonenfunktionen, die auch juristischen Massstäben standhält. Zudem sollen die Löhne der Lehrpersonen im Kanton Aargau über die Schulstufen und Alterskategorien hinweg konkurrenzfähig sein (ESP 310E016).

²⁷ Inklusive Marktzulage 3 %

- Der Personalbedarf für die Aargauer Volksschule soll in Zukunft sichergestellt werden (ESP 310E021). Ein Element zur Erreichung dieses Ziels ist das revidierte Lohnsystem.
- Mit der Änderung GAF soll insbesondere die finanzielle Steuerung optimiert werden (ESP 410E017). Von zentraler Bedeutung ist die Bereitstellung der für die Pflege der Lohnsystematik erforderlichen Mittel.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

6.1 Teilnehmende

Zur eingeschränkten Anhörung wurden insgesamt 733 Anzuhörende eingeladen, darunter politische Parteien, Gemeinden, alle Schulpflegen und Schulleitungen, Sonderschulen und Heime, Lehrerverbände und Lehrerorganisationen, Vertretungen aus Wirtschaft und Gewerkschaft sowie weitere Organisationen und Verbände. Das Anhörungsverfahren dauerte vom 21. Februar 2020 bis zum 30. April 2020.

Insgesamt gingen 219 Rückmeldungen ein. An der Anhörung haben 10 Parteien (BDP, CVP, EDU, EVP, *jcvp, FDP, Die Liberalen, Grüne, GLP, SP, SVP), 16 Schul- und Arbeitnehmendenverbände, 32 Schulpflegen, 21 Schulleitungen Volksschule/Sonderschulen, 14 Schulleitungen der Sekundarstufe II/Tertiärstufe, 48 Gemeinderäte, 5 Gemeinde- und Wirtschaftsverbände, 10 weitere diverse Organisationen sowie 63 Einzelpersonen teilgenommen.

6.2 Übersicht über die Rückmeldungen

Grundsätzlich anerkennen die Anhörungsteilnehmenden den Bedarf zur Ablösung des Vektorenmodells und der Einführung eines auf einer Systematik basierenden Lohnsystems grossmehrheitlich. Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüsst die Stossrichtungen des neuen Lohnsystems.

Die folgende Grafik zeigt in Prozentzahlen, wie hoch die Zustimmung zu den einzelnen Fragen aufgeführt nach den einzelnen Gruppierungen und im Total ist.

Tabelle 10: Überblick über die Zustimmung nach Gruppenzugehörigkeit

Legende:		>80%	79.9-50.1%	50-20.1%	20-0%									
						1) Funktionsstruktur	2) Konstruktion der Lohnskala	3a) Normverlauf der Lohnskala	3b) 28 Erfahrungsstufen	4) Normverlauf der Lohnkurve	5) Berechnung der Erfahrungsstufe	6) Degressive Überführung	7) Einführung in einem Schritt	8) Besitzstandwahrung
Parteien	n=10	90%	50%	70%	89%	90%	56%	78%	80%	78%				
Schul- und Arbeitnehmendenverbände	n=16	69%	38%	94%	100%	100%	88%	88%	100%	88%				
Schulleitungen Volksschule und Sonderschulen	n=21	76%	86%	100%	90%	95%	90%	95%	95%	95%				
Schulleitungen Sekundar II / Tertiär	n=14	7%	7%	100%	86%	92%	21%	93%	100%	21%				
Schulpflegen	n=32	97%	94%	94%	91%	97%	94%	97%	94%	94%				
Gemeinderäte	n=48	98%	96%	98%	94%	94%	92%	98%	88%	98%				
Gemeinde- und Wirtschaftsverbände	n=5	100%	80%	100%	100%	100%	80%	80%	40%	80%				
Diverse Organisationen	n=10	70%	22%	100%	78%	88%	88%	100%	89%	78%				
Einzelpersonen	n=63	43%	38%	70%	63%	68%	48%	67%	71%	68%				
Total Rückmeldungen	n=219	71%	63%	88%	84%	88%	73%	87%	85%	81%				
Total Rückmeldungen ohne Einzelpersonen	n=156	81%	72%	95%	92%	95%	82%	94%	90%	86%				

6.3 Rückmeldungen zu den einzelnen Themen

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Anhörung erörtert, welche die Hauptbestandteile des künftigen Lohnsystems respektive der Überführung betreffen. Soweit die Stellungnahmen konkrete Bestimmungen betreffen, findet sich die Auseinandersetzung mit diesen Voten im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. nachfolgend, Kapitel 7 f.).

Funktionsstruktur

Die neue Funktionsstruktur wird von der FDP, Die Liberalen, CVP und der EDU klar befürwortet. Ebenfalls stimmen BDP, SP, Grüne tendenziell zu, monieren aber die ungleiche Einstufung der Kindergartenlehrpersonen gegenüber der Primarstufe. Die EVP stimmt ebenfalls tendenziell zu, wünschte sich aber die Unterscheidung zwischen Klassen- und Fachlehrperson nach wie vor durch Entlastungslektionen statt durch monetäre Abgeltung zu regeln. Zudem spricht sich auch die grosse Mehrheit der Verbände und Gemeinden, sowie Schulpflegen für die Funktionsstruktur aus.

Die SVP und der Aargauische Gewerbeverband (AGV) lehnen die Funktionsstruktur ab mit der Begründung, es bestehe entgegen den Aussagen im Anhörungsbericht kein akuter Handlungsbedarf. Der Kanton Aargau sei lediglich in einzelnen Funktionen nicht konkurrenzfähig, nicht im Lehrberuf generell. Des Weiteren zeigten sich die Mehrheit der Schulleitungen auf Sekundarstufe II nicht einverstanden mit der Funktionsstruktur, da sie befürchten, aufgrund dieser Einstufungen nicht angemessen konkurrenzfähig gegenüber den umliegenden Kantonen sein zu können.

Konstruktion der Lohnskala

Die EDU und die EVP befürworten die Lohnskala. Die EVP begrüsst explizit die Vergleichbarkeit mit dem kantonalen Verwaltungspersonal. Tendenziell stimmen auch die CVP und die BDP dem Vorschlag zu, die CVP fordert aber einen höheren Einstiegslohn für die Lehrpersonen der Berufsfachschulen, die BDP wünscht sich weitere Ausführungen zu den unterschiedlichen Spektrumsbreiten gegenüber dem Lohn des Verwaltungspersonals. Der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) stimmt der Lohnskala eher zu, stört sich aber daran, dass bei den Lohnskalen zwischen kantonalen Verwaltung und Lehrpersonen die Lohnmaxima gekoppelt sind. Ebenfalls stimmten Schulpflegen, Gemeinden, und Schulleitungen auf Stufe Volks- und Sonderschulen in überwiegender Mehrheit zu.

Die SP und die GLP lehnen die Lohnskala eher ab. Dieselbe Kritik wie der alv bringen auch ArbeitAargau und weitere Verbände an, welche der Lohnskala ablehnend gegenüberstehen. Die ungleiche Spektrumsbreite gegenüber dem kantonalen Personal monieren denn auch die GLP und die FDP, Die Liberalen, welche die Lohnskala ablehnen. Schliesslich kritisiert die FDP, Die Liberalen, das Vorhaben Vergleichbarkeit mit dem kantonalen Personal sei im Rahmen des vorliegenden Lohnsystems nicht realisierbar. Die Grünen begründen ihre Ablehnung der Lohnskala damit, dass das Ziel der Konkurrenzfähigkeit aller Funktionen verfehlt werde. Die SVP begründet ihre Ablehnung der Lohnskala damit, dass Einstiegs- und Maximallöhne bereits durchaus konkurrenzfähig seien, lediglich die Entwicklung bis zum 11. Dienstjahr sei unter Markt. Ihre Mühe mit der Lohnskala bekunden auch die Schulleitungen der Sekundarstufe II und des tertiären Bereichs. Die Berufsfachschulen bemängeln dabei besonders die nochmalige Senkung des Anfangslohns im Vergleich zum heutigen, der sich ohnehin schon unter dem Marktdurchschnitt befindet.

Normverlauf in Erfahrungsstufen

Dem Normverlauf in Erfahrungsstufen wird von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst. Der Handlungsbedarf wird von den Teilnehmenden durchwegs anerkannt. Von der CVP, EVP und GLP wird zustimmend explizit begrüsst, dass der Lohnanstieg in den ersten Berufsjahren nun steiler erfolgt. Die CVP betont zudem, die Variante Erfahrungsstufen seien einem Szenario mit Leistungslohn klar vorzuziehen. Die BDP heisst ausdrücklich gut, dass ein Anreiz geschaffen werde, im

Beruf zu bleiben, was gerade in der aktuellen Marktlage als sehr wichtig erscheine. Zudem befürworteten Gemeinde, Schulen, Verbände und Organisationen den vorgenommenen Paradigmenwechsel von Alter hin zu Berufserfahrung.

Die SVP lehnt den Normverlauf eher ab, sie sieht die Vergleichbarkeit zum Lohn der kantonalen Verwaltung nicht gegeben, da Leistung und Weiterbildung nicht honoriert werden. Ausserdem wird gefordert, Kleinstpensen unter 20 % Arbeitstätigkeit im Stundenlohn zu vergüten. Die SP ist eher nicht einverstanden, die Grünen lehnen den Normverlauf ab, beide Parteien betonen jedoch die Wichtigkeit des steilen Lohnanstiegs in den ersten Berufsjahren im Kontext der Konkurrenzfähigkeit mit anderen Kantonen und des akuten Fachkräftemangels. Der Grund, weshalb die beiden Parteien diesen Punkt eher ablehnen, erläutern sie mit dem, aus ihrer Sicht, Fehlanreiz, im Lehrberuf tätig bleiben zu müssen. Somit würden besonders Frauen dafür bestraft, einige Jahre zugunsten der Familie auf die Berufsausübung zu verzichten.

Erreichen des Lohnmaximums nach 28 Erfahrungsstufen

Grossmehrheitlich wird der Vorschlag mit 28 Erfahrungsstufen begrüsst. Von den Parteien stellen sich die BDP, CVP, EDU, EVP, GLP, Grüne und die SP hinter den Vorschlag. Sie begrüssen das Erreichen des Lohnmaximums im Zug der Konkurrenzfähigkeit mit den umliegenden Kantonen. Die FDP. Die Liberalen enthält sich zu diesem Punkt. Auch von der Mehrheit der Verbände, den Gemeinden, Schulleitungen, Schulpflegen und weiteren Organisationen wird der Vorschlag gutgeheissen.

Die SVP hingegen ist der Auffassung, der Anstieg in 28 Erfahrungsstufen erfolge zu steil und wünscht sich eine Variante, in der das Lohnmaximum später erreicht wird. Von den Verbänden äussert einzig der Verband der Lehrpersonen an Berufsfachschulen im Aargau (VLBA) gewisse Bedenken. Aus ihrer Auffassung hinaus findet eine Benachteiligung älterer Lehrpersonen statt, da die Lohnabzüge mit dem Alter zunehmen und sich somit eine Nettolohn-Reduktion ergibt.

Normverlauf der Lohnkurve

Überwiegend wird dem Normverlauf zugestimmt. Die CVP, EVP, FDP. Die Liberalen, GLP und SP begrüssen den steilen Anstieg in den ersten Berufsjahren explizit. Nach der Auffassung der GLP könnte der Anstieg in den ersten beiden Zonen gar noch steiler vor sich gehen, wohingegen die Kurve flacher auslaufen würde. Die Grüne Partei stimmt der Steigung ebenfalls zu, erachtet die Kurve in einigen Funktionen jedoch als zu tief angesetzt. Auch von der Mehrheit der Verbände, den Gemeinden, Schulleitungen, Schulpflegen und weiteren Organisationen wird der Vorschlag gutgeheissen.

Die SVP gibt zu bedenken, dass mit dem vorgesehenen Normverlauf die Löhne der Lehrpersonen viel zu rasch steigen würden. Gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie sei dies nicht zu rechtfertigen.

Berechnung der Erfahrungsstufe

Befürwortet wird von vielen Seiten, dass Berufserfahrung als Hauptkriterium das Alter ablösen soll. Allerdings sei für den AGV und die FDP. Die Liberalen unter funktionsrelevante Berufserfahrung eine klare und abschliessende Liste vorzulegen. BDP, CVP, EVP und SP erklären sich mit dem Vorschlag einverstanden. Auch von der Mehrheit der Verbände, den Gemeinden, Schulleitungen, Schulpflegen und weiteren Organisationen wird der Vorschlag gutgeheissen. Die FDP. Die Liberalen enthält sich zu der Frage.

Die Grüne Partei lehnt den Vorschlag eher ab, da die Berechnung der Erfahrungsstufe nachteilig sei für Frauen, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und für Lehrpersonen, welche ausserschulische Erfahrungen suchen. Die SVP antwortete ebenfalls mit eher nein. Die Partei zeigt sich zwar einverstanden mit dem Prinzip, beklagt jedoch die Schlechterstellung eines kurzzeitigen Austritts und Wie-

dereintritts in den Beruf, da bei einem solchen nur eine Anrechnung zu 80 % gewährt würde. Ebenfalls eher nein antworteten EDU und GLP. Für die GLP hätte die Anrechnung eher höher ausfallen können.

Degressive Überführung des Lebensalters in Erfahrungsstufen

Die Mehrheit der Parteien ist mit den Überführungsmodalitäten einverstanden. Zustimmung erfolgt von BDP, CVP, EDU, EVP, Grünen und der SP. Die Grüne Partei schlägt vor, auf das Aussetzen von Erfahrungsstufen zu verzichten, sofern die Konkurrenzfähigkeit der Löhne nicht gegeben sei. Die EVP ist einverstanden, dass die Überführung der potenziellen Erfahrungsjahre in nutzbare Erfahrungsjahre in degressiver Form geschieht. Damit sei die Attraktivität der Anstellung als Lehrperson im Kanton Aargau gewährleistet. Auch von der Mehrheit der Verbände, den Gemeinden, Schulleitungen, Schulpflegen und weiteren Organisationen wird der Vorschlag gutgeheissen. Die FDP. Die Liberalen enthält sich zu der Frage der Überführung. Die BDP gibt trotz Zustimmung zu bedenken, dass das Aussetzen von Erfahrungsjahren zu Benachteiligungen führen könne. Diesem Umstand müsse Beachtung gegeben werden.

Eher nicht einverstanden ist die GLP mit dem Vorschlag, wenngleich sie ihn für nachvollziehbar befand. Ferner müssten nach der Auffassung der SVP mehr Stufen ausgesetzt werden, da das Maximum ansonsten zu früh erreicht wird.

Einführung neues Lohnsystem in einem Schritt

Eine Einführung in einem Schritt auf den 1. Januar 2022 befürworteten CVP, EVP, EDU und Grüne aufgrund der praktischen Handhabung. Die Direktbetroffenen (in diesem Fall die Schulleitenden) sprechen sich zwecks Praktikabilität ebenfalls für eine Einführung in einem Schritt aus. Zudem stimmten auch BDP und SP der Einführung in einem Schritt kommentarlos zu. Auch von der Mehrheit der Gemeinden, Schulleitungen, Schulpflegen und weiteren Organisationen wird der Vorschlag gutgeheissen.

Die GLP und FDP. Die Liberalen regen an, eine Einführung in mehreren Schritten aufgrund der aktuellen finanziellen Situation zu prüfen. Die SVP vertritt die Auffassung, dass in der jetzigen Situation eine Einführung, mit geplanten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden nicht realisierbar sei, weder in einem noch in mehreren Schritten, von Verbandsseite teilt der AGV dieses Bedenken. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) bevorzugt dagegen eine gestaffelte Einführung.

Besitzstandwahrung

Grossmehrheitlich wird die Übergangsregelung befürwortet, so auch von BDP, EDU, EVP, Grünen, SP und SVP. Auch von der Mehrheit der Gemeinden, Schulleitungen, Schulpflegen und weiteren Organisationen wird der Vorschlag gutgeheissen.

Eher ablehnend äussert sich die CVP, die hervorhebt, dass bei älteren Lehrpersonen das Problem der fehlenden Marktfähigkeit nicht bestehe. Die GLP spricht sich klar gegen die vorgeschlagene Übergangslösung mit Besitzstandwahrung aus, welche sie als unnötigen Luxus bezeichnet. Die dafür vorgesehenen Mittel sähe sie lieber im Lohnsystem. Ausserdem spricht sich die AIHK von den Verbänden aus ordnungspolitischen Gründen gegen statische Besitzstandslösungen aus. Besitzstände seien, wenn überhaupt, dann differenziert zur gewähren. Ebenfalls ablehnend äussern sich die Mehrheit der Schulleitungen auf Sekundarstufe II. Sie begründen dies mit der Tatsache, dass ältere Lehrpersonen bereits die Sparmassnahmen von 2006 mitgetragen hätten und jetzt noch um ihre Lohnperspektive gebracht würden.

6.4 Anpassungen nach Anhörung

Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung und der entsprechenden Prüfungen durch das Departement Bildung, Kultur und Sport wurden folgende Anpassungen gegenüber der Anhörungsvorlage vorgenommen.

6.4.1 Anpassungen an der Funktionsstruktur

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat die Rückmeldungen zu den Einstufungen der einzelnen Funktionen nochmals überprüft und einer Sensitivitätsanalyse unterzogen. Dabei wurde ersichtlich, dass aufgrund neuer Erkenntnisse bei den nachfolgenden Funktionen eine Anpassung notwendig ist:

- Instrumentallehrpersonen Volksschule: Anhebung um eine Lohnstufe – das Ausmass an Autonomie der Funktion war zu tief bewertet und wird angehoben.
- Instrumentallehrpersonen Mittelschulen: Die separate Funktion im Bereich der Mittelschulen für die Instrumentallehrpersonen wird nicht mehr separat geführt, entsprechend werden die Instrumentallehrpersonen im Bereich Mittelschulen gleich eingestuft wie alle anderen Mittelschullehrpersonen. Die Differenzierung erfolgt – vergleichbar mit den Lehrpersonen Sport und Bildnerisches Gestalten – über eine höhere Lektionenverpflichtung.
- Höhere Fachschule: Anhebung um eine Lohnstufe – Anforderungen Fachkompetenz wurden zu tief bewertet und werden angehoben.

6.4.2 Anpassung Konzept der anrechenbaren Erfahrung im Bereich Sekundarstufe II

Für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II sowie der Logopädie können ausserschulische berufliche Erfahrungen eine genauso hohe fachliche Relevanz darstellen wie die reine Unterrichtserfahrung. Aus diesem Grund wird bei diesen Funktionen die funktionsspezifische, für die Lehrtätigkeit relevante Berufserfahrung in den zu unterrichtenden Fächern und Fachbereichen zu 0,8 angerechnet (gleichwertig wie Unterrichtserfahrung).

6.4.3 Marktkorrektur

Ein wesentlicher Kritikpunkt in der Anhörung war die mangelnde Konkurrenzfähigkeit auf der Sekundarstufe II. Der Regierungsrat hat diesbezüglich unterschiedliche Varianten geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass dieses Problem nur entweder mit einer Übersteuerung der Systematik, mit massiven Mehrkosten oder mit einer Marktkorrektur gelöst werden kann. Die Funktionen stehen aufgrund der Ergebnisse der Funktionsbewertung in Relation zueinander. Die Kurve der Lohnsystematik (Steigung zwischen den einzelnen Lohnstufen [siehe Abbildung 4]) beruht auf einer mathematischen Berechnung und orientiert sich am Lohnniveau des kantonalen Personals. Würde man die ganze Lohnskala so anheben, dass auch die Sekundarstufe II das Marktniveau erreicht, hätte dies zur Folge, dass die Funktionen des Kindergartens und Primarschule deutlich über dem Markt wären und die Kosten würden sich knapp verdoppeln.

Mit einer Marktkorrektur für jene Funktionen, welche deutlich vom Markt abweichen, kann eine Annäherung an den Marktdurchschnitt erzielt werden, ohne dass dabei die Systematik übersteuert wird.

6.4.4 Allfällige generelle Lohnerhöhungen auch für Lehrpersonen mit Besitzstandswahrung

Aufgrund der Reduktion der Spektrumsbreite von 160 auf rund 155 % sinken in zahlreichen Funktionen die Maximallöhne. Dies bedeutet, dass in gewissen Funktionen (insbesondere der Sekundarstufe II) zahlreiche Lehrpersonen in eine Besitzstandssituation kommen, teilweise schon ab einem Alter von 53 Jahren. Diese Lehrpersonen haben die Nullrunden mitgetragen haben und nicht in jungen Jahren von einer mit dem künftigen System vergleichbaren Lohnentwicklung profitiert. Aufgrund der Einführung von ARCUS erreichen sie nun auch ihre Lohnperspektive aus dem jetzigen Lohnsystem nicht. Bei allfälligen künftigen generellen Lohnerhöhungen sollen auch die Lehrpersonen im Besitzstand berücksichtigt werden. Damit soll die Wertschätzung gegenüber diesen Lehrpersonen, welche oft langjährige Mitarbeitende sind und für die Schulen vor Ort wertvoll und wesentliche Stützen sind, ausgedrückt werden.

6.4.5 Aktualisierung Lohntabelle

Der Marktvergleich und sämtliche Berechnungen in der Anhörungsvorlage basierten auf den Lohndaten 2018. Mit der vorliegenden Botschaft werden für sämtliche Berechnungen Zahlen auf der Datenbasis 2020 verwendet. Dabei sind zwei Entwicklungen zu berücksichtigen.

Mit den Lohnrunden 2019 und 2020 konnten nicht nur der Altersanstieg sondern auch eine leichte Reduktion der Differenz zur Normalkurve finanziert werden (siehe Kapitel 2.1). Diese Anhebung des Lohnniveaus 2020 im Vergleich zum Lohnniveau 2018 führt zu tieferen Überführungskosten von 6,8 Millionen Franken. Die im Budget 2021 eingeplante Lohnrunde von 0,5 % führt zu einer weiteren Annäherung beziehungsweise Reduzierung der Differenz gegenüber der Normalkurve von 1,1 Millionen Franken.

Eines der wichtigsten Ziele des Projekts ARCUS ist die Wiederherstellung marktfähiger Löhne für die Lehrpersonen. Die Entwicklung der Lehrerlöhne im Kanton Aargau ist deshalb relativ zur Entwicklung der Löhne in den Vergleichskantonen zu betrachten, sonst droht bereits bei der Einführung des neuen Lohnsystems wieder ein Schiefstand. Aufgrund der Entwicklung der Löhne in den umliegenden Kantonen hat sich der Salärvergleich im Vergleich zu den 2018er-Daten, wie sie im Anhörungsbericht dargestellt wurden, aus Aargauer Perspektive erneut leicht verschlechtert. Dieser Entwicklung wird mit vorliegender Botschaft Rechnung getragen und die Lohntabelle wurde entsprechend um 3,0 Millionen Franken angepasst.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass sich die Überführungskosten dank den in den letzten beiden Jahren für die Lohnrunden zur Verfügung stehenden Mitteln sowie der im Budgetjahr 2021 eingestellten Lohnrunde gegenüber der Anhörungsvorlage um 7,9 Millionen Franken reduzieren. Da sich der Markt jedoch im gleichen Zeitraum auch entwickelt hat, erhöhen sich die Überführungskosten wieder leicht (3,0 Millionen Franken). Unter dem Strich führt die Aktualisierung der Daten aufgrund dieser beiden Entwicklungen zu einem Minderaufwand von 4,9 Millionen Franken (siehe Tabelle 11).

6.5 Beibehaltung Vorschlag Anhörung

6.5.1 Unterschiedliche Einstufungen Lehrpersonen Primarschule – Lehrpersonen Kindergarten

Ein in der Anhörung häufig genannter Kritikpunkt betrifft die unterschiedliche Einstufung von Kindergarten- und Primarlehrpersonen. Die Begründung für die unterschiedlichen Einstufungen sind in Kapitel 3.3.3 beschrieben).

6.5.2 Einmalige Einführung

In der Anhörung wurde von einer Minderheit angeregt, aufgrund der sich abzeichnenden finanziell schwierigen Lage des Kantons eine gestaffelte Einführung über mehrere Jahre zu prüfen.

Der Regierungsrat hält aus vier Gründen an einer einmaligen Einführung fest: Erstens ist der Handlungsbedarf mit hohem Nachholbedarf und Verzerrungen im Lohngefüge unverändert hoch. Zweitens ergäben sich bei einer schrittweisen Einführung sehr viele Besitzstandssituationen, die zu hohen Besitzstandskosten führen und damit den finanziellen Vorteil der schrittweisen Einführung deutlich reduzieren. Drittens wären komplexe rechtliche Übergangsregelungen zu schaffen, damit neu eintretende Lehrpersonen nicht höhere Löhne hätten als bisher angestellte Lehrpersonen. Viertens ist eine gestaffelte Einführung mit zahlreichen Besitzstandssituationen sehr viel komplexer, aufwendiger und fehleranfälliger.

6.6 Aktualisierung Finanzbedarf nach Anhörung

Tabelle 11: Übersicht jährlicher Finanzbedarf vor und nach Anhörung

in Millionen Franken	Finanzbedarf Stand Anhörung	Finanzbedarf nach Anhörung	Differenz
Überführungskosten davon	61,7	62,6	0,9
• Anpassung Lohnstufe Lehrpersonen Instru- mentalunterricht Volksschule (siehe Kapi- tel 6.4.1)		0,6	
		0,7	
• Anpassung Lohnstufe Lehrpersonen HFGS (siehe Kapitel 6.4.1)		1,8	
• Anpassung Lohnstufe Lehrpersonen Instru- mentalunterricht Mittelschulen (siehe Kapi- tel 6.4.1)		2,7	
• Marktzulage (siehe Kapitel 6.4.3)		-4,9	
• Aktualisierung Lohnstabelle (von Datenstand 2018 auf Datenstand 2020, siehe Kapi- tel 6.4.5)			
Besitzstandskosten	3,6	2,2	-1,4
Beiträge:			
Restkosten an Sonderschulung (brutto)	2,7	2,8	0,1
Pflichtlektionenpauschale Berufsfachschulen	0,8	0,9	0,1
Erhöhung 1,6 Stellen Personaldienst Lehrper- sonen	0,2	0,2	0
Gemeindebeiträge:			
Personalaufwand Volksschule	-17,3	-16,5	0,8
Restkosten Sonderschulung	-1,4	-1,6	-0,2
Gesamttotal	50,3	50,6	0,3

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung, Rundungsdifferenzen möglich

Die gegenüber der Anhörung vorgenommen Anpassungen führen zu tieferen Besitzstandskosten und Korrekturen bei den indirekt finanzierten Löhnen sowie bei den Gemeindebeiträgen.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

7.1 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

§ 5

Absatz 1

Im Gegensatz zu den Funktionen des Verwaltungspersonals, die der Regierungsrat per Verordnung ins Gesamtgefüge einordnet, werden die vom Geltungsbereich des GAL

erfassten Funktionen direkt im Lohndekret Lehrpersonen festgelegt. Entsprechend wird in Absatz 1 wiederum auf die beiden Anhänge I (Lohnstufenplan) und II (Funktionsstruktur) verwiesen. Zusätzlich nimmt Absatz 1 Bezug auf die nach einheitlichen Kriterien vorgenommene Funktionsbewertung, die der Funktionsstruktur zu Grunde liegt.

Absatz 2

Der geltende Absatz 2 enthält eine Umschreibung des Vektormodells, an dem nicht weiter festgehalten wird. An dessen Stelle werden neu die wichtigsten Komponenten der Funktionsbewertung genannt.

Absatz 2^{bis}

Absatz 2^{bis} kann samt Anhang II C ersatzlos aufgehoben werden, nachdem die drei verschiedenen Schulleitungsfunktionen klar und eindeutig – das heisst, nicht mehr verteilt über vier Lohnstufen – in den Anhang II integriert werden.

Absatz 3

In Absatz 3 wird lediglich der Begriff des Einreihungsplans durch den Begriff der Funktionsstruktur ersetzt.

§ 6

Absatz 1

Im neu formulierten Absatz 1 wird der Normverlauf beschrieben. Er setzt für die Lohnentwicklung auf 28 Erfahrungsstufen und legt das Maximum bei 54,6 % des Positionsanteils fest.

Absatz 2

Wie im geltenden Recht wird auch im neuen Recht eine Normalkurve mit verschiedenen Zonen definiert, die grundsätzlich degressiv verläuft.

Absatz 3

Grundsätzlich soll die künftige Lohnentwicklung den in den Absätzen 1 und 2 von vornherein fixierten 28 Erfahrungsstufen folgen. Nur wenn die vorhandenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, soll der Schritt zur nächsten Erfahrungsstufe ausnahmsweise ausgesetzt werden. Daneben bleibt es bei der bereits bestehenden Option, auch in individuellen Fällen die Lohnentwicklung zu stoppen, so beispielsweise, wenn die Arbeitsleistungen der betreffenden Lehrperson über längere Zeit ungenügend sind.

Absatz 6

In Absatz 6 muss nur der Begriff des Erfahrungsanteils durch den Begriff der Erfahrungsstufe ersetzt werden.

§ 7

Absätze 1 und 2

Die Regelung des funktionsbezogenen Minimalalters ist für die Bestimmung des Ausgangspunkts der Erfahrungsstufen wichtig, kann an dieser Stelle aber vereinfacht werden, weshalb Absatz 2 gestrichen werden kann.

§ 9

Absatz 1

Die Regelung von § 9 erhält mehr Gewicht, weil in Bezug auf die individuelle Lohnentwicklung nach neuem Recht nicht mehr allein das Alter massgebend sein wird, sondern im Wesentlichen die individuelle Unterrichtserfahrung beziehungsweise Berufserfahrung. Daneben werden aber weiterhin auch die übrigen Erfahrungen eine gewisse Rolle spielen, wenn auch in einer etwas geringeren Gewichtung.

Absatz 2

Da zur genauen Anrechnung und Gewichtung der Berufs- beziehungsweise Unterrichtserfahrung sowie der Lebenserfahrung eine Detailregelung notwendig sein wird, soll diese an den Regierungsrat delegiert werden. Die Detailregelung wird in die VALL integriert (siehe Kapitel 7.2).

§ 12

Absätze 4 und 5

Hier muss nur die Nummerierung des Anhangs geändert werden – von römischen Ziffern auf arabische Ziffern. Alle Anhänge – soweit noch notwendig – werden vollständig neu gefasst, die bisherigen aufgehoben.

§ 41

Absatz 2

Die Überführungsbestimmungen sind nicht mehr derart komplex, dass sie in einem separaten Anhang geführt werden müssen. Sie finden künftig in § 41e (siehe unten) Platz. Der Verweis in § 41 Abs. 2 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

§ 41c

Die hier normierte Besitzstandsregelung betrifft den Strukturwechsel von 5 Jahren Primarstufe/4 Jahren Oberstufe zu 6 Jahren Primarstufe/3 Jahren Oberstufe. Die betreffenden Besitzstände werden im Zeitpunkt der vorliegenden Änderungen ausgelaufen sein, weshalb die Norm ersatzlos aufgehoben werden kann.

§ 41d

Die Überführung der Löhne der Kindergartenlehrpersonen wurde im Jahr 2018 abgeschlossen. Die Überführungsregelung kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

§ 41e (neu)

Absatz 1

Die Überführung soll nicht auf ein neues Schuljahr, sondern auf ein neues Kalenderjahr vorgenommen werden, konkret per 1. Januar 2022. Weil die jährlichen Lohnrunden jeweils auch auf das neue Kalenderjahr zielen, vereinfacht dies den Vollzug. Auf eine Staffelung der Überführung wird verzichtet, womit in Bezug auf diejenigen Fälle, die mit einem höheren Lohn rechnen können, unter anderem rechtlich fragwürdige Konstellationen ausgeschlossen werden.

Absätze 2 und 3

Da eine individuelle Festlegung der nutzbaren Erfahrung, wie sie künftig bei Neueintritten der Fall sein wird, zu aufwendig wäre, erfolgt die Heranführung der tieferen Löhne nach altem Recht an die höheren Löhne nach neuem Recht nach einem besonderen Mechanismus. Dies ist in den Absätzen 2 und 3 normiert. Für höhere Löhne nach altem Recht im Vergleich zum neuen Recht gibt es eine separate Besitzstandsregelung (siehe Kommentar zu § 41f).

§ 41f (neu)

Absatz 1

Höhere Löhne nach altem Recht werden "eingefroren", bis der Normalverlauf der Lohnentwicklung erreicht wird. Das heisst, der Lohn wird grundsätzlich nicht gesenkt. Liegt der Lohn nach altem Recht aber bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters immer noch über dem Lohn nach neuem Recht, erfolgt eine entsprechende Lohnsenkung, soweit die Anstellung weitergeführt wird.

Absatz 2

Im Gegensatz zu individuellen Lohnerhöhungen werden Lehrpersonen mit einem Besitzstandslohn generelle Lohnerhöhungen gewährt. Sie profitieren also jeweils dann, wenn der Regierungsrat in den gestützt auf § 12 LDLP die vom Grossen Rat beschlossenen Lohnveränderungen in einen individuellen und generellen Anteil aufteilt und damit mit einer Erhöhung der Positionslöhne das ganze Lohnsystem anhebt.

Absatz 3

In Absatz 3 wird präzisiert, dass der Besitzstand bei einem nahtlosen Wechsel der Arbeitsstelle innerhalb des Kantons nicht verwirkt. Dagegen greift der Besitzstand nicht mehr, wenn die spezifische berufliche Tätigkeit bei einem Stellenwechsel für eine gewisse Zeit aufgegeben wird. Wer von einem Besitzstand profitiert, soll bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrads nicht bestraft werden. Dies gilt selbstverständlich auch – ohne ausdrückliche Erwähnung – im Falle einer Verringerung des Beschäftigungsgrads.

Anhang 1

Der aktualisierte Lohnstufenplan erfasst – wie bereits im geltenden Recht – sowohl die Positionslöhne als auch die Maximallöhne.

Anhang 2

Die Funktionsstruktur ordnet die Lohnstufen zu. Die Funktionen wurden teilweise verfeinert (Fachlehrperson/Klassenlehrperson; Nebenamts/Hauptamts), teilweise präzisiert (Funktionen in der Schulleitung der Volksschule), teilweise ergänzt (kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio). Der der Tabelle angehängte Satz, wonach "exotische" Funktionen im Einzelfall in eine tiefere Lohnstufe zugeordnet werden dürfen, dient als Korrektiv zur Funktionsbewertung, die entsprechende "Ausreisser" nicht berücksichtigen konnte. Typisches Beispiel ist der Unterricht für Tastaturschreiben auf der Sekundarstufe II.

Anhang 3

Der geltende Anhang III wird nur geringfügig angepasst (neu Anhang 3). Dabei wurden insbesondere die Funktionen mit der Funktionsstruktur (Anhang II A beziehungsweise neu Anhang 2) in Übereinstimmung gebracht.

7.2 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)²⁸

Die in der VALL vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die Berechnung der Erfahrungsstufe (siehe Kapitel 3.5).

²⁸ Der Erlass von Verordnungen und deren Änderungen liegt in der Kompetenz des Regierungsrats (§ 91 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau), weshalb darüber kein Beschluss durch den Grossen Rat gefasst werden muss. Die darin gemachten Ausführungen sollen der umfassenden Information des ganzen Regelwerks dienen.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Folgen sind im Kapitel 3.8 und 3.9 erläutert. Im Stellenplan ist im AFP 2021–2024 eine Erhöhung der Personalressourcen für den Personaldienst Lehrpersonen von 160 Stellenprozenten ab 1. Januar 2021 einzustellen (siehe Kapitel 3.11).

8.2 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Im AFP 2021–2024 wurde ein Nettomehraufwand für den Kanton für das neue Lohnsystem Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule von rund 50 Millionen Franken eingestellt.

Tabelle 12: Auswirkungen des neuen Lohnsystems auf den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

in Millionen Franken	Bu 2020	P 2021	P 2022	P 2023	P 2024
AFP 2021–2024	0,3	0,2	50,3	50,3	50,3
Globalbudget (FB 100/150)	0,3	0,2	50,3	50,3	50,3
Investitionsrechnung (FB 300/350)	0	0	0	0	0
Finanzbedarf	0,3	0,8	50,6	<50,6	<50,6
Globalbudget (FB 100/150)	0,3	0,2	50,6	<50,6	<50,6
Investitionsrechnung (FB 300/350)	0	0,6	0	0	0
Abweichung	0	0,6	0,3	0,3	0,3
Globalbudget (FB 100/150)	0	0	0,3	0,3	0,3
Investitionsrechnung (FB 300/350)	0	0,6	0	0	0

Anmerkung: + Aufwand/Überschreitung, - Minderaufwand/Unterschreitung

Im Budget 2021 wird für die Überschreitung der Investitionsrechnung von Fr. 580'000.– ein Nachtragskredit mit Kompensation im Globalbudget (= saldoneutral) beantragt (vgl. Kapitel 3.9).

Die Abweichungen in den Planjahren werden im AFP 2022–2025 angepasst.

8.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Das Gewinnen und Halten von engagierten und gut ausgebildeten Lehrpersonen durch konkurrenzfähige Löhne ist für die Wirtschaft und Gesellschaft von grosser Bedeutung. Mit dem neuen Lohnsystem wird die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau auf dem Lehrpersonenmarkt an das Niveau der umliegenden Kantone Basel-Landschaft, Luzern und Solothurn herangeführt.

Mit der verbesserten Konkurrenzfähigkeit kann dem akuten Lehrpersonenmangel begegnet werden. Gute Lehrpersonen sind ein zentraler Erfolgsfaktor der Schulen und des gesamten Schulsystems. In einer Wissensgesellschaft ist dieser Faktor langfristig von zentraler Bedeutung und ein wichtiger Standortfaktor.

Das Bildungswesen des Kantons hat zum Ziel, die Voraussetzungen zu schaffen, damit sich alle nach ihren Fähigkeiten bilden und das Bildungspotenzial mit der bestmöglichen Wirkung für Gesellschaft, Wirtschaft und Individuum ausschöpfen können. Dies bedingt ein breites, umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot sowohl im Rahmen der obligatorischen Schule als auch auf der Sekundarstufe II. Die Schweiz entwickelt sich zunehmend zu einer Wissensgesellschaft. Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Wissensgesellschaft sind motivierte und qualifizierte Lehrpersonen und Schulleitungen. Mit dem vorliegenden Lohnsystem sowie mit der Gewährung einer Marktzulage auf der Sekundarstufe II gelingt es, für die Besoldung der Lehrpersonen weitgehend wieder Konkurrenzfähigkeit herzustellen. Das vorliegende Lohnsystem unterstützt das Aargauer Bildungswesen bei der Rekrutierung des notwendigen Personals, insbesondere auch in Zeiten des Fachkräfte- beziehungsweise Lehrpersonenmangels.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Löhne verbessert sich die Ausgangslage der Gemeinden (Trägerschaft und Anstellungsbehörden auf der Volksschulstufe) bei der Rekrutierung von qualifizierten und motivierten Lehrpersonen.

Aufgrund der neuen Einstufungsmethodik wird ein gewisser Zusatzaufwand bei Neuanstellungen von Lehrpersonen für die Schulleitungen und Schulsekretariate anfallen. Ausserdem ist im Einführungsjahr mit einem einmalig anfallenden administrativen Aufwand aufgrund der Lohnüberführung zu rechnen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport unterstützt die Anstellungsbehörden einerseits durch die Bereitstellung eines intelligenten Einstufungsformulars sowie Funktionserweiterungen in ALSA und andererseits mittels Informationen und Schulungen.

Die Gemeinden beteiligen sich mit 35 % am Personalaufwand Volksschule. Die Löhne der Lehrpersonen im Bereich Sonderschulung führen auch zu höheren Gemeindebeiträgen in der Restkostenfinanzierung. Die höheren Personalaufwendungen werden zu 40 % von den Gemeinden mitfinanziert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden:

Tabelle 13: Mehraufwand Gemeinden aufgrund des neuen Lohnsystems ab dem Jahr 2022

Mehraufwand Gemeinden in Millionen Franken	2020	2021	2022	2023 ff.
Beitrag Gemeinden an Personalaufwand Lehrpersonen Volksschule			16,5	< 16,5
Beitrag Gemeinden an Restkosten Sonderschulung			1,6	1,6
Total Mehraufwand Gemeinden			18,1	< 18,1

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Durch die Revision des Lohnsystems werden die Löhne im Kanton Aargau insbesondere für jüngere Lehrpersonen wieder konkurrenzfähig. Nachbarkantone mit unterdurchschnittlichen Lehrpersonenlöhnen dürften unter Zugzwang kommen, die Löhne ebenfalls anzuheben.

9. Weiteres Vorgehen

Anpassung IT-Systeme	2020–2021
Inkraftsetzung	1. Januar 2022

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) wird zum Beschluss erhoben

2.

Für die Umsetzung des neuen Lohnsystems Lehrpersonen und Schulleitungen Volksschule (Projekt ARCUS) wird im Budget 2021 für die Investitionsrechnung im Aufgabenbereich 310 'Volksschule' ein Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 580'000.– mit Kompensation im Globalbudget beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Anhänge

- Lohntabelle (Anhang I)
- Übersetzungstabelle Lohnstufen kantonales Personal /Lohnstufen Lehrpersonen (Anhang II)
- Salärvergleiche "übrige Funktionen" (Anhang III)
- Marktvergleiche Lohnverläufe "übrige Funktionen" (Anhang IV)

Beilage

- Synopse Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)

Lohntabelle

Tabelle 14: Lohntabelle künftiges Lohnsystem (Angaben in CHF)

	Lohnstufe												
Erfahrungsstufe	12	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
0	51'709	75'043	78'214	81'518	84'963	88'552	92'294	96'193	100'257	104'493	108'908	113'509	118'305
1	53'260	77'295	80'560	83'964	87'511	91'209	95'062	99'079	103'265	107'628	112'175	116'914	121'854
2	54'811	79'546	82'907	86'410	90'060	93'865	97'831	101'965	106'273	110'763	115'442	120'320	125'403
3	56'363	81'797	85'253	88'855	92'609	96'522	100'600	104'850	109'280	113'897	118'710	123'725	128'952
4	57'914	84'049	87'600	91'301	95'158	99'178	103'369	107'736	112'288	117'032	121'977	127'130	132'502
5	59'465	86'300	89'946	93'746	97'707	101'835	106'138	110'622	115'296	120'167	125'244	130'536	136'051
6	61'016	88'551	92'292	96'192	100'256	104'492	108'906	113'508	118'303	123'302	128'511	133'941	139'600
7	62'568	90'802	94'639	98'637	102'805	107'148	111'675	116'394	121'311	126'437	131'779	137'346	143'149
8	63'757	92'528	96'438	100'512	104'759	109'185	113'798	118'606	123'617	128'840	134'283	139'957	145'870
9	64'946	94'254	98'237	102'387	106'713	111'222	115'921	120'818	125'923	131'243	136'788	142'568	148'591
10	66'136	95'980	100'035	104'262	108'667	113'258	118'043	123'031	128'229	133'647	139'293	145'178	151'312
11	67'325	97'706	101'834	106'137	110'621	115'295	120'166	125'243	130'535	136'050	141'798	147'789	154'033
12	68'514	99'432	103'633	108'012	112'576	117'332	122'289	127'456	132'841	138'453	144'303	150'400	156'754
13	69'703	101'158	105'432	109'887	114'530	119'368	124'412	129'668	135'146	140'857	146'808	153'010	159'475
14	70'893	102'884	107'231	111'762	116'484	121'405	126'534	131'881	137'452	143'260	149'313	155'621	162'196
15	71'720	104'085	108'482	113'066	117'843	122'822	128'011	133'420	139'056	144'932	151'055	157'437	164'089
16	72'547	105'286	109'734	114'370	119'203	124'239	129'488	134'959	140'661	146'604	152'798	159'253	165'982
17	73'375	106'487	110'985	115'674	120'562	125'656	130'965	136'498	142'265	148'276	154'541	161'070	167'875
18	74'202	107'687	112'237	116'979	121'922	127'072	132'441	138'037	143'869	149'948	156'283	162'886	169'768
19	75'029	108'888	113'488	118'283	123'281	128'489	133'918	139'576	145'473	151'620	158'026	164'702	171'661
20	75'857	110'089	114'739	119'587	124'640	129'906	135'395	141'115	147'077	153'291	159'768	166'518	173'553
21	76'684	111'289	115'991	120'892	126'000	131'323	136'871	142'654	148'681	154'963	161'511	168'334	175'446
22	77'150	111'965	116'695	121'625	126'764	132'120	137'702	143'520	149'583	155'904	162'491	169'356	176'511
23	77'615	112'640	117'399	122'359	127'529	132'917	138'533	144'386	150'486	156'844	163'471	170'377	177'576
24	78'080	113'316	118'103	123'093	128'294	133'714	139'363	145'252	151'388	157'785	164'451	171'399	178'641
25	78'546	113'991	118'806	123'826	129'058	134'511	140'194	146'117	152'290	158'725	165'431	172'421	179'705
26	79'011	114'666	119'510	124'560	129'823	135'308	141'025	146'983	153'193	159'666	166'411	173'442	180'770
27	79'477	115'342	120'214	125'294	130'588	136'105	141'855	147'849	154'095	160'606	167'392	174'464	181'835
28	79'942	116'017	120'919	126'027	131'352	136'902	142'686	148'714	154'998	161'546	168'371	175'485	182'899
Minimum	51'709	75'043	78'214	81'518	84'963	88'552	92'294	96'193	100'257	104'493	108'908	113'509	118'305
Maximum	79'942	116'017	120'919	126'027	131'352	136'902	142'686	148'714	154'998	161'546	168'371	175'485	182'899

Übersetzungstabelle Lohnstufen kantonales Personal /Lohnstufen Lehrpersonen

Tabelle 15: Übersetzungstabelle Lohnstufen kantonales Personal/Lohnstufen Lehrpersonen

Lohnstufen Lehrpersonen	Lohnstufen Kantonales Personal
1	1
2	
3	2
4	
5	3
6	
7	4
8	
9	5
10	
11	6
12	
13	7
14	
15	8
16	
17	9
18	
19	10
20	
21	11
22	
23	12
24	
25	13
26	
27	14
28	
29	15
30	
31	16
32	
33	17
34	
35	18
36	
37	19
38	
39	20
40	
41	21
42	
43	22

Salärvergleiche "übrige Funktionen"

Tabelle 16: Salärvergleich Lehrpersonen Primar Schulische Heilpädagogik (SHP)

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	86'732	108'850	125,5 %	136'821
Kanton Basel-Landschaft	87'107	117'937	135,4 %	135'685
Kanton Basel-Stadt	84'532	119'112	140,9 %	138'327
Kanton Luzern	84'387	Keine Angabe		126'347
Kanton Solothurn	94'451	127'509	135,0 %	141'676
Kanton Zug	86'982	121'323	139,5 %	136'089
Kanton Zürich	97'713	118'790	121,6 %	152'136
Kanton Aargau	86'147	101'494	117,8 %	137'480
Durchschnitt Markt	88'843	118'920	133,0 %	138'154
Differenz AG aktuell und Ø Markt	-2'696	-17'426	-15,2 %	-674

Tabelle 17: Salärvergleich Lehrpersonen Sekundarstufe I Schulische Heilpädagogik

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	86'732	108'850	125,5 %	136'821
Kanton Basel-Landschaft	93'300	128'047	137,2 %	145'298
Kanton Basel-Stadt	90'896	123'948	136,4 %	148'736
Kanton Luzern	94'253	Keine Angabe		141'119
Kanton Solothurn	94'451	127'509	135,0 %	141'676
Kanton Zug	97'485	133'497	136,9 %	150'228
Kanton Zürich	104'558	131'084	125,4%	162'878
Kanton Aargau	88'263	105'831	119,9 %	140'857
Durchschnitt Markt	94'525	125'489	132,7 %	146'679
Differenz AG aktuell und Ø Markt	-6'262	-19'658	-12,8 %	-5'822

Tabelle 18: Salärvergleich Lehrpersonen Berufskunde im Hauptamt

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	96'456	121'053	125,5 %	152'160
Kanton Basel-Landschaft	93'300	122'649	131,5 %	145'298
Kanton Basel-Stadt	90'896	123'948	136,4 %	148'736
Kanton Luzern	101'323	Keine Angabe		157'393
Kanton Solothurn	99'186	133'902	135,0 %	148'779
Kanton Zug	111'452	148'098	132,9 %	162'599
Kanton Zürich	105'011	136'504	130,0 %	158'385
Kanton Aargau	96'730	111'930	115,7 %	154'352
Durchschnitt Markt	99'660	131'026	131,9 %	153'336
Differenz AG aktuell und Ø Markt	-2'930	-19'096	-16,2 %	1'016

Tabelle 19: Salärvergleich Lehrpersonen Berufsmittelschule

Ergebnisse Salärvergleich (Angaben in Franken) 2020	1. Jahr	11. Jahr	11. Jahr in % des Minimums	Maximum
Kanton Bern	102'939	129'188	125,5 %	162'386
Kanton Basel-Landschaft	99'979	135'195	135,2 %	156'280
Kanton Basel-Stadt	102'264	135'613	132,6 %	160'066
Kanton Luzern	101'323	Keine Angabe		157'393
Kanton Solothurn	104'128	140'573	135,0 %	148'779
Kanton Zug	118'016	156'438	132,6 %	172'025
Kanton Zürich	112'366	146'145	130,1 %	181'673
Kanton Aargau	103'080	119'278	115,7 %	164'485
Durchschnitt Markt	105'859	140'525	131,8 %	162'657
<i>Differenz AG aktuell und Ø Markt</i>	<i>-2'779</i>	<i>-21'247</i>	<i>-16,2 %</i>	<i>1'828</i>

Marktvergleiche Lohnverläufe "übrige Funktionen"

Abbildung 16: Vergleich der Lohnverläufe Lehrpersonen Schulische Heilpädagogik Primar, Jahreslohn in Franken

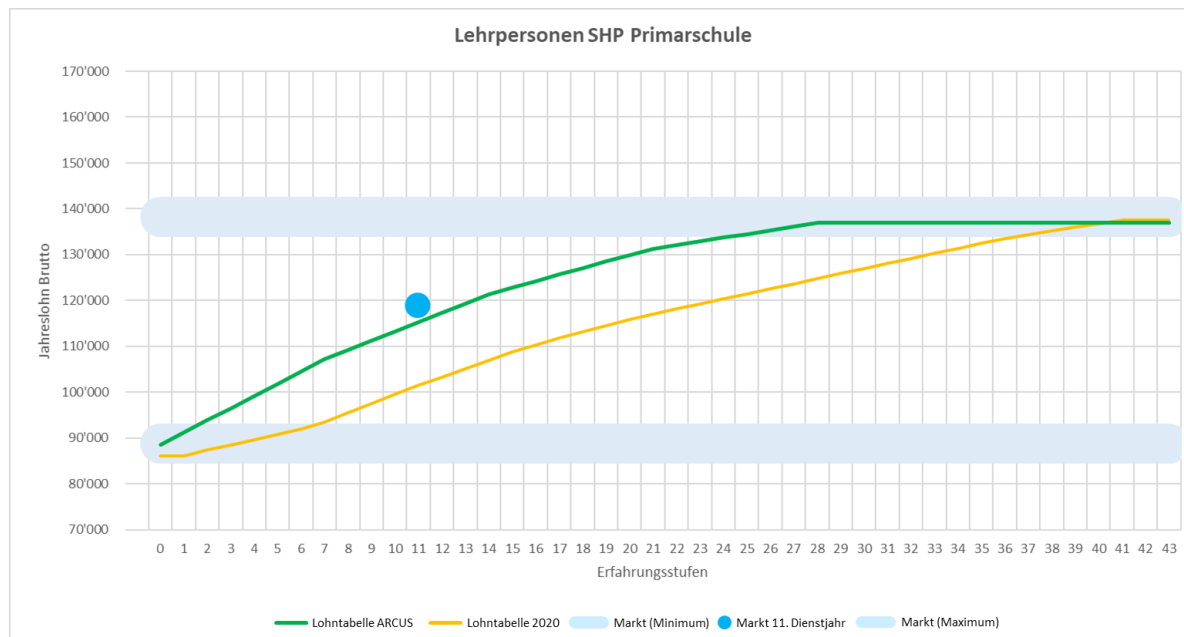


Abbildung 17: Vergleich der Lohnverläufe Lehrpersonen Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I, Jahreslohn in Franken

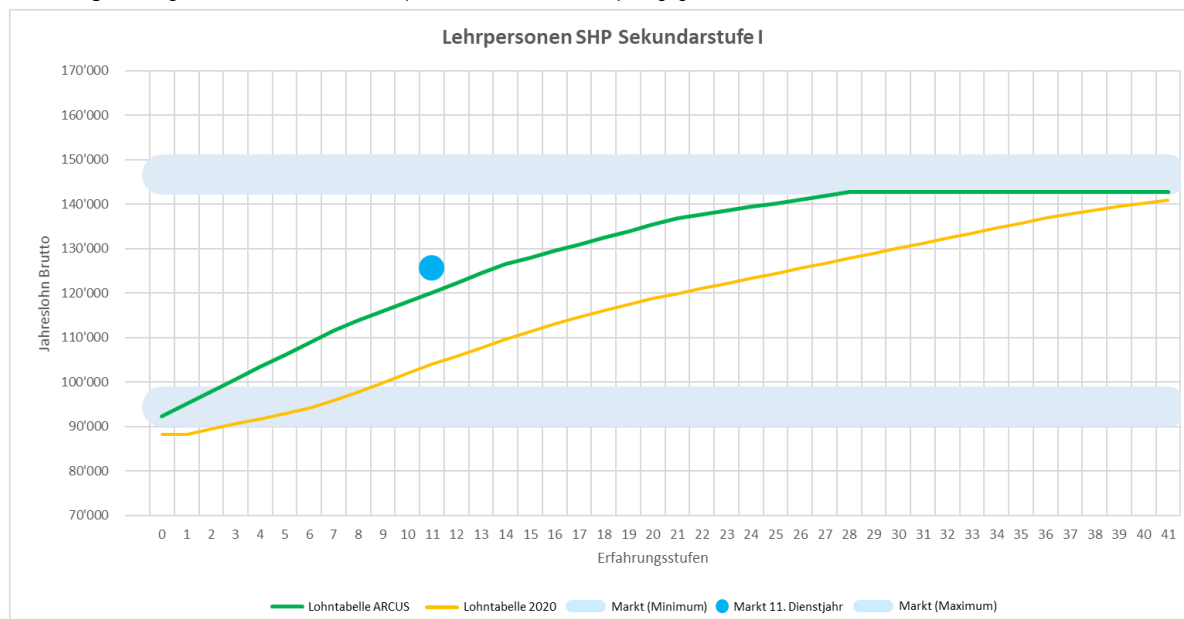


Abbildung 18: Vergleich der Lohnverläufe Lehrpersonen Berufskundeunterricht/ABU im Hauptamt (Sekundarstufe II), Jahreslohn in Franken (mit und ohne Marktzulage)

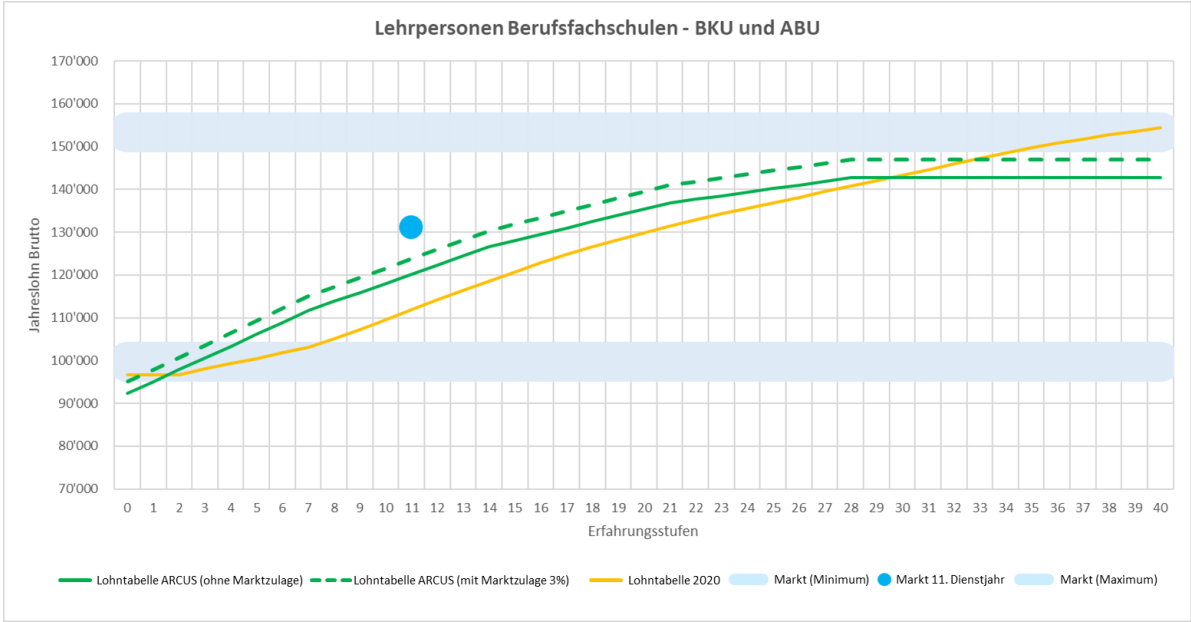


Abbildung 19: Vergleich der Lohnverläufe Lehrpersonen Berufskundeunterricht mit qualifizierten Ausbildungsanforderungen im Hauptamt (Sekundarstufe II), Jahreslohn in Franken

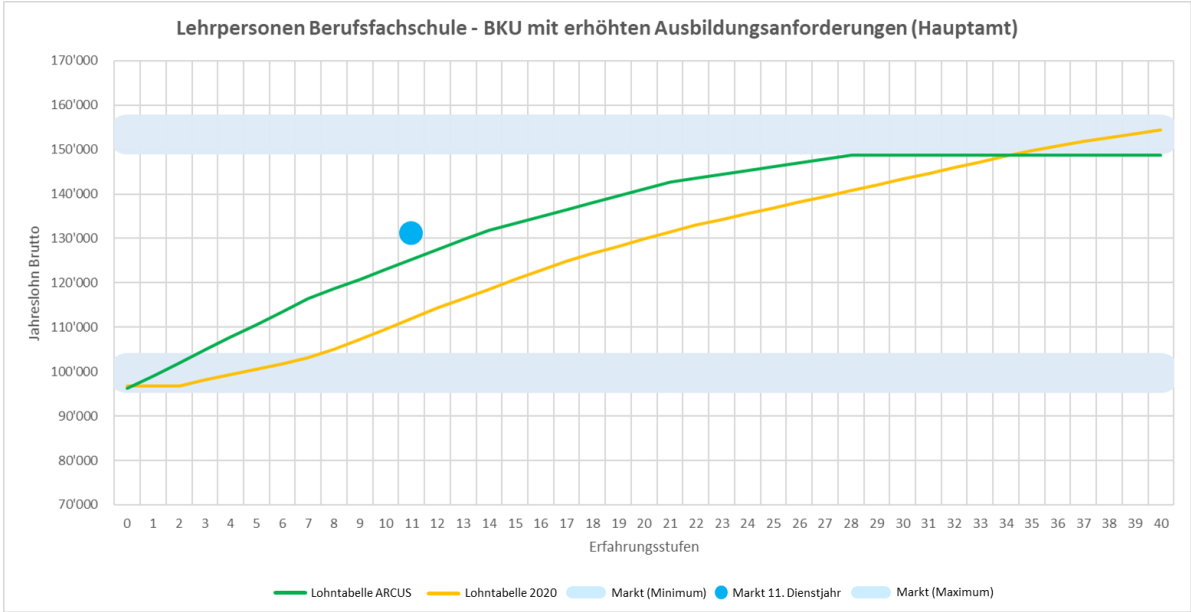


Abbildung 20: Vergleich der Lohnverläufe Lehrpersonen Berufskundeunterricht/ABU im Nebenamt (Sekundarstufe II), Jahreslohn in Franken (mit und ohne Marktzulage)

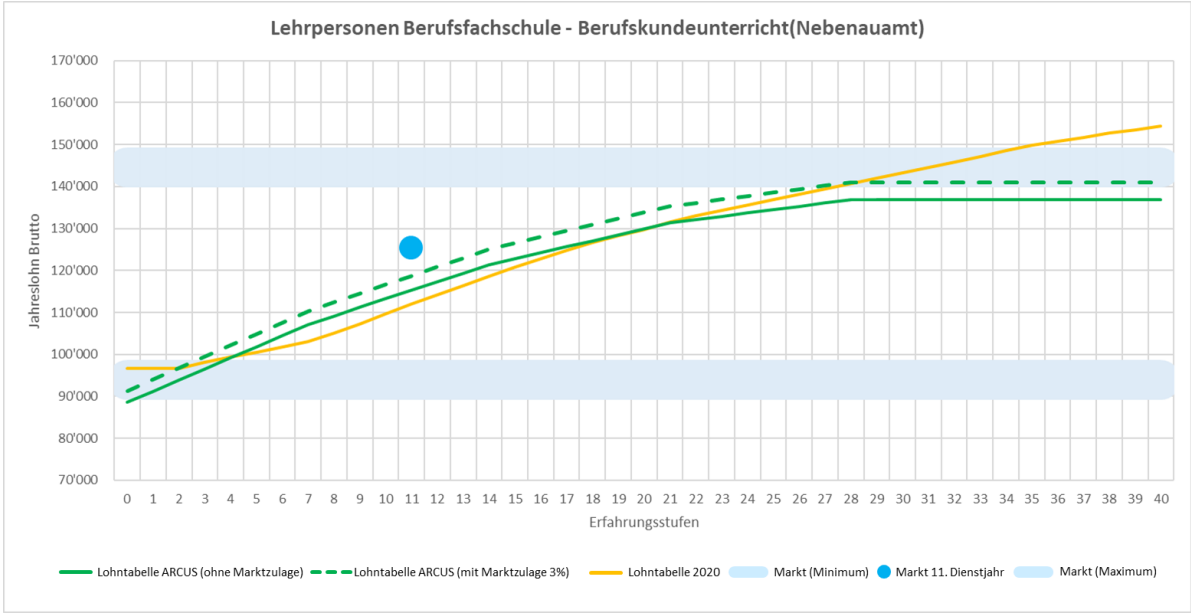
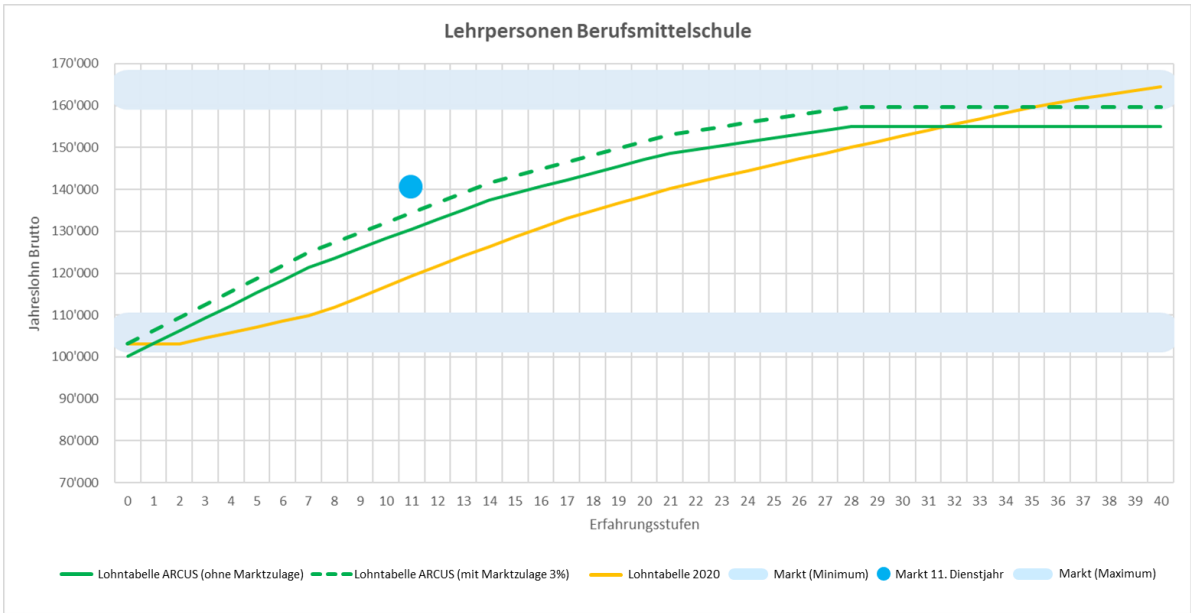


Abbildung 21: Vergleich der Lohnverläufe Lehrpersonen Berufsmaturität (Sekundarstufe II), Jahreslohn in Franken (mit und ohne Marktzulage)



Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung; Revision Löhne Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule; (Projekt ARCUS); Nachtragskredit

Anträge des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats
1. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.		
2. Für die Umsetzung des neuen Lohnsystems Lehrpersonen und Schulleitungen Volksschule (Projekt ARCUS) wird im Budget 2021 für die Investitionsrechnung im Aufgabenbereich 310 'Volksschule ein Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von fr. 580'000.- mit Kompensation im Globalbudget beschlossen.		
	<u>Minderheitsantrag der Kommissionen BKS und AVW:</u> 3. Für den Bereich Sekundarstufe I sei ebenfalls eine Marktzulage von drei Prozent zu sprechen.	Ablehnung

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)			
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	Anträge der Kommissionen AVW und BKS (Seiten 2-4, 10, 13-16 und 18-23)		
	I.			
	Der Erlass SAR 411.210 (Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP] vom 24. August 2004) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
§ 5 Positionsanteil ¹ Der Positionsanteil entspricht dem Minimum der jeweiligen Lohnstufe gemäss dem Lohnstufenplan (Anhang I) und ergibt sich für jede Funktion aus dem Einreihungsplan (Anhang II). ² Bei der Schaffung neuer Funktionen wird der Positionslohn aufgrund des bestehenden Lohngefüges, einer Marktanalyse unter Einbezug eines Vergleichs mit Referenzkantonen sowie aufgrund einer nach einheitlichen Kriterien vorgenommenen Bewertung der Arbeitsplätze im Sinne von § 5 Abs. 2 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ¹⁾ ermittelt.	¹ Der Positionsanteil <u>basiert auf einer nach einheitlichen Kriterien vorgenommenen Funktionsbewertung</u>, entspricht dem Minimum der jeweiligen Lohnstufe gemäss dem Lohnstufenplan (Anhang [...] 1) und ergibt sich für jede Funktion aus [...] <u>der Funktionsstruktur</u> (Anhang [...] 2). ² [...] Die Funktionsbewertung <u>berücksichtigt die für die jeweilige Funktion erforderlichen Fach-, Sozial-, Selbst- und Führungskompetenzen sowie die mit [...] der [...] Funktion verbundenen üblichen Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen</u>.	<i>Minderheitsantrag Kommission AVW zu § 41e Abs. 1 (gestaffelte Einführung):</i> ¹ Der Positionsanteil basiert auf einer nach einheitlichen Kriterien vorgenommenen Funktionsbewertung, entspricht dem Minimum der jeweiligen Lohnstufe gemäss dem Lohnstufenplan (Anhänge 1a-c) und ergibt sich für jede Funktion aus der Funktionsstruktur (Anhang 2).	Festhalten	

¹⁾ SAR [165.130](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
^{2bis} Der Positionsanteil für die Schulleitung an der Volksschule orientiert sich am Positionsanteil derjenigen Lehrpersonen, die von der Schulleitung geführt werden. Die individuelle Einreihung in die entsprechende Lohnstufe erfolgt aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien. ³ Der Regierungsrat ordnet eine periodische Überprüfung des Gesamtgefüges nach Massgabe der in Absatz 2 erwähnten Kriterien an. Ergeben sich daraus Änderungen des Lohnstufen- oder Einreihungsplans, ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.	^{2bis} <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat ordnet eine periodische Überprüfung des Gesamtgefüges nach Massgabe der in Absatz 2 erwähnten Kriterien <u>und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation</u> an. Ergeben sich daraus Änderungen [...] <u>der Funktionsstruktur</u> oder [...] <u>des Lohnstufenplans</u>, ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.			
§ 6 Erfahrungsanteil ¹ Der Erfahrungsanteil folgt grundsätzlich soweit möglich einer gemäss Absatz 2 für jede Funktion einzeln definierten Normalkurve und beträgt bis zu 60 % des Positionsanteils.	¹ Der Erfahrungsanteil folgt [...] <u>einem Normverlauf über insgesamt 28 Erfahrungsstufen</u> bis zu [...] <u>einem Maximum von 54.6 %</u> des Positionsanteils.	<i>Antrag Kommission AVW:</i> ¹ Der Erfahrungsanteil folgt einem Normverlauf über insgesamt 32 Erfahrungsstufen bis zu einem Maximum von 54.6 % des Positionsanteils.	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																			
² Die Form der Normalkurve wird durch folgende Entwicklungsphasen bestimmt: <table><tr><th>Entwicklungsphase</th><th>Praxis- bzw. Altersjahr</th><th>Punkte pro Praxisjahr</th></tr><tr><td>I</td><td>1. Praxisjahr</td><td>0</td></tr><tr><td>II</td><td>2. bis 11. Praxisjahr</td><td>2</td></tr><tr><td>III</td><td>12. bis 15. Praxisjahr</td><td>1.5</td></tr><tr><td>IV</td><td>16. Praxisjahr bis 60. Altersjahr</td><td>1</td></tr></table>	Entwicklungsphase	Praxis- bzw. Altersjahr	Punkte pro Praxisjahr	I	1. Praxisjahr	0	II	2. bis 11. Praxisjahr	2	III	12. bis 15. Praxisjahr	1.5	IV	16. Praxisjahr bis 60. Altersjahr	1	² Die Form der Normalkurve wird durch folgende [...] <u>Zonen</u> bestimmt: <table><tr><th>Zone</th><th>Erfahrungsstufe</th><th>Erhöhung gegenüber dem Positionslohn</th></tr><tr><td>I</td><td>0 bis 7</td><td>3.0 Prozentpunkte</td></tr><tr><td>II</td><td>8 bis 14</td><td>2.3 Prozentpunkte</td></tr><tr><td>III</td><td>15 bis 21</td><td>1.6 Prozentpunkte</td></tr><tr><td>IV</td><td>22 bis 28</td><td>0.9 Prozentpunkte</td></tr><tr><td>V</td><td>ab 28</td><td>0 Prozentpunkte</td></tr></table>	Zone	Erfahrungsstufe	Erhöhung gegenüber dem Positionslohn	I	0 bis 7	3.0 Prozentpunkte	II	8 bis 14	2.3 Prozentpunkte	III	15 bis 21	1.6 Prozentpunkte	IV	22 bis 28	0.9 Prozentpunkte	V	ab 28	0 Prozentpunkte	Antrag Kommission AVW: <table><tr><th>Zone</th><th>Erfahrungsstufe</th><th>Erhöhung gegenüber dem Positionslohn</th></tr><tr><td>I</td><td>0 bis 7</td><td>3.0 Prozentpunkte</td></tr><tr><td>II</td><td>8 bis 14</td><td>2.3 Prozentpunkte</td></tr><tr><td>III</td><td>15 bis <u>23</u></td><td><u>1.3</u> Prozentpunkte</td></tr><tr><td>IV</td><td><u>24</u> bis <u>32</u></td><td><u>0.644</u> Prozentpunkte</td></tr><tr><td>V</td><td>ab <u>32</u></td><td>0 Prozentpunkte</td></tr></table>	Zone	Erfahrungsstufe	Erhöhung gegenüber dem Positionslohn	I	0 bis 7	3.0 Prozentpunkte	II	8 bis 14	2.3 Prozentpunkte	III	15 bis <u>23</u>	<u>1.3</u> Prozentpunkte	IV	<u>24</u> bis <u>32</u>	<u>0.644</u> Prozentpunkte	V	ab <u>32</u>	0 Prozentpunkte	Zustimmung	
Entwicklungsphase	Praxis- bzw. Altersjahr	Punkte pro Praxisjahr																																																					
I	1. Praxisjahr	0																																																					
II	2. bis 11. Praxisjahr	2																																																					
III	12. bis 15. Praxisjahr	1.5																																																					
IV	16. Praxisjahr bis 60. Altersjahr	1																																																					
Zone	Erfahrungsstufe	Erhöhung gegenüber dem Positionslohn																																																					
I	0 bis 7	3.0 Prozentpunkte																																																					
II	8 bis 14	2.3 Prozentpunkte																																																					
III	15 bis 21	1.6 Prozentpunkte																																																					
IV	22 bis 28	0.9 Prozentpunkte																																																					
V	ab 28	0 Prozentpunkte																																																					
Zone	Erfahrungsstufe	Erhöhung gegenüber dem Positionslohn																																																					
I	0 bis 7	3.0 Prozentpunkte																																																					
II	8 bis 14	2.3 Prozentpunkte																																																					
III	15 bis <u>23</u>	<u>1.3</u> Prozentpunkte																																																					
IV	<u>24</u> bis <u>32</u>	<u>0.644</u> Prozentpunkte																																																					
V	ab <u>32</u>	0 Prozentpunkte																																																					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
³ Das zuständige Departement errechnet jährlich aufgrund der gemäss § 12 Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die individuellen Erhöhungen unter folgenden Vorgaben: a) Der Erfahrungsanteil wird individuell so angehoben, dass der Lohn entsprechend dem Lebensalter möglichst dem der Normalkurve, unter Berücksichtigung der seither erfolgten Änderungen des Lohnstufenplans, entspricht. b) Stehen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung als für das Erreichen der Normalkurve erforderlich sind, werden die Punkte für die zweite und dritte Entwicklungsphase gemäss Absatz 2 entsprechend angehoben und unter dieser Kurve liegende Löhne auf diese Kurve erhöht.	³ [...] <u>Die Erhöhung des Erfahrungsanteils wird vorbehältlich der vorhandenen finanziellen Mittel gemäss § 12 Abs. 1 [...] sowie vorbehältlich eines individuellen [...] Lohnstopps gemäss Absatz 6 jeweils grundsätzlich in Form einer ganzen Erfahrungsstufe auf den 1. Januar gewährt.</u> a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
c) Stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung als für das Erreichen der Normalkurve erforderlich sind, werden unter dieser Kurve liegende Löhne anteilmässig erhöht. 4 ... 5 ... ⁶ Der Regierungsrat regelt, in welchen besonderen Fällen die Anstellungsbehörde individuell auf die Gewährung eines Erfahrungsanteils verzichten kann.	c) <i>Aufgehoben.</i> ⁶ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u>, in welchen besonderen Fällen die Anstellungsbehörde individuell auf die Gewährung [...] <u>einer Erfahrungsstufe</u> verzichten kann.			
§ 7 Praxisjahr ¹ Das massgebliche Praxisjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen dem individuellen Alter der Lehrperson und dem Lebensalter, in welchem gemäss Anhang III durchschnittlich die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung abgeschlossen werden kann.	§ 7 [...] <u>Minimalalter</u> ¹ [...] <u>Die in [...] Anhang [...] 3 festgelegten funktionsbezogenen Minimalalter nach Ausbildungsabschluss bilden den Ausgangspunkt für die Lohnentwicklung und sind massgebend für die [...] Berechnung der potenziellen Erfahrungsjahre.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
² Das 1. Praxisjahr dauert vom Zeitpunkt, in dem gemäss Anhang III durchschnittlich die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung abgeschlossen werden kann, bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahrs. Alle weiteren Praxisjahre richten sich nach dem jeweiligen Kalenderjahr.	² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
§ 9 Anfangslohn ¹ Bei der Festlegung des Anfangslohns werden die anrechenbaren Praxisjahre im Erfahrungsanteil berücksichtigt. ² Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen bei der Festlegung des Anfangslohns wegen Ungleichwertigkeit der Erfahrungen ausnahmsweise weniger Praxisjahre angerechnet werden können. ³ Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erfolgt für eine befristete Übergangszeit von 5 Jahren ein Lohnabzug von 5 %. ⁴ In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann das zuständige Departement in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen.	¹ Bei der Festlegung des Anfangslohns werden die [...] <u>für die vorgesehene Arbeit bedeutsame Unterrichts- beziehungsweise Berufserfahrung sowie die übrigen Erfahrungen</u> im Erfahrungsanteil berücksichtigt. ² Der Regierungsrat legt [...] <u>die anrechenbaren Unterrichtsbeziehungsweise Berufserfahrungen sowie die übrigen anrechenbaren Erfahrungen [...] und deren Gewichtung durch Verordnung fest.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
§ 12 Veränderung der Löhne der Lehrpersonen ¹ Die durch den Grossen Rat gemäss § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾ beschlossene durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne der Lehrpersonen wird durch den Regierungsrat in einen generellen und individuellen Anteil aufgeteilt. Bemessungsstichtag ist der 30. September. ² Die Löhne der Lehrpersonen setzen sich zusammen aus den für die Positionsanteile und die Erfahrungsanteile vorgesehenen beiden Teilsummen. Die Summe der veränderten Löhne sowie die Mittel für Zulagen und für die Veränderung der Stellen bilden die Gesamtlohnsumme der Lehrpersonen.				

¹⁾ SAR [612.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
³ Die Löhne der Lehrpersonen und des dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ¹⁾ unterstellten Staatspersonals sind in der durchschnittlichen Lohnentwicklung auf die Dauer gleich zu behandeln. ⁴ Reduktionen der Minima der Lohnstufen gemäss Anhang I sind 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren. ⁵ Erhöhungen der Minima der Lohnstufen sind nachzuführen und mit periodischen Revisionen in Anhang I aufzunehmen. ⁶ Die Bestimmungen dieses Dekrets können keine bindenden Ausgaben entfalten, die über den Entscheid des Grossen Rats gemäss Absatz 1 hinausgehen.	⁴ Reduktionen der Minima der Lohnstufen gemäss Anhang [...] 1 sind 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren. ⁵ Erhöhungen der Minima der Lohnstufen sind nachzuführen und mit periodischen Revisionen in Anhang [...] 1 aufzunehmen.	<i>Minderheitsantrag Kommission AVW zu § 41e Abs. 1 (gestaffelte Einführung):</i> ⁴ Reduktionen der Minima der Lohnstufen gemäss Anhang 1a-c sind 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren. ⁵ Erhöhungen der Minima der Lohnstufen sind nachzuführen und mit periodischen Revisionen in Anhang 1a-c aufzunehmen.	Festhalten Festhalten	

¹⁾ SAR [165.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
§ 41 Übergangsrecht ¹ ... ² In den Überführungsbestimmungen in Anhang IV sind die Staffelung der Einführung des neuen Lohnsystems sowie die Höhe und maximale Dauer von allfälligen Übergangszahlungen (Differenzzahlungen) geregelt.	§ 41 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 41c Besitzstand ¹ Lehrpersonen mit einem Oberstufenlehrdiplom, die mit dem Inkrafttreten des Strukturwechsels 6/3 an eine tiefere Schulstufe wechseln müssen, wird längstens während sechs Jahren ein statischer Besitzstand auf deren bisherigen Lohn gewährt.	§ 41c <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
² Lehrpersonen ohne Oberstufenlehrdiplom, die mit dem Inkrafttreten des Strukturwechsels 6/3 an eine tiefere Schulstufe wechseln müssen, wird längstens während sechs Jahren ein statischer Besitzstand auf deren bisherigen Lohn gewährt, wenn sie vor dem Inkrafttreten der neuen Schulstruktur 6/3 während mindestens fünf Jahren ununterbrochen an der Oberstufe unterrichtet haben. ³ Der Besitzstand wird auch auf spätere Erhöhungen im Beschäftigungsgrad gewährt.				
§ 41d Überführung Löhne Kindergartenlehrpersonen ¹ Die Anpassung der Lohneinstufung der Kindergartenlehrpersonen gemäss Einreihungsplan von Lohnstufe 2 auf Lohnstufe 5 (Anhang II A) wird in folgenden drei Schritten vollzogen: a) per 1. Januar 2016 auf Lohnstufe 3,	§ 41d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
b) per 1. Januar 2017 auf Lohnstufe 4, c) per 1. Januar 2018 auf Lohnstufe 5.				
	§ 41e Übergangsrecht ¹ Die bisherigen Löhne werden nach Massgabe der individuell zutreffenden Erfahrungsstufe per 1. Januar 2022 überführt. ² Zur Berechnung der individuell massgebenden Erfahrungsstufe wird vom aktuellen Lebensjahr das je nach ausgeübter Funktion gemäss Anhang 3 definierte Mindestalter abgezogen.	<i>Minderheitsantrag Kommission AVW:</i> ¹ Die bisherigen Löhne werden nach Massgabe der individuell zutreffenden Erfahrungsstufe <u>und anhand der Lohn Tabellen in Anhang 1a-c in drei Schritten</u> per 1. Januar 2022, <u>per 1. Januar 2023 und per 1. Januar 2024</u> überführt.	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																						
	³ Der verbleibende Rest an Jahren wird wie folgt in Erfahrungsstufen umgerechnet: <table><tr><th>Zone</th><th>Potenzielle Erfahrungsjahre</th><th>Erfahrungsstufen</th></tr><tr><td>I</td><td>0 bis 6</td><td>0 bis 6</td></tr><tr><td>II</td><td>7 bis 12</td><td>6 bis 11</td></tr><tr><td>III</td><td>13 bis 18</td><td>11 bis 16</td></tr><tr><td>IV</td><td>19 bis 23</td><td>16 bis 20</td></tr><tr><td>V</td><td>24 bis 28</td><td>20 bis 24</td></tr><tr><td>VI</td><td>29 bis 32</td><td>24 bis 27</td></tr><tr><td>VII</td><td>33 bis 34</td><td>27 bis 28</td></tr><tr><td>VIII</td><td>ab 34</td><td>28</td></tr></table>	Zone	Potenzielle Erfahrungsjahre	Erfahrungsstufen	I	0 bis 6	0 bis 6	II	7 bis 12	6 bis 11	III	13 bis 18	11 bis 16	IV	19 bis 23	16 bis 20	V	24 bis 28	20 bis 24	VI	29 bis 32	24 bis 27	VII	33 bis 34	27 bis 28	VIII	ab 34	28	<i>Antrag Kommission AVW:</i> ³ Der verbleibende Rest an Jahren wird wie folgt in Erfahrungsstufen umgerechnet: <table><tr><th>Zone</th><th>Potenzielle Erfahrungsjahre</th><th>Erfahrungsstufen</th></tr><tr><td>I</td><td>0 bis 6</td><td>0 bis 6</td></tr><tr><td>II</td><td>7 bis 12</td><td>6 bis 11</td></tr><tr><td>III</td><td>13 bis 18</td><td>11 bis 16</td></tr><tr><td>IV</td><td>19 bis 23</td><td>16 bis 20</td></tr><tr><td>V</td><td>24 bis 28</td><td>20 bis 24</td></tr><tr><td>VI</td><td>29 bis 32</td><td>24 bis 27</td></tr><tr><td>VII</td><td>33 bis <u>38</u></td><td>27 bis <u>32</u></td></tr><tr><td>VIII</td><td>ab <u>38</u></td><td><u>32</u></td></tr></table>	Zone	Potenzielle Erfahrungsjahre	Erfahrungsstufen	I	0 bis 6	0 bis 6	II	7 bis 12	6 bis 11	III	13 bis 18	11 bis 16	IV	19 bis 23	16 bis 20	V	24 bis 28	20 bis 24	VI	29 bis 32	24 bis 27	VII	33 bis <u>38</u>	27 bis <u>32</u>	VIII	ab <u>38</u>	<u>32</u>	Zustimmung	
Zone	Potenzielle Erfahrungsjahre	Erfahrungsstufen																																																								
I	0 bis 6	0 bis 6																																																								
II	7 bis 12	6 bis 11																																																								
III	13 bis 18	11 bis 16																																																								
IV	19 bis 23	16 bis 20																																																								
V	24 bis 28	20 bis 24																																																								
VI	29 bis 32	24 bis 27																																																								
VII	33 bis 34	27 bis 28																																																								
VIII	ab 34	28																																																								
Zone	Potenzielle Erfahrungsjahre	Erfahrungsstufen																																																								
I	0 bis 6	0 bis 6																																																								
II	7 bis 12	6 bis 11																																																								
III	13 bis 18	11 bis 16																																																								
IV	19 bis 23	16 bis 20																																																								
V	24 bis 28	20 bis 24																																																								
VI	29 bis 32	24 bis 27																																																								
VII	33 bis <u>38</u>	27 bis <u>32</u>																																																								
VIII	ab <u>38</u>	<u>32</u>																																																								

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	§ 41f Besitzstand ¹ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn über dem aus der Überführung resultierenden Bruttolohn, wird auf deren bisherigem Lohn längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet, ein statischer Besitzstand gewährt. ² Generelle Lohnerhöhungen werden auch auf Besitzstandslöhnen gewährt.	<i>Minderheitsantrag Kommission AVW:</i> ¹ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn über dem aus der Überführung resultierenden Bruttolohn, wird auf deren bisherigem Lohn längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet, ein statischer Besitzstand gewährt, <u>sofern die Lehrperson vor dem Inkrafttreten der Änderung des Lehrerlohndekrets mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton Aargau an der entsprechenden Schulstufe unterrichtet hat.</u> <i>Antrag der Kommissionen BKS und AVW:</i> ² Generelle Lohnerhöhungen werden [...] <u>nicht</u> auf Besitzstandslöhnen gewährt.	Festhalten Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	³ Der Besitzstand wird auch bei einem nahtlosen Wechsel des Arbeitsgebers innerhalb des Kantons sowie auf spätere Erhöhungen im Beschäftigungsgrad gewährt.	<i>Antrag Kommission AVW:</i> ³ Der Besitzstand wird auch bei einem nahtlosen Wechsel des Arbeit[...]gebers innerhalb des Kantons sowie auf spätere Erhöhungen im Beschäftigungsgrad gewährt.	Zustimmung	
Anhänge				
	1 Lohnstufenplan (<i>neu</i>)	<i>Minderheitsantrag Kommission AVW zu § 41e Abs. 1 (gestaffelte Einführung):</i> <u>1a-c</u> Lohnstufenplan (<i>neu</i>)	Festhalten	
	2 Funktionsstruktur (<i>neu</i>)			
	3 Minimalalter (<i>neu</i>)			
I Lohnstufenplan	<i>aufgehoben</i>			
II A Einreihungsplan	<i>aufgehoben</i>			
II B Einreihung bei stufenübergreifendem Fachunterricht	<i>aufgehoben</i>			
II C Einreihung Schulleitung	<i>aufgehoben</i>			
III Anhang III	<i>aufgehoben</i>			
IV Überführungsregelungen	<i>aufgehoben</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																																																																																																																																																				
Anhang I (Stand 1. August 2013) Lohnstufenplan Die Jahresbruttolöhne werden im Rahmen der folgenden Lohnstufen festgelegt: <table><tr><th>Lohnstufe</th><th>Minimum Fr.</th><th>Maximum Fr.</th></tr><tr><td>G</td><td>53'856</td><td>86'170</td></tr><tr><td>F</td><td>55'952</td><td>89'523</td></tr><tr><td>E</td><td>58'048</td><td>92'877</td></tr><tr><td>D</td><td>60'143</td><td>96'229</td></tr><tr><td>C</td><td>62'239</td><td>99'582</td></tr><tr><td>B</td><td>64'335</td><td>102'936</td></tr><tr><td>A</td><td>66'430</td><td>106'288</td></tr><tr><td>1</td><td>68'526</td><td>109'642</td></tr><tr><td>2</td><td>70'622</td><td>112'995</td></tr><tr><td>3</td><td>72'717</td><td>116'347</td></tr><tr><td>4</td><td>74'813</td><td>119'701</td></tr><tr><td>5</td><td>76'909</td><td>123'054</td></tr><tr><td>6</td><td>79'004</td><td>126'406</td></tr><tr><td>7</td><td>81'100</td><td>129'760</td></tr><tr><td>8</td><td>83'196</td><td>133'114</td></tr><tr><td>9</td><td>85'292</td><td>136'467</td></tr><tr><td>10</td><td>87'387</td><td>139'819</td></tr><tr><td>11</td><td>89'483</td><td>143'173</td></tr><tr><td>12</td><td>91'579</td><td>146'526</td></tr><tr><td>13</td><td>93'674</td><td>149'878</td></tr><tr><td>14</td><td>95'770</td><td>153'232</td></tr><tr><td>15</td><td>97'866</td><td>156'586</td></tr></table>	Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.	G	53'856	86'170	F	55'952	89'523	E	58'048	92'877	D	60'143	96'229	C	62'239	99'582	B	64'335	102'936	A	66'430	106'288	1	68'526	109'642	2	70'622	112'995	3	72'717	116'347	4	74'813	119'701	5	76'909	123'054	6	79'004	126'406	7	81'100	129'760	8	83'196	133'114	9	85'292	136'467	10	87'387	139'819	11	89'483	143'173	12	91'579	146'526	13	93'674	149'878	14	95'770	153'232	15	97'866	156'586	Anhang 1 (Stand 1. Januar 2022) Lohnstufenplan Der Regierungsrat legt die Jahresbruttolöhne im Rahmen der folgenden Lohnstufen gemäss § 12 Abs. 5 fest: <table><tr><th>Lohnstufe</th><th>Minimum Fr.</th><th>Maximum Fr.</th></tr><tr><td>1</td><td>32'800</td><td>50'709</td></tr><tr><td>2</td><td>34'186</td><td>52'851</td></tr><tr><td>3</td><td>35'630</td><td>55'084</td></tr><tr><td>4</td><td>37'136</td><td>57'412</td></tr><tr><td>5</td><td>38'704</td><td>59'837</td></tr><tr><td>6</td><td>40'340</td><td>62'365</td></tr><tr><td>7</td><td>42'044</td><td>65'000</td></tr><tr><td>8</td><td>43'820</td><td>67'746</td></tr><tr><td>9</td><td>45'672</td><td>70'609</td></tr><tr><td>10</td><td>47'602</td><td>73'592</td></tr><tr><td>11</td><td>49'613</td><td>76'701</td></tr><tr><td>12</td><td>51'709</td><td>79'942</td></tr><tr><td>13</td><td>53'894</td><td>83'319</td></tr><tr><td>14</td><td>56'171</td><td>86'840</td></tr><tr><td>15</td><td>58'544</td><td>90'509</td></tr><tr><td>16</td><td>61'017</td><td>94'333</td></tr><tr><td>17</td><td>63'595</td><td>98'318</td></tr><tr><td>18</td><td>66'282</td><td>102'472</td></tr><tr><td>19</td><td>69'083</td><td>106'802</td></tr></table>	Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.	1	32'800	50'709	2	34'186	52'851	3	35'630	55'084	4	37'136	57'412	5	38'704	59'837	6	40'340	62'365	7	42'044	65'000	8	43'820	67'746	9	45'672	70'609	10	47'602	73'592	11	49'613	76'701	12	51'709	79'942	13	53'894	83'319	14	56'171	86'840	15	58'544	90'509	16	61'017	94'333	17	63'595	98'318	18	66'282	102'472	19	69'083	106'802	<i>Minderheitsantrag Kommission AVW zu § 41e Abs. 1 (gestaffelte Einführung):</i> Anhang 1a* (Stand 1. Januar 2022) Lohnstufenplan Der Regierungsrat legt die Jahresbruttolöhne im Rahmen der folgenden Lohnstufen gemäss § 12 Abs. 5 fest: <table><tr><th>Lohnstufe</th><th>Minimum Fr.</th><th>Maximum Fr.</th></tr><tr><td>1</td><td>32'800</td><td>48'235</td></tr><tr><td>2</td><td>34'186</td><td>50'273</td></tr><tr><td>3</td><td>35'630</td><td>52'397</td></tr><tr><td>4</td><td>37'136</td><td>54'611</td></tr><tr><td>5</td><td>38'704</td><td>56'918</td></tr><tr><td>6</td><td>40'340</td><td>59'323</td></tr><tr><td>7</td><td>42'044</td><td>61'829</td></tr><tr><td>8</td><td>43'820</td><td>64'442</td></tr><tr><td>9</td><td>45'672</td><td>67'164</td></tr><tr><td>10</td><td>47'602</td><td>70'002</td></tr><tr><td>11</td><td>49'613</td><td>72'960</td></tr><tr><td>12</td><td>51'709</td><td>76'042</td></tr><tr><td>13</td><td>53'894</td><td>79'255</td></tr><tr><td>14</td><td>56'171</td><td>82'604</td></tr><tr><td>15</td><td>58'544</td><td>86'094</td></tr><tr><td>16</td><td>61'017</td><td>89'731</td></tr></table>	Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.	1	32'800	48'235	2	34'186	50'273	3	35'630	52'397	4	37'136	54'611	5	38'704	56'918	6	40'340	59'323	7	42'044	61'829	8	43'820	64'442	9	45'672	67'164	10	47'602	70'002	11	49'613	72'960	12	51'709	76'042	13	53'894	79'255	14	56'171	82'604	15	58'544	86'094	16	61'017	89'731	Festhalten	
Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.																																																																																																																																																																																						
G	53'856	86'170																																																																																																																																																																																						
F	55'952	89'523																																																																																																																																																																																						
E	58'048	92'877																																																																																																																																																																																						
D	60'143	96'229																																																																																																																																																																																						
C	62'239	99'582																																																																																																																																																																																						
B	64'335	102'936																																																																																																																																																																																						
A	66'430	106'288																																																																																																																																																																																						
1	68'526	109'642																																																																																																																																																																																						
2	70'622	112'995																																																																																																																																																																																						
3	72'717	116'347																																																																																																																																																																																						
4	74'813	119'701																																																																																																																																																																																						
5	76'909	123'054																																																																																																																																																																																						
6	79'004	126'406																																																																																																																																																																																						
7	81'100	129'760																																																																																																																																																																																						
8	83'196	133'114																																																																																																																																																																																						
9	85'292	136'467																																																																																																																																																																																						
10	87'387	139'819																																																																																																																																																																																						
11	89'483	143'173																																																																																																																																																																																						
12	91'579	146'526																																																																																																																																																																																						
13	93'674	149'878																																																																																																																																																																																						
14	95'770	153'232																																																																																																																																																																																						
15	97'866	156'586																																																																																																																																																																																						
Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.																																																																																																																																																																																						
1	32'800	50'709																																																																																																																																																																																						
2	34'186	52'851																																																																																																																																																																																						
3	35'630	55'084																																																																																																																																																																																						
4	37'136	57'412																																																																																																																																																																																						
5	38'704	59'837																																																																																																																																																																																						
6	40'340	62'365																																																																																																																																																																																						
7	42'044	65'000																																																																																																																																																																																						
8	43'820	67'746																																																																																																																																																																																						
9	45'672	70'609																																																																																																																																																																																						
10	47'602	73'592																																																																																																																																																																																						
11	49'613	76'701																																																																																																																																																																																						
12	51'709	79'942																																																																																																																																																																																						
13	53'894	83'319																																																																																																																																																																																						
14	56'171	86'840																																																																																																																																																																																						
15	58'544	90'509																																																																																																																																																																																						
16	61'017	94'333																																																																																																																																																																																						
17	63'595	98'318																																																																																																																																																																																						
18	66'282	102'472																																																																																																																																																																																						
19	69'083	106'802																																																																																																																																																																																						
Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.																																																																																																																																																																																						
1	32'800	48'235																																																																																																																																																																																						
2	34'186	50'273																																																																																																																																																																																						
3	35'630	52'397																																																																																																																																																																																						
4	37'136	54'611																																																																																																																																																																																						
5	38'704	56'918																																																																																																																																																																																						
6	40'340	59'323																																																																																																																																																																																						
7	42'044	61'829																																																																																																																																																																																						
8	43'820	64'442																																																																																																																																																																																						
9	45'672	67'164																																																																																																																																																																																						
10	47'602	70'002																																																																																																																																																																																						
11	49'613	72'960																																																																																																																																																																																						
12	51'709	76'042																																																																																																																																																																																						
13	53'894	79'255																																																																																																																																																																																						
14	56'171	82'604																																																																																																																																																																																						
15	58'544	86'094																																																																																																																																																																																						
16	61'017	89'731																																																																																																																																																																																						

* Anhang 1a zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Geltendes Recht			Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020			Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)			Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
16	99'961	159'938	20	72'001	111'314	17	63'595	93'522		
17	102'057	163'291	21	75'043	116'017	18	66'282	97'473		
18	104'153	166'645	22	78'214	120'919	19	69'083	101'592		
			23	81'518	126'027	20	72'001	105'884		
			24	84'963	131'352	21	75'043	110'358		
			25	88'552	136'902	22	78'214	115'020		
			26	92'294	142'686	23	81'518	119'880		
			27	96'193	148'714	24	84'963	124'945		
			28	100'257	154'998	25	88'552	130'224		
			29	104'493	161'546	26	92'294	135'726		
			30	108'908	168'371	27	96'193	141'460		
			31	113'509	175'485	28	100'257	147'437		
			32	118'305	182'899	29	104'493	153'666		
			33	123'303	190'627	30	108'908	160'158		
			34	128'513	198'681	31	113'509	166'925		
			35	133'943	207'075	32	118'305	173'978		
			36	139'602	215'824	33	123'303	181'328		
			37	145'500	224'943	34	128'513	188'989		
			38	151'647	234'447	35	133'943	196'974		
			39	158'054	244'352	36	139'602	205'296		
			40	164'732	254'676	37	145'500	213'970		
			41	171'692	265'436	38	151'647	223'010		
			42	178'946	276'650	39	158'054	232'432		
			43	186'506	288'339	40	164'732	242'253		
						41	171'692	252'488		
						42	178'946	263'155		
						43	186'506	274'274		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																															
		Anhang 1b* (Stand 1. Januar 2023) Lohnstufenplan Der Regierungsrat legt die Jahresbruttolöhne im Rahmen der folgenden Lohnstufen gemäss § 12 Abs. 5 fest: <table><tr><th>Lohnstufe</th><th>Minimum Fr.</th><th>Maximum Fr.</th></tr><tr><td>1</td><td>32'800</td><td>49'472</td></tr><tr><td>2</td><td>34'186</td><td>51'562</td></tr><tr><td>3</td><td>35'630</td><td>53'741</td></tr><tr><td>4</td><td>37'136</td><td>56'011</td></tr><tr><td>5</td><td>38'704</td><td>58'378</td></tr><tr><td>6</td><td>40'340</td><td>60'844</td></tr><tr><td>7</td><td>42'044</td><td>63'415</td></tr><tr><td>8</td><td>43'820</td><td>66'094</td></tr><tr><td>9</td><td>45'672</td><td>68'887</td></tr><tr><td>10</td><td>47'602</td><td>71'797</td></tr><tr><td>11</td><td>49'613</td><td>74'830</td></tr><tr><td>12</td><td>51'709</td><td>77'992</td></tr><tr><td>13</td><td>53'894</td><td>81'287</td></tr><tr><td>14</td><td>56'171</td><td>84'722</td></tr><tr><td>15</td><td>58'544</td><td>88'301</td></tr><tr><td>16</td><td>61'017</td><td>92'032</td></tr><tr><td>17</td><td>63'595</td><td>95'920</td></tr><tr><td>18</td><td>66'282</td><td>99'973</td></tr><tr><td>19</td><td>69'083</td><td>104'197</td></tr><tr><td>20</td><td>72'001</td><td>108'599</td></tr></table>	Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.	1	32'800	49'472	2	34'186	51'562	3	35'630	53'741	4	37'136	56'011	5	38'704	58'378	6	40'340	60'844	7	42'044	63'415	8	43'820	66'094	9	45'672	68'887	10	47'602	71'797	11	49'613	74'830	12	51'709	77'992	13	53'894	81'287	14	56'171	84'722	15	58'544	88'301	16	61'017	92'032	17	63'595	95'920	18	66'282	99'973	19	69'083	104'197	20	72'001	108'599		
Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.																																																																	
1	32'800	49'472																																																																	
2	34'186	51'562																																																																	
3	35'630	53'741																																																																	
4	37'136	56'011																																																																	
5	38'704	58'378																																																																	
6	40'340	60'844																																																																	
7	42'044	63'415																																																																	
8	43'820	66'094																																																																	
9	45'672	68'887																																																																	
10	47'602	71'797																																																																	
11	49'613	74'830																																																																	
12	51'709	77'992																																																																	
13	53'894	81'287																																																																	
14	56'171	84'722																																																																	
15	58'544	88'301																																																																	
16	61'017	92'032																																																																	
17	63'595	95'920																																																																	
18	66'282	99'973																																																																	
19	69'083	104'197																																																																	
20	72'001	108'599																																																																	

* Anhang 1b zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																																					
		<table><tr><td>21</td><td>75'043</td><td>113'187</td></tr><tr><td>22</td><td>78'214</td><td>117'969</td></tr><tr><td>23</td><td>81'518</td><td>122'954</td></tr><tr><td>24</td><td>84'963</td><td>128'148</td></tr><tr><td>25</td><td>88'552</td><td>133'563</td></tr><tr><td>26</td><td>92'294</td><td>139'206</td></tr><tr><td>27</td><td>96'193</td><td>145'087</td></tr><tr><td>28</td><td>100'257</td><td>151'217</td></tr><tr><td>29</td><td>104'493</td><td>157'606</td></tr><tr><td>30</td><td>108'908</td><td>164'265</td></tr><tr><td>31</td><td>113'509</td><td>171'205</td></tr><tr><td>32</td><td>118'305</td><td>178'438</td></tr><tr><td>33</td><td>123'303</td><td>185'977</td></tr><tr><td>34</td><td>128'513</td><td>193'835</td></tr><tr><td>35</td><td>133'943</td><td>202'025</td></tr><tr><td>36</td><td>139'602</td><td>210'560</td></tr><tr><td>37</td><td>145'500</td><td>219'456</td></tr><tr><td>38</td><td>151'647</td><td>228'728</td></tr><tr><td>39</td><td>158'054</td><td>238'392</td></tr><tr><td>40</td><td>164'732</td><td>248'464</td></tr><tr><td>41</td><td>171'692</td><td>258'962</td></tr><tr><td>42</td><td>178'946</td><td>269'903</td></tr><tr><td>43</td><td>186'506</td><td>281'306</td></tr></table>	21	75'043	113'187	22	78'214	117'969	23	81'518	122'954	24	84'963	128'148	25	88'552	133'563	26	92'294	139'206	27	96'193	145'087	28	100'257	151'217	29	104'493	157'606	30	108'908	164'265	31	113'509	171'205	32	118'305	178'438	33	123'303	185'977	34	128'513	193'835	35	133'943	202'025	36	139'602	210'560	37	145'500	219'456	38	151'647	228'728	39	158'054	238'392	40	164'732	248'464	41	171'692	258'962	42	178'946	269'903	43	186'506	281'306		
21	75'043	113'187																																																																							
22	78'214	117'969																																																																							
23	81'518	122'954																																																																							
24	84'963	128'148																																																																							
25	88'552	133'563																																																																							
26	92'294	139'206																																																																							
27	96'193	145'087																																																																							
28	100'257	151'217																																																																							
29	104'493	157'606																																																																							
30	108'908	164'265																																																																							
31	113'509	171'205																																																																							
32	118'305	178'438																																																																							
33	123'303	185'977																																																																							
34	128'513	193'835																																																																							
35	133'943	202'025																																																																							
36	139'602	210'560																																																																							
37	145'500	219'456																																																																							
38	151'647	228'728																																																																							
39	158'054	238'392																																																																							
40	164'732	248'464																																																																							
41	171'692	258'962																																																																							
42	178'946	269'903																																																																							
43	186'506	281'306																																																																							

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																																											
		Anhang 1c* (Stand 1. Januar 2024) Lohnstufenplan Der Regierungsrat legt die Jahresbruttolöhne im Rahmen der folgenden Lohnstufen gemäss § 12 Abs. 5 fest: <table><tr><th>Lohnstufe</th><th>Minimum Fr.</th><th>Maximum Fr.</th></tr><tr><td>1</td><td>32'800</td><td>50'709</td></tr><tr><td>2</td><td>34'186</td><td>52'851</td></tr><tr><td>3</td><td>35'630</td><td>55'084</td></tr><tr><td>4</td><td>37'136</td><td>57'412</td></tr><tr><td>5</td><td>38'704</td><td>59'837</td></tr><tr><td>6</td><td>40'340</td><td>62'365</td></tr><tr><td>7</td><td>42'044</td><td>65'000</td></tr><tr><td>8</td><td>43'820</td><td>67'746</td></tr><tr><td>9</td><td>45'672</td><td>70'609</td></tr><tr><td>10</td><td>47'602</td><td>73'592</td></tr><tr><td>11</td><td>49'613</td><td>76'701</td></tr><tr><td>12</td><td>51'709</td><td>79'942</td></tr><tr><td>13</td><td>53'894</td><td>83'319</td></tr><tr><td>14</td><td>56'171</td><td>86'840</td></tr><tr><td>15</td><td>58'544</td><td>90'509</td></tr><tr><td>16</td><td>61'017</td><td>94'333</td></tr><tr><td>17</td><td>63'595</td><td>98'318</td></tr><tr><td>18</td><td>66'282</td><td>102'472</td></tr><tr><td>19</td><td>69'083</td><td>106'802</td></tr><tr><td>20</td><td>72'001</td><td>111'314</td></tr><tr><td>21</td><td>75'043</td><td>116'017</td></tr><tr><td>22</td><td>78'214</td><td>120'919</td></tr><tr><td>23</td><td>81'518</td><td>126'027</td></tr><tr><td>24</td><td>84'963</td><td>131'352</td></tr></table>	Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.	1	32'800	50'709	2	34'186	52'851	3	35'630	55'084	4	37'136	57'412	5	38'704	59'837	6	40'340	62'365	7	42'044	65'000	8	43'820	67'746	9	45'672	70'609	10	47'602	73'592	11	49'613	76'701	12	51'709	79'942	13	53'894	83'319	14	56'171	86'840	15	58'544	90'509	16	61'017	94'333	17	63'595	98'318	18	66'282	102'472	19	69'083	106'802	20	72'001	111'314	21	75'043	116'017	22	78'214	120'919	23	81'518	126'027	24	84'963	131'352		
Lohnstufe	Minimum Fr.	Maximum Fr.																																																																													
1	32'800	50'709																																																																													
2	34'186	52'851																																																																													
3	35'630	55'084																																																																													
4	37'136	57'412																																																																													
5	38'704	59'837																																																																													
6	40'340	62'365																																																																													
7	42'044	65'000																																																																													
8	43'820	67'746																																																																													
9	45'672	70'609																																																																													
10	47'602	73'592																																																																													
11	49'613	76'701																																																																													
12	51'709	79'942																																																																													
13	53'894	83'319																																																																													
14	56'171	86'840																																																																													
15	58'544	90'509																																																																													
16	61'017	94'333																																																																													
17	63'595	98'318																																																																													
18	66'282	102'472																																																																													
19	69'083	106'802																																																																													
20	72'001	111'314																																																																													
21	75'043	116'017																																																																													
22	78'214	120'919																																																																													
23	81'518	126'027																																																																													
24	84'963	131'352																																																																													

* Anhang 1c zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																									
		<table><tr><td>25</td><td>88'552</td><td>136'902</td></tr><tr><td>26</td><td>92'294</td><td>142'686</td></tr><tr><td>27</td><td>96'193</td><td>148'714</td></tr><tr><td>28</td><td>100'257</td><td>154'998</td></tr><tr><td>29</td><td>104'493</td><td>161'546</td></tr><tr><td>30</td><td>108'908</td><td>168'371</td></tr><tr><td>31</td><td>113'509</td><td>175'485</td></tr><tr><td>32</td><td>118'305</td><td>182'899</td></tr><tr><td>33</td><td>123'303</td><td>190'627</td></tr><tr><td>34</td><td>128'513</td><td>198'681</td></tr><tr><td>35</td><td>133'943</td><td>207'075</td></tr><tr><td>36</td><td>139'602</td><td>215'824</td></tr><tr><td>37</td><td>145'500</td><td>224'943</td></tr><tr><td>38</td><td>151'647</td><td>234'447</td></tr><tr><td>39</td><td>158'054</td><td>244'352</td></tr><tr><td>40</td><td>164'732</td><td>254'676</td></tr><tr><td>41</td><td>171'692</td><td>265'436</td></tr><tr><td>42</td><td>178'946</td><td>276'650</td></tr><tr><td>43</td><td>186'506</td><td>288'339</td></tr></table>	25	88'552	136'902	26	92'294	142'686	27	96'193	148'714	28	100'257	154'998	29	104'493	161'546	30	108'908	168'371	31	113'509	175'485	32	118'305	182'899	33	123'303	190'627	34	128'513	198'681	35	133'943	207'075	36	139'602	215'824	37	145'500	224'943	38	151'647	234'447	39	158'054	244'352	40	164'732	254'676	41	171'692	265'436	42	178'946	276'650	43	186'506	288'339		
25	88'552	136'902																																																											
26	92'294	142'686																																																											
27	96'193	148'714																																																											
28	100'257	154'998																																																											
29	104'493	161'546																																																											
30	108'908	168'371																																																											
31	113'509	175'485																																																											
32	118'305	182'899																																																											
33	123'303	190'627																																																											
34	128'513	198'681																																																											
35	133'943	207'075																																																											
36	139'602	215'824																																																											
37	145'500	224'943																																																											
38	151'647	234'447																																																											
39	158'054	244'352																																																											
40	164'732	254'676																																																											
41	171'692	265'436																																																											
42	178'946	276'650																																																											
43	186'506	288'339																																																											

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																												
Anhang II A (Stand 1. August 2017) Einreihungsplan Die Einreihung der Lehrpersonen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehendem Einreihungsplan: <table><tr><th>Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)</th><th>Lohnstufe</th></tr><tr><td>Assistenzperson Volksschule</td><td>G</td></tr><tr><td>Externe Fachperson I</td><td>2</td></tr><tr><td>Kindergarten ³⁾</td><td>5</td></tr><tr><td>Primarstufe / Einschulungsklasse</td><td>5</td></tr><tr><td>Sprachheilunterricht</td><td>7</td></tr><tr><td>Instrumentalunterricht Volksschule</td><td>7</td></tr><tr><td>Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse</td><td>9</td></tr><tr><td>Externe Fachperson II</td><td>10</td></tr><tr><td>Kleinklasse / Sonderschule</td><td>10</td></tr><tr><td>Sekundarstufe I</td><td>10</td></tr><tr><td>Schulstufenübergreifender Fachunterricht ¹⁾</td><td>10-16</td></tr><tr><td>Kantonale Schule für Berufsbildung</td><td>12</td></tr><tr><td>Berufsfachschule</td><td>14</td></tr><tr><td>Höhere Fachschule</td><td>16</td></tr></table>	Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Lohnstufe	Assistenzperson Volksschule	G	Externe Fachperson I	2	Kindergarten ³⁾	5	Primarstufe / Einschulungsklasse	5	Sprachheilunterricht	7	Instrumentalunterricht Volksschule	7	Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	9	Externe Fachperson II	10	Kleinklasse / Sonderschule	10	Sekundarstufe I	10	Schulstufenübergreifender Fachunterricht ¹⁾	10-16	Kantonale Schule für Berufsbildung	12	Berufsfachschule	14	Höhere Fachschule	16	Anhang 2¹ (Stand 1. Januar 2022) Funktionsstruktur Die Zuordnung der Lehrpersonen (LP), Schulleitungspersonen (SL) und den übrigen Funktionen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehender Tabelle: <table><tr><th>Funktionsbezeichnung</th><th colspan="2">Lohnstufe</th></tr><tr><td>Assistenzperson Volksschule</td><td colspan="2">12</td></tr><tr><td>Externe Fachperson I (Bachelor)</td><td colspan="2">21</td></tr><tr><td>Externe Fachperson II (Master)</td><td colspan="2">24</td></tr><tr><td></td><td>LP ohne Klassenverantwortung</td><td>LP mit Klassenverantwortung</td></tr><tr><td>LP Kindergarten</td><td>21</td><td>22</td></tr><tr><td>LP Primarstufe / Einschulungsklasse</td><td>22</td><td>23</td></tr><tr><td>LP Sekundarstufe I</td><td>24</td><td>25</td></tr><tr><td>LP Sonderschule Primarstufe</td><td>24</td><td>25</td></tr><tr><td>LP Sonderschule Sekundarstufe I</td><td>25</td><td>26</td></tr></table>	Funktionsbezeichnung	Lohnstufe		Assistenzperson Volksschule	12		Externe Fachperson I (Bachelor)	21		Externe Fachperson II (Master)	24			LP ohne Klassenverantwortung	LP mit Klassenverantwortung	LP Kindergarten	21	22	LP Primarstufe / Einschulungsklasse	22	23	LP Sekundarstufe I	24	25	LP Sonderschule Primarstufe	24	25	LP Sonderschule Sekundarstufe I	25	26			
Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Lohnstufe																																																															
Assistenzperson Volksschule	G																																																															
Externe Fachperson I	2																																																															
Kindergarten ³⁾	5																																																															
Primarstufe / Einschulungsklasse	5																																																															
Sprachheilunterricht	7																																																															
Instrumentalunterricht Volksschule	7																																																															
Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	9																																																															
Externe Fachperson II	10																																																															
Kleinklasse / Sonderschule	10																																																															
Sekundarstufe I	10																																																															
Schulstufenübergreifender Fachunterricht ¹⁾	10-16																																																															
Kantonale Schule für Berufsbildung	12																																																															
Berufsfachschule	14																																																															
Höhere Fachschule	16																																																															
Funktionsbezeichnung	Lohnstufe																																																															
Assistenzperson Volksschule	12																																																															
Externe Fachperson I (Bachelor)	21																																																															
Externe Fachperson II (Master)	24																																																															
	LP ohne Klassenverantwortung	LP mit Klassenverantwortung																																																														
LP Kindergarten	21	22																																																														
LP Primarstufe / Einschulungsklasse	22	23																																																														
LP Sekundarstufe I	24	25																																																														
LP Sonderschule Primarstufe	24	25																																																														
LP Sonderschule Sekundarstufe I	25	26																																																														

¹ Anhang 2 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																		
<table><tr><td>Mittelschule / Berufsmittelschule</td><td>17</td></tr><tr><td>Schulleitung Volksschule ²⁾</td><td>12, 14, 16, 18</td></tr></table> 1) Es geht dabei um den im vorliegenden Einreichungsplan nicht speziell erwähnten Fachunterricht, der auf verschiedenen Schulstufen erteilt wird, die Entlohnung aber nicht an eine bestimmte Schulstufe geknüpft werden kann. Das zuständige Departement entscheidet innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II B festgelegten Kriterien über die Einreihung der einzelnen Fächer. 2) Die Schulpflegen und Kreisschulpflegen entscheiden innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien über die Einreihung im Einzelfall. 3) Übergangsrecht: Die Kindergarten-Lehrpersonen sind im Jahr 2016 in Lohnstufe 3 und im Jahr 2017 in Lohnstufe 4 eingereiht.	Mittelschule / Berufsmittelschule	17	Schulleitung Volksschule ²⁾	12, 14, 16, 18	<table><tr><td>LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe</td><td colspan="2">25</td></tr><tr><td>LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I</td><td colspan="2">26</td></tr><tr><td>LP Sprachheilunterricht (Logopädie)</td><td colspan="2">23</td></tr><tr><td>LP Instrumentalunterricht Volksschule</td><td colspan="2">23</td></tr><tr><td>LP Mittelschule</td><td colspan="2">28</td></tr><tr><td>LP kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio</td><td colspan="2">29</td></tr><tr><td>LP Kantonale Schule für Berufsbildung</td><td colspan="2">25</td></tr><tr><td></td><td>Nebenamt</td><td>Hauptamt</td></tr><tr><td>LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)</td><td>25</td><td>26</td></tr><tr><td>LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen</td><td>26</td><td>27</td></tr></table>	LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	25		LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I	26		LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	23		LP Instrumentalunterricht Volksschule	23		LP Mittelschule	28		LP kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio	29		LP Kantonale Schule für Berufsbildung	25			Nebenamt	Hauptamt	LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25	26	LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	26	27			
Mittelschule / Berufsmittelschule	17																																					
Schulleitung Volksschule ²⁾	12, 14, 16, 18																																					
LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	25																																					
LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I	26																																					
LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	23																																					
LP Instrumentalunterricht Volksschule	23																																					
LP Mittelschule	28																																					
LP kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio	29																																					
LP Kantonale Schule für Berufsbildung	25																																					
	Nebenamt	Hauptamt																																				
LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25	26																																				
LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	26	27																																				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...												
	<table><tr><td>LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)</td><td>26</td></tr><tr><td>LP Kantonale Berufsmittelschule</td><td>28</td></tr><tr><td>LP Höhere Fachschule</td><td>28</td></tr><tr><td>Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule</td><td>26</td></tr><tr><td>SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule</td><td>30</td></tr><tr><td>SL Gesamtschulleitung Volksschule</td><td>32</td></tr></table> Bei Funktionen, die innerhalb einer Schulstufe aus dem Rahmen fallen, weil sie mehrheitlich auf einer tieferen Schulstufe angesiedelt sind, weniger hohe Anforderungen an die erforderliche berufliche Qualifikation stellen, als sie üblicherweise auf der betreffenden Schulstufe verlangt werden oder im Hinblick auf das Hauptbildungsziel und dem Leistungsauftrag der betreffenden Schule eine Sonderstellung einnehmen, kann das zuständige Departement auch eine tiefere Zuordnung verfügen.	LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	26	LP Kantonale Berufsmittelschule	28	LP Höhere Fachschule	28	Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26	SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30	SL Gesamtschulleitung Volksschule	32			
LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	26															
LP Kantonale Berufsmittelschule	28															
LP Höhere Fachschule	28															
Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26															
SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30															
SL Gesamtschulleitung Volksschule	32															

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...																																																				
Anhang III (Stand 1. August 2013) Die Anrechnung der Praxisjahre richtet sich nach folgender Tabelle: <table><tr><th>Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)</th><th>Alter bei Ø möglichem Ausbildungsabschluss ¹⁾</th></tr><tr><td>Assistenzperson Volksschule</td><td>20</td></tr><tr><td>Externe Fachperson I</td><td>22</td></tr><tr><td>Kindergarten</td><td>22</td></tr><tr><td>Primarstufe/Einschulungsklasse</td><td>22</td></tr><tr><td>Sprachheilunterricht</td><td>24</td></tr><tr><td>Instrumentalunterricht Volksschule</td><td>22</td></tr><tr><td>Sekundarstufe I</td><td>24</td></tr><tr><td>Kleinklasse/Sonderschule</td><td>24</td></tr><tr><td>Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse</td><td>24</td></tr><tr><td>Externe Fachperson II</td><td>24</td></tr><tr><td>Kantonale Schule für Berufsbildung</td><td>25</td></tr><tr><td>Berufsfachschule</td><td>26</td></tr><tr><td>Instrumentalunterricht Sekundarstufe II</td><td>25</td></tr><tr><td>Höhere Fachschule</td><td>26</td></tr></table>	Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Alter bei Ø möglichem Ausbildungsabschluss ¹⁾	Assistenzperson Volksschule	20	Externe Fachperson I	22	Kindergarten	22	Primarstufe/Einschulungsklasse	22	Sprachheilunterricht	24	Instrumentalunterricht Volksschule	22	Sekundarstufe I	24	Kleinklasse/Sonderschule	24	Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	24	Externe Fachperson II	24	Kantonale Schule für Berufsbildung	25	Berufsfachschule	26	Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	25	Höhere Fachschule	26	Anhang 3¹ (Stand 1. Januar 2022) Minimalalter <table><tr><th>Funktionsbezeichnung</th><th>Minimalalter bei normalem Ausbildungsabschluss ¹⁾</th></tr><tr><td>Assistenzperson Volksschule</td><td>20</td></tr><tr><td>Externe Fachperson I (Bachelor)</td><td>22</td></tr><tr><td>Externe Fachperson II (Master)</td><td>24</td></tr><tr><td>LP Kindergarten</td><td>22</td></tr><tr><td>LP Primarstufe / Einschulungsklasse</td><td>22</td></tr><tr><td>LP Sekundarstufe I</td><td>24</td></tr><tr><td>LP Sonderschule Primarstufe</td><td>24</td></tr><tr><td>LP Sonderschule Sekundarstufe I</td><td>24</td></tr><tr><td>LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe</td><td>24</td></tr><tr><td>LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I</td><td>24</td></tr></table>	Funktionsbezeichnung	Minimalalter bei normalem Ausbildungsabschluss ¹⁾	Assistenzperson Volksschule	20	Externe Fachperson I (Bachelor)	22	Externe Fachperson II (Master)	24	LP Kindergarten	22	LP Primarstufe / Einschulungsklasse	22	LP Sekundarstufe I	24	LP Sonderschule Primarstufe	24	LP Sonderschule Sekundarstufe I	24	LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	24	LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I	24			
Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Alter bei Ø möglichem Ausbildungsabschluss ¹⁾																																																							
Assistenzperson Volksschule	20																																																							
Externe Fachperson I	22																																																							
Kindergarten	22																																																							
Primarstufe/Einschulungsklasse	22																																																							
Sprachheilunterricht	24																																																							
Instrumentalunterricht Volksschule	22																																																							
Sekundarstufe I	24																																																							
Kleinklasse/Sonderschule	24																																																							
Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	24																																																							
Externe Fachperson II	24																																																							
Kantonale Schule für Berufsbildung	25																																																							
Berufsfachschule	26																																																							
Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	25																																																							
Höhere Fachschule	26																																																							
Funktionsbezeichnung	Minimalalter bei normalem Ausbildungsabschluss ¹⁾																																																							
Assistenzperson Volksschule	20																																																							
Externe Fachperson I (Bachelor)	22																																																							
Externe Fachperson II (Master)	24																																																							
LP Kindergarten	22																																																							
LP Primarstufe / Einschulungsklasse	22																																																							
LP Sekundarstufe I	24																																																							
LP Sonderschule Primarstufe	24																																																							
LP Sonderschule Sekundarstufe I	24																																																							
LP Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe	24																																																							
LP Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I	24																																																							

¹ Anhang 3 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Geltendes Recht		Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020		Abweichende Anträge der Kommissionen BKS und AVW (13. Oktober 2020 bzw. 16. November 2020)	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...		
Mittelschule/Berufsmittelschule	26	LP Sprachheilunterricht (Logopädie)	22					
Schulleitung Volksschule	24	LP Instrumentalunterricht Volksschule	22					
1) Massgebend ist das Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.		LP Mittelschule	25					
		LP kantonale Schulen Sekundarstufe II mit erweitertem Aufgabenportfolio	28					
		LP Kantonale Schule für Berufsbildung	24					
		LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU)	25					
		LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen	25					
		LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	25					
		LP Kantonale Berufsmittelschule	25					
		LP Höhere Fachschule	25					
		Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule	26					
		SL Stufen-, Standort- oder Hauptschulleitung Volksschule	30					
		SL Gesamtschulleitung Volksschule	32					
		1) Massgebend ist das Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.						

REGIERUNGSRAT

18. November 2020

ERLÄUTERUNGEN ZUR SYNOPSE

(20.272) Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung; Synopse; zusätzliche Erläuterungen und finanzielle Auswirkungen

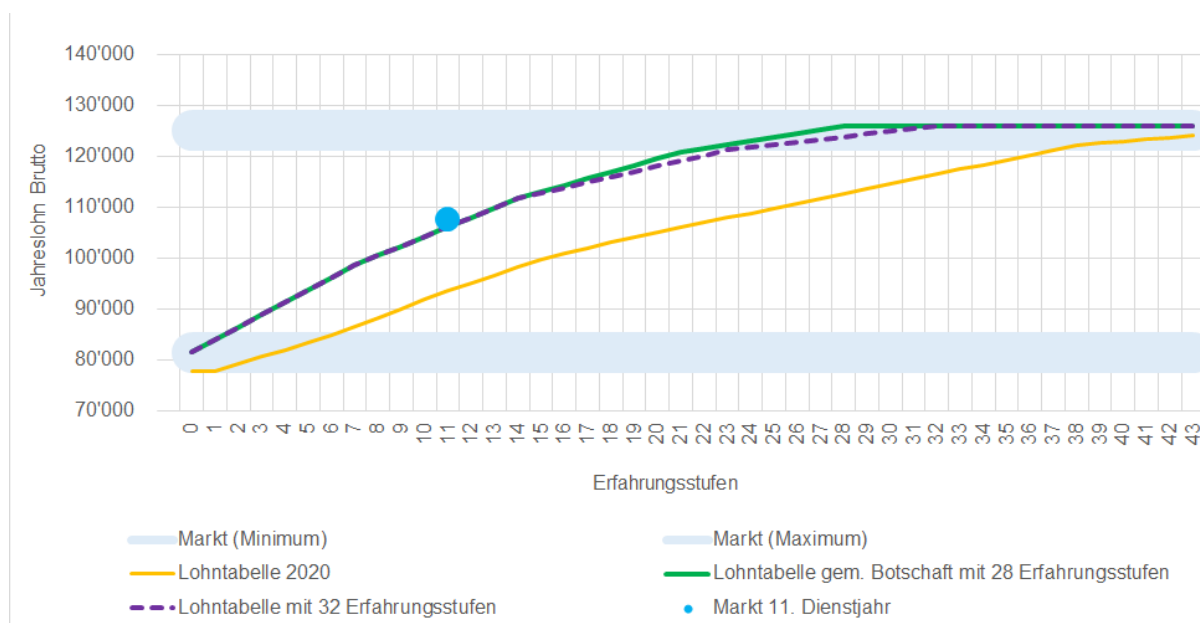
1. Ausgangslage

Aus der Beratung der Botschaft 20.272; Projekt ARCUS, in der Kommission AVW sind Änderungen hervorgegangen. Der Regierungsrat stimmt einer Änderung zu. Zum Verständnis der Synopse werden mit den vorliegenden Erläuterungen Auswirkungen zu zwei Diskussionspunkten allen Mitgliedern des Grossen Rats zur Kenntnis gebracht.

2. Erhöhung Erfahrungsstufen auf 32

2.1 Beschluss der Kommission AVW

Die Kommission AVW beantragt, § 6 Abs. 1 LDLP so anzupassen, dass der Normverlauf über insgesamt 32 statt 28 Erfahrungsstufen bis zum Maximum erfolgen soll. Dazu werden im Absatz 2 die Anstiegszonen III und IV um je zwei Stufen verlängert, die Anstiegszonen I und II bleiben unverändert. In der Folge davon muss die Übergangsbestimmung zur Überführung der bisherigen Löhne ins neue System angepasst werden (§ 41e Abs. 3 LDLP). Das Maximum von 54.6 % des Positionsanteils (Spektrumsbreite) bleibt unverändert. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Auswirkung dieser um vier Erfahrungsstufen "erstreckten" Lohnverläufe am Beispiel der Primarlehrpersonen.



Der Regierungsrat erachtet diese Änderung in einer Gesamtabwägung der vorgeschlagenen LDLP-Änderungen als vertretbar und stimmt der Änderung der Anzahl Erfahrungsstufen¹ zu.

2.2 Auswirkungen auf das Lohnsystem und die Konkurrenzfähigkeit

Die Erhöhung der Erfahrungsstufen hat im Wesentlichen folgende Auswirkungen:

- Das Lohnmaximum wird vier Jahre später erreicht.
- Die Lohnentwicklung der jüngeren Lehrpersonen wird nicht verändert, die Lohnentwicklung in den Anstiegszonen III und IV erfolgt etwas langsamer.
- Die Konkurrenzfähigkeit im 11. Dienstjahr bleibt gegenüber der Botschaft unverändert, da sich das 11. Dienstjahr in der Anstiegszone II befindet.
- Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Markt sinkt leicht. Der Durchschnitt der Erfahrungsstufen der umliegenden Kantone liegt bei rund 29 Stufen.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Erfahrungsstufen von 28 auf 32 führt zu folgenden Minderaufwendungen gegenüber der Botschaft:

Mio. Fr.	Mehraufwand gemäss Botschaft	Erhöhung Erfahrungsstufen	Mehraufwand gemäss Synopse
Kanton	50,6	- 4,5	46,1
Gemeinden	18,1	- 1,5	16,6
Total	68,7	- 6,0	62,7

Da das Lohnmaximum später erreicht wird, sind die Besitzstandskosten im ersten Jahr rund 250'000 Franken und im zweiten Jahr rund 50'000 Franken höher. In den nachfolgenden Jahren sind praktisch keine Unterschiede mehr feststellbar. Die höheren Besitzstandskosten sind in den obenstehenden Minderaufwendungen bereits eingerechnet. Betroffen von zusätzlichen Besitzstandssituationen sind grossmehrheitlich Lehrpersonen der Sekundarstufen I und II.

3. Minderheitsantrag AVW: Gestaffelte Einführung

Eine Minderheit der Kommission AVW verlangt eine über drei Jahre gestaffelte Einführung des neuen Lohnsystems. Auch dies würde eine entsprechende Änderung in verschiedenen Paragraphen bedingen; statt einer Lohntabelle (Anhang 1) müssten drei verschiedene Lohntabellen im Dekret verankert werden (Anhang 1a-c). Modellrechnungen zeigen, dass sich damit die Kosten für den Kanton im ersten Jahr um gut 20 Millionen Franken und im zweiten Jahr um gut 10 Millionen Franken reduzieren liessen.

Der Regierungsrat lehnt eine gestaffelte Einführung aufgrund des sehr hohen Handlungsbedarfs bei den Löhnen der Lehrpersonen ab. Zudem würde eine gestaffelte Einführung in Kombination mit einer Erhöhung der Erfahrungsstufen die Konkurrenzfähigkeit zusätzlich deutlich vermindern. Die Überführung wird zudem auch für den Vollzug komplexer, aufwändiger und fehleranfälliger.

¹ Erläuterungen zu den Erfahrungsstufen finden sich in der Botschaft in den Kapiteln 3.4.1 "Lohnverlauf in Erfahrungsstufen" und 3.4.2 "Steigung des Normverlaufs".

GROSSER RAT

GR.20.118

VORSTOSS

Postulat Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm (Sprecher), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ausschüttung von Geldern aus dem aargauischen Lotteriefonds an lokal ansässige und durch das Coronavirus wirtschaftlich geschädigte Vereine

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern Gelder aus dem kantonalen Lotteriefonds an im Kanton ansässige lokal organisierte Vereine und Gruppierungen, welche durch das von Bund und Kanton erlassene Veranstaltungsverbot finanziell geschädigt worden sind, gesprochen werden können.

Bei positivem Prüfergebnis ist die Ausschüttung an finanziell geschädigte Vereine und Gruppierungen administrativ einfach und unkompliziert zu halten.

Begründung:

Dorfvereine leisten einen wichtigen gemeinnützigen Beitrag zum Wohle unserer Gesellschaft. Sie engagieren sich in der Jugendförderung (z. B. Musikvereine, Sport- und Schützenvereine), der Allgemeinbildung (z. B. Samaritervereine, Landfrauenvereine), verschreiben sich dem öffentlichen Kulturgut (z. B. Gesangsvereine, Jodelvereine, Trachtengruppen, Fasnachtsvereine) oder engagieren sich anderweitig zum Wohle der Gesellschaft (Feuerwehrvereine usw.).

Viele Vereine finanzieren sich ihre Vereinstätigkeit zumindest zum Teil mit von den Vereinsmitgliedern durchgeführten Festanlässen (Turnerabende, Fasnachtbälle, Konzerte usw.).

Mit dem Ausbruch des Coronavirus im Kanton Aargau und dem damit verbundenen plötzlichen und für die Vereine nicht vorhersehbaren Veranstaltungsverbot sind viele Vereine auf den ihnen im Vorfeld von Veranstaltungen entstandenen Kosten (Bühnenbilder, Werbung, Kostüme, Lebensmittel, Lokalmiete, Ausgaben für Sicherheitsdispositiv usw.) sitzen geblieben.

Da die Durchführung der Anlässe abgesagt und der damit verbundene Ertrag (Verkauf von Eintrittsen, Getränke, Sponsoringbeiträge) infolge der erzwungenen Absage der Veranstaltung ausgeblieben ist, stehen viele Vereine vor einem finanziellen Scherbenhaufen. Viele Vereinskassen, welche in aller Regel ohnehin nicht prall gefüllt sind, vermögen diese Ausfälle nicht aus eigener Kraft zu tragen.

Auch wenn im Kanton Aargau die Möglichkeit für ein Gesuch für Anlässe von 150–1'000 Personen besteht und viele Vereinsanlässe unter diesem Sonderstatus durchgeführt werden können, bleibt etlichen Veranstaltern auf Grund der erhöhten Sicherheitsanforderungen, Hygienemassnahmen und/oder der zu kurzen Reaktionszeit sowie der allgemeinen Angst, welche in der Bevölkerung um sich greift, nur die Absage ihres Anlasses.

Den betroffenen Vereinen und Gruppierungen bricht somit buchstäblich der Boden unter den Füßen weg, indem ihnen aufgrund der Umstände die finanzielle Grundlage, welche sie für ihr Engagement

benötigen, entzogen wird. Die Gesellschaft wird dies erst spüren, wenn sich diese Vereine aus finanziellen Gründen aufgelöst haben und ihre wertvolle Arbeit im Dienste der Gesellschaft zukünftig ausbleiben wird.

Mittels einer Vergütung aus dem Swisslos-Fonds an betroffene Veranstalter von Anlässen, die in der Periode zwischen dem 28. Februar 2020 und der Aufhebung des Verbotes geplant waren, können Vereine vor den existenzbedrohenden Folgen des Veranstaltungsverbotes geschützt werden. Eine Kostenübernahme in der Höhe der bis zum 28. Februar 2020 bereits getätigten, nicht von Dritten rückforderbaren und nicht durch Sponsoringbeiträge gedeckten Ausgaben pro Veranstaltung wäre zweckmässig.

Das vorgeschlagene Vorgehen würde die wertvolle Arbeit der betroffenen Vereine wertschätzen und würde dafür sorgen, dass das grosse Engagement der Direktbetroffenen weitergeführt werden kann.

Sollten die Bedingungen eine Verlängerung des Veranstaltungsverbotes erfordern, muss gegebenenfalls geprüft werden, ob eine Defizitgarantie für zukünftige Vereinsanlässe aus dem Swisslos-Fonds gesprochen werden kann.

Sollten sämtliche Gelder aus dem Jahr 2020 bereits zweckgebunden vergeben sein, ist zu prüfen, allenfalls Swisslos-Fonds Gelder im Jahr 2021 für im Jahr 2020 geschädigte Vereine zurückzustellen und mit der Auszahlung an diese Vereine bis im Rechnungsjahr 2021 zuzuwarten.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.118

Postulat Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm (Sprecher), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ausschüttung von Geldern aus dem aargauischen Lotteriefonds an lokal ansässige und durch das Coronavirus wirtschaftlich geschädigte Vereine; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Die Postulanten wünschen, dass die im Kanton ansässig lokal organisierten Vereine und Gruppierungen, die durch die Covid-19-Massnahmen des Bundes (insbesondere die Veranstaltungsverbote respektive Beschränkung der Anzahl Teilnehmende) betroffen waren, die durch die Absage von Veranstaltungen entstandenen Kosten zu ersetzen. Dafür sollen aus dem kantonalen Swisslos-Fonds Gelder gesprochen werden. Diese Massnahme soll zur Erhaltung des lokalen Vereinswesens beitragen und gleichzeitig ihr grosses Engagement für die Gesellschaft würdigen.

Für den Regierungsrat sind die Anliegen des Postulats sehr wichtig. Er hat deshalb schon zu Beginn der Corona-Krise ein ganzes Bündel von Massnahmen ergriffen und auch den Swisslos-Fonds mit eingebunden. Er erachtet die Anliegen des Postulats deshalb als erfüllt.

Der Regierungsrat hat am 25. März 2020 – für die Abfederung der Massnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise – zur Unterstützung von gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen mit Sitz im Kanton Aargau einen Rahmenkredit aus dem Swisslos-Fonds in Aussicht gestellt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat beschlossen, dass bereits gesprochene Förderungs- und Unterstützungsgelder im Bereich Swisslos-Fonds und Swisslos-Sport-Fonds auch für abgesagte Veranstaltungen ausbezahlt werden, sofern Kosten entstanden sind.

Am 16. April 2020 hat der Regierungsrat die "Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19" beschlossen. Mit dieser Massnahme werden Organisationen und Personen für finanzielle Schäden, die sie aufgrund der Bundesmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlitten haben, mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt. Dies können Beiträge für Schäden im Zusammenhang mit Projekten, Veranstaltungen oder anderen Vorhaben sein. Als finanzieller Schaden wird nur ein tatsächlich eingetretener Verlust bezeichnet. Dieser hat grösser zu sein als 25 % des Vermögens der Organisation oder der Person per 31. Dezember 2019. Entgangene Einnahmen oder entgangener Gewinn werden im Rahmen dieses Notpakets nicht entschädigt. Der Mindestbeitrag pro Schadensfall beträgt

Fr. 1'000.—. Ziel der Bereitstellung von 5 Millionen Franken aus dem Swisslos-Fonds ist die Existenzsicherung von gemeinnützigen Organisationen und Personen im Kanton Aargau, die Verhinderung der nachhaltigen Schädigung von gemeinnützigen Organisationen und Personen im Kanton Aargau und die Erhaltung der Vielfalt im kantonalen Kultur-, Sport-, Non-Profit- und Vereinswesen.

Die Beiträge aus dem kantonalen Swisslos-Fonds werden subsidiär zu allen anderen Unterstützungsangeboten von Bund und Kanton ausgerichtet.

Für die operative Umsetzung (Gesuchbearbeitung, Erstellung einer Gesuchplattform, Controlling) ist das Departement Bildung, Kultur und Sport zuständig. Das Departement hat ein detailliertes Umsetzungskonzept ausgearbeitet. Die Umsetzung der Abfederungsmassnahmen via "Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19" erforderte Anpassungen an der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung, SLFV) und an der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV). Die Anpassungen erfolgten koordiniert mit der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) zur Vermeidung von schwerwiegenden wirtschaftlichen Missständen infolge des Coronavirus.

Das entsprechende Gesuchportal steht seit dem 20. April 2020, unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch>, für Gesuchseingaben zur Verfügung. Bis zum 4. August 2020 sind 59 Gesuche eingegangen.

Von den 59 Gesuchen konnten 10 zugesagt werden (mit einem Beitragsvolumen von Fr. 174'000.—), 9 konnten an weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwiesen werden, 11 mussten abgesagt werden (Schadenshöhe zu gering oder kein tatsächlicher Verlust) und 29 sind noch in Bearbeitung (Schadensberechnung noch nicht abgeschlossen, fehlende Unterlagen).

Zusätzlich zu den "Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19" hat sich der Kanton Aargau am Hilfsprogramm des Bundes für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen beteiligt. Dem Kanton Aargau werden vom Bund für die Soforthilfe Kulturunternehmen 6,027 Millionen Franken und für die Ausfallentschädigungen 8,74 Millionen Franken zur Verfügung gestellt; dies entspricht jeweils 6 % des durch den Bund insgesamt zur Verfügung gestellten Betrags. Mit dem für die Ausfallentschädigungen bereit zu stellenden Kantonsbeitrag von ebenfalls 8,74 Millionen Franken stehen der Aargauer Kultur für die Ausfallentschädigungen 17,48 Millionen Franken zur Verfügung.

Im Sport hat die Einstellung des Wettkampfbetriebs mit den dazugehörigen Veranstaltungen quer durch alle Sportarten und Leistungsniveaus auch zu finanziellen Einbussen geführt. Um langfristige Schäden zu verhindern, begleitet der Kanton Aargau aktiv die Umsetzung des vom Bund Anfang Juli 2020 angekündigten 195-Millionen-Franken-Stabilisierungspakets für den Breiten- und Leistungssport.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise auch laufend über die Entwicklung beim "Swisslos-Fonds-Massnahmen COVID-19" berichten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.—.

Regierungsrat Aargau

REGIERUNGSRAT

21. Oktober 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.282 (19.334)

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz,
GebVG); Änderung

Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) und des Feuerwehrgesetzes (FwG) für die 2. Beratung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 12. Mai 2020 behandelt und dem Entwurf des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) mit 128 gegen 0 Stimmen sowie dem angepassten Entwurf des Feuerwehrgesetzes (FwG) mit 131 gegen 0 Stimmen zugestimmt. Die vorgängig von der grossrätlichen Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) festgestellten redaktionellen Differenzen zwischen Botschaft und Synopse zum Feuerwehrgesetz wurden in der Spalte "Stellungnahme des Regierungsrats" zuhanden der 1. Beratung im Grossen Rat mit der korrekten Fassung gemäss Botschaft bereinigt. Die SIK beantragte Eintreten und Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen.

Der Grosse Rat hat der formellen Anpassung der zwei bestehenden Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden an die per 1. Juli 2017 umgesetzte Neuorganisation der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) zugestimmt. Gleichzeitig hat er den bisher vom Regierungsrat gemäss Bundesrecht bei den Privatversicherern erhobenen "Löschfünfer" auf Gesetzesstufe im Gebäudeversicherungsgesetz verankert und der AGV die Zuteilung auf die beiden Fonds übertragen.

Das bereits heute in der Praxis vollständig durch die AGV durchgeführte und finanzierte Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren nach dem Konzept 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS, heute Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr [RK MZF]) für das Schweizer Feuerwehrwesen wird formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten. Damit verbunden sind Anpassungen im Sold- und Spesenwesen.

Die Vorlage nimmt das lang gehegte politische Anliegen der Gemeinden für eine Optimierung der Beschaffungsprozesse auf. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtsetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Das in 1. Beratung verabschiedete zentralste Reformvorhaben ist die künftige Möglichkeit der zentralen Beschaffung von Brandschutzbekleidungen für die Feuerwehren. Es hat Auswirkungen auf die Höhe der bisherigen Pauschalsubvention des Feuerwehrmaterials. Die Pauschalsubvention wird entsprechend gekürzt und das "gesparte" Geld für eine Reduktion des Entgelts – also tiefere Kosten für die Gemeinden – eingesetzt. Die für diese neue Subventionsmöglichkeit erforderliche Rechtsgrundlage wird mit der Anpassung von § 39 Abs. 3 GebVG geschaffen.

Eine Behandlung beider Gesetzesänderungen in einer Vorlage war wegen der vielfältigen Wechselbeziehungen unbestritten. Die bisherigen Zuweisungen bleiben: Das Beitragswesen, das heisst die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch die AGV, ist im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt, die materiellen und organisatorischen Belange des Feuerwehrwesens samt Ausbildungs- und Beschaffungswesen sind im Feuerwehrgesetz geregelt.

Der Regierungsrat hat die (19.324) Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 12. November 2019 betreffend Einschluss der Aufräumungskosten in die Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung am 12. Februar 2020 beantwortet. Die Interpellantin erklärt sich an der Sitzung des Grossen Rats vom 12. Mai 2020 teilweise befriedigt und der parlamentarische Vorstoss wurde als erledigt abgeschrieben (GRB vom 12. Mai 2020, Art. 2020_1750). Der Grosse Rat hat indessen das Anliegen der Interpellantin als Prüfungsauftrag für die 2. Beratung aufgenommen. Der Regierungsrat beantwortet diesen mit der Botschaft zur 2. Beratung. Inhaltliche Änderungen an der Gesetzesvorlage werden keine vorgenommen.

2. Prüfungsauftrag Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden

2.1 Inhalt

Grossrätin Vreni Friker-Kaspar, Oberentfelden, stellte zu § 25 Abs. 1 lit. a GebVG folgenden Prüfungsauftrag *"betreffend Einschluss der Aufräumungskosten in die Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung"*: *"Wir bitten den Regierungsrat, auf die 2. Lesung hin im Detail zu prüfen, ob eine Ausdehnung der obligatorischen Deckung mit dem Direktversicherungsabkommen Schweiz-EU (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, SR 0.961.1; nachfolgend "Direktversicherungsabkommen") möglich wäre."*

Der Prüfungsauftrag von Vreni Friker-Kaspar wurde in der Abstimmung mit 116 gegen 18 Stimmen gutgeheissen.

2.2 Beurteilung

In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 lehnte der Souverän den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit 50,3 % Neinstimmen ab. Auch 16 von 23 Kantonen lehnten den Beitritt ab. Ein Beitritt der Schweiz zum EWR hätte die Gebäudeversicherungsmonopole in der Schweiz in absehbarer Zeit zum Verschwinden gebracht. Zwar war dies im EWR-Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen, doch hatte die Europäische Gemeinschaft (EG) am 18. Juni 1992 eine Richtlinie im Sachversicherungsbereich – die sogenannte 3. Schadenrichtlinie (92/49/EWG) – verabschiedet, welche staatliche Sachversicherungsmonopole innerhalb der EG mit Wirkung auf 1. Juli 1994 verbot. Deshalb war anzunehmen, dass schon bald in den gemeinsamen Ausschüssen Europäische Union (EU)/Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) die Ausdehnung der erwähnten Richtlinie auf den ganzen EWR-Raum diskutiert und durchgesetzt worden wäre. Die schweizerischen Monopolversicherungen hätten dies angesichts der gemeinsamen Interessen und des Potentials der Privatversicherer im Raum EU/EFTA nicht verhindern können. Nach dem EWR-Nein ist statt der erwähnten EG-Richtlinie am 1. Januar 1993 das vorerwähnte Direktversicherungsabkommen EG/Schweiz in Kraft getreten, das nach langjährigen Verhandlungen bereits am 10. Oktober 1989 abgeschlossen worden war. Es regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Niederlassungsfreiheit und Nichtdiskriminierung zwischen der Schweiz und der EU in der Nichtlebensversicherung. Es bezweckt, Versicherungsgesellschaften der Vertragsstaaten den einheimischen Versicherungsgesellschaften gleichzustellen und die Zulassung zum Geschäftsbetrieb und die Aufsicht einheitlich zu regeln (Art. 1 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung [Direktversicherungsabkommen]).

Art. 3 Direktversicherungsabkommen schliesst die in Anhang 2 lit. D Ziff. 1 einzeln aufgezählten *"öffentlich-rechtlichen Kantonalanstalten mit Monopolstellung"* im Bereich der Gebäudeversicherung vom Geltungsbereich des Abkommens aus. Die AGV (damals Aargauisches Versicherungsamt) ist dort aufgeführt (Anhang Nr. 2 lit. D Ziff. 1 lit. a) und untersteht daher dem Abkommen grundsätzlich nicht. Gemäss Satz 1 der Vorbemerkung zu Anhang 2 lit. D des Direktversicherungsabkommens gilt

der Ausschluss dieser Anstalten aus dem Anwendungsbereich des Abkommens aber nur, sofern *"ihre durch Satzung festgelegte Zuständigkeit nicht geändert wird"*. In der Botschaft zum Direktversicherungsabkommen¹ wird unter Ziffer 123 darauf hingewiesen, dass es nach jahrelangen Verhandlungen gelungen sei, die kantonalen Brandversicherungsanstalten vom Abkommen auszunehmen, *"sofern sie davon absehen, ihren Deckungsbereich auszudehnen"*. Das Direktversicherungsabkommen, welches die Existenz der damaligen Monopolanstalten der Schweiz ausdrücklich anerkennt, ist historisch betrachtet als Verhandlungserfolg der Schweiz zu werten. Umgekehrt gilt der Ausschluss der Gebäudeversicherungen vom Abkommen nicht mehr, wenn sie ihren Deckungsbereich ausdehnen. Führt das im Abkommen vorgesehene Konsultationsverfahren zu keiner Einigung, gilt das Direktversicherungsabkommen als "hinfällig" (Art. 39.8 Direktversicherungsabkommen). Die Aufhebung des Abkommens würde somit nicht nur alle kantonalen Gebäudeversicherungen, sondern auch die Niederlassungsfreiheit der Privatversicherer im EU-Raum betreffen.

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob eine Ausdehnung des bisherigen Monopolsystems des Gebäudeversicherungsgesetzes um den Einschluss der freiwilligen Aufräumungskosten in die Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung nicht gegen das Direktversicherungsabkommen verstossen würde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Direktversicherungsabkommens verfügte die AGV über folgende Regelung (§ 40 Abs. 1 lit. e des damals in Kraft stehenden Gesetzes über die Gebäude- und Fahrhabeversicherung vom 15. Januar 1934, AGS Bd. 2 S. 509):

"e) Der Entschädigung für die Aufräumarbeiten sind die Kosten zugrunde zu legen, die die Aufräumung des Gebäudeplatzes und die Abfuhr des Gebäudeschuttes bis zum nächsten Ablagerungs-ort normalerweise verursachen; diese Entschädigung darf jedoch höchstens 4 % der Schadenssumme ausmachen, sofern durch besonderen Zusatzvertrag nicht etwas anderes vereinbart worden ist."

Das Direktversicherungsabkommen präzisiert nicht, was unter einer Änderung der *"durch Satzung festgelegten Zuständigkeit"* zu verstehen ist. Es eröffnet damit Auslegungsspielraum. Bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge ist namentlich das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (VRK) zu berücksichtigen. Gemäss Art. 31 VRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag *"nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen"*.

Angesichts der sehr offenen Formulierung von Satz 1 der Vorbemerkung zu Anhang 2 lit. D Direktversicherungsabkommen erscheint es nicht ausgeschlossen, die Ausweitung des Gebäudeversicherungsmonopols um den Einschluss der mit Zusatzvertrag vereinbarten freiwilligen Aufräumungskosten in die prozentual zur Schadenssumme bestehende Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung für Aufräumungskosten als Änderungen der *"durch Satzung festgelegten Zuständigkeit"* zu verstehen. Es bestünde ja dann keine Wahlfreiheit mehr und die Aufräumungskosten wären zwingend im Monopol mit entsprechender Prämienanpassung zu versichern. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Interpretation nicht zwingend ist. Dazu folgende Überlegungen:

Als Änderung der durch Satzung festgelegten Zuständigkeit kann ganz Unterschiedliches in Betracht fallen: von Änderungen im Bereich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, zum Beispiel hinsichtlich Mitwirkungspflichten der Versicherungsnehmer im Schadenfall über Änderungen des Deckungsumfangs bis hin zu Erweiterungen des Geschäftsbereichs über den Versicherungszweig *"Feuer- und Elementarschäden"* hinaus. Nach Sinn und Zweck des Ausschlusses der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten vom Direktversicherungsabkommen ist wohl kaum anzunehmen, dass jede Änderung in diesem breiten Spektrum schon dazu führt, dass das Abkommen verletzt ist und unter Umständen hinfällig werden könnte. Allerdings besteht generell und für die vorliegende

¹ (91.047) Botschaft vom 14. August 1991 betreffend Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zum Bundesgesetz über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (BBl 1991 Bd. IV 1 ff.)

Konstellation keine Rechtssicherheit. Es gibt keine Präzedenzfälle. Auch die Botschaft zum Direktversicherungsabkommen gibt keine Hinweise.

Seit Inkrafttreten des Versicherungsabkommens wurden die Aufräumkosten in der obligatorischen Deckung von 4 % auf 12 % der Schadensumme erhöht (per 1. Januar 2008). Diese Obergrenze reicht in den "gewöhnlichen" Fällen, welche die deutliche Mehrheit aller Schadenereignisse bilden, zur Deckung der gesamten Aufräumkosten aus. Diese übersteigen die Limite nur bei besonders aufwendigen Abbrüchen und Entsorgungen, etwa, wenn erhebliche Teile des Materials als Sondermüll behandelt werden müssen.

Ob aber die Ausweitung des Monopols auf die gesamten Aufräumkosten als eine Änderung des Deckungsumfangs von bloss untergeordneter Bedeutung gewertet wird, kann nicht beantwortet werden. Es besteht aber ein gewisses Risiko, dass die Ausweitung aus sachlichen oder politischen Gründen durch gewisse Interessengruppen zum Thema gemacht werden könnte und dann wäre die ganze Versicherungswirtschaft der Schweiz betroffen. Es sollte daher auf die Ausweitung des Monopols auf die gesamten Aufräumkosten verzichtet werden, zumal die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ja die Möglichkeit haben, diese freiwillig bei der AGV zu versichern.

3. Antrag des Regierungsrats für die 2. Beratung

Der Grosse Rat verabschiedete in 1. Beratung einstimmig die Änderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes (128:0 Stimmen) und des Feuerwehrgesetzes (131:0 Stimmen). Von besonderem Interesse waren die mit einer zentralen Beschaffung samt Vermietung der Brandschutzbekleidung zu erwartenden Kosteneinsparungen. Das Ergebnis der unter Vorbehalt der Gesetzesänderung laufenden Submissionen wird auf die 2. Beratung hin Aufschluss bringen. Bei dieser Ausgangslage sind keine Neuerungen gegenüber der Botschaft zur 1. Beratung erforderlich.

In Bezug auf den Prüfungsauftrag von Vreni Friker-Kaspar ergibt sich Folgendes: Bereits in seiner Antwort vom 12. Februar 2020 auf die mit dem Prüfungsauftrag gleichlautende (19.324) Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 12. November 2019 betreffend Einschluss der Aufräumungskosten in die Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung verwies der Regierungsrat auf die bereits bestehende Möglichkeit, eine freiwillige Zusatzversicherung für Aufräumungskosten abzuschliessen, welche – unabhängig von der Interpellation – per 1. Januar 2020 eine Vereinfachung und Verbesserung erfuhr. Zur entsprechenden Frage 5 *"Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Aufräumungskosten (Abbruch-Aufräumungs- und Entsorgungskosten) vollumfänglich in die Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung eingeschlossen werden sollten?"* führte der Regierungsrat aus:

"Ab 1. Januar 2020 können alle Versicherten auf freiwilliger Basis die Aufräumungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme des Gebäudes bei der AGV versichern. Die Prämie dafür beträgt 1 Rappen pro Fr. 1'000.– Versicherungskapital, also zum gleichen Preis, wie wenn die zusätzlichen Aufräumkosten bei einer obligatorischen Deckungserweiterung über eine Gesetzesrevision eingeschlossen würden. Der Regierungsrat erachtet diese freiwillige Lösung als angebracht. Aufgrund der Wahlfreiheit können die Versicherten eigenverantwortlich entscheiden, ob sie von diesem Angebot profitieren wollen oder nicht."

An diesem Fazit hat sich nichts geändert. Der Regierungsrat sieht keinen Änderungsbedarf gegenüber der 1. Beratung.

Eine Umwandlung mit Ausdehnung der bisher freiwilligen Aufräumungskostenversicherung in eine obligatorische Versicherungsdeckung unter Einbezug ins Monopol käme zudem zu einem sehr späten Zeitpunkt in der laufenden Gesetzgebung und würde eine ganz neue und andersartige Thematik betreffen. Die laufenden und aufeinander abgestimmten Gesetzesänderungen von Gebäudeversicherungsgesetz und Feuerwehrgesetz sollen nicht ohne Anhörung mit einer neuen versicherungstechnischen Thematik belastet werden, bei der kontroverse Diskussionen vorprogrammiert sind und

der Ausgang offen ist. Es geht nicht nur um die Vereinbarkeit mit dem Direktversicherungsabkommen Schweiz – EU. Es geht auch um vorprogrammierte Diskussionen innerhalb der Schweiz, wenn ohne vorgängige Konsultation der 19 kantonalen Gebäudeversicherungen einerseits und den Privatversicherern andererseits ein Monopolbereich erweitert würde. Die laufende Gesetzesänderung sollte nicht ohne triftigen Grund mit einer zusätzlichen und neuen Thematik belastet werden, die mit Folgen auf gesamtschweizerischer Ebene das Direktversicherungsabkommen mit der EU in Frage stellen und eine Monopoldiskussion auslösen könnte.

4. Terminplan und Inkrafttreten

Der Terminplan für die Gesetzgebung ist so ausgerichtet, dass der Grosse Rat die 2. Beratung noch in der "alten" Zusammensetzung der laufenden Legislatur durchführen kann.

2. Beratung Kommission	November 2020
2. Beratung Grosser Rat	Dezember 2020
Redaktionslesung und Publikation	Januar/Februar 2021 bis Februar/März 2021
Referendumsfrist	März/April 2021 bis Mai/Juni 2021
Inkraftsetzung und Publikation	1. Januar 2022

5. Auswirkungen

Für die Auswirkungen kann auf Kapitel 9 der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen werden.

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 und 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortete Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)
- Synopse Feuerwehrgesetz (FwG)

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 37 Fonds zur Schadenverhütung und -bekämpfung ¹ Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur a) Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden,	§ 37 Abs. 1, Abs. 3 (geändert) ¹ Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur a) (geändert) Verhütung [...] von [...] <u>Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds)</u> ,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
b) Verhütung von Elementarschäden. ³ Der Regierungsrat legt im Rahmen des Bundesrechts durch Verordnung die Beiträge fest, welche die Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, als jährlichen Beitrag zu leisten haben.	b) (geändert) [...] <u>Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds)</u>. ³ [...] Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, <u>haben im Rahmen des Bundesrechts als jährlichen Beitrag 0.05 ‰ ihres aargauischen Versicherungsbestandes zu leisten [...]. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung der Beiträge auf die Fonds fest.</u>			
§ 38 Unterstützung des vorbeugenden Brandschutzes ¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.	§ 38 Abs. 1 (geändert) ¹ Beiträge aus dem [...] <u>Präventionsfonds</u> können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 39 Unterstützung des bekämpfenden Brand- und Elementarschadenschutzes ¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen. ³ Die Beiträge können pauschal festgelegt werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.	§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Beiträge aus dem [...] <u>Interventionsfonds</u> werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen, <u>Feuerwehrlöskale</u> sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen. ³ Die Beiträge können pauschal festgelegt <u>oder zur Finanzierung von zentralen Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten eingesetzt</u> werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 40 Unterstützung der Elementarschadenverhütung ¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden können ausgerichtet werden an die Kosten	§ 40 Abs. 1 (geändert) ¹ Beiträge aus dem [...] <u>Präventionsfonds</u> können ausgerichtet werden an die Kosten Aufzählung unverändert.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Feuerwehrgesetz (FwG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Feuerwehrgesetz (FwG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 581.100 (Feuerwehrgesetz [FwG] vom 23. März 1971) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 5 Verantwortlichkeit und Pflichten des Gemeinderates ² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates, dem Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.	§ 5 Abs. 2 (geändert) ² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates [...] und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 6 Feuerwehrkommission ¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob: 5. Anträge an den Gemeinderat betreffend: e) Ernennung von Chargierten, g) jährliche schriftliche Orientierung der Bevölkerung über die Feuermeldeorganisation.	§ 6 Abs. 1 ¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob: 5. Anträge an den Gemeinderat betreffend: e) (geändert) [...] <u>Beförderungen</u>, g) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 12 Krankheit und Unfall, Versicherung ¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiven Dienst leisten, bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes oder mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung bei einem andern Versicherer gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern, wobei die Aargauische Gebäudeversicherung die näheren Bedingungen festsetzt und den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 % gewährt.	§ 12 Abs. 1 (geändert) Krankheit und Unfall, [...] <u>Versicherungswesen</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Gemeinden haben alle, die [...] <u>aktiv</u> Dienst leisten, [...] <u>nach den Vorgaben</u> der [...] Aargauischen Gebäudeversicherung [...] <u>über</u> die [...] <u>obligatorischen Versicherungen hinaus</u> zu versichern [...] <u>Im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen leistet</u> die Aargauische Gebäudeversicherung [...] den Gemeinden an die Prämien einen [...] <u>Betrag</u> von 50 [...] % [...] .	§ 12 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiv Dienst leisten, gemäss den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung über die obligatorischen Versicherungen hinaus zu versichern. Im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen leistet die Aargauische Gebäudeversicherung den Gemeinden an die Prämien einen [...] <u>Beitrag</u> von 50 %.		
§ 13 Feuerwehrreglement der Gemeinde ¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über: g) den Übungs- und Branddienst,	§ 13 Abs. 1 ¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über: g) (geändert) den Übungs- und [...] <u>Einsatzdienst</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 18 Betriebsbereitschaft ² Durch die Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.	§ 18 Abs. 2 (geändert) ² Durch die Organisation von [...] Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.			
§ 20 Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen ¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Löschgruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.	§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert) Betriebsfeuerwehren und [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> (Überschrift geändert) ¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder [...] <u>Betriebslöschgruppen</u> zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, [...] <u>die</u> der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Löschruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos. ⁵ Löschruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Löschruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.	² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und [...] <u>Betriebslöschruppen</u> unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos. ⁵ [...] <u>Betriebslöschruppen</u> werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer [...] <u>Betriebslöschruppe</u> entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.			
§ 22 Ausbildung der Chargierten und Spezialisten ¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrpflichtigen. Sie kann hiefür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.	§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Ausbildung der [...] <u>Angehörigen der Feuerwehr</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren [...] und [...] <u>Angehörigen der Feuerwehr</u>. Sie kann hiefür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Den Kursteilnehmern wird auf Kosten der Aargauischen Gebäudeversicherung ein Sold ausgerichtet, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.	² Aufgehoben.			
§ 24 Übungsdienst ² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Jährlich sind mindestens folgende Übungen durchzuführen: a) vier Instruktionsübungen mit der Mannschaft, b) eine Hauptübung mit dem Korps, verbunden mit einer Inspektion der Geräte und der persönlichen Ausrüstung, c) die für das Kader und die Spezialisten notwendigen Instruktionen, d) periodische Alarmübungen nach Anordnung des Kommandanten,	§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) ² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. [...] <u>Die Aargauische Gebäudeversicherung legt das Minimum an Übungen [...] fest.</u> a) Aufgehoben. b) Aufgehoben. c) Aufgehoben. d) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Die Übungen sind auf das ganze Jahr zu verteilen. Auf die Arbeitszeit der Feuerwehrpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.	³ Aufgehoben.			
2.6. Brand- und Wehrdienste	Titel nach § 25 (geändert) 2.6. [...] <u>Einsatzdienst</u>			
§ 32 Rapporte ¹ Über den Brandfall hat der Feuerwehrkommandant dem Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung einen Rapport auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten. ² Er meldet der Aargauischen Gebäudeversicherung nach Formular die Ereignisse, die zum Einsatz der Feuerwehr Anlass gegeben haben.	§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Über den [...] <u>Einsatz</u> ist der [...] Aargauischen Gebäudeversicherung [...] <u>in der von ihr vorgeschriebenen Form zu [...] rapportieren.</u> ² Aufgehoben.			
§ 34 Nachbarliche Hilfeleistung ¹ Jede Gemeinde hat bei Wehrdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.	§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Jede Gemeinde hat bei [...] <u>Einsatzdiensten</u> , die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei Wehrdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.	³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, [...] <u>die bei [...] Einsatzen</u> durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.			
§ 36 Transport von Feuerwehrgeräten ² Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. Für allfälligen Schaden haftet die Gemeinde (§ 16).	§ 36 Abs. 2 (geändert) ² Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren. [...]			
§ 37 Beschwerdeweg ² Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide: b) des Gemeinderates beim Amt,	§ 37 Abs. 2 ² Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide: b) (geändert) des Gemeinderates [...] <u>bei der Aargauischen Gebäudeversicherung</u> ,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
c) des Amtes beim Regierungsrat.	c) (geändert) [...] der <u>Aargauischen Gebäudeversicherung</u> beim Regierungsrat.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

REGIERUNGSRAT

21. Oktober 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.283 (20.75)

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz);
Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 23. Juni 2020 behandelt und ihr mit 122 zu 11 Stimmen (2 Enthaltungen) zugestimmt. Er hat keine Änderung beschlossen, jedoch einen Prüfungsauftrag überwiesen. Der Regierungsrat beantwortet diesen mit der Botschaft zur 2. Beratung.

2. Prüfungsauftrag der FDP-Fraktion aus der 1. Beratung

2.1 Wortlaut

Der Prüfungsauftrag der FDP-Fraktion lautet:

"Der Regierungsrat soll auf die 2. Lesung aufzeigen, wie die Verantwortung für die Veranlassung der Nachkontrolle bei wesentlichen Mängeln von der Brandschutzbehörde auf den Eigentümer übertragen werden kann."

2.2 Beurteilung

Seit der Revision der Brandschutzrichtlinien per 1. Januar 2015¹ liegt die Verantwortung für das Einhalten der Brandschutzvorschriften bei Bauten und Anlagen in der Verantwortung der betreffenden Eigentümer- und Nutzerschaft. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerungsanlagen haben selbst zu gewährleisten, dass die Betriebssicherheit ihrer Anlage durch die Kontrolle und die Reinigung eines Fachmanns gewährleistet ist.

Aufgrund des heutigen Stands der Technik sind wesentliche Mängel bei Feuerungsanlagen und damit verbundene Gefahren für Personen, Sachgüter und die Umwelt selten. Sie sind jedoch nicht undenkbar. Nach dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage können die Anlage selbst oder Verbindungsstellen undicht sein. In der Folge können toxische Gase austreten, wodurch für Mensch und Tier eine Vergiftungsgefahr besteht. Möglich wäre auch das Überhitzen einer Feuerungsanlage aufgrund einer nichtfachmännischen Manipulation – beispielsweise durch die Eigentümer- oder Mieterschaft –, so dass eine erhebliche Brandgefahr besteht.

Liegen derart wesentliche Mängel vor, stehen primär Menschenleben, aber auch Sachgüter auf dem Spiel. In solchen Fällen muss eine staatliche Kontrolle greifen. Diese obliegt der zuständigen Brandschutzbehörde als Feuerpolizei.

Der Gemeinderat ist von Gesetzes wegen die kommunale Brandschutzbehörde. Er führt die Aufsicht über den Brandschutz im Gemeindegebiet und führt die entsprechenden Kontrollen durch (§ 12 Abs. 1 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz]). Es liegt dementsprechend in seiner Verantwortung zu überprüfen, ob der Mangel innert von der Fachperson gesetzter

¹ Brandschutzrichtlinie (BSR) "Qualitätssicherung im Brandschutz" (BSR 11–15) der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG), publiziert unter: <https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-2706.pdf/content>.

Frist behoben worden ist. Andernfalls hat er beziehungsweise die von ihm beigezogene sachverständige Person (§ 12 Abs. 3 Brandschutzgesetz) die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen in die Wege zu leiten (§ 16 Abs. 3 Brandschutzgesetz).

Die Nachkontrolle zur Behebung wesentlicher Mängel ist ebenso wie die Rohbaukontrolle und eine allfällige Abnahmekontrolle eine hoheitliche Aufgabe, die von der dafür zuständigen Behörde wahrgenommen werden muss beziehungsweise von der von ihr bezeichneten Fachperson. Für die Hauseigentümerin beziehungsweise den Hauseigentümer spielt es aufwandmässig keine Rolle, wem die Behebung des Mangels und damit die Veranlassung der Nachkontrolle mitgeteilt werden muss. Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten wesentlicher Mängel liegt im tiefen Prozentbereich. Auch der den Brandschutzbehörden anfallende Aufwand für die Nachkontrollen wird daher gering sein. Wenn der Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben wird, muss die zuständige Brandschutzbehörde ohnehin aktiv werden.

2.3 Fazit

Die Nachkontrolle hat als feuerpolizeiliche Aufgabe durch die Brandschutzbehörde zu erfolgen. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine Änderung der Vorlage.

Der Prüfungsauftrag der FDP-Fraktion soll aus diesen Gründen als erledigt abgeschrieben werden.

3. Änderungen für die 2. Beratung

3.1 Keine Änderungen aus der 1. Beratung durch den Grossen Rat

Aus der 1. Beratung durch den Grossen Rat ergaben sich keinerlei Änderungen der Vorlage. Sie wurde mit 122 gegen 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

3.2 Fachliche Anforderungen für die Zulassung als Fachperson gemäss neu § 23c Brandschutzgesetz

In den Ziffern 1.3.2 (Seite 15) und 1.6.2 (Seite 22) der Botschaft 1. Beratung an den Grossen Rat wurde angekündigt, dass die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) bis zum Inkrafttreten der Änderungsvorlage eine Richtlinie zur Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen mit dem Kaminfegermeisterdiplom erarbeiten und dafür den Verband Kaminfeger Schweiz und den Aargauischen Kaminfegermeisterverband konsultieren wird. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach dem Berufsbildungsrecht des Bundes und dem internationalen Recht. Sie wird daher in erster Linie durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation beurteilt.

Die AGV hat schon vor dem Beschluss des Grossen Rats in 1. Beratung die entsprechenden Arbeiten aufgenommen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der neben ihr der Aargauische Kaminfegermeisterverband, Kaminfeger Schweiz und der Aargauische Kaminfegergesellenverband vertreten waren. Als wichtiges Ergebnis sind die Beteiligten übereinstimmend zum Schluss gelangt, dass Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung "Kaminfeger-Vorarbeiter/in mit eidg. Fachausweis" fachlich über gleichwertige Voraussetzungen verfügen wie die Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Ausbildungsgängen liegt in den unternehmerischen und wirtschaftlichen Kompetenzen, die beim Meisterdiplom einen wichtigen Platz einnehmen, in der Ausbildung Vorarbeiterin beziehungsweise Vorarbeiter jedoch grossenteils fehlen. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit, der vorliegend hauptsächlich betroffen ist, erfordert von Berufsleuten, dass sie über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten verfügen, während sie für die genügende unternehmerische Befähigung grundsätzlich eigenverantwortlich sorgen können.

Aus diesen Gründen wird neu folgende Fassung von § 23c Brandschutzgesetz vorgeschlagen:

§ 23c Fachperson

¹ Zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist befugt, wer

- a) mindestens über die Kompetenzen als Kaminfeger-Vorarbeiterin oder Kaminfeger-Vorarbeiter mit eidgenössischem Fachausweis oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, und
- b) in der von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten öffentlichen Liste der Fachpersonen registriert ist.

² Bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Aargauische Gebäudeversicherung den Eintrag in der Liste mit sofortiger Wirkung löschen.

Mit "mindestens" wird ausgedrückt, dass neu die Ausbildung als Kaminfeger-Vorarbeiterin oder Kaminfeger-Vorarbeiter für sich den Ausweis der genügenden Befähigung darstellt, aber selbstverständlich weiterhin auch diejenige als Kaminfeger-Meisterin oder Kaminfeger-Meister. Durch die Einfügung von "und" in Abs. 1 lit. a wird klargestellt, dass die beiden Voraussetzungen für die selbstständige Tätigkeit kumulativ erfüllt sein müssen.

4. Vorstoss der FDP-Fraktion betreffend Liberalisierung des Kaminfegerwesens

Die (16.178) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) vom 30. August 2016 betreffend Liberalisierung des Kaminfegerwesens wird mit der vorliegenden Änderung umgesetzt und kann abgeschrieben werden.

5. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Der Terminplan für die Gesetzgebung ist so ausgerichtet, dass der Grosse Rat die 2. Beratung noch in der "alten" Zusammensetzung der laufenden Legislatur durchführen kann.

2. Beratung Kommission	November 2020
2. Beratung Grosser Rat	Dezember 2020
Redaktionslesung und Publikation	Februar/März 2021
Referendumsfrist	April 2021 bis Juni 2021
Inkrafttreten (vorbehältlich Volksabstimmung)	1. Januar 2022

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortete Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (16.178) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Jeanine Glarner, Mörken-Wildegg) vom 30. August 2016 betreffend Liberalisierung des Kaminfegerwesens

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz)

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 585.100 (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz] vom 21. Februar 1989) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, <u>BSG</u>)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 12 Gemeinderat ² Ihm obliegen namentlich b) die Durchführung der Feuerschau zur Feststellung von Brandschutzmängeln periodisch oder von Fall zu Fall.	§ 12 Abs. 2 ² Ihm obliegen namentlich b) (geändert) die Durchführung [...] <u>von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen</u> zur Feststellung von Brandschutzmängeln [...] <u>nach Bedarf</u>.			
§ 13 Aargauische Gebäudeversicherung ¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch b) Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen und Durchführung der Abnahmekontrollen,	§ 13 Abs. 1 ¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch b) (geändert) Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen [...],			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
c) periodische Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen oder Kontrollen den Gemeinden übertragen werden, d) Durchführung von Instruktions- und Weiterbildungskursen für die kantonalen und kommunalen Brandschutzbehörden sowie die Kaminfeger,	c) (geändert) [...] <u>Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen</u> der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen <u>nach Bedarf</u>; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen [...] werden, d) (geändert) Durchführung von Instruktions- und Weiterbildungskursen für die kantonalen und kommunalen Brandschutzbehörden [...],			
	§ 13a (neu) Kantonale und regionale Feuerverbote ¹ Das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz zuständige Departement kann bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen. ² Das Verbot wird auf Antrag des Kantonalen Führungstabs (KFS) erlassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 13b (neu) Kommunale Feuerverbote ¹ Die Gemeinden können ein von der Kantonsbehörde erlassenes Feuerverbot für ihr Gemeindegebiet verschärfen. ² Erlässt der Kanton kein Feuerverbot, können die Gemeinden ein kommunales Feuerverbot verfügen.			
4. Kaminfegerdienst	Titel nach § 16 4. (aufgehoben)			
§ 17 Zweck ¹ Der Kaminfegerdienst bezweckt a) die fachmännische und vorschriftsgemässe Reinigung der Feuerungseinrichtungen im Interesse eines umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betriebes und zum Unterhalt der Anlagen; b) die Verhütung von Brandschäden;	§ 17 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
c) die Beratung im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen. ² Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über den Kaminfegerdienst.				
§ 18 Aufsicht ¹ Der Gemeinderat sorgt für die gesetzmässige Durchführung des Kaminfegerdienstes.	§ 18 Aufgehoben.			
§ 19 Voraussetzungen zur Berufsausübung ¹ Die Ausübung des Kaminfegerberufes im Gemeindegebiet bedarf einer Konzession des Gemeinderates. ² Die Bewerber haben sich auszuweisen über a) die mit Erfolg bestandene eidgenössische Meisterprüfung; b) einen guten Leumund; c) Wohnsitz im Kanton;	§ 19 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
d) ausreichende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften; e) den Abschluss einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung.				
§ 20 Konzession der Gemeinde ¹ Die Konzession zur Berufsausübung wird für das ganze Gemeindegebiet einem Bewerber für die Dauer von vier Jahren erteilt. In grossen Gemeinden ist eine Aufteilung des Gemeindegebietes auf mehrere Kaminfeger zulässig. ² Bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Konzession mit sofortiger Wirkung entzogen werden.	§ 20 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Der Gemeinderat kann die Erteilung der Konzession abhängig machen von der Bereitschaft, Kontrollaufgaben gemäss der Brandschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung zu übernehmen, besonders im Bereich des baulichen Brandschutzes, der Feuerchau und der Rauchgaskontrolle. ⁴ Dem Kaminfeger ist im Übrigen jede weitere Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Unterhalt von Feuerungs- und Tankanlagen untersagt.				
§ 21 Kontrollpflicht ¹ Bei der Reinigung hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, dass die Feuerungsanlagen und Kamine den Brandschutzvorschriften entsprechen.	§ 21 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Festgestellte Brandschutzmängel sind dem Eigentümer der Anlage und der Brandschutzbehörde schriftlich zu melden. Dieser trifft die erforderlichen Massnahmen zur Behebung.				
§ 22 Angestellte des Kaminfegers ¹ Der Kaminfeger kann Angestellten Arbeiten übertragen, für deren Erledigung seine persönliche Anwesenheit oder Mitwirkung nicht erforderlich ist.	§ 22 Aufgehoben.			
§ 23 Kaminfegertarif ¹ Der Gemeinderat legt den Tarif fest, nach dem der Kaminfeger für die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der Kontrollen der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen Rechnung stellen darf. ² Der Regierungsrat bestimmt den Höchstattarif, dessen Struktur für die Gemeindetarife verbindlich ist.	§ 23 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Titel nach § 23 (neu) <i>4^{bis}. Feuerungsanlagen</i>			
	§ 23a (neu) Unterhaltungspflicht ¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer. ² Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen in zweckmässigen Zeitabständen durch eine registrierte Fachperson sicherheitstechnisch warten zu lassen und allenfalls festgestellte Mängel zu beheben. ³ Sie müssen die sicherheitstechnische Wartung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.			
	§ 23b (neu) Sicherheitstechnische Wartung ¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik und den Brandschutzvorschriften zu erfolgen. Sie besteht aus			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	a) der Kontrolle der Feuerungsanlage mit Aufstellungsraum, b) der allenfalls nötigen Reinigung der Anlage. ² Die Fachperson hat Mängel, die den sicheren Betrieb der Feuerungsanlage gefährden, den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich mitzuteilen, sofern sie die Mängel nicht gleich mit deren Einverständnis behebt. Nötigenfalls setzt sie ihnen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. ³ Die Fachperson meldet der zuständigen Brandschutzbehörde wesentliche Mängel. Diese führt eine Nachkontrolle durch.			
	§ 23c (neu) Fachperson ¹ Zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist befugt, wer	§ 23c Abs. 1 ¹ Zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist befugt, wer		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	a) über das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, b) in der von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten öffentlichen Liste der Fachpersonen registriert ist. ² Bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Aargauische Gebäudeversicherung den Eintrag in der Liste mit sofortiger Wirkung löschen.	a) (geändert) <u>mindestens über [...] die Kompetenzen als [...] Kaminfeger-Vorarbeiterin oder [...] Kaminfeger-Vorarbeiter mit eidgenössischem Fachausweis</u> oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, <u>und</u>		
	§ 23d (neu) Angestellte der Fachperson ¹ Die Fachperson kann Angestellten Arbeiten übertragen, für deren Erledigung ihre Anwesenheit oder Mitwirkung nicht erforderlich ist.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 24 Gebührenpflicht ² Für kantonale Gebühren erlässt der Regierungsrat einen entsprechenden Tarif im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ¹⁾.	§ 24 Abs. 2 (geändert) ² [...] Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt [...] <u>für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen [...] Gebührentarif</u> im Rahmen des [...] Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ²⁾. <u>Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.</u>			
§ 26 Strafen, Verfahren ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.	§ 26 Abs. 1 (geändert) ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse <u>bis Fr. 10'000.–</u> bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.			

¹⁾ SAR [661.110](#)

²⁾ SAR [661.110](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 23. Juni 2020	Entwurf des Regierungs- rats vom 21. Oktober 2020 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

GROSSER RAT

GR.20.144

VORSTOSS

Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Situation der Kinder mit Fluchterfahrung im Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Bericht zu erstellen, wie die aktuelle Situation von Kindern in Familienstrukturen ist, die bei uns Asyl suchen und Fluchterfahrung haben. Es soll geprüft werden, ob nicht durch einfache Massnahmen im fürsorgerischen Bereich, im Gesundheitsbereich und in den allgemeinen Verfahren eine Verbesserung erzielt werden könnte.

Begründung:

Immer wieder stehen unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) im Fokus der Öffentlichkeit. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat z. B. ein 45-seitiges Empfehlungsschreiben verfasst zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylbereich. Dies ist sicher notwendig und soll nicht bestritten werden. Wenig ist aber bekannt über die Situation der begleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Kinder sind während und nach der Flucht besonders schutzbedürftig. Viele haben Schreckliches gesehen oder wurden selbst Opfer von Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung. Um ihre Erlebnisse bewältigen zu können, brauchen sie Schutz, Unterstützung und eine Betreuung, die auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Die Eltern sind häufig auch traumatisiert von den Fluchterfahrungen. Sind die Eltern noch ausreichend fähig, für ihre Kinder zu sorgen und die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und zu erfüllen?

Im Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention ist festgehalten, dass Flüchtlingskinder einen besonderen Schutz erhalten sollen und in Artikel 2 ist ein Diskriminierungsverbot festgelegt. Der Regierungsbericht soll aufzeigen, ob im aargauischen Asylwesen Zugänge und Teilhabe für Kinder erschwert sind und ob alle Kinder die gleichen Rechte haben. Unabhängig davon, ob die Kinder ihre Zukunft in der Schweiz, im Herkunfts- oder einem anderen Staat verbringen, sollen sie geschützt sein und ihre eigenen Ressourcen gefördert sowie ihre Bewältigungskapazitäten gestärkt werden.

Ein besonderes Augenmerk soll auf folgende Fragen gelegt werden:

- Wie ist die gesundheitliche Versorgung? Könnte durch eine niederschwellige Anlaufstelle der Zugang zur medizinischen Versorgung verbessert werden?
Werden psychische Störungen frühzeitig diagnostiziert und rechtzeitig behandelt?
Dazu gehört auch eine Untersuchung der Ernährungssituation. Können die Eltern ihre Kinder gut ernähren in den kantonalen Unterkünften? Wie wirkt sich die Organisation der Küche auf die Ernährungssituation aus?
- Bestehen genügend kindergerechte Räume? Das Netzwerk "safe the children" führt z. B. Projekte durch für kinderfreundliche Räume.
- Wird Familien ermöglicht, zusammen zu leben, wenn sie es wünschen?

Kinder haben gegenüber Erwachsenen andere und teilweise stärkere Ressourcen, um Stressoren zu bewältigen. Es ist wichtig, dass sie nicht pathologisiert werden, sondern dass ihre Grundbedürfnisse gesichert werden und die soziale Unterstützung gewährleistet ist. So sollen ihre Chancen verbessert werden, eine erfolgreiche Ausbildung zu absolvieren und sich zu integrieren. Dies kommt auch der Allgemeinheit zugute, da sie später weniger auf unsere Sozialleistungen angewiesen sein werden. Ein umfassender Bericht soll die Situation erfassen und möglichen Handlungsbedarf aufzeigen.

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.144

Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Situation der Kinder mit Fluchterfahrung im Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Kinder – in Begleitung ihrer Familien oder unbegleitet – haben besondere Bedürfnisse. Diese unterscheiden sich von den Bedürfnissen der Erwachsenen. Im Zuge der Flüchtlingswelle 2015/16 lag der Fokus vor allem auf den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). In diesem Zusammenhang hat der Kanton Aargau auch die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016 umgesetzt. Alle Kinder, sowohl UMA als auch jene, die mit ihren Familien anreisen – also "begleitet" werden – brauchen Sicherheit und die Möglichkeit, sich zu entwickeln. Ziel ist die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, damit letztlich eine Integration in unsere Gesellschaft erfolgen kann.

Grössere Reformvorhaben auf Stufe Bund, wie die Neustrukturierung des Asylbereichs oder die Einführung der Integrationsagenda Schweiz (IAS), haben in den letzten Jahren zu grösserem Anpassungsbedarf auf kantonaler Stufe geführt. Dabei wurden die Unterbringungssituationen, die Betreuungskonzepte, die Abläufe und Strukturen im Bereich der Integrationsmassnahmen – auch beispielsweise im Bereich der Frühen Förderung – sowie die gesundheitliche Versorgung überprüft und laufend angepasst. Dieser Prozess ist nicht abgeschlossen. Weitere Vorhaben und Massnahmen befinden sich in Planung.

Über die Bedarfslage von Kindern gibt es bisher keine Erhebung in der Schweiz, die umfassend und fundiert aufzeigt, wie es den Kindern und ihren Familien in Asylunterkünften geht, was sie beschäftigt und wie sie sich mit dem Lebensraum auseinandersetzen. Zurzeit erhebt eine Doktorandin der Universität Zürich im Kanton Aargau in Absprache mit dem Departement Gesundheit und Soziales (Kantonaler Sozialdienst) jedoch genau solche Daten. Mittels eines Methodenmix', wie zum Beispiel Beobachtungen und Interviews sammelt sie Erkenntnisse über den Lebensalltag von Kindern in Asylunterkünften. Ca. Ende 2022 sollen die Ergebnisse vorliegen. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, diese Daten in den Kontext aller bisherigen umgesetzten Massnahmen zu setzen. Damit kann der Kantonale Sozialdienst in einem weiteren Schritt die bisherigen und geplanten Massnahmen mit

Fokus auf die Kinder aufeinander abstimmen. Mit noch besser koordinierten Konzepten, basierend auf soliden Daten, kann dem Kindswohl auch ohne grösseren finanziellen Mehraufwand Rechnung getragen werden.

Es ist vorgesehen, dass eine interdisziplinäre und interdepartementale Arbeitsgruppe mit Fachpersonen aus der Betreuung, Gesundheit, Bildung und Integration sowie Liegenschaften den im Postulat erwähnten Regierungsratsbericht zur Situation von Kindern des Asylbereichs erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wird die von der Universität Zürich erhobenen Daten berücksichtigen und in den Bericht einfließen lassen.

Der Bericht soll die Bedürfnisse der Kinder aufzeigen, die im Postulat angesprochenen Themenbereiche wie Gesundheit und Raumausstattung darlegen und die Themen Bildung und Integration aufnehmen. Zudem sollen die bereits ergriffenen Massnahmen dokumentiert sowie Optimierungspotenzial aufgezeigt werden. Der Regierungsrat wird den Bericht bis Mitte 2023 erarbeiten und dem Grossen Rat in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 812.50.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.126

VORSTOSS

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherung Pflegeleistungen, Anstellungsbedingungen Personal

Text und Begründung:

Die Fluktuation beim Personal in den Gesundheitsberufen ist hoch und viele Berufsleute geben ihren Beruf nach wenigen Jahren schon wieder auf. Die Belastung ist konstant hoch, körperlich aber auch psychisch ist die Arbeit Schwerarbeit, während die Entlöhnung nicht den Arbeitsbedingungen genügt und vielerorts Personalmangel besteht.

Der Kanton Aargau ist offenbar bereit, als Sofortmassnahme einen verkürzten SRK-Kurs als Pflegehilfe anzubieten, u.a. um die Situation mit Temporäranstellungen zu entschärfen. Dies wird begrüsst.

Zusätzlich besteht aber auch weiterhin grosser Mangel an anderen Fachkräften im Gesundheitswesen. Je nach Art der Institution, ob Spital oder Pflegeheim, fehlen entsprechende Berufsleute.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat die Unterschiede bei der Entlöhnung von Personal im Gesundheitswesen im Vergleich zu den Nachbarkantonen (z. B. BL, SO) beziffern?
2. Kann der Regierungsrat die Unterschiede auch zu ähnlich strukturierten Kantonen erklären?
3. Wäre der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu treffen, um die Arbeitsbedingungen und die Entlöhnung für die Angestellten im Gesundheitswesen, Pflegehelfende SRK, FaGe, FaBe, dipl. Pflegefachperson HF, etc. zu verbessern, um die stetige Abwanderung von Personal in die besser entlohnenden Nachbarkantone zu bremsen und die Attraktivität des Berufs für Einsteigerinnen zu erhöhen?
4. Welche anderen Finanzierungssysteme für Spitäler und Pflegeheime wären möglich, um die Entlöhnung zu verbessern, ohne die Kosten für die Patienten zu steigern?
5. Welche Werkzeuge stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um die Bedingungen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen gemäss Pflegegesetz vom 26.06.2007 zu steuern (z. B. mittels Vorgaben)?

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.126

Interpellation Werner Erni, SP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherung Pflegeleistungen, Anstellungsbedingungen Personal; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Kann der Regierungsrat die Unterschiede bei der Entlohnung von Personal im Gesundheitswesen im Vergleich zu den Nachbarkantonen (z. B. BL, SO) beziffern?"

Der Regierungsrat kann die Unterschiede bei der Entlohnung von Gesundheitsfachpersonen zu den Nachbarkantonen nicht beziffern. Der Grund liegt vor allem darin, dass sich interkantonale Lohnunterschiede aus einer Vielzahl von Einflussfaktoren ergeben, die teilweise branchenspezifisch und teilweise branchenunspezifisch sind. Während ein reiner Vergleich der Lohndifferenzen zwischen den Kantonen nicht möglich ist, sind indes Unterschiede bei den regulatorischen Rahmenbedingungen und der Steuerung in den einzelnen Kantonen festzustellen:

Im Kanton Solothurn gilt der Gesamtarbeitsvertrag des solothurnischen Staatspersonals auch für das Personal der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten oder rechtlich oder wirtschaftlich kontrollierten Spitäler, dementsprechend auch für die Angestellten der Betriebe der Solothurner Spitäler AG. Für Spitexorganisationen und Langzeitpflegeinstitutionen gelten die Ansätze aber ausschliesslich als Empfehlung.

Im Kanton Basel-Landschaft nimmt der Regierungsrat keinen Einfluss auf die Lohngestaltung. Teilweise hat der Regierungsrat Basel-Landschaft bei den entsprechenden Anfragen auf die Lohnempfehlungen der CURAVIVA verwiesen. Auch im Kanton Aargau besteht von Seiten des Regierungsrats keine Einflussnahme auf die Gestaltung der Löhne.

Zur Frage 2

"Kann der Regierungsrat die Unterschiede auch zu ähnlich strukturierten Kantonen erklären?"

Die Situation in den angrenzenden Kantonen in Bezug auf den Personalmangel in der Langzeitpflege ist vergleichbar mit der Situation im Kanton Aargau. Wie in Ziffer 1 erwähnt, können jedoch die regulatorischen Rahmenbedingungen und Steuerungsmechanismen in den Kantonen unterschiedlich sein. Es stehen hierfür jedoch keine konkreten Zahlen zur Verfügung. Zudem ist zu bemerken, dass die Lohnentwicklung in allen Kantonen konjunkturellen Schwankungen unterworfen ist.

Zur Frage 3

"Wäre der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu treffen, um die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung für die Angestellten im Gesundheitswesen, Pflegehelfende SRK, FaGe, FaBe, dipl. Pflegefachperson HF, etc. zu verbessern, um die stetige Abwanderung von Personal in die besser entlohnenden Nachbarkantone zu bremsen und die Attraktivität des Berufs für Einsteigerinnen zu erhöhen?"

Mit Einführung der Ausbildungsverpflichtung (ABV) im Jahr 2012 ist bereits eine der wichtigsten Massnahmen für ausreichend ausgebildetes Pflegefachpersonal in die Wege geleitet worden. Seit Einführung der ABV werden in allen drei Versorgungsbereichen (Spitäler, Pflegeheime, Spitex) die berechneten Soll-Punkte erreicht.

Die kontinuierliche Zunahme an Ausbildungsleistungen führte in den letzten fünf Jahren zu einer Angleichung des Fachpersonalbestands in den Aargauer Institutionen. Gesundheitsorganisationen können unter Berücksichtigung der aus der Forschung bekannten Bedingungen für einen längerfristigen Verbleib im Gesundheitswesen eigenverantwortlich tätig werden. So geben befragte Gruppen aus dem Gesundheitsbereich an, dass sie sich neben Verbesserungen beim Lohnwesen auch eine Entwicklung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine höhere Unterstützung durch das Management, geeignete Massnahmen zur Bewältigung des Ungleichgewichts zwischen pflegerischen und administrativen Massnahmen sowie verbesserte Arbeitszeiten wünschen.

In einem durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres verfassten Arbeitsbericht vom 17. Dezember 2018¹ wird ebenfalls konstatiert, dass im Gesundheitswesen, namentlich bei den Gesundheitsberufen, sowohl bei akademischen Fachkräften (Ärztinnen und Ärzte, akademische Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte) als auch bei nichtakademischen Fachkräften (Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte) akuter Fachkräftemangel festzustellen ist. Am deutlichsten ist der Mangel bei der Ärzteschaft. Der besagte Bericht führt für den generell für diverse Berufsbereiche festgestellten Fachkräftemangel die folgenden Handlungsbereiche aus: Information und Vernetzung, Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, Qualifizierung von Stellensuchenden über arbeitsrechtliche Massnahmen, Erhöhung und Weiterführung der Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmenden, Erhöhung der Erwerbstätigkeit über Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Positionierung als starker Arbeitsplatzstandort

¹https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/fachkraefte_monitoring/fachkraeftemonitoring.jsp

Darüber hinaus sind auch auf Bundesebene Bestrebungen im Gang, um die Arbeitsbedingungen und Entlohnung für Angestellte in der Langzeitpflege zu verbessern:

2016 hat der Bundesrat zwei Förderprogramme für das Gesundheitswesen gutgeheissen. Die Programme entstanden im Rahmen der Fachkräfteinitiative plus und sollen helfen, mehr inländische Fachkräfte im Gesundheitswesen zu rekrutieren sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Leistungserbringern besser zu koordinieren. Darüber hinaus wurde für den Langzeitversorgungsbereich mit der Kampagne "der wichtigste Job der Schweiz" geworben.²

Ebenfalls nimmt sich die Volksinitiative "Für eine starke Pflege" unter anderem des Themas Arbeitsbedingungen an³.

Zur Frage 4

"Welche anderen Finanzierungssysteme für Spitäler und Pflegeheime wären möglich, um die Entlohnung zu verbessern, ohne die Kosten für die Patienten zu steigern?"

Die Finanzierungsfrage wurde mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung angegangen und im Jahr 2018 schweizweit evaluiert. Zur Behebung bestehender Probleme, insbesondere in den Bereichen kantonale Restfinanzierung, Pflegebedarfserfassung sowie Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen, wird eine Lösung auf Bundesebene angestrebt.

Alternative Finanzierungsmodelle – wie zum Beispiel eine Beteiligung an den Lohnkosten – müssten ja nach Versorgungssektor anders geregelt werden: Im Spitalsektor könnte sich der Kanton an den Lohnkosten des Pflegepersonals über das Instrument der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) beteiligen. Im Langzeitsektor würde eine Verbesserung der Lohnsituation beim Pflegepersonal höheren Pflegerestkosten hervorrufen. Zusatzkosten führten somit zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand. Zudem widerspräche die Finanzierung von Lohnerhöhungen dem heutigen System, nach dem Behandlungskosten und nicht einzelne Institutionen finanziert werden. Damit würde die mit dem aktuellen Finanzierungssystem angestrebte Kostenkontrolle und Kostentransparenz (und damit auch Vergleichbarkeit von Leistungen) nicht erhalten bleiben.

Zur Frage 5

"Welche Werkzeuge stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um die Bedingungen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen gemäss Pflegegesetz vom 26.06.2007 zu steuern (z. B. mittels Vorgaben)?"

Für Arbeitsbedingungen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen sind – nebst den geltenden gesetzlichen Vorgaben gemäss Pflegegesetz und Spitalgesetz – die Betriebe selbst und allenfalls die Branchenverbände zuständig. Ein Eingriff in die operativen Abläufe der Betriebe seitens Regierungsrat ist weder zulässig noch sinnvoll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Regierungsrat Aargau

² Diese Kampagne haben CURAVIVA Schweiz, Spitex Schweiz und die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) mit dem Ziel lanciert, Ausbildung und Karrieren in der Langzeitpflege und Langzeitbetreuung zu stärken. Es geht darum, die Vorteile und Möglichkeiten der Berufe (Tertiärstufe) und Karrieren in der Langzeitpflege aufzuzeigen und die interessierte Öffentlichkeit über die Vorteile der Pflegeberufe zu informieren.

³ Der indirekte Gegenvorschlag ist nach der Verabschiedung im Nationalrat zuletzt am 10. Juni 2020 vom Ständerat verabschiedet worden. Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse der beiden Räte kommt es zu einem Differenzbereinigungsverfahren und – bei Nichteinigung – zu einer Einigungskonferenz. Diese kann in der Herbst- oder Wintersession 2020 erfolgen. Je nach Ergebnis, kommt es daraufhin zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags oder zur Volksabstimmung im ersten Halbjahr 2021.

GROSSER RAT

GR.20.187

VORSTOSS

Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 30. Juni 2020 betreffend Besuchsverbot in den aargauischen Spitälern und Pflegeheimen aufgrund der Corona-Pandemie

Text und Begründung:

Am 16.3.2020 verfügte der Kanton auf Empfehlung des Bundes ein Besuchsverbot in Pflegeheimen und Spitälern. Per 11. Mai wurde das kontrollierte Besuchsrecht eingeführt, ausser in den Akutspitälern, wo das Besuchsverbot noch weiterhin galt bis zur Aufhebung der kantonalen Notlage. Es ist jetzt angebracht, auf diese Zeit zurückzublicken, sie auszuwerten und zu überlegen, ob für einen ähnlichen Fall wieder gleich entschieden werden soll.

Auf der einen Seite war dieses Besuchsverbot sehr verständlich:

- Zum Schutz der Risikogruppen.
- Um Schutzmaterial zu sparen, denn Besucher müssten mit Schutzmaterialien ausgestattet werden.
- Um die Anzahl möglicher Kontakte zu reduzieren.

Deshalb gab es zu Beginn auch kaum Opposition. Mit der Zeit zeigten sich aber Mängel und Probleme. Deshalb bittet die Interpellantin den Regierungsrat höflich, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Angehörige haben eine wichtige Rolle bei Spitalaufenthalten. Sie merken z. B., wenn sich der Patient / die Patientin ungewöhnlich verhält, wenn Standard-Medikamente vergessen werden, wenn der Blutzucker nicht richtig eingestellt ist. Anerkennt der Regierungsrat die Rolle der Angehörigen in der Betreuung der Patienten?
2. Angehörige haben eine wichtige Rolle bei Entscheidungsprozessen z. B. über weitere Therapieverläufe oder die Entscheidung, was in einer palliativen Situation noch alles unternommen werden soll. Telefonate sind ein schlechter Ersatz für gemeinsame Besprechungen von Angehörigen, Patienten und Ärzten. Unter Umständen sind die Patienten gar nicht mehr urteilsfähig und gemäss KESR müssen gesetzliche Vertreter (häufig Angehörige) entscheiden, dies ohne sich ein Bild vor Ort machen zu können.
Anerkennt der Regierungsrat die Rolle der Angehörigen bei Entscheidungen über Behandlungsverläufe?
3. Patienten brauchen Angehörige, wenn es ihnen sehr schlecht geht. Stellvertretend folgendes Beispiel: Ein Patient musste eine grosse Operation machen. Wider Erwarten erholte er sich nicht richtig danach, sondern wurde immer schwächer. Mehr als einen Monat lang wartete er sehnstchtig auf einen Besuch seiner Liebsten. Das Spital erlaubte den Angehörigen erst zu ihm zu kommen, als er im Sterben lag und kaum mehr ansprechbar war. Wie kann in einem solchen Fall

die Menschenwürde bei der palliativen Versorgung aufrecht gehalten werden? Durch solche Erlebnisse wird der Trauerprozess der Angehörigen massgeblich beeinflusst. Rechnet der Regierungsrat mit zusätzlichen psychischen Erkrankungen bei Angehörigen?

4. Die Menschen in Alters- und Pflegeheimen mussten während der Corona-Zeit auf vieles verzichten. Viele Aktivierungsangebote wurden abgesagt, Angehörige durften sie lange Zeit gar nicht besuchen, später dann nur in speziellen Besuchsstationen. Dies belastete die psychische Verfassung sowohl der Bewohner als auch der Angehörigen. Menschen mit Demenz wurden wütend, weil sie nicht verstehen konnten, dass ihre Angehörigen nicht zu Besuch kamen und erkannten sie unter Umständen nach dem Besuchsverbot gar nicht mehr. Hat der Regierungsrat Hinweise, dass das Besuchsverbot den kognitiven und körperlichen Abbau der Bewohner in Langzeitinstitutionen beschleunigte?
5. Menschen in Langzeitinstitutionen leben eigentlich in privat genutzten Räumlichkeiten. Das Recht auf Selbstbestimmung in der eigenen Privatsphäre muss ihnen auch in ausserordentlichen Lagen zugestanden werden, selbstredend unter Einhaltung empfohlener Schutzstandards und Beachtung bestehender Schutzkonzepte. Sind diese urteilsunfähig, muss der Zugang der gesetzlichen Vertretungspersonen und Beistände jederzeit gewährleistet sein. Wie beurteilt der Regierungsrat dies? Konnte diese Bedingung während des Besuchsverbotes aufrecht gehalten werden? Wurden Menschen aufgrund ihres Alters oder ihres Wohnortes diskriminiert?
6. Das Pflegepersonal hat während der Corona-Zeit – wie auch sonst – Grosses geleistet und ihre Pflicht stets erfüllt. Da die Besuche der Angehörigen fehlten, mussten / sollten sie noch zusätzliche Betreuungsarbeit leisten. Hat der Regierungsrat Hinweise dafür, wie dies in den einzelnen Institutionen funktionierte? Erhielt das Pflegepersonal zusätzliche Kapazitäten für diese Aufgaben oder wurden ihre Einsatzpläne zu sehr gestrichen, weil bekannterweise in den Spitälern viele Betten frei waren?
7. Wie viele Fälle bei der Patientenberatungsstelle sind aktuell auf dieses Besuchsverbot zurückzuführen? Hat die Fallzahl allgemein zugenommen in den Monaten März bis Juni?
8. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, bei einem nächsten ähnlichen Fall das Besuchsverbot anders zu regeln, quasi von Beginn weg nur ein "kontrolliertes Besuchsverbot"?
9. Einzelne Spitäler versorgten ihre Patienten mit Tablets und instruierten sie, so dass sie wenigstens mit ihren Angehörigen per Video kommunizieren konnten. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass dies vermehrt eingesetzt wird, auch in Pflegeheimen und Institutionen?

REGIERUNGSRAT

23. September 2020

20.187

Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 30. Juni 2020 betreffend Besuchsverbot in den aargauischen Spitälern und Pflegeheimen aufgrund der Corona-Pandemie; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Angehörige haben eine wichtige Rolle bei Spitalaufenthalten. Sie merken z. B., wenn sich der Patient / die Patientin ungewöhnlich verhält, wenn Standard-Medikamente vergessen werden, wenn der Blutzucker nicht richtig eingestellt ist. Anerkennt der Regierungsrat die Rolle der Angehörigen in der Betreuung der Patienten?"

Es ist richtig, dass Angehörigen bei Spitalaufenthalten eine wichtige Rolle zukommt. Einerseits können sie gegebenenfalls relevante Informationen zur erkrankten Personen liefern, andererseits können sie wichtigen moralischen Support leisten oder sind allenfalls als vertretungsberechtigte Personen im Rahmen von medizinischen Entscheidungen massgeblich. Zudem sind sie bei schweren und chronischen Erkrankungen vom Leiden und auch von allfälligen Folgen mitbetroffen. Dies bedingt, dass auch enge Angehörige angemessen in die medizinische Behandlung einbezogen werden müssen, soweit dies nötig und möglich ist.

Die Massnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben sicherlich zu herausfordernden Situationen geführt. Das Departement Gesundheit und Soziales hat die verschärften und einschneidenden Massnahmen, so auch das grundsätzliche Besuchsverbot in den Aargauer Spitälern, ab dem 23. März 2020 im Zuge der sehr schnellen Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen einer Risiko- und Interessenabwägung zum Schutz der Bevölkerung angeordnet. Das Ziel war, die weitere Ausbreitung mit zunehmenden Erkrankungs- und Todesfällen zu verhindern, Risikogruppen zu schützen sowie einer Überlastung des Gesundheitswesens vorzubeugen. Im Einzelfall war es den Institutionen stets möglich, Ausnahmeregelungen vorzusehen, insbesondere bei hospitalisierten Kindern, gebärenden Frauen oder sterbenden Patientinnen und Patienten. Im Kanton Aargau galt daher ein grundsätzliches, aber kein absolutes Besuchsverbot.

Sobald es von der epidemiologischen Lage her vertretbar war, hat das Departement Gesundheit und Soziales Lockerungen bei den getroffenen Massnahmen, so auch bei der Besuchsregelung, vorgenommen. So war es zum Beispiel den Psychiatrien und den Rehakliniken bereits ab dem 11. Mai

2020 gestattet, vom grundsätzlichen Besuchsverbot zum kontrollierten Besuchsrecht zu wechseln. Bei den Akutspitälern hat das Departement Gesundheit und Soziales aufgrund der aktuellen Lage und in Absprache mit den Akutspitälern das grundsätzliche Besuchsverbot bis zum Ende der kantonalen Notlage am 19. Juni 2020 aufrechterhalten.

Mit den getroffenen Massnahmen und der schrittweisen Lockerung wurden die vorerwähnten Ziele erfreulicherweise erreicht. Anzumerken sind der Vollständigkeit halber auch noch positive Erfahrungen mit dem geringen Besuchsaufkommen, wie etwa auf den Wöchnerinnenabteilungen, wo von einem sehr positiven Effekt auf das Stillen berichtet wird.

Zur Frage 2

"Angehörige haben eine wichtige Rolle bei Entscheidungsprozessen z. B. über weitere Therapieverläufe oder die Entscheidung, was in einer palliativen Situation noch alles unternommen werden soll. Telefonate sind ein schlechter Ersatz für gemeinsame Besprechungen von Angehörigen, Patienten und Ärzten. Unter Umständen sind die Patienten gar nicht mehr urteilsfähig und gemäss KESR müssen gesetzliche Vertreter (häufig Angehörige) entscheiden, dies ohne sich ein Bild vor Ort machen zu können.

Anerkennt der Regierungsrat die Rolle der Angehörigen bei Entscheidungen über Behandlungsverläufe?"

Die Rolle der Angehörigen bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen kann äusserst wichtig sein. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Besuchsverbot Betroffene und Beteiligte an solchen Entscheidungssituationen vor grosse Herausforderungen gestellt hat. Als Angehöriger eine Entscheidung nach lediglich telefonischer Aufklärung treffen zu müssen, ist sicher nicht ideal. Aber auch hier gilt, dass das Besuchsverbot im Sinne einer Risiko- und Interessenabwägung erlassen wurde und im Einzelfall unter Einhaltung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmeregelungen möglich waren.

Zur Frage 3

"Patienten brauchen Angehörige, wenn es ihnen sehr schlecht geht. Stellvertretend folgendes Beispiel: Ein Patient musste eine grosse Operation machen. Wider Erwarten erholte er sich nicht richtig danach, sondern wurde immer schwächer. Mehr als einen Monat lang wartete er sehnsüchtig auf einen Besuch seiner Liebsten. Das Spital erlaubte den Angehörigen erst zu ihm zu kommen, als er im Sterben lag und kaum mehr ansprechbar war. Wie kann in einem solchen Fall die Menschenwürde bei der palliativen Versorgung aufrecht gehalten werden? Durch solche Erlebnisse wird der Trauerprozess der Angehörigen massgeblich beeinflusst. Rechnet der Regierungsrat mit zusätzlichen psychischen Erkrankungen bei Angehörigen?"

Die Zeit der kantonalen Notlage und das Besuchsverbot in den Spitälern – als eine der Massnahmen – hat die betroffenen Personen vor grosse Herausforderungen gestellt. Es ist nachvollziehbar, dass eine schwere Erkrankung oder gar der Verlust einer nahestehenden Person unter den speziellen Notlage-Regelungen eine zusätzliche Belastung darstellen. Das Besuchsverbot im Kanton Aargau galt daher nicht absolut, sondern hat den Spitalverantwortlichen gestattet, generell oder in Einzelfällen Besuche zuzulassen. Dass die Besuche bei sterbenden Angehörigen trotz individueller Besuchsregelungen in vielen Fällen gleichwohl belastend waren, ist verständlich.

Das Auftreten des neuen Coronavirus, und insbesondere die einschneidenden Massnahmen während der Notlage, haben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die psychische Gesundheit der Bevölkerung ausgewirkt. Eine Abschätzung von mittel- und langfristigen Folgen, auch im Speziellen auf die psychische Gesundheit von Personen, die in dieser Zeit eine nahestehende Person verloren haben, ist zurzeit nicht möglich.

Zur Frage 4

"Die Menschen in Alters- und Pflegeheimen mussten während der Corona-Zeit auf vieles verzichten. Viele Aktivierungsangebote wurden abgesagt, Angehörige durften sie lange Zeit gar nicht besuchen, später dann nur in speziellen Besuchsstationen. Dies belastete die psychische Verfassung sowohl der Bewohner als auch der Angehörigen. Menschen mit Demenz wurden wütend, weil sie nicht verstehen konnten, dass ihre Angehörigen nicht zu Besuch kamen und erkannten sie unter Umständen nach dem Besuchsverbot gar nicht mehr. Hat der Regierungsrat Hinweise, dass das Besuchsverbot den kognitiven und körperlichen Abbau der Bewohner in Langzeitinstitutionen beschleunigte?"

Während der Notlage wurden Personen, die zur Risikogruppe zählten, von Bund und Kanton aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Generell litten daher ganz besonders alte Menschen in dieser Zeit an Einsamkeit und fehlenden persönlichen Angehörigenkontakten.

Das grundsätzliche Besuchsverbot in den Pflegeinstitutionen hat das Departement Gesundheit und Soziales in Absprache mit den Pflegeinstitutionen vom 30. März 2020 bis 11. Mai 2020 in Form von kantonalen Anleitungen angeordnet. Es war den Leitungen der Pflegeinstitutionen aber jederzeit möglich, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Aufgrund der positiv verlaufenden epidemiologischen Situation konnte ab dem 11. Mai 2020 das grundsätzliche Besuchsverbot durch das kontrollierte Besuchsrecht ersetzt werden. Damit hat sich die Situation für die Bewohner wesentlich verbessert. Ab dem 19. Juni 2020 sind die kantonalen Anleitungen ganz weggefallen, und es gelten seither die Schutzkonzepte der Pflegeinstitutionen. Diese legen zum Schutz der Bewohner weiterhin Regelungen zum Besuchsrecht fest.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Situation für alle Beteiligten nicht einfach war und immer ein Abwägen zwischen grösstmöglichem Schutz der Risikogruppe und den Bedürfnissen der Bewohner und ihren Angehörigen nötig war. Dass sich nur knapp 1 % der Bewohnenden aller Aargauer Pflegeinstitutionen mit Covid-19 infiziert haben, ist erfreulich und nicht zuletzt der pflichtgemässen Umsetzung der kantonalen Anleitungen durch die Verantwortlichen der Pflegeinstitutionen zu verdanken.

Als negativen Aspekt hat das Besuchsverbot aber oft zu Kummer, Leid und Ärger geführt, und besonders Menschen mit Demenz, die nicht in der Lage waren, die Zusammenhänge zu verstehen, waren sehr betroffen. Dies war insbesondere für die Verantwortlichen der Pflegeinstitutionen eine besonders herausfordernde Aufgabe. Umso erfreulicher ist, dass innerhalb der Pflegeinstitutionen mit Hilfe des Pflege- und Betreuungspersonals – sowie teilweise durch den Einsatz von Zivilschutz und Zivildienst – in vielerlei Hinsicht innovative und kreative Aktivierungsideen entstanden sind.

Zur Frage 5

"Menschen in Langzeitinstitutionen leben eigentlich in privat genutzten Räumlichkeiten. Das Recht auf Selbstbestimmung in der eigenen Privatsphäre muss ihnen auch in ausserordentlichen Lagen zugestanden werden, selbstredend unter Einhaltung empfohlener Schutzstandards und Beachtung bestehender Schutzkonzepte. Sind diese urteilsunfähig, muss der Zugang der gesetzlichen Vertretungspersonen und Beistände jederzeit gewährleistet sein. Wie beurteilt der Regierungsrat dies? Konnte diese Bedingung während des Besuchsverbotes aufrecht gehalten werden? Wurden Menschen aufgrund ihres Alters oder ihres Wohnortes diskriminiert?"

Die in Pflegeinstitutionen lebenden Personen haben das Recht auf Selbstbestimmung in der eigenen Privatsphäre. Insbesondere am Anfang der Covid-19-Pandemie gestaltete sich das Abwägen zwischen Selbstbestimmung in der eigenen Privatsphäre und Gefährdung von Mitbewohnern als ethisch schwierige Handlung. In den sechs Wochen des grundsätzlichen Besuchsverbots konnte die Verbindung zwischen den Bewohnern und gesetzlichen Vertretungspersonen oder Beiständen über Drittpersonen (Pflegepersonal), über Telefon oder Skype oder Besprechungen hinter Plexiglasscheiben

immerhin weiter gewährleistet werden – wenn auch unter erschwerten Umständen. In ausserordentlichen Situationen – wie zum Beispiel bei Sterbenden – hatten die Verantwortlichen einer Pflegeinstitution im Rahmen des grundsätzlichen Besuchsrechts die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen zu treffen und Besuche zu erlauben.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die kantonalen Anleitungen und die Besuchsregelung nicht zu Diskriminierung geführt haben.

Zur Frage 6

"Das Pflegepersonal hat während der Corona-Zeit – wie auch sonst – Grosses geleistet und ihre Pflicht stets erfüllt. Da die Besuche der Angehörigen fehlten, mussten / sollten sie noch zusätzliche Betreuungsarbeit leisten. Hat der Regierungsrat Hinweise dafür, wie dies in den einzelnen Institutionen funktionierte? Erhielt das Pflegepersonal zusätzliche Kapazitäten für diese Aufgaben oder wurden ihre Einsatzpläne zu sehr gestrichen, weil bekannterweise in den Spitälern viele Betten frei waren?"

Grosser Einfalls- und Ideenreichtum in den Institutionen prägte die Zeit des Besuchsverbots. Der fehlende Besuch von Angehörigen konnte zum grossen Teil zufriedenstellend aufgefangen werden. Der zusätzliche Einsatz von Zivilschutz und Zivildienst trug sehr zum gewünschten Erfolg bei. Im Departement Gesundheit und Soziales sind diesbezüglich viele positive Rückmeldungen eingegangen.

Zur Frage 7

"Wie viele Fälle bei der Patientenberatungsstelle sind aktuell auf dieses Besuchsverbot zurückzuführen? Hat die Fallzahl allgemein zugenommen in den Monaten März bis Juni?"

Zum Thema Besuchsverbot in der Corona-Zeit sind insgesamt 18 Fälle bei der Patientenberatungsstelle gemeldet worden. Im Vergleich mit dem Vorjahr stieg die Fallzahl im ersten Halbjahr 2020 um rund 45 % an. Die Bearbeitung der Fälle ist von der Patientenberatungsstelle in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Departement Gesundheit und Soziales erfolgt.

Zur Frage 8

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, bei einem nächsten ähnlichen Fall das Besuchsverbot anders zu regeln, quasi von Beginn weg nur ein "kontrolliertes Besuchsverbot"?"

Auch bei massivem Anstieg der Covid-19-Fallzahlen oder bei Eintreten eines nächsten ähnlich gelagerten Falls kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf ein grundsätzliches Besuchsverbot zu verzichten und stattdessen von den Institutionen nur die Anwendung eines kontrollierten Besuchsverbots zu fordern. Wesentlich werden die Vorgaben des Bundes sein.

Zur Frage 9

"Einzelne Spitäler versorgten ihre Patienten mit Tablets und instruierten sie, so dass sie wenigstens mit ihren Angehörigen per Video kommunizieren konnten. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass dies vermehrt eingesetzt wird, auch in Pflegeheimen und Institutionen? "

Sofern es die Kognition der Patientinnen und Patienten oder der Heimbewohnenden zulässt, empfiehlt es sich, die Kommunikation mit Angehörigen via Videotelefonie zu fördern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.99

VORSTOSS

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemiekapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Erarbeitung der neuen gesundheitspolitischen Planung in einem speziellen Kapitel zur Epidemie, die Erfahrungen der Corona-Pandemie nach einer sorgfältigen Analyse einfließen zu lassen. Im Weiteren muss geprüft werden, ob gesetzliche Anpassungen notwendig sind.

Begründung:

In der aktuellen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung ist die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in der Strategie 3 aufgeführt. Es geht dabei aber nur um das Verhindern und die Verminderung der Krankheiten. Die Bewältigung eines grossen Krankheitsausbruches, einer Epidemie oder Gesundheitsstörungen nach einem Umweltereignis ist nicht erwähnt. Dies sollte aber sorgfältig erarbeitet werden. Es geht dabei nicht nur um Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, sondern auch um grundsätzliche Überlegungen, wie z. B.:

- wie und wo können genügend Spitalbetten eingerichtet werden
- wie können Risikogruppen geschützt werden
- wie kann die Versorgung mit Material (Medikamente, Schutzmaterialien) sichergestellt werden
- wie kann die Versorgung der nicht von der Epidemie betroffenen Bevölkerung sichergestellt werden, bzw. welche Beschränkungen sind sinnvoll.

Es gilt auch zu prüfen, ob gesetzliche Anpassungen z. B. des Gesundheitsgesetzes oder ein eigenes Einführungsgesetz zum Epidemiengesetz notwendig sind, um die Bestimmungen des eidgenössischen Epidemiengesetzes umzusetzen, analog des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz. Der Kanton Zürich hat z. B. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Epidemiengesetz) im Gesundheitsgesetz übernommen, der Kanton Bern hat ein Einführungsgesetz beschlossen.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.99

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemiekapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat stimmt den Motionären dahingehend zu, dass in der aktuellen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) keine gesonderte Strategie zur Bewältigung von Epidemien oder ähnlichen Ereignissen besteht. Aufgrund der Situation rund um das neue Coronavirus hat sich jedoch gezeigt, dass das Thema von grosser Bedeutung ist und ihm in der strategischen Planung darum angemessen Platz und Bedeutung eingeräumt werden muss.

Der Regierungsrat ist bereit, eine Strategie zum Umgang mit Epidemien im Rahmen der neuen GGpl zu erarbeiten. Dabei soll in einem ersten Schritt eine Auswertung der Erfahrungen aus der aktuellen Pandemie gemacht werden. Die Erkenntnisse daraus sollen in einem zweiten Schritt in eine Strategie für einen zukünftigen Umgang mit Epidemien einfließen. Ein aus der neuen Strategie allenfalls resultierender Anpassungsbedarf der Rechtsgrundlagen würde danach angegangen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Aufnahme einer Strategie zum Thema Epidemien in der neuen GGpl hat keine direkten Auswirkungen auf den aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Zurzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, ob aus der neuen Strategie Anpassungsbedarf an den Rechtsgrundlagen mit Auswirkungen auf die künftige Finanzplanung resultiert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 648.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.188

VORSTOSS

Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 30. Juni 2020 betreffend Erarbeitung und stufengerechte Umsetzung eines Konzeptes für Sars-CoV-2-Tests

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zeitnah ein Konzept auszuarbeiten, wie die Bevölkerung des Kantons Aargau flächendeckend auf das Virus Sars-CoV-2 getestet werden kann. Das Konzept muss stufengerecht entsprechend der epidemiologischen Lage umsetzbar sein.

Begründung:

Der Bundesrat hat mit Beendigung der ausserordentlichen Lage den Kantonen die Kompetenz und somit auch die Verantwortung zurückgegeben, in eigener Regie kantonal der epidemischen Lage entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Die Bekämpfung der Corona-Epidemie basiert auf verschiedenen Bausteinen: Einer davon ist das Testen. Nur ein positiver Test ist ein eindeutiger Beweis, dass jemand an Corona erkrankt ist. Leider ist es allerdings auch so, dass die Sensitivität der Tests nicht bei 100 Prozent liegt, was bedeutet, dass das Testresultat trotz einer aktiven Erkrankung negativ sein kann. Aus diesen Gründen sind oftmals Mehrfachtests notwendig. Menschen mit positivem Testresultat müssen in Isolation, ihre Kontaktpersonen in Quarantäne. Das Contact Tracing soll jetzt durch die Corona-App verstärkt werden. Aus epidemiologischer Sicht ist es eminent wichtig, dass sich möglichst viele Menschen testen lassen.

Aktuell basiert das Schutzkonzept sehr stark auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit. Dies ist sinnvoll, denn die Erkrankungsrate ist sehr tief. Sollte die Erkrankungsrate wieder ansteigen, ist es wichtig, die Anzahl der Tests zu erhöhen. Dazu muss die Zugangs-Schwelle niedriger angesetzt werden:

- die Tests müssen schnell und einfach gemacht werden können;
- die Testcenter müssen einfach zugänglich sein. Wenn dies innerhalb bestehender Infrastrukturen ist, muss eine klare Trennung zum Routinebetrieb gewährleistet werden.
- die Tests respektive Ergebnisse müssen schnell erfolgen;
- für die Testperson dürfen keine Kostenfolgen entstehen. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Juni übernimmt der Bund neu sämtliche Kosten für Testpersonen, Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen. Für alle anderen Testpersonen müsste der Kanton die Bezahlung übernehmen – oder mit dem Bund neu verhandeln.

Am Ende der Sommerferien wird das Risiko aufgrund der Reiserückkehrer zunehmen. Deshalb sollte bis dann auch für dieses Bevölkerungssegment ausreichend Testmöglichkeiten vorhanden sein.

Ein stufengerechtes, der jeweiligen epidemiologischen Lage angepasstes Vorgehen ist sinnvoll. Ein wirkungsvolles Testing ist vor allem auch volkswirtschaftlich sinnvoll, denn ein weiterer Lockdown muss unbedingt verhindert werden. Eine erhöhte Testrate kann auch die Zahl der Personen, die sich in Quarantäne begeben müssen, verringern. Mit einem konsequenten Testen von Kontaktpersonen kann die Dauer der Quarantäne verkürzt werden, was ebenfalls aus volkswirtschaftlicher Sicht unbedingt anzustreben ist.

REGIERUNGSRAT

23. September 2020

20.188

Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 30. Juni 2020 betreffend Erarbeitung und stufengerechte Umsetzung eines Konzeptes für Sars-CoV-2-Test; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass das Testen auf Covid-19 ein wichtiger Faktor in der Epidemienbekämpfung des Coronavirus ist. Dabei ist das Ziel, möglichst viele infizierte Personen frühzeitig zu erkennen und von anderen Personen zu isolieren. Die Testindikation wird vom Bundesamt für Gesundheit vorgegeben. Der Kanton Aargau hat sich bisher an die national vorgegebenen Testkriterien gehalten, ebenso wurde die Kostenübernahme gemäss den vom Bundesamt für Gesundheit vorgegebenen Regelungen umgesetzt (gemäss entsprechenden Faktenblättern).

Im Kanton Aargau sind aktuell neben zehn ambulanten ärztlichen Institutionen beziehungsweise Praxen zusätzlich an allen Standorten der Akutspitäler Testcenter in Betrieb. Der Zugang ist für alle Personen gewährleistet.

Mittels bisherigem PCR-Test werden Proteine des Coronavirus in der Schleimhaut der Nasenrachenwand (Nasenrachenabstrich) nachgewiesen. Ein Nachweis kann erst erbracht werden, wenn es zu einer Virusreplikation in der Schleimhaut der Nasenrachenwand kommt. Zu diesem Zeitpunkt bestehen in der Mehrheit der Fälle Symptome wie Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten. Mit dem bisherigen PCR-Test kann somit eine Covid-19-Infektion nachgewiesen, bei negativem Testergebnis jedoch eine Infektion nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Verhinderung oder Abkürzung der Quarantäne aufgrund eines negativen Tests nicht möglich.

Bereits im Rahmen der ersten Welle hat das Departement Gesundheit und Soziales ein Konzept mit mobilen Testcentern erarbeitet. Dabei war der Einsatz mittels Testbus sowie zwei mobilen Einheiten vorgesehen, womit insbesondere das Testen in Pflegeinstitutionen sowie von immobilen Patienten zuhause vorgesehen war. Der Einsatz solcher Testcenter wurde im bisherigen Verlauf der Covid-19-Pandemie jedoch nicht notwendig.

Medizinische und epidemiologische Parameter sind die Grundlage zur Bestimmung der aktuellen und zukünftigen Testkriterien. Diese werden in Abstimmung mit dem Bundesamt für Gesundheit, den Spezialärzten (Infektiologen) sowie den Leistungserbringern im Kanton Aargau festgelegt. Ein flächendeckendes Testen der Gesamtbevölkerung war bisher und ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

Die Erarbeitung eines Konzepts hinsichtlich zukünftigem niederschwelligem Testen im Kanton Aargau ist sinnvoll.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Konsequenzen der Umsetzung auf die Aufgaben- und Finanzplanung sind möglich, können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definiert werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.173

VORSTOSS

Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Rahela Syed, SP, Zofingen, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Alfred Merz, SP, Menziken, vom 23. Juni 2020 betreffend Sicherstellung der nötigen Ressourcen zur Schuldenprävention und -beratung im Hinblick auf die absehbaren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Mittel bereitzustellen und bei Bedarf erforderliche konzeptionelle oder gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, damit eine unnötige Verschuldung von Haushalten und Kleinbetrieben durch eine qualifizierte und unabhängige Prävention und Beratung vermieden bzw. verringert werden kann – denn als Folge der Corona-Krise drohen viele Haushalte und Kleinunternehmen unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten.

Begründung:

Bund und Kanton haben in der Corona-Krise rasch reagiert und eine weitreichende Soforthilfe zur Verfügung gestellt. Dennoch ist leider damit zu rechnen, dass Haushalte und Kleinbetriebe als Langzeitfolge des "Lockdowns" unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten werden. Dies geschieht, wenn anhaltende Einkommensausfälle die Reserven aufzehren oder wenn einzelne Soforthilfen auslaufen bzw. gefährdete Betriebe für die beschlossenen Massnahmen nicht qualifizieren (z. B. Selbstständigerwerbende, die indirekt von den Folgen des Lockdowns betroffen waren). Es drohen Verschuldung und Zahlungsausfälle mit allen negativen sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen. Gemäss im Februar 2020 publizierten Zahlen des Bundes leben 42.5 Prozent der Bevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einer Art von Schulden (ohne Einbezug von 1. Hypotheken). Viele, die bisher eine unproblematische Verschuldung aufwiesen, werden aufgrund der veränderten Einkommenssituation in die Überschuldung getrieben.

Professionelle Beratung hilft Menschen mit Schuldenproblemen, möglichst schnell wieder auf die Beine zu kommen. Aus diesen Gründen muss jetzt gezielt in Aufklärung und Beratung der gefährdeten bzw. betroffenen Personengruppen investiert werden. Die vorhandenen Ressourcen und Angebote der Schuldenprävention, Budget- und Schuldenberatung sind auf die neue Situation auszurichten und zu verstärken. Denn genau jene Personengruppen, die von dieser Krise am stärksten betroffen sind, waren auch bisher überdurchschnittlich oft Klientinnen der Schuldenberatungen. Die häufigsten Gründe für Überschuldung sind unter anderem Einkommensverminderung bzw. Arbeitslosigkeit sowie gescheiterte Selbstständigkeit. Betroffene müssen früh niederschwellig unterstützt werden können, bevor sie in die Schuldspirale geraten und weiterer Schaden entsteht. Sozialdienste und Fachstellen benötigen in der sich verschärfenden Situation Sensibilisierung, aktuelles Wissen und Support. Diese Offensive nützt nicht nur den Gefährdeten, den Verschuldeten und deren Gläubigern, sondern kommt auch dem Kanton zugute, sowohl durch Vermeidung von Steuerausfällen und -ausständen als auch durch nicht beanspruchte Unterstützungsleistungen aus dem Sozialbudget.

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.173

Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Rahela Syed, SP, Zofingen, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Alfred Merz, SP, Menziken, vom 23. Juni 2020 betreffend Sicherstellung der nötigen Ressourcen zur Schuldenprävention und -beratung im Hinblick auf die absehbaren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Der Kanton kann gemäss § 54 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen. Auf dieser Grundlage führt das Departement Gesundheit und Soziales einen Leistungsvertrag mit dem Verein Schuldenberatung Aargau – Solothurn. Aktuell ist der Rahmenvertrag 2020–2023 mit dem dazugehörigen Jahresvertrag in Kraft. Aufgrund dieser Verträge erbringt die Schuldenberatung die Teilleistungen Kurzzeitinterventionen und Schuldenprävention.

Die vereinbarten Leistungen werden jährlich mit Fr. 100'000.– für die Schuldenprävention (beinhaltend ca. 20 Informationsveranstaltungen für Eltern, Lehrpersonen, Sozialarbeitende und Personal- und Ausbildungsverantwortliche, ca. 20 Beratungen/Informationen für Eltern, Lehrpersonen und Sozialarbeitende sowie ca. 37 Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Migrantinnen und Migranten sowie Erwerbslose sowie Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit) und Fr. 130'000.– für die Kurzzeitinterventionen (beinhaltend ca. 180 Klientengespräche à 5,25 Stunden sowie ca. 350 telefonische Erstkontakte à 5 Minuten und ca. 400 telefonische Kurzberatungen à 15 Minuten) abgegolten. Der Verein Schuldenberatung Aargau – Solothurn erhält somit jährlich kantonale Beiträge in der Höhe von Fr. 230'000.–. Die Jahresverträge gelten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgets durch den Grossen Rat. Die entsprechenden Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 eingestellt. Die Dienstleistungen der Schuldenberatung werden durch die öffentliche Hand, Klienten und Dritte gemeinsam finanziert.

Damit wird auch dem (18.64) Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 20. März 2018 betreffend Sicherstellung der Spezialberatungen Schuldenberatung und Beratung von Menschen, die von einer

Behinderung bedroht sind im Kanton Aargau, nachgelebt. Gestützt auf den in der Beratung des AFP 2018–2021 vom 28. November 2017 durch den Grossen Rat gefällten Beschluss, die Sanierungsmassnahme S18-501-1 'Verzicht auf die Dienstleistungen des Vereins Schuldenberatung Aargau – Solothurn' abzulehnen (GRB Nr. 2017-0456), stellt das Departement Gesundheit und Soziales die Leistungen der Schuldenberatung Aargau – Solothurn durch den Kanton sicher.

Gemäss der vorliegenden Motion sei damit zu rechnen, dass Haushalte und Kleinbetriebe als Langzeitfolge des "Lockdowns" unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten würden. Es würden weiter Verschuldung und Zahlungsausfälle mit allen negativen sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen drohen. Aus diesen Gründen seien die vorhandenen Ressourcen und Angebote der Schuldenprävention sowie die Budget- und Schuldenberatung auf die neue Situation auszurichten und zu verstärken.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass es angesichts der Verschuldung der Bevölkerung – die sich aufgrund der aktuellen Corona-Krise voraussichtlich zusätzlich manifestieren wird – sinnvoll ist, diesem Sachverhalt weiterhin mit Kurzzeitinterventionen und Schuldenprävention zu begegnen. Beide Leistungen sind sehr niederschwellig und erreichen die fokussierten Personengruppen. Dies zeigen auch die Evaluationsberichte sowie die Nachfrage nach Kurzzeitinterventionen. Mit den Massnahmen der Schuldenprävention gelingt es, neue Informationskanäle zu öffnen und so die Bedeutung und Vermittlung der Finanzkompetenz bei verschiedenen Multiplikatoren sowie bei vulnerablen Zielgruppen zu festigen. Weiter kommen die Dienstleistungen der Schuldenberatung – wie in der vorliegenden Motion erwähnt – durch Vermeidung von Steuerausfällen und Steuerausständen sowie durch nicht beanspruchte Sozialhilfeleistungen auch dem Kanton zugute. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat an den aktuellen Verträgen sowie grundsätzlich an der Finanzierung der Dienstleistungen der Schuldenberatung fest. Aus heutiger Optik sollen diese Leistungen entsprechend auch in einer nächsten Periode (Rahmenvertrag ab 2024) finanziert werden. Ob dabei wie heute der Verein Schuldenberatung Aargau – Solothurn berücksichtigt wird, muss vorgängig unter Berücksichtigung der submissionsrechtlichen Bestimmungen geprüft werden. Eine Anpassung der Dienstleistungen der Schuldenberatung auf die aktuelle Situation – beziehungsweise die angeregten allfälligen konzeptionellen Anpassungen – kann mit der Schuldenberatung im Rahmen der Ausarbeitung von zukünftigen Jahresverträgen vereinbart werden (Leistungsziele und Indikatoren). Eine Verstärkung der vorhandenen Ressourcen beziehungsweise eine Erhöhung der finanziellen Mittel des Kantons für die Dienstleistungen im Bereich der Schuldenberatung kann der Grosse Rat im Rahmen der Beratungen zum AFP über eine Anpassung der entsprechenden Budgetmittel beschliessen. Der Regierungsrat wird die Situation beobachten und bei Bedarf eine Erhöhung der finanziellen Mittel beantragen. Aus Optik des Regierungsrats sind weder für die Höhe der Finanzierung noch für eine Anpassung der Angebote der Schuldenberatung an die aktuellen Herausforderungen gesetzliche Grundlagen notwendig.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Erhöhung der finanziellen Mittel für die Dienstleistungen der Schuldenberatung hätte entsprechende Auswirkungen auf das Konto '31300005 Externe Dienstleistungsaufträge' im Aufgabenbereich 510 'Soziale Sicherheit' des AFP.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.155

VORSTOSS

Postulat der EVP-BDP-Fraktion (Sprecherin Therese Dietiker, Aarau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einbindung von Betroffenen in Taskforces bei einer nächsten Krise

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Bildung von Arbeitsgruppen oder Taskforces bei einer nächsten Pandemie oder anderen Krisen die stark betroffenen Personengruppen und / oder deren Interessenvertretungen anzuhören und einzubinden.

Begründung:

Zu Beginn der Corona-Krise mussten Entscheidungen schnell getroffen werden. Auf die Interessen verschiedener Personengruppen konnte nur minim Rücksicht genommen werden. Bei Pflegeheimen, Tagesstrukturen und anderen Institutionen für Betagte, Hilfsbedürftige oder Menschen mit Behinderungen wurde der Zutritt von Besuchern stark eingeschränkt. Dies ist in einer ersten Phase verständlich und auch vertretbar.

Nach den ersten zwei bis drei Wochen hätte aber die Möglichkeit bestanden, zu überprüfen, was dies in den betroffenen Familiensystemen und auch bei den Betroffenen auslöst. Es hätten Massnahmen getroffen werden können, um das Leid bei diesen Menschen zu lindern. Die Interessenvertretungen von Betagten oder kranken Menschen, sowie von Menschen mit Behinderungen (z. B. Ombudsstellen, Pro Infirmis, Pro Senectute) wurden während des Lockdowns überrannt mit Anfragen. Verzweifelte Angehörige von Menschen mit Behinderungen haben sich gemeldet. Sie mussten teilweise von heute auf morgen die externen Heimklienten zu Hause betreuen. Angehörige haben sich gemeldet, die ihre Nächsten nicht im Pflegeheim besuchen durften. Fragen nach den Auswirkungen auf die psychische Verfassung der betroffenen Menschen wurden teilweise ausser Acht gelassen. Der Handlungsspielraum in den Institutionen war eng und konnte den Bedürfnissen der Betroffenen nicht immer gerecht werden.

Während Wirtschaftsvertretungen schnell in viele Entscheidungen miteinbezogen wurden, wurden Organisationen, welche sich für die Interessen der Heimbewohner und externen Heimklienten einsetzten, nicht begrüsst. Hätte man sie und ihre Angehörigen auch miteinbezogen, hätten zahlreiche Situationen entschärft und die daraus resultierenden Folgen verhindert werden können.

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.155

Postulat der EVP-BDP-Fraktion (Sprecherin Therese Dietiker, Aarau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einbindung von Betroffenen in Taskforces bei einer nächsten Krise; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat, bei der Bildung von Arbeitsgruppen oder Taskforces während einer nächsten Pandemie oder anderen Krisen die stark betroffenen Personengruppen respektive deren Interessenvertretungen anzuhören und einzubinden.

Die Begründung fokussiert auf die Interessenvertretung von betagten oder kranken Menschen sowie Menschen mit Behinderungen bei Ausbruch der Covid-19-Pandemie. Es wird ausgeführt, dass Wirtschaftsvertretungen schnell in viele Entscheidungen miteinbezogen worden wären. Hingegen seien jene Organisationen nicht begrüsst worden, die sich für die Interessen von Menschen in Heimen und von externen Heimkunden einsetzen.

Die Covid-19-Pandemie und ihre Bewältigung werden verwaltungsintern aufgearbeitet. Ein unter der Federführung der Staatskanzlei entstehender Bericht wird dem Grossen Rat im Jahr 2021 vorgelegt. In diesem Bericht können auch Fragen des Einbezugs von Interessenvertretungen in die kantonalen Entscheidungsprozesse während Notlagen behandelt werden. Auch werden gegenwärtig die Strukturen des Kantonalen Führungsstabs (KFS) überprüft.

In Krisensituationen kann ein grosser Handlungsdruck herrschen. Die Durchführung von Konsultationen muss dann rasch erfolgen. Je nach Situation sind zudem inhaltliche Vorgaben des Bundes einzuhalten – dann fehlt es dem Kanton an eigenen Gestaltungsspielräumen, die Gegenstand einer Anhörung oder eines Einbezugs Dritter sein könnten.

Begrifflich ist zu differenzieren zwischen einem fixen Einbezug von zusätzlichen Akteuren oder Interessenvertretungen in bereits vorgegebene oder neu geschaffene Entscheidungsgremien (Einsitznahme) und einer blossen Anhörung (Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber diesen Gremien, bevor diese Entscheide fällen). Es gilt zudem zu unterscheiden zwischen Entscheidungsgremien, die von Gesetzes wegen oder aufgrund von Beschlüssen aktiv werden und solchen, die in der Krisensituation als ad hoc eingesetzte Arbeitsgruppen tätig werden und, falls zeitlich möglich, einen breiteren Einbezug von weiteren Akteuren und Interessengruppen erlauben. Während der Covid-19-Pandemie

bestand eine kantonale Notlage gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (SAR 515.200). Als gesetzlich vorgesehene Gremien (§§ 3 und 4 BZG-AG) amtierten der Regierungsrat als Entscheidgremium und die Taskforce Coronavirus (aufbauend auf den Strukturen des KFS) als vorbereitender und vollziehender Stab. Dies gilt ebenso für den vom Regierungsrat mittels Delegationsbeschluss eingesetzten Koordinations- und Steuerungsausschuss (KOSTA), der unter anderem aus zwei Regierungsmitgliedern bestand und rasche Entscheide bei Dringlichkeit traf. Die Zusammensetzung dieser Gremien ist von gesetzlichen Vorgaben, periodischen Wahlen oder Delegationsbeschlüssen abhängig und kann daher nicht oder nur bedingt verändert oder erweitert werden. Für zusätzliche Arbeitsgruppen mit breiteren Vertretungen oder für breitere Anhörungen kann Raum bestehen, falls es die Dringlichkeit einer Krise und die zeitlichen Verhältnisse zulassen.

Wirtschaft und Gewerbe waren nicht in die Taskforce Coronavirus eingebunden. Sie sind aber vom Regierungsrat angehört worden.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) hat vor Erlass von kantonalen Massnahmen zum Schutz der vulnerablen Personengruppen Heime und Spitex-Organisationen einbezogen. Einerseits fanden mehrmals wöchentlich Besprechungen mit den Verbandsvertretungen der Heime und Spitex-Organisationen sowie weiteren Fachpersonen aus den Spitälern und der Ärzteschaft statt, andererseits wurden die kantonalen Vorgaben (Verschärfungen oder Lockerungen) mit den Verbandsvertretungen der Heime und Spitex-Organisationen gemeinsam und situationsbezogen erarbeitet. Letztere hatten die beabsichtigten Vorgaben unter ihren Mitgliedern in eine Vernehmlassung gegeben. Damit stellten die Organisationen sicher, dass ihre Klienten die getroffenen Massnahmen grösstmöglich akzeptieren konnten. Die Anliegen der Betroffenen sind soweit möglich aufgenommen worden. Daher hat der Kanton Aargau früher als andere Kantone das grundsätzliche Besuchsverbot in den Heimen zuerst durch die Besucherboxen und später durch das kontrollierte Besuchsrecht abgelöst.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten) steht regelmässig in Kontakt mit dem Aargauischen Verband Unternehmen mit sozialem Auftrag (AVUSA). Ab Anfang Mai wurde dieser Austausch durch einen regelmässigen Austausch alle 14 Tage mit dem Präsidium intensiviert. Dabei wurden insbesondere folgende Themen besprochen: Besuche und Urlaube von betreuten Personen, Beschaffung von Schutzmaterial, organisatorische Schutzmassnahmen, Sicherstellen ausreichender personeller Ressourcen sowie finanzielle Fragen.

In Heimen wurden beide Aspekte – Pandemie-Schutz und psychisches Wohlergehen der Klienten und Klientinnen – berücksichtigt. Den Einrichtungen wurde daher ein möglichst grosser Spielraum gewährt, da die Verantwortlichen vor Ort diese Güterabwägung am besten vornehmen können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.174

VORSTOSS

Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. Juni 2020 betreffend geschützte sanitätsdienstliche Anlagen im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Die Eidgenössische Finanzkommission (EFK) hat vor kurzem einen Bericht über den Zustand der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen in der Schweiz veröffentlicht. Die EFK kommt darin zum Schluss, dass zahlreiche Anlagen in einem schlechten Zustand seien. Die Ausrüstung sei oft veraltet und es fehle an Personal für den Betrieb. Zudem seien die Anlagen nicht in den Risikoanalysen der Kantone berücksichtigt. Die EFK bemängelt im Weiteren die Konstellation der Zuständigkeit auf Bundesebene, welche einer effizienten Zusammenarbeit im Wege stehe. Auf Bundesebene sind der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zuständig. Bei den beiden Stellen verortet die EFK eine Konkurrenzkonstellation. Diese erschwere auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Doch auch innerhalb der Kantone würden die verschiedenen Organisationskulturen und die Anliegen der zivilen und militärischen Behörden einerseits und der Ämter für Bevölkerungsschutz und Gesundheit andererseits die Zusammenarbeit erschweren. Die EFK ist grundsätzlich der Meinung, dass, solange diese Anlagen vorhanden sind, sie auch genutzt werden sollen. Insbesondere, da kaum Bettenreserven für Katastrophenfälle zu Verfügung stünden. Die Anlagen wurden insbesondere zur Zeit des kalten Krieges für einen Verteidigungsfall gebaut. Unklar bleibt im Bericht die angedachte Verwendung. Zwar ist im Pandemiefall, wie aktuell bei der Covid-19-Pandemie eine unterirdische Anlage suboptimal. Aber man kann sich vorstellen, dass in der unterirdischen Anlage andere Patienten behandelt werden können und so besser geeignete Betten für die Pandemiepatienten freigehalten werden können. Insbesondere im Kanton Aargau kann man sich den Betrieb unterirdischer Anlagen auch für eine Verstrahlungslage vorstellen. Gemäss dem Bericht verfügt der Kanton Aargau über drei Anlagen mit dem Status inaktiv, was bedeutet, dass sie nur im Falle eines bewaffneten Konfliktes in Betrieb gesetzt würden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Über welche geschützten Sanitätsdienstlichen Anlagen verfügt der Kanton Aargau?
2. Stehen in diesen Anlagen genügend Plätze für die Aargauer Wohnbevölkerung zur Verfügung? Gemäss der Zivilschutzverordnung (ZSV) müssen Plätze für 0,6 % der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Welche finanziellen Belastungen entstehen dem Kanton für den Unterhalt dieser Anlagen? Wie sind die Unterhaltskosten zwischen Bund und Kanton aufgeteilt?
4. Welche Verantwortlichkeiten hat der Kanton im Zusammenhang mit den geschützten Sanitätsanlagen? Welche Organisationen des Kantons und der Spitäler sind für welche Aufgaben zuständig? Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben die Gemeinden?
5. Was sind die Voraussetzungen, dass diese Anlagen den Status inaktiv erfüllen?

6. Im Kantonsspital Baden wird beim Neubau auf eine geschützte Operationsstelle verzichtet. Musste dies vorgängig vom Kanton oder vom Bund bewilligt werden? Welche Überlegungen haben dazu geführt, dass auf die geschützte Operationsstelle im Kantonsspital Baden verzichtet werden kann?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat den Stellenwert der Sanitätsdienstlichen Anlagen generell? Der Kanton Aargau ist bezüglich Verstrahlungslagen besonders exponiert. Sieht der Regierungsrat hier auch ausserhalb von bewaffneten Konflikten einen besonderen Stellenwert der unterirdischen Sanitätsanlagen?
8. Sind die geschützten Sanitätsanlagen in den Kantonalen Risikoanalysen berücksichtigt?

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.174

Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. Juni 2020 betreffend geschützte sanitätsdienstliche Anlagen im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Über welche geschützten Sanitätsdienstlichen Anlagen verfügt der Kanton Aargau?"

Gemäss Art. 31 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003 wird bei den sanitätsdienstlichen Anlagen zwischen geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen unterschieden. Beide zählen zu den Schutzanlagen gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002. Die sanitätsdienstlichen Anlagen wurden für den Fall eines bewaffneten Konflikts errichtet.

Der Kanton Aargau verfügt gemäss kantonalem Anlagenkonzept über 22 sanitätsdienstliche Anlagen. Dabei handelt es sich um drei geschützte Spitäler (Kantonsspital Aarau AG, Gesundheitszentrum Fricktal AG [Standort Laufenburg], Spital Muri) und 19 geschützte Sanitätsstellen. Letztere werden wiederum unterteilt in eigenständige Anlagen (Aarau, Bremgarten, Dottikon, Gränichen, Lenzburg, Leuggern, Suhr, Untersiggenthal, Wettingen und Windisch) und in Anlagen mit einem Kommandoposten und/oder einer Bereitstellungsanlage kombinierte Anlagen (Baden, Berikon, Fislisbach, Frick, Neuenhof, Obersiggenthal, Oftringen, Reinach und Seon).

Bei den geschützten Spitälern ist die Bauherrin/Eigentümerin die Spitalträgerschaft. Bei den geschützten Sanitätsstellen ist die Bauherrin/Eigentümerin die Standortgemeinde.

Zur Frage 2

"Stehen in diesen Anlagen genügend Plätze für die Aargauer Wohnbevölkerung zur Verfügung? Gemäss der Zivilschutzverordnung (ZSV) müssen Plätze für 0,6 % der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen."

Die Kantone müssen für mindestens 0,6 % der ständigen Wohnbevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten bereitstellen (Art. 31 Abs. 1 ZSV).

Die sanitätsdienstlichen Anlagen im Kanton Aargau verfügen insgesamt über Platz für 3'806 Sanitätsliegestellen, was einem Deckungsgrad von 0,56 % der ständigen Wohnbevölkerung entspricht (Bevölkerungszahlen vom 31. Dezember 2019). Die letzte sanitätsdienstliche Anlage wurde im Jahr 1995 erstellt. Seither wirkt sich das stetige Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau negativ auf den Deckungsgrad aus. Hinzu kommt, dass das geschützte Spital von der Kantonsspital Baden AG im Zusammenhang mit dem Neubau aufgehoben wurde (siehe Antwort zur Frage 6).

Der Bund unterzieht die ZSV einer Totalrevision. Die totalrevidierte neue ZSV (nZSV) soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Gemäss dem aktuellen Entwurf wird unverändert ein Deckungsgrad von 0,6 % verlangt (Art. 92 lit. a nZSV). Es fehlt aber eine abschliessende Klärung: In den Erläuterungen zur nZSV wird auf eine mögliche Anpassung des Deckungsgrads verwiesen. Solche Anpassungen könnten sich aus der laufenden Erarbeitung einer neuen Strategie für die Schutzbauten allgemein oder aus den noch nicht begonnenen Arbeiten für eine spezifische neue Strategie für die sanitätsdienstlichen Anlagen ergeben. Diese Strategiewerke erfolgen unter Federführung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz. Es wird unter anderem die Frage geprüft, wieweit das vorhandene Dispositiv von Schutzzräumen für die Bevölkerung und von sanitätsdienstlichen Anlagen über den Fall eines bewaffneten Konflikts hinaus auch auf Katastrophen und Notlagen ausgerichtet werden könnte. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Departements Gesundheit und Soziales beteiligt sich aktiv an diesen Strategiewerke.

Zur Frage 3

"Welche finanziellen Belastungen entstehen dem Kanton für den Unterhalt dieser Anlagen? Wie sind die Unterhaltskosten zwischen Bund und Kanton aufgeteilt?"

Bezüglich der Zuständigkeiten regelt Art. 53 Abs. 1 BZG für die geschützten Spitäler, dass die Spitalträgerschaften für die Erstellung und Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung zu sorgen haben. In der kantonalen Gesetzgebung wurde in § 39 Abs. 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 präzisiert, dass die Errichtung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Spitäler Sache des Kantons sei. Die Unterhaltskosten sind hingegen Sache der Spitalträgerschaften. Der Kanton zählt die Unterhaltskosten zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) gemäss § 17 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 und beteiligt sich an diesen mit insgesamt Fr. 80'000.– pro Jahr.

Für die geschützten Sanitätsstellen legt Art. 52 Abs. 2 BZG fest, dass die Kantone für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung zu sorgen haben. In der kantonalen Gesetzgebung wurde dies in § 38 Abs. 2 BZG-AG so umgesetzt, dass Bau, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt Sache der Gemeinden ist.

Die konkreten Kosten belasten die Gemeindebudgets nicht. Der Bund beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale an den Unterhaltskosten aller Schutzanlagen (Art. 71 Abs. 3 BZG). Dafür erhält der Kanton Aargau jährlich Fr. 112'700.–; diese werden an die für den Unterhalt zuständigen Stellen (Spitalträgerschaften und Gemeinden) weitergegeben.

Für die weiteren Unterhaltskosten und zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft aller öffentlichen Schutzanlagen können gemäss § 30 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 lit. b BZV-AG Ersatzbeiträge verwendet werden, die aus der Schutzraumbaupflicht anfallen. Als für die Ersatzbeiträge auf Ebene Kanton eine Spezialfinanzierung geschaffen wurde, wurden die bereits bestehenden Fonds auf Gemeindeebene nicht aufgelöst. Das führt dazu, dass Unterhaltskosten so lange aus kommunalen Ersatzbeiträge-Fonds finanziert werden, als diese noch über Gelder verfügen. Danach wird die kantonale Spezialfinanzierung eingesetzt.

Zur Frage 4

"Welche Verantwortlichkeiten hat der Kanton im Zusammenhang mit den geschützten Sanitätsanlagen? Welche Organisationen des Kantons und der Spitäler sind für welche Aufgaben zuständig? Welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben die Gemeinden?"

Die Zuständigkeiten sind in der Verbundaufgabe Bevölkerungsschutz zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt. Sie orientieren sich an folgende Aufgaben: Vorbereitungen für den Fall eines bewaffneten Konflikts sind Sache des Bundes (Art. 61 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 sowie Art. 5 Abs. 6 BZG); dazu gehören die sanitätsdienstlichen Anlagen, die gegenwärtig infolgedessen inaktiv sind. Die Kantone sind zusammen mit den Gemeinden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständig (vorbehalten sind sektorielle Zuständigkeiten des Bundes, beispielsweise im Bereich der nuklearen Gefährdungen). Im Gesundheitswesen besteht ferner der Koordinierte Sanitätsdienst als Verbundorganisation von Bund und Kantonen.

Solange die sanitätsdienstlichen Anlagen auf den Fall eines bewaffneten Konflikts ausgerichtet sind, hat der Kanton die Aufgabe, Vorgaben des Bundes umzusetzen. Dies ist beispielsweise im kantonalen Anlagenkonzept erfolgt, das in der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz erarbeitet worden ist. Gemäss § 14 Abs. 2 BZV-AG wird jede Gemeinde nach Anhörung durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz einer sanitätsdienstlichen Anlage zugewiesen.

Wie in der Antwort zur Frage 3 dargelegt, regelt die kantonale Gesetzgebung in § 39 Abs. 1 BZG-AG, dass die Errichtung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Spitäler Sache des Kantons ist. Der Unterhalt wird von dieser Bestimmung bewusst nicht erfasst. Für alle Fragen zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, sowie für die Fragen rund um die Beteiligung des Kantons an den Unterhaltskosten der geschützten Spitäler gemäss Spitalgesetz (siehe Antwort zur Frage 3) ist die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales zuständig. Für alle baulichen Fragen ist die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz zuständig.

Für die geschützten Sanitätsstellen wurde in der kantonalen Gesetzgebung in § 38 Abs. 2 BZG-AG wie erwähnt festgelegt, dass Bau, Betrieb, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung der Schutzanlagen Sache der Gemeinden ist. Die Gemeinden können den Zivilschutz mit dem Unterhalt der geschützten Sanitätsstellen beauftragen.

Die Revision der kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzgebung, ausgelöst durch die Revision des BZG, wird Gelegenheit bieten, die Zuständigkeiten gegebenenfalls zu präzisieren.

Zur Frage 5

"Was sind die Voraussetzungen, dass diese Anlagen den Status inaktiv erfüllen?"

Die sanitätsdienstlichen Anlagen des Kantons Aargau befinden sich im inaktiven Status und wurden gemäss Wegleitung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz vom 1. Januar 2004 in die reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt. Daraus folgt eine reduzierte Unterhaltungspflicht gemäss Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (Weisung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz über die Verwendung der bestehenden Schutzanlagen vom 1. Oktober 2012). Die Unterhaltungspflichten sind abhängig von der Betriebsbereitschaft und in den Unterhaltschecklisten entsprechend geregelt. Inaktive Anlagen werden erst im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt in die normale Betriebsbereitschaft zurückgeführt.

Zur Frage 6

"Im Kantonsspital Baden wird beim Neubau auf eine geschützte Operationsstelle verzichtet. Musste dies vorgängig vom Kanton oder vom Bund bewilligt werden? Welche Überlegungen haben dazu geführt, dass auf die geschützte Operationsstelle im Kantonsspital Baden verzichtet werden kann?"

Die Kantonsspital Baden AG hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 um Aufhebung des geschützten Spitals ersucht. Das Aufhebungsgesuch wurde von der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz als kantonale zuständige Stelle geprüft und am 20. November 2016 zur Genehmigung an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz weitergeleitet. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat das Gesuch am 14. Dezember 2016 mit der Auflage eines Realersatzes innerhalb von 10 Jahren und dem Hinweis auf die neue Strategie zur Weiterentwicklung beziehungsweise Weiterverwendung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen genehmigt.

Der führende Beweggrund für den Verzicht auf ein geschütztes Spital in der Kantonsspital Baden AG war die unklare Rechtslage bezüglich einer möglichen Anpassung des geforderten Deckungsgrads von 0,6 %, dies in Relation zu den absehbaren Kosten für einen Neubau von mehreren Millionen Franken.

Zur Frage 7

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Stellenwert der Sanitätsdienstlichen Anlagen generell? Der Kanton Aargau ist bezüglich Verstrahlungslagen besonders exponiert. Sieht der Regierungsrat hier auch ausserhalb von bewaffneten Konflikten einen besonderen Stellenwert der unterirdischen Sanitätsanlagen?"

Wie erwähnt wurden die sanitätsdienstlichen Anlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts mit entsprechend langer Vorlaufzeit für den Bezug konzipiert. Die baulichen Anforderungen und der Schutzgrad sind auf dieses Szenario ausgerichtet und lassen sich nur bedingt auf alternative Ereignisse adaptieren. Die Anlagen bieten beispielsweise keinen umfassenden Schutz bei Austritt von Radioaktivität oder bei Chemieunfällen. Auch stehen sie nicht für einen raschen Bezug zur Verfügung.

Für das Szenario eines nuklearen Unfalls ist zu berücksichtigen, dass der Bund abhängig von der Menge der austretenden Radioaktivität lagegerecht Schutzmassnahmen anordnen würde. Dazu gehört unter anderem die vorsorgliche Evakuierung. Es kann aber je nach Lage auch sein, dass der Aufenthalt in geschlossenen Räumen die Bevölkerung ausreichend schützt. Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismässig, wenn der Kanton eine vollständig unterirdische medizinische Infrastruktur mit hoher Bereitschaft für den Fall eines nuklearen Unfalls anstreben würde.

Gleichwohl ist zu prüfen, wie der Nutzen der geschützten Anlagen im Fall von Katastrophen und Notlagen erhöht werden kann. Dies ist bei den Kommandoposten und den Bereitstellungsanlagen des Zivilschutzes bereits ausgeprägt der Fall. Massgeblich für die Weiterentwicklung des Dispositivs der Schutzanlagen sind dabei die erwähnten Strategiearbeiten, die derzeit auf Bundesstufe laufen beziehungsweise in Aussicht gestellt sind.

Grundsätzlich werden Patientinnen und Patienten so lange wie möglich oberirdisch versorgt, so dass der Versorgungsstandard aufrechterhalten werden kann. Reichen die kantonalen Kapazitäten nicht aus, so muss auf Nachbarkantone und allenfalls auf die ganze Schweiz ausgewichen werden.

Aufgrund des heutigen Standards in den Spitälern ist es kaum mehr denkbar, die Patientinnen und Patienten unterirdisch zu versorgen. Auch seitens der Spitäler wird eine unterirdische Patientenversorgung als nicht mehr realistisch betrachtet.

Mit grossem materiellem und zeitlichem Aufwand wäre es möglich, zum Beispiel bei Kriegsgefahr, die geschützten Spitäler rudimentär aufzurüsten, so dass einfachere Eingriffe vorgenommen werden können.

Um eine grössere Zahl leicht erkrankter, obdachloser oder schutzsuchender Personen unterzubringen, können die Anlagen mit Hilfe des Zivilschutzes eingesetzt werden.

Beim Szenario Erdbeben ist ein Bezug der geschützten Spitäler grundsätzlich noch am ehesten denkbar.

Zur Frage 8

"Sind die geschützten Sanitätsanlagen in den Kantonalen Risikoanalysen berücksichtigt?"

Hier gilt es zwischen konzeptionellen Grundlagen und Einsatzplanungen zu unterscheiden. Konzeptionell stellt die kantonale Gefährdungsanalyse die Grundlage dar. In der Gefährdungsanalyse werden die relevanten Szenarien aus den Bereichen Katastrophen, Notlagen, Grossereignisse und schwere Mangellagen festgelegt und deren Dimensionen bestimmt. Daraus ergeben sich materielle Bedürfnisse, zu denen Schutzanlagen gehören. Dies wird über das erwähnte Anlagenkonzept gesteuert. In allen Einsatzplanungen wird berücksichtigt, dass die sanitätsdienstlichen Anlagen nur mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für ihre eigentliche Aufgabe genutzt werden können. Gleichwohl können sie in vielen Szenarien einen Zusatznutzen erbringen, vor allem als Notunterkünfte beziehungsweise Betreuungsstellen, beispielsweise aber auch als Infrastruktur für Impfungen der Bevölkerung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.159

VORSTOSS

Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 16. Juni 2020 betreffend Rückerstattungen aus durch Schuldnerinnen und Schuldner bezahlten Verlustscheinen im Bereich der Krankenkassen

Text und Begründung:

Gemäss Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹ haben die Kantone (resp. im Kanton Aargau die Gemeinden²) 85 Prozent der Forderungen³ aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betreuungskosten)⁴ zu übernehmen.

Die Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel bleiben beim Versicherer, welcher bei Rückzahlungen durch die Schuldnerin oder den Schuldner 50 Prozent des Ertrages an den Kanton (resp. die Gemeinden) zurückzuerstatten hat⁵. Dieses Vorgehen ist administrativ einfach, da für die Betreibungen gegenüber den Schuldnerinnen und Schuldner weiterhin die Krankenkassen zuständig sind und die Rückerstattung gegenüber dem Kanton (resp. den Gemeinden) administrativ unkompliziert gehandhabt wird.

Als Preis für diese administrative Einfachheit ist allerdings ein möglicher Profit der Krankenkassen bei den Schuldscheinen zulasten der öffentlichen Hand in Kauf zu nehmen, der wiederholt eintrifft. Dies ist der Fall, wenn ein substanzieller Betrag der Schulden (dies dürfte wohl ab einem zurückbezahlten Betrag von mehr als 30 Prozent der Schulden der Fall sein) durch die Schuldnerin oder den Schuldner an die Krankenkassen zurückbezahlt wird. In diesem Falle profitieren die Krankenkassen dadurch, dass sie, denen nur noch 15 Prozent des geschuldeten Betrages ausstehen, weiterhin den gesamten Betrag von den Schuldnerinnen und Schuldner einfordern können und davon nur gerade die Hälfte an den Kanton (resp. die Gemeinden) weitergeben müssen. Dies führt zur absurden Lösung, dass die öffentliche Hand selbst in den Fällen, in welchen alle Schulden durch die Schuldnerinnen und Schuldner abbezahlt wurden, dennoch 35 Prozent der Schulden gegenüber den Krankenkassen zu tragen haben⁶.

Gemäss Angaben der Aargauer Zeitung (AZ) übernahmen die Kantone (resp. die Gemeinden) im Jahr 2017 346,5 Millionen Franken an ausstehenden Forderungen⁷, woraus sich schliessen lässt, dass auch im Kanton Aargau jährlich ausstehende Forderungen im zweistelligen Millionenbereich

¹ Vgl. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Stand 1.1.2020). Online auffindbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/202001010000/832.10.pdf>

² Gemäss § 28 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGVG) ist diejenige Gemeinde zahlungspflichtig, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betreibungsanhebung zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

³ Siehe ebd. Artikel 64a, Absatz 4

⁴ Ebd. Artikel 64a, Absatz 3

⁵ Ebd. Artikel 64a, Absatz 5

⁶ Vgl. dazu: Häuptli, Lukas (2019): Das Geschäft der Krankenkassen mit den Schuldner. Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung vom 1.6.2019.

⁷ Kälin, Karl (2019): Unbezahlte Krankenkassen – Prämien machen den Kantonen das Leben schwer. Artikel vom 1.8.2019 in der Schweiz am Wochenende. Online auffindbar unter: <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/unbezahlte-krankenkassen-praemien-machen-den-kantonen-das-leben-schwer-135541496>

übernommen werden. Angesichts dieses hohen finanziellen Volumens könnte der oben beschriebene Missstand zu substanziellen jährlichen Beträgen führen, mit welchen die öffentliche Hand ausstehende Schulden gegenüber Krankenkassen überkompensiert.

Dieser Umstand rechtfertigt es aus Sicht der Interpellanten und der Interpellantin, den Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen zu bitten:

1. Wie wird sichergestellt, dass die Versicherer die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG in vollem Umfang wahrnehmen? Welche Instrumente besitzt der Kanton zur Gewährleistung?
2. Wie hoch war in den vergangenen fünf Jahren der Betrag der Rückerstattungen, die der Kanton (resp. die Gemeinden) aufgrund ausstehender Verlustscheine und anderen Rechtstiteln durch die oben genannten Versicherer erhielt?
3. Inwiefern lässt sich eruieren, ob und in welchem Umfang die Versicherer ausstehende Schulden aufgrund der Regelungen in Artikel 64a des KVG überkompensieren konnten? (Falls Angaben dazu möglich sind, bitte Zahlen über mögliche Überkompensationen durch die Versicherer auch aufführen).
4. Die Fragestellung einer möglichen Überkompensation von Schulden durch die Versicherer ist auch Gegenstand einer Standesinitiative des Kantons Thurgau aus dem Jahre 2016⁸. Das Geschäft erhielt in den Kommissionen von Ständerat und Nationalrat grosse Zustimmung, hat sich aber durch die Verknüpfung mit mehreren Motionen⁹ verzögert. Die Standesinitiative des Kantons Thurgau sieht vor, dass bei einer Übernahme von 90 Prozent der Forderungen durch den Kanton, dieser in den Besitz der Schuldscheine gelangt. Wie stellt sich der Aargauer Regierungsrat zu diesem Begehren? Mit welchen allfälligen Folgen auf die Praxis im Kanton Aargau wären bei einer Gesetzesanpassung nach Thurgauer Modell zu rechnen?

⁸ Geschäftsname: Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten. Siehe: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160312>

⁹ Es handelt sich hierbei um die Geschäfte 17.3323 "Krankenkassenprämien. Eltern bleiben Schuldner der nichtbezahlten Prämien der Kinder" und 18.4176 "KVG. Unterhaltspflichtige Eltern schulden nichtbezahlte Kinderprämien" sowie 18.3708 "Motion SGK-N. Schwarze Listen. Definition des Notfalls"

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.159

Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 16. Juni 2020 betreffend Rückerstattungen aus durch Schuldnerinnen und Schuldner bezahlten Verlustscheinen im Bereich der Krankenkassen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie wird sichergestellt, dass die Versicherer die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG in vollem Umfang wahrnehmen? Welche Instrumente besitzt der Kanton zur Gewährleistung?"

Gemäss Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) übernehmen im Kanton Aargau die Gemeinden 85 % der ausstehenden Forderungen, während die Krankenversicherer weiterhin für die Bewirtschaftung der Verlustscheine verantwortlich sind. Die Qualität der Verlustscheinbewirtschaftung schwankt von Krankenversicherer zu Krankenversicherer. Den Kantonen stehen heute keine Instrumente zur Verfügung, um auf die Verlustscheinbewirtschaftung der einzelnen Krankenversicherer Einfluss zu nehmen.

Zur Frage 2

"Wie hoch war in den vergangenen fünf Jahren der Betrag der Rückerstattungen, die der Kanton (resp. die Gemeinden) aufgrund ausstehender Verlustscheine und anderen Rechtstiteln durch die oben genannten Versicherer erhielt?"

Gemäss der SVA Aargau präsentieren sich die Rückerstattungen der vergangenen fünf Jahre wie nachfolgend dargestellt. Der Vollständigkeit halber werden auch noch die im betreffenden Jahr anfallenden gesamten Verlustscheinkosten aufgeführt.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015
Verlustscheinkosten (100 %) in Franken	21'564'377.00	21'965'269.00	20'276'782.00	18'277'112.00	19'632'074.00
Nettorückerstattung in Franken	1'421'541.00	1'078'575.00	792'755.00	762'209.00	676'882.00

Quelle: SVA Aargau

Im Jahr 2019 hat sich die Nettorückerstattung wie folgt zusammengesetzt:

Rückerstattungen infolge Zahlung (50 %) gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG	Fr. 956'857.00
Rückerstattungen infolge Prämienverbilligung	Fr. 263'660.00
Rückerstattungen infolge Annullation des Versicherungsverhältnisses	Fr. 201'014.00

Quelle: SVA Aargau

Zur Frage 3

"Inwiefern lässt sich eruieren, ob und in welchem Umfang die Versicherer ausstehende Schulden aufgrund der Regelungen in Artikel 64a des KVG überkompensieren konnten? (Falls Angaben dazu möglich sind, bitte Zahlen über mögliche Überkompensationen durch die Versicherer auch aufführen)."

Die SVA Aargau gewährleistet den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Krankenversicherern und sorgt für die Weiterverrechnung der Kosten an die Gemeinden. Eine Überkompensation auf Stufe einer einzelnen versicherten Person kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der offenen Forderungen von knapp 2,3 Millionen Franken im Rechnungsjahr 2019 ist davon auszugehen, dass insgesamt keine Überkompensation durch die Krankenversicherer vorliegt.

Im Rechnungsjahr 2019 gestalten sich die Daten um die Verlustscheinforderungen im Kanton Aargau wie folgt:

Verlustscheinforderungen	Fr. 21'567'123.–
Rückerstattung an Krankenversicherer durch Kanton Aargau (85 %)	Fr. 18'332'055.–
Zwischentotal offene Forderungen Krankenversicherer	Fr. 3'235'068.–
Zahlungen aus Verlustscheinbewirtschaftung durch Schuldner	Fr. 1'913'714.–
Rückerstattungen Krankenversicherer an Kanton (50 %)	Fr. 956'857.–
Total offene Forderungen Krankenversicherer	Fr. 2'278'211.–

Quelle: SVA Aargau

Zur Frage 4

"Die Fragestellung einer möglichen Überkompensation von Schulden durch die Versicherer ist auch Gegenstand einer Standesinitiative des Kantons Thurgau aus dem Jahre 2016¹. Das Geschäft erhielt in den Kommissionen von Ständerat und Nationalrat grosse Zustimmung, hat sich aber durch die Verknüpfung mit mehreren Motionen² verzögert. Die Standesinitiative des Kantons Thurgau sieht vor, dass bei einer Übernahme von 90 Prozent der Forderungen durch den Kanton, dieser in den Besitz der Schuldscheine gelangt. Wie stellt sich der Aargauer Regierungsrat zu diesem Begehren? Mit welchen allfälligen Folgen auf die Praxis im Kanton Aargau wären bei einer Gesetzesanpassung nach Thurgauer Modell zu rechnen?"

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet die Standesinitiative des Kantons Thurgau als unterstützungswürdig. Insbesondere stellt sie eine freiwillig wählbare Alternative zur bisherigen Regelung von Art. 64a Abs. 4 KVG dar. Die Kantone können somit zukünftig wählen, welche Regelung auf ihrem Kantonsgebiet zur Anwendung gelangen soll. Die Standesinitiative trägt zur Stärkung der Autonomie der Kantone auf dem Gebiet der Prämienverbilligung und zur Akzeptanz bei den Gemeinden bei, was zu begrüßen ist.

Der gemäss der Standesinitiative des Kantons Thurgau alternativ vorgesehene Lösungsansatz hinsichtlich der Verlustscheinbewirtschaftung gelangt nur zur Anwendung, wenn sich ein Kanton ausdrücklich dafür entscheidet. Da im Kanton Aargau die Gemeinden zahlungspflichtig sind, müsste ein entsprechender Systemwechsel zwingend mit den Gemeinden abgesprochen sein. Auch ohne Anpassung von Art. 64a KVG ist es den Gemeinden bereits heute möglich, die Verlustscheine von den Krankenversicherern abzukaufen und selber einzutreiben beziehungsweise eine Inkassofirma damit zu beauftragen.

Ob der Kanton beziehungsweise die Gemeinden durch die in der Standesinitiative vorgeschlagene alternative Verlustscheinbewirtschaftung am Ende finanziell besser dastehen, ist schwierig abzuschätzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person mit Verlustschein(en) wieder zu Geld kommt, ist eher gering. Zudem entstünde den Gemeinden mit der Verwaltung der Verlustscheine ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

santésuisse hat sich mit den Kantonen Basel-Landschaft und Neuenburg auf eine ähnliche Regelung wie in der Standesinitiative vorgesehen geeinigt. Vertraglich wurde geregelt, dass die dem Vertrag beigetretenen Krankenversicherer ihre Verlustscheine zu 92 % der auf dem Verlustschein ausgewiesenen Forderung an den Kanton abtreten. Der Vertrag mit dem Kanton Neuenburg ist weiterhin in Kraft. Der Kanton Basel-Landschaft kündigte den Vertrag mit santésuisse auf den 31. Dezember 2017 und teilte mit, dass er mit dem kantonseigenen Inkasso keinen ausreichenden Ertrag generiert habe.³

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'541.–.

Regierungsrat Aargau

¹ Geschäftsname: Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten. Siehe: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160312>

² Es handelt sich hierbei um die Geschäfte 17.3323 "Krankenkassenprämien. Eltern bleiben Schuldner der nichtbezahlten Prämien der Kinder" und 18.4176 "KVG. Unterhaltspflichtige Eltern schulden nichtbezahlte Kinderprämien" sowie 18.3708 "Motion SGK-N. Schwarze Listen. Definition des Notfalls"

³ (16.312) Standesinitiative betreffend Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten, Erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats vom 25. Mai 2020, Seite 15

GROSSER RAT

GR.20.194

VORSTOSS

Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, vom 30. Juni 2020 betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die Mitarbeitenden der Sozialdienste von Kanton und Gemeinden bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch einer umfassenden Strafanzeigespflicht zu unterstellen und sie dazu von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Strafbehörden zu entbinden.

Begründung:

Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für Menschen, die in eine Notlage geraten sind. Betroffene erhalten unter der Prämisse, dass sie tatsächlich nicht selbst für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen können, umfassende staatliche Leistungen von ihrer Wohngemeinde, also indirekt von ihren steuerzahlenden Nachbarn. Das Erschleichen solcher Leistungen ist denn auch besonders verachtungswürdig und der Kanton hat eigens eine Übertretungsstrafnorm geschaffen (§ 59 SPG).

Mitarbeitende der Sozialdienste sind heute nur verpflichtet, in amtlicher Funktion erkannte Verbrechen und schwere Vergehen zur Anzeige zu bringen (§ 34 EG-StPO). Stossen sie auf den Verdacht eines Missbrauchs von Sozialhilfe, kann es sich strafrechtlich um ein Verbrechen (z. B. Art. 146 StGB) oder aber um ein leichteres Vergehen (z. B. Art. 148a StGB) handeln. Ersteres untersteht der Anzeigespflicht, letzteres nicht. Abgesehen davon, dass die Mitarbeitenden in einer Vielzahl von Fällen wohl kaum qualifiziert sein dürften, diese juristische Feinunterscheidung selbst zu treffen, besteht die immanente Gefahr, dass sie aus falsch empfundenem Pflichtgefühl den Bedürftigen gegenüber im Zweifel lieber von einer Anzeige absehen. Auf eine Anzeige verzichtet wird häufig auch in Fällen, in denen Bedürftige die Mitarbeitenden bedrohen oder unter Druck setzen. Schliesslich kann es aber auch sein, dass die Mitarbeitenden angesichts des für sie eigens kodifizierten Amtsgeheimnisses (§ 45 SPG) bei nicht sehr schwerwiegenden Fällen an ihrer Anzeigespflicht zweifeln. Wird der Missbrauch entdeckt, werden wohl Leistungen zurückgefordert – aber mangels Strafe verkommt Sozialhilfemissbrauch zu einer "gefahrlosen" Tat.

Dieser Problematik kann begegnet werden, indem die Mitarbeitenden der Sozialdienste für den Fall eines Verdachts von Sozialhilfemissbrauch gegenüber den zuständigen Strafbehörden grundsätzlich vom Amtsgeheimnis dispensiert und einer umfassenden Anzeigespflicht unterstellt werden.

Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit kann diese Pflicht mit einem Vorbehalt für echte Bagatellfälle versehen werden – beispielsweise bei erstmaligem Verstoss mit einem Schaden von voraussichtlich weniger als 500 Franken. Da aber auch bei finanziell kleinen Beträgen ein juristisch schwerwiegendes Verbrechen, also eine schwere Straftat, vorliegen kann, wären solche allfälligen Ausnahmen zwingend einer qualifizierten Stelle vorzulegen, welche diese anhand objektiver Kriterien zu beurtei-

len hätte. Zu denken wäre bei dieser Stelle insbesondere an den vorgesetzten Gemeinderat mit seinem Rechtsdienst. Der einzelne Mitarbeiter müsste vermuteten Missbrauch also in jedem Fall anzeigen, entweder direkt bei der Staatsanwaltschaft oder – bei Vermutung eines Bagatelldfalls – beim Gemeinderat. Dadurch bleibt die Verhältnismässigkeit gewahrt und gleichzeitig der einzelne Mitarbeiter vor Druckversuchen geschützt.

Mitunterzeichnet von 45 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

23. September 2020

20.194

Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, vom 30. Juni 2020 betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Vorbemerkung

Die Motion fordert eine umfassende Strafanzeigespflicht bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch und verweist dabei auf § 34 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO). Gemäss Absatz 1 dieses Paragraphen sind Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Dabei handelt es sich um eine Melde- und keine Anzeigepflicht. Mit der Meldepflicht sollen der Staatsanwaltschaft Informationen zukommen, damit diese prüfen kann, ob ein Strafverfahren zu eröffnen ist. In der vorliegenden Beantwortung wird daher von der Forderung nach einer generellen Meldepflicht (und keiner Anzeigepflicht) bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch ausgegangen.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Es liegen keine sachlichen Gründe vor, weshalb eine Übertretung oder ein leichtes Vergehen im Sozialhilfebereich anders behandelt werden soll als eine Tat mit denselben Strafandrohungen in anderen Bereichen (wie beispielsweise im Bereich der Sozialversicherungen oder der Steuern). Eine Sonderregelung betreffend genereller Meldepflicht für einzelne Straftatbestände wie den unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe wäre daher systemfremd. Im Rahmen der Änderung des EG StPO war unter anderem vorgesehen, § 34 EG StPO dahingehend zu ergänzen, dass künftig alle Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, zu melden sind. Zudem sollte dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt werden, weitere Meldepflichten und Melderechte für Vergehen, die auf Antrag zu verfolgen sind, sowie für Übertretungen durch Verordnung festzulegen. Die Vorlage wurde vom Grossen Rat am 5. Juni 2018 an den Regierungsrat zurückgewiesen. Dies mit dem Beschluss, grundsätzlich sei die Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung abzuwarten. Die Ergänzung von § 34 EG StPO wurde im Rückweisungsbeschluss nicht thematisiert.

2. Ob eine strafbare Handlung vorliegt, ist in vielen Konstellationen nicht einfach zu beurteilen. Den Sozialbehörden ist es jedoch möglich, interne Arbeitsprozesse zu definieren, wonach jeder Verdacht auf Missbrauch der vorgesetzten Stelle zu unterbreiten ist. Es ist davon auszugehen, dass die Mitarbeitenden der Sozialdienste mit der Meldung an ihre vorgesetzte Stelle der Meldepflicht gemäss § 34 EG StPO nachkommen. Die vorgesetzte Stelle kann somit entscheiden, ob ihre Sozialdienstmitarbeitenden juristisch genügend qualifiziert sind, um einen Entscheid betreffend Meldung selbst zu treffen oder ob eine andere Stelle – beispielsweise ein allfällig vorhandener Rechtsdienst des Gemeinderats (wie in der Motion vorgeschlagen) – qualifizierter ist, um diese juristische Feinunterscheidung beziehungsweise das Verschulden der vermeintlichen Täterschaft zu beurteilen.
3. Durch eine generelle Meldepflicht würde der Ermessensspielraum der Gemeinden beschränkt. Der aktuelle Handlungsspielraum lässt es in leichten Fällen zu, von einer Meldung beziehungsweise einem allfälligen Verfahren – und einer damit einhergehenden Belastung der "Arbeitsbeziehung" zwischen den Sozialdienstmitarbeitenden und den Klienten – abzusehen. Damit können im Einzelfall einvernehmliche und zielführendere Lösungen gefunden werden. Für die Gemeinden ist es wichtig, dass sie ihren Ermessensspielraum ausschöpfen beziehungsweise die für ihren Finanzhaushalt sinnvollste Lösung wählen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Strafanzeige mit einer Verfahrensdauer von mehreren Monaten (bei einem einfachen Sachverhalt und Erledigung im Strafbefehlsverfahren) bis zu mehreren Jahren (insbesondere bei einer allfälligen obligatorischen Landesverweisung) zu rechnen ist.
4. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die Arbeit der Sozialdienstmitarbeitenden durch eine generelle Meldepflicht verändern würde. Bereits heute ist es für Gemeinden im Kanton Aargau teilweise schwierig, qualifizierte Sozialarbeitende zu rekrutieren. Diese Situation könnte sich durch die neuen Gesetzesgrundlagen noch akzentuieren.
5. Der Regierungsrat prüft die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Observationen im Bereich der Sozialhilfe zurzeit im Rahmen der Vorstösse (16.240) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 22. November 2016 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen bei Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe und (20.124) Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe. Eine gleichzeitige Einführung der Möglichkeit von privaten Observationen – ausserhalb des Strafverfolgungsprozesses – und einer allgemeinen Meldepflicht erscheint nicht sinnvoll. Müsste in jedem Verdachtsfall Meldung erstattet werden, so würde das Instrument der Sozialdetektive obsolet. Oder aber die rechtlichen Grundlagen müssten so ausgestaltet werden, dass private Observationen in allen Fällen, in denen die Schwere des Vergehens unklar ist, zwingend vorgelagert eingesetzt werden. Ein solch genereller Einsatz von privaten Observationen erscheint vom Aufwand her nicht verhältnismässig.
6. Die Motionäre fordern weiter, dass die Mitarbeitenden der Sozialdienste für den Fall eines Verdachts auf Sozialhelfemissbrauch grundsätzlich von der Schweigepflicht gegenüber den Strafbehörden zu entbinden sind. Nicht strafbar macht sich gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen, wer das Amtsgeheimnis mit schriftlicher Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart (Art. 320 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]). Ebenso liegt keine strafbare Handlung vor, wenn im Rahmen einer gesetzlichen Pflicht gehandelt wird (Art. 14 StGB). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Gesetz eine Melde- oder Anzeigepflicht – wie vorliegend gegeben – vorsieht oder wenn eine Auskunft im Rahmen der Amtshilfe erteilt wird. Eine weitergehende Entbindung der Sozialdienstmitarbeitenden vom Amtsgeheimnis ist daher nicht notwendig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat eine Sonderregelung ausschliesslich bezogen auf den Sozialhilfebereich ablehnt. Weiter lassen sich die Anliegen der vorliegenden Motion mit kommunalen Arbeitsweisen und Prozessen bereits heute und ohne generelle Meldepflicht erfüllen. Zudem wäre eine Erweiterung der Meldepflicht im Sozialhilfebereich gleichzeitig mit der zurzeit geplanten gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit von privaten Observationen – ausserhalb der staatlichen Strafverfolgung – nicht sinnvoll. Eine allgemeine Meldepflicht würde zusätzlich das Ermessen der Gemeinden beschränken und administrativen Mehraufwand seitens der Gemeinden und der Strafverfolgungsbehörden – ohne entsprechenden Nutzen – verursachen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine generelle Meldepflicht kann zu einer Zunahme von Meldungen führen. Dies würde bei den Gemeinden sowie bei den Strafverfolgungsbehörden Mehraufwand generieren. Der Zusatzaufwand seitens der kantonalen Strafvollzugsbehörden könnte zu längeren Verfahren oder dem Bedarf zusätzlicher Ressourcen führen. Er hängt von der allfälligen Zunahme von Meldungen ab. Dieser Wert kann nur von den Sozialbehörden geschätzt werden. Die Erfüllung des Anliegens der Motion ist nicht geeignet, das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu verbessern. Dies insbesondere, da kein präventiver Nutzen im Sinne einer abschreckenden Wirkung auf potenzielle Täter zu erwarten ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.101

VORSTOSS

Postulat David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Sander Mallien, GLP, Baden, und Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, vom 12. Mai 2020 betreffend Inkassohilfeverordnung

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die neue Inkassohilfeverordnung so auszugestalten, dass der gesamte gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeitrag vom Inkasso umfasst wird, das heisst für den direkten Unterhalt der Kinder (Barunterhalt für Nahrung, Wohnung, Kleider etc.), für den Betreuungsunterhalt für die Kinder sowie für den persönlichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB.

Begründung:

In seiner Antwort vom 19. Februar 2020 auf die Motion 19.327 betreffend Bevorschussung persönlicher Unterhaltsbeiträge erklärt der Regierungsrat, dass eine rechtspolitische Lücke vorliege. Es sei dem öffentlichen Recht vorbehalten, die Bevorschussung von nachehelichem Unterhalt und von Unterhalt aus eingetragener Partnerschaft zu regeln. Der Aargauische Gesetzgeber habe von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Gemäss seiner Antwort will der Regierungsrat davon weiterhin keinen Gebrauch machen und setzt zur Verringerung der Systemlücke auf eine neue kantonale Inkassohilfeverordnung, welche er aufgrund der neuen Inkassohilfeverordnung (InkHV) des Bundes ohnehin anpassen muss.

Die Postulantinnen und Postulanten fordern eine griffige und umfassende Inkassohilfe, damit der Leidensweg der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie ihrer Kinder massgeblich verkürzt und ihr Armutsrisiko verringert wird. Künftig sollen sich nicht die Gläubigerinnen und Gläubiger bei der Sozialhilfe verschulden müssen, sondern die Alimentenschuldnerinnen und -schuldner bei den bevorschussenden Gemeinden. Eine umfassende Inkassohilfe führt nicht zu mehr Aufwand als eine beschränkte Inkassohilfe, senkt aber den Aufwand bei der Administration der Sozialhilfe.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.101

Postulat David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Sander Mallien, GLP, Baden, und Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, vom 12. Mai 2020 betreffend Inkassohilfeverordnung; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Die Inkassohilfe meint die vom Gemeinwesen zu leistende Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Sie ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und im Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 verankert und damit bundesrechtlich geregelt. Der Vollzug der Inkassohilfe im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben ist Sache der Kantone. Im Kanton Aargau ist die Inkassohilfe im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe- und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 und in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 geregelt.

Mit der Revision des Kindesunterhaltsrechts vom 20. März 2015, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurde dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, die Leistungen der Inkassohilfe festzulegen (Art. 131 Abs. 2 und 290 Abs. 2 ZGB).¹ Gestützt darauf hat der Bundesrat am 6. Dezember 2019 die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) und deren Inkrafttreten per 1. Januar 2022 bestimmt. Mit dieser Verordnung soll die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen in der Schweiz vereinheitlicht werden. Unterhaltsberechtigte Personen werden künftig in allen Kantonen gleichbehandelt, wenn sie die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten. Die Organisation der Inkassohilfe ist weiterhin Sache der Kantone. Die neue Inkassohilfeverordnung führt in Bezug auf den Vollzug des Bundesrechts zu Änderungen beziehungsweise notwendigen Präzisierungen in den entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen (SPG und SPV). Deren Ausarbeitung ist aktuell im Gang.

¹ Siehe auch Art. 122 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV); BBl 2014 529 ff., Seite 558, sowie Erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz (BJ) zur Inkassohilfeverordnung vom 6. Dezember 2019, Seite 5.

Das vorliegende Postulat fordert, die neue Inkassohilfeverordnung so auszugestalten, dass der gesamte gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeitrag vom Inkasso umfasst wird. Mit dem gesamten gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeitrag ist gemäss den Postulanten der direkte Unterhalt der Kinder (Barunterhalt für Nahrung, Wohnung, Kleider etc.), der Betreuungsunterhalt für die Kinder sowie der persönliche Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB (nachehelicher Unterhalt) gemeint.

Wie eingangs bereits festgehalten wurde, ist die Inkassohilfe grundsätzlich bundesrechtlich geregelt: Im Gegensatz zur Alimentenbevorschussung, die grundsätzlich der kantonalen Kompetenz untersteht², fallen die Bestimmungen zur Inkassohilfe in die Zuständigkeit des Bundes. Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest (vgl. Art. 131 Abs. 2 und 290 Abs. 2 ZGB). Die Inkassohilfe umfasst den Unterhaltsanspruch des Ehegatten beziehungsweise des geschiedenen Ehegatten (Art. 131 und 176a ZGB), des Kindes (Art. 290 ZGB) sowie des eingetragenen Partners (Art. 34 Abs. 4 PartG). Der Unterhaltsanspruch an sich, wie beispielsweise Höhe und Dauer, bestimmt sich nach Ehe- und Scheidungsrecht (Art. 125 ff., 173 und 176 ZGB), Kindesrecht (Art. 276 ff. ZGB) und Partnerschaftsgesetz und damit wiederum nach Bundesrecht. Demgemäss wird auch der Gegenstand der Inkassohilfe in der neuen Inkassohilfeverordnung des Bundes festgelegt (Art. 3 InkHV).

Im vorliegenden Postulat wird auf den Kindesunterhalt speziell eingegangen, indem zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt unterschieden wird. Der Kindesunterhalt umfasst einerseits den Barunterhalt des Kindes (finanzielle Mittel für Nahrungsmittel, Wohnen, Pflege, Kleider etc.). Nach der Konzeption des am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Unterhaltsrechts ist auch der Betreuungsunterhalt formell als Anspruch des Kindes beziehungsweise als Teil des Kindesunterhalts ausgestaltet (vgl. Art. 276 Abs. 2 und 285 Abs. 2 ZGB). Er beinhaltet die mit der Betreuung durch einen Elternteil entstehenden (indirekten) Kosten.³ Aufgrund obenstehender Ausführungen sind der Bar- und der Betreuungsunterhalt von der Inkassohilfe umfasst.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Forderung des vorliegenden Postulats (Inkassohilfe für gesamten gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeitrag) bereits von Bundesrechts wegen erfüllt ist. Kantonalen Regelungen diesbezüglich bedarf es folglich nicht beziehungsweise es besteht keine kantonale Rechtsetzungskompetenz in Bezug auf die Forderung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

² Vgl. Art. 131a Abs. 1 und 293 Abs. 2 ZGB sowie Art. 34 Abs. 4 PartG; siehe auch Botschaft zum neuen Kindesunterhalt in BBl 2014 529 ff., Seite 545 mit Verweis auf Art. 115 BV.

³ Vgl. Botschaft in: BBl 2014 529 ff., Seiten 551 f. und 575 f.

GROSSER RAT

GR.20.124

VORSTOSS

Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für Observationen bei Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe zu schaffen.

Begründung:

Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz ist das zentrale Auffangnetz für Menschen, die in einer Notlage sind. Ungerechtfertigter Bezug von Sozialhilfe schadet dem Image dieses wichtigen Auffangnetzes und den Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Deshalb soll auch im Aargau in Verdachtsfällen von grobem Missbrauch eine Observation möglich sein.

Die Leitungen von Aargauer Gemeindesozialämtern beklagen sich zunehmend über potenzielle Missbrauchsfälle, bei denen es aber beinahe unmöglich erscheint, den Missbrauch gerichtsverwertbar nachzuweisen. Angeforderte Kontrollen bezüglich Schwarzarbeit können durch die Polizei aufgrund personeller Engpässe nur vereinzelt vorgenommen werden und das Amt für Migration und Integration (MIKA) arbeitet "nur" während den Büroöffnungszeiten. Dies führt dazu, dass sich unehrliche Bezüger von materieller Hilfe beinahe ungehindert an den Töpfen der Sozialhilfe bedienen können. Dies gilt es künftig verstärkt und mit mehr Konsequenz zu bekämpfen.

Einzelne Gemeinden sind aufgrund des unhaltbaren Zustands und der fehlenden Unterstützung durch den Kanton dazu übergegangen, in Fällen wo der Missbrauch offensichtlich erscheint, in Eigenregie Observationen zu tätigen. So konnte der eine oder andere Fall von Sozialhilfemissbrauch denn auch schon aufgedeckt und die fehlbaren Sozialhilfebezüger damit konfrontiert werden. Dies soll und kann aber nicht das gängige Modell sein.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Observationen beim Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug gesetzlich vorgesehen werden können (BGer 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017). Der Bund hat dies im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vollzogen. Kantone wie Bern, Glarus, Luzern und Schaffhausen sind bereits mit gutem Vorbild vorangegangen und haben ihre kantonalen Sozialhilfegesetze ebenfalls entsprechend angepasst, um die Voraussetzungen für Observationen klar zu regeln und die Gerichtsverwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse zu sichern.

Wir fordern den Regierungsrat daher auf, das kantonale Sozialhilfe- und Präventionsgesetz dahingehend anzupassen, dass künftig auch im Kanton Aargau eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Observationen bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch besteht und den Gemeinden künftig ein griffiges Instrument an die Hand gegeben wird.

Mitunterzeichnet von 38 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.124

**Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs;
Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai
2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf
Missbrauch der Sozialhilfe; Entgegennahme mit Erklärung**

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Mittels der am 22. November 2016 eingereichten und als Postulat überwiesenen (16.240) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch in der Sozialhilfe wurde der Regierungsrat aufgefordert, das kantonale Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) soweit anzupassen, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht, um bei Missbrauch der Sozialhilfe Observationen vornehmen zu können.

Die Motion wurde vor folgendem Hintergrund eingereicht: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 zum Schluss, dass für eine durchgeführte Observation durch einen Privatdetektiv, welche von einer privaten Unfallversicherung angeordnet wurde, keine ausreichende Grundlage im Unfallversicherungsrecht des Bundes vorhanden war. Der EGMR listete diverse Punkte auf, die in einem Gesetz geregelt sein müssen, damit eine genügende Grundlage für die Observation von Privatpersonen besteht.

Aufgrund des Urteils wurde eine gesetzliche Bestimmung in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufgenommen. Die neu geschaffenen Art. 43a und 43b ATSG regeln die Voraussetzungen und zulässigen technischen Instrumente für die Observation bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch. Die neue Gesetzesgrundlage wurde im Referendum vom 25. November 2018 mit 64,7 % der Stimmen angenommen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2019 die Verordnungsbestimmungen zu den Observationen verabschiedet. Die für die Observationen im Sozialversicherungsrecht notwendigen Rechtsgrundlagen sind am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten.

Um solche Observation auch im Bereich der Sozialhilfe zu ermöglichen, müssen die kantonalen Sozialhilfegesetze eine ausreichende Grundlage für Observationen bei Verdacht auf Missbrauch von Sozialhilfeleistungen vorsehen. Dies ist im Kanton Aargau aktuell nicht der Fall. Bis zum Urteil des EGMR wurden von einigen Aargauer Sozialhilfebehörden zur Missbrauchsbekämpfung sogenannte

"Sozialdetektive" eingesetzt. Gemäss Auskunft des Verbands Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) handelte es sich um ca. sieben Fälle pro Jahr.

Mittels des erwähnten Vorstosses wurde die Ausarbeitung einer genügenden gesetzlichen Grundlage gefordert. Obwohl der Regierungsrat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für verdeckte Observationen anerkannte, stellte er sich die Frage nach der Zweckmässigkeit einer isolierten kantonalen Gesetzesrevision. Zum Zeitpunkt der Motionsbeantwortung war offen, ob aufgrund der obengenannten strengen Vorgaben des EGMR ein eigentliches detailliertes Überwachungsgesetz – vergleichbar dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Meldeverkehrs (BÜPF) – geschaffen werden müsste. Durch die Entgegennahme der Motion als Postulat erhielt der Regierungsrat den nötigen Freiraum, um die Entwicklungen auf Bundesebene und die Bedürfnisse der Praxis adäquat berücksichtigen zu können. Hinzu kam, dass Kontrollmassnahmen wie Hausbesuche und Umfeldabklärungen weiterhin zulässig blieben. Mit Datum vom 15. Februar 2017 beantragte der Regierungsrat, die Motion abzulehnen beziehungsweise erklärte sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat hat die Motion an seiner Sitzung vom 9. Mai 2017 als Postulat überwiesen.

Vor dem Hintergrund der nun im ATSG neu geschaffenen Grundlage für Observationen im Bereich des Sozialversicherungsrechts wird im Departement Gesundheit und Soziales zurzeit die Schaffung einer kantonalen Gesetzesgrundlage geprüft. Eine solche würde es den Gemeinden ermöglichen, Observationen im Bereich der Sozialhilfe durchführen zu lassen. Den Gemeinden wäre es freigestellt, von der Möglichkeit der Observationen Gebrauch zu machen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung erfordert ein entsprechendes Rechtssetzungsprojekt. Die Arbeiten wurden bereits aufgenommen. Die Konsequenzen der Umsetzung auf den Kanton und insbesondere auf die Aufgaben- und Finanzplanung hängt von der Ausgestaltung der Gesetzesgrundlage sowie den entsprechenden Zuständigkeiten für die Anordnung, Durchführung und Überwachung der Observationen ab und sollen im Rahmen der Gesetzesmaterialien aufgenommen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.106

VORSTOSS

**Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 12. Mai 2020
betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau**

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Leistungsaufträge mit Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene abzuschliessen. Dabei soll insgesamt ein Betrag von mindestens 200'000 Franken gesprochen werden. Die Unabhängigkeit der Rechtsberatungsstellen ist dabei zu gewährleisten.

Begründung:

Eine Aargauerin ist aus gesundheitlichen Gründen auf Sozialhilfe angewiesen. Als das letzte ihrer Kinder auszieht, ist ihre Mietwohnung zu gross. Sie sucht nach einer kleineren und wird im Nachbardorf, wo sie einst aufwuchs, fündig. Sie meldet sich in der neuen Gemeinde wieder bei der Sozialhilfe an – reicht alle Unterlagen ein, macht alles völlig korrekt. Es ist eindeutig, dass die Frau Anrecht auf Sozialhilfe hat. Doch die Gemeinde tritt ein halbes Jahr nicht auf das Gesuch ein. Dies mit äusserst fadenscheinigen Argumenten. Die Frau lebt von Zuwendungen ihrer Kinder. Dann wendet sie sich an die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), die kostenlose Rechtsberatungen bei Anliegen zur Sozialhilfe anbietet. Diese interveniert bei der Gemeinde. Letztere richtet daraufhin doch Sozialhilfeleistungen aus – jedoch erst ab dem Datum der Intervention der Rechtsberatungsstelle. Es sei unklar, ob die Frau zuvor Sozialhilfe beantragt habe, so die eigenwillige Begründung der Gemeinde. Die Frau gelangt mit der Unterstützung der Juristin der Beratungsstelle an ein Gericht – und bekommt in allen Punkten Recht. Die Gemeinde muss der Frau die Sozialhilfegelder rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Zuzugs nachzahlen.

Um solche Fälle zu verhindern, braucht es Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende. Ohne deren Unterstützung wäre die Frau aus dem Beispiel in ihrer existenziellen Notlage völlig hilflos und überfordert gewesen. Denn das Sozialhilferecht ist komplex. Doch einen Rechtsbeistand zu finden, ist für Sozialhilfebeziehende aus mehreren Gründen äusserst schwierig bis unmöglich. So gibt es kaum Anwältinnen und Anwälte, die auf dem Fachgebiet spezialisiert sind. Der Aargauische Anwaltsverband beispielsweise weist das Tätigkeitsgebiet Sozialhilferecht erst gar nicht aus. Weiter sind die Sozialhilfebeziehenden als Klienten kein gutes Risiko. Sie haben kein Geld. Zwar kann ein Antrag auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (URB) gestellt werden – doch in der Praxis bewilligen die Aargauer Rechtsmittelinstanzen solche häufig nicht. Die Rechtsvertreter stehen dann ohne Honorar da. Auch gibt es nur eine einzige Rechtsschutzversicherung, die in sozialhilferechtlichen Verfahren für die Anwaltskosten aufkommt.

Viele Sozialhilfebeziehende verzichten deshalb auf eine Beschwerde und die Wahrung ihrer Rechte. Andere verfassen die Beschwerde selbst. Dies hat oft weitreichende Folgen für die Betroffenen: Zum einen sind sie von der Komplexität des Sozialhilferechts vielfach überfordert, was die Erfolgschancen

in einem juristischen Verfahren unweigerlich reduziert. Zum anderen drohen sie auf für ihre Verhältnisse hohen Kosten sitzenzubleiben. Der Grund: Sie wissen als Laien nicht, dass sie ausdrücklich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen müssten.

So kommen rasch Verfahrenskosten in nahezu der Höhe eines monatlichen Grundbedarfs zusammen, die sie bezahlen müssen. Ein Beispiel aus der Praxis (Entscheid der Beschwerdestelle SPG): "Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 800.-, sowie der Kanzleigeühren und Auslagen von CHF 91.-, gesamthaft CHF 891.-, hat der Beschwerdeführer zu 3/4, somit im Betrag von CHF 668.25, zu bezahlen. Im übrigen Umfang von CHF 222.75 (1/4) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen."

Fazit:

Die Sozialhilfe ist das unterste Netz im System der sozialen Sicherheit der Schweiz. Sie kommt erst dann zum Zug, wenn keine anderen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vorhanden sind. Fehlentscheide von Sozialhilfebehörden haben folglich einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen. Daher müssen sie sich rasch wehren können, erfahren dabei aber kaum Unterstützung: Das Sozialhilferecht ist komplex, Armutsbetroffene haben kein Geld für einen Anwalt, unentgeltlicher Rechtsbeistand wird selten gewährt und mit einer einzigen Ausnahme kommt keine Rechtsschutzversicherung für die Kosten von sozialhilferechtlichen Beratungen auf.

Mit der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) existiert zudem nur noch eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle. Dies nachdem das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) sein Rechtsberatungsangebot für Armutsbetroffene in den Kantonen Aargau und Solothurn per Ende 2018 einstellte. Das HEKS hat pro Jahr über 200 Beratungen durchgeführt. Das kirchlich finanzierte Angebot kostete 163'000 Franken pro Jahr. Der Grund für das Aus gemäss Angaben des HEKS: finanzielle Gründe. Die in der gesamten Deutschschweiz tätige UFS bietet auch im Kanton Aargau Rechtsberatungen an – 2018 waren es 145, im Jahr 2019 waren es 170. Doch gemäss eigenen Angaben operiert die Fachstelle seit längerem an ihrer Kapazitätsgrenze: Die UFS ist zu mehr als 90 Prozent aus Zuwendungen von Einzelpersonen und privaten Institutionen finanziert und kann aufgrund fehlender Ressourcen rund die Hälfte der Ratsuchenden nicht unterstützen. Das Angebot der kostenlosen Rechtsauskünfte durch den Aargauischen Anwaltsverband ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Erfahrungen zeigen aber, dass viele Fälle nicht innerhalb von Kurzberatungen gelöst werden können. Nur spezialisierten Beratungsstellen sind in der Lage, Rechtsfälle über eine längere Zeit zu begleiten und insbesondere durch Vermittlungsarbeit nachhaltig zu lösen.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.106

**Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau;
Ablehnung**

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Allgemeine Verfahrensgarantien

Gemäss den allgemeinen Verfahrensgarantien in § 22 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) haben Betroffene in behördlichen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und faire Behandlung. Unbeholfene dürfen in den Verfahren nicht benachteiligt werden und wenig Bemittelte haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Unter dem Titel der behördlichen Betreuungspflichten hält § 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) in diesem Zusammenhang fest, dass die Behörden darauf achten, dass niemandem wegen Unbeholfenheit Nachteile erwachsen.

Dieser Grundsatz kommt bei Laieneingaben auch bei der im Kanton Aargau für Beschwerden gegen Entscheide der Sozialbehörden zuständigen Beschwerdestelle SPG zur Anwendung. Seit Januar 2019 ist bei rund einem Drittel der Verfahren ein offizielles Vertretungsmandat festzustellen. Dies zeigt auf, dass es für Sozialhilfebeziehende durchaus möglich ist, einen Rechtsbeistand zu finden (Anwältinnen oder Anwälte, Vertretungen im Rahmen von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen, Beratungsstellen oder Privatpersonen).

Hinzu kommt, dass auch im Bereich der sozialhilferechtlichen Verfahren der Grundsatz der Untersuchung von Amtes wegen gemäss § 17 VRPG gilt. Der Untersuchungsgrundsatz verlangt dann, dass die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt. Im Bereich der sozialhilferechtlichen Verfahren ist die Rechtsmittelinstanz hierbei nicht an die Anträge der Parteien gebunden, sondern kann von diesen abweichen, sofern dies im Licht des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen oder – im Bereich der Zuständigkeit der Beschwerdestelle SPG – aus aufsichtsrechtlicher Sicht angezeigt ist. Die Kombination der behördlichen Betreuungspflichten mit den Grundsätzen der Untersuchung und Rechtsanwendung von Amtes wegen stellt sicher, dass auch Personen, welche mit Laieneingaben an die Behörden gelangen, zu ihrem Recht kommen.

2. Bestehendes Angebot an unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen

Gemäss § 97 Abs. 2 KV sorgt der Kanton für unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen. Dafür sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) jährlich insgesamt Fr. 150'000.– budgetiert. Der Kanton Aargau hat zur Erfüllung dieser Aufgabe mit fünf Organisationen Rahmen- und Leistungsverträge abgeschlossen. Aktuell bestehen Verträge mit dem Aargauischen Anwaltsverband, dem Aargauischen Gewerkschaftsbund (AGB), dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv), der Gewerkschaft SYNA und der Frauenzentrale Aargau. In diesem Zusammenhang ist speziell auf den Leistungsvertrag mit dem Aargauischen Anwaltsverband hinzuweisen: Dieser betreut im Kanton Aargau beinahe sämtliche Rechtsauskunftsstellen, die gemeinsam mit den Gemeinden festgelegt worden sind. Der Verband nimmt damit in Erfüllung von § 97 Abs. 2 KV eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Verbandsmitglieder erteilen ihre Rechtsauskünfte ohne Entschädigung; die Auskünfte sind für die rechtssuchenden Personen kostenlos. Im Rahmen des zuvor erwähnten Rahmen- und Leistungsvertrags hat der Aargauische Anwaltsverband im Zeitraum November 2018 bis Oktober 2019 gegenüber dem Kanton Aargau 7'535 erbrachte Rechtsauskünfte ausgewiesen. Daneben bestehen weitere Beratungsstellen wie beispielsweise die Sozialberatung der Kirchlich Regionalen Sozialdienste (KRSD) oder Angebote von Medienunternehmen (Beobachter-Beratungszentrum, "K-Tipp" etc.), welche ebenfalls genutzt werden.

Somit besteht bereits heute ein breites Angebot an Rechtsauskunftsstellen, welche auch von Armut betroffene Personen nutzen können. Die Schaffung einer separaten Rechtsberatung ausschliesslich für Armutsbetroffene ist daher nicht notwendig und würde zudem eine Benachteiligung der nicht armutsbetroffenen Personen bedeuten, die nicht auf spezialisierte Beratungsstellen zugreifen und sich wegen der Kosten auch keine Rechtsberatung (oder Rechtsvertretung) leisten können. Dies betrifft viele Personen, insbesondere auch im Bereich der Verfahrenskosten der Gerichte, wie entsprechende Vorstösse zeigen (zum Beispiel [18.34] Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren). Mit dem Verweis auf bereits bestehende Angebote hat der Regierungsrat im Jahr 2011 bereits ein Gesuch der Winterhilfe Aargau um einen Beitrag zulasten des "Swisslos-Fonds" für den "Ausbau der Beratungsstelle und den Aufbau einer Ombudsstelle im Bereich der Sozialhilfe" abgelehnt. Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf die überwiesene (19.65) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 5. März 2019 betreffend Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen und vom Grossen Rat gewählten Ombudsstelle gemäss § 101 KV, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Die Arbeiten zur Gesetzesvorlage sind im Gang.

3. Unentgeltliche Rechtsvertretung

Wie auch das Bundesgericht festhält, geht es in sozialhilferechtlichen Verfahren insbesondere darum, den Sachverhalt beziehungsweise die persönlichen Umstände darzulegen, weshalb die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nur mit Zurückhaltung anzunehmen ist (Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2006 [2P_234/2006], E. 5.1). Eine gewisse Komplexität kommt meist dann zustande, wenn einem Verfahren neben dem Sozialhilferecht noch weitere Rechtsgebiete wie etwa das Zivilrecht (zum Beispiel Unterhaltsrecht oder Erbrecht) oder das Sozialversicherungsrecht zugrunde liegen. In solchen Fällen ist die Beratung durch eine ausschliesslich auf das Sozialhilferecht spezialisierte Beratungsstelle nicht zielführend, sondern eine umfassende Beratung in der Regel durch einen Anwalt angezeigt. Die unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltsverbands erweist sich in diesem Punkt zur Vornahme einer Triage nach Rechtsgebieten im Rahmen einer Kurzberatung als ideal. Kommt es im Anschluss zu einer weiteren Vertretung, wird die anwaltliche Vertretung im entsprechenden Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung stellen. Der im vorliegenden Postulat erhobenen Kritik, dass Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung von den Aargauer Rechtsmittelinstanzen nur selten bewilligt würden, widersprechen die Aufwendungen des Kantons im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege. Den Jahresberichten der Gerichte Kanton Aargau

ist zu entnehmen, dass im Zeitraum 2006–2018 für "Amtliche Honorare und unentgeltliche Rechtspflege" (AFP, Aufgabenbereich 710, Ziel 710Z002, Indikator 01) konstante Leistungen zwischen 10 Millionen Franken und 12 Millionen Franken ausgerichtet wurden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch der Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung der Überprüfung durch die jeweilige Rechtsmittelinstanz untersteht.

4. Unentgeltliche Rechtspflege

Zudem wird die im Postulat geforderte Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene nichts ändern. Mittels ausführlicher, aber verständlicher Rechtsmittelbelehrung werden die betroffenen Personen offen und transparent über den Rechtsmittelweg informiert und darin auch auf das Kostenrisiko hingewiesen. Sowohl auf das Kostenrisiko wie auch auf die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, wird – wiederum am Beispiel der Beschwerdestelle SPG – nach Einreichung der Beschwerde im Rahmen eines Merkblatts zusätzlich aktiv hingewiesen. Das Kostenrisiko besteht jedoch unabhängig davon, ob ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde und ob ein solches bewilligt wurde oder nicht. Die Bewilligung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat lediglich zur Folge, dass die Bezahlung der entsprechenden Kosten vorübergehend aufgeschoben wird, bis bessere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Auch der Entscheid über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege untersteht zudem einer Überprüfung durch die jeweilige Rechtsmittelinstanz. Im Bereich der Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG wurde das entsprechende Vorgehen auf Beschwerde hin durch das Verwaltungsgericht überprüft und für korrekt beurteilt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2015.483 vom 26. Februar 2016, E. II./6.2).

Fazit

Aus den genannten Gründen erachtet der Regierungsrat die Finanzierung einer spezifischen Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene nicht für erforderlich, da bereits ein breites Angebot an allgemein zugänglichen Rechtsauskunftsstellen im Kanton Aargau besteht. Zudem kann im entsprechenden Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege beziehungsweise Rechtsvertretung gestellt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.91

VORSTOSS

Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Finanzierung der einzigen Notschlafstelle des Kantons Aargau im Haus Erhart in Baden nach Ablauf der Pilotphase auf Kantonsebene sicherzustellen.

Begründung:

Ausgangslage:

Die Notschlafstelle Aargau in Baden wird vom Verein Notschlafstelle Aargau getragen und existiert seit September 2019. Sie bietet sechs Übernachtungsplätze für erwachsene Menschen ohne Obdach oder in instabilen Lebenssituationen. Obdachlose und mittellose Menschen können für einen symbolischen Beitrag von fünf Franken pro Nacht eine warme Mahlzeit beziehen und zwei Monate mit Betreuung übernachten. Das Angebot ist an 365 Tagen im Jahr von 20 bis 9 Uhr geöffnet. Weitere sechs Plätze stehen in der Notpension im gleichen Haus zur Verfügung. Dadurch wird eine längerfristige Übernachtungsmöglichkeit für Menschen geboten, die eine Kostengutsprache eines Sozialdienstes oder durch die IV haben. Ergänzt wird das Angebot durch das Begegnungszentrum HOPE, das Frühstück, Mittagessen, punktuelle Tagesstrukturen sowie Sozialberatung bietet. Dadurch können vielfältige Synergien genutzt werden. Die Leitung der Notschlafstelle wurde vom Verein dem HOPE aufgrund eines Leistungsvertrags übertragen.

Vom 1. September 2019 bis Ende März 2020 wurden gesamthaft 587 Übernachtungen, also im Durchschnitt 3,3 Beherbergungen pro Nacht in Anspruch genommen. Die Belegung in den Wochen der Corona-Krise ist gleichbleibend hoch.

Gemäss § 40 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) müssen die Gemeinden selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose erstellen und betreiben. Die Erfahrungen der letzten Jahre, auch im Zusammenhang mit dem Badener Projekt "Pfuusbus", haben leider gezeigt, dass das Interesse und die Bereitschaft der Gemeinden, einen finanziellen Beitrag zu leisten, sehr gering ist. Erschwerend kommt hinzu, dass sich obdachlose Menschen naturgemäss nicht in kleinen Gemeinden, sondern in Zentren aufhalten.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage ist es notwendig, dass der Betrieb der Notschlafstelle über den Kanton finanziert wird.

Aktuelle Finanzierung:

Das Budget für die drei Jahre der Pilotphase beläuft sich auf rund CHF 200'000 pro Jahr und ist im Vergleich mit ähnlichen Angeboten überaus kostengünstig. Möglich ist dies, da das HOPE zu gleichen Teilen die Notpension mitfinanziert und somit Miet- und Lohnkosten geteilt werden.

Ein Anschubbeitrag vom Swisslos-Fonds über CHF 44'333 pro Jahr sowie Beiträge der Landes- und Ortskirchen von CHF 60'000 pro Jahr während der dreijährigen Pilotphase sind zugesichert, weitere verbindliche und zugesicherte Spenden über rund CHF 100'000 pro Jahr sichern den Betrieb in dieser Zeit.

Gemeinden, Institutionen und Privatpersonen haben darüber hinaus die Möglichkeit, auf eine Person bezogene Kostengutschriften für eine Übernachtung inklusive Abendessen, Frühstück und Mittagessen auszustellen, wobei der Betrag selber bestimmt werden kann und ein Minimum von CHF 30 angegeben wird. Bei einer Kostengutsprache wird der Betrag nach Inanspruchnahme des Angebots in Rechnung gestellt. Gemeinden können die Einzelkosten einer Person jedoch nur tragen, wenn vor-gängig ein Gesuch um materielle Hilfe gestellt wurde und die Kostengutsprache erfolgte.

Lösungsvorschläge:

- A Änderung der Finanzierungsmodalität analog SPG § 47a (Massnahmen gegen häusliche Gewalt) oder § 51, Abs. 1, c (Kosten für sogenannt "flottante" Personen ohne festen Unterstützungswohnsitz) – wobei der Kanton die Kosten übernimmt und über den Soziallastenausgleich/Finanzausgleich weiterbelastet.
- B Finanzierung im Rahmen des Betreuungsgesetzes (wie Frauenhaus, Geltungsbereich gemäss § 2, Abs. 1, e "stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen" und § 3 bezüglich Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen)
- C Finanzierung über die Kosten für ambulante Suchtberatung und Suchtbehandlung (Gesundheitsgesetz, GesG § 36)

Fazit:

Es ist überaus wichtig, dass ein Angebot, das im Gesetz festgeschrieben wird, das auch in Krisenzeiten wie der aktuellen Corona-Pandemie gut funktioniert, dessen Bedarf nachgewiesen ist und dessen Pilotprojekt auf gutem Kurs ist, für die nachhaltige Existenz eine gesicherte Finanzierungsgrundlage hat

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.91

Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Betrieb, Organisation und Finanzierung Notschlafstelle Aargau

Die Notschlafstelle Aargau in Baden hat ihren Betrieb am 1. September 2019 aufgenommen. Sie verfügt über sechs Übernachtungsplätze und bietet Menschen in Not ein kurzfristiges Obdach, warme Mahlzeiten und eine professionelle Betreuung. Das Angebot richtet sich an alle erwachsenen Menschen, die in ungeklärter Wohnsituation leben. Die Notschlafstelle Aargau stellt somit ein niederschwelliges Angebot spontaner Übernachtungsmöglichkeiten und sozialer Betreuung dar. Die potenziellen Gründe für die Nutzung der Notschlafstelle Aargau sind vielfältig: psychische Erkrankungen, akute Krisensituationen, Verwahrlosung, Suchtmittelabhängigkeit (Dual- und Mehrfachdiagnose), Arbeitslosigkeit, fehlende finanzielle Mittel, plötzliche Therapieabbrüche (in Kliniken und Institutionen), mittellose Durchreisende, Häftlinge nach der Entlassung etc. Oft führen auch mehrere Problematiken gleichzeitig zur kritischen Wohnsituation. Die Notschlafstelle Aargau unterscheidet sich hauptsächlich in zwei Punkten von anderen Notunterkünften oder Notwohnungen: Die Notschlafstelle Aargau nimmt Menschen auch ausserhalb der Bürozeiten beziehungsweise spontan auch abends und nachts auf. Zudem nimmt sie Menschen ohne bestehende Kostengutsprachen durch Dritte auf. Spätestens bei einer Übernachtungsdauer von 14 Tagen haben die Personen eine Sozialberatung zu besuchen. In dieser Beratung werden weiterführende Möglichkeiten (Anschlusslösungen) sowie Kostengutsprachen besprochen.

Die Notschlafstelle Aargau wird von HOPE (Christliches Sozialwerk in Baden) geführt. Zwischen HOPE und dem Verein Notschlafstelle Aargau besteht ein Leistungsvertrag. Den Verein Notschlafstelle Aargau bilden die römisch-katholische Kirche im Aargau, die reformierte Kirche Baden, BZBplus Baden sowie HOPE gemeinsam. Die Notschlafstelle Aargau finanziert sich über Gelder aus dem Swisslos-Fonds und Spenden von Stiftungen, Fonds und Kirchen. Das Betriebsbudget liegt bei rund Fr. 200'000.– pro Jahr.

Der Regierungsrat hat am 6. November 2019 entschieden, den Verein Notschlafstelle Aargau, Baden, für das Projekt "Notschlafstelle Aargau" mit einem Beitrag von Fr. 133'000.– für die Jahre 2019–2021 zulasten des Swisslos-Fonds zu unterstützen. Die Unterstützung ist an die Bedingung geknüpft, während der dreijährigen Pilotphase eine Bedarfserhebung durchzuführen, die zukünftige Finanzierung zu prüfen sowie dem Departement Gesundheit und Soziales einen Abschlussbericht mit den entsprechenden Auswertungen und Ergebnissen einzureichen. Voraussetzung für die Finanzierung aus dem Swisslos-Fonds ist weiter die Vorlage eines jährlichen Projektberichts jeweils per Ende November.

2. Erste Erkenntnisse aus dem Projekt

Der erste jährliche Projektbericht wird erst im September 2020 vorliegen. Trotzdem können aufgrund der Erfahrungen der ersten Betriebsmonate (September 2019 bis März 2020) die folgenden vorläufigen Erkenntnisse gezogen werden. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Erkenntnisse im Verlauf des dreijährigen Projekts verändern können.

Bedarf nach Notschlafstellenplätzen

Im Zeitraum vom 1. September 2019 bis Ende März 2020 wurden gesamthaft 587 Übernachtungen von 123 Personen in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Durchschnitt von 3 Beherbergungen pro Nacht. Bis im Mai 2020 waren lediglich 3 Nächte ohne Belegung zu verzeichnen. Die meisten Personen blieben nur wenige Nächte; dies entspricht dem Aufenthaltszweck. Aufgrund der ersten Erkenntnisse scheint eine Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten in einer Notschlafstelle gegeben zu sein.

Profil der Personen, welche die Notschlafstelle Aargau aufsuchen

In den ersten Wochen verfügte rund die Hälfte der Besuchenden über keine Aufenthaltsbewilligung (Sans-Papiers). Da diese Personen nicht zur Zielgruppe der Notschlafstelle Aargau gehören, wurde für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung eine Maximalfrist von einer Nacht eingeführt. Die Anzahl Übernachtungen von Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ging daher bis Anfang 2020 kontinuierlich zurück. Basierend auf den Daten Januar bis März 2020 wurden ca. 58 % der Übernachtungen von Schweizerinnen und Schweizern belegt, rund 27 % der Besuchenden verfügten über eine B- oder C-Bewilligung und etwa 15 % der Personen waren ohne Bewilligung. Im Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 30. April 2020 handelte es sich weiter bei knapp 6 % der Übernachtungen um Belegungen von Personen aus anderen Kantonen.

Gründe für Besuch der Notschlafstelle Aargau

Gemäss den Erfahrungen der ersten Monate ist rund die Hälfte der sichtbaren Gründe auf Armut, die andere Hälfte auf Suchterkrankungen und/oder psychische Erkrankungen zurückzuführen.

Aktuelle Finanzierung

Bei Personen, die sich mehrere Nächte in der Notschlafstelle Aargau aufhalten, nimmt diese Kontakt mit dem zuständigen Sozialdienst auf und klärt eine Kostenübernahme. Die ersten Erkenntnisse lassen darauf schliessen, dass die kommunalen Sozialdienste die Finanzierung der Übernachtungen in der Regel nicht oder nur teilweise übernehmen. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen: Einerseits werden in der Regel keine Kosten übernommen, wenn kein Gesuch um materielle Hilfe bei der zuständigen Gemeinde vorliegt. Andererseits sind Gemeinden nicht bereit, eine Kostengutsprache zu erteilen, wenn die Sozialhilfebeziehenden sich nicht an die erteilten Auflagen und Weisungen gehalten haben. Eine detaillierte Analyse dieser Gründe ist ausstehend und soll im Rahmen des Pilotprojekts erfolgen.

3. Lösungsvorschläge zur zukünftigen Finanzierung

Der eingereichte Vorstoss zeigt drei mögliche Lösungsvorschläge zur zukünftigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau auf. Auf die einzelnen Möglichkeiten wird im Folgenden eingegangen.

A Änderung der Finanzierungsmodalität analog § 41a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) (Massnahmen gegen häusliche Gewalt) oder § 51 Abs. 1 lit. c SPG (Kosten für sogenannte "flottante" Personen ohne festen Unterstützungswohnsitz) – wobei der Kanton die Kosten übernimmt und über den Soziallastenausgleich/Finanzausgleich weiterbelastet

Für die Ausrichtung der Sozialhilfe sind im Kanton Aargau die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz einer Person beziehungsweise bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort der Hilfe suchenden Person zuständig (§ 6 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG]). Gemäss § 40 SPG sind die Gemeinden auch für das Erstellen und Betreiben von Notunterkünften zuständig.

Die Übernahme der Kosten der Notschlafstelle durch den Kanton und eine anschliessende Weiterverrechnung an die Gemeinden über den Soziallastenausgleich ist gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) nicht möglich. Beim Soziallastenausgleich handelt es sich um einen horizontal (das heisst durch die abgabepflichtigen Gemeinden) finanzierten Ausgleich zwischen stark belasteten und wenig belasteten Gemeinden. Zahlungen zwischen der kantonalen und der kommunalen Ebene können auf diesem Weg nicht erfolgen.

Ein weiteres Finanzinstrument sind Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden. Gemäss § 5 Abs. 4 lit. c des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) können die finanziellen Auswirkungen von Lastenverschiebungen über direkte Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden ausgeglichen werden.

Gemäss § 40 SPG sind die Gemeinden für den Betrieb von Notunterkünften für Obdachlose zuständig. Wenn also der Kanton die Finanzierung eines solchen Angebots übernimmt, handelt es sich um eine Lastenverschiebung, womit die Voraussetzungen für die Prüfung eines Ausgleichs dieser Verschiebung mittels direkter Ausgleichszahlungen grundsätzlich gegeben sind.

Im konkreten Fall sprechen aber verschiedene Punkte dagegen, diesen Weg zu beschreiten:

- Eine neue Aufgabe sollte grundsätzlich der für die gesetzlichen Grundlagen zuständigen Staatsebene zugeordnet werden. Die Idee der Ausgleichszahlungen ist primär, Verschiebungen von bestehenden Zuständigkeiten zu ermöglichen, ohne dass es dadurch zu finanziellen Verwerfungen kommt. Die Finanzierung einer neuen Aufgabe auf der "falschen" Ebene anzusiedeln, um dies dann über eine Ausgleichszahlung sogleich wieder zu kompensieren, ist nicht sinnvoll. Das ist nicht sachgerecht und führt zu zusätzlichen Verflechtungen, während es Ziel der Aufgabenteilung ist, die Aufgabenzuweisung zu entflechten und möglichst die Übereinstimmung von Zuständigkeit und Finanzierungspflicht sicherzustellen.
- Eine Anpassung der direkten Ausgleichszahlungen bedingt immer eine Änderung des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD). Es ist fraglich, ob dies für den relativ kleinen Betrag, um den es vorliegend geht, Sinn macht und vom Grossen Rat akzeptiert würde.

Die Ausgleichszahlungen werden pro Kopf der Bevölkerung ausgerichtet. Es fragt sich, ob Gemeinden in grösserer Entfernung zur Stadt Baden bereit wären, über die Ausgleichszahlungen de facto ein soziales Angebot in Baden zu finanzieren.

Der Lösungsvorschlag A wird daher nicht weiterverfolgt.

B. Finanzierung im Rahmen des Betreuungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 lit. e Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz])

Der Lösungsvorschlag B sieht eine Finanzierung der Notschlafstelle Aargau im Rahmen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) über den Geltungsbereich gemäss § 2 Abs. 1 lit. e vor. Nach dieser Bestimmung gilt das Betreuungsgesetz unter anderem für stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen. Gemäss der Botschaft des Regierungsrats vom 28. September 2005 zum Betreuungsgesetz wird mit Litera e gewährleistet, *"dass stationäre Einrichtungen wie das Frauenhaus Aargau, in welchem von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder betreut werden, auch nach Aufhebung der §§ 43 und 44 des Sozialhilfegesetzes vom Kanton finanziert werden können. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass das Angebot der betreffenden Einrichtung in der kantonalen Gesamtplanung gemäss § 18 Betreuungsgesetz enthalten ist."* Somit würde eine Finanzierung der Notschlafstelle Aargau über das Betreuungsgesetz nicht dem Zweck des Betreuungsgesetzes entsprechen. Der Lösungsvorschlag B wird daher nicht weiterverfolgt.

C Finanzierung über die Kosten für ambulante Suchtberatung und Suchtbehandlung (§ 36 Gesundheitsgesetz, GesG)

Gemäss den ersten Erfahrungen liegt bei rund der Hälfte der Aufsuchenden der Notschlafstelle Aargau eine Suchterkrankung und/oder eine psychische Erkrankung vor. Durch die Gewährleistung eines Obdachs für eine begrenzte Zeit ermöglicht eine Notschlafstelle Aargau Menschen mit instabilen Wohnverhältnissen ein Ausweichen auf weniger schädigende Verhaltensweisen und kann somit dazu beitragen, den Gesundheitszustand der Betroffenen zu verbessern, eine soziale Integration zu erleichtern oder Überlebenshilfe zu bieten. In diesem Sinn handelt es sich bei der Notschlafstelle Aargau um ein Angebot der Schadensminderung.

Schadensminderung ist neben der Prävention, Therapie und Repression ein Handlungsfeld der 4-Säulenpolitik des Bundes. Die 4-Säulenpolitik ist ein seit Jahren erfolgreich etabliertes Modell der Suchtpolitik, verankert im Betäubungsmittelgesetz und Kernbestandteil der Nationalen Strategie Sucht 2017–2024. Der Kanton Aargau stützt sich ebenfalls auf die 4-Säulenpolitik. Die Suchthilfe ist im Kanton Aargau im Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 geregelt. § 36 Abs. 2 GesG besagt, dass der Kanton eine bedarfsgerechte Suchtprävention und Suchthilfe sicherstellt sowie für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe sorgt. Die Schadensminderung ist im GesG nicht explizit aufgeführt. Auf Bundesebene definiert das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) die Aufgabe der Kantone. Gemäss Art. 3g BetmG sind die Kantone zuständig für Massnahmen zur Schadensminderung und Überlebenshilfe für Personen mit suchtbedingten Störungen. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Mit Art. 3g BetmG besteht eine gesetzliche Grundlage für Massnahmen der Schadensminderung im Bereich der Suchthilfe auf kantonomer Ebene. Die Notschlafstelle ist eine unter mehreren Schadensminderungsmassnahmen. Als Entscheidungsgrundlage für die Definierung des Versorgungsbedarfs und die Steuerung der Angebote und deren Finanzierung benötigt es eine Übersicht über den Bedarf im Bereich der Suchthilfe, inklusive den Bereich der Schadensminderung. Eine solche Bedarfs- und Angebotsanalyse der Suchthilfe im Kanton Aargau ist in Erarbeitung und soll bis im Frühling 2021 vorliegen. Sie soll Basis sein für die Definierung von Massnahmen der neuen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl). Die GGpl soll bis Ende 2021 erstellt werden und ihrerseits strategische Grundlage für Gesetzesrevisionen sein.

Eine Mitfinanzierung der Notschlafstelle Aargau als Instrument zur Schadensminderung wäre mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar. In die Prüfung der längerfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau sind die oben genannten Grundlagen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist zu be-

rücksichtigen, dass in der Aufgaben- und Finanzplanung keine Gelder für Massnahmen der Schadensminderung eingestellt sind. Budgetiert ist der Kantonsbeitrag für die ambulante Suchtberatung. Dieser wurde in den vergangenen Jahren mehrmals gekürzt und kann, ohne massive Einbussen auf das Leistungsangebot, nicht weiter ausgeschöpft werden.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat nimmt das Postulat zur Prüfung entgegen. Eine längerfristige Finanzierung der Notschlafstelle Aargau kann im Zusammenhang mit der neuen GGpl und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des laufenden Projekts geprüft werden. Die Gemeinden sind aufgrund der Zuständigkeiten in die Arbeiten miteinzubeziehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'823.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.171

VORSTOSS

Interpellation Rahela Syed, SP, Zofingen (Sprecherin), und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 23. Juni 2020 betreffend Alterspolitik im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Die aktuelle demografische Entwicklung beziehungsweise Alterung stellt die Gemeinden und den Kanton in den nächsten Jahren vor einige Herausforderungen. Bis im Jahr 2035 wird der Anteil der über 65-jährigen Personen 25 Prozent betragen. Der Regierungsrat hat im Jahr 2013 Leitsätze zur Alterspolitik im Kanton Aargau verabschiedet. Zuständig für unterschiedlichen Themen im Altersbereich sind jedoch die Gemeinden. Diese sind verantwortlich für die Planung und die Sicherstellung des Angebots in der ambulanten und stationären Langzeitpflege (Pflegegesetz PflG § 11) sowie die Information, Beratung und Vermittlung im Altersbereich (PflG § 18). Dabei spielen die verschiedenen Gemeinden unterschiedliche Rollen.

Die Strategie "ambulant und/vor stationär" soll der älteren Bevölkerung ermöglichen, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben und ihr Leben möglichst selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu gestalten. Dies entspricht auch dem Wunsch und den Bedürfnissen der betroffenen Personen. Zu einer aktiven Alterspolitik gehört jedoch nicht nur die Pflege. Ambulant und/vor stationär muss umfassender definiert werden, das heisst, auch Betreuungs-, Entlastungs- und Unterstützungsleistungen, Entlastungsdienste sowie die Thematik "Wohnen" müssen mitberücksichtigt werden. Gleichzeitig soll das Potenzial der Angehörigen, von Freiwilligen und der älteren Bevölkerung genutzt werden.

Die Alterspolitik wird für die Gemeinden in den nächsten Jahren eine grosse Herausforderung, welche zum Teil unterschätzt wird oder deren sich viele Verantwortliche nicht bewusst sind. Der Regierungsrat wird gebeten in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

- Sind die "Leitsätze zur Alterspolitik" des Kantons Aargau noch aktuell? Ist eine Anpassung geplant?
- Wie viele Gemeinden nutzen die Angebote der Fachstelle Alter und Familie? Erachtet der Kanton diesen Anteil als genügend?
- Wie wird das Angebot des Kantons für ein Standortgespräch "Wie altersfreundlich ist Ihre Gemeinde?" genutzt?
- Wie gedenkt der Kanton Aargau, die Gemeinden dazu zu bringen, Alterspolitik (Pflege, Betreuung, Unterstützung in verschiedenen Bereichen, Wohnen, u. a.) zu betreiben?
- Das Projekt "Who Cares?" der Fachhochschule St. Gallen setzte sich zum Ziel, konsistente Grundlagen für die Steuerung der Alterspolitik in Gemeinden und Kantonen zu schaffen sowie entsprechende Instrumente zu entwickeln. Ist oder wird der Kanton in diese Richtung aktiv? Wie können solche Modelle im Kanton Aargau genutzt werden? Wie können die Gemeinden sensibilisiert und motiviert werden, solche Modelle zu nutzen?

- Welche Auswirkungen hat die Reduktion der finanziellen und personellen Mittel bei der Fachstelle Alter und Familie und welche Aufgaben können nicht mehr erfüllt werden? Warum wird diesen Aufgaben weniger Gewicht beigemessen? Sind diese Auswirkungen nach Meinung des Regierungsrates angesichts der eingangs geschilderten, aktuellen und zukünftigen Situation akzeptabel? Wenn nein, was gedenkt er dagegen zu unternehmen?

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.171

Interpellation Rahela Syed, SP, Zofingen (Sprecherin), und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 23. Juni 2020 betreffend Alterspolitik im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Sind die "Leitsätze zur Alterspolitik" des Kantons Aargau noch aktuell? Ist eine Anpassung geplant?"

Das Departement Gesundheit und Soziales erarbeitete die Leitsätze zur Alterspolitik des Kantons Aargau in einem partizipativen Verfahren als langfristige Orientierungshilfe nicht zuletzt für Gemeinden und Organisationen. Der Regierungsrat beschloss die Leitsätze 2013. Deren Gültigkeit ist unbefristet.

Seither hat die Fachstelle Alter und Familie die Leitsätze in die jeweilige Jahresplanung integriert und systematisch umgesetzt. Im Jahr 2017 hat die Fachstelle eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Alterspolitik in den Gemeinden durchgeführt. Gestützt auf diese Ergebnisse und auf die Resultate des kantonalen Alterskongresses 2017 hat die Fachstelle die aktuellen Schwerpunkte für den Zeitraum 2017–2021 festgelegt. Die Analyse der Gemeindeumfrage zeigte zudem, dass für ein genaueres Bild eine erweiterte Erhebung notwendig ist. Im Auftrag des Aargauer Netzwerks Alter und der Fachstelle Alter und Familie führt das Institut Alter der Berner Fachhochschule zwischen Juli 2020 und November 2020 diese vertiefende Bestandsaufnahme durch. Ziel ist, allfällige Lücken in der Alterspolitik zu erkennen. Je nach Ergebnis überprüft die Fachstelle die Leitsätze zur Alterspolitik und beantragt dem Regierungsrat bei Bedarf Anpassungen.

Zur Frage 2

"Wie viele Gemeinden nutzen die Angebote der Fachstelle Alter und Familie? Erachtet der Kanton diesen Anteil als genügend?"

Seit 2018 widmet sich die Fachstelle Alter und Familie gesellschaftlichen Herausforderungen jeden Alters. Im Bereich Alter informiert und berät die Fachstelle die Gemeinden zur Senioren- und Generationenpolitik und führt diverse Veranstaltungen zum Thema Alter durch (so zum Beispiel der Alterskongress). Dabei liegt der Fokus auf Wohnen im Alter (insbesondere für Personen ohne grossen

Pflegebedarf), auf Information und Beratung für Seniorinnen und Senioren und deren Angehörige, auf sozialer Teilhabe und Partizipation sowie auf dem Zusammenhalt zwischen den Generationen.

Mit 101 Gemeinden stand die Fachstelle 2019 im direkten Kontakt. Die von den Gemeinden genutzten Angebote reichen vom Infopaket für neue Gemeinderätinnen und Gemeinderäte (zum Beispiel Zuständigkeit Gemeinden, vorhandene Ressourcen im Altersbereich) über Hilfestellung bei Anfragen oder die Erarbeitung von spezifischen Hilfsmitteln (zum Beispiel das "Handbuch Wohnen im Alter für Aargauer Gemeinden" oder die "Informationsbroschüre Älter werden in...") bis zur Durchführung von alterspolitischen Veranstaltungen oder zur Lieferung von demografischen Daten. Das umfassende Angebot des Altersbereichs kann passiv (zum Beispiel Informierung via Homepage oder über den Newsletter) oder aktiv (zum Beispiel in Form von Mitwirkung in einem Projekt oder Teilnahme an einer Veranstaltung) genutzt werden. Mit 36 Gemeinden führte der Fachbereich Alter 2019 vertiefte Beratungen und Workshops durch. Die Gemeinden profitieren von diesem für sie kostenlosen Angebot.

Der Regierungsrat schätzt die Leistung der kantonalen Fachstelle Alter und Familie und ihre Bedeutung als Ansprechpartnerin für die Gemeinden als hoch ein und erachtet den Anteil der Gemeinden, die das Angebot der Fachstelle Alter und Familie nutzen, nicht nur als genügend, sondern gut.

Zur Frage 3

"Wie wird das Angebot des Kantons für ein Standortgespräch "Wie altersfreundlich ist Ihre Gemeinde?" genutzt?"

Das Standortgespräch ist eine im Jahr 2012 eingeführte kostenlose Erstberatung der Fachstelle Alter und Familie für Aargauer Gemeinden. Es handelt sich dabei um ein Beratungsgespräch. Von den Gemeinden wird zur Vorbereitung auf das Gespräch ein strukturierter Fragebogen ausgefüllt. Allein diese Aufgabe sorgt bereits im Vorfeld für viele Erkenntnisse. Von 2012 bis Ende 2019 haben rund 60 Gemeinden das Standortgespräch genutzt. Die Fachstelle Alter hat seit 2017 neben den Standortgesprächen die Beratung in verschiedenen Themenfeldern intensiviert. So zum Beispiel auch die Workshops "Lebensraum 60+". 25 Gemeinden haben dieses Angebot genutzt.

Zur Frage 4

"Wie gedenkt der Kanton Aargau, die Gemeinden dazu zu bringen, Alterspolitik (Pflege, Betreuung, Unterstützung in verschiedenen Bereichen, Wohnen, u. a.) zu betreiben?"

Im Bereich der Langzeitpflege sowie für die Tätigkeiten der Anlauf- und Beratungsstellen für Altersfragen bestehen gesetzliche Vorgaben (Pflegegesetz, PflG). Für die Gestaltung der Alterspolitik sind die Gemeinden zuständig und bearbeiten die für sie relevanten Fragen, beispielsweise im Zusammenhang mit Betreuung oder Wohnen im Alter, weitgehend autonom.

Die Auswertung der Umfrage aus dem Jahr 2017 zeigt, dass rund die Hälfte der Gemeinden eine aktive Alterspolitik betreibt. Wie sich erfreulicherweise herausstellte, trifft dies nicht nur auf die grossen, sondern weitgehend auch auf die kleineren Gemeinden zu. Dieses summarische Ergebnis soll mit einer vertiefenden Bestandsaufnahme genauer untersucht werden (siehe auch Antwort zur Frage 1). Anhand dieser Ergebnisse können weitere Unterstützungsmassnahmen für Gemeinden geprüft und allenfalls umgesetzt werden. Die Rolle der Fachstelle Alter und Familie ist es, Beispiele guter Praxis aufzuzeigen und Gemeinden zu vernetzen. Die Gemeinden als zuständige Staatsebene erhalten so eine niederschwellige fachliche Unterstützung. Jede Gemeinde oder Region kann auf diese Weise Themen bearbeiten, welche für ihre ältere Bevölkerung relevant sind, ohne dass dies mit zwingenden Vorgaben des Kantons zur Alterspolitik verbunden wäre.

Darüber hinaus liefert die Fachstelle Alter und Familie spezifische Hilfestellungen, die es den Gemeinden ermöglichen, mit wenig Aufwand an bereits bestehende relevante Informationen zu gelangen. Weiter bereitet sie Informationen auf, die für alle Gemeinden gelten und stellt sie zur Verfügung. So zeigt das 2018 veröffentlichte Handbuch "Wohnen im Alter, Handbuch für Aargauer Gemeinden" den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, welche Rolle sie im Bereich Wohnen im Alter einnehmen können – neutral und ohne Interessenvertretung. Auch die für die Gemeinden anpassbare Broschüre "Älter werden in..." kann mit minimalem Aufwand für jede Gemeinde angepasst werden, um die Bevölkerung über lokale Angebote zu informieren. Weiter ist ein Online-Handbuch "Alterspolitik" geplant. Dieses soll Beispiele guter Praxis aus Aargauer Gemeinden sowie alterspolitisches Wissen im Kanton Aargau dokumentieren und jederzeit verfügbar machen. Die Gemeinden profitieren so vom gesammelten Wissen und müssen nicht jedes Konzept und jede Idee neu entwickeln.

Zur Frage 5

"Das Projekt "Who Cares?" der Fachhochschule St. Gallen setzte sich zum Ziel, konsistente Grundlagen für die Steuerung der Alterspolitik in Gemeinden und Kantonen zu schaffen sowie entsprechende Instrumente zu entwickeln. Ist oder wird der Kanton in diese Richtung aktiv? Wie können solche Modelle im Kanton Aargau genutzt werden? Wie können die Gemeinden sensibilisiert und motiviert werden, solche Modelle zu nutzen?"

Das Institut für Soziale Arbeit und Räume (IFSAR-FHS) und das Institut für Modellbildung und Simulation (IMS-FHS) der Fachhochschule St. Gallen haben in Zusammenarbeit mit Innosuisse (Schweizerische Agentur für Innovationsförderung, Bern), den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Appenzell Ausserrhoden, der St. Gallischen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), sowie der Stadt St. Gallen und der Gemeinde Uzwil zwei Modelle entwickelt, die Prognosen insbesondere mit Blick auf die Langzeitpflege erlauben. Somit steht in diesem Projekt die Langzeitpflege und nicht die Alterspolitik im Fokus. Im Pflegebereich ist der Kanton zuständig für die Planung der Pflegeplätze (siehe auch "Gesundheitspolitische Planung Kanton Aargau"). Der Kanton delegiert diese Aufgabe teilweise an die Regionalplanungsverbände. In der Alterspolitik gilt weitgehend die Gemeindehoheit. Die kantonalen Leitsätze zur Alterspolitik gelten in diesem Bereich als Orientierungsrahmen.

Zur Frage 6

"Welche Auswirkungen hat die Reduktion der finanziellen und personellen Mittel bei der Fachstelle Alter und Familie und welche Aufgaben können nicht mehr erfüllt werden? Warum wird diesen Aufgaben weniger Gewicht beigemessen? Sind diese Auswirkungen nach Meinung des Regierungsrates angesichts der eingangs geschilderten, aktuellen und zukünftigen Situation akzeptabel? Wenn nein, was gedenkt er dagegen zu unternehmen?"

Die Fachstelle Alter und die Fachstelle Familie und Gleichstellung wurden anfangs 2018 zur Fachstelle Alter und Familie zusammengeführt. Die damit einhergegangene Reduktion der finanziellen und personellen Mittel betraf ausschliesslich den Bereich Familie, während es im Altersbereich zu keinen Änderungen kam. Folglich kam es im Altersbereich auch zu keinem Aufgabenverzicht. Die Bestandsaufnahme Alterspolitik wird zeigen, in welchen Bereichen Verbesserungspotenziale bestehen und wo gegebenenfalls die Einleitung von Massnahmen notwendig ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.143

VORSTOSS

Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Situation in den aargauischen Schweinezuchtanstalten

Text und Begründung:

In den Jahren 2017–2019 wurden auf Betrieben mit Schweinezucht und -mast im Rahmen der Tierschutzkontrollen einzelne Kontrollpunkte vertieft überprüft. Diese Kontrollen erfolgten in einem sogenannten Schwerpunktprogramm des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Absprache mit den Kantonstierärztinnen und -ärzten. Der Verein Tier-im-Fokus (TIF) hat kürzlich Bilder veröffentlicht, die genau in diesem Zeitraum Zustände aufzeigen, die gemäss Vorgaben des Bundes in Schweizer Betrieben nicht vorkommen sollten.

Da der Kanton Aargau auch bei diesem Schwerpunktprogramm des Bundes zur Tierschutzkontrolle in der Schweinehaltung mitmachte, bittet die Interpellantin den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Aargauer Betriebe wurden von 2017–2019 im Rahmen des Schwerpunktprogramms vom Bund kontrolliert und wie häufig fanden diese Kontrollen statt?
2. Wurden zeitgleich Aargauer Betriebe vom kantonalen Veterinäramt mit der gleichen Zielsetzung kontrolliert? Wenn ja, wie viele und wie häufig?
3. Wurden Beanstandungen festgestellt? Wenn ja, in wie vielen Betrieben?
4. Im Schwerpunktprogramm wurden folgende 5 Aspekte vertieft kontrolliert:
 - Anzahl und Funktionieren der Tränken
 - Einsperren von einzelnen Sauen während der Geburtsphase
 - Anbieten von Nestbaumaterial in den Abferkelbuchten
 - Anbieten von Beschäftigungsmaterial
 - Haltung und Betreuung von kranken oder verletzten Tieren
 - Wie wurden die einzelnen Aspekte in den Aargauer Betrieben bewertet? Wurden konkrete Mängel festgestellt?
5. Sind unter den kontrollierten Betrieben auch solche mit speziellen Labels dabei, wie z. B. die Labels Naturafarm, IP Suisse oder QM? Welche Resultate erzielten diese Betriebe?
6. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Kontrollresultaten? Sind Verbesserungen bezüglich Schweinehaltung geplant? Sind eventuell einzelne Betriebe von Konsequenzen betroffen (spezielle Vorschriften oder sogar juristische Verfahren)?
7. Haben die Resultate des Schwerpunktprogramms Konsequenzen für das zukünftige Kontrollverfahren des kantonalen Veterinärdienstes?

REGIERUNGSRAT

16. September 2020

20.143

Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 16. Juni 2020 betreffend Situation in den aargauischen Schweinezuchtanstalten; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Gestützt auf Art. 213 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 und Anhang 1, Liste 1, Ziffer 1.1.2 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) vom 27. Mai 2020 kontrollieren die kantonalen Fachstellen gemäss der gesetzlich festgelegten Mindestfrequenz von vier Jahren die Einhaltung der Tierschutzvorgaben in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Dazu zählen auch Schweinezuchtbetriebe. Haben die Kontrollstellen begründeten Verdacht auf Nichteinhaltung der Vorschriften, veranlassen sie zusätzlich risikobasierte Kontrollen. Die im Rahmen dieser Kontrollen zu überprüfenden Kontrollpunkte hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in der technischen Weisung über die Tierschutz-Grundkontrollen in Tierhaltungen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Equiden, Lamas/Alpakas, Kaninchen und/oder Geflügel vom 25. November 2013 festgelegt. Im Kanton Aargau ist der Veterinärdienst mit diesen Tierschutzkontrollen betraut.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen führte das Schwerpunktprogramm "Tierschutzkontrollen in der Schweinehaltung 2017–2019" in Zusammenarbeit mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten durch. Dazu hat es die zuständigen Kontrollstellen beauftragt, bei Tierschutzkontrollen auf Betrieben mit Schweinezucht und Schweinemast fünf Kontrollpunkte vertieft zu überprüfen. Bei diesen Kontrollpunkten handelte es sich um im Kontrollschema der technischen Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bereits enthaltene Prüfparameter. Somit wurde der Kontrollumfang durch das Schwerpunktprogramm nicht zusätzlich erweitert. Es ging vielmehr darum, anhand der vertieften Überprüfung dieser fünf Kontrollpunkte einen Überblick zu erhalten, ob die Haltungsbedingungen der Schweine auf allen Betrieben den Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.

Zur Frage 1

"Wie viele Aargauer Betriebe wurden von 2017–2019 im Rahmen des Schwerpunktprogramms vom Bund kontrolliert und wie häufig fanden diese Kontrollen statt?"

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes (TSchG) 16. Dezember 2005 obliegt den Kantonen. Entsprechend führte der Bund im Rahmen dieses Schwerpunktprogramms keine Kontrollen durch. Diese erfolgten vollumfänglich durch den kantonalen Veterinärdienst.

Zur Frage 2

"Wurden zeitgleich Aargauer Betriebe vom kantonalen Veterinäramt mit der gleichen Zielsetzung kontrolliert? Wenn ja, wie viele und wie häufig?"

Der kantonale Veterinärdienst führte im Rahmen dieses Schwerpunktprogramms in den Jahren 2017–2019 in den 376 landwirtschaftlichen Schweinehaltungen im Kanton insgesamt 434 Kontrollen durch. Bei 349 Kontrollen handelte es sich um die alle vier Jahre erforderlichen Grundkontrollen. 85 Kontrollen waren unangemeldet. Sie erfolgten aufgrund des Verdachts auf eine mangelhafte Tierhaltung und somit risikobasiert.

Zur Frage 3

"Wurden Beanstandungen festgestellt? Wenn ja, in wie vielen Betrieben?"

In total 38 Schweinehaltungen wurden Tierschutzmängel festgestellt. Mängel in Bezug auf die fünf im Schwerpunktprogramm vertieft kontrollierten Punkte waren in 34 Betrieben zu verzeichnen. Die Mängel wurden beanstandet, und es wurde deren Behebung angeordnet.

Zur Frage 4

"Im Schwerpunktprogramm wurden folgende 5 Aspekte vertieft kontrolliert:

- Anzahl und Funktionieren der Tränken
- Einsperren von einzelnen Sauen während der Geburtsphase
- Anbieten von Nestbaumaterial in den Abferkelbuchten
- Anbieten von Beschäftigungsmaterial
- Haltung und Betreuung von kranken oder verletzten Tieren
- Wie wurden die einzelnen Aspekte in den Aargauer Betrieben bewertet? Wurden konkrete Mängel festgestellt?"

In Bezug auf die gemäss Schwerpunktprogramm kontrollierten Punkte ergab sich folgendes Ergebnis:

- In 9 Betrieben war eine ungenügende Anzahl an Tränken vorhanden, beziehungsweise diese funktionierten nicht vorschriftsgemäss
- In 2 Betrieben waren einzelne Sauen während der Geburtsphase eingesperrt
- In 5 Betrieben wurde kein Nestbaumaterial in den Abferkelbuchten angeboten
- In 27 Betrieben wurde kein Beschäftigungsmaterial angeboten
- In 5 Betrieben wurden kranke oder verletzte Tiere nicht korrekt gehalten

In 7 Betrieben wurden mehrere Mängel wiederholt festgestellt.

Mängel in Bezug auf die fehlende oder unsachgemässe Behandlung kranker und verletzter Tiere sind als schwerwiegend zu beurteilen. Grundsätzlich führen alle Mängel im Bereich des baulichen und qualitativen Tierschutzes zu Kürzungen der Direktzahlungen. Im Wiederholungsfall oder bei sehr schwerwiegenden Mängeln werden die Verstösse zudem bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Der Veterinärdienst hat bei sämtlichen 38 Betrieben mit Tierschutzmängeln eine

Kürzung der Direktzahlungen veranlasst. Die Gruppe Umwelt- und Tierdelikte der Kantonspolizei hat im Zeitraum von 2017–2019 in insgesamt fünf Fällen strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Schweinehaltungen durchgeführt. Die genannten Ermittlungen erfolgten alle nach entsprechenden Meldungen des kantonalen Veterinärdienstes. Drei Betriebe wurden von der Kantonspolizei bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

Zur Frage 5

"Sind unter den kontrollierten Betrieben auch solche mit speziellen Labels dabei, wie z. B. die Labels Naturafarm, IP Suisse oder QM? Welche Resultate erzielten diese Betriebe?"

Der Veterinärdienst hat keine Angaben darüber, ob Betriebe an privatrechtlichen Programmen mit Label teilnehmen. Auch erhebt er diese nicht zusätzlich, da dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Er kontrolliert nur die für alle Schweinehaltungen gültigen Mindestanforderungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung. Die Einhaltung erhöhter Anforderungen im Rahmen von spezifischen Labels werden durch die entsprechenden Organisationen überprüft.

Zur Frage 6

"Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Kontrollresultaten? Sind Verbesserungen bezüglich Schweinehaltung geplant? Sind eventuell einzelne Betriebe von Konsequenzen betroffen (spezielle Vorschriften oder sogar juristische Verfahren)?"

Das Schwerpunktprogramm hat keine neuen oder deutlich mehr Mängel zu Tage gefördert, als bei den im üblichen Rahmen durchgeführten Grundkontrollen festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Tierhaltenden durch die Medien und Branchenverbände im Vorfeld der Kontrollen sensibilisiert und auf eine korrekte Haltung aufmerksam gemacht wurden. Die präventive Wirkung der Ankündigung des Schwerpunktprogramms war ein wichtiges Ziel der Kampagne.

Zudem haben verschärfte bauliche Vorgaben im Tierschutz, deren Übergangsfrist am 1. September 2018 abgelaufen war, dazu geführt, dass vereinzelt Schweinebetriebe diese Tierhaltung unterdessen aufgegeben haben. Darüber hinaus ergibt sich für den Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Zur Frage 7

"Haben die Resultate des Schwerpunktprogramms Konsequenzen für das zukünftige Kontrollverfahren des kantonalen Veterinärdienstes?"

Für den Veterinärdienst haben diese Ergebnisse keine Auswirkungen auf zukünftige Kontrollverfahren. Die betreffenden Kontrollpunkte werden im Rahmen der Grundkontrollen und der risikobasierten Tierschutzkontrollen immer überprüft. Stellt der Veterinärdienst Mängel fest, ordnet er deren Behebung an.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'776.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.103

VORSTOSS

Postulat der Fraktion der Grünen vom 12. Mai 2020 (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) betreffend Schutz der Gewässer und des Trinkwassers vor giftigen Verunreinigungen

Text:

Der Regierungsrat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür:

- Dass zukünftig die Veröffentlichung aller aktuellen Untersuchungsbefunde von sämtlichen öffentlichen Wasserversorgungen und den Oberflächengewässern auf der Webseite des Kantons erfolgen soll.
- Dass bei der Feststellung von Kontamination mit Schadstoffen mit Massnahmen reagiert wird. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Herbizide, Wachstumsregulatoren und Fungizide etc.), in den Trinkwasserschutz-zonen und ihren Zuströmbereichen, den Zuströmbereichen der Grundwasserfassungen und den Zuströmbereichen der Oberflächengewässer soll dort nur noch unter strengsten Auflagen erlaubt sein, z. B. BioSuisse bez. FiBL Richtlinien. Dies mit dem Ziel, die belasteten Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen (Zu) und Oberflächengewässern (Zo) vor Belastungen mit diesen Stoffen zu schützen.

Begründung:

Im Gewässerschutzgesetz von 1971 stand die Reinhaltung der Gewässer im Vordergrund; es war insbesondere auf den Schutz der Trinkwasserfassungen vor wassergefährdenden Flüssigkeiten und mikrobiellen Verunreinigungen ausgerichtet.

Die Zeiten haben sich geändert. In unserem Trinkwasser, den Grundwasserströmen und den Oberflächengewässern wurden in letzter Zeit vermehrt auch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte festgestellt. Es ist in unser aller Interesse, Bewirtschaftungsauflagen so festzulegen und nötigenfalls einzuschränken, dass alles Grund- Quell- und Oberflächenwasser den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen auch langfristig genügt. Grundsätzlich gilt das Verunreinigungsverbot, das heisst, es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Zuströmbereich Zu: Dient dem Schutz der Wasserqualität bei bestehenden und geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen (Art. 19, 27, 62a Gewässerschutzgesetz, GSchG); Art. 29 Abs. 1 Bst. c, Art. 31 sowie Anhang 4 Gewässerschutzverordnung, GSchV).

Zuströmbereich Zo: Dient dem Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder Nährstoffe verunreinigt ist (Art. 19, 27, 62a GSchG; Art. 29 Abs. 1 Bst. d, Art. 31 sowie Anhang 4 GSchV).

Diese Flächen sollen nach der Feststellung von kontaminierter Wasserqualität unverzüglich festgesetzt werden und deren Bewirtschaftung soll Auflagen unterliegen. Das kann zum Beispiel sein: Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger; Einschränkung der acker-

und gemüsebaulichen Produktionsflächen; Einschränkung bei der Kulturwahl, bei der Fruchtfolge und bei Anbauverfahren; Verzicht auf Wiesenumbbruch im Herbst; Verzicht auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland; Verpflichtung zu dauernder Bodenbedeckung; Verpflichtung zur Verwendung besonders geeigneter technischer Hilfsmittel, Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsmethoden.

Der Regierungsrat wird gebeten anzuordnen, dass alle aktuellen Untersuchungsbefunde der Trink- und Grundwasseranalysen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und ihre Abbauprodukte auf der Webseite des Kantons veröffentlicht werden können. Derzeit werden Trinkwasser- und Grundwasserproben im Auftrag der Wasserwerke durch das Amt für Verbraucherschutz durchgeführt. Dieses darf die Messwerte aber nicht veröffentlichen. Die einzelnen, teils kleinen Wasserwerke sind für Veröffentlichung der Daten die falschen Ansprechpartner oder mit der Publikation überfordert. Dadurch wird es erschwert einen Überblick über die Situation im ganzen Kanton zu erhalten. Diese Intransparenz fördert die Verunsicherung in der Bevölkerung. Den Postulanten ist bewusst, dass die Wasserwerke nur beschränkte Möglichkeiten haben auf die Pestizidbelastung im Grund- und Quellwasser einzuwirken. Umso wichtiger ist es in der Bevölkerung das Bewusstsein zu schärfen, dass eingesetzte Pflanzenschutzmittel und Gifte schlussendlich in unserem Trinkwasser landen können. Noch immer setzen auch Privatpersonen Pestizide ein, häufig auch verbotenerweise z.B. auf Wegen und Plätzen. Die Kontrolle ist nur umständlich möglich. Daher ist mehr Transparenz zu den Auswirkungen dringend angezeigt und die Bevölkerung soll auch auf diesem Weg sensibilisiert werden, den Einsatz von Pestiziden zu vermeiden.

Es ist daher sinnvoll die Messwerte zentral zu erfassen, zu veröffentlichen und mit Massnahmen zu agieren.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.103

Postulat der Fraktion der Grünen vom 12. Mai 2020 (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) betreffend Schutz der Gewässer und des Trinkwassers vor giftigen Verunreinigungen; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Regierungsrat teilt die Sorge der Postulanten und ihr Engagement für einen verbesserten Schutz von Trinkwasserfassungen und Oberflächengewässern vor Pflanzenschutzmittelrückständen und für den langfristigen Erhalt einer guten Wasserqualität. Wichtige diesbezügliche Massnahmen auf kantonaler Ebene wurden im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) festgelegt, sind bereits umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung (vgl. auch Beantwortung der [18.40] Interpellation der Fraktion der Grünen vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden).

Zudem hat der Kanton Aargau anlässlich von Vernehmlassungen bei den Bundesämtern und politischen Fachkommissionen Verbesserungsvorschläge für den Zulassungsprozess von Pflanzenschutzmitteln eingereicht. Insbesondere hat er sich dafür ausgesprochen, bei der Zulassung die Abbauprodukte stärker zu berücksichtigen, damit künftig in Trinkwasserfassungen keine Abbauprodukte mehr in einer Konzentration grösser 0,1 µg/L auftreten. Auch sollen im Zulassungsprozess die Risiken von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten für Amphibien, Reptilien und weitere im Wasser oder Boden lebende Tiere stärker gewichtet werden. Die (19.475) Parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) betreffend "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" sieht ergänzend zum NAP und zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 weitere Instrumente vor, um Belastungen der Umwelt mit Pflanzenschutzmitteln und ihren Abbauprodukten zu reduzieren. Damit ist eine deutliche Reduktion des Risikos für Wasserlebewesen insbesondere bei Oberflächengewässern zu erwarten.

Durch Analysen auf Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil sind seit Juni 2019 unerwartet starke Verunreinigungen der Wasserressourcen erkannt worden. Im gesamten Schweizer Mittelland überschreitet die Konzentration von Abbauprodukten in wichtigen Trinkwasserressourcen den lebensmittelrechtlichen Höchstwert. In allen von den Verunreinigungen stark betroffenen Kantonen hat das zur Verunsicherung der Konsumentinnen und Konsumenten und zum Wunsch nach

transparenter Information geführt. Auf das Bedürfnis der Bevölkerung nach einem einfachen und schnellen Zugang zu Untersuchungsergebnissen von Trinkwasserproben hat der Regierungsrat und das damit beauftragte Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Departements Gesundheit und Soziales reagiert, um im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten schnell Verbesserungen zu erreichen. Mit dem im Juni 2020 vom AVS versandten Leitfaden für die Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Trinkwasserqualität wird eine einheitliche Handhabung auf kommunaler Ebene angestrebt. Die Angaben über die Trinkwasserqualität werden künftig sowohl auf der Webseite der Gemeinden beziehungsweise der Wasserversorger wie auch auf der Webseite der Branchenorganisation der Wasserversorgungen (www.wasserqualitaet.ch) zu finden sein. Die Gemeinden und Wasserversorger werden mit dem Leitfaden angehalten, die Messwerte von Trinkwasserproben auf Anfrage interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenzulegen.

Der Regierungsrat erachtet die Forderungen des Postulats als teilweise erfüllt, die konkret vorgeschlagene Lösung aber als nicht zielführend. Unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Aktivitäten zur deutlichen Reduktion der Risiken auf nationaler und kantonaler Ebene kann das Postulat abgeschrieben werden. Sowohl im Umweltschutzgesetz als auch im Lebensmittelgesetz ist das Vorsorgeprinzip verankert. Dies bedeutet aber nicht, dass gar keine Schadstoffe in der Umwelt oder in Lebensmitteln toleriert werden können. Entscheidend ist das Potenzial dieser unerwünschten Stoffe, die Umwelt oder die Gesundheit schädigen. Sehr oft werden Stoffe in einer rechtlich zulässigen Konzentration festgestellt. In diesen Fällen wäre es unzulässig und unverhältnismässig, Massnahmen zur Verbesserung der Qualität oder des Schutzniveaus zu verlangen. Der Regierungsrat hält daran fest, dass übermässige Belastungen von Trinkwasserfassungen oder Oberflächengewässern (zum Beispiel durch Pflanzenschutzmittel) mit Massnahmen behoben werden müssen, die spezifisch auf die betreffende Substanz ausgerichtet sind. Pauschalisierte Massnahmen, die sich auf sämtliche Pflanzenschutzmittel beziehen, erachtet er als ungeeignet und als nicht verhältnismässig.

Zu den einzelnen Forderungen des Postulats nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Veröffentlichung von Untersuchungsbefunden der Wasserversorgungen

Trinkwasserversorgungen gewährleisten die Sicherheit des abgegebenen Trinkwassers mit einem Selbstkontrollkonzept gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes. Die Selbstkontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wasserqualität auf allen Herstellungstufen. Entsprechend ihrer Produktionsmenge entnehmen die Wasserwerke monatlich bis halbjährlich Wasserproben und geben diese bei einem Privatlabor oder beim AVS zur Untersuchung. Inspektionen der Wasserversorgungen durch das AVS finden in einem 4-jährlichen Grundintervall statt. Dieses Grundintervall wird durch die eidgenössische Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) vom 27. Mai 2020 (SR 817.032) vorgegeben. Die Inspektion beinhaltet die stichprobenweise Überprüfung der Wasserqualität. Die im Postulat genannten aktuellen Untersuchungsbefunde sind demzufolge grösstenteils im Besitz und in der Verantwortung der Wasserversorger.

Für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse von Selbstkontrollproben ist ein ausreichendes Detailwissen über die Versorgung unentbehrlich (zum Beispiel bezüglich Aussagekraft der Messwerte für abgegebenes Trinkwasser unterschiedlicher Herkunft (Mischwasser) oder für die verschiedenen Druckzonen der Wasserversorgung). Dieses Detailwissen ist nur in den Gemeinden vorhanden, sodass eine Publikation von Untersuchungsergebnissen durch den Kanton für die Öffentlichkeit von beschränktem Nutzen wäre. Darum ist die umfassende Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Trinkwasserqualität durch die Gemeinden, beziehungsweise die Wasserversorger, zweckmässig. Dies ist in Art. 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11) entsprechend geregelt. Mit dem bereits erwähnten Informations-Leitfaden zuhanden der Gemeinden und Wasserversorgungen sowie der Überprüfung der Umsetzung der Informationspflicht im Rahmen

von Inspektionen durch das AVS sorgt der Kanton für Verbesserungen gegenüber der heutigen Informationspraxis.

2. Veröffentlichung von Untersuchungsbefunden der Oberflächengewässer

Der Regierungsrat erachtet den Zugang der Öffentlichkeit zu den Untersuchungsbefunden der kantonalen Überwachung von Oberflächengewässern mit dem bestehenden Online-Angebot des Kantons (<https://www.ag.ch/app/envis>) als gewährleistet und ausreichend bezüglich Aktualität. Die Überwachungsprogramme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die Aargauer Oberflächengewässer dienen dazu, den Gewässerzustand mit chemischen und biologischen Indikatoren zu beurteilen, nachteilige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen sowie Verbesserungsmaßnahmen auszulösen und zu überprüfen. Damit verbunden ist auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit über den Zustand und die Entwicklung der Gewässer zu informieren. Mit dem Umweltdaten-Managementportal EnVIS (Environmental Data Visualization) steht zu diesem Zweck eine Plattform zur Verfügung, in der vielfältige Daten der Umwelt-Überwachungsprogramme für die Öffentlichkeit verfügbar sind und visualisiert werden. Die Daten der chemischen und der biologischen Langzeitüberwachung der Wasserqualität von Fließgewässern sind einerseits Bestandteil von EnVIS, andererseits aber auch als Tabellenblätter auf der Webseite der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aufrufbar (https://www.ag.ch/fr/bvu/umwelt_natur_landschaft/umwelt_1/oberflaechengewaesser/oberflaechengewaesser.jsp). Die Tabellenblätter enthalten für jede Messstelle pro Qualitätskriterium eine Bewertung. Die Bewertung wird nach einem standardisierten Verfahren vorgenommen. Detailliertere Angaben zu den Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind ebenfalls auf dieser Webseite zu finden. Die Datenauswertung und Publikation der Befunde aus den Überwachungsprogrammen der Oberflächengewässer erfolgt in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Fachempfehlungen in einem jährlichen Rhythmus. Der Regierungsrat erachtet dies als geeignet.

3. Massnahmen bei der Feststellung von Schadstoffen

Mit den heutigen Analyseverfahren können chemische Stoffe in Umwelt- und Lebensmittelproben in Konzentrationen von einigen Hunderttausendstel bis Millionstel Milligramm pro Liter oder Kilogramm nachgewiesen werden. In der Umweltschutzgesetzgebung und im Lebensmittelrecht sind Höchstwerte für Schadstoffe festgelegt. Sie berücksichtigen eine Dosis-Wirkungsbeziehung der Stoffe sowie oftmals auch die technische Vermeidbarkeit eines Eintrags in die Umwelt, beziehungsweise in das Lebensmittel. Wenn Anforderungen nicht eingehalten oder Höchstwerte überschritten sind, muss gemäss den heutigen Bestimmungen mit Massnahmen reagiert und der gesetzlich korrekte Zustand wiederhergestellt werden. So haben beispielsweise die Gemeinde Wohlenschwil und der Kanton aufgrund zu stark nitratbelasteter Trinkwasserfassungen gemeinsam für den nötigen Schutz des Grundwassers gesorgt, indem der relevante Perimeter bestimmt und landwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen im betreffenden Gebiet festgelegt wurden. Auch für den Hallwilersee konnten mit der Ausscheidung der relevanten Flächen und der spezifischen Einschränkung der Düngung seit dem Jahr 2014 entscheidende Verbesserungen bezüglich der Phosphatbelastung erreicht werden.

4. Strenge Auflagen im Zuströmbereich bei festgestellter Kontamination durch Pflanzenschutzmittelnanwendungen

Der Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung (Zu) umfasst das Gebiet, aus dem bei niedrigem Wasserstand etwa 90 % des Wassers stammt. Der Zuströmbereich eines oberirdischen Gewässers (Zo) umfasst das Einzugsgebiet, aus dem der grösste Teil der Verunreinigung des Gewässers stammt. Im wasserreichen Kanton Aargau befindet sich der überwiegende Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und/oder Oberflächengewässern. Die Ausscheidung von Zuströmbereichen ist ein finanziell und zeitlich aufwendiger Prozess.

Die Kosten für die hydrogeologischen Arbeiten zur Bestimmung des Perimeters belaufen sich erfahrungsgemäss auf mehrere Fr. 10'000.– bis über Fr. 100'000.– pro Trinkwasserfassung. Es muss überdies allen Eigentümerinnen und Eigentümern im relativ weiträumigen Perimeter eines Zuströmbereichs das rechtliche Gehör gewährt werden. Den von zusätzlichen Gewässerschutz-Auflagen und Einschränkungen Betroffenen stehen rechtliche Mittel zur Wahrung ihrer Interessen zur Verfügung. Die Ausscheidung von Zuströmbereichen soll deshalb nur dort erfolgen, wo die Wasserqualität die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt und dieses Instrument erfolgsversprechend ist. Im Fall von Chlorothalonil war es beispielsweise zielführender, die Anwendung auf Bundesebene schweizweit zu verbieten, als den langwierigen Prozess der Ausscheidung von Zuströmbereichen zu starten, um nachfolgend strengere Anwendungsbedingungen für die Flächen in diesem Perimeter festzulegen.

Im Aargau sind in einem Grossteil der Trinkwasserfassungen und in allen beprobten Oberflächengewässern Rückstände von Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie weitere Mikroverunreinigungen aus Abwasser, Verkehr und Industrie nachweisbar (vgl. Jahres- und Fachberichte des AVS und der Abteilung für Baubewilligungen). Die meisten Pflanzenschutzmittelanwendungen führen nach heutigem Wissensstand aber nicht zu übermässigen Rückstandsbelastungen. Anhand der intensiven Überwachung von Gewässern zeigt sich, dass es Einzelstoffe mit problematischem Umweltverhalten gibt, für die rasch und nachhaltig wirksame Verbesserungen erreicht werden müssen. Es wäre aus rechtlicher, volkswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt, als Reaktion auf solche Einzelstoffe mittels der im Postulat geforderten Vorgehensweise faktisch für einen Grossteil der produktiv genutzten Aargauer Landwirtschaftsflächen zusätzliche, restriktive Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel zu erlassen. Vielmehr ist im Einzelfall stoffspezifisch zu entscheiden, ob die betroffene Fassung beziehungsweise das betroffene Gewässer besser geschützt werden muss, und ob dies mit dem Instrument der Ausscheidung des Zuströmbereichs voraussichtlich erreicht werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'669.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.191

VORSTOSS

Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Massnahmen zur Bekämpfung der Neobiota zu verstärken und eine zentrale Anlaufstelle zu definieren.

Begründung:

Drei Departemente und sechs verschiedene Fachstellen haben mit der Umsetzung der Neobiota Bekämpfung zu tun. Die Zuständigkeiten bei Anfragen sind denn auch oft nicht klar und Bürger werden im Kreis herumgereicht, wenn sie eine Anfrage zu Neobiota haben. Damit werden Ressourcen wenig zielgerichtet eingesetzt, die eigentlich dringend zielgerichtet gegen Neobiota eingesetzt werden müssten. Denn je länger man mit der Bekämpfung von invasiven Organismen wartet, desto höher werden die Aufwendungen und damit die Kosten der Bekämpfung der fremdländischen Arten, welche die hiesige Biodiversität immer mehr verdrängt. Aktuell sieht man dies deutlich am überall blühenden Berufkraut. Eine zentrale Anlaufstelle wäre demnach hilfreich.

Dass sich rechtzeitiges, koordiniertes Bekämpfen der Neobiota lohnt, zeigt die Erfolgsgeschichte bei der Bekämpfung der Ambrosie. Im Rahmen einer national koordinierten Kampagne wurde im Aargau 2006 damit begonnen, die Quarantänepflanze systematisch auszumerzen. In 178 Gemeinden und insgesamt an 1'156 Standorten konnte die Pflanze entdeckt und konsequent fachgerecht entfernt werden. Es scheint, dass die Kampagne nachhaltig ist und ein potenziell grosser volkswirtschaftlicher Schaden abgewendet werden konnte. Dank des frühzeitigen Eingreifens konnten auch die Kosten für den Kanton insgesamt tief gehalten werden.

Während der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass Personen durchaus auch freiwillig bereit sind, sich für eine sinnvolle Tätigkeit zu engagieren. Das Bekämpfen von Neobiota in einer motivierten Gruppe ist sicher gesünder und erfüllender, als die nächsten Netflix-Serien zu konsumieren. Aus diesem Grund sollen auch neue Ansätze geprüft werden, um die Bevölkerung einzubinden und bei der gezielten Bekämpfung der Neobiota zu helfen.

Mitunterzeichnet von 33 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

23. September 2020

20.191

Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 30. Juni 2020 betreffend verstärkte und koordinierte Umsetzung der Neobiota-Strategie; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Invasive Neobiota bedrohen nicht nur die Biodiversität, sondern sie verursachen auch beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Darunter fallen steigende Unterhaltskosten durch Schäden an der Infrastruktur sowie Gesundheitskosten, beispielsweise im Fall allergie-auslösender Pflanzen wie der aufrechten Ambrosie. Auch machen invasive Neophyten Anstrengungen des Umweltschutzes zur Biodiversitätsförderung zunichte. Beispielhaft ist dies beim einjährigen Berufkraut festzustellen, das insbesondere in ökologisch wertvollen Schutzgebieten und in landwirtschaftlichen Biodiversitätsförderflächen erheblich Probleme verursacht. Die Landwirtschaft ist von Ertragsverlusten und Qualitätseinbussen betroffen, wenn sich Neophyten in landwirtschaftlichen Nutzflächen ausbreiten. Verzögertes Handeln und kurzfristig eingesparte Kosten führen zu überproportional höheren Aufwänden in den Folgejahren.

Mit der Revision der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) im Jahr 2008 hat der Bund den Umgang mit gebietsfremden Pflanzen und Tieren geregelt. Der Bund hat die Kantone wie folgt verpflichtet, sich der Neobiota-Problematik anzunehmen:

Art. 49

Die Kantone überwachen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht (...) beim Umgang mit Organismen in der Umwelt.

Art. 52

Treten Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens an.

Die Freisetzungsverordnung regelt mit Art. 49 nur den bewussten Umgang mit gebietsfremden Organismen (Einfuhr, Verkauf, Verwendung, etc.). Ein Grossteil der Neobiota-Problematik entsteht allerdings durch Organismen, die aus Unwissenheit oder versehentlich in die Umwelt freigesetzt werden. Sie verbreiten sich natürlich über Landesgrenzen oder werden via Personen- oder Warenverkehr unbeabsichtigt eingeführt und freigesetzt. Diese Organismen breiten sich in der Umwelt aus, ohne dass jemand aktiven Umgang mit ihnen pflegt. Art. 49 FrSV ist daher in den allermeisten Fällen nicht anwendbar. Art. 52 FrSV zur Bekämpfung durch den Kanton ist wenig konkret und lässt viel Interpretationsspielraum. Dies erschwert die Durchsetzung kantonaler Anordnungen.

Mit der laufenden Teilrevision des eidgenössischen Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) soll dies ändern. Mit der geplanten Änderung soll auch die Freisetzungsverordnung revidiert werden. Unter anderem soll für gewisse Organismen eine Unterhalts- oder Bekämpfungspflicht durch die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer eingeführt werden. Der Regierungsrat hat die Stossrichtung der geplanten Gesetzesänderung in seiner Stellungnahme vom 28. August 2019 im Grundsatz begrüsst. Aufgrund der unbefriedigenden Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen hat er die Vorlage dennoch abgelehnt und Nachbesserungen verlangt.

2. Bisherige Neobiota-Bekämpfung im Kanton Aargau

Ende 2010 hat der Regierungsrat die Entwicklung einer Neobiota-Strategie in Auftrag gegeben. Dazu sprach der Regierungsrat einen Kleinkredit in der Höhe von Fr. 400'000.–. Eine erste Projektphase (2011–2014) umfasste die Installation einer Koordinationsstelle, eine pilotmässige Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie das Erarbeiten von artenspezifischen Handlungsprioritäten mit einer räumlichen Priorisierung. Gemäss Neobiota-Strategie sind die folgenden sechs Abteilungen der kantonalen Verwaltung direkt vom Thema betroffen:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt:
 - Abteilung für Umwelt
 - Abteilung Landschaft und Gewässer
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Wald
- Departement Finanzen und Ressourcen:
 - Landwirtschaft Aargau
- Departement Gesundheit und Soziales:
 - Amt für Verbraucherschutz

Für die Fortsetzung der Koordination und die eigentliche Neophyten-Bekämpfung wurde eine Neobiota-Strategie mit Zielen und Handlungsbedarf für die zweite Projektphase (2015–2018)¹ erarbeitet und dem Regierungsrat 2013 vorgelegt. Der Regierungsrat anerkannte die Problematik und publizierte diese überarbeitete Neobiota-Strategie, welche Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Franken auswies, im Frühjahr 2014. Die angespannte Finanzlage des Kantons bewog den Regierungsrat dazu, auf eine Budgetierung dieser zusätzlichen Mittel zu verzichten.

Die sechs betroffenen Abteilungen setzten fortan die Neobiota-Bekämpfung im Rahmen der beschränkten finanziellen Mittel aus dem ordentlichen Budget fort. Die Tätigkeit der beim Amt für Verbraucherschutz angesiedelten Koordinationsstelle reduzierte sich mangels verbleibender Ressourcen nach den vergangenen Sparmassnahmen auf ein Minimum (10 Stellenprozente).

¹ Neobiota-Strategie – Ziele und Handlungsbedarf zweite Projektphase, 7. März 2014

3. Handlungsbedarf

Die Motionäre schlagen vor, verstärkt auch Freiwillige in die Neobiota-Bekämpfung einzubeziehen. Um diese gezielt einzusetzen, müssen die Einsätze aber koordiniert werden. Zudem müssen diese Personen fachlich instruiert und begleitet werden, damit ihre Arbeit Wirkung entfalten kann. Ein erfolgreiches Neobiota-Management bedingt deshalb eine aktive Drehscheibe, die alle Aktivitäten der involvierten Departemente, der Gemeinden, Verbände, Organisationen, privaten Gruppierungen und der Landwirtschaft koordiniert und fachkompetente Auskünfte erteilen kann. Weiter muss sie moderierend unterstützen, um verschiedene Interessen der Akteure auf ein gemeinsames Ziel hin zu bündeln. Dadurch können Massnahmen, die eine weitere Verbreitung verhindern, rechtzeitig und mit vertretbaren Kosten umgesetzt werden. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine solche Koordination aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen nicht realisierbar.

Solange die Bekämpfung von Neobiota im Kanton Aargau nicht intensiviert wird, breiten sich einige Neobiota weiter aus. Ein eindrückliches Beispiel hierzu ist unter anderem das Einjährige Berufkraut, das namentlich in ökologisch wertvollen Schutzgebieten, aber auch in der Landwirtschaft, Probleme verursacht. Investitionen in die Förderung und den Erhalt der Biodiversität verlieren dadurch einen Grossteil ihrer Wirkung. Wachsen Neophyten in Biodiversitätsförderflächen ein, kann dies bei Überschreitung der Schwellenwerte zudem zu finanziellen Ausfällen und zu Sanktionen bei Direktzahlungen für Landwirte führen. Die Intensivierung der Bekämpfung von Neobiota kann einer Zunahme von weiteren Schäden entgegenwirken oder diese abwenden.

Die letzten Jahre haben aber auch gezeigt, dass es für ein wirkungsvolles Neobiota-Management nicht nur Ressourcen und Koordination braucht, sondern auch bessere gesetzliche Grundlagen. Die laufende Revision des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes sieht die nötige Stärkung der Rechtsgrundlagen für eine wirkungsvolle Neophyten-Bekämpfung vor. Der Vollzug dieser Vorgaben wird für den Kanton mit personellem und finanziellem Mehraufwand verbunden sein. Sollte die Revision scheitern, ist die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage zu prüfen.

4. Fazit

Den Bedarf für eine Koordinationsstelle, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und den vorhandenen Ressourcen das Neobiota-Management im Kanton gezielt fördert und bei Bedarf koordinierend unterstützt, hat der Regierungsrat erkannt. Insbesondere ist der Austausch mit den Gemeinden zu etablieren, um diese bei der Neobiota-Bekämpfung vor allem fachlich, koordinierend und mit Informationsmaterial zu unterstützen. Um breite Bevölkerungskreise zu sensibilisieren und zu motivieren, sich freiwillig um Neobiota in ihrem direkten Umfeld zu kümmern, ist insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit deutlich zu verstärken. Der Regierungsrat wird mit Entgegennahme dieser Motion den drei im Neobiota-Management involvierten Departementen den Auftrag erteilen, die Aufgaben der Koordinationsstelle festzulegen und den zusätzlichen Mittelbedarf zu prüfen.

Den Hinweis der Motionäre bezüglich "herumgereichten Anfragen von Bürgern" kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen. Konkrete Beispiele für suboptimal abgewinkelte Anfragen nimmt die Koordinationsstelle Neobiota (Amt für Verbraucherschutz) jederzeit gerne entgegen, um die internen Abläufe zu überprüfen und zu verbessern.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung des Anliegens der Motionäre ist mit Mehraufwand verbunden. Der geschätzte zusätzliche Mittelbedarf beträgt heute rund 1,5 Millionen Franken und wird vom Regierungsrat entweder in einer separaten Vorlage oder im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2022–2025 eingestellt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'199.–.

Regierungsrat Aargau